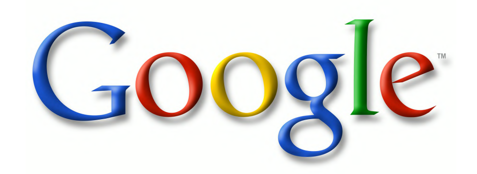










ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTUMSKUNDE.

NEUE FOLGE. ERSTES SUPPLEMENTHEFT.

DIE GLOCKEN DES NEUSTÄDTER KREISES.

EIN BEITRAG ZUR GLOCKENKUNDE.

VON

P. LIEBESKIND,

OBERPFARRER IN MÜNCHENBERNSDORF.

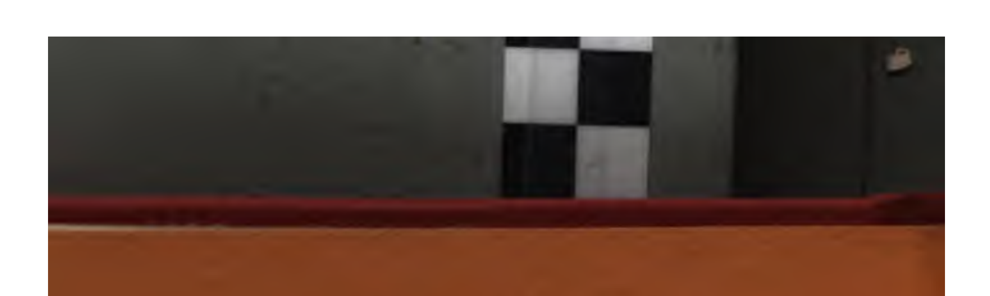
MIT 89 ABBILDUNGEN IM TEXTE.



JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1905.



Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.



Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlag



ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHI

UND

ALTERTUMSKUNDE.

NEUE FOLGE. ERSTES SUPPLEMENT

DIE GLOCKEN DES NEUSTÄDTER K

EIN BEITRAG ZUR GLOCKENKUNDE.

VON

P. LIEBESKIND,

OBERPFARRER IN MÜNCHENBERNSDO

MIT 89 ABBILDUNGEN IM TEXTE.



DIE GLOCKEN

DES

NEUSTÄDTER KREISES.

EIN BEITRAG ZUR GLOCKENKUNDE.

VON

P. LIEBESKIND,
OBERPFARRER IN MÜNCHENBERNSDORF.

MIT 89 ABBILDUNGEN IM TEXTE.



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1905.



Die Glocken des Neustädter Kreises.

Ein Beitrag zur Glockenkunde.

Von

P. Liebeskind, Oberpfarrer in Münchenbernsdorf.

Mit 89 Abbildungen im Texte.

I. Die mittelalterlichen Glocken.

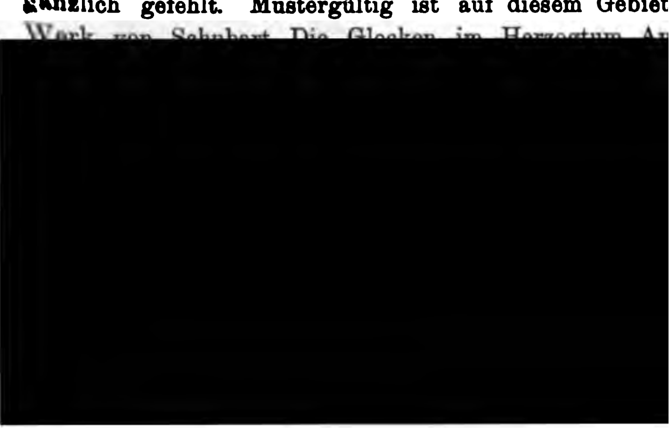
Die spezielle Glockenkunde, d. i. die wissenschaftliche Darstellung des in kleineren oder größeren Bezirken noch vorhandenen und erreichbaren Glockenbestandes[1]), ist ein Gebiet, das in Thüringen noch wenig Bearbeitung gefunden hat und doch so dringender Arbeit bedarf. Denn wird der Vandalismus hinsichtlich der gründlichen Zerstörung der alten Kunstdenkmäler, wie sie uns die Glocken darbieten, nur in demselben Tempo wie bisher weiter betrieben, so wird in etwa 50 Jahren die genaue, zu wissenschaftlicher Verwertung nötige Kenntnis einer Glocke aus dem 15. oder 16. Jahrhundert nur noch in ganz vereinzelten Fällen gegeben sein, ungefähr in dem Maße, wie es heutzutage schon mit Glocken aus dem 12. bis 14. Jahrhundert der Fall ist. Gewiß ist das Material und der Gebrauch der Glocken derartig, daß auch der wertvollsten nur eine begrenzte Zeit der Existenz bestimmt ist, und es soll weder das berechtigte Verlangen einer Gemeinde nach einem würdigen, voll und harmonisch tönenden Geläute, noch auch das Blühen und Gedeihen des Glockengießergewerbes im

1) Bergner wählt den Namen: landschaftliche Glockenkunde, in seinem Aufsatz in den deutschen Geschichtsblättern, herausgegeben von Dr. Armin Tille, Bd. 4, Heft 9, S. 225 ff.

[illegible] hinter das Interesse des einzelnen Ki
[illegible] gestellt werden. Um so dringender ist es
[illegible] deshalb nötig und muß allseitig als vollberec
[illegible] werden, daß weitere Kreise, in erster Linie
[illegible] Beaufsichtigung der Glocken betrauten Ste
[illegible] aber auch die Glockengießer selbst für die
[illegible] des kunstgeschichtlichen Gehaltes der Glo
[illegible] werden. Daran fehlt es aber bis jetzt
[illegible]: deshalb wandern Jahr für Jahr unschätz
[illegible] ungesehen und unbeachtet in den Schmelz
und man vergißt, wie sie gestaltet waren, und was
[illegible].

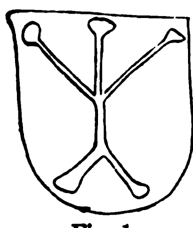
Für das Großherzogtum Weimar besteht zwar
[illegible]nung, die sich in dankenswerter Weise richtet
Erhaltung besonders merkwürdiger Glocken. Allein
[illegible] dem subjektiven Ermessen noch zu weiten Spielr
und es fehlt die Instanz, welche den größeren
geringeren Wert bestimmt [1]); unterdessen aber verschwi
ein Stück um das andere, und die Zeit ist schon
lich genau zu bestimmen, in welcher auch der l
Kreis verschwunden ist. Wie nötig ist da die berg
Arbeit!

An dieser Arbeit hat es aber bis vor wenig Ja
gänzlich gefehlt. Mustergültig ist auf diesem Gebiet
Werk von Schubert, Die Glocken im Herzogtum An



und bleibt dem Forscher zugänglich. In gleicher Weise hat Dr. H. Bergner für Thüringen gearbeitet, zuerst in dem bahnbrechenden Büchlein: Zur Glockenkunde Thüringens, Jena 1896, und dann: Die Glocken des Herzogtums Sachsen-Meiningen, Jena 1899. Auch hier sind mit Auswahl Inschriften und Zierraten nach dem Original wiedergegeben; besonders das erstere Werk muß als ein Elementarbuch der speziellen Glockenkunde geschätzt werden. Es verdient hier noch Erwähnung ein aus gleicher Zeit stammendes, großartig ausgestattetes Werk, W. Effmann, Die Glocken der Stadt Freiburg in der Schweiz, Straßburg 1899, welches nicht bloß die einzelnen Glocken in allen Einzelheiten ihres künstlerischen Schmuckes darbietet, sondern auch alle mittelalterlichen Glocken in photographischen Aufnahmen enthält. Alle diese Werke sind von unschätzbarem Wert, und doch bieten sie nur einen kleinen Bruchteil. Andere weite Gebiete liegen noch unbebaut und unbearbeitet, und die Schätze, die sie enthalten, sind in Gefahr, langsam aber sicher verloren zu gehen. Dagegen hilft nicht ihre Inventarisierung in den Bau- und Kunstdenkmälern; die ist von Wert bloß für die wenigen Beispiele, in denen Originalabbildungen gegeben sind. Wenn dagegen in den meisten Fällen nur eine kurze, gesetzt auch korrekte Beschreibung der einzelnen Glocken dargeboten ist, so hat das für die Glockenkunde nur einen sekundären Wert, insofern als ein Wegweiser für die eingehende Forschung geboten wird. Stellt sich aber heraus, daß diese auf die denkbar kürzeste Form reduzierten Angaben von Ungenauigkeiten und Fehlern strotzen, so können sie nur die größte Verwirrung für die Glockenkunde bringen. Die Einzelforschung, die ja ausgesprochenermaßen durch die Herausgabe der Bau- und Kunstdenkmäler angeregt werden soll, ist also recht dringend nötig, um so mehr, da es bis in die jüngste Zeit daran gefehlt hat. Ihr sollen auch die folgenden Abhandlungen dienen.

Der Neustädter Kreis ist für die Glockenforschung ein dankbares Gebiet. In Reichhaltigkeit an alten Glocken wird er in ganz Thüringen vielleicht nur durch die Diöcese Kahla übertroffen, an Mannigfaltigkeit der Formen steht er aber noch über jener Glockenkammer Thüringens. Das erklärt sich einerseits daraus, daß die blühenden Stifter der Diöcese Naumburg, denen die Kirchen des östlichen Teiles unterstanden, ebenso wie die der sedes Pößneck im westlichen Teil angehörenden Kirchen in der Lage waren, die besten Meister des Glockengusses heranzuziehen. Tatsächlich sind über den ganzen Kreis diese erstklassigen Werke der berühmtesten Gießer im Ausgang des Mittelalters fast ganz gleichmäßig verteilt, obenan die unübertroffenen Glocken des Marcus Rosenberger in Schleiz; aber auch ein Heinrich Ciegeler und der große Unbekannte mit seinem Gießerzeichen (Fig. 1), beide aus Erfurt, u. a. sind vertreten. Anderseits aber legte die Dürftigkeit der späteren Zeiten bis herein in die Gegenwart den evangelischen Gemeinden die größte Sparsamkeit auf in der Weise, daß sie, wenn eines oder das andere Stück unbrauchbar wurde, nicht gleich ein ganz neues Geläute anschafften, sondern eben nur die gesprungene Glocke ersetzten, mochte die übrig bleibende damit harmonieren oder nicht. Ja, diese Dürftigkeit gebot es, daß man in manchem kleinen Orte, wo man von alters her dies oder jenes Glöcklein aus einer verfallenen Kapelle übernommen hatte, sich mit diesen beinahe prähistorischen Gefäßen bis zur Gegenwart begnügte. Erst in neuester Zeit kommt es vor, daß Gemeinden, denen eine Glocke springt, dem Drängen des Glockengießers nachgeben und auch die zweite und dritte, meistens ältere und dauerhaftere, darangeben, weil angeblich sonst kein harmonisches Geläute zu stande käme!


Fig. 1.

So ist es gekommen, daß von 311 Glocken in 119 Ort-

schaften noch 87 sicher als mittelalterliche zu bestimmende Glocken vorhanden sind, und zwar 65, die teils mit Jahreszahl und Inschriften, teils auch in wenigen Fällen nur mit irgend welchen Zeichen versehen, selbst ihr Alter bekunden, und 22 ohne jegliche Zahl, Zeichen und Inschrift, die nach Gestalt, Metall und urkundlicher Bezeugung den mittelalterlichen Glocken zuzurechnen sind. Zu ihnen kommen noch 4 Glocken, welche zwar umgegossen sind, die aber dank den vorhandenen Nachrichten noch genau eingegliedert werden können und darum nicht gänzlich verloren sind. Es sind also im ganzen 91 Glocken, die für die Beschreibung zur Verfügung stehen. Sie werden am bequemsten und zu besserer Übersicht nach den Gießern und, wo ein bestimmter Meister nicht zu ermitteln ist, nach ihren besonderen Merkmalen gruppiert.

Glockengießernamen sind 4 vertreten, mit dem jüngsten und bedeutendsten beginnend:

Markus Rosenberger in Schleiz,
Heinrich Ciegeler in Erfurt,
Andreas Heiner in ?,
Heinricus filius Tiderici.

Zu diesen gesellen sich 7 andere Meister, deren Namen teils unbekannt, deren Werke durch die beigefügten Hausmarken und Gießerzeichen festzustellen sind, oder die endlich durch Vergleichung bekannter Glocken zu bestimmen sind. Zu den letzteren gehört Klaus Rymann in Naumburg, zur zweiten Gruppe ist zu rechnen der berühmte Unbekannte in Erfurt mit der Hausmarke Fig. 1, und ein anderer, der im Schild eine ähnliche, auch bei Otte, Glockenkunde, S. 220 abgebildete Marke führt. Die übrig bleibenden 4 Meister führen der eine am Ende der Inschrift eine Glocke, der zweite mitten in der Inschrift das Tümplingsche Wappen neben verschiedenen immer wiederkehrenden Medaillons und Reliefs; der dritte, oft wiederkehrende, bringt auf der Platte zwischen den Henkeln Schwerter an ⸸, und der vierte hat unter der aus originellen Majuskeln oder feinen Minuskeln

bestehenden Inschrift das Relief eines auf de
stehenden Bischofs mit einem Schriftband
MELCHER und anderen gleichmäßig wiede
Reliefs.

Außer diesen Gießern, 'deren Werke bis je
anderen Bezirken festgestellt sind, sind noch 12 v
andere zu unterscheiden, die wegen besonderer Ei
keiten noch nicht eingeordnet werden konnten.
noch die Verfertiger der ganz kahlen Glocken, ol
Inschrift und Zeichen, zu rechnen.

Es empfiehlt sich, bei der Beschreibung de
Gruppen mit dem jüngsten Meister zu beginnen,
über ein Drittel der datierten Glocken zuzuwei

1) Marcus Rosenberger in Schleiz.

Über seine Persönlichkeit ist bis jetzt nich
Bei Otte, Glockenkunde, findet sich sein Name
aber er war bekannt durch die Reußische Kir
vom Jahre 1842, in welcher unter dem Ort
Amtsbez. Greiz, eine Glocke mit seinem Namen e
Dort wird freilich die Jahreszahl fälschlicherw
cccc° + lxxxx°m + = 1493 angegeben, auch
schrift an falscher Stelle zu lesen begonnen u
der Vorname des Gießers vom Zunamen getren
rosenberger + gos + mich + nach + christ +



Rudolstadt) 1507 und Angstädt (Schwarzb.-Sondershausen) 1512. Auch wurde er durch die Notiz der Kirchrechnung in Dienstädt (Amtsbez. Kahla) vom Jahre 1531 auf Schleiz als den Ort des Gusses gewiesen [1]), und er vermutete bereits, daß Rosenberger der Verfertiger einer ganzen Anzahl von Glocken sei, die er im Gießerverzeichnis unter „Schleiz“ einem unbekannten Gießer zuweist [2]). Erst durch eingehende Vergleichung aller diesbezüglichen Glocken betreffs der Inschriften, Verzierungen und der ganzen Ausstattung, sowie durch Auffindung von 2 weiteren Glocken im Neustädter Kreis, die den Gießernamen führen, konnte mit Sicherheit die ganze große Zahl vorhandener, ja selbst einzelne verloren gegangene Glocken dem Meister Marcus Rosenberger aus Schleiz zugeschrieben werden. Es wird wohl nicht leicht ein zweiter Meister aus jener Zeit des ausgehenden Mittelalters gefunden worden, von dem in einem so engbegrenzten Bezirk auch nur annähernd so viele Glocken erhalten sind. Bis jetzt haben bei oberflächlicher Zusammenstellung 79 Glocken festgestellt werden können, die sich verteilen auf die Länder Reuß und Meiningen im Süden, Altenburg im Osten, Norden und Westen mit dem angrenzenden weimarischen Kreis, Reuß-Gera und der Neustädter Kreis in der Mitte, hier allein 24 Stück. Die große Zahl erklärt sich leicht durch die außerordentliche Dauerhaftigkeit und Güte des Metalls, von dem man in sich häufenden Fällen im Volksmunde erzählt, es enthalte Silber, eine Sage, die wiederum ihre natürliche Erklärung findet in dem hellen und vollen Ton aller dieser Glocken [3]). Dabei ist auch merkwürdig, daß sich an viele

1) Bergner, Zur Glockenkunde, S. 35 f.

2) Ebendas. S. 102.

3) Die Frage der Silberbeimischung zur Glockenspeise, zum Zweck der Verschönerung des Klanges, die im Volksglauben allgemein behauptet, von den Glockenforschern ebenso allgemein bestritten worden ist, scheint nunmehr ihre wissenschaftliche Erledigung gefunden zu haben. Die Schweizer Firma Ruetschi & Co. hat ein Werkchen veröffentlicht: Die Anfertigung von Kirchengeläuten und

von ihnen, die doch in einer der historischen
leicht zugänglichen Zeit gegossen sind, die wei
Glockensage knüpft, sie seien von Schweinen
worden, sowie die andere Sage, sie seien aus
Orten oder aus verfallenen Kapellen an ihren j
gebracht worden. Auch verschiedene andere I
gehen gerade von diesen Glocken im Volksmun
Glocke in Kleinbocka wollte angeblich der Ra
Weida vor ca. 100 (!) Jahren gegen eine andere
mit einem ganz ansehnlichen Aufgeld von 40(
die in Knau wurde angeblich aus einem Klos
feld geschenkt; hier rettete die Sage von der
die alte wertvolle Glocke vor dem Verderben
ofen. Denn als im Jahre 1898 ein neues Gelä
wurde, verlangte der nach dem edlen Metall
bergerin lüsterne Glockengießer auch diese. Be
die Mehrzahl der Einwohner dem Plane der Pr
da erhoben die älteren Gemeindemitglieder maß
Stimme: ein Geschenk, das man erhalten hat, s
darf man nicht wieder veräußern! Und sie dra
und die schöne Glocke war gerettet. Der Gl
aber ward auch gerechtfertigt, denn als die neue

deren Unterhalt, Aarau 1890. Dort wird S. 13 mitget
land goß man vor kurzer Zeit 4 gleich geformte Ver



ankamen, verweigerten sie der alten die Harmonie und priesen in jubelndem A-dur-Accord die Errungenschaften der Neuzeit, während die alte verurteilt ward, ihr altmodisches, griesgrämiges A-moll für sich allein weiterzusummen. In Dreitzsch erzählt man: Der „Mann“, dessen Grabstein an der Südwand der Kirche eingemauert ist (Ehrenfried von Pöllnitz, 1628 Gutsherr in Dreitzsch), habe sie in Bautzen [1]) geraubt und auf einem Wagen dorthin gebracht. Später hat er sich in seinem Gewissen bedrückt gefühlt, und auf seinem Sterbebette noch seufzte er: O Bautzen, o Bautzen, wie drückst du mich! Seitdem klingt die Glocke bis zum heutigen Tage: Bau — tzen. In Auma zerschmolzen beim Brande der Kirche (1791) die Glocken; die kleine Rosenbergerin wurde gerettet. Der Volksmund erzählt, ein beherzter Mann (niemand kennt seinen Namen) trug sie auf dem Rücken vom brennenden Kirchturm herab und versenkte sie der größten Sicherheit halber im Pfarrteich, aus dem sie später — gehörig abgekühlt — wieder herausgezogen wurde. Löst man von all diesen Sagen die äußere Schale, so bleibt der innere Kern: mit den Werken Markus Rosenbergers hat es eine besondere Bewandtnis, sie sind „weit her“, sie sind nicht mit Silber, nein — nicht mit Gold aufzuwiegen!

Dem damit genugsam bekundeten inneren Werte dieser Glocken entspricht auch ihr Äußeres. Zwar prangen sie nicht in hervorragenden Bildwerken, wie die des zeitgenössischen Erfurter Meisters Heinrich Ciegeler; ihre Flanke [2]) ist in den weitaus meisten Fällen ganz kahl, nur

---

1) Bautzen wurde im Jahre 1620 von der kursächsischen Armee belagert und eingenommen, wobei der Glocken- und Stückgießer Zacharias Hilliger aus Freiberg die Artillerie leitete (Mitteil. des Freiberg. Altertumsvereins, Heft 4, S. 341 ff.

2) In der Bezeichnung der einzelnen Teile des Glockenkörpers herrscht von jeher eine beinahe babylonische Sprachverwirrung. Im folgenden sind stets die Bezeichnungen gebraucht, wie sie Bergner, Grundriß der kirchlichen Kunstaltertümer, S. 262, in Überein-



Fig. 2.





Fig. 3



Zinnenfries[1]) [Fig. 3a], der in einem einzigen Falle eine Variation aufweist in Schwarzbach, indem die obere Kante konkav gebogen ist (Fig. 3b); in einem anderen Falle (Neunhofen) sind 2 Zinnenfriese, noch einer unter der Inschrift, angebracht; darunter zwischen 2 Stäben die Inschrift in so fein geschnittenen und ausgeprägten gotischen Minuskeln und einzelnen originellen Renaissance-Majuskeln, wie sie gleich sauber und gefällig und ziemlich regelmäßig nirgends wieder gefunden werden; endlich unterhalb der Inschrift ein ebenso sauberer Rundbogenfries. Wie diese dreiteilige Verzierung, so ist bei diesen Glocken auch die Anordnung der Inschrift und der Gebrauch des Frieses typisch. Darum gebührt der Inschrift zunächst besondere Beachtung.

Ein hervorstechendes Merkmal der Inschriften sind die Trennungszeichen zwischen den einzelnen Worten, Zahlengruppen und Buchstaben. Es sind dies entweder Kreuze in der Form des aus 4 gleichseitigen Dreiecken (vgl. Fig. 4), die mit den Spitzen zusammenstoßen, gebildeten sogen. Rosenkreuzes; oder Kleeblättchen, bestehend aus 3 Fiederblättchen, deren mittelstes nach oben zu spitz zuläuft, und einem nach links und rechts gespaltenen Stiel (vgl. Fig. 7 u. 8), oder endlich zierliche, gotisch gebogene Kleeblättchen mit einem ganzen, ungeteilten Stiel (vgl. Fig. 10). Es kann kein Zweifel sein, daß zunächst die erstere Art der Kleeblätter aus dem Rosenkreuz entstanden ist in der Weise, daß das untere Dreieck, gespalten, den doppelten Stiel ergab (Fig. 3c), die 3 übrigen aber, abgerundet, zu Fiederblättchen umgebildet wurden. Als Kreuze wurden sie tatsächlich auch von Laienaugen gelesen in der Reußischen Kirchengalerie, wo sie einmal in dieser Form: # wiedergegeben sind, und noch zuletzt von dem in der Glockenkunde völlig laienhaften Lehfeldt, Bau- und Kunstd., Heft XXV, S. 424,

1) Dieser fehlt auf der als älteste nachgewiesenen Glocke in Traun.

[illegible]

[illegible]

ist, und Unterrenthendorf (S.-Altenburg) + **Gloriosa heis ich o heilige maria dv heiliger rither s gorge biter got vor mein folcke wanne man mich levten ist**, und

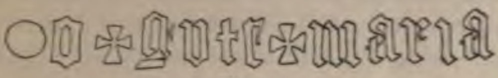


Fig. 5.

sogar noch 1522 Löberschütz (Bez. Apolda) + **Anno domini m ccccc xxii iar + O heiliger herr s nicolavs pit got vor mein volck wan man mich levthen ist**; vgl. auch Tschirma (Bez. Greiz) 1509, Hohndorf und Lobenstein † nach der Reuß. Kirchengalerie: O du heiliger Erzengel S. Michael! bitt vor mein Volk, so oft man mich läutend ist; eine Jahrzahl fehlt hier].

Die durch die Hohndorfer Glocke sicher bezeugte älteste Form der Rosenbergerschen Werke von 1497—1501 hat folgende besondere Merkmale:

a) Die Henkel haben noch nicht die später regelmäßig auftretende Form mit dem Wulst an der Biegung (vgl. Fig. 16);

b) es fehlen große Buchstaben beim Anfang;

c) die Jahreszahl steht am Ende der Inschrift und ist immer in Minuskeln geschrieben.

Als besondere Merkmale der einzelnen Stücke sind beachtenswert:

a) Bei der ältesten (1497) in Traun der von den Erfurter Gießern vielgebrauchte Spruch: **hilf ihs maria berath** (dort gewöhnlich gereimt: **hilf got maria berot**), sowie die nach ältesten Mustern an der Halsinschrift angebrachten Evangelistennamen. Hier fehlt auch jeder Fries, die Inschrift steht zwischen zwei einfachen Rundstäben.

b) Bei der Hohndorfer (1498) die Schreibung **heisz** mit dem später öfter wiederkehrenden **z**[1]), sowie die Namensschreibung **rosenperger** mit **p**, welche nirgends

1) Vgl. Fig. 12 in dem Wort „hochzeitlichen".

wiederkehrt, ebenso wie die umständliche Zeitan
crist[1]) geburt. Ferner findet sich das Ordinal-
zahl nur hier in der Form der gewöhnliche
(s. Fig. 13), später ist es, so schon in Thränitz
zierliches Kreisrund. Der Fries weist hier noch
spitzen auf (s. Fig. 9), die sich später (s. u.) in Kl
verwandeln.

c) Bei der Thränitzer ist die größte Merl
die als Anfangszeichen eingegossene Münze, die
nirgends wieder bei Rosenberger findet.

Als weitere Besonderheiten, die aber spä
kehren, seien hier schon erwähnt: die Nen
Glockennamens (Hohndorf: osanna, vgl. Lichte
wie die Hinzufügung von iar zur Jahrzahl, wa
in die späteste Zeit vorkommt, und die Ver
Evangelistennamen auf die 4 Seiten (Himmels
des Schlages. Das alles sind Merkmale, die es e
auch ohne die besondere Angabe des Gießer
Sicherheit auf den Verfertiger zu schließen, un
dem findet sich eine bewundernswerte Mannigfal
sichtlich des Inhaltes und der Form der Inscl
Verzierungen, wie sie in dem Maße nur I
eigen ist.

In einer zweiten Periode von 1502—1507

506) [Fig. 7, Fig. 8]; ferner Pahren b. Schleiz † (1506), nterrenthendorf (S.-Altenburg) 1507 und wahrscheinlich ıch Quittelsdorf (S.-Meiningen) [1507], insgesamt 8 Glocken.

Mit denen der ersten Periode haben diese Glocken ›meinsam, daß die Jahrzahl am Ende steht; auch die Anıfung der Maria (in Keila und Neustadt sogar das größere



Fig. 6.

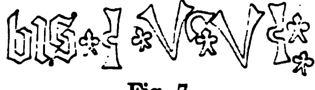


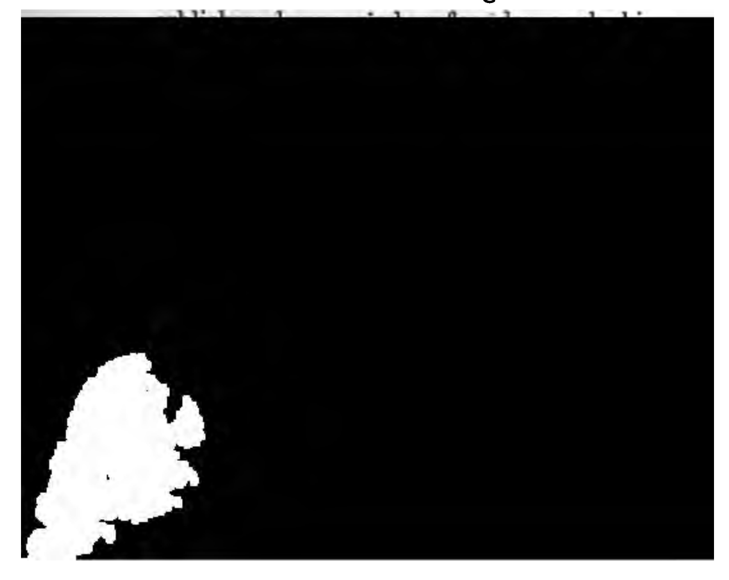
Fig. 7.

Fig. 8.

Ave Maria) findet sich bei allen, sowie bei einige
tanne und Wolfersdorf) das kleine Rosenkreuz,
als Anfangszeichen oder als Umrahmnng der E
und Heiligennamen.

Als Hauptunterschied gegen die früheren
hier, abgesehen von den Kleeblättchen, die groß
buchstaben als Renaissancemajuskel. Das Me
an ihnen ist aber die Schreibweise der Jahres
Neustadt und Strößwitz, auch Pahren †), bei we
bloß eine Vermischung des römischen und d
systems, sondern auch der römischen und arabis
vorliegt, besonders durch Anwendung des I =
und der Ziffer 6. Diese Schreibart erschien de
mann der Reuß. K.-Gall. so böhmisch, daß er
unter gleichzeitiger Verkennung der Kleeblä
zwischen (s. o.) die Zahl so wiedergiebt: { #
Durch die bisherigen Ergebnisse sind wir in
gesetzt, auch diese modernen Hieroglyphen zu
aus ihnen Kapital für unseren Rosenberger
trotzdem die betreffende Glocke schon seit dem
umgegossen ist.

Andere Eigentümlichkeiten, in denen man I
sowohl mit der Vergangenheit für die erste F
auch in ihrer Weiterbildung mit der kommen



bilden nicht mehr Lilien, wie in Hohndorf, sondern Kleeblätter (von Lehfeldt immer und immer wieder verwechselt), so zwar, daß das mittelste Blättchen wie bei dem Trennungs-Kleeblatt zugespitzt ist.

b) Das Kreuz wird nicht mehr als Trennungs-, sondern als Anfangszeichen gebraucht, indem es stets den Anfang der Halsinschrift andeutet (von Lehfeldt fast stets übersehen). Es ist nur in einem einzigen Falle noch das kleine, ungefähr 2 cm hohe Rosenkreuz (Wolfersdorf). Von jetzt an erscheint es, wie schon leise in Hohndorf am Anfang angedeutet, in einer größeren Form, nicht mehr aus Dreiecken, sondern aus Kreisausschnitten gebildet (ähnlich unserem „Eisernen Kreuz"), 4 cm hoch, zuweilen mit etwas verlängertem unteren Balken, in sehr gefälliger Form, und ähnelt dann dem Johanniterkreuz. In Lichtentanne ist es besonders schön und 6 cm hoch. Außer zum Anfang steht es nun regelmäßig als Einfassung der vier auf die vier Himmelsgegenden verteilten Worte des titulus am Schlag: **ihs nazarenus rex ivdeorvm** (Wolfersdorf, Unterrenthendorf).

c) Beachtenswert ist ferner noch die Gruppierung der Kleeblättchen als Schlußzeichen der Inschrift, von der später noch im besonderen die Rede sein wird, die aber hier schon ansetzt durch 2 übereinander gestellte Kleeblätter am Ende der Inschrift [Strößwitz (s. Fig. 7), Unterrenthendorf[1])]. Auffällig ist noch in Unterrenthendorf, daß die Zeitangabe am Schlag angebracht ist, offenbar, weil am Hals der Platz mangelte. In Keila steht sie unterhalb des Frieses, wo sich in Hohndorf wie in Traun der Schluß der Inschrift nebst Zeitangabe befand. In Lichtentanne befinden sich an ebenderselben Stelle die Namen der Evangelisten, der heiligen Magdalena und Nikolaus und Rosenbergers selbst.

d) Einen deutlichen Übergang zur nächsten Periode bildet endlich das Anfangs-A von Ave in Neustadt (Fig. 8), das hier zum ersten Male erscheint.

---

1) Hier ist das letzte Wort „ist" aus Raummangel unter den Kreuzbalken gestellt.

Rosenbergers Name findet sich unter diesen zweimal, Münchenbernsdorf 1508 und Döhlen 1511, beide mit mselben Spruch unter geringen orthographischen Ab-

Fig. 10. (1/4 nat. Gr.)

Fig. 11. (1/5 nat. Gr.)

Fig. 12. (1/4 nat. Gr.)

3) An orthographischen Eigentümlichkeiten sind bemerkenswert, abgesehen von dem Schwanken in der deutschen Orthographie, wie **di** und **die**, **weter** für wetter, **pit** für bitt, **scheidlichen** für schädlichen, **volck** und **folckis**, die Abkürzung **ihv̄** für das sonst gewöhnliche **ih̄s** in Dreitzsch, ebend. **etc̃**., **ioãnes** mit dem Abkürzungszeichen über dem a statt über n, sowie die nur in Mildenfurth 1525 vorkommende Schreibweise **yhesv** (auswärts noch in Niederkrossen und Dienstädt bezeugt), und die Abkürzung **pc̄tores** in Auma und Heinersdorf[1]). Zu bemerken ist weiter die Art der Trennung der Worte infolge von Raummangel: **benedi** $^{\mathbf{tu}}_{\mathbf{s}}$, Knau, **pron-'obis** unter die Zeile geschrieben, Thalbürgel, **promis-sionẽ christi**, desgl. Triebes, die erinnert an die schon in den beiden früheren Perioden beobachtete Manier, einen Teil der Halsinschrift unter dem Fries anzubringen. **pro nobis** findet sich bloß 2mal getrennt geschrieben in Münchenbernsdorf 1508 und Mörsdorf 1522, sonst ist es stets in ein Wort geschrieben (vgl. die eigentümliche Abteilung in Thalbürgel).

4) Als Schlußzeichen werden, wo es der Platz gestattet, die Kleeblättchen verwendet. Es werden angebracht: 1 öfter, 2 nebeneinander Golmsdorf, 2 übereinander, als kleiner Trenner in Dreitzsch nach **etc̃**., 3 nebeneinander in Hainspitz, Mörsdorf, Dothen, Hundhaupten, Oberpöllnitz, Neunhofen, 3 in Dreiecksform gestellt in Dreitzsch, Schwarzbach, 4 in der Anordnung . . ˙ . in Löberschütz und Kleinbocka, und sogar 6 in einer Reihe, um den Platz auszufüllen, in Rüdersdorf. Einmal ist das mittelste Stück des Frieses[2]) aufrechtstehend als Schlußzeichen benutzt in Daumitzsch (Fig. 14).

Fig. 14. ($^1/_4$ nat. Gr.)

1) Lehfeldt wollte dies **pc̄tores** durchaus als pastores lesen mit bezeichnendem Parallelismus zwischen pastores und peccatores und konnte erst gelegentlich der Prüfung der Korrekturbogen davon abgebracht werden. Schief ist auch seine Übersetzung (B. u. K.-D. XXV, S. 192): reich über alle, schütze uns Sünder.

2) Friesstücke werden bei den späteren Gießern gern als Anfangszeichen verwendet.

5) Der obere Fries wird stets in Zinnenform gebildet, die nur einmal, in Schwarzbach (s. o.), eine Variation zeigt. Der unter der Halsinschrift befindliche Fries tritt in 3 Formen auf. Stets sind es Rundbogen (Halbkreise) die sich schneiden; stets endigen die zusammentreffenden Enden in Kleeblätter (nicht Lilien).

Neben der in der vorigen Periode beschriebenen einfacheren Form der Kleeblattbögen (s. Fig. 9), wird eine breitere und zusammengesetzte benutzt, bei welcher die Enden der Bogen in 3 Kleeblätter ausgehen und nur in einem Abschnitt Kleeblattbogen gebildet werden (Fig. 15a). Und endlich tritt eine ganz einfache Form auf (nur 4mal festgestellt

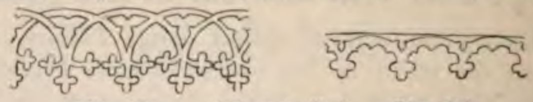


Fig. 15a. (1/4 nat. Gr.) Fig. 15b.

in Hundhaupten, Schwarzbach, Golmsdorf und Mörsdorf); (Fig. 15b)[1]). Hier besteht der Fries nicht aus sich kreuzenden sondern aus zusammenstoßenden Halbkreisen, welche wie in der ersten Form mit Nasen besetzt sind. Es ist dies die am wenigsten gefällige Form und findet sich auch nur in der zweiten Unterperiode.

6) Noch ist zu erwähnen die besondere Form der Henkel. An dem Knie bilden sie einen Knollen, der bei kleineren Glocken nicht scharf hervortritt (Fig. 16a), bei den größeren aber in der Form eines Gelenkknopfes erscheint (Fig. 16b). Bei ganz großen Henkeln laufen noch 2 Wulste längs des unteren Stückes herab (Fig. 16c). Die Haube ist stets ganz leicht



Fig. 16a. Fig. 16b. Fig. 16c.

1) Mittlerweile ist im Germanischen Museum in Nürnberg noch eine Rosenbergersche Glocke festgestellt worden aus dem Jahre 1525 mit der Inschrift: et verbum caro factum est und demselben Fries. Sie ist also die 80. Rosenbergersche.

gewölbt; die Grenze zwischen Wolm und Schlag deuten gewöhnlich 2 Wulste an. Die Stimmung dieser Glocken ist der Mehrzahl nach in Moll, doch kommen auch einzelne Dur-Glocken vor.

Um einen Gesamtüberblick über die Werke dieses wohl einzig dastehenden Meisters, was die Zahl seiner erhaltenen und nachweisbaren Glocken anbetrifft, zu gewinnen, lassen wir zum Schluß ein Verzeichnis aller nachweisbaren Werke [1]) und sodann eine Übersicht der Inschriften folgen:

1497 Traun
1498 Hohndorf (Reuß)
1500 Lothra (Reuß)
1501 Thränitz, † Bobeck (S.-Altenburg), Schloß Osterstein (Reuß)
1502 Lichtentanne (S.-Mein.)
1504 Wolfersdorf
1505 Keila
1506 Strößwitz, Neustadt, † Pahren (Reuß)
1507 Unterrenthendorf (S.-Altenbg.), Quittelsdorf (Schw.-Rudolst.), Bucha (Schw.-Rudolst.)
1508 Münchenbernsdorf, Könitz (Schw.-Rudolst.)
1509 Auma, Knau, Tzschirma (Reuß), Heinersdorf (Reuß)
1510 Braunsdorf, Eyba (Schw.-Rudolst.)
1511 Döhlen, Herschdorf (S.-Mein.), † Löbstedt (Weim. Kreis)
1512 Hartroda (S.-Altenbg.), Weckersdorf (Reuß), Drognitz (Kr. Ziegenrück), Angstädt (Schw.-Sondersh.), Tautenburg und Thalbürgel (Weim. Kr.)
1513 † Hartroda (S.-Altenbg.), † Hermsdorf (S.-Altenbg.) Dreitzsch, Triebes, Weitisberga (Schw.-Rudolst.)
1514 Kleinbocka, Daumitzsch, Ruppersdorf (Reuß)
1515 Wolfersdorf, Flemmingen (S.-Altenbg.), † Buchheim (S.-Altenbg.), † Pößneck (S.-Mein.)
1517 Chursdorf, Strößwitz
1518 Bucha, Hainspitz, Rüdersdorf (S.-Altenbg.), Gera (Reuß)

---

1) † bedeutet umgegossen.

1519 Neunhofen, Schlettwein (S.-Mein.), Oberwellenborn 2 (S.-Mein.), † Dothen (Weim. Kr.), † Eisenberg (S.-Altenbg.)
1520 Oberpöllnitz, Plothen (Reuß), Hummelshain (S.-Altbg.)
1521 Schönbrunn (Reuß)
1522 Hundhaupten, Löberschütz und Golmsdorf (Weim. Kr.), Mörsdorf (S.-Altenbg.)
1523 † Marktgölitz (S.-Mein.)
1524 Unterlemnitz (Reuß)
1525 Mildenfurth
1531 Bernsgrün (Reuß), Dienstädt und Niederkrossen (S.-Altenbg.)
1532 Schwarzbach, Nitzschareuth (Reuß)
1535 Steinsdorf
1536 Langenschade und Lehesten (S.-Mein.)
1537 Heinersdorf (Reuß)
1539 Haselbach (S.-Altenbg.)
1545 Paska (Kr. Ziegenrück)
hierzu ohne Datum:
† Lobensein.

Sa. 79 Glocken [1]).

Die Inschriften auf den Glocken folgen auch in chronologischer Reihe:

1497 Traun: + hilf + ihs + maria + berath + iohannes + mathevs + lvcas + marcvs + m + cccc + (Anfang)
+ lxxxxvii + iar +

1498 Hohndorf: + osanna + heiſz + ich + in + gottes + vnd + maria + vnd + s + katherina + er + levt + man + mich + marcvs + (Anfang)
+ rosenperger +
gos + mich + noch + criſt + gebvrt + m⁰ + cccc⁰ + lxxxxviii + iar.

Am Schlag: + mathevs + + lvcas + + marcvs + + iohannes +.

1) Vgl. Anm. 1, S. 22.

1500 Lothra (nach Lehfeldt): **hilf ihs maria vnd s anna s mertina** (?) **m ccccc iar.**

1501 Thränitz: ○ (Münze) **o + gvte + maria + bis + in + gedenck + meines + volckes + so + man + mich + levten + ist + m° + cccccı°.**

Schloß Osterstein bei Gera-Untermhaus (nach Dr. B. Schmidt in der Geraer Zeitung, 99. Jahrgang, 1893, Beilage zu No. 227): **+ hilf + ihs + maria + vnd + s + anna + m°ccccc°ı.**

† Bobeck (nach Bergner, Zur Glockenkunde): **o ihesv rex glorie veni cvm pace hilf heilige frav sant anna selb dritt anno domini m ccccxi iar**[1].

1502 Lichtentanne: **+ osanna**[2] **· heis · ich · o · gvthe · maria · bis · in · gedencke · meines · folckis · so · man · mich · levten · ist · Anno · dnī · m̊ · ccccc̊ · ıı ·.** Unter dem Fries: ○ (MARCVS ⸾ ROSENBE·GE·) **s · nicolavs · + s · margaretha ·.**

Am Schlag: **+ s · lvcas · + s · marcvs · + s · mathevs · + s · iohannes ·.**

1504 Wolfersdorf: **+ hilf · ih̄s · maria · vnd · s · anna · vnd · s · peter · vnd · s · pavls · m̊ · ccccc° · ıııı.**

Am Schlag: **+ þ h̄s + + nazarenvs + + rex + + ivdeorvm +.**

1505 Keila: **+ AVe · maria · gracia · plena · dominvs · tecvm · benedicta · tv · in · mvlieribvs · et · benedict.** Unter dem Fries: · ꝗ · V^c · V ·

1506 Strößwitz: **hilf · heilge · frave · s · anna · salb ·**

---

1) So die Jahrzahl bei Back, Chronik von Eisenberg, II, 225; Bergner berichtigt: cccccxi, ich vermute aber wegen der **frau s anna selbdritt** (vgl. Strößwitz 1506), daß aus dem x bei Back einfach ein c zu machen ist, so daß ccccci herauskommt.

2) Die folgenden Punkte bedeuten Kleeblättchen.

ich · di · scheidligen · weter · vortreib · i
ōn · die · toten · bewein · ich · marx · rosen
· berger · gos · mich

Am Schlag: + ihs + s · petre · ora · pronobis + nazarenvs + + rex + s · pavle · ora · pronobis · + ivdeorvm +.

Herschdorf (nach Lehfeldt): o iesv rex glorie veni cvm pace anno dnī mcccccxi.

† Löbstedt (nach Wette, Evangelisches Jena, S. 363): Anno + Dmi + m + ccccc + xi + vox + mea + vox + vite + vos + voco + ad + sacra + venite + o + S + Maria Madalena + pit + Got + vor + mein + Volk + Wen + („ein wenig darunter"): man + mich + levten + 2ct + (statt ist!). Ganz unten am Rand gegen Mittag + IhS +, gegen Morgen + nazarenvs +, gegen Mitternacht + „ganz verblichen" +, gegen Abend + iudeorvm +.

1512 Hartroda (nach Löbe, Kirchen und Schulen): 1512 O Jesu, rex glorie, veni cum pace qui semper eris +; dieselbe nach Lehfeldt: Anno domini mcccccxii (rex) glorie veni cum pace qui semper es.

Weckersdorf (nach Lehfeldt): Anno domini mcccccxii o rex glorie veni cum pace o heiliger erczengel sant michel pit got vor uns. Am Rand: ihs nasarenvs rex iudeorum.

Dieselbe nach der Reuß. K.-Gal.: O heiliger Erzengel Michael pit Got vor uns. Anno domini 1500. Rex gloriae veni cum pace.

Drognitz (nach Bergner, Kr. Ziegenrück): + Anno domini · m · ccccc · xii · o · ihesv · rex · glorie · veni · cum · pace · S · iohannes · ora · pro · nobis.

Angstedt (nach Bergner, Zur Glockenkunde): Anno m ccccc xii. Gloriosa heis ich, die hochezeitlichen Fest die beleut ich, die schetlichen weter vertreib

ich und die toten bebein ich, marq rosenberger gos mich.

Tautenburg: ✠ Anno · domini · m · ccccc · xii · o · ihesv · rex · glorie · veni · cum · pace · qui · semper · es · lavdabilis · et · tamen · ineffabilis; am Schlag: ✠ ihs ✠ ✠ nazarenvs ✠ ✠ rex ✠ ✠ ivdeorvm ✠.

Thalbürgel: ✠ Año · dñi · m° · ccccc° · xii · Vox · mea · vox · vite · vos · voco · ad · sacra · venite · o · s · georgivs · ora · pron ✠ (Anfang) (unter dem Fries): obis.

513 Dreitzsch: ✠ Año · dñi · m · ccccc · xiii · O · ihv · rex · glorie · veni · cv̄ · pace · qvi · sēper · es · lavdabilis · etc̈: o · scte · ioãnes · ora · pronobis ∴ Am Schlag: ✠ ihs ✠ ✠ nazarenvs ✠ ✠ rex ✠ ✠ ivdeorvm ✠.

Triebes (nach Lehfeldt): anno domini m ccccc xiii vox mea vox vite vos voco ad sacra venite · scta maria ora pro nobis vt digni efficiamur promis.

Am Mantel: sionē christi. Am Schlag: ihs nazarenvs rex ivdeorvm. (In der Reuß. K.-Gal. nur: eine Inschrift in gothischer Minuskel mit gewöhnlicher Legende.)

Weitisberga (nach Lehfeldt): o rex glorie veni cum pace. Anno dni m ccccc xiii. Spitzbogenfries mit Lilienspitzen (!).

† Hartroda (nach Löbe, K. u. Sch., war die 2. Glocke 1513 gegossen; da die erste 1512 von Rosenberger stammte, liegt der Schluß nahe, daß auch diese hierher zu rechnen ist). Inschrift ist unbekannt.

† Hermsdorf (nach Lehfeldt): o rex glorie veni cvm pace anno domini m ccccc xiii iar. Nach Löbe, K. u. Sch.: O Jhesv rex glorie u. s. w.

1513 Kleinbocka: ✠ Anno · dñi · m · ccccc · Vox · mea · vox · vite · vos · voco sacra · venite · o · sctā · maria · ora nobis · ∴

Daumitzsch: ✠ Anno · domini · m · ccccc · xiiii · Vox · mea · vox · vite · vos · voco · ad · sacra · venite · s · martinvs · ora · pronobis ·

Ruppersdorf (nach Lehfeldt): O jesv rex glo cum pace S lavrentius ora pro nobis mus digni promissione. Anno domini xiv. Am Schlag: iesvs nazarenvs rex ivd

1515 Wolfersdorf: ✠ Anno · domini · m · cccc O · hhesv · rex · glorie · veni · cvm · pa sancte · petre · et · pavle · orate · pr

Am Schlag: ✠ hħs ✠ ✠ nazarenvs ✠ ✠ r ivdeorvm ✠.

Flemmingen (nach Löbe, K. u. Sch.): 1515 gloriae veni cum pace! Ave Maria plena! Dominus tecum bened.

† Pößneck: ✠ Anno · domini · m · ccccc · x hhesv · rex · glorie · veni · cvm · pac sanctvs · bartolomevs · ora · pronobis



1518 Bucha: + Anno · domini · m · ccccc · xviii · o · ihesv · rex · glorie · veni · cvm · pace · amen.

Hainspitz: + Anno · domini · m · ccccc · xviii · o · hhesv · rex · glorie · veni · cvm · pace · amen · · ·.

Rüdersdorf: + Anno · domini · m · ccccc · xviii · o ihesv · rex · glorie · veni · cvm · pace · amen · · · · · · ·.

Gera, Trinitatiskirche (nach Lehfeldt): Anno domini m cccc lxviii (soll jedenfalls heißen: ccccc xviii) o ihesv rex glorie veni cvm pace.

1519 Neunhofen: + Anno · m · ccccc · xix · Ave · gracia (plena dominvs)[1]) tecvm · · · ·.

Schlettwein (nach Lehfeldt): o ihesv rex glorie veni cum pace amen anno domini m ccccc xix.

Oberwellenborn 1 (nach Bergner, Gl.-K.): + Anno dni · m · ccccc · xix · Copletv · est · hoc · vas · noie · Scolastica · Ad · capellā · Sctorv · nicolai · et · lavreci · In · svperiori · be. — 2. Zeile: Wingenborn · spectans · Ecce · crv+cem · domini fvgite · partes · adverse. Am Schlag: + matevs ++ marcvs ++ lvcas ++ iohannes +[2]).

Oberwellenborn 2 (ebend.): + Anno · dni · m · ccccc · xix · o Jesv rex glorie veni cum pace. Am Schlag: verbvm caro factvm est (Lehfeldt liest 1548)[3]).

†[4]) Dothen: + Anno · domini · m · ccccc · xix · Aqva · portat · lingnvm · lingnvm · corpvs · cristi · dingnvm · · · ·.

---

1) Die beiden Worte plena und dominus sind nicht zu erreichen, da die Glocke außen am Turme hängt.

2) An der Flanke unten 2 Wappen, das eine mit den sächsischen Kurschwertern, das andere mit der sächsischen Raute.

3) Letztere 4 Worte in Renaissance-Majuskel.

4) Die Glocke ist im Jahre 1900 umgegossen, die Inschrift aber durch Abklatsch erhalten worden.

† Eisenberg (nach Bergner, Gl.-K.): vox · mea · vox vite · vos · voco · ad · sacra · venite ✠ ✠ ✠ anno · Domini · M · CCCCC · XIX (möglich, daß xiv zu lesen ist). Am Schlag: ✠ Johannes ✠ Marcvs ✠ Lucas ✠ Matthaeus.

1520 Oberpöllnitz: ✠ Anno · domini · m · ccccc · xx · Sit · nomen · domini · benedictvm · ex · hoc · nvnc · et vſqve · in · ſecvlvm · · · .

Plothen ✠ Anno · domini · m · ccccc · xx · Vox · mea vox · vite · vos · voco · ad · ſacra · venite · · · · (nach Lehfeldt) 1520 vox mea vox vite vos voco ad sacra venite [1]).

† Hummelshain (nach Bergner, Gl.-K.): ano * d * m * ccccc * xx * o * iehſu * rex * glorie * veni * cvm * pace * s * rvpert * ora * pro * nobis (Löbe, K. u. Sch., hat 1420, ebenso Lehfeldt m cccc xx).

1521 Schönbrunn (nach der Reuß. Kirchengalerie): in sog. Mönchsschrift: Anno domini M CCCCC XXI et verbum caro factum est.

1522 Hundhaupten: ✠ Anno · domini · m · ccccc · xxii · iar ✠ O · ihesv · rex · glorie · veni · cvm · pace · · · .

Mörsdorf: ✠ Anno · domini · m · ccccc · xxii · O · rex · glorie · criſte · veni · cvm · pace · S · andrea · ora · pro · nobis · · ·

Löberschütz: ✠ Anno · domini · m · ccccc · xxii · iar · ✠ O · heiliger · her · s · nicolavſ · pit · got · vor mein · volck · wan · man · mich · levthen · iſt · · · · .

Golmsdorf: ✠ Anno · domini · m · ccccc · xxij · lavdate · dominvm · omnes · gentes · lavdate · evm · omnes · popvli · · · .

---

1) Deutsch: Mein Wort ist Leben, kommt, ruf ich, zur heiligen Stätte (!). Dagegen Hiob Breitinger in Nimritz 1670: Meine Stimm ist des Lebens Schall, ich ruff zur Kirchen, komet all.

1523 † Marktgölitz (nach Bergner, Meininger Gl.): **sit nomen domini benedictvm ex hoc nvnc et.**

1524 Unterlemnitz (Reuß. Kirch.-Gal.): in Mönchsschrift: **Anno D. MCCCCCXXIIII Jhesu rex gloriae veni cum pace** (ebenso Lehfeldt).

1525 Mildenfurth: **+ anno · domini · m · ccccc · xxv · iar + O · yhesv · rex · glorie · veni · cvm · pace ·.**

1531 Bernsgrün (nach Reuß. Kirch.-Gal., fehlt bei Lehfeldt): **Anno Domini 1531 O Jesu, rex gloriae veni cum pace, Amen.**

Dienstädt (nach Bergner, Gl.-K.): **Anno · domini · m ccccc xxxı · iar + o Jhesv · rex · glorie · feni cvm pace · f · d · m · y · e ·** (Löbe, K. u. Sch. und Lehfeldt haben **yhesv,** vergl. auch die folgende).

Niederkrossen (nach Bergner, Gl.-K.): **O Yhesv rex glorie veni cvm pace Anno domini m ccccc xxxı amē.**

1532 Schwarzbach: **+ anno · domini · m · ccccc · xxxıı · iar + o ihesv · rex · glorie · veni · cvm · pace ∴.**

Nitzschareuth (nach Reuß. Kirch.-Gal., fehlt bei Lehfeldt): in Mönchslettern: **O Jesu, rex gloriae, veni cum pace. Anno Domini M CCCCC XXXII** „nebst der Abbreviatur IAR“.

1535 Steinsdorf: **+ anno · domini · m · ccccc · xxxv + o · ihesv · rex · glorie · veni · cvm · pace · V · D · M · G · E ·.**

1536 Langenschade (nach Bergner, Gl.-K.): **+ Anno * domini * m * ccccc * xxxvı * O * ihesv * rex * glorie * veni * cvm * pace** * V * D * M * J * E * .

† Lehesten (bei Bergner, Mein. Gl.): **O Jesu rex gloriae veni cum pace** · V · D · M · J · A · M · CCCCC XXXVI Jahr.

1537 Heinersdorf (nach Lehfeldt): **Anno domini m cccc xxxvii iar · o ihesv rex glorie veni cvm pace** V· D · M ·J·E· (die Sigle fehlt in der Reuß. Kirchen-Galerie).

1539 Haselbach (nach Lehfeldt): **Anno domini m cccc xxxix iar · o ihesv rex glorie veni cvm pace**·V· D·M·J·Æ·(die Sigle fehlt und ist nach Löbe, K. u. Sch., ergänzt)[1].

1545 Paska (nach Bergner, Kr. Ziegenrück): ● ā · d̄ · m · ccccc · xxxxv ✠ o · ihesv · rex · glorie · veni · cvm · pace · V·D·M·Ꝗ·E·.

† Lobenstein (nach der Reuß. Kirch.-Gallerie): von den 3 vormals vorhandenen Glocken hatte die große die Inschrift: **O du heiliger Erzengel S. Michael! bitt vor mein Volk, so oft man mich läutend ist** (geschmolzen im Kirchenbrand 1714).

Schleiz ist noch in den späteren Jahrhunderten der Sitz von Glockengießern gewesen, von deren Werken einzelne im Neustädter Kreis erhalten sind. Als nächster nach Rosenberger tritt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Hiob Breitinger auf; zu Anfang bis Mitte des 18. Jahrhunderts war die Familie Graulich, aus Hof gebürtig, dort tätig und bis herein in das 19. Jahrhundert Peter Hellmuth.

---

2. Heinrich Ciegeler aus Erfurt.

Er stammt aus einer alten Patrizierfamilie, deren Name (das Cieglersche oder Zieglersche Haus) noch jetzt in Erfurt bekannt ist. Seine Tätigkeit fällt fast in die gleiche Zeit wie die Rosenbergers, denn es sind von ihm Glocken vorhanden aus der Zeit von 1499—1556 im mittleren und nördlichen Thüringen. Er ist schon bei Otte, Glocken-

---

1) Richtig lautet die Inschrift: ✠ Anno · domini · m · ccccc · xxxix · iar ✠ o · ihesv · rex · glorie · veni · cum · pace · V · D · M · Ꝗ · E ·

unde, S. 183, erwähnt. Seinen Namen schreibt er ge-
öhnlich h · C ·, seltener H · C ·, wofür Lehfeldt H · G ·
est, und in 12 Fällen hat er ihn voll ausgeschrieben
einrich ciegeler, wofür Lehfeldt 4 mal negeler liest. 4 mal
at er statt des Namens, in Anspielung daran, eine Sichel
Sicheler) gesetzt in Kranichfeld (bei Bergner, Glocken-
unde, S. 97 [Fig. 21] und Meininger Gl., S. 165) und
hringsdorf, sowie Gößitz und Tranrode, Kreis Ziegenrück.
m Neustädter Kreis ist er nur mit 2 Glocken vertreten in
beroppurg und Neustadt (Hospitalkirche); im ganzen
önnen von ihm mit mehr oder weniger Sicherheit bis
tzt 61 Glocken nachgewiesen werden (Bergner, Glocken-
unde, kennt 22 Glocken).

Die Cieglerschen Glocken zeichnen sich durch ihre
röße aus. Soweit die Messungen bekannt sind (bei Leh-
eldt fehlen sie leider in den meisten Fällen, sind auch
ft ungenau und falsch), ist der Durchmesser meist größer
ls 1 Meter oder nahezu so groß. Ferner geben sie sich
u erkennen durch die Form der Typen. Die Minuskel ist
charf geschnitten, in den Grundstrichen geschweift, sehr
ach und niemals so gleichmäßig und akkurat ausgefallen
ie bei Rosenberger [1]). Das Initial-A in Anno (vgl. Ober-
ppurg) ist originell und kann bei seiner häufigen Wieder-
ehr als typisches Merkmal angesehen werden.

Zuweilen ist die Inschrift in Majuskeln geschrieben,
ie alle den Charakter der Renaissanceformen tragen. Sie
nden sich in Kahla 1509 mit dem voll ausgeschriebenen
Iamen, Gösselborn 1511 (hier ist der Cieglersche Ursprung
weifelhaft, der Name fehlt) [2]), Oberndorf (Bez. Apolda) 1517,
hne Namen, Obergrunstedt (Bez. Weimar) 1510 mit der
hiffre h · C · (Lehfeldt H · G ·), Bachra (Kr. Eckarts-
erga) 1509.

1) Dieser Umstand erklärt sich daraus, daß die Wachsmodelle
er Buchstaben nicht mittels einer Schablone hergestellt, sondern
is dünnen Wachsscheiben ausgeschnitten wurden.

2) Nachträglich sicher als Ciegelersche bestimmt.

…ster wohl nicht in dem verdorbenen Zustand aufgelötet, hätte den Schaden durch einen Neuguß des Bildes ver…ssern können. Das war aber nicht möglich, wenn der Guß des …daillons gleichzeitig mit dem des ganzen Gefäßes stattfand.

Es handelt sich also bei dem ganzen Vorgang des …ißlingens nicht um einen Gußfehler, sondern um einen …ruckfehler".

Herrschte bei den Inschriften Ciegelers eine gewisse …nförmigkeit, so findet sich bei den Medaillons die größte …nnigfaltigkeit. Oft finden sich 4 bildliche Darstellungen, …runter 2 gleiche, gewöhnlich aber 2, auf der Vorder- und …ckseite der Glocken angebracht. Der Gegenstand ist …tnommen, teils aus der heiligen Geschichte, teils aus der …iligen-Legende. Hiervon findet sich auf den bis jetzt …kannten Glocken:

Die Anbetung der Könige 10mal (Lehfeldt nennt es …nmal Anbetung der Hirten).

Christkind im Wiegebett 1mal (Neustadt).

Christkind mit bekränztem Kreuz 2mal [1]).

Die Taufe Christi 1mal.

Ecce homo 1mal.

Kreuzigung 15mal.

Crucifixus an einem mit Ranken versehenen Kreuz, in …nen die Brustbilder der Väter sind, 2mal.

Auferstehung (noli me tangere) 4mal (Lehfeldt be…ichnet dies 2mal als Verkündigung).

Maria in der Glorie mit dem Kind 16mal.

Die heilige Sippe 6mal (Lehfeldt: Krönung Marias).

Die Begegnung Zacharias und Annas 2mal.

1) Dieses Bild findet sich noch einmal auf einer undatierten …locke in Corbetha, Kr. Merseburg, mit der nicht recht verständ…chen Inschrift: ihesvſ maria kint hilf vor (soll wohl got heißen). …ach der Schriftprobe in den B.- u. K.-D. der Prov. Sachsen haben …e Typen Ähnlichkeit mit den Cieglerschen. Zwischen den Worten …finden sich außer diesem Bild noch ein Krucifix, eine nackte …tende Gestalt, Passionsgruppe uud Auferstehung; an der Flanke … heiliger Georg zu Roß über dem Lindwurm.

Die heilige Brigitta 1mal.

Franziskus im Walde vor dem Kruzifix (Lehfeldt)

Christophorus 5mal.

Die heilige Kümmernis 3mal.

Christus zwischen den Aposteln oder Weltg (Lehfeldt) 1mal.

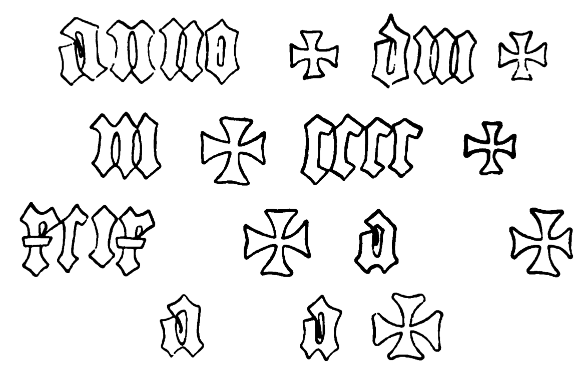


Fig. 17. (1/4 nat. Gr.)



Fig. 18. (7/8 nat. Gr.)

Wie oft bildliche Darstellungen fehlen, läßt sich bei dem Mangel genauer Angaben in den Quellenschriften und mangels persönlicher Anschauung noch nicht angeben.

Von den beiden Cieglerschen Glocken im Neustädter Kreis ist beachtenswert die in Neustadt, Hospitalkirche, weil sie die älteste bekannte Glocke dieser Art ist (1499). Sie trägt zwar nicht den Namen des Meisters, aber die Form der Buchstaben (Fig. 17) stimmt so genau zu den Cieglerschen Typen, daß sie schon hieraus mit Sicherheit bestimmt werden könnte. Auch die Kreuze als Trennungszeichen finden sich in dieser Form auf sicher bestimmten Werken und gerade in frühester Zeit. Hierzu kommen als ausschlaggebende Kennzeichen die beiden Medaillons auf der Vorder- und Rückseite, von denen das eine (7,3 cm Durchmesser), das Christkind (Fig. 18) mit dem Kreuz, daran ein Kranz (Dornenkrone?), noch einmal in Saalfeld (1501) vorkommt. Das zweite Bild in rechteckiger Einfassung (6,3 : 7,2 cm) zeigt in bis jetzt noch nirgends bekannt gewordener Darstellung das Christkind (Fig. 19) in einem reich verzierten Wiegebett aufrecht sitzend. Beide Bilder sind, wie dies auch anderweit bei den Cieglerschen Medaillons häufig vorkommt, mit wunderlich verschlungenen, leider aber z. Z. noch unleserlichen Schriftbändern mit ganz feiner Minuskel ausge-



Fig. 19.

stattet [1]). Diese Glocke hat noch nicht die oben erwähnte ansehnliche Größe; der Durchmesser ist 67 cm, die Höhe 52. An der Halsinschrift sind auffällig die 3 am Schluß angefügten *a*, von denen das erste und zweite durch ein Kreuz getrennt

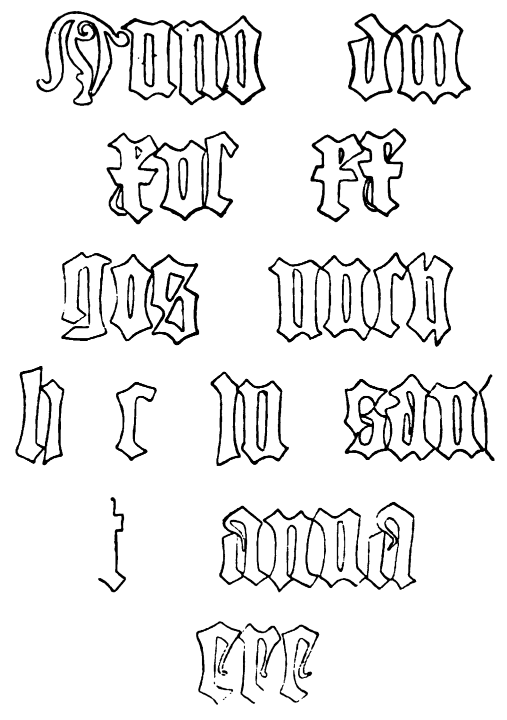


Fig. 20. (1/5 nat. Gr.)

sind. Es wäre hier Platz für den Gießernamen vorhanden gewesen; ob sie an die häufig angerufene Anna selbdritt erinnern sollen?

Die Glocke in Oberoppurg trägt alle charakteristischen Merkmale der Cieglerschen Glocken: das originelle Anfangs-A in Anno, die Jahrzahl durch xvc xx (Fig. 20) ausge-

1) Die Schrift bei Fig. 19 konnte nachträglich noch entziffert werden: Dies ist mein lieber son an dem ich . . . . . .



gedrückt, di
ere Die be
das eine seh
(Fig. 21), da

dar. Dassel
Schärfe (Fig
83 cm Höhe

Die bis
deren Inschr
1499 Neusta
a +
Wie

1500 Saalfeld (nach Bergner, Gl.-K.): **Anno · dm · m° ✗ ccccc · consolor · viva · fleo · mortva · pello · nociva · sancte · iohannes · ora · pro · nobis · deũ** · (Trennungszeichen: geschwänzte Punkte und Kreuze). Maria in der Glorie, hortus conclusus, heilige Sippe, Christus am Rankenkreuz. Durchm. 165 cm.



Fig. 22. (3/4 nat. Gr.)

Wenigenjena: **anno · dnĩ · m · v · c · heilf sancta anna selb dritte.** 104 cm Durchm.

Eßleben (Kr. Weimar) (L.): **Anno dnĩ m ccccc consolor viva fleo mortva pello nociva.** Anbetung der Könige, hortus.

Eischleben (Gotha) (L.): **anno dnĩ m ccccc consolor viva fleo mortva pello nociva.** Kreuzigung

und Maria in Gl., Auferstehung und Maria in Gl. 118 cm.

Saalfeld (B.): **Anno · dni · m · ccccc · i · consolor · viva · fleo · mortva · pello · nociva.** Brigitta, hortus, Christkind mit Kreuz. 125 cm.

Tromsdorf (Kr. Eckartsberga): **+ anno dm xvij gos mich heinrich ciegeler.** Med. mit 8 Figürchen (heil. Sippe?), Kreuzigung (nach B.- u. K.-D. der Prov. Sachsen). Durchm. 101 cm.

Daasdorf, Kr. Weimar (B.): **Anno dni xvc2⁰ gos mich heinrich ciegeler** (Lehfeldt: **negeler**).

Lauterbach, Gotha (L.): **anno xvc2⁰ consolor viva flere mortva pello nociva.** Maria in Gl., Franziskus im Walde vor dem Kruzifix. 92 cm.

Zottelstedt, Kr. Weimar: **Anno ✕ dm ✕ m ⸗ ccccc + m ✕ consolor ✕ viva ✕ fleo + mortvv dello nociva ⸗**; ohne Bild; 95 cm.

Langensalza, Marktkirche (Otte) mit **heinrich ciegeler.**

2 Mühlberg, Kr. Erfurt (nach B.- und K.-D. der Provinz Sachsen): **consolor viva fl. m. pello. noc.** } Durchm. 130 cm. / " 118 "

Schönstedt (Otte) mit **heinrich ciegeler.**

Tromsdorf, Kr. Eckartsberga (nach B. u. K.-D. der Prov. Sachs.): **Anno + dm + m ⸗ ccccc + ıııı ✕ consolor ✕ viva ✕ fleo ✕ mortva ✕ pello ✕ nociva.** Kreuzigung. Maria in der Gl. Durchmesser 110 cm.

Großrettbach, Gotha (L.): **Anno dnĩ m ccccc v consolor viva.** Maria in Gl., Anbetung der Hirten (?). 120 cm.

Oberweimar, Kr. Weimar (B., Gl.): **+ Anno · dm · m · ccccc · vı · hilf sancta anna selb dritte.** 2mal Joachim und Anna.

Gorndorf, S.-Meiningen (B., M.): **+ anno + dm · m · ccccc · vııı + consolor · viva + mor**

[illegible] — sehr [illegible] + beendigung. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] mit B. u. K.-D.

[illegible]

[illegible] sehr nach [illegible] angelegt.

[illegible] Kreuzigung

[illegible] 52 cm

[illegible] Weimar [illegible] confe[illegible]

[illegible] sehr [illegible] Dom[illegible]

[illegible] zwischen de[illegible]

[illegible] mit Kreuzigung.

[illegible]

[illegible] Anno [illegible]

[illegible] der ere sancti[illegible]

[illegible] Kirchen- und Schul[illegible]

[illegible] 1537.

[illegible] der ere Wipperti.

[illegible] Sa Se. Dei Ehre g[illegible]

Heinrich Siegler.

[illegible] Weimar [illegible] consolor [illegible]



7 Oberndorf, Kr. Weimar: ANNO DNI XV^c XVII HILF SANT ANA; ohne Bild. 83 cm.

18 Döbritschen, Kr. Weimar: ✕ Anno xvc xviii gos mich h c in sant anna ere. Anbetung der Könige, heil. Sippe. 104 cm.

Nöda, Kr. Weimar (L.): Anno dnī xvc xviii gos mich . . . rich negeler in sant anna ere. Kreuzigung, hortus.

Tennstedt, Kr. Langensalza (Otte) mit h. c.

Isserheilingen, Kr. Langensalza (Otte) mit h. c.

1519 Obergrunstedt, Kr. Weimar (B., Gl.): ANNO XVC XVIIII GOS MICH H. C. (Lehfeldt: H. G.). Anbetung, Sippe.

Großhelmsdorf, Kr. Weißenfels (nach B.- u. K.-D. der Prov. Sachs): anno dm xvc xviiii gos mich hcns (soll heißen: h c in s) anna e(re). 90 cm.

Döllstedt, Gotha (L.): Anno dnī xv^c xviiij ior gos mich heinrich negeler. Anbetung, Kreuzigung.

Gößitz, Kr. Ziegenrück (B.): Anno + dm + m + v + xviiii + consolor + viva + mortva + fleo + pello + nociva. Sichel; Anbetung, Sippe, Kreuzigung, heil. Kümmernis. 108 cm.

1520 Obertrebra, Kr. Weimar: Anno dm j vc xx gos mich h c in sant anna er. Christophorus, hortus. 114 cm.

Lindau, Kr. Weißenfels (nach B.- u. K.-D. der Prov. Sachs.): Anno dnī j vc xx gos mich h c in sant anna ere. Med. fehlen.

Oberoppurg: Anno dm xvc xx gos mich h c in sant anna ere. Anbetung, Kreuzigung. 115 cm.

Dörnfeld, Schw.-Rudolst. (L.): Anno dnī 15c xx gos mich b. (!) ciegler. Kreuzigung, Auferstehung.

Ehringsdorf, Kr. Weimar (B., Gl.): Anno dm m v xx consolor viva mortva fleo pello n[illegible] Sichel, Kreuzigung, Maria in Gl.

Kranichfeld (B., Gl.): **Anno dnī m** ı
viva mortva fleo pello nociva sa
p. n. Sichel. Christus am Rankenkr
Ecce homo, heilige Kümmernis.

1521 Werningsleben, Kr. Erfurt (nach B.-
Prov. Sachs.): **anno dm xvc^{o}xxı** (
fleo mortva pello nociva (aller Wal
nach von Ciegeler). Durchm. 100 c

Obertrebra, Kr. Weimar: **Anno dm**
mich h c in sant anna ere.
Kreuzigung. 102 cm.

Holzhausen, Gotha (L.): ANNO DNI]

1522 Eßleben, Kr. Weimar (B., Glockenk., S. !
Kleinneuhausen, Kr. Weimar (L.): ?
vc^{o}xxıı consolor viva fleo mortva
2mal Maria in Gl.

Vieselbach, Kr. Weimar (L.): **Anno**
consolor viva fleo mortva pello
kündigung, Anbetung.

Kloster Häseler, Kr. Eckartsberga (na
der Prov. Sachs.): **anno · dm · xvc**
· viva · flere · mortva. 2mal M
114 cm.

Teichröda, Schw.-Rudolst. (B., Gl.): A



1556 Ostermonra, Kr. Eckartsberga (nach B. u. K.-D. der Prov. Sachs.): **verbvm dm manet in eternum anno dm xvc lvi gos mich h ciegeler.** Durchm. 105 cm.

Hierzu als noch nicht mit Sicherheit bestimmt:

1502 Fröttstedt, Gotha (L.): **Anno dnī m ccccc ii sancta maria bit vor vns.** Kreuzigung, Taufe.

1511 Gösselborn (B., Gl.): ✠ ANNO XVC XI LVCAS MARCVS IŌS MATE. Auferstehung, Taufe[1]).

Sa. 61.

---

3. Andreas Heiner unbekannter Herkunft.

Dieser Gießer war bisher völlig unbekannt. Nur bei Otte, Glockenkunde, S. 197, im Gießerverzeichnis ist ein Ansatz zu seiner Entdeckung; dort wird aber der Name Keiner gelesen und mit einem Gießer aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts Kelner vermutungsweise in Beziehung gesetzt. Bis jetzt lassen sich von ihm 4 Glocken nachweisen, im Neustädter Kreis eine in Münchenbernsdorf, in der Nachbarschaft je eine in Schloß Fröhliche Wiederkunft (bei Otte a. a. O.), Weißbach (Schw.-Rudolstadt) und † Mielesdorf bei Schleiz.

Der Name findet sich auf 2 Glocken: in Münchenbernsdorf, am Schlag angebracht in gewöhnlichen Minuskeln, die bisher unentziffert blieben, weil die Wachsformen bei der Herstellung zerdrückt und zerbrochen wurden und die teilweise schlecht geratenen Worte außerdem noch dick mit Staub und Glockenschmiere überzogen waren. Lehfeldt konnte bloß oberflächlich feststellen: „sie scheinen drei, immer undeutlicher werdende Worte zu bilden, von denen das mittlere: **sanct** heißen könnte, das letzte aber nicht: **mauritius**“ (und das erste, seiner Aussage nach deutlichste?). Bei sorgfältiger Untersuchung ergab sich die Lesung: **meister endres heiner** (Fig. 23). Zum zweiten Male findet sich der Name an der Glocke im Schloß Fröhliche

1) Vgl. S. 35, Anm. 2.

Wiederkunft; von daher kennt ihn Otte (s. o.); hier steht er in Kursive, also wohl die eigenhändige Unterschrift des Meisters, am Wolm zwischen dem Lilienfries, in genau derselben Form: **meiſter endres heiner** (Fig. 24) (die obere Schlinge des h konnte leicht zur Lesung als k verführen). Lehfeldt hat den Namen nicht gesehen. Die dritte Glocke in Weißbach ist durch Lehfeldt bekannt geworden, der die „sehr schlechten Buchstaben“ nicht selber las, sondern sie von Pastor Gehring entziffert erhielt. Diesem Umstand ist es zu danken, daß eine faksimilierte Abbildung



Fig. 23. ($^1/_4$ nat. Gr.)

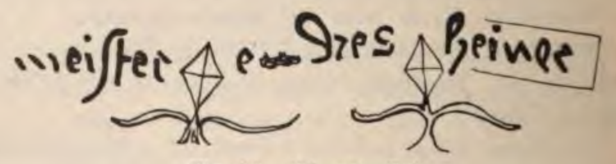


Fig. 24. ($^3/_4$ nat. Gr.)

in die Bau- und Kunstdenkmäler kam, nach der die Glocke unserm Meister Andreas Heiner zugewiesen werden kann. Gleichzeitig wurde dort von Lehfeldt die Glocke in Mielesdorf von 1584 als Schwesterglocke der Weißbacher bezeichnet und so noch eine vierte für Heiner gerettet.

Der Zeit nach fallen diese 4 Glocken ziemlich nahe zusammen. Die Mielesdorfer trug die Jahrzahl 1484, die Weißbacher führt 1492, in Schloß Fröhliche Wiederkunft fehlt die Jahrzahl, in Münchenbernsdorf ist sie 1492 zu lesen.

Interessant ist hier die Entzifferung. Die Zahlzeichen haben sehr durch die Quetschung der Wachsmodelle ge-

-en und sind teilweise mißraten (Fig. 25). Lehfeldt brachte
r a⁰ und noch eine Rosette heraus, und fährt fort: „und
ige unklare Buchstaben, welche Zahlzeichen sein dürften."
s war in der Tat schon längst bekannt; denn von alten
iten her bis in die Gegenwart hat man sich in wunder-
hen Deutungen und Entzifferungen ergangen und wollte
rn eine möglichst hohe Jahrzahl herauslesen. Hiermit

Fig. 25. (1/4 nat. Gr.)

gann der Oberpfarrer Andreas Ungebauer (1659—1686),
r nach einem im hiesigen Rittergutsarchiv befindlichen
ktenstück (in Abschrift vom Oberpfarrer Meder am 6. Aug.
351 im Pfarrarchiv niedergelegt) die Zahl M⁰CCLXXII
hrieb, das wäre 1272 gewesen. Das dünkte aber den
päteren nicht hoch genug und sie schufen die in den
au- und Kunstdenkmälern XXV, S. 62 verewigte Form:
I⁰CCXXXII, wobei das frühere deutliche £ = L auch X
elesen werden konnte, so daß 1232 herauskam. Da schon
on Ungebauer die dritte und kleinste Glocke für die älteste
ngesehen wurde, wäre für sie ein erkleckliches Alter
erausgerechnet worden, denn man hätte ihr doch zum
nindesten 100 Jahre Vorsprung geben müssen. Lehfeldt
var ehrlich und blieb im Unklaren, ob die rätselhaft ge-
chriebene Zahl der Akten 1252, 1272 oder 1322 zu ent-
iffern sei, gesteht aber, daß jedes gleich unmöglich sei.
Damit hat er wenigstens in einem Falle die Glockenkunde
gegen dilettantenhaftes Archaisieren verteidigt. Die richtige
Entzifferung läßt sich sehr einfach bewirken: a⁰ = anno,
lie erste Zahl ist deutlich l, die beiden letzten ebenso
leutlich ii, die dazwischen liegenden Zeichen, von denen
las erste und zweite ohne Mühe als x gelesen werden,

können nach der Zahl der Grundstriche nur 4 x sein, deren einzelne Attribute bei der Herstellung der Form freilich arg zerfetzt worden sind. Es ergibt sich also als

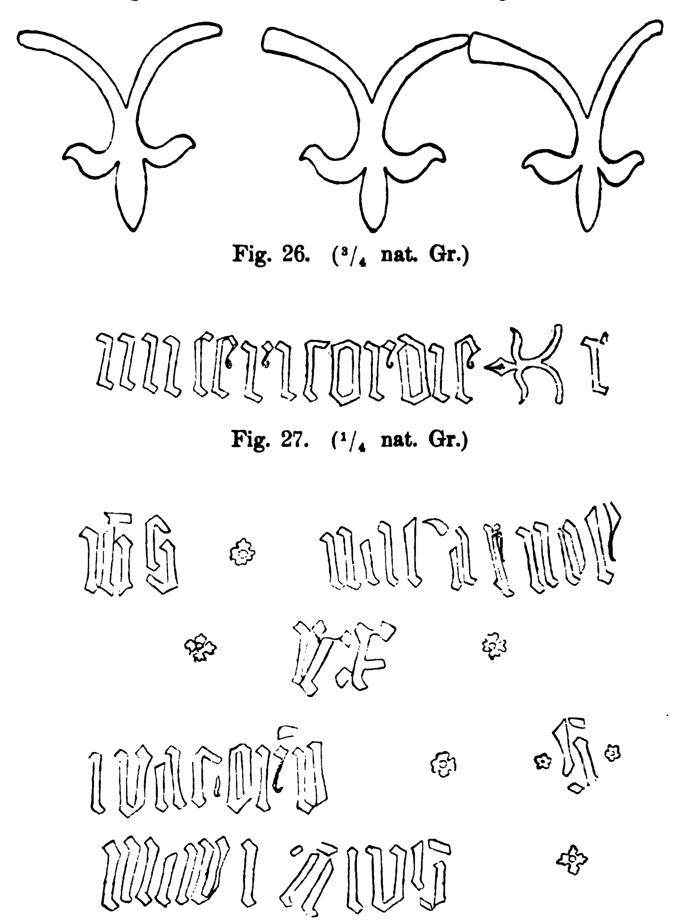


Fig. 26. ($^3/_4$ nat. Gr.)

Fig. 27. ($^1/_4$ nat. Gr.)

Fig. 28. ($^1/_4$ nat. Gr.)

„minnere Zahl“ 92, zu der sich von selbst als Jahrhundert 1400 ergänzen läßt (vgl. auch Weißbach, wo das vierte x gleichfalls beinahe verunglückt wäre).

An besonderen Merkmalen zunächst der Glocke in Münchenbernsdorf sind folgende zu nennen: Die Haube steigt ziemlich hoch empor, die obere Platte ist leicht gewölbt, zwischen oberer und unterer Platte sind 2 Rundstäbe angebracht. Die Inschrift am Hals zwischen 2 Rundstäben wird noch durch Lilienornamente (Fig. 26) von oben und unten her eingerahmt in der Weise, daß oben am Hals halb auf der Platte 6 aufrechtstehende Lilien verteilt sind (Lehfeldt bezeichnet sie als „ungenaue Verzierungen der Art: X"), während sie unterhalb der Inschrift mit der Spitze nach innen, nahe aneinandergerückt, mit ihren beiden Stielen einen nicht völlig geschlossenen Rundbogen und in ihrer Gesamtwirkung einen einfachen Rundbogenfries mit Lilienspitzen bilden. Dasselbe Ornament findet sich in derselben Weise angeordnet auch auf der Glocke im Schloß Fröhliche Wiederkunft (Fig. 27). Dort ist es außerdem noch, auf der Seite liegend, als Anfangszeichen verwendet (Lehfeldt nennt es zur Abwechselung Giebelblume) und erscheint noch einmal als



Fig. 29. (1/6 nat. Gr.)

umgekehrter Fries, die Spitzen nach oben gerichtet am Wolm.

Die Worte der Inschrift sind durch Rosetten getrennt, wie sie auch Johannes Presick, ein zeitgenössischer Gießer (Karlsdorf, S.-Altenburg, 1489) gebraucht (Fig. 28). Die Buchstaben sind roh, knöchern, mit mangelnder Sorgfalt

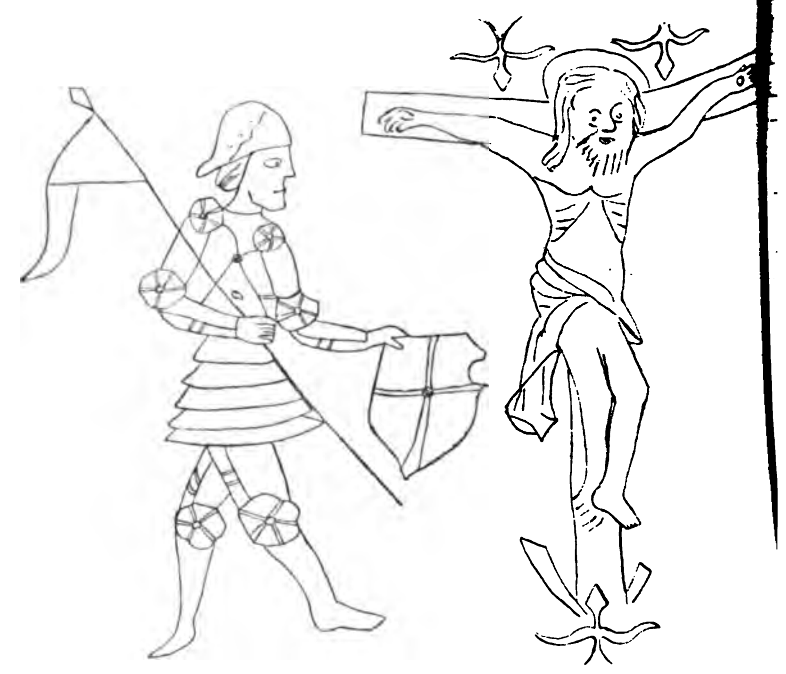


Fig. 30. (1/5 nat Gr.) Fig. 31. (1/2 nat. Gr.)

und Geschicklichkeit verfertigt, genau wie in Weißbach zerdrückt; im Schloß Fröhliche Wiederkunft dagegen sind sie vortrefflich gelungen. Das am meisten hervorstechende Merkmal sind die Linienreliefs auf der Flanke. Sie sind in groben Strichen mit dem Griffel in den noch weichen Lehmmantel der Glockenform eingeritzt und stellen wenig kunstvoll auf der einen Seite den Gekreuzigten

fache, runde Punkte getrennt. Als Anfangs- ein lateinisches Kreuz mit geraden Balken, aufrecht stehendes Kleeblatt. Die Flanke kegelförmig nach oben, der Schlag ladet un- d stark aus; die Haube ist nicht hoch und Platte ganz flach. Die Größenverhältnisse sind: 70 cm, Höhe 60 cm.

Glocke ist deshalb merkwürdig, weil ihr hohes mangelnder Zeitangabe doch ziemlich sicher be- rden kann. Nach Otte, Glockenkunde, S. 192 ich in Oetzsch[1]), Kr. Merseburg, eine Glocke mit Umschrift in neugotischen Majuskeln. Ferner 212, nennt sich auf einer im Jahr 1858 umge- Glocke zu Lühnde bei Hildesheim vom Jahr 1278 r: **me fudit Tidericus**; endlich ebend., S. 193 s **me fecit** auf einer Glocke von 1317 in St. zu Northeim (Hannover). Ein **Henricus fusor** narum ist 1330 in Köln urkundlich nachgewiesen S. 193). Wenn nun auch, wie Otte, S. 83 selbst t, nicht ohne weiteres feststeht, daß der **Tidericus** ihnde des hiergenannten **Heinricus** Vater ist, und die Identität des **Heinricus** mit dem **Henricus** r **companarum** in Köln bezw. Northeim noch nicht estellt ist, so haben wir hier in Frießnitz jedenfalls Schwesterglocke der in Oetzsch und dürfen unsere, Otte es mit jener tut (S. 83), gleichfalls noch zu Aus- g des 13. oder mindestens Anfang des 14. Jahrhunderts zen. Lehfeldt leistet hier wieder eine sich selbst quali- erende Probe seiner Glocken-Unkunde. Zunächst weiß

1) Die Abbildung der dortigen Inschrift in den B. u. K.-D, Prov. Sachsen, Kr. Merseburg zeigt genau dieselben Lettern wie r mit dem alleinigen Unterschied, daß dort die Buchstaben noch h mit Zierlinien verschnörkelt sind. Besonders auffällig ist die mung bei den Buchstaben E N R K S D M und dem nden E in fecit.

er nichts mit dem Namen des **Tiderici** anzufangen und setzt in Klammern dahinter (**Friderici**?); und dann bestimmt er das Alter mit genialer Übersehung aller einzelnen vorhandenen Merkmale zu Anfang des 15. Jahrhunderts!

---

5) Es folgen nun die Werke von sieben Meistern, die keinen Namen tragen, aber durch Vergleichung bestimmten Gießern oder auch besonderen Gruppen zugewiesen werden können.

a) Claus Rymann in Naumburg a. d. Saale.

Bergner, Zur Glockenkunde, S. 58, No. 21 erwähnt eine Glocke in Graitschen, die in den Bau- und Kunstdenkmälern I, 53 abgebildet, unterdessen aber umgegossen ist. Im Fries befanden sich in Kursivschrift die bisher un-

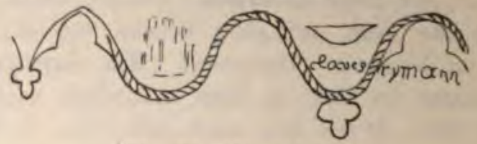


Fig. 34. (²/₃ nat. Gr.)

gedeuteten Worte **claves rymcenn** (Fig. 34) (so B.- und K.-D. a. a. O.), in denen bereits Bergner den Gießernamen vermutete. Bei näherer Betrachtung ließen sich diese Worte unschwer als **claves ryman** lesen (**ce** = **a**). Die Abbildung der Inschrift aber, die in diesem Falle glücklicherweise gegeben war, sowie einige der bei Graitschen dargebotenen Reliefs ermöglichten weiter die Bestimmung einer Glocke in Wetzdorf bei Weida von demselben Meister. Sie führt am Hals zwischen 2 Paar breiten Stäben die Inschrift: **+ anno + dnī + milesimo** × (Schlüssel) **cccc** □ (Fig. 35) (Maria mit Kind zwischen Fialen, darunter Wappen mit Löwen) **lxuu** ⌂ (Siegel oder umgekehrter Schild mit 2 Schwertern oder Schlüssel und Schwert, das Naumburger Wappen)[1])

1) Dasselbe Zeichen auf der Glocke im Rathaus zu Naumburg läßt deutlich das Naumburger Wappen erkennen.

ave ô (Maria mit Kind, freistehend) **maria.** Die Glocke in Graitschen hatte fast dieselbe Inschrift: **anno · domi · m° · cccc · lxiii · ave** × **mari · .** Die gekreuzten Schlüssel befanden sich in derselben Form hinter **ave.** Hinter der Inschrift waren eine Anzahl Bilderchen angebracht, nämlich zunächst dieselben wie in Wetzdorf: Maria stehend, der kleine Schild mit 2 Zeichen, die als 2 Schlüssel verstanden wurden, während sie in Wetzdorf mehr 2 Schwertern



Fig. 35. Wetzdorf. (1/5 nat. Gr.)

gleichen; das bestärkt die Annahme, daß es doch wohl das Naumburger Wappen darstellen soll: ein Schlüssel und ein Schwert; und endlich befand sich offenbar in der ersten Schlinge der Stricklinie, in welche der Kleeblattbogenfries ausging, ein undeutliches Marienbild. Außerdem waren in Graitschen noch angebracht: ein Crucifixus, der erhalten blieb [1]), in einem Kreis eine Mütze und ein leerer Kreis, ferner innerhalb des Kleeblattbogenfrieses eine Winzerhacke und eine Weinranke mit Traube.

1) Im Pfarrarchiv zu Graitschen.

Wetzdorf gehörte nach Lehfeldt seit dem Jahre 1195, wo es von Kaiser Heinrich VI. abgetreten wurde, dem Kloster Pforta; daraus erklärt sich vielleicht die Beziehung zu dem Naumburger Gießer. Die beiden durch eine gedrehte Schnur verbundenen Schlüssel befinden sich genau in derselben Form auf dem Grabmal des Dompropstes Burchard von Bruchtirte im Dom zu Naumburg, † 1391, erwähnt auch in Schmidt, Urkundenbuch der Vögte, II, S. 289, im Jahr 1384.

Von Claus Rymann (Riman) sind aus Otte, Glockenkunde, S. 207, noch folgende Glocken bekannt:

1471 Ober-Krumpa, Kr. Querfurt. 122 cm Durchm. Sie trägt die Inschrift: **ano · dni · m · cccc · lxxi · (s)ãti b'tolomei · fca · e · hec · capana · per · mgrm nicolau · rima · de · nueborg · katherina**; außerdem das Bild der Maria mit Kind in der Nische und Medaillon der 14 Nothelfer; ferner in grober Linienzeichnung: das Naumburger Wappen, ein kleineres Wappen mit Schlüssel (das sich auf einem Leichenstein in der Kirche findet), einen heil. Diakon mit Palme, einen Jüngling mit Hellebarde und das Gießerzeichen Rimans [Gießerzeichen]. Das Merkwürdigste ist aber unter einem freihändig mit dem Griffel in den Glockenmantel eingezeichneten, rohen Spitzbogenfries eine rechtsläufig ebenfalls mit Griffel eingeschriebene Inschrift in Kursive, die den Spruch **o ihesu rex glorie** u. s. w., die Namen der Evangelisten, der Wetterherren **caspar, melchior, baltasar** und andere Namen enthält.

1475 Naumburg, Rathaus.

1478 Gatterstedt, Kr. Querfurt. 116 cm Durchm. **Anno dm + m°cccc°lxxviii° Das deus hoc signa + plebs salva sit aura + benigna.** Dieser alte Spruch ist jedenfalls von einer früheren Glocke bei Gelegenheit des Umgusses übernommen. Ferner in Linienrelief der heil. Georg, eine Kreuzigung und

das Gießerzeichen in der Form, wie es Otte a. a. O. hat: [Gießerzeichen].

1481 St. Micheln, Kr. Querfurt. 116 cm Durchm. **Anno dm·m⁰cccc⁰lxxxi⁰ demutg heys ich meister claves riman vō nvbḡ gehos mich.** Darunter an der Flanke: | **hilf got maria berot** |; ferner Relief der Pieta und 4mal Crucifixus.

Außerdem trägt eine Glocke in Ötzsch, Kr. Merseburg (vergl. oben die Heinricus-Glocke), von 70 cm Durchm. die Inschrift: **anno + dm + cccc + lviiii ave + maria +**, und vor **ave** die gekreuzten Schlüssel genau wie in Wetzdorf.

Bei einer Glocke in Frankleben, Kr. Merseburg, 71 cm Durchm. mit Inschrift: **anno · dñi · milesmo · cccc · lxxi · ave** könnte man wegen desselben freihändig eingezeichneten Spitzbogenfrieses wie in Ober-Krumpa, des ausgeschriebenen **milesmo** fast wie in Wetzdorf und des angefangenen Grußes **ave** ebenfalls auf Rimann schließen.

Ob endlich noch die bei Schubart [1]) erwähnten Glocken aus der Zeit von 1476 und 1493, nämlich Bernburg, Schloß, 1476, Brambach 1476, Dessau, St. Marien 1476, Pötnitz 1476 und Grochewitz 1493, hierher zu rechnen sind, ließe sich aus der Übereinstimmung der Typen, den 2 Paar „Riemen", welche die Inschrift abgrenzen, und dem aufgegossenen Crucifixus vermuten, könnte aber erst durch Prüfung an Ort und Stelle, besonders hinsichtlich des Bildes, mit einiger Sicherheit festgestellt werden.

b) Der große Unbekannte in Erfurt mit der Hausmarke [Hausmarke] (s. Fig. 1).

Über beinahe ganz Thüringen zerstreut findet sich eine bedeutende Zahl Glocken eines Meisters mit der Marke Fig. 1. Sein Grabstein mit dem Relief des Meisters und seiner Frau befindet sich im Kreuzgang des Domes zu

1) Glocken im Herzogtum Anhalt, S. 84.

rdings mit großen Schwierigkeiten verbundene, Be-
tigung und Aufnahme der Glocke konnte festgestellt
den, daß nicht bloß die Jahrzahl darauf zu lesen war,
dern daß sich außer einer weiter unten noch zu er-
nenden, sehr instruktiven Inschrift, ferner einem Linien-
ef und der bekannten Gießermarke (s. Fig. 1) vorn an
Flanke auch dieses eigenartige
nogramm (Fig. 36) angebracht war,
ches die Buchstaben F, W und I
d darüber noch ein liegendes I ent-
t. Vorläufig ist mit diesen Buch-
ben an Stelle des ersten Rätsels
ilich nur ein neues gestellt, aber
ist doch Hoffnung, daß man, hierauf fußend, einmal den
chten Namen des großen Unbekannten finden werde.

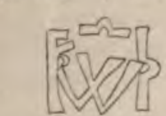


Fig. 36. Pößneck, Stadtkirche, Westgiebel ($^1/_5$ nat. Gr.)

Die Gießermarke selbst erscheint in derselben Zeit in
rschiedener Ausführung, die gerade in Pößneck recht
utlich zu Tage tritt. Auf den größeren Gefäßen ist, ab-
sehen von der entsprechenden Vergrößerung des Schildes,
ehr Sorgfalt auf die Ausführung verwendet; die einzelnen
ste der Figur sind stark und enden in nagelkopfartigen
sbauchungen. Dagegen sind auf den kleineren die Striche
h, wie mit einem Griffel direkt in den Mantel eingegraben.
ch mannigfaltiger ist die Form des Schildes. Er ist
tweder an seiner unteren Seite glatt abgerundet oder
uft in eine fein geschwungene Spitze aus; die oberen
ken treten zuweilen nasenförmig hervor, oder die eine
ke ist abgestumpft und die Seiten wiederum zierlich ge-
gen. Der Schild steht entweder aufrecht oder ist nach
chts oder auch nach links gelehnt. Seinen Platz findet
gewöhnlich innerhalb der Inschrift am Halse, zuweilen
ch unterhalb derselben an der Flanke, einmal, in Groch-
tz (R. ä. L.), sogar am Schlag.

Die Typen der Inschriften sind nicht immer mit der
eichen Sorgfalt angefertigt; neben sauber und zierlich
sgeführten und im Guß scharf ausgeprägten Inschriften,

deren Buchstaben wie bei H. Ciegeler aus dünnen Wachstäfelchen ausgeschnitten wurden, finden sich mit wechselnden Buchstaben roh geformte zu gleichen Zeiten. Als instruktives Beispiel kann wiederum Pößneck genannt werden, wo die 1902 gesprungene Gloriosa die schönsten Formen bot, während die auf dem Westgiebel befindliche, neuentdeckte, aus demselben Jahr (1490) die häßlichste Schrift hat. Diese Verschiedenheit tritt schon in der Anwendung der Initialen zu Tage. Während häufig die interessantesten und kunstvollsten Initialen geschaffen sind, wiederum gehäuft in Pößneck, aber auch sonst in dem charakteristischen Anfangs-A (vgl. Fig. 37 und 38), gibt es Inschriften, die bloß aus schlichten, kunstlosen Minuskeln bestehen. Ebendasselbe gilt von den Verzierungen; reich mit Friesen, Laubstäben, Linienreliefs, Namen auf der Flanke und am Schlag besetzte Glocken stehen in grellem Gegensatz zu solchen, die nichts als eine Inschrift am Halse tragen.

An den Inschriften ist weiter bemerkenswert das Ordinal-o bei der Jahrzahl in Form eines liegenden (vgl. Fig. 37 und 38), vereinzelt auch aufrecht stehenden (vgl. Fig. 39) o, sowie besonders die häufigen Abbreviaturen, welche die Entzifferung erschweren. So brachte Lehfeldt in Pößneck aus **vbv̄ cāō factu ē** (verbum caro factum est) heraus: **ubi** (cunque) **cano ſanctis**; und der Spruch in Neustadt: **ſolvs v̄bigena ꝯfirmit te benedicta** (s. Fig. 39) konnte erst in der Form auf der Pößnecker Glocke: **solvs v̄ebigēā**[1]) **cōtīgit te bn̄dicta** verstanden werden. Als Trennungszeichen kommen bloß in Pößneck (Gloriosa) rautenförmige Punkte vor. Einen besonderen Schmuck bilden die auf einzelnen Glocken angebrachten Linienreliefs, die zum Teil die ganze Höhe der Flanke bis an den Schlag einnehmen: öfter Maria mit dem Kind in der Glorie und

1) **verbigena**, der durch das Wort Geborene, analog dem Worte **terrigena** (klassisch) gebildet, findet sich, von Christus gebraucht, bei Prud. cath. 3, 2.

einzelne Heiligenfiguren. Die größeren Gefäße haben unterhalb der Halsinschrift einen Fries aus Rundbögen, die in Ahornblätter endigen; am Schlag sind zuweilen die Evangelistennamen, von Laubstäben eingefaßt, angebracht. Auch finden sich hin und wieder Münzabdrücke an allen Teilen der Glocken. Viele von den Glocken führen Namen: am häufigsten **Osanna** in dem Klangreim: **non me subsanna cum sit mihi nomen osanna** (in Neustadt verschrieben **o asnna**).

Eine Eigentümlichkeit ist noch zu erwähnen, die durch Verallgemeinerung zu falschen Schlüssen verleitet hat. Es ist die Verzierung der oberen Platte mit schwert- oder kreuzförmigen Zeichen, die an den 3 kurzen Balken mit Punkten versehen sind ⊥. Der lange Balken hat nicht die Form einer Klinge, sondern ist genau wie die kurzen Balken stabförmig. Dies Zeichen befindet sich öfters zwischen sämtlichen Henkeln (6mal), oder nur nach den 4 Himmelsrichtungen (4mal), auch kommt es nur 2mal an den Breitseiten des Mittelzapfens vor; die übrigen Zwischenräume weisen dann nur Spitzen auf, in welche die Kanten des Mittelzapfens auslaufen. In gleicher Weise endigen gewöhnlich die Henkel auf der Platte in je 3 solcher Spitzen. Bergner glaubte in diesen sog. Schwertern Erkennungszeichen für Werke ebendesselben Gießers gefunden zu haben, die seine Hausmarke nicht tragen (s. u.). Aber umfassendere Beobachtungen haben ergeben, daß diese Zeichen sich früher und noch viel später auf Glocken finden, die unbestritten nicht diesem Meister zuzuschreiben sind. Sie finden sich noch 1655 und später bei dem Glockengießer Johannes Berger in Weimar, und früher schon gegen 1440.

Bis jetzt konnten von diesem Gießer 22 Glocken mit Sicherheit festgestellt werden. Diejenigen, welche außer den von Bergner (Glockenkunde und Meininger Glocken) schon erwähnten neu bestimmt wurden, gehören merkwürdigerweise alle der späteren Zeit an.

deren Buchstaben wie bei H. Ciegeler aus dünnen Wachs
täfelchen ausgeschnitten wurden, finden sich mit wechselnde
Buchstaben roh geformte zu gleichen Zeiten. Als instru
tives Beispiel kann wiederum Pößneck genannt werden, w
die 1902 gesprungene Gloriosa die schönsten Formen bi
während die auf dem Westgiebel befindliche, neuentdeck
aus demselben Jahr 1490 die häßlichste Schrift hat. Di
Verschiedenheit tritt schon in der Anwendung der Initial
zu Tage. Während häufig die interessantesten und kun
vollsten Initialen geschaffen sind, wiederum gehäuft
Pößneck, aber auch sonst in dem charakteristischen A
fangs-A (vgl. Fig. 37 und 38), gibt es Inschriften, die bl
aus schlichten, kunstlosen Minuskeln bestehen. Ebend
selbe gilt von den Verzierungen; reich mit Friesen, La
stäben, Linienreliefs, Namen auf der Flanke und am Sch
besetzte Glocken stehen in grellem Gegensatz zu solchen,
nichts als eine Inschrift am Halse tragen.

An den Inschriften ist weiter bemerkenswert
Ordinal-o bei der Jahrzahl in Form eines liegenden
Fig. 37 und 38), vereinzelt auch aufrecht stehenden
Fig. 39) o, sowie besonders die häufigen Abbrevi
welche die Entzifferung erschweren. So brachte
in Pößneck aus vbv̄ cāō factu (verbum caro fa
heraus: ubi (cunque) cano sanctis; und der

1475 Bremsnitz, S.-Altenburg (B.): **Anno dm° m°cccc°lxxv°** ○ (Münze) **nomen osanna.** Zwei Münzen; ohne Gießerzeichen!

1476 Reinstädt, S.-Altenburg (B.): **Anno dni m°cccc°lxxvi° non me sbsanna cu sit michi nomen osanna.** Gießerzeichen. Münzen.

1479 Großkochberg, S.-Meiningen (B.): **Anno dni m°cccc° lxxix° non me sbsāna cū sit michi nomen**[1]. Münzen. Gießerzeichen. Relief der 14 Nothelfer, Maria mit Kind und 2 Heiligen.

1480 Langenschade, S.-Meiningen (B.): **Anno dni m°cccc° lxxx° osanna vocor lavs deo sit cū pvlsor. Amen.** (Zeichen) Münzen.

1482 † Burgau, Kr. Weimar (B.): **Non me subsanna cum sit michi nomen Osanna anno Domini MCCCCLXXXII.** (Bergner, Glockenkunde, S. 104 hat durch Druckfehler 1492, S. 80 richtig 1482.)

1483 Gumperda, S.-Altenburg (B.): **Anno dnī m°cccc° lxxxiii° hilf got maria berot.** Gießerzeichen.

Ranis (B.): **anno dm m°cccc°lxxxiii° maria.** Relief: Maria in der Nische.

1484 Graba, S.-Meiningen (B): **Anno · dni m°cccc°lxxxiiii salvs sū dicta mortvos defleo tēpestatē depello plbn̄ 9voco** (Zeichen) (2. Zeile) **lavdė dei denv̄cco.** Linienreliefs: Maria mit Kind in der Glorie; Christus in Gethsemane; Gertrud mit Kirche; Katharina mit Schwert und Rad. Münzen.

1485 Unterwellenborn, S.-Meiningen (B.): **Anno dni m° cccc°lxxxv ioh baptā ego vox clamantis in deserto pāte viā · dn̄o.** Darunter Gießerzeichen. Am Schlag zwischen Laubstab: **mathevs iohannes lvcas marcvs.**

---

1) osanna steht an der Flanke.

1487, Liebschütz, Kr. Ziegenrück (B.): **Anno dm̄ m°cccc° lxxxvii° o ſcta martha ora pro nobis** (Gießerzeichen). Am Wolm 2mal Antoniuskreuz T.

1488 Geißen (Reuß): **anno dnī m°cccc°lxxxviii° hilf got maria berot**. Relief: Maria in der Nische. Gießerzeichen fehlt.

1489 Grochwitz, R. ä. L.: **Anno dnī m°cccc°lxxxix° igſvs kirſtvs** (Lehfeldt: **iyſvs**). Am Schlag (Gießerzeichen).

1490 † Pößneck, Sachs.-Meiningen: **Pvlcriter · ornata · gloriosa · ſv̄ · nominata · vbv̄ · cāo · factu · Anno · dn̄i · 1490 ꝫ circa · viſitacois · marie** (Gießerzeichen). An der Flanke: **Marcvs Lvcas Johan̄es Mathevs,** Löwe (Pößnecker Stadtwappen). Linienreliefs: Maria mit Kind in der Glorie. Bartholomäus. Am Schlag 2 Antoniuskreuze.

Ebendas.: **āno dm̄ m cccc xc solvs vēbigeā cōtigit te bn̄dicta** (Gießerzeichen). An der Flanke vorn das Monogramm Fig. 36. Rückseite ein Linienrelief.

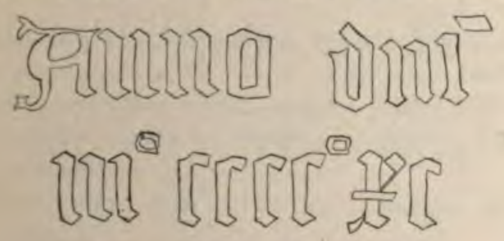


Fig. 37. Dreba. (1/5 nat. Gr.)

1491 Kettmannshausen, S.-Gotha (L.): **Anno dnī mc cccc xci hilf got maria berot ihs** (Gießerzeichen).

1492 Großsaara, Reuß j. L.: **anno dnī m°cccc°xcii° hilf got maria berot ih̄s** (Gießerzeichen).

Erfurt. Dom: anno dni m°cccc°xcii [
beroc ihs farmrbou

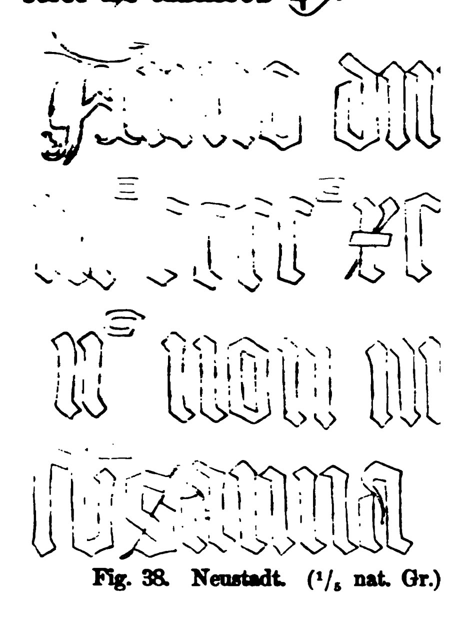
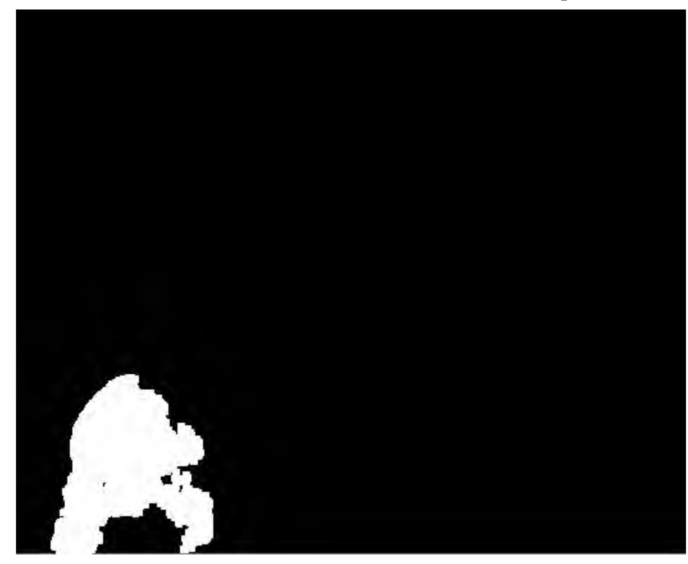


Fig. 38. Neustadt. (1/5 nat. Gr.)



beiden anderen Neustädter Glocken überein, desgleichen die mehrfach angebrachten Münzabdrücke. Vollständig genau stimmt das Anfangs-A in 𝔄𝔫𝔫𝔬 mit den beiden A in Mertendorf überein (vgl. Fig. 44). Im Vergleich mit letzterer Glocke wäre dieselbe Erscheinung zu konstatieren, die schon unter b festgestellt wurde, daß von demselben Gießer neben den kunstvollsten, mit größter Sorgfalt bis in die einzelnen Teile ausgeführten Werken auch solche von geringerem Werte



Fig. 45. Neustadt I. ($^1/_{10}$ nat. Gr.)

Fig. 46. Neustadt I. ($^1/_{10}$ nat. Gr.)

und mit einer gewissen Flüchtigkeit und Nachlässigkeit verfertigt worden sind.

Abweichend von den unter b und c erwähnten Glocken ist hier das eigenartige Trennungszeichen in Form einer 4-blättrigen Rosette, das kreisrunde Ordinal-o wie bei Rosenberger, die konsequent nach links gekehrten s, sowie

am besten zu dieser zu stellen, obwohl die rautenförmigen Punkte, der Spruch und einzelne charakteristische Buchstaben auch auf die Gruppe Weida-Schmieritz-Neustadt hindeuten (Fig. 43).

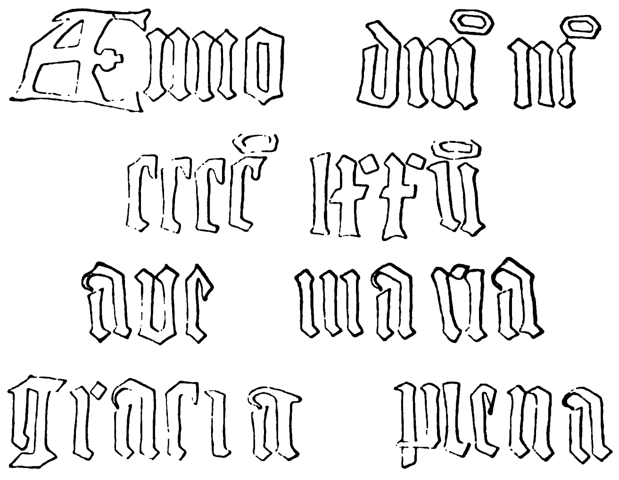


Fig. 42. Förthen. (1/4 nat. Gr.)

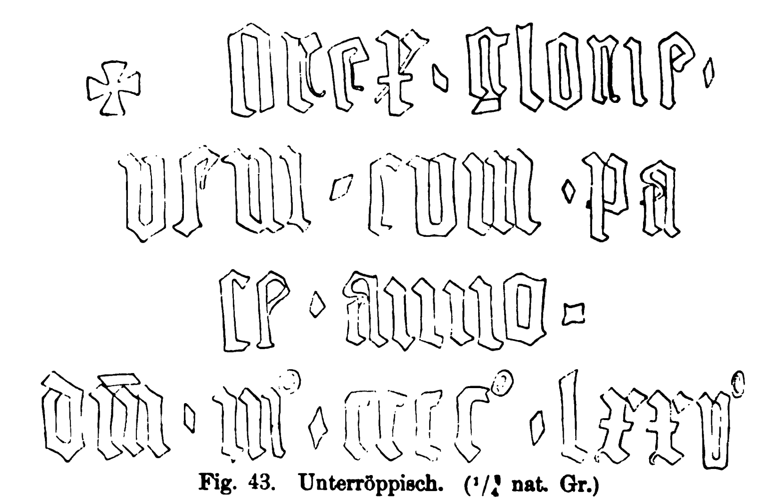


Fig. 43. Unterröppisch. (1/4 nat. Gr.)

In dieser Weise ließen sich auf Grund persönlicher Anschauung und Vergleichung von den bisher nur dem Inhalt der Inschriften nach bekannten Glocken gewiß noch eine Anzahl zu dieser Sippe hinzufügen. Ihre Feststellung muß aber späterer Forschung vorbehalten bleiben.

c) Als ein Verwandter anderer Linie des eben beschriebenen Erfurter Meisters bekennt sich durch eine ähnliche Hausmarke in einem ebensolchen Schildchen ein Gießer, der innerhalb des Neustädter Kreises mit einer Glocke vertreten war in Stelzendorf. Gelegentlich der Lehfeldtschen Aufnahmen hat sie der Verfasser noch gesehen und inventarisieren helfen, mittlerweile aber ist sie den Weg aller Glocken gegangen, d. h. spurlos im Schmelzofen verschwunden, weil ihre größere, aber weitaus jüngere Gefährtin vom Jahr 1735 das Unglück hatte, im Jahr 1901 zu bersten. Nun war die alte, die länger als 400 Jahre treu gedient hatte, auch nicht mehr wert zu existieren, und sie mußte gewaltsam zerschlagen werden, damit ihre eherne Zunge verstummte. Wenn die Glockenkunde aber außer der persönlichen Erinnerung künftig nur auf die Lehfeldtsche Aufnahme angewiesen wäre, so würde diese Glocke schwer einzuordnen sein. Lehfeldt hat nämlich neben der Inschrift von ihr der Nachwelt nur überliefert[1]: „schräger Ritterschild (!) mit: darin". Ein wunderliches Zeichen! Glücklicherweise fand sich aber innerhalb des weimarischen Landes eine Schwesterglocke von dieser in Mertendorf, von der Lehfeldt mit der Inschrift noch: „Schild mit Zeichen", notiert hat. Bei Besichtigung dieser Glocke ergab sich, daß dies Zeichen nicht nur mit dem in Stelzendorf, sondern auch mit dem bei Otto, Glockenkunde, S. 220, abgebildeten übereinstimmte. Dort ist es erwähnt auf einer Glocke in der Bonifatiuskirche in Sömmerda von 1467 und hat die Form: . Die Glocke in Stelzendorf trug (nach Lehfeldt)

1) B. u. K.-D., Heft XXIV, S. 232.

der originelle Fries unterhalb der Inschrift (Fig. 4
abwechselnd in kunstvolle Lilien und Tannenza
Dergleichen Abweichungen brauchen aber, wie s
nachgewiesen ist, nicht als unbedingte Zeuge
Zugehörigkeit zu e i n e m Meister angesehen
sondern sprechen vielmehr für die Beherrschung d
die Freiheit von aller Schablone seitens dieser a



Fig. 47. Neustadt I. ($^1/_4$ nat. Gr.)

Fig. 48. Neustadt I. ($^1/_5$



tädter Kirchengeschichte S. 7 f. erwähnt, bei der nur zu edauern ist, daß der Name des Gießers unerwähnt blieb. ie lautet:

„1479 am Tage Euphemiae, der heil. Jungfrau (16. Sept.) st die große Glocke nach papistischer Art getauft und Susanna genannt worden. Wegen ihres Klanges ist sie zur selbigen Zeit allen Glocken in Thüringen vorgezogen worden; die hat an Gewichte 66 Centner, daselbst sind im Gießen (auf dem Markte) 18 Centner Glockenspeise überblieben, und des folgenden Jahres am Tage purificationis Mariae (2. Febr.) ist diese Glocke durch den hochwürdigen in Gott, Vater und Herrn, Herrn Georgen von Geilsdorf, Abt von Saalfeld, geweihet und hernach im selbigen Jahre am Abend des 25. März auf den Turm gezogen und gehenget worden."

Ebenda wird eine andere Glocke erwähnt, die jedenfalls von demselben Gießer (b oder c) verfertigt war und deshalb hier erwähnt werden darf: „Elf Jahre darauf, am Abend Laurentii (9. Aug.) 1490 ist die Feuerglocke gegossen worden. Sie wurde aber 1594 an Wolf Schön verkauft, der Centner zu 10 Gulden. Von dem Erlös soll er Chronik zufolge der Gamsenteich erbaut worden sein."

Mit größerer Sicherheit ist eine Glocke in Chursdorf iesem Meister zuzuschreiben, wiewohl sie gleichfalls das ießerzeichen nicht trägt: **anno · dī m cccc · lxxxvi · maria hracia · blena ·**. Die Buchstaben, etwas größer, stimmen den Einzelheiten mit denen in Mertendorf überein, eine ewisse Schwerfälligkeit in der Schrift, die sich hier benders in den beiden orthographischen Fehlern, **h** statt **g** nd **b** statt **p** zeigt, spricht auch dafür. Die Rosetten als rennungszeichen erinnern an die der großen Glocke in eustadt (Fig. 49).

d) In bedeutend höhere Zeit zurück weist die folgende locke in schönen Majuskeln, undatiert, in Zadelsdorf. Sie trägt n Hals zwischen 2 Paar Stricklinien die Inschrift (Fig. 50): VE O MARIA AO DOMINU : ♤. Ungewöhnlich, aber

nicht ungebräuchlich ist die Form des Guss
Maria. Das erste A in Maria steht auf de
Stelle des zweiten hat der Gießer ein auf dem Ko



Fig. 49. Chursdorf. (1/4 nat. Gr.)

utete die Inschrift: AVE O MARIA A O DOMINUS.
en Schluß bildet eine Glocke. Lehfeldt liest glatt: Ave
Maria A(ve) o Domine. Mit der Glocke am Ende ist
m ein merkwürdiges Malheur passiert. Er hielt den weit
rausragenden Klöpfel für einen Kopf und Hals, den
hlag, der nach beiden Seiten hin weit ausladet, für zwei
sgebreitete Arme, die Flanke und den Hals für ein Ge-
and und die Henkel für Füße. So war ein auf dem Kopf
ehender Mensch fertig! Das konnte niemand anders sein
s der verkehrt gekreuzigte Petrus! Dieser paßte auch
rtrefflich hierher, denn man erzählt von der Glocke, sie
i von dem nahen Döhlen hierher gekommen, und dort
urde Petrus und Paulus verehrt. Daher rührt offenbar
ich seine Bemerkung: „andere Gußform, als sonst in der
egend üblich". Nun aber spielt ihm nicht der Druck-
hlerteufel, sondern der gute, ehrliche Drucker selbst einen
reich; denn er druckt, unbekümmert um das, was Leh-
dt hineinlegt, das getreue, faksimilierte Konterfei der
ocke ab, die freilich wieder auf dem Kopf steht, weil die
nze zweite Zeile der Inschrift [1]) verkehrt gedruckt ist.
id das konnte Lehfeldt immer noch nicht auf den richtigen
danken bringen, daß es sich hier wirklich um das Bild
ier Glocke handelt, nein, er widerstrebt dem guten Genius,
r ihn vor Lächerlichkeit bewahren will, und schreibt:
uf der Abbildung ungenau, einer Glocke ähnlich ge-
rden" (!).

Für die Altersbestimmung der Glocken in erster Linie
d hauptsächlich sich von der Gestalt des Profils (schlanke
rm, runde Haube, ausladender Schlag u. dgl.) leiten zu
sen, kann arge Verwirrung anrichten und sollte stets in
eiter Linie und mit Vorsicht angewendet werden. Das
nehmlichste Mittel ist die genaue Beachtung der In-
riften und die Form der Buchstaben. Daß die Formen-
npel oder Modelle hierzu von einem Gießer auf den

1) Bei Lehfeldt in B.- u. K.-D., Bd. XXIII, S. 248.

anderen übergegangen, oder daß ältere Formen von jüngeren Gießern einfach nachgemacht worden seien, erscheint bei der Originalität der alten Meister und ihrer Vorliebe für charakteristische Formen je länger je mehr unwahrscheinlich. Es kann darum hier wiederum nur dringend empfohlen werden, daß die Formen der Inschriften so getreu wie nur möglich konserviert werden und als oberster Grundsatz der beachtet wird: nicht so sehr auf das Was, sondern auf das Wie der Inschriften kommt es an. Nach diesem Grundsatz läßt sich die Herstellungszeit der Zadelsdorfer Glocke im allgemeinen und annähernd bestimmen. Hier ist die Form des Profils keineswegs auffällig, wie Lehfeldt vermerkt: „verhältnismäßig breit, mit einer ziemlich tief unten beginnenden, dann starken Ausladung". Dagegen spricht schon das ganz normale Verhältnis des Durchmessers, 73 cm (L. 70 cm) zur Höhe 60 cm und das Verhältnis des Halsumfanges 111 cm zum Umfang oberhalb des Schlages (Wolm) 200 cm. Das Profil ist mäßig schlank. Dagegen ist an den hocherhabenen Buchstaben ersichtlich, daß sie nicht mit Formenstempeln in den Lehmmantel eingedrückt, sondern nach Wachsmodellen gegossen sind, so nur konnte eventuell das s von Dominus abspringen und auch einzelne Stücke der sonst gleichmäßigen Buchstaben variieren. Aus freier Hand sind sie erst recht nicht in den Mantel eingeschrieben, sonst wäre kaum die Verwechselung von Buchstaben und ihre Verdrehung vorgekommen. Sie sind vielmehr nach Wachsmodellen gegossen. Hieraus ergibt sich die Zeit um 1350. In der näheren Umgebung des Neustädter Kreises findet sich keine Glocke dieser Art mehr. Otte hat aber auf Taf. II, Fig. 22 und 23, ähnliche Zeichen abgebildet (Glocken), von denen besonders Fig. 22 dem Zeichen in Zadelsdorf ähnlich ist. Beide stehen auf Glocken mit Majuskelinschriften, Fig. 22 in Unternessa bei Weißenfels und Eisdorf bei Lützen, Fig. 23 in Unterwerschen bei Teuchern. Wenn diese Glocken mit der Zadelsdorfer eines Ursprungs wären, würde man die Gieß-

tätte vielleicht in Halle, Merseburg oder Naumburg ver-auten können [1]).

Zur weiteren Richtigstellung der Notizen in den Bau- und Kunstdenkmälern von Lehfeldt sei hier schon etwähnt, daß die zweite, inschriftlose Glocke in Zadelsdorf nicht mit der ersten gleichen Ursprungs ist. Lehfeldt setzt sie auch am 1350 wie die erste und bemerkt: „gleich in Form und Schnurverzierung". Die zweite ist aber im Profil noch

---

1) Nach den B.- u. K.-D. der Provinz Sachsen, Kr. Merseburg. befindet sich in Corbetha eine Glocke, die dasselbe Zeichen einmal n einem schräg stehenden Schild und einmal als Trennungszeichen hat. Die Vergleichung der dort gebotenen Schriftprobe mit den Zadelsdorfer Typen ergibt eine überraschende Übereinstimmung nicht bloß in den Formen der Typen, sondern besonders auch in den charakteristischen Schnörkeln an denselben. Es kann hiernach kein Zweifel sein, daß zunächst die Glocken in Corbetha und Eis-dorf Schwesternglocken der Zadelsdorfer sind. Da aber Otte, a. a. O., zu Eisdorf noch Unternessa, Kr. Weißenfels, stellt, so dürfen auch die beiden folgenden Glocken: in Unternessa und Unterwerschen hier mit eingegliedert werden. Auch diese haben das Glöckchen als Trennungszeichen (in den B.- u. K.-D. ist es irreführend in Form einer Lilie dargestellt: ⴔ, richtig dagegen bei Sommer, Archäologische Wanderungen, in den N. Mitteil. des thüring.-sächsischen Vereins, Bd. 11, 1865, S. 333 f.). Mit der Glocke in Corbetha hat außerdem die Unterwerschener gemeinsam eine mit dem Glöckchen als Trennungs-zeichen abwechselnde Rosette; die eigentümliche Verwendung des Ƨ für G, am auffälligsten in Unternessa in dem Worte ƧOƧIS = GOTIS (so richtig schon von Otte erkannt), kehrt aber wieder in Eisdorf: ƻHROD = GEROD und ƻOƧ = GOT. (Ge-legentlich der Besichtigung der Glocke in Unternessa konnte ich feststellen, daß das erste Zeichen in „ƧOƧIS" tatsächlich ein dem Ƨ allerdings sehr ähnliches G ist.) — Noch eine weitere Perspektive eröffnet sich bei Betrachtung der in Eisdorf zwischen den beiden Zeilen der Inschrift stehenden 7 Medaillons. Denn unter diesen befinden sich solche, die mit denen der Tümplingschen Glocken (s. folgende Gruppe) übereinstimmen: Adler, Harpyie, lesende Gestalt (?). Der Centaur (?) aber, der dort noch verzeichnet ist, findet sich wiederholt als Meerweibchen auf der den Tümplingschen Glocken nahe verwandten Silberglocke in Pößneck.

weniger schlank, der Schlag fällt schroff ab
angeblichen Stricklinien sind am Hals zwei P
die auf ein noch höheres Alter zu deuten
weiter unten zu Forstwolfersdorf, S. 118).

e) In die ältere Majuskelzeit gehört
Wittchenstein befindliche Glocke, eine der i
des Kreises, eine sog. Tümplingsche Glocke
Tümplingsche Wappen, zwei mit den Spitzen
kehrte Streitsicheln [1]), die eine Traube (auf sp
einen Frauenkopf) einschließen. Von derar
waren bisher schon durch das interessante We
des Geschlechts derer von Tümpling v. W.
S. 89—92, drei Glocken bekannt in Jenalöb
jena und Nennsdorf. Die Abbildungen fi
einzelnen Stücken freilich falsch, in dem o
Werk. Zu diesen gesellen sich nunmehr, si
noch zwei, außer der in Wittchenstein noch
b. Gera [2]). Bei einer weiteren in Altendorf b.
nur die Medaillons, nicht ganz genau die Bu
ein, das Tümplingsche Wappen aber fehlt.
dieser Glocke ist auch eine Reihe anderer, di
Gestalt und Ausführung gleichen. Sie trage
Evangelistenzeichen, aber in anderer Form,
sich das Bild des Pelikans auf einer dersel



Band, auf welchem sich entweder Buchstaben, abwechselnd mit kleinen Reliefs oder nur diese bildlichen Darstellungen (Geißen) oder auch bloß die Inschrift befindet, während die Medaillons unterhalb derselben an der Flanke angebracht sind, so in Wenigenjena und Nennsdorf.

Die Wittchensteiner Glocke hat am meisten Ähnlichkeit mit der in Jenalöbnitz (Fig. 51). Zu Anfang steht ein aus 4 Dreiecken gebildetes Kreuz (Lehfeldt setzt es, wie öfter, ans Ende), ihm folgt ein 34 mm im Durchmesser haltendes Medaillon mit dem Evangelistenzeichen des Johannes, einem Adler, als solches erkennbar an dem deutlich sichtbaren Glorienschein (Lehfeldt: ein Vogel?, v. Tümpling und nach



Fig. 51. Wittchenstein.

ihm Bergner: eine Taube), hierauf die Buchstaben IV (Lehf. vergißt das I) und ein kleines, siegelähnliches Medaillon von 22 mm Durchmesser. Es gleicht einer Weltkugel, Kreis mit darüber stehendem Kreuz; die Figur darin stellt den aus dem Grabe hervorgehenden Christus mit erhobener Rechten, in der Linken die Siegesfahne haltend, ums Haupt den Glorienschein, dar (Lehf.: eine nicht erkennbare Figur, über der ein kleines Kreuz, bei v. Tümpling ist daraus eine springende, nackte Gestalt geworden). Zwischen den nun folgenden Buchstabengruppen RƏ und PƏ steht das Zeichen des Evangelisten Lukas, der geflügelte Stier (Lehf.: Lamm, v. Tümpling zu Jenalöbnitz, gleichfalls Lamm mit dem Kreuz anstatt der Flügel). Hierauf folgt in einem perlschnurbesetzten Fünfpaß ein eigentümliches Bild mit Vogel-

leib, -schwanz, -flügeln und -füßen, aber einem menschlichen Haupt, eine Harpyie; dies Bild kommt außer in Jenalöbnitz nur noch auf der Geißener Glocke vor [1]), da sehr deutlich. Der Zeichner bei v. Tümpling hat in Jenalöbnitz daraus einen vorwärts schreitenden Engel mit langem Gewand, Flügeln und vorwärts gestreckten Armen, also den Matthäusengel, konstruiert. Dieser ist tatsächlich neben den übrigen Evangelistenzeichen und dem Pelikan in einem den übrigen gleichen Kreisrund, aber in anderer Stellung einmal auf der Altendorfer Glocke und noch einmal in Pößneck (Silberglocke) angebracht [2]). Dort kniet er und die Flügel sind rechts und links von der Figur sichtbar. Es folgt weiter das Tümplingsche Wappen nach links geneigt zwischen den Buchstaben CO (Jenalöbnitz CΘ) und hΘ [Lehf.: in einem schrägen Wappenschild ein Bischofstab ? (!), daher hat er die Glocke nicht als Tümplingsche erkannt]. Den Abschluß bilden: die Figur eines gewappneten Mannes mit Sturmhaube, Waffenhemd, gezogenem Schwert in der Rechten, einem Ritterschild in der Linken, darauf ein radförmiges oder sternförmiges Zeichen mit 6 Strahlen, hierauf der Buchstabe R und endlich ein nach links geneigter Wappenschild mit Löwen nach links. Bei v. Tümpling ist die Figur des Geharnischten nicht gut geraten, es fehlen die Zeichen der Rüstung, Haube und Schwert, das Wappenzeichen gleicht einer Rosette, welche, aus einem Gußfehler konstruiert, links oben noch einmal erscheint. Unterhalb der Inschrift sind auf die Flanke viermal die Wappenschilder mit dem Löwen, am wahrscheinlichsten dem Thüringer Löwen, aufgegossen (Lehfeldt fand bloß auf einem davon den Löwen).

Die Glocke in Jenalöbnitz, Durchm. 59 cm, Höhe 50 cm, hat folgenden Schmuck: an Stelle des Anfangskreuzes steht hier das siegelähnliche Bild des Auferstandenen in dem Kreis mit Kreuz. Es folgen die Buchstaben IV,

1) Zweimal findet es sich auch auf der Glocke in Obermöllern.
2) Ebenso in Obermöllern.

sehr deutlich der Johannesadler, R Q, Lukasstier, P Q, Harpyie im Fünfpaß, hier die Vogelfüße deutlich, C Q, Tümplingsches Wappen nach rechts lehnend, O. Als Eigentümlichkeit dieser und der Geißener Glocke folgt hier und weiter noch zweimal in rechteckiger Einrahmung die Minuskel g mit Krone darüber, hierauf der Ritter mit Schwert und Schild, R h, Wappenschild nach links lehnend, mit dem Löwen, etwas größer, in Perlschnurumrahmung der Buchstabe g, derselbe wieder kleiner, noch einmal der Schild mit dem Löwen (v. Tümpling hat hier den Schild mit dem Reichsadler), in achteckiger Umrahmung mit Perlschnur die Minuskeln li oder wahrscheinlicher k mit Krone darüber. Unterhalb der Inschrift auf der Flanke ist dreimal das Wappenschild mit dem Löwen, einmal mit dem Reichsadler aufgegossen.

Die Glocke in Geißen, Durchm. 46 cm, Höhe 38 cm, hat keine Buchstabengruppen, sondern nur Reliefs, und zwar: das Siegel mit dem Auferstandenen, unten mit einem Gußfehler, den gekrönten Buchstaben g klein; neu und bloß dieser Glocke eigen ist das nun folgende Relief: in kreisrunder Umrahmung ein mit Perlen reich verzierter, sechseckiger Stern, vielleicht dem Zeichen auf dem Schild des geharnischten Ritters entsprechend; an der rechten Seite ist wieder ein Gußfehler, an denen diese Glocke auch an anderen Stellen reich ist. Es folgt, sehr deutlich, der Ritter, Wappen mit Löwen nach links, im Achteck mit Perlschnur und Krone li oder k, der Buchstabe g, groß und sehr deutlich, das Tümplingsche Wappen nach links lehnend, der sechseckige Stern, der Buchstabe g, klein und schlecht geraten, und zuletzt im Fünfpaß die Harpyie, sehr deutlich. An der Flanke befinden sich keine Wappenschilder.

Die beiden letzten Glocken, in Wenigenjena und Nennsdorf, sind einander sehr ähnlich. Bei ihnen erscheint als besondere Eigentümlichkeit das schlanke, wie aus 4 Nägeln gebildete Kreuz als Trennungszeichen; das Schriftband ist voll mit Buchstaben besetzt, darum stehen die Medaillons

6*

sämtlich unterhalb desselben auf der Flanke. Unter den Medaillons und Bildern fehlt das Wappen mit dem Löwen und die Harpyie, dafür tritt neu auf der Pelikan (an Stelle der Harpyie?) und der Markuslöwe, sowie ein Bild: Christus als Weltenrichter thronend, die Rechte erhoben, in der Linken ein Buch haltend (bei v. Tümpling ist daraus in Wenigenjena ein Engel mit Flügeln geworden, und das Buch ist infolge eines Gußfehlers mehr einer Gabel ähnlich).

Die Glocke in Wenigenjena, Durchm. 71 cm, Höhe 65 cm, ist die einzige, welche eine zusammenhängende Inschrift führt: + O + REX + GLORIE + VENI + CVM PACE + MARIA hILF. Darunter stehen die Medaillons: der Adler, Christus, der Löwe, das Tümplingsche Wappen, der Pelikan, der Stier.

Die Glocke in Nennsdorf, Durchm. 60 cm, Höhe 52 cm, hat auf dem Schriftband unzusammenhängende Buchstaben: + AhCDEЧVRIM + PMOXGR, darunter an der Flanke die Medaillons: Christus, Tümplingsches Wappen, Stier, Pelikan, Adler, Löwe, genau dieselben wie in Wenigenjena, nur in anderer Anordnung. Die Inschrift ist sehr interessant insofern, als sie nicht nur von Anfang an die Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge hat von A—F, wobei für B und F das h benutzt wird, im zweiten Falle auf den Kopf gestellt[1]), sondern weil sie auch im zweiten Teile in den scheinbar willkürlich durcheinander geworfenen Buchstaben einen bestimmten Grundsatz erkennen läßt, der zur Erklärung der Buchstabengruppen in Wittchenstein und Jenalöbnitz und vielleicht zur teilweisen Enträtselung der vielen späteren Kryptogramme dienen kann. Zunächst ist zu beobachten, daß von den folgenden Buchstaben das I, M, O (unter Weglassung des N) Q (das verkehrt gestellte G) und R, also die Hälfte der vorhandenen Buchstaben, den im Alphabet ihnen zukommenden Platz haben. Man könnte darum annehmen, der Verfertiger der Inschrift habe

1) Vgl. hierzu den Gebrauch des auf dem Kopfe stehenden h bei den Kryptogramm-Glocken, Gruppe g, S. 103—106.

bei ihrer Herstellung eine Leseübung anstellen wollen und versucht, aus dem Vorrat der Buchstaben, welche der Spruch in Wenigenjena darbietet, das Alphabet von A—R zusammenzustellen. Da hierfür die vorhandenen Buchstaben nicht ausreichten, benutzte er für die fehlenden die ihnen ähnlichen Formen. Dies ist unzweideutig bei H statt B und G statt Q ersichtlich; durchsichtig ist es noch bei R statt H, P statt L und X statt P; unwahrscheinlich dagegen bei V = G, M = K. Man könnte auch noch eine andere Möglichkeit annehmen. Die erste Gruppe nach den Alphabetzeichen bis zu dem an sich unverständlichen Kreuz V R I M + enthält fast sämtliche Buchstaben von Maria, V könnte mit A verwechselt sein; die letzte Gruppe aber P M O X G R, von hinten gelesen, bietet Buchstaben aus O rex glorie (veni) cum pace. Der zweite Teil der Inschrift böte dann einen Fortschritt, indem der Schreiber der Inschrift vom Lesen der Buchstaben (A—F) zur Bildung von Worten und Sätzen weitergeht. Ebenso sind die Buchstabengruppen in Wittchenstein und Jenalöbnitz offenbar nur einzelne Bruchstücke von der Inschrift in Wenigenjena, aus der benachbarte Buchstaben und ganze Silben zusammengestellt wurden: IV aus GLORIE VENI, RE aus REX, PE und CO (Jenalöbnitz CE) aus PACE, hE und R (Jenalöbnitz O und Rh) aus MARIAhILH O REX. Es sollen also nicht abgekürzte Worte (Lehfeldt zu Wittchenstein), aber auch nicht willkürlich durcheinander gestreute Buchstaben sein, sondern nach bestimmtem Plan, nicht ohne Fehler geordnete Lesefrüchte eines in den Anfangsgründen der Lesekunst stehenden Gießers.

Anhangsweise sei hier noch kurz die Glocke in Altendorf b. Kahla erwähnt. Sie hat nach einem Kreuz, etwas ähnlich dem in Wenigenjena, die Inschrift: O REX GLORIE VERI COR PACE. Hinter REX und VERI ist eine größere 6-blättrige Rosette, hinter GLORIE eine kleinere 5-blättrige in einem Kreis. Für N ist beide Mal R gesetzt. Einige Buchstaben sind denen der Tümplingschen Glocken

ganz gleich, einige sind breiter und plumper. Hinter PACE ist das Evangelistenzeichen des Matthäus, ein knieender Engel, noch innerhalb des Schriftbandes angebracht; die übrigen Zeichen, welche genau mit den Tümplingschen übereinstimmen, stehen an der Flanke, nämlich: Löwe, Adler, Pelikan und Stier. Es kann kein Zweifel sein, daß es sich hier um eine den Tümplingschen nahe verwandte Glocke handelt. Auch die Silberglocke in Pößneck hat unter der Menge von Reliefs, die sie schmücken, eine Anzahl der auf den Tümplingschen Glocken vorkommenden Bilder: genau übereinstimmend den Reichsadler und Löwen im Wappenschild, letzteren einmal nach rechts und einmal nach links schreitend, sowie den Pelikan; die Evangelistenzeichen sind in eben solchen Medaillons, aber jedesmal nach der entgegengesetzten Seite blickend und in etwas anderer Ausführung. Auch finden sich dort die 6-blättrigen Rosetten wie in Altendorf, aber in einem Kreisrund. Wollte man die Verwandtschaftslinie noch weiter hinaus verfolgen, so könnten hier weiter noch die Glocken in Saalfeld, Jena, Cumbach, Löberschütz angeführt werden, die in Form und den meisten Reliefs mit der Pößnecker Silberglocke übereinstimmen. Eine Anzahl dieser Reliefs sind sogar unter den Anhalter Glocken durch Schubart nachgewiesen worden in Görzig, Gröna, Großmühlingen, Nienburg, Reinsdorf und Warmsdorf. Schubart setzt aber die Entstehungszeit aller dieser Glocken zu früh an, in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Durch seine Funde konnten einige undeutliche und im Guß fast vollständig mißlungene Bilder in Jena und Pößneck bestimmt werden, wie auch einige zu kühne Deutungen Schubarts durch die diesseitigen Funde ihre Korrektur fanden [1]).

Über die Herkunft der Tümplingschen Glocken findet sich bei v. Tümpling, I, S. 89 ff., auf Grund der geschicht-

---

1) Dies ist besonders auffällig an 2 Bildern in Görzig (Schubart, S. 251) und Gröna (Schubart, S. 268), von denen das erste als Verkündigung an Zacharias gedeutet ist. Durch ein in Reinsdorf, Kr.

chen Nachrichten über das Geschlecht derer von Tümpling eine scharfsinnige Kombination. Danach wäre in einem Albrecht v. Tümpling († zu Beginn des Jahres 1411), einem Ratsherrn in Jena, der als solcher zu den sog. Ratsdörfern Jenalöbnitz, Oßmaritz, Nachbarort von Nennsdorf) in Beziehung stand, der Stifter der 3 Glocken in der Nähe von Jena zu suchen. Allein diese Annahme wurde schon von Bergner bezweifelt, da die Glocken in frühere Zeit, wohl in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zu setzen sind. Mit ziemlicher Sicherheit aber ist der Zusammenhang der Glocken mit Albrecht v. Tümpling gelöst worden durch die Auffindung der beiden Glocken in Wittchenstein und Geißen; denn wie sollte eine Beziehung zu diesen beiden entlegenen Orten möglich sein? An eine Verschleppung dieser Glocken in die betreffenden Orte kann aber auch nicht gut gedacht werden. Eher ließe sich ein Schluß auf die Herkunft der Glocken ziehen aus den verschiedenen Wappen, die darauf angebracht sind: der Reichsadler, der Thüringer Löwe und das Tümplingsche Wappen. Wie andere Zweige des Handwerks als landesherrliche Regalien verliehen wurden, so war es auch bei der Glockengießerzunft. Noch bis ins 17. und 18. Jahrhundert gab es Fürstlich privilegierte Stück- und Glockengießer (Johannes Berger in Weimar 1638—80, Johann Melchior Derck in Meiningen 1717—1753, die Hilliger in Freiberg). Neben

Querfurt, gefundenes, sehr deutliches Relief sind beide als Simson im Kampf mit dem Löwen festgestellt; durch dasselbe Relief findet aber ein im Guß fast gänzlich mißlungenes Bild der Glocke in Jena seine Erklärung, in welchem Bergner, Glockenkunde, S. 59, einen Hirsch und Hund vermutete; es ist dieselbe Darstellung Simsons mit dem Löwen. Ein undeutliches Bild der Glocke in Pößneck konnte mit der Abbildung 206 bei Schubart identifiziert werden, welches eine Scene aus dem Leben des heiligen Gallus darstellt. In dem herzförmigen Relief in Gröna (Schubart, Abb. 93) endlich, welches Schubart als das Wappen derer von Struz auf Pohle erklärt, zwei große, auf Gezweig sitzende Vögel, dazwischen eine sternförmige Blume, vermute ich dasselbe Relief, welches weiter unten bei Veitsberg erwähnt wird, eine Verkündigung der Maria.

ganz gleich, einige sind breiter und plumper. Hinter PACE ist das Evangelistenzeichen des Matthäus, ein knieender Engel, noch innerhalb des Schriftbandes angebracht; die übrigen Zeichen, welche genau mit den Tümplingschen übereinstimmen, stehen an der Flanke, nämlich: Löwe, Adler, Pelikan und Stier. Es kann kein Zweifel sein, daß es sich hier um eine den Tümplingschen nahe verwandte Glocke handelt. Auch die Silberglocke in Pößneck hat unter der Menge von Reliefs, die sie schmücken, eine Anzahl der auf den Tümplingschen Glocken vorkommenden Bilder: genau übereinstimmend den Reichsadler und Löwen im Wappenschild, letzteren einmal nach rechts und einmal nach links schreitend, sowie den Pelikan; die Evangelistenzeichen sind in eben solchen Medaillons, aber jedesmal nach der entgegengesetzten Seite blickend und in etwas anderer Ausführung. Auch finden sich dort die 6-blättrigen Rosetten wie in Altendorf, aber in einem Kreisrund. Wollte man die Verwandtschaftslinie noch weiter hinaus verfolgen, könnten hier weiter noch die Glocken in Saalfeld
Cumbach, Löberschütz angeführt werden, die
den meisten Reliefs mit der Pößnecker Silberglocke
stimmen. Eine Anzahl dieser Reliefs sind
Anhalter Glocken durch Schubart nachgewi
Görzig, Gröna, Großmühlingen, Nienburg,
Warmsdorf. Schubart setzt aber die Ent
dieser Glocken zu früh an, in die erste H
hunderts. Durch seine Funde konnten
und im Guß fast vollständig mißlungene
Pößneck bestimmt werden, wie auch
Deutungen Schubarts durch die diese
Korrektur fanden [1]).

Über die Herkunft der
sich bei v. Tümpling, I,

1) Dies ist besond
S. 251) und Grön
kündigung an

den klösterlichen Werkstätten, in Thüringen
Benediktiner, mögen sich die weltlichen Gi
Schutz der Fürsten und Herren gestellt h
würde sich speziell das Tümplingsche Wap
einen Glockenstifter dieses Geschlechts, son
Beschützer oder Lehnsherrn dieses Handwer
der wieder im Lehnsverhältnis zum Thüring
und dem Kaiser stand. So führen noch sp
Glockengießer unter dem Relief der Maria in
Thüringer Wappen mit dem Löwen, wie es
Rimann (Wetzdorf) vorkommt [2]). Wollte man
die Gießstätte bestimmen, so würde wen
(Bergner), wohl kaum auf Erfurt, sondern e
burg zu schließen sein, wo das Geschlecht
frühzeitig angesessen war und wo in dieser Ze
guß blühte; eine Anzahl frühmittelalterliche
Majuskelinschriften führen das Wappen von N
Schlüssel und ein Schwert gekreuzt), z. B. i
Lehfeldt). Hieraus ließe sich dann auch, die
der betreffenden Glocken als tatsächlich vor
Beziehung zu den Anhalter Glocken erklären,
bei Klaus Riman vermutet wurde [3]).

---

1) Zu vergleichen wäre auch Heinrich Cie
Gießerzeichen, die Sichel.

f) Obgleich das Zeichen ⸸ auf der oberen Platte zwischen den Henkeln, wie schon oben unter b) ausgeführt wurde, nicht einem einzelnen Gießer angehört, so können doch einige durch Schönheit besonders hervorragende Glocken des Neustädter Kreises nicht anders klassifiziert werden, als durch dieses Zeichen. Es sind dies die beiden großen Glocken auf dem Peterskirchturme in Weida nebst einer daselbst 1683 umgegossenen, die Glocke in Schmieritz, Neustadt, Hospitalkirche und Kleinbernsdorf. Sie sind kenntlich durch die große Minuskel[1]) [10 cm Länge in den Grundstrichen], die größte Form im Neustädter Kreis, mit ebenso schön und sauber ausgeführten Majuskeln als Initialen, und durch ein großes Relief der Kreuzigung.

Dieses Relief kommt noch einmal auf einer undatierten Glocke ohne Inschrift, aber mit Schwertern, in Göschwitz bei Jena vor, die bei übrigens gleicher Form und Ausstattung daher auch demselben Gießer zuzurechnen ist. Auch die geschwänzten Punkte, abwechselnd mit rautenförmigen, als Trennungszeichen, finden sich auf den mit Inschriften versehenen Glocken gleichmäßig, ebenso das eckige Ordinal-o und die Nasen am c und e.

---

5 Tümplingschen Medaillons, denen als sechstes ein auch auf anderen Glocken vorkommendes mit dem Krucifixus beigefügt ist. Letzteres befindet sich auch auf der erwähnten Glocke in Obermöllern. Sie stehen zwischen den einzelnen Worten in dieser Folge: Pelikan, Adler, Löwe, Krucifix, Stier, Engel; letzterer wieder genau in derselben Stellung wie in Altendorf b. Kahla und Pößneck. Das Tümplingsche Wappen fehlt. Immerhin ist die Übereinstimmung im einzelnen wie in der ganzen Anordnung so in die Augen fallend, daß man diese Glocke ohne Zaudern den Tümplingschen anreihen muß. Damit wird die oben ausgesprochene Vermutung über den Ort der Herstellung bestärkt; die größte Wahrscheinlichkeit ist für Naumburg oder Merseburg. Zu vergleichen ist hierzu auch das zur Zadelsdorfer Glocke Bemerkte.

1) Die Buchstaben sind auch hier aus Wachstafeln ausgeschnitten.

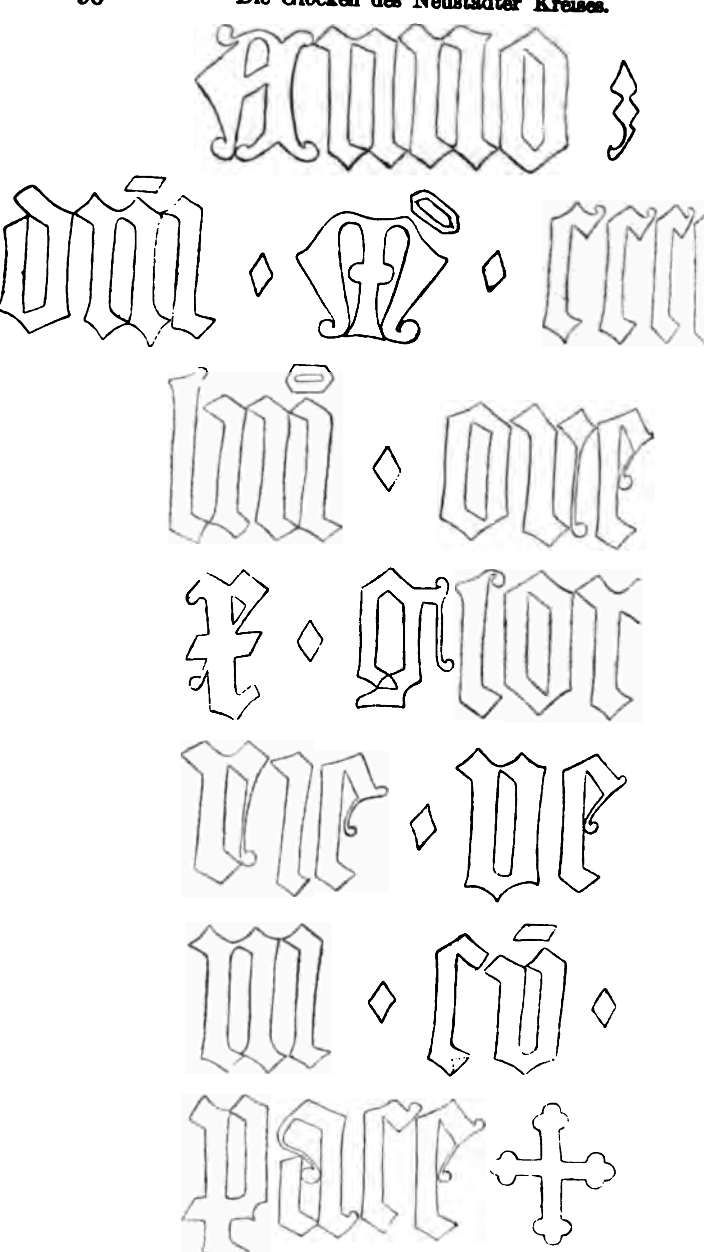


Fig. 51a. Weida I. (1/5 nat. Gr.)

da 1 hat die Inschrift: + Anno · dñi · M°cccc° · liii° · o rex · glorie · veni · cv · pace. Durchm. 140 cm, Höhe 107 cm (Fig. 51a).

ida 2: + Anno · dñi · M° · cccc° · xlvi° · maria · cv · ern. Durchm. 96 cm, Höhe 81 cm.

Veida 3: von 1453 laut der Inschrift auf der 1683 gegossenen [1]).

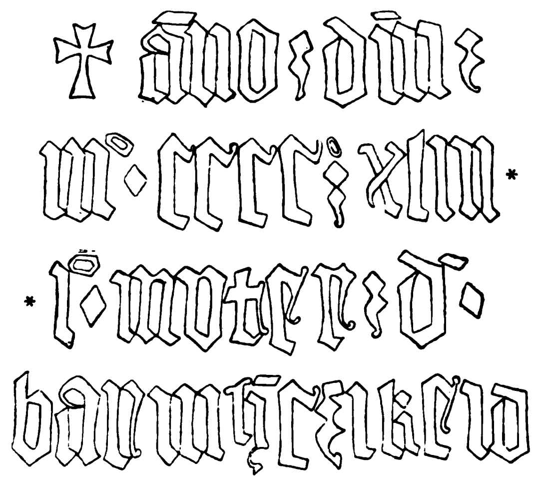


Fig. 52. Schmieritz. (1/8 nat Gr.)

An beiden ist auf der Flanke die Kreuzigungs-
ppe mit Maria und Johannes (bei Walther, Das alte
eida, S. 25: das erhabene Bild zweier Frauen: Maria
d Eva), oben am Kreuz auf einem Band der titulus:
· n · r · i.

Nach Walther a. a. O. sollen diese Glocken, einschließ-
ch der 1683 umgegossenen dritten, nach dem Brand der
eterskirche 1456 im Bruderkriege von Herzog Wilhelm
estiftet worden sein, der auch die Kirche wieder auf-

1) Eine vierte Glocke dieser Art vom Jahre 1445 fand ich in
eißling, Kr. Weißenfels. Die Inschrift schließt dort: co ern maria.

baute. Damit stimmt aber die Jahrzahl der zweiten Glocke nicht überein, die Stiftung könnte sich bloß auf 1 und 3 beziehen.

Schmieritz: **✠ ãno · dñi · · m° · cccc° · xlııı° · mvrer · d' · barmhczifeld.** Durchm. 75 cm, Höhe 60 cm. (Fig. 52).

An der Flanke dieselbe Kreuzigungsgruppe wie in Weida mit Sonne und Mond links und rechts über dem Kreuz. Statt der Schwerter sind hier bloß Spitzen, die vom Mittelzapfen ausgehen. Die Glocke wurde, als die seitherige kleine Kapelle im Jahr 1440 zur Kirche ausgebaut worden war, angeschafft und kam beim Bau des neuen Turmes 1748 an ihren jetzigen Platz.

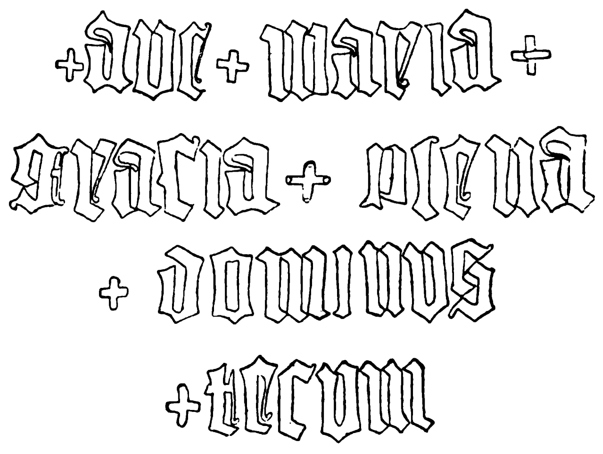


Fig. 53. Neustadt. (1/4 nat. Gr.)

Neustadt, Hospitalkirche, undatiert: **✠ ave ✠ maria ✠ gracia ✠ plena ✠ dominvs ✠ tecvm.** Durchm. 54 cm, Höhe 42 cm (Fig. 53).

Als Trennungszeichen stehen hier kleine, gleicharmige Kreuze; an einzelnen von ihnen ist deutlich zu erkennen, daß sie aus schmal geschnittenen Wachsstreifen zusammengefügt wurden.

Die Ausführung der Buchstaben, die Nasen an c, e und l, die Schwänze an e, r, g, t, lassen sie als unzweifelhaft zu dieser Gruppe gehörig erscheinen. Dasselbe gilt von der Glocke in Kleinbernsdorf (Fig. 54), undatiert: **hilf berot got maria**, Durchm. 75 cm, Höhe 58 cm. Hier sind nicht bloß die Worte des bekannten Glockenspruches durcheinander geworfen, sondern auch einzelne Buchstaben verschoben und umgekehrt. Trotzdem findet man die Erkennungszeichen ohne Mühe an der Form und Größe der einzelnen Buchstaben. Außerdem ist auf der Flanke der

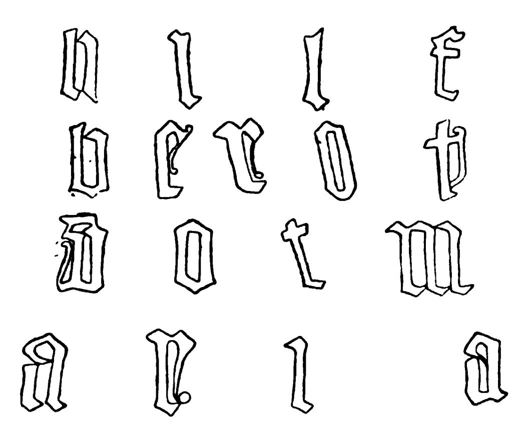


Fig. 54. Kleinbernsdorf. ($^1/_8$ nat. Gr.)

Korpus eines Krucifixus ohne Kreuz aufgegossen. Lehfeldt liest den Schnörkel am t bei **berot** als z und schreibt darum **berotz** (berath's). Noch großartiger tritt aber seine, die Glockenkunde verwirrende Oberflächlichkeit bei der Zeitbestimmung der beiden letzten Glocken zu Tage. Die in Neustadt setzt er ohne Angabe des Grundes in gleiche Zeit mit der ebendort befindlichen Ciegelerschen Glocke, die Kleinbernsdorfer aber in das Ende des 14. Jahrhunderts! Um die letztere Zeitangabe plausibel zu machen, erkennt er den Krucifixus als noch mit vollständiger, eng anschließender Bekleidung versehen, wovon keine Spur vorhanden ist.

Uns hat in diesem Falle wieder die genaue Vergleichung der Formen und Ausstattung zu ziemlich sicheren Ergebnissen geführt.

g) Zu den merkwürdigsten Glocken gehören die folgenden, welche meist auf der Flanke das Relief eines Bischofs, zuweilen dasselbe zweimal, und andere kleine Reliefs tragen, die sich aber besonders durch die Form der Buchstaben als von einem Gießer stammend ausweisen. Dazu kommt, daß die meisten von ihnen die Schriftzeichen sinnlos durcheinander geworfen, linksläufig und auf dem Kopf stehend haben, sog. Kryptogramme, die jedem Lösungs- und Erklärungsversuch zu spotten scheinen. Das Verbreitungsgebiet dieser Glocken zieht sich von der Umgegend von Apolda (auch Weimar) nach Jena und Dornburg, durch den Neustädter Kreis bis weithinein in den Altenburgischen Ostkreis [1]). Einzelne Glocken haben außer den originellen Majuskeln auch Minuskeln bunt durcheinander gewürfelt, ja es hat den Anschein, als ob drei mit ebensolchen sinnlosen Minuskelinschriften versehene Glocken demselben Gießer zuzuweisen sind, da sie dasselbe Bild des Bischofs tragen.

Vertreter dieser Klasse gibt es im Neustädter Kreise 5 zu verzeichnen, einschließlich einer zweifelhaften in Hundhaupten. Merkwürdigerweise repräsentiert jede von diesen eine besondere Unterabteilung, und gerade die reinen Majuskel-Kryptogramme fehlen.

1) Arnshaugk: ACh GOT WIE SERE GIT + GVT VOR ERE zwischen zwei Stricklinien, an denen der Knoten noch deutlich zu erkennen ist. Durchm. 38 cm, Höhe 39 cm (Fig. 55). Das Profil ist sehr schlank, die Haube ist hoch, die obere Platte leicht gewölbt. An der Flanke befinden sich 3 Reliefs (Lehfeldt sah bloß 2): unter dem A Relief: Maria mit Kind und Joseph, darüber, durch einen Bogen abgesondert, Gott Vater oder ein Engel mit einem

1) Auch im Kreis Naumburg (Altflemmingen) habe ich eine solche Glocke festgestellt.

Stab auf das Kind zeigend (Fig. 56a). Das Relief ist ein Abdruck eines sog. Pilgerzeichens (vergl. zu Fig. 60). Unter dem S der Bischof auf dem Drachen, die Rechte segnend erhoben, in der Linken den Bischofsstab, den er in den Rachen des Drachen stößt (Fig. 56 b). Das auf mehreren anderen Glocken vorkommende Schriftband zur Rechten des Bischofs mit den Namen CASPAR MELCHER fehlt hier.

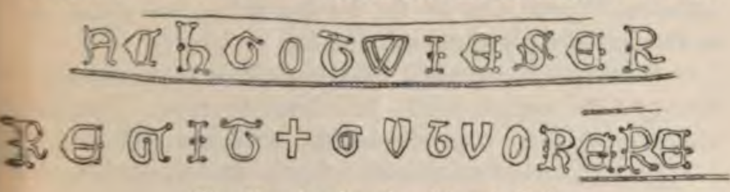


Fig. 55. Arnshaugk. (1/4 nat. Gr.)



Fig. 56. Arnshaugk. (3/4 nat. Gr.)

Unter dem Kreuz (+), welches hier inmitten der Inschrift steht und jedenfalls ein reines Weihekreuz ist mit Bezug auf das darunter befindliche Relief, Maria mit dem Kind in der fialengeschmückten Nische, unten ein kleines Wappenschild mit dem Löwen, ein häufig auch bei anderen Gießern vorkommendes Bild (Fig 56 c). Merkwürdig ist der deutsche

Spruch mit seinem absonderlichen Inhalt, desgleichen die Form des W und der beiden letzten G. Das G in GIT findet sich noch einmal in Lobeda. Die Buchstaben sind sehr erhaben und zierlich, zumeist mit den noch erhabeneren, diese Schrift charakterisierenden Punkten versehen. Zu bemerken ist noch, daß alle Buchstaben in gleicher Entfernung von einander stehen ohne besondere Trennung der einzelnen Worte; dies ist für die Beurteilung der später zu erwähnenden Kryptogramme wichtig.

Die folgenden Glocken können nur mit Vorbehalt hierher gestellt werden, weil sie neben deutlichen Übereinstimmungen doch auch wesentliche Abweichungen zeigen.

2) † Solkwitz, nach einer Pause des Herrn Pfarrer Hufeld von einer im Jahre 1895 gesprungenen und umgegossenen Glocke. Sie trug die Minuskeln s d a d r d b d k s v (Fig. 57). Ob Reliefs sich darauf befanden, ist nicht überliefert, nach dem Folgenden auch nicht wahrscheinlich. Die Möglichkeit, diese verschwundene, lediglich nach einer notdürftigen Pause bekannte Glocke überhaupt und gerade hier einzugliedern, gab eine in Weimar in dem Giebel der

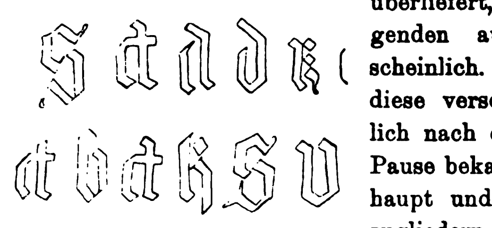


Fig. 57. Solkwitz. (1/4 nat. Gr.)

Kirchturmspitze befindliche, für den Stundenschlag dienende Glocke, die im Winter 1902 entdeckt wurde. Diese hat nämlich außer den genau mit der Solkwitzer Schrift übereinstimmenden Minuskeln noch einige der bei Arnshaugk gebotenen Majuskeln und ferner auch ein P, welches dem Typus der Tümplingschen Glocken angehört. Sie wäre demnach als ein Mittelglied zwischen den Typen von Solkwitz und Arnshaugk anzusehen. Reliefs sind nicht darauf.

3) Den Charakter eines solchen Bindegliedes trägt auch die kleine Glocke in Neunhofen. Diese bietet folgende

Stück für die Aufklärung dieser dunkeln L
Weiter aber verliert der Einwand viel von s
durch den Vergleich beider Schriftarten. Die s
sauber geschnittenen Minuskeln tragen in einz
staben besonders deutlich hervortretend das Ge
früheren Zeit, etwa der ersten Hälfte des 15. Ja
die Majuskeln aber weisen trotz ihrer teilweise al
in der Zierlichkeit und Gewandtheit der Ausf
spätgotische, also wohl dieselbe Zeit.

Von dieser Art der Glocken mit Minus
grammen sind bis jetzt noch zwei bekannt, die
ihre Stelle finden mögen.

5) Schorba b. Jena: (Relief der Geburt) *a*
r n (Relief der Maria mit Kind wie Arnshaug
b n n v. Das Bild des Bischofs fehlt.

6) Vogelgesang b. Ronneburg: Relief der
Kind, zu Füßen ein Wappen, das in Schachbre
teilt ist, rechts und links von der Nische steht
Engel mit erhobenen Flügeln, am Sockel undeutli
Dasselbe Bild hat Schubart, S. 258, Fig. 87,
Glocke in Gröbzig mit demselben Wappen. Er h
Engel verkannt und hält sie für die anbetend
Ein gleiches Bild steht in Gemeinschaft mit d
auf einer Majuskel-Kryptogramm-Glocke in de



(Fig 62): + s · anna · miserere · nobis · fili · david · veni · cvm · pace. Sie hat trotz einiger auffälliger Verschiedenheiten doch auch wesentliche Übereinstimmungen, so daß sie getrost dieser Gruppe angereiht werden darf. Ihr fehlen alle bildlichen Darstellungen, sie hat sogar Schwerter zwischen den Henkeln, die i sind mit Punkten versehen, als Trennungszeichen dienen ähnliche, meist rautenförmige Punkte. Besonders bemerkenswert aber ist der zusammenhängende Spruch. Bei genauer Vergleichung fällt die Übereinstimmung der meisten Buchstaben ins Auge: s, a, e, vor allem die Formen der linksläufig geschriebenen: m, e, n. Die Trennungspunkte finden sich in gleicher Gestalt auf sicher dieser

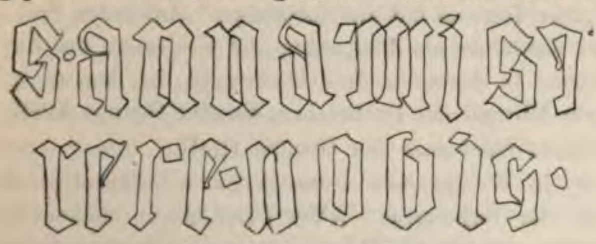


Fig. 62. (1/4 nat. Gr.)

Gruppe angehörenden Glocken (vergl. Lobeda). An den Henkeln befindet sich Fischgrätenverzierung. Mangels anderer unbedingt beweisenden Merkmale darf sie wenigstens als nahe verwandt bezeichnet werden.

Zum Vergleich und zum Zweck weiterer Aufklärung folgen die in benachbarten Landesteilen bis jetzt nachgewiesenen Glocken in Majuskeln. Für die Erklärung ist es von unschätzbarem Werte, daß eine Anzahl von ihnen zusammenhängende Worte und Sätze enthalten, eine sogar die Jahreszahl! Die für die Forschung wertvollste wurde im Sommer 1902 auf dem Rathaustürmchen in

8) Lobeda entdeckt, wo sie als Uhrglocke dient. Ihre Inschrift lautet: + aVE · MARIA · GRACIa · PLENA · DER in kleinen Typen. Das Anfangskreuz besteht aus einem vertikalen Strich und 2 rechts und links in seiner

[illegible]

[illegible] kryptogrammatischer Unsicherhei[illegible]

[illegible] Herr ist mit dir [illegible]

[illegible] wiederum ein Fingerzeig zur Erklärun[illegible]

gramme. In Lehesten und Gamera [illegible]

in dem Wirrwarr der Buchstaben dieselbe Gru[illegible]

in Gamera dann noch die Gruppe DOB.

9. In Wenigenjena steht genau mit de[illegible]

statten der Engelsgruß: AVE MARIA in [illegible]

wodurch unschwer die Klassifizierung der Gloc[illegible]

10. In Schöna, Reuß j. L., findet sich b[illegible]

+ MARIA (statt R steht F) + A · S + h[illegible]

Buchstabe könnte auch ein verstümmeltes R [illegible]

setzt das erste Kreuz hinter Maria und schi[illegible]

ndenen Punkten gebildet sind; hinter M und CCCC sind
Sterne im Guß mißraten. Das große Ordinal-o hat ganz
derne Form. Durch diese Inschrift ist die Entstehungs-
t bezeugt. Von anderer Seite ist der Name H. Herlin
der eines Glockengießers bezeugt. In Stiebritz b. Dorn-
rg befindet sich nämlich eine Glocke mit der Inschrift:
hilf · got · maria · gnod · vns · com · co (komm zu). An
ser Inschrift ist freilich alles anders, als an denen unserer
uppe: das Anfangskreuz ähnelt dem der Tümplingschen,
Form der Typen kommt denen der Schwerterglocken
he (vergl. besonders Weida: maria cv ern, und Klein-
rnsdorf hinsichtlich des g und t). Die Flanke ist mit
inen Linienreliefs bedeckt, darüber aber befindet sich
s Gießerwappen: ein lehnender Schild mit Glocke, darauf
Helm mit wallenden Federn, als Helmzier eine Glocke,
en darüber ein Schriftband, das linksläufig den Namen
rman herlin trägt [1]). Wenn unter den beiden Namen
und derselbe Gießer gemeint ist — der Zeit nach ist
sehr wohl möglich — so müßte man allerdings zu den
iden Formen der Minuskel- und Majuskeltypen noch eine
tte, völlig andere, dem einen Meister Hermann Herlin
der Zeit bis Mitte des 15. Jahrhunderts zuschreiben.
e beiden schönen Glocken in Jena von 1415 (vergl.
rgner, S. 59) haben in Bildern und Schrift denselben
pus wie die Stiebritzer Glocke. Man könnte daher die
sung der Schwierigkeiten darin finden, daß Stiebritz und
na einer älteren, die Glocken vom Typus in Leutra einer
geren Periode desselben Gießers angehörten, dessen
imat, wie schon Bergner vermutete, in Jena oder in der
he anzunehmen wäre.

Die sonderbarsten Werke dieses Gießers sind aber die
n folgenden Kryptogramm - Glocken in Majuskeln. Bei

1) Vergl. Bergner, Glockenkunde, Taf. IV, Fig. 26, wo die
cke als Helmzier noch nicht deutlich erkannt ist und eher einem
ähnlich sieht, daher dort die Vermutung, der Zuname könnte auch
otin gelesen werden.

eint, dessen Name aber noch nicht festgestellt ist (vergl. rzu das besonders deutliche Bild in Gauern, S.-Alten-rg).

13) Graitschen: ꝐRBSΓDΘMASꞱRDRSDꝐRACHꝗ ΓꝗꝗꝗIMB. Es ist die größte Glocke von dieser Gruppe, rchm. 84 cm, Höhe 74 cm, und hat daher die längste, rworrenste und wunderlichste Inschrift. Ein Anfang r Inschrift ist nicht markiert. Von den Buchstaben steht 3mal, darunter 2mal linksläufig, h 3mal, R und Θ 1mal f dem Kopf, ob Ɑ und D auch miteinander verwechselt d, läßt sich bei der Gleichheit der Form nicht unter-heiden. Das verkehrte R ist eine kleinere Type als die rigen. Unter der Inschrift ist 2mal, unter dem zweiten S l letzten M das Relief des Bischofs, unter dem zweiten A s Bild der Maria mit dem Löwenschild darunter ange-acht. An den Henkeln ist Fischgrätenverzierung.

14) Sulzbach b. Apolda: BHMRSꝗꝐꞱRHDSRAMꝐ ƎRDΘARꝗ, Durchm. 84 cm, Höhe 74 cm, in genau den-lben Typen wie in Graitschen, Henkel mit Fischgräten-rzierung, 2mal das Bild des Bischofs auf dem Drachen.

15) Oßmaritz b. Jena: ꝐDRRBBꝗSꞱꝗΘΓꝗMHAR RB, Durchm. 61 cm, Höhe 51 cm, aus größeren und einen Typen gemischt, zwischen Ꝑ und B auf der Flanke s Bild des Bischofs. Bei Lehfeldt sind die beiden links-ufigen Θ als D gelesen, daß mißlungene H fehlt ganz, die chstaben in drei Gruppen geteilt.

16) Lehesten b. Jena: AVIΘARꝐD . ΘRMAΘ2M RΘ . ARDΘS, kleine Typen, zwei Buchstaben sind miß-ten (V und O ?), E konsequent linksläufig, eine Gruppierung r Buchstaben zu Worten ist nicht ersichtlich. An 2 Seiten s Bild des Bischofs auf dem Drachen.

17) Rodigast b. Bürgel: AMVΘR2PIꝗDΘRSBBRDS, ine Typen, bei denen das A in etwas anderer Form (wie Lobeda, Wenigenjena, Arnshaugk) erscheint. An 2 Seiten r Bischof auf dem Drachen.

[illegible] Beim Umguß der alten [illegible] wieder verwendet, [illegible] Die Inschrift lautet: [illegible]

[illegible] (S.-Altenburg): [illegible] kleine Typen, unterhalb [illegible] mit Schriftband (Lehfeldt: [illegible] DIACP, Bischof nicht [illegible].

[illegible] (S.-Altenburg): ƁSV[illegible] kleine Typen, unterhalb des ersten [illegible] Drachen in wunderschön gelungener [illegible] ähnlich, mit denselben Zügen wie auf dem [illegible]; unter dem B Maria in der [illegible] zu beiden Seiten der Nische je ein Engel, [illegible] Schachbrettwappen wie in Vogelgesang der [illegible] -Glocke, nur die Unterschrift an dem [illegible] Raummangels weggeblieben. Lehfeldt [illegible] richtig, bloß die Ɓ alle rechtsläufig, [illegible] wieder: DE RM DE BR V SPIR E SV[illegible] das Bild des Bischofs bei ihm. Er se[illegible] 14. Jahrhundert.

[illegible] dem gesamten Material läßt sich als [illegible] folgendes feststellen: Die Glocken [illegible]

r Herlinschen in Stiebritz nahestehen. Auffällig bleibt e Verwendung bald von Majuskeln, bald von Minuskeln; ist aber durch Glocken, welche beide Schriftarten zueich tragen, sicher nachgewiesen. Die Kryptogramme dlich lassen sich in derselben Weise wie oben bei den ümplingschen erklären; dadurch deutet sich eine innere erwandtschaft beider Gießer an. Schon bei den Tümplingchen wurde nachgewiesen, daß das Buchstabenmaterial der brigen Glocken dem Spruch in Wenigenjena entnommen rar: **O rex glorie veni cvm pace Maria hilf.** Bei den Herlinschen Majuskelkryptogrammen fehlt durchweg der Buchstabe X (außerdem nur noch K, Q, J und Z), auf den Minuskelglocken kommt er bei zweien vor (Schorba und Vogelgesang). Dagegen fand sich der Engelsgruß als zusammenhängender Spruch in Lobeda (vergl. auch Schöna). Von diesem Spruch finden sich deutliche Trümmer in mehreren Majuskelkryptogrammen: Lehesten AVI RMA ERA, Vogelgesang: ABV M · · R TR, Gauern: DΘR (vergl. Lobeda) DΘ · RVS. Auch für die Minuskelinschrift in Schorba vermutete schon Bergner, daß sie den entstellten Gruß darböte: **avз xuaru buas** . . . . . Für andere Inschriften, die schon durch eine größere Zahl von Buchstaben auffallen, paßt der Engelsgruß nicht; es steht aber ler Annahme nichts im Wege, daß auch andere Sprüche in ler geschilderten Weise verwendet, d. h. von einem des Lesens weniger kundigen Gießer zerrissen nnd verstümmelt vorden sind, vgl. die Sprüche in Arnskaugk und Hundhaupten.

---

6. Außer den bisher beschriebenen sind innerhalb des Neustädter Kreises noch 16 teils datierte, teils undatierte Glocken in Minuskeln (7) und Majuskeln (7 bezw. 9), welche keiner der vorerwähnten Gruppen zugewiesen werden onnten, zu denen vorläufig auch keine Schwesterglocken n der Umgebung bekannt sind. Sie folgen daher als isolierte Glocken nun der Reihe nach.

a) Isolierte Minuskel-Glocken:

α) Thränitz: **hilf ✠ got ·] maria · berat dm̄ · m · cccc · lxu** (Fig 63).

β) ebendas.: **ihs ✠ cristvs · anno · dm̄ · m · · iar** (Fig. 64).

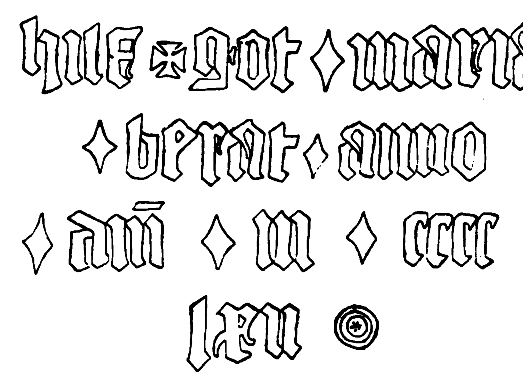


Fig. 63. Thränitz I. (1/4 nat. Gr.)

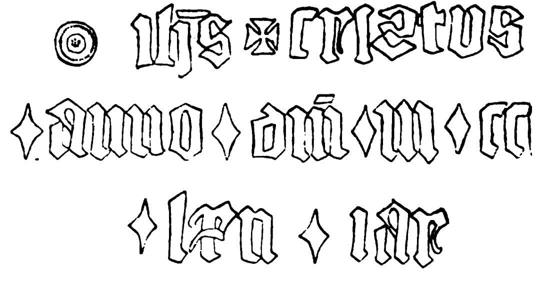


Fig. 64. Thränitz II. (1/4 nat. Gr.)

Bei beiden bildet ein münzenähnlicher Abd
Anfang. Das dem Rosenbergerschen ähnliche Kr
als Weihekreuz zwischen den Worten der Anruf
Trennungszeichen dienen rautenförmige Punkte.
cristvs ist linksläufig und verdorben. Zu bem

ıoch die richtige Schreibweise **berat** für sonst gewöhnliches ›erot, und bei der 2. Glocke die Hinzufügung von **iar** zur 'ahrzahl, wie öfter bei Rosenberger.

γ) Lindenkreuz: **ßevs maria anno dm̄ m cccc ꝛxxxvıı** (Fig. 65).

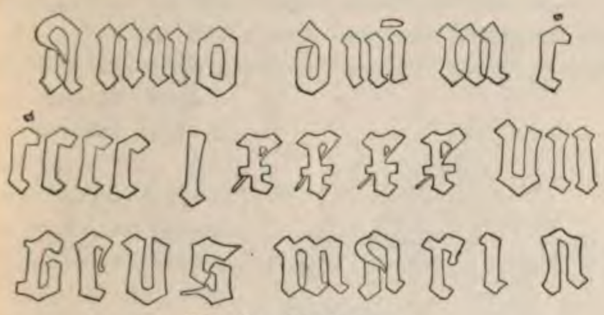


Fig. 65. Lindenkreuz.

Die Glocke ist von einem weniger glücklichen Meister ›hlerhaft gegossen. Ein Anfangszeichen (Kreuz) fehlt, benso jedes Trennungszeichen. Die Zahlen-Buchstaben sind äher aneinander gerückt als sonst, statt **d** in **devs** steht in verkehrtes **g**, statt des zweiten **a** in **maria** ein ver-ehrtes **v**.

δ) Breitenhain: **+ anno + dn̄i + cccc + xxxxxııı°** 'ig. 66) [1]).

Das erste Kreuz ist ähnlich dem in Lobeda, das weite dem in Schöna, das dritte und vierte dem in Arns-augk. Die langen, schlanken Buchstaben ähneln denen ındreas Heiners. Bei dem zweiten **x** der Jahrzahl ist der 'aken abgesprungen, wie bei Heiner in Münchenbernsdorf. ehfeldt schreibt dafür ein **+** und datiert 1443, er hat ıch die Kreuze hinter **anno** und **dni** weggelassen.

1) Genau dieselben Typen stellte ich auf der Kryptogramm-ocke in Löbschütz b. Kahla fest (vgl. Bergner, Zur Glockenk., 66, No. 11 und Abbildung Fig. 9).

ε) Köckeritz: ✠ **hif ⁑ got ⁑ mAria ✠ berot ⁑ Am**
✠ kristeleison (Fig. 67).

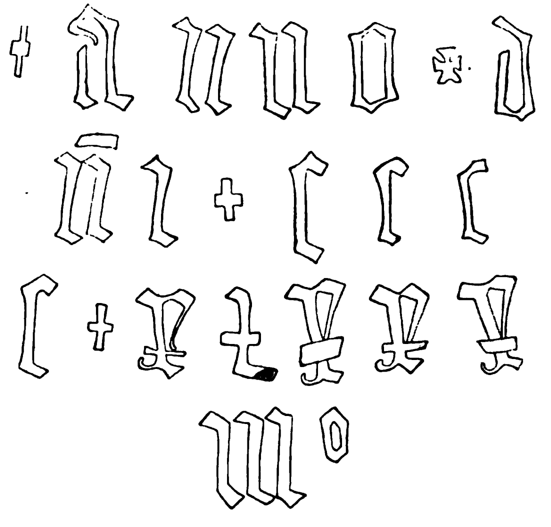


Fig. 66. Breitenhain. (1/4 nat. Gr.)

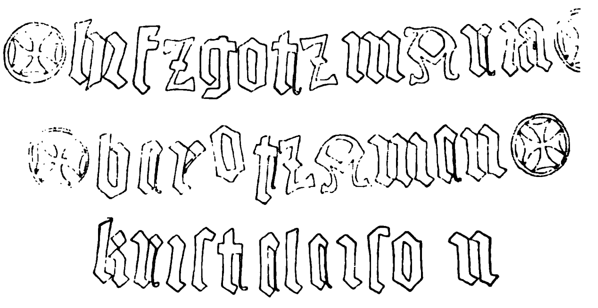


Fig. 67. Köckeritz.

Die Typen sind scharf geschnitten und bis auf
Verschiebung in **berot** gut ausgeführt. Als Trennun
bezw. Anfangszeichen dient 3mal ein von einem Kreis
schlossenes Kreuz, im übrigen außer zwischen **krist eleis**
die wie in ein Wort geschrieben erscheinen, 3 geschwär

in der andern Hand aber einen Gegenstand, der einem Kirchenmodell ähnlich sieht. Zu ihren Füßen ist je ein Schriftband, darauf 2mal dasselbe Wort, von dem die Buchstaben erkennbar sind: **s . . ndolf.** In Ammerbach fehlen diese Schriftbänder, an Stelle des Pektorale ist dort eine rautenförmige Agraffe. — Das zweite Bild (Fig. 69) in Medaillonform zeigt die Kreuzigung, zur Rechten und zur Linken des Kreuzes stehen Maria und Johannes, über dem Querbalken Sonne und Mond, zur Seite fangen 2 Engel das aus den Händen fließende Blut in Kelchen auf. — Das dritte Bild (Fig. 70) stellt einen Bischof im Brustbild dar mit in Strähnen herabfallendem Haar, Pallium, auf dem Haupt die mit Perlen geschmückte Mitra,



Fig. 69. Köckeritz. ($^{3}/_{4}$ nat. Gr.)

zur Rechten ist der Bischofsstab sichtbar, rechts und links steht je ein Engel in ganzer Figur mit erhobenen Flügeln. — Ähnlich ist das vierte Bild (Fig. 71), ein Bischof, wie der vorhergehende bartlos, ebenso geschmückt, links der Stab, die Engelsfiguren sind roher, teilweise schlecht im Guß geraten.

Die Gleichheit des ersten Bildes mit dem in Ammerbach[1]) und die Ähnlichkeit der Darstellung der beiden

---

1) Das Bild in Ammerbach erweist sich durch 2 Ösen zu beiden Seiten als ein Pilgerzeichen (vergl. auch die ösenartige Spitze der

letzten hinsichtlich der Engelsgestalten mit den Bildern in Vogelgesang und Gauern lassen eine Beziehung zu den Mustern Herlins deutlich erkennen, dessen Heimat in Naumburg gewesen zu sein scheint. Damit ist eine Handhabe geboten zur Datierung der Glocke in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. Von der Glocke wird erzählt, sie sei aus dem jenseits der Elster gelegenen sächsischen Dorfe Niebra hierher gebracht worden.







Fig. 70. Köckeritz. ($^3/_4$ nat. Gr.) Fig. 71. Köckeritz. ($^3/_4$ nat. Gr.)

ζ) Döhlen: **In honore · beatiſſime · marie · uirginiſ · iubilemuſ · domino +.**

Die Schrift ist plump, die Buchstaben alle von fast gleicher Größe, für das sonst allgemein gebräuchliche **v** steht **u**, die **ſ** haben die Form von **c**[1]), **r** in **uirginis** ist

---

Mitra hier). Sonach wird der Bischof in der Mitte den an einem Gnadenort verehrten Heiligen darstellen, vielleicht S. Gangolfus = Gandolf. Auch die beiden anderen Bilder (Fig. 70 und 71) werden Abdrücke von Pilgerzeichen sein. Damit ist aber für die Kryptogrammglocken (Ammerbach) die Gußzeit aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (nicht um 1350 nach Bergner) mit ziemlicher Sicherheit erwiesen. Die gleichfalls mit Engelgestalten flankierten Bilder in Vogelgesang und Gauern sind ebensolche Pilgerzeichen.

1) In gleicher Weise findet sich dies auf einer Glocke in Albersrode, Kr. Querfurt. Dort steht nach der Jahrzahl 1502: **matis · comercv nv̄borcꝰ**. Otte, Glockenk., S. 185 f, konstruiert hieraus

Jahr 1850 konnte noch etwas von einer im Jahr 1849 gesprungenen und umgegossenen Glocke im Filial Schömberg gerettet werden. Diese trug nach der Chronik die Inschrift: **+ airamo + mvrolegna + siger + retam + mvroleoc + aniger + eva + i mxxxl +.** Diese ist genau nach dem sonderbaren Verfahren wie bei der Pößnecker Silberglocke [1]) in rechtsläufiger Spiegelschrift in den Mantel gegraben, so daß sie im fertigen Guß linksläufig erscheint. Daraus läßt sich mit einiger Sicherheit die Jahrzahl deuten. Die Erklärung des Chronisten durch 931 (**i m**, 1000 — 1 = 900 [!]) mag hier als Kuriosum erwähnt werden. Das letzte Zahlzeichen ist ein etwas klein geratenes l, wie auch die beiden anderen l der Inschrift sehr kleine Form haben. Die Zahl bedeutet demnach von rechts nach links gelesen **lxxxiiii** = 84. Das kann aber nur 1384 sein, denn ein Jahrhundert später wäre beim Gebrauch von Wachsmodellen kaum ein solcher Irrtum vorgekommen. Das Einzeichnen der Inschrift war noch über die Mitte des 14. Jahrhunderts gebräuchlich (vergl. Neunhofen). Hier kommt es seltsamerweise bei Auftreten der Minuskeln vor. Inhaltlich stimmt der Spruch überein mit dem Anfang eines Lobpreises auf Maria, der sich vollständig auf einer Glocke der Marienkirche in Greifswald vom Jahre 1418 findet [2]):

Ave regina celorum mater regis angelorum
O Maria flos virginum, velud rosa vel lilium,
Funde preces ad filium, pro salute fidelium
O rex glorie veni cum pace.

b) Isolierte Majuskelglocken. Unter diesen befinden sich naturgemäß die ältesten, interessantesten und wertvollsten Stücke:

α) Forstwolfersdorf: LVCAS × MARC' + MATHEV' × IOHEN + X' × (Fig. 73).

1) Vergl. Bergner, Die Glocken des Herzogtums S.-Meiningen, S. 88.

2) Vergl. Otte, Glockenkunde, S. 122.

Zwischen 2 Paar Bandlinien stehen am Hals die Namen der Evangelisten in schönen Majuskeln, getrennt teils durch gerade, teils durch schräge (Andreas-)Kreuze; am Ende steht zwischen einem geraden und einem schrägen Kreuz ein X' mit retortenähnlichem Abkürzungszeichen. Außer 3 flachen Wulsten (Rundstäben) am Wolm findet sich keinerlei Verzierung weiter. Durchm. 77 cm, Höhe

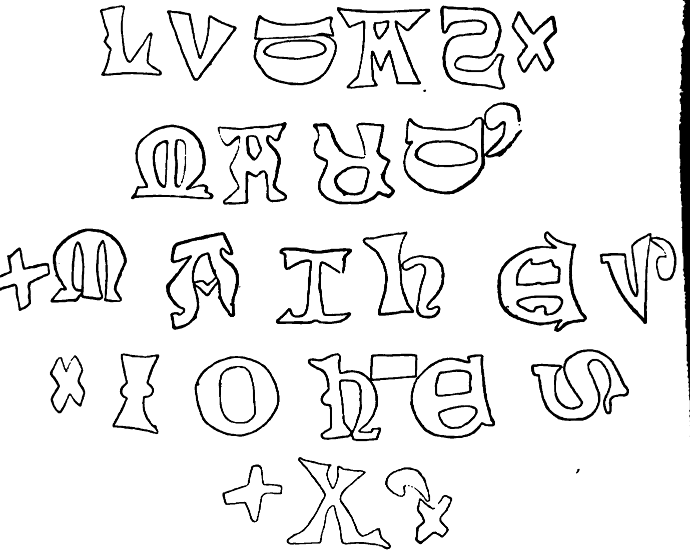


Fig. 73. Forstwolfersdorf. (1/4 nat. Gr.)

58 cm. — Die gleichen Buchstaben decken sich nicht, sondern jeder ist individuell gearbeitet. Daraus ist ersichtlich, daß sie weder nach Wachsmodellen geformt, noch auch mit Stempeln in den Formmantel eingedrückt sind, woraus man leicht die vielfach verkehrte Stellung erklären könnte. Sie müssen vielmehr nach ältester Methode freihändig in den Mantel gezeichnet sein von einem Schreib- oder Zeichenkünstler, der aber im Lesen schwach war. Lehfeldt gibt sein Urteil sehr form-

los ab: „in schlechter Schrift", und versagt damit den teilweise klassisch vollendeten Schriftzeichen seine Anerkennung und macht dazu eigenmächtig die Schrift selbst noch schlechter. Denn kein einziges Wort ist ohne Fehler von ihm wiedergegeben: in LVCAS hat er übersehen, daß das S linksläufig ist, in MARCVS setzt er das R linksläufig, es steht aber auf dem Kopf, er schreibt MAThES statt MAThEV' und IOhE statt IOhEs, und endlich für + X'X liest er XX und glaubt darin eine neue Abkürzung von Christus gefunden zu haben. Er hat keinen der Abkürzungshaken richtig erkannt und geschrieben. Nach der eingangs beschriebenen, wahrscheinlichen Herstellungsweise der Buchstaben läßt sich annähernd die Anfertigung der Glocke in den Anfang des 14. Jahrhunderts, vielleicht auch schon Ende des 13. Jahrhunderts ansetzen.

α') Auf demselben Turme hängt noch eine zweite Glocke, die keine Inschrift trägt, aber im übrigen genau so ausgestattet ist: die Form der Henkel, die 2 Paar Bandlinien am Hals und die Wulste am Wolm sind ganz wie bei der größeren. Auch das Profil (Rippe) ist dasselbe. Durchm. 62 cm, Höhe 48 cm. Man kann sie deshalb mit Sicherheit als Schwesterglocke der ersten bezeichnen und hier registrieren. Es ist hier sonach der seltene Fall, daß dasselbe Geläute von den ältesten Zeiten an bis zur Gegenwart ausgehalten hat. Wie Lehfeldt darauf gekommen ist, sie schlankweg in das 15. Jahrhundert zn verweisen, läßt sich nur aus dem Unstern erklären, der ihm leuchtete, wenn er sich aufs Raten legte. Hier tritt einmal der Fehler deutlich zu Tage, der gemacht wird, wenn man von vornherein aus der Form auf das Alter schließen will. Die Form der 2. Glocke ist freilich nicht altertümlich schlank, aber die erste eben auch nicht, und doch weist die Inschrift auf ein hohes Alter. Umgekehrt trägt die Herlinsche Glocke in Arnshaugk die schlanke Form, die nach hergebrachter Anschauung auf ein hohes Alter deuten soll, und

dennoch mußte sie ins 15. Jahrhundert verwiesen werden. Von Bedeutung für die Altersbestimmung ist angesichts der Glocken in Forstwolfersdorf auch der Umstand, daß zur Halseinfassung nicht Stricklinien, sondern schmale Bandlinien verwendet sind; letztere scheinen also älter zu sein.

β) **Frießnitz**: Zwischen 2mal drei Bandlinien die Inschrift: ✠ IOANNES ✠ LUCAS ✠ MARCVS ✠ MATES (Fig. 74). Durchm. 98 cm, Höhe 85 cm. Die Buchstaben,



Fig. 74. Frießnitz. (1/4 nat. Gr.)

von ungleicher Größe und mannigfaltiger Form, sind ziemlich von derselben Art wie bei der vorausgehenden Glocke, aber mit noch mehr Schwung gezeichnet. Sie sind in derselben Weise verfertigt, also linksläufig und freihändig in die Form gearbeitet; daraus erklärt sich wohl auch die

genau umgekehrte Reihenfolge der Namen. Vor jedem Namen steht ein großes Rosenkreuz, vor Marcus ein etwas kleineres. Lehfeldts typische Fehler sind auch hier vertreten: bei Joannes schiebt er ein h ein und hat die verschiedene Stellung der N, das eine linksläufig, das andere auf dem Kopf stehend, nicht beachtet, bei Mates schiebt er noch ein I ein und schreibt Mateis, und schließlich rechnet er 5 Kreuze heraus.

β′) Auch neben dieser Glocke hängt eine kleinere, ohne Inschrift, von 52 cm Durchmesser und 46 cm Höhe, die in der Ausstattung und im Profil der größeren völlig gleich ist und daher demselben Gießer und derselben Zeit bestimmt zugeschrieben werden kann.

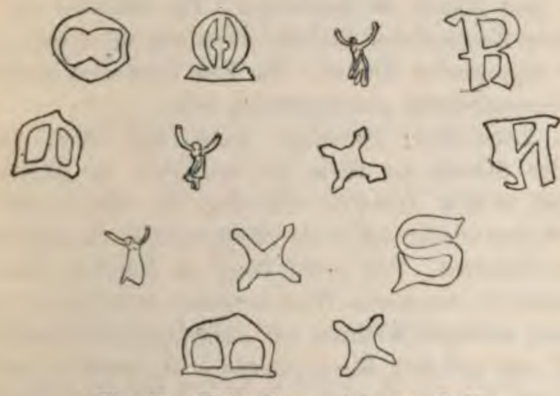


Fig. 75. Hohenölsen. (1/4 nat. Gr.)

γ) Hohenölsen: Zwischen 2 Paar Bandlinien am Hals steht auf einem 47 mm breiten Schriftband die Inschrift (Fig. 75): ✕ OM (Figur) RE (Figur) ✕ A (Figur) ✕ SE. Durchm. 64 cm, Höhe 55 cm. Die Buchstabengruppen erinnern an die auf den Tümplingschen Glocken, RE ist beiden gemeinsam. Man wird in ihnen wiederum nichts anderes als Trümmer eines Spruches feststellen können, aber es ist schwer, für eine isolierte Glocke aus diesen Fragmenten einen Spruch zu rekonstruieren, ohne

in Phantasterei zu verfallen. Lehfeldts Deutung **Domine rex ave sancte** könnte zur Not angenommen werden, nur darf er die erste Gruppe nicht DM schreiben. Allein auf diese Weise könnte man noch viele andere Sprüche herauslesen. Etwas zur Lösung dürften die 3 kleinen aufgegossenen Reliefs beitragen; denn wenn sie den Gekreuzigten darstellten, wären sie gewiß ein Hinweis auf den Dominus Rex. Allein diese Figuren machen eher den Eindruck von schwebenden, weiblichen Gestalten in langen, wallenden Gewändern. Dann wäre der Phantasie für ihre und der Buchstaben Erklärung der weiteste Spielraum gegeben und die Auffindung eines geeigneten Spruches von neuem erschwert. Am sichersten wird es sein, sich vorläufig mit einem „non liquet“ zu bescheiden. Zu beachten ist noch die einem Zwirnwickel ähnliche Form der schrägen, an den Enden zugespitzten Kreuze. Der Zeit nach wird die Glocke der vorausgehenden gleichzustellen sein.

δ) Letzendorf: Zwischen 2mal drei stark hervortretenden Stäben am Hals die Inschrift: + MARI + CORNG × GR° DB' MTΛΩB (Fig. 76). Es handelt sich hier offenbar wieder um einen verstümmelten Engelsgruß mit einigen Zusätzen. Das erste Wort ist deutlich, ihm fehlt das zweite A; das zweite Wort zwischen zwei kleinen, sternförmigen, schrägen Kreuzen hat nach COR ein linksläufiges N und ein auf dem Kopf stehendes M, welches auch als T gelesen werden könnte (vergl. bei Frießnitz das T in Mates). Dann würde man coronata zu lesen haben. GR° = GRACIA; das folgende ist D und ein auf der Seite stehendes M, dessen mittlerer Strich abgesprungen und rechts oben zu stehen gekommen ist. Es folgt ein Buchstabe, der eher T als M bedeuten kann, darauf scheint auch das daneben stehende, einem kleinen Antoniuskreuz ähnliche Zeichen zu deuten, das wie ein Modell daneben gestellt ist. Die drei letzten Zeichen aber sind unklar. Das mittelste, bandartig gewellte, möchte man gern als apokalyptisches O lesen, dann müßte das erste Zeichen A sein und das B zuletzt wäre

tweder überflüssig oder korrespondierte in der Alphabet-
lge dem A. Einfacher wäre es, das erste als C, das zweite
s M zu nehmen und mit dem vorausgehenden T zu Tecum
verbinden; dann bleibt nur noch das letzte B übrig;
ist der Anfang von benedicta in der Fortsetzung des
rußes; dies ist wohl die wahrscheinlichste Erklärung. So
lassen sich die Fragmente des Spruches, mit coronata für
lena, leidlich feststellen: Maria coronata gracia domi-
nus tecum B(enedicta tu in mul.). Lehfeldt fängt in der

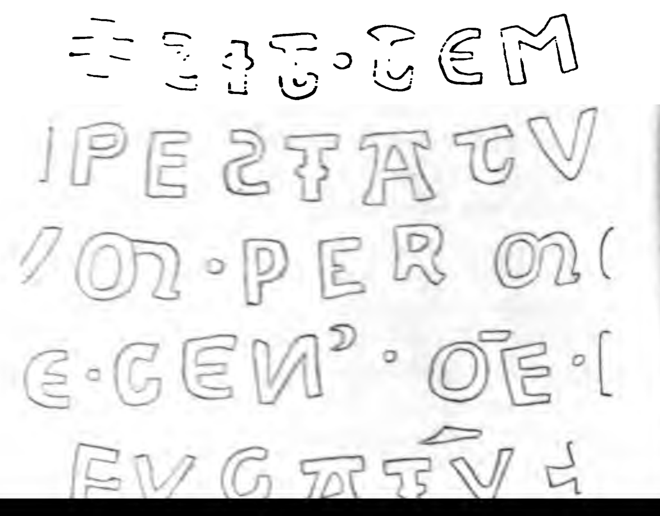
Fig. 76. Letzendorf. (1/4 nat. Gr.)

Mitte zu lesen an und nimmt Ω für A, ꝏ für M, Θ für O, ꟽ für M, so daß die erste Häfte lautet: A(ve) M(aria) GR° (racia plena) DOM(inus tecum). ΑΩ die apokalyptischen Buchstaben, B(enedicta) MARI(a) COR = recordaris Die Kreuze schreibt er alle gleich, selbst das dem Antoniuskreuz ähnliche Zeichen. Die Buchstaben sind jedenfalls freihändig aus Wachs gebildet, dafür sprechen die abgesprungenen Stücke und das eigentümlich gewellte Ω, das deutlich aus einem dünnen Wachsband modelliert ist. Als Zeit der Anfertigung würde sich hiernach die Mitte des 14. Jahrhunderts ergeben, nicht das 15. Jahrhundert (Lehfeldt). Unter der Inschrift ist noch ein einfacher Fries aus

je drei Kreisen angebracht (Fig. 77), der erste Anfang mit derartigen Verzierungen[1].

Fig. 77. Fries in Letzendorf. (¹/₄ nat. Gr.)

2. Neundorf: + SIC · TEMPESTATVM · PERME · CEN' · OE · FVGATV (Fig. 78). Durchm. 62 cm, Höhe 48 cm.



sind mit dem Griffel nicht gezeichnet, sondern in einem Zug geschrieben und haben deshalb einen gratigen (Λ) Querschnitt (vergl. Otte, Glockenkunde, S. 116). Dadurch sind sie sehr erhaben, ebenso wie die mit dem runden Griffelende eingestochenen Trennungspunkte. Lapidar- und Uncialbuchstaben wechseln reichlich miteinander ab, besonders merkwürdig ist die Übergangsform des E in Genus. Lehfeldt liest ganz sinnlos SIC und transskribiert es auch noch einmal durch Sic. Der Unterschied der verschiedenen Buchstaben tritt bei ihm nicht hervor, und er hat, wenn er die Glocke ins 14. Jahrhundert setzt, nicht den geringsten Begriff von den Elementen der Glockenkunde. — Der Spruch, in Form eines gereimten (Leoninischen) Hexameters, findet sich nach Schubart, Die Glocken im Herzogtum Anhalt, auf anhaltischen Glocken 13mal, ferner auf 8 Glocken im Saalkreis, 5 Glocken in benachbarten Kreisen, 2 Glocken in Majuskeln im Königreich Sachsen, ebenda 2 Glocken in Minuskeln. Darnach vermutet Schubart, daß es kein allgemein verbreiteter Spruch, sondern der Wahrspruch einer bestimmten, wahrscheinlich sächsischen Glockengießerfamilie gewesen sei. Diese Annahme ist aber durch die hier gefundene Glocke stark zu modifizieren. Denn selbst angenommen, daß eine Beziehung zwischen Halle und hier bestanden hätte, so besteht eine gewaltige Differenz zwischen den Buchstabenformen. Auf den anhaltischen Glocken sind die Buchstaben, teils ausgehoben, teils nur in doppelten Linien gezeichnet, mit feinen Ranken bis zu kunstvollem Blattwerk verziert, ähnlich wie bei der weiter unten folgenden Glocke in Neunhofen; hier aber sind sie, wie schon erwähnt, schmucklos mit dem Griffel eingeschrieben. Dort befinden sich die Inschriften zwischen Stäben am Hals, hier ohne Einfassung am Wolm. Sonach gehört unsere Glocke mindestens in das 13. Jahrhundert; die anhaltischen aber sind wohl 100 Jahre jünger (die in Neunhofen mit gleicher Schrift ist aus dem Jahr 1354 datiert). Es könnte diese Glocke dann höchstens ein Vorläufer der anhaltischen sein. Ihr Ursprung ist wohl in eine klösterliche Werkstätte

zurückzuführen, dafür spricht die korrekte Orthographie; das würde kirchengeschichtlich allerdings nach Norden auf Zeitz-Naumburg hinweisen. Von da aber ist die Brücke nach der Gegend von Halle und Anhalt nicht so schwer zu schlagen.

Der Inhalt des Spruches erinnert an den Glauben, daß durch den Schall der Glocken die Dämonen und die von ihnen veranlaßten Unwetter vertrieben würden. Hierfür ist auch bezeichnend und sicher nicht zufällig, daß der Spruch am Wolm steht, an der Stelle, wo der Ton durch Anschlagen des Klöpfels erzeugt wird, um dann aus dem ehernen Mund siegreich und heilbringend hinaus in den Kampf der Elemente zu dringen.

ζ) Veitsberg: UAS · DEVS · hOC · SIGNA · PLEBS · SALUA · SIG · AVRA · BENIG (Fig. 79). Durchm. 58 cm, Höhe 52 cm.

Fig. 79. Veitsberg. (1/4 nat. Gr.)

Diese Glocke schließt sich, wenn sie auch etwas jünger ist, der vorigen eng an, sowohl wegen der Ähnlichkeit im Inhalt des Spruches und seinen Beziehungen zu Anhaltischen, als auch wegen der Korrektheit und Originalität der Schreibung, und endlich wegen der hier nicht mehr so häufig auftretenden Lapidarbuchstaben. Die Buchstaben sind von kunstgeübter Hand (eines Klerikers?) in den Mantel gezeichnet, so daß die Zwischenräume zwischen den gezogenen Linien sauber ausgehoben wurden. Dadurch war die größte Freiheit in der Auswahl der Buchstaben gegeben; ja es sieht aus, als habe der Schreiber, da ihm am Ende der Raum mangelte, das erste V in VAS schnell

noch mit einem umgekehrten И vertauscht, so daß man das Wort BENIGNA voll lesen kann. Denn gerade hier am Anfang erwartet man einen Trennungspunkt, der sonst zwischen allen Wörtern steht; vorsichtshalber ist noch in größter Korrektheit über das G das Abkürzungszeichen gesetzt. Hätte der sorgfältige Verfertiger geahnt, daß er nach 600 Jahren dadurch einen Altertumsforscher wie Lehfeldt blamieren würde! Dieser bringt hier ein getreu faksimiliertes Bild der Inschrift und verfällt selbst so noch der unbarmherzigen Kritik. Lehfeldt kennt natürlich so wenig wie den vorigen Spruch Sit tempestatum u. s. w. auch diesen alten Glockenspruch. Beide konnten bei Otte nachgelesen werden. Unter Auflösung des fließenden Metrums dieses Leoninischen Hexameters beginnt er bei dem Worte PLEBS und liest unter Nichtbeachtung des Abkürzungszeichens über dem letzten G: Benigna; da bleibt aber ein S übrig; das ist Abkürzung von Sancte! So ist sein Sprüchlein fertig: **Plebs salva sit aura benigna sancte deus hoc signa,** zu deutsch: Heil sei das Volk, wohlig die Luft, heiliger Gott, bezeuge (?) dies. Wie ganz anders lautet da Schubarts getreue Übersetzung: Dies Gefäß, Gott woll es weihen, dem Volk sei Heil, im Wetter Gedeihen!

Unterhalb der zwischen 2 Paar Bandstäben angebrachten Inschrift sind an der Flanke eine Reihe Reliefs aufgegossen:

1) In einem länglichen Rechteck eine Heiligenfigur (Fig. 80) mit großem Schlüssel in der Rechten, die Linke auf die Brust gelegt, in ein langes Gewand gekleidet, um das Haupt Glorienschein, ohne Zweifel Petrus.

2) In nischenförmiger Umrahmung Maria mit dem Kind auf einem reichverzierten Thronsessel (Fig. 81).

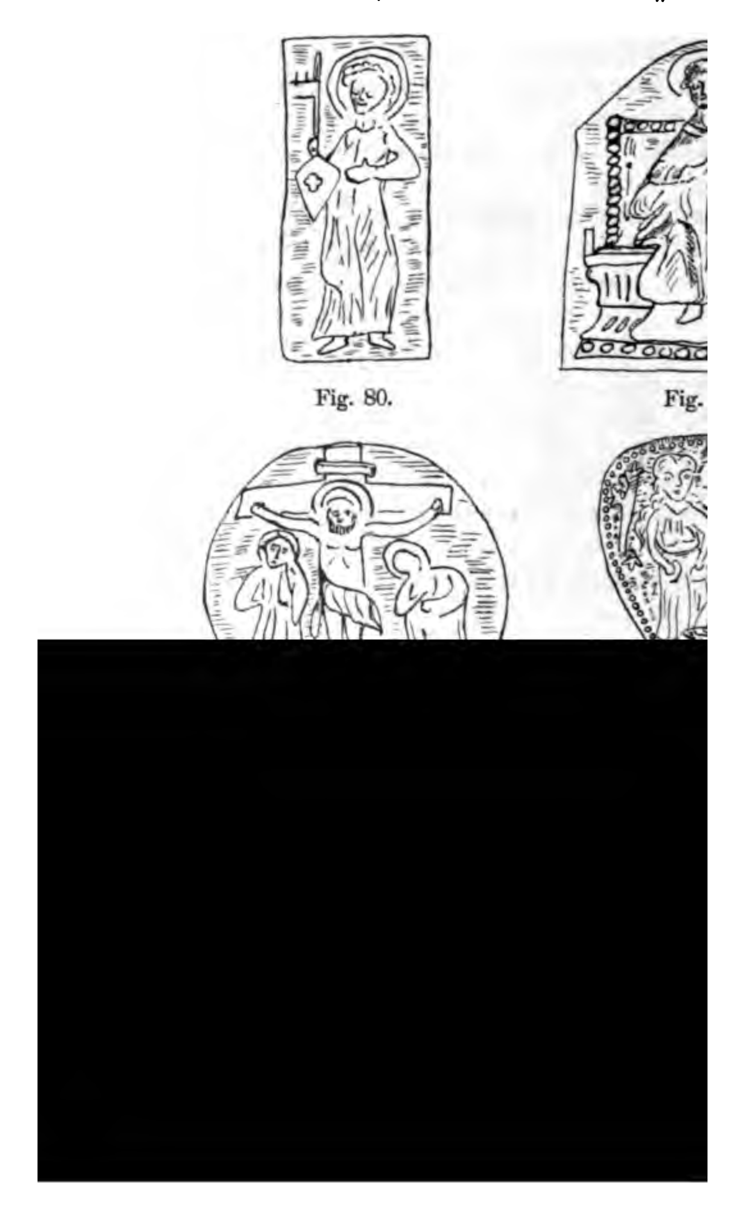
3) Rundes Relief der Kreuzigung (Fig. 82): Jesus am niedrigen Kreuz, die Füße nebeneinander, ohne Dornenkrone, mit Glorienschein, zu Häupten Schriftband, rechts und links Maria und Johannes.

4) In herzförmiger[1]) Umrahmung mit Perlschnurver-

---

1) Vgl. hierzu das unter Gruppe 5e Anmerk. S. 86 Bemerkte.

zierung (Fig. 83), rechts und links von
Lilie gekrönten Säule eine männliche und
Figur, hinter der ersteren Granatäpfel, hint
ein Zweig mit Lilien, die Verkündigung da
feldt vermutete, weil er in der Mitte „eine


Fig. 80. Fig.

e, weibliche Gestalt hält ein Lilienscepter, die linke, liche anscheinend eine mit Kreuz gekrönte Weltkugel, eiden freien Hände sind gegeneinander erhoben; also Gott Vater und Maria.

3) Im Medaillon ein Reiter, barhäuptig mit herab- ndem Haar, in der Rechten ein breites Schwert 85). Das Pferd ist für den Reiter zu klein. Das Bild



Fig. 84.



Fig. 85.

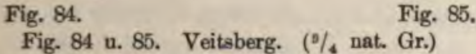


Fig. 84 u. 85. Veitsberg. (3/4 nat. Gr.)

it den bekannten Reitersiegeln und soll wohl schwerlich 'eldt) den heiligen Georg darstellen.

Hinsichtlich des Spruches bietet die Glocke ein be- ames Pendant zu der vorerwähnten in Neundorf. Auch ist ein gereimter Hexameter, der sich ebenfalls nach bart mehrfach in der Umgegend von Halle auf Glocken . Unter den anhaltischen sind 4 damit versehen, 1 2 ältere und 2 jüngere (nach Schubarts Berechnung), sämtlich mit dem Griffel eingezeichnete Buchstaben n, die teils schön verziert, teils nur in ungeschickten n ausgeführt sind. Mit diesen hat unsere Glocke ge- am einige auffällige Buchstabenformen: B und h, e sind sich sehr ähnlich: G, E, A, R, V; gleich ist der Wechsel von Lapidar- und Uncialformen bei E, , sowie die Einfassung des Schriftbandes durch 2 Paar täbe. Verschieden ist nur das gänzliche Fehlen von s dort und von Verzierungen an den Buchstaben hier.

Die Entstehungszeit wird mit Anfang des 13. Jahrhunderts richtig bestimmt sein. Das führt in die Zeit, als nach einer dritten Zerstörung die Kirche in Veitsberg in Vertretung des erkrankten Bischofs Udo von Naumburg durch den Bischof Gerung von Meißen geweiht wurde; dies geschah nach der um den Chorraum sich ziehenden, wiederaufgefundenen Weiheinschrift am 4. Okt. 1170 (vergl. Schmidt, Urkundenbuch, II. Nachtr. No. 12). Jedenfalls bald darnach ist die Glocke angefertigt worden. Der älteste Teil der Kirche, die sog. Bonifacius-Kapelle, war der Maria geweiht, darauf beziehen sich jedenfalls die Reliefs, auf denen 4mal Maria vorkommt: bei der Verkündigung, mit dem Jesuskind, unter dem Kreuz und gekrönt auf dem Thron. Als Ort der Anfertigung kann auch hier wieder wie in Neundorf an eine klösterliche Gießstätte von Naumburg-Zeitz gedacht werden.

Die Glocke ist einmal umgehängt.

η) Neunhofen. Die letzte der zu beschreibenden Glocken ist die größte und am schönsten verzierte von den Majuskelglocken, und auch die einzige, welche datiert ist. Sie trägt am Hals auf zwei 6 cm breiten, durch 3 Stricklinien gebildeten Bändern, die in 5 cm großen, reichverzierten Buchstaben verfaßte Inschrift:

+ ∘ ANNO ∘ DNI ∘ M° ∘ CCC° ∘ LIIII° ∘ TEPORE ∘ GVNDERAMI ∘ DE ∘ HAYN ∘ + PLEBANI ∘ COPATA ∘ + INCINBALO ∘ BN ∘ SONANTE ∘ LAVDO ∘ DEVM.

Durchm. 105 cm (Lehfeldt 52 cm), Höhe 81 cm (Fig. 86).

Die Buchstaben und Kreuze sind von kunstgeübter Hand mit aller Sorgfalt in den Mantel eingezeichnet und, wo nur immer angängig, mit Ranken und blattähnlichen Verzierungen, die Grundstriche und selbst die Trennungspunkte mit Bogen, Pässen und Maßwerk geschmückt. Bemerkenswert ist die verschiedene Form der beiden N in Anno, von denen das zweite Lapidarform hat, aber möglichst den übrigen gotischen Formen angepaßt ist. In der Nähe sind mit ähnlichen Buchstaben versehen die Silberglocke in Pößneck und die Schlagglocke in Saalfeld (vergl. Bergner

Meininger Glocken, S. 88 u. 93), von denen die letztere die Jahrzahl 1353 trägt. Auch bei Schubart a. a. O. sind viele in ähnlicher Weise verzierte Glockeninschriften geboten;

Fig. 86. Neunhofen. (1/5 nat. Gr.)

jene Glocken sind mangels einer Gußangabe meist wohl zu früh datiert.

Besonders interessant sind die unterhalb der Inschrift auf der Flanke angebrachten Siegel. In viermaliger Wiederholung wechselt ein größeres ovales mit einem kleinen runden ab. Das erstere zeigt zwei Heiligengestalten (Fig. 87), vielleicht die Kirchenheiligen Simon und Judas, über ihnen 7 Sterne, zu Füßen das kleine vierteilige Wappen, die Umschrift lautet: ✠ S · GVNDERAMI DE HAYN PLEBI NEVENHOVENS. Das zweite führt in größerer Form das vierteilige Haynsche Wappen (Fig. 88) in dessen oberstem



Fig. 87.

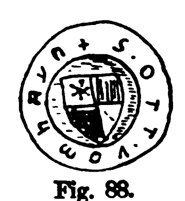


Fig. 88.

Fig. 87 u. 88. Neunhofen. (3/4 nat. Gr.)

linken Feld ein sechsstrahliger Stern zu erkennen ist. Die Umschrift lautet: S · OTT · VOM HAYN ✠. Das Geschlecht derer von Hayn war in der Gegend angesessen und wird erwähnt Schmidt, Urkundenbuch I, 263: Conradus de Hayn 1291, ebend. No. 298: Heinemannus de Hayn ; II, 600: Heinrich v. Hayn auf Weischlitz; ferner v. Tümpling, Geschichte, II, S. 291 f, Hans v. Hayn, Gunderams sel. Sohn in Moderwitz 1419; ebend. Marx v. Hayn 1460; und später noch bis in das 17. Jahrhundert auf Gütterlitz, wo angeblich der Ort, an welchem ein eingegangenes (mit dem jetzigen verschmolzenes) Rittergut stand, bis jetzt der Hain genannt wird (?) [nach mündlichem Bericht].

Die Verwandtschaft dieser Glocke mit der in Pößneck und Saalfeld weist als Ursprungsort auf Saalfeld oder die

Benediktiner der Umgegend, in Anbetracht der Korrektheit und Sauberkeit in der Ausführung.

---

7. Es können hier noch 2 Glocken angefügt werden, die weder ein Datum noch eine Inschrift, dafür besondere Abzeichen als Verzierung tragen.

a) Münchenbernsdorf. Die dritte Glocke hat am Hals 2 Stricklinien, am Wolm 2 Rundstäbe, auf der Flanke aber ein durch Verschiebung des Wachsmodelles im Guß arg mißratenes Kreuz (Fig. 89), dessen gleichgroße Balken nochmals durch Querbalken zu Kreuzen ausgebildet sind. Die Rippe ist gewöhnlich und zeigt keine auffallenden Merkmale. Trotzdem kann man dem Urteil des früher schon unter Münchenbernsdorf erwähnten Pastor Ungebauer in der Kirchenchronik zustimmen: „halte davor, daß sie wohl die älteste (der 3 Münchenbernsdorfer Glocken) sei". Jedenfalls reicht sie nicht über das 15. Jahrhundert hinaus.

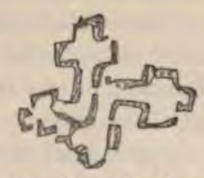


Fig. 89. Münchenbernsdorf.

b) Lichtenau. Die Haube ist hoch und ziemlich gleichmäßig gewölbt; zwischen oberer und unterer Platte 2 Paar Rundstäbe. Von den 6 dünnen runden Henkeln sind 2 ausgebrochen. Am Hals sind zwischen 2 Rundstäben 4 Zeichen angebracht, zweimal und zweimal ∞, von denen die gleichen einander diametral gegenüberstehen. Am Wolm befinden sich wieder 2 Rundstäbe. Der Schlag ladet weit aus, die Schärfe ist wenig abgeschrägt, das Metall dünn. Durchm. 55 cm, Höhe 50 cm. Wegen der Formung der Rippe klingt der Hauptton cis mit dem Nebenton eis stark zusammen. Dies alles sind Anzeichen von wenig kunstgerechter Herstellung, die mit Vorsicht zur Bestimmung eines höheren Alters benutzt werden dürfen. Es müßten jene minderwertigen Gießer erst besser bekannt sein, um genau datiert werden zu können.

---

8. Zum Schluß folgen noch diejenigen Gloc weder Inschrift noch Zeichen tragen, sondern ga und höchstens nach der Form der Henkel oder Stäben einigermaßen bestimmt werden können. befinden sich 24 innerhalb des Neustädter Kre

a) Döblitz: Schlankes Profil, bloß mit 2 Ru Wolm, 6 glatte Henkel. Durchm. 51 cm, H Halsdurchm. 24,8 cm, Wolmdurchm. 39,8 cm. stimmbar (Lehfeldt: 13. Jahrhundert).

b) Döhlen: schlankes Profil, am Wolm ein fl stab. Ein Henkel abgebrochen. Der Schlag lad Durchm. 70 cm, Höhe 57 cm, Halsdurchm. 35 cm 14. Jahrhundert.

c) Schönborn: Am Hals 2 Paar Stricklinien 2 Rundstäbe; auf der oberen Platte die Schwerte in der Weise, daß einander gegenüberliegend 2 zwischen je zwei nebeneinanderliegenden Henkeln zapfen ausgehende Spitzen angebracht sind. D sich die Entstehungszeit in das 15. Jahrhunde (Lehfeldt: 13. Jahrhundert!)

d) Uhlersdorf: Teilweise noch auf der unt im übrigen am Hals 2 Systeme von je 3 Li stäben); am Wolm noch ein solches System. 6 Henkeln sind 3 abgebrochen. Das Profi



icht zu schnell und von vornherein, wie es Lehfeldt fast
nmer tut, aus der Form einen Schluß auf das Alter der
locke zieht. Durchm. 47 cm, Höhe 44 cm.

e) Zadelsdorf: Am Hals 2 Paar Bandlinien, am Schlag
flache Rundstäbe; weniger schlankes Profil, der Schlag
llt schroff ab. Durchm. 64 cm, Höhe 50 cm. Im Gegen-
tz zu der vorhergehenden Glocke weist diese trotz des
eniger schlanken Profils in höhere Zeit, wofür auch die
andlinien sprechen. Man könnte sie den Glocken in Forst-
olfersdorf beiordnen, die genau dieselben Dimensionen
aben, also um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts.

f) Großbocka: Am Hals 2 Systeme von je 3 Linien,
e nicht in das 15. Jahrhundert (Lehfeldt), sondern in weit
ngere Zeit verweisen. Das Profil ist gewöhnlich. Durchm.
) cm, Höhe 66 cm.

g) Großkundorf: Am Hals 2 Rundstäbe, desgl. am Wolm,
runde Henkel. Durchm. 53 cm, Höhe 43 cm.

h) Ebenda: Bloß am Wolm ein Rundstab, Henkel genau
ie bei der vorausgehenden. Durchm. 44 cm, Höhe 34 cm.
ür eine Zeitbestimmung ist wenig Anhalt geboten. Leh-
ldt setzt beide in das 17. Jahrhundert, weil die größte
locke auf demselben Turm aus dem Jahre 1663 von
ans Hendel in Zwickau stammt. Das ist nicht unmöglich.

i) Köckeritz: Bloß am Schlag 2 flache Rundstäbe, 6 glatte
enkel. Die Haube ist vom Hals an stetig gewölbt; die
lanke steil abfallend, der Schlag wenig ausladend, die
chärfe nicht abgeschrägt, die Wandung dünn, selbst am
chlag nicht viel stärker. Durchm. 68 cm, Höhe 65 cm,
on c mit a zusammenklingend. Es ist die reine Bienen-
orbform, die mit Sicherheit als die älteste Glockenform
estimmt ist. Hier läßt sich das Alter nach der Form,
nter Berücksichtigung aller übrigen wesentlichen Merkmale,
nsetzen: 12. Jahrhundert, es wäre somit dies die älteste
locke im Kreis.

k) Letzendorf: Am Hals 2 Paar Rundstäbe, am Wolm
n flacher Stab, 6 runde Henkel. Die Platte schneidet im

schrägen Winkel vom Hals ab und steigt
die obere Platte ist stark gewölbt und v
durch eine Stufe getrennt. Die Flanke fällt f
steil und gerade ab und biegt erst am Wo
auswärts nach auswärts. Durchm. 58 cm.
Die Altersbestimmung ist schwierig; am wah
ist die Glocke unter die nachmittelalterliche
Lehfeldt verzichtet auf eine Zeitbestimmung.

1. Neumarkt. Hat am Schlag 3 flache Ru
anschließend Wandung ... Durchm. 65 cm.
Die Henkel sind sämtlich abgebrochen, dafür
durch die Platte getrieben, vielleicht im Jahr
wie das Datum an den Anfangseisen be
stimmung unsicher.

2. Schönberg: Am Hals 3 Strichlinien,
Henkeln 2 Schwerter mit 4 Spitzen wie
Aus 15. Jahrhundert, nicht, wie Lehfeldt, 14
Durchm. 65 cm, Höhe 47 cm.

(Unter Teichwitz erwähnt Lehfeldt ein
25 cm Durchmesser, mit einem A verziert, an
Hölze mit 1751 (1780). Da es ohne Rippe,
gleicher Stärke, an der Schärfe abgerundet
sich jedenfalls um eine wertlose Uhrglocke
und nicht um ein Glöckchen aus dem 15. Ja



q) Keila: Am Hals 2 Paar Bandlinien, am Wolm 2 flache Rundstäbe; 6 runde, dünne Henkel, von denen einer abgebrochen. Das Profil ist oben schmal, unten breit (zuckerhutförmig); die Schlagstärke nicht viel größer als die Stärke der Wandung. Der Ton hohl und unharmonisch. Durchm. 44 cm, Höhe 36 cm. Entstehungszeit mindestens Anfang des 14., nicht des 15. Jahrhunderts (Lehfeldt). Die Glocke ist 1902 umgegossen worden.

r) Neustadt, Stadtkirche: Die sog. Klingel, nicht gleichzeitig mit den 3 größeren desselben Geläutes. Am Hals 2 Paar Stricklinien, am Wolm 2 Rundstäbe, am Schlag 2 desgl. eng nebeneinander. 6 runde Henkel. Schlankes Profil, Haube hoch, Schlag weit ausladend. Die eingegossenen Münzen, die Lehfeldt bei der großen Glocke vergessen hatte, legt er irrtümlich dieser bei. Entstehungszeit Ende des 14. Jahrhunderts.

s) Neustadt, Schloßturm: Ein kleines Glöckchen für den Viertelstundenschlag mit je 2 Rundstäben am Hals, Wolm und Schlag, 26 cm Durchmesser, 20 cm Höhe, ist allem Anschein nach jungen Datums, wahrscheinlich ein Ulrichsches Werk.

t) Neustadt, Rathaus: In einem Türmchen auf dem westlichen Giebel, nur mit Hilfe des Schieferdeckers vom Dachfirst aus erreichbar, die größere Uhrglocke für den Stundenschlag bestimmt, an einem festen Balken aufgehängt. Breites Profil, nach unten zu wenig verjüngt, beinahe kesselförmig wie die Uhrglocke auf dem Stadtkirchenturm in Weimar. Der Schlag setzt unvermittelt, beinahe rechtwinkelig ab. Das sehr starke Metall äußerlich stark verwittert. Eigenartig ist die Stellung der 4 Henkel, welche zu je zweien rechtwinklig auf den Mittelzapfen stoßen. Der Klang ist unharmonisch, ein Geschwirr von vielen zusammenklingenden Tönen. Durchm. 77 cm, Höhe 50 cm, Durchm. am Hals 60 cm, über dem Schlag 72 cm. Die Glocke kann um 1400 angesetzt werden.

u) Ebenda: Viertelstundenschlagglocke. Am Hals ein Fries von breiten, nasenbesetzten Spitzbögen, die in Klee-

blätter endigen. Am Wolm ein Rundstab. Durchm. 50 cm, Höhe 43 cm; aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

v) Pillingsdorf: Nur am Wolm ein flacher Rundstab. Die Henkel sind abgebrochen, die Glocke hängt an 4 verschraubten Bolzen. Vom schwach ausladenden Schlag aus verjüngt sich die Flanke nach oben zu ganz gleichmäßig. Diese Zuckerhutform weist in das Ende 12. Jahrhunderts. Durchm. 69 cm, Höhe 60 cm, Durchm. am Hals 37,8 cm.

w) Rosendorf: Nach oben zu sich gleichmäßig verjüngend, ähnlich wie die vorige, aber hier ist die Haube mehr gewölbt, der Schlag ladet ganz bedeutend aus, am Wolm 2 flache Rundstäbe. Durchm. 52 cm, Höhe 45 cm, Durchm. am Hals 24,2 cm. Ton g mit einer Menge mitklingender Nebentöne, unter denen h und d besonders bemerkbar sind. Diese Glocke kann in dieselbe Zeit wie die vorige gesetzt werden.

x) Ebenda: Die Flanke ist beinahe cylindrisch, der Schlag stark ausladend, am Wolm ein flacher Rundstab. Das Metall ist stärker als bei der ersten. Die Zeitbestimmung ist schwierig. Durchm. 43 cm, Höhe 36 cm.

y) Schmieritz: Am Wolm ein ganz flacher Rundstab. 6 viereckige Henkel, grober Guß, Metall schmutzig-grau. Lehfeldt setzt sie in das 17. Jahrhundert. Nach chronikalischen Notizen war sie schon beim Guß der großen von 1444 vorhanden, sie darf also in frühere Zeit, vielleicht 14. Jahrhundert gesetzt werden. Durchm. 43 cm, Höhe 33 cm.

Allgemeine Übersicht.

Diöcese	Orte	Zahl	ohne Inschrift	ohne Datum	Inschriften in Maj.	Inschriften in Min.	Jahrhundert 14.	Jahrhundert 15.	Jahrhundert 16.
1. Auma	15	20 [1]	6	10	3	11 [1]	—	4	6
2. Weida	21	38 [1]	11	20	6	21 [1]	1	9	8
3. Neustadt	20	36 [1]	11	16	3	22 [1]	1	9	10
Sa.	56	94	28	46	12	54	2	22	24

1) Darunter 1 bezw. 2 (Weida) umgegossen.

Glockenschau.

Ort	Durchm.	Höhe	Ton	Nebenton	Jahr	Gießer	Inschrift	Verzierung und Bilder
Diöces Auma								
Auma 4	54	41	ges	a + des	1509	Rosenberger	rex regvm dives u. s. w.	Zinnenfries
Braunsdorf 1	105	88	as	ces	1510	Rosenberger	vox mea u. s. w.	Zinnen- u. Rundbogenfr.
Chursdorf 2	66	53	d	b	1486	5c	maria gracia	—
„ 3	55	44	fis	c	1517	Rosenberger	O ihesv rex u. s. w.	Zinnen- und Bogenfr.
Döblitz 2	51	47	c	es	—	8a	—	—
Döhlen 1	120	90	g	b	1511	Rosenberger	Gloriosa heis ich ihs nazar.	Zinnen-, Bogenfr.
„ 2	85	68	c	es	—	6aζ	In honore beat	—
„ 3	70	57	cis	e	—	8b	—	—
Forstwolfersdorf 1	77	58	es	ges	—	6bα	LVCAS MARCVS	—
„ 2	62	48	b	des	—	6bα′	—	—
Förthen 1	85	63	b	des, ges	1472	5b	ave maria	—
Oberpöllnitz 2	81	60	c	es	1520	Rosenberger	Sit nomen domini	Zinnen-, Bogenfr.
Schönborn 2	55	43	b	e	—	8c	—	—
Schwarzbach 1	68	51	es	ges	1532	Rosenberger	O ihesv rex gl.	Zinnen-, Bogenfr.
Stelzendorf 2 †	58	?	?	?	1469	5c	gloria in excels.	Gießermarke.
Uhlersdorf 2	47	44	cis	f	—	8d	—	—
Traun 2	65	49	es	ges	1497	Rosenberger	hilf ihs maria ber. Evangelisten	—
Wittchenstein 2	53	42	a	cis	—	5e	IV PE CE Rh	Relief, Tympl. Wappen
Zadelsdorf 1	73	69	des	e + as	—	5d	AO MARIA O DOM	Glocke
„ 2	64	50	e	gis	—	8e	—	—

Jahr	Gießer	Inschrift	Verzierung und Bilder
—	6bβ	LVCAS MARCVS	—
—	Heinricus fil. Tider.	hEINRICVS FILIVS TIDERICI ME FECIT	—
—	6bβ'	—	—
—	8f	—	—
—	8g	—	—
—	8h	—	—
—	6bγ	OM RE A SE	kleine Reliefs
—	5g7	s anna miserere	—
1522	Rosenberger	o ihesv rex gl,	Zinnen- u. Bogenfr.
—	5f	got maria hilf ber.	Krucifixus.
1514	Rosenberger	vox mea vox vite	Zinnen- u. Bogenf.
—	8i	—	—
—	6aε	hif got maria ber.	3mal Bischöfe, Kreuzigung
—	6bδ	MARI CORNG	Fries °.°
—	8k	—	—
1497	6aγ	devs maria	—
1525	Rosenberger	o yhesv rex gl.	Zinnen- u. Bogenfr.
1508	Rosenberger	Gloriosa heis ich	Zinnen- u. Bogenfr.

„ 5	40	40	des	as	1465	6aβ	ihs cristvs	Eingegossene Münze
Unterröppisch 1	73	60	cis	e	1475	5b	o rex glorie	—
Veitsberg 3	58	52	h	fis	—	6bζ	VAS DEVS hOC SIGNA	6 Reliefs
Weida, Wiedenk. 2	70	63	d	—	—	8n	—	—
„ Petersk. 1	140	107	fis	a	1453	5f	o rex glorie	Kreuzigungsgruppe, Spitzbogenfries
„ „ 2	96	81	a	c	1446	5f	maria cv ern	Kreuzigungsgruppe, Spitzbogenfries
„ „ 3 †	?	?	?	?	1453	5f	?	?
Wetzdorf 1	75	60	h	—	1464	Klaus Rymann	ave maria	3 Reliefs
„ 2	58	40	a	b + h	—	8o	—	—
Wolfersdorf 1	90	66	c	es	1515	Rosenberger	o ihesv rex gl. ihs nazar. rex ivd.	Zinnen- u. Bogenfr.
„ 3	59	45	f	c	1504	Rosenberger	hilf ihs vnd maria	Zinnen- u. Bogenfr.
Dióces Neustadt:								
Arnshaugk 2	38	39	e	h	—	5g	ACh GOT WIE SERE GIT	3 Reliefs
Breitenhain 2	59	48	es	b	1453	6aδ	Jahrzahl	—
Bucha 1	69	56	d	fis	1518	Rosenberger	o ihesv rex gl.	Zinnen- u. Bogenfr.
Burgwitz 1	65	53	e	h	—	5g	Kryptogramm	4 Reliefs
Daumitzsch 1	91	68	h/c	d/dis	1513	Rosenberger	vox mea vox vite	Zinnen-, Bogenfr.
Döbritz 1	63	56	e	c	1467	5b	hilf got maria b.	—
Dreba 1	91	77	ges	b	1494	5b	hilf got mar. b.	Laubstab
Dreitzsch 1	97	73	b	c	1513	Rosenberger	o ihesv rex gl. ihs naz. rex ivd.	Zinnen-, Bogenfr.
„ 2	67	56	d	a	—	8p	—	—
Keila 1	77	61	cis	eis	1505	Rosenberger	Ave maria gr. pl.	Zinnen-, Bogenfr.

Ort	Durchm.	Höhe	Ton	Neben-ton	Jahr	Gießer	Inschrift	Verzierung und Bilder
Keila 2	44	36	c	∞	—	8q	—	—
Knau 1	90	68	a	c	1509	Rosenberger	Ave maria gr. pl.	Zinnen-, Bogenfr.
Kolba 1	80	66	h	d	1495	5b	iohannes est nomen eius	—
Lichtenau 2	55	50	d	b	—	7b	—	✠ ∞
Neunhofen 2	105	81	as	c	1354	6bη	TEPORE GVRDE RAMI	2 Siegelabdrücke
„ 4	63	51	f	b	—	5g	S2ocSScoSSo	—
„ 5	34	27	a	—	1519	Rosenberger	Ave gracia pl. d	2 Zinnenfriese
Neustadt, Stadtk. 1	175	133	b	b d	1479	5c	titvlvs trivmvalis	Blattfries, Laubstab, Linienreliefs, Münzen.
„ „ 2	120	93	f	a	1494	5b	non me obsanna	Blattfries
„ „ 3	108	86	g	e	1494	5b	solvs vbigena	—
„ „ 4	63	54	f	b	—	8r	—	—
„ „ 5	67	45	f	as	1506	Rosenberger	Ave maria gr. pl.	Zinnen-, Bogenfries.
„ Hospitalk. 1	67	52	es	b	1499	H. Ciegeler	a ✠ aa ✠	2 Medaillons.
„ „ 2	54	42	ges	des	—	5f	ave maria gr. pl.	—
„ Schloßturm 2	26	20	d	fis	—	8s	—	—
„ Rathaus 1	77	50	—	—	—	8t (5g)	—	—
„ „ 2	50	43	—	—	—	8u	—	Spitzbogenfries
Oberoppurg 1	105	83	ges	b	1520	H. Ciegeler	gos mich h c in sant anna ere	2 Medaillons: Anbetung u. Kreuzigung.
Rosendorf 1	52	45	g	h + d	—	8w	—	—
„ 2	43	36	a	d	—	8x	—	—
Pillingsdorf 1	69	60	c	b + es	—	8v	—	—
Schmieritz 1	75	60	des	as	1444	5f	mvter d'barmhcz	Kreuzigungsgruppe
„ 3	43	33	a	cis	—	8y	—	—
Solkwitz †	?	?	?	?	—	5g	Kryptogramm	—
Strößwitz 1	63	46	e	g	1506	Rosenberger	hilf heilige frawe	Zinnen-, Bogenfr.
„ 2	53	40	g	d	1517	Rosenberger	d theos rex gl.	Zinnen-, Bogenfr.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 2743

DIE GLOCKEN

DES

NEUSTÄDTER KREIS

EIN BEITRAG ZUR GLOCKENKUND

VON

P. LIEBESKIND,

OBERPFARRER IN MÜNCHENBERNSDORF.

MIT 80 ABBILDUNGEN IM TEXTE.



JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1905.



Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 2743

ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTUMSKUNDE.

HERAUSGEGEBEN VON
PROFESSOR DR. OTTO DOBENECKER.

NEUE FOLGE. ZWEITES SUPPLEMENTHEFT.

DIE VERFASSUNGSENTWICKELUNG IM GROSSHERZOGTUM SACHSEN-WEIMAR-EISENACH

NEBST FÜNF GESCHICHTLICHEN ANLAGEN.

VON

DR. HERMANN ORTLOFF,
LANDGERICHTSRAT A. D. IN WEIMAR.







JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1907.



ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTUMSKUNDE.

HERAUSGEGEBEN VON
PROFESSOR DR. OTTO DOBENECKER.

NEUE FOLGE. ZWEITES SUPPLEMENTHEFT.

DIE VERFASSUNGSENTWICKELUNG IM GROSSHERZOGTUM SACHSEN-WEIMAR-EISENACH.

NEBST FÜNF GESCHICHTLICHEN ANLAGEN.

VON
DR. HERMANN ORTLOFF,
LANDGERICHTSRAT A. D. IN WEIMAR.



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1907.

Vorwort.

In Weimars klassisches Zeitalter fällt auch die vorbildlich gewordene Entwickelung einer landständischen Verfassung. Der Dichter- und Kunstmäcen Carl August hatte auch ein warmes Herz für sein weiteres und engeres Vaterland, für das Gedeihen freierer Gestaltungen im Volksleben durch eine Mitberatung der die Staats- und Gesellschaftsordnung regelnden Satzungen seitens erwählter Vertreter der Stände seines kleinen Landes. Auch hier standen ihm gleichgesinnte Männer von hoher Begabung und Bildung zur Seite, denen es unter seiner Leitung und persönlichen Mitwirkung gelang, eine landständische Verfassung zu schaffen, die sich durch ihre Vollständigkeit und Angemessenheit, nicht am wenigsten durch ihre Freisinnigkeit in der damaligen Zeit, als ein Vorbild für die Nachfolge anderer Staaten des Deutschen Bundes hervortat.

Der systematischen Darstellung der Verfassungsausbildung im Laufe der Jahrzehnte im Buch I sind in Buch II als „Anhang" bisher ungedruckte urkundliche Belege I bis IV aus Akten des Großherzogl. Sächs. Geheimen Haupt- und Staatsarchivs zu Weimar für die erste Verfassungsbildung beigefügt. Dazu kam unter V der überraschende Nachweis, daß der verbreitete Nachruhm, Sachsen-Weimar sei unter den deutschen Bundesstaaten zuerst mit einer landständischen Verfassung vorausgegangen, ihm tatsächlich durch ein gleiches Vorgehen des Fürstentums Waldeck um 3 Wochen früher streitig gemacht worden ist.

Weimar, am 1. Januar 1907.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Buch I.

Die Verfassungsentwickelung im Gro[ßherzogtum] Sachsen.

Buch II.

Geschichtliche Anlagen zur Entwick[elung der] Volksvertretung im Landtag

Die Verfassungsentwickelung im Großherzogtum Sachsen Weimar-Eisenach.

Nebst fünf geschichtlichen Anlagen.

Von

Dr. Hermann Ortloff.

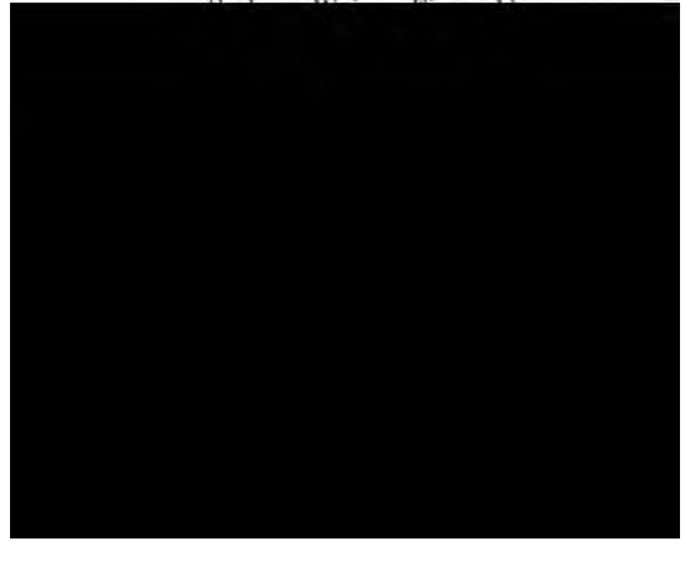
Buch I.

Die Verfassungsentwickelung im Großherzogtum Sachsen.

I. Staatsverfassung der älteren Zeit bis 1806.

1) Die Stammeltern der jetzt im ernestinischen Hause regierenden Linien sind Herzog Johann und seine Gemahlin Dorothea Maria von Anhalt (G. Th. Stichling, Die Mutter der Ernestiner, Weimar 1860). Deren 3 am Leben gebliebenen Söhne nahmen 1640 eine Länderteilung vor, woraus die weimarische, eisenachische und gothaische Linie hervorging, wovon die zweite 1645 ausstarb. Nach weiteren Teilungen blieb die ältere oder weimarische und die jüngere oder gothaische Linie übrig. Aus dieser letzteren entstammen die heutigen Herzöge von Sachsen, aus der ersteren aber das neueste sachsen-weimarische Fürstenhaus, dessen Stifter Herzog Wilhelm (1640—1662) als der ältere der beiden nach Aussterben der eisenacher Linie noch lebenden Söhne des Herzogs Johann gewesen ist. Wilhelms Söhne nahmen 1672 eine Landesteilung vor, aus der drei Linien hervorgingen, die weimarische unter Johann Ernst, die eisenachische unter Adolf Wilhelm, die jenaische unter Bernhard, von denen die letztere 1690, die vorletzte 1745 ausstarb. Von da an waren alle Länder, welche die neue

Linie Sachsen-Weimar unter Johanns R
gehabt, wieder vereinigt und konnten nach
1724 eingeführten, von Kaiser Karl VI. bes
rungsnachfolge des Erstgeburtsrechts nicht
werden. Das geschah unter Herzog Wilh
(1683—1728), dem Errichter eines Geheim
für Weimar 1702, das sich aus den Vo
Regierung, des Konsistoriums und der Kam
Vorsitz eines Geheimerats-Präsidenten zusam
Stifter des Gymnasiums zu Weimar 1712,
und Lehrerseminars 1726, dem Erbauer der
auch des Schlosses zu Ettersburg, dem Förder
schaft und Kunst, des Handels und Gewerbe
Grund früherer Verträge mußte er seinen
August von 1709—1728 als Mitregenten in
eintreten lassen, welcher zur Vermeidung von
unter den Regierungsnachfolgern und von L
die Einführung der Primogenitur in seiner F
stimmung seines Oheims ermöglichte. Nach
erfolgtem Tode regierte er allein und verein
an die eisenachische Linie nach dem Tode
Wilhelm Heinrich mit seinem Hause,
an das Herzogtum Sachsen-Weimar-E
Ganzes vereinigt blieb (v. Beaulieu-Marconay,



hoheit vieler Fürsten und Grafen des alten Deutschen Reiches aus, die kaiserliches Reichslehn wurde. In den sächsischen Landen gab es schon frühzeitig Beratungen der Lehnsherren mit ihren in Lehnstreue verbundenen Vasallen in allen wichtigen Angelegenheiten des Landes. Die Landeshoheit war aber schon in der vormittelalterlichen Zeit keineswegs eine unbeschränkte, indem außer den Lehnsträgern mit der Städtebildung und der Entwickelung des Zunftwesens zur Beratung der wichtigeren Angelegenheiten auch Vertreter der Bürgerschaft zu den Beratungen mit den Landesfürsten in Versammlungen, welche „Landtage“ hießen, zugezogen wurden, so z. B. 1165 auf dem ersten Landtag für Meißen, 1195 auf einem für Thüringen. Mitglieder der Landtage hießen „Landstände“ und ihre Berechtigung zur Teilnahme an den Landtagen „Landstandschaft“, die, abgesehen von der Bürgerschaft der Städte, die ihre Gemeindeangelegenheiten in wohlorganisierter Verwaltung vielfach unabhängig von den Fürsten und Herren, wenn auch tributpflichtig (Jahrrente und Geschoß), führten, von dem Besitz eines Herrschaftssitzes auf Burgen und Rittergütern im Lehnsverband mit dessen Rechten und Pflichten abhängig und damit verbunden war. Landstände waren die Prälaten, die Grafen und Herren und die Ritterschaft. Aber nachdem die Städte Macht und Einfluß (Immunitäten) erlangt hatten, wurden auch ihre Vertreter in einer Kurie zur Landstandschaft zugelassen; so erschienen z. B. zum erstenmal im Jahre 1218 Vertreter der Stadt Leipzig. Auch in den ernestinischen Landen bestanden noch jene vier Kurien der Landstände. Vergl. Geheimerat Bergfeld, Zur Geschichte der landständischen Verfassung des Herzogtums Sachsen-Weimar, Weimar 1885 (32 Seiten starker Sonderabdruck aus No. 263, 269, 275, 281 der „Weimarischen Zeitung“ vom Jahre 1885). Ursprünglich erschienen auf den Landtagen die Landstände in Person, die Prälaten und Städte aber auch durch Vertreter und die Grafen und Herren durch Bevollmächtigte.

Letztere Kurie blieb später weg, so daß nur n
übrig blieben, und als die Prälaten sich
durch die Universität Jena vertreten ließen,
deren Vertreter nur die Ritterschaft und
zwei Kurien oder Standschaftsklassen übrig, d
oft gegensätzliche waren, aber auch mit den
fürsten kollidierten; daher die vielen „Rever
Teilung der Wettiner Lande zwischen K
und Herzog Albrecht durch den Leipzige
26. August 1485 schieden sich die Landstä
beiden Ländergruppen in zwei Hauptmassen
nische und albertinische. Meißen wa
Albrecht, Thüringen dem Kurfürst Er
Jener Vertrag kam ohne den Beirat der L
Abschluß, und erst im Jahre 1487 begannen
meinschaftlichen Regierung der beiden Nach
verstorbenen Kurfürsten Ernst, des Kurfürste
und seines Bruders Johann über gemeinsa
den Albertinern, wohl über noch streitige
setzungen wegen Teilungsfragen, vorerst noch
Landtage beider Ländergruppen. Die beid
Brüder zogen in Erwägung, ob eine größere
Zahl von Ständen zu berufen sei, zu einer
von Hunderten von Ständen besuchten Land



vollen Landtage wurden solche nur ausnahmsweise gehalten, und die Ausschußtage bildeten die Regel, die mit den Landesfürsten vorzugsweise schriftlich verhandelten, namentlich über Reichs- und Landessteuerfragen und Beschwerden („Ernestinische Landtagsakten", Bd. I: Die Landtage von 1487—1532, namens des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde herausgegeben von der thüringischen Historischen Kommission, bearbeitet von Dr. C. A. H. Burkhardt, Jena, Gustav Fischer, 1902, S. I ff. der „Einleitung" mit 482 urkundlichen Belegen und ausführlichen Registern). Der Stand der Unfreien, Hörigen und freien Bauern war von der Landstandschaft, die den Prälaten, Grafen, Rittern und Städten zukam, ganz ausgeschlossen.

Die Landtage hatten vor allem die Abgaben für Kriegskosten, für die Landesverwaltung und die Herrschaft zu verwilligen, die wichtigeren Landesgesetze mitzuberaten, aber auch das Recht der Beschwerdeführung an den Landesfürsten, Mitwirkung bei Verträgen unter den Fürsten wie bei Länderteilungen, nach der Reformation auch in Religionsangelegenheiten und Kirchenhoheitsfragen durch Deputierte u. s. w.

3) Einen der ersten Ansätze zu einer Landesverfassung finden wir in den Verbriefungen (Reversen) oder Vereinbarungen zwischen Fürsten und Landständen, worin diese vor der Huldigung ihre Herkommen und Rechte von jenen anerkennen und bestätigen ließen; so erklärten unter dem 14. Oktober 1445 dem Herzog Wilhelm von Weimar verschiedene Grafen und Stände, auch die Grafen von Schwarzburg, in einem offenen Brief, „daß das Fürstenthum Thüringen gar löblich und achtbarlich mit einer Menge löblichen Grafschaften, Herrschaften und Mannschaften zu demselben Fürstenthum gehörig vom Anbeginn ausgesetzt, gewidmet und herkommen und wie ein jeder Fürst, der das Fürstenthum innehabe, nicht sicherer könne bei fürstlicher Würdigkeit bleiben denn durch treuen

Beistand, Rath und Gehorsam seiner Grafen u
Mannschaft". Da jedoch bei der großen Zahl
schaftlichen Mitglieder die Beratungen schwerfä
auch das persönliche Erscheinen auf den allgem
tagen vielen beschwerlich war, schlug Herz
Ernst dem am 11. Dezember 1615 in Weimar v
Landtag vor, zur regelmäßigen Besorgung de
geschäfte einen Deputiertenausschuß zu
wurden danach für diesen 25 Deputierte gewäh
Regenten präsentiert, 2 von der Universität Jen
schaftliche und 12 städtische Deputierte, die
mal 1625 durch Herzog Albrecht berufen wur
ruht der eigentliche Beginn der neuere
aus denen für minder wichtige Sachen auch
schüsse gebildet wurden. Nur in ganz wich
legenheiten erfolgte ab und zu die Einberufu
gemeinen Landtages, z. B. durch Herzog Wil
durch Herzog Johann Ernst II. im Jahre 1
Ersterer erließ 1643 eine „Landtagsordnu
Geschäftsordnung den an Formlosigkeit gewöhn
mißfiel, wie auch, da sie den Vorsitzenden der
Ausschußtage frei aus ihrer Mitte zu wählen gev
auch später zur Bestätigung den gewählten D
Regenten präsentierten, daß 1643 und 1691 der



die einzelnen Kurien der Landstände, welche über die landesherrlichen „Propositionen“ (das „Fürtragen“) berieten, ihre Bewilligungen für das Reich, das Land, die Herrschaft u. s. w. von der Herstellung und Erhaltung der Privilegien oder von der Beseitigung ihrer vielfachen Beschwerden abhängig, worauf der Landesherr den Ständen für ihre Bewilligungen die begehrten Zusicherungen in einem Revers erklärte (Beispiel bei Burkhardt, a. a. O. I, S. 235, No. 426).

4) Mit der stetig fortschreitenden Ausbildung der zwar noch lehnbaren Landeshoheit im alten heiligen römischen Reich deutscher Nation nach der Reformation war dieses zwar staatsrechtlich ein Staat geblieben, aber tatsächlich war der Reichsverband so lose als möglich geworden, indem unter der Zentralgewalt die Landesherren besonders seit dem westfälischen Frieden ihre Landeshoheit für sich mit ihren Ständen im Einklang auszubreiten versuchten. Für das Herzogtum Weimar-Eisenach war folgendes Abkommen bemerkenswert:

a) Im „Landtagsabschied“ von 1750 wurde bestimmt, daß 1) alle 5 Jahre ein Landtag, aber alljährlich ein Ausschußtag gehalten werde; 2) keine öffentliche Lasten ohne Bewilligung der Landstände aufgelegt und ausgeschrieben, auch ohne diese die Landschaftskasse mit mehreren Ausgaben, insbesondere Pensionen, nicht belastet werden dürfe; 3) die Beamteten der Landschaftskasse, insbesondere der Landschafts-Kommissarius und Landschaftskassierer, nur auf vorgängige Präsentation angestellt und den landschaftlichen Deputierten die Abhörung der Kassenrechnung gestattet sein solle; 4) der Beirat und das Gutachten der Landstände in Ansehung wichtiger Landesgesetze, in Ansehung der Bewilligung der Steuerfreiheiten und bei Errichtung eines Landregiments für notwendig erachtet werde.

b) Dazu traten die Zusicherungen des Herzogs Ernst August Konstantin vom Jahre 1756: die Verfassung des Landes in kirchlicher Beziehung nach Maßgabe des Zustandes des Normaljahres 1624 erhalten zu wollen,

Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, die Stä
Untertanen bei ihren hergebrachten Rechten z
die ständische Verfassung zu erhalten, mithin
herige treuherzige Bewilligung keine neuen Ab
muten, die verwilligten Gelder lediglich ihrer
gemäß zu verwenden, auf die Landschaftskasse
gehörige Ausgaben nicht einzuweisen, allgem
Landesgesetze den Ständen zur Erstattung ihre
Gutachtens vor deren Publikation vorlegen zu
mit ihren Anliegen zu hören, wogegen der Lan
warte, daß die Landstände etwas, so zur Schm
landesherrlichen hohen Befugnisse, der Regalie
möge, nicht verlangen würden, die Landtage a
zu Verwilligung auf den gleichen Zeitraum einz
daneben aber sollten die Deputierten zur Al
landschaftlichen Kasserechnungen, Ausstellung
erforderlichen Obligationen, zur landesherrlichen
gewählt werden. Die Landstände sollten ohn
Berufung des Landesfürsten sich nicht versam
und auseinandergehen, sobald die ihnen zur Be
gelegten Gegenstände erledigt wären. Sie erhielte
lösung" seit 1643, anfangs 18 gute Groschen tägl
Oberkasse, dann, je nach dem Stand erhöht, an
aus der Landschaftskasse. Berufen waren im „



Landstände Beschwerde, allein Herzog Ernst August Konstantin kassierte am 25. Juni 1756 die während seiner Minderjährigkeit von den Landständen einseitig vorgenommene Anstellung eines Landeskommissars, da die Stände einen solchen nur zu präsentieren hätten, der nach erteilter Bestätigung fürstlicher Diener und von der Regierung zu verpflichten sei.

c) Die Form und der Geschäftsgang der Landtage bestanden nach einem Gottesdienst in Anmeldung und Legitimation der Stände, Eröffnungsrede des Präsidenten der Landesregierung oder eines Regierungsbeauftragten und Antwort eines von der Versammlung beauftragten Landstandes; darauf Zustellung der die Vorschläge und Anträge des Landesfürsten enthaltenden „Propositionsschrift" an die Landstände (zum erstenmal 1593), darauf nach vorgängiger Beratung eine schriftliche Antwort dieser; gestattet war Vortrag von Beschwerden gegen die Landesverwaltung in einer „Präliminarschrift" zur Kenntnis des Landesherrn, worauf die jene erledigenden Resolutionen erfolgten; ferner die Verhandlungen über die landesherrlichen Propositionen und darauf eine besondere, die Bereitschaft zu Verwilligungen erklärende Schrift, worauf die schriftliche Verabschiedung mit fürstlichem Revers erfolgte. Der Landtag wurde unter ähnlichen Förmlichkeiten wie bei seiner Eröffnung geschlossen. Den Beratungen wurde sonach seit 1593 im Schriftenwechsel Ausdruck gegeben.

II. Übergangsperiode von 1806 bis 1815.

1) In Joh. Gust. Droysens Schriftchen: „Carl August und die deutsche Politik, ein Festgruß zum 3. September 1857", Jena 1857, werden die Bemühungen des hochsinnigen Fürsten um die Reformen des alten Deutschen Reiches am Ausgang des 18. Jahrhunderts beschrieben, auch die um die Bildung einer Union deutscher Fürsten, Österreich aus seiner

angemaßten Oberherrschaft zu verdrängen, gerühmt, welchen Anteil er an dem Programm der gescheiterten Reformpläne hatte u. s. w. Über Karl Augusts Ansicht vom Fürstenbunde äußerte sich Graf Görtz, sein früherer Erzieher, später preußischer Gesandter in Petersburg: „Er betrachtete denselben mehr aus dem Gesichtspunkt der Nationalität als aus jenem der Politik und erblickte in ihm ein Mittel zur Wiedergeburt des deutschen Vaterlandes und zur Wiederbelebung seines erloschenen Gemeingeistes und seiner tief gesunkenen Gesamtkraft, als ein Mittel, nicht nur Deutschlands Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu sichern, sondern auch seine Verfassung zu verbessern. Freilich fehlten ihm die Mittel, welche ins Gewicht fallen konnten, und so wandte er seine Verbesserungsbestreben seinem Herzogtume zu. So äußerte er 1786: ‚So innig ich persönlich dem preußischen Hause und den Gliedern desselben ergeben bin, so muß ich doch vermöge meines Standes noch mehr dem Vaterlande und dem Staate, dessen Mitglied ich bin, anhängig sein.‘ Er trug sich schon damals mit der Idee des Zollvereins und wollte die politische Union zu einer kommerziellen gestaltet sehen.“ (Weitere interessante Mitteilungen über Karl Augusts Pläne für die Reform der Reichsverfassung durch einen Fürstenbund siehe bei Dr. Franz Xaver Wegele, „Karl August, Großherzog von Sachsen-Weimar“, Leipzig 1850, S. 47—50.)

2) Nach Auflösung des Deutschen Reiches im Jahre 1806 sah sich Karl August genötigt, in den von Napoleon zur Isolierung Österreichs und Preußens gegründeten Rheinbund deutscher Fürsten einzutreten; damit hörte die kaiserliche Lehnbarkeit derselben auf, und an ihre Stelle trat eine unabhängige Staatshoheit („Souveränität“), welche bei den meisten Fürsten zu einer unumschränkten (absoluten) Herrschaft führte. Im Gegensatz hierzu fußte Karl August auf dem Prinzip einer durch Landesvertretungen beschränkten Monarchie, wie er es in seinen [illegible]teilen vorgefunden, weiter und erließ auf Grund von

Vereinbarungen mit den ständischen Deputierten, die zum erstenmal am 9. Januar 1809 zusammentraten, am 20. September 1809 die „Konstitution der vereinigten Landschaft der Herzoglichen weimar-eisenachschen Lande mit Einschluß der jenaischen Landesportion“ (Anlage I), wodurch die vorher vereinzelten Landschaften mit eigenen Ständen zu einer vereinigt wurden. Danach sollte eine Zusammenberufung der Landstände aller drei Kreise (Weimar, Eisenach, Jena) nur ausnahmsweise auf Verlangen des Herzogs oder auf Antrag der Landstände stattfinden, dagegen eine ständige Deputation unter dem Vorsitz eines General-Landschaftsdirektors alljährlich regelmäßig zusammentreten, während die Verwaltung des Steuerwesens an das „Landschaftskollegium“ überging. Diese ständige, nach einem bestimmten Wahlverfahren zusammengesetzte Deputation von 12 Standesvertretern bestand aus 6 (adeligen oder nichtadeligen) Rittergutsbesitzern, 5 Stadträten und 1 Vertreter der dem ganzen Lande angehörigen, zum Prälatenstande gerechneten Universität Jena. Ihr lag die jährliche Etataufstellung und Rechnungsabnahme ob, auch konnte sie, wie jeder einzelne Landstand, Vorschläge an den „Landschaftsdirektor“ einbringen. Dieser wurde aus drei von der Deputation den sämtlichen Ständen vorgeschlagenen Männern von jenen gewählt und dem Landesherrn zur Bestätigung vorgeschlagen. Der General-Landschaftsdirektor wurde auf Lebenszeit gewählt und hatte die Leitung der Geschäfte der Deputation. Ihr lag ob die Prüfung und Abnahme der landschaftlichen Rechnungen, die Regelung der sämtlichen landschaftlichen Kasseetats für das nächste Rechnungsjahr mit Einschluß der Bewilligung der nötigen Mittel, die Prüfung und „unvorgreifliche Begutachtung“ der entworfenen neuen Landesgesetze, falls sie nicht so dringend sind, daß sie ohne weiteres promulgiert werden müssen, endlich die Übergabe von selbständigen Vorschlägen zur Beförderung des allgemeinen Wohles. Am

25. Oktober 1809 traten die neuen Stände
in Weimar zusammen.

Vom Landesherrn wurden in das „La
kollegium“ (in zwei Abteilungen zu Weimar
6 Räte, 2 Präsidenten, 1 Vicepräsident, von c
lichen Deputation gewählte und vom Fürs
6 Landräte, 1 von den Ständen gewählter
deputierter, Kassierer und Syndikus erna
Kollegium mit dem Sitz in Weimar und ei
Eisenach lag die Verwaltung des Finanz-,
Kantonwesens, des Straßen- und Uferbaues
vor dem Zusammentritt der Deputation die E
untergeordneten Kassen auf und legte sie der
zur Genehmigung vor; mit dieser gelangte
Deputation, welche über die Etats und die I
Deckung beratschlagte und ihr Gutachten ab
geschlagenen und genehmigten Abgaben
„Patent“ ausgeschrieben, und für den Fal
licher Ausgaben wollte der Landesherr die De
ordentlich berufen. Die 6 Landräte im Landsc
waren für bestimmte Kreise namentlich zu
und Förderung der Landeskultur auf 3 J
Deputation erwählt. Daß vorerst in dieser K
eine bedeutende Abweichung von der bishe



zum sog. Repräsentativsystem oder Vertretung des Staatsbürgertums (Anlage I).

3) Auf dem Wiener Fürstenkongreß wurde das weimarische Land fast um das Doppelte vergrößert, und auf Antrag des Kaisers Alexander I. von Rußland wurde es durch Verleihung des Titels an den bisherigen Herzog Karl August „Großherzog, Königliche Hoheit" nunmehr „Großherzogtum" am 21. April 1815.

Karl August war, wie man bisher angenommen (s. Anlage V), der erste deutsche Fürst innerhalb des seit 1815 neu errichteten Deutschen Bundes, welcher der im Art. 13 der Bundesakte ausgesprochenen Verpflichtung der Bundesfürsten, eine landständische Verfassung einzuführen, nachzukommen bestrebt war. Als er durch Patent vom 15. November 1815 von den ihm im Wiener Kongreß abgetretenen Ländern Besitz ergriff und den Einwohnern dieser unparteiische Rechtspflege und Religionsfreiheit wie den übrigen Untertanen der alten Lande zusicherte, versprach er zugleich, eine „landständische Verfassung" einzuführen, welche allen Untertanen das Recht gewähren solle, durch aus allen Staatsbürgern von diesen selbst gewählte Repräsentanten bei der Gesetzgebung mitzuwirken, Steuern und Finanzmaßregeln, welche das Vermögen des Landes und der Untertanen beträfen, nur nach freier Prüfung zu bewilligen; über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung oder Gesetzgebung mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abstellung derselben dem Landesfürsten Vortrag zu tun, sowie auch bei willkürlichen Eingriffen der Staatsbeamten in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigentum der Staatsbürger bei demselben Klage zu führen und rechtliche Untersuchung zu beantragen.

Auch wurde die baldigste Abfassung einer Verfassungsurkunde durch eine aus Staatsdienern, den Ständen der alten Lande und Deputierten der neuen Landesteile gebildete Versammlung in dem Patente verheißen (Anlage II).

a) Am 1. Dezember 1815 erschien ein Gesetz über
Organisation des an die Stelle des Geheimratsko
giums tretenden Staatsministeriums und am 15.
zember darauf ein solches über die Organisation
Staatsdienstes in den Landeskollegien, w
die Trennung der Justiz von der Verwaltung angeb
wurde, in Erwägung der Notwendigkeit einer orga
bestimmten Verfassung der obersten Beratungs- und
gierungsbehörde eines jeden Staates, sowie der Unentb
lichkeit der gesetzmäßigen Verantwortlichkeit der höh
Staatsbeamten vor dem Landesfürsten und den Landstän
mit Hinsicht auf die Verheißung der landständischen
fassung.

Nach jener ersten Verordnung nahm das Sta
ministerium zur Seite des Landesfürsten den er
Platz in der Ordnung der neu organisierten Verwaltung
„unter dem Vorsitz des Großherzogs oder in dessen
wesenheit des Erbgroßherzogs", was aber nicht so zu
stehen war, als wäre der Regent Mitglied des St
ministeriums. Dieses war dem Fürsten und dem Land
verantwortlich, doch niemandem der Fürst. Nach
sollte „die Geschäftsbehandlung kollegialisch sein, je
einzelnen Mitgliedern des Ministeriums ein besonderer
schäftskreis („Departement") zugeteilt werden, für de



namentlich in den Verhandlungen mit den Landständen, der gemeinschaftlichen Besorgung sämtlicher Mitglieder des Staatsministeriums vorbehalten waren, von dem Chef des Departements oder von sämtlichen Mitgliedern, welche bei der Beschlußnahme gegenwärtig waren und Sitz und Stimme hatten, in der Reinschrift der Ausfertigung zum Zeichen der Verantwortlichkeit des Ministers oder des Staatsministeriums für die Zweckmäßigkeit und Übereinstimmung der Verfügung mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes kontrasigniert werden."

c) Danach waren die Minister nicht, wie der aus Frankreich überkommene Name erschließen lassen könnte, Diener des Staatsoberhauptes, sondern „Räte der Krone" mit einem selbständig und freimütig zu bekennenden Urteil über Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der vom Monarchen angeordneten Regierungshandlungen, welches sie als seine Ratgeber wegen ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung nicht zurückhalten durften, da diese so weit reicht, wie ihre Amtsbefugnisse reichen, und nicht bloß eine für Unterlassung pflichtmäßigen Handelns eintretende zivil- und strafrechtliche, sondern eine sog. parlamentarische ist, welche eintretenden Falles den Rücktritt eines Ministers zur Folge hat. Da der Landtag über die Einhaltung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zu wachen hatte, war schon damals die Verantwortlichkeit der Minister eine parlamentarische. Karl Augusts tätigster Gehilfe war auch hier der von ihm bereits 1811 in das Geheime Konsilium berufene Freiherr von Gersdorff, sein Ratgeber und Bevollmächtigter auf dem Wiener Fürstenkongreß, der bedeutendste Organisator des Großherzogtums bis 1848 in den Verfassungsangelegenheiten; in das neue Staatsministerium trat er als Staatsminister und Chef des II. Departements, das die Kameralverwaltung und das Kirchen- und Schulwesen umfaßte (G. Th. Stichlings Schrift: „Ernst Christian August Freiherr von Gersdorff, Weimarischer Staatsminister", Weimar, Hofbuchdruckerei, 1853, und Anlagen II, III, IV).

II. [illegible]

[illegible] Jahre [illegible] Januar 1816 [illegible]
[illegible] Sitzung [illegible]
[illegible]
[illegible] 1816 [illegible] Januar 1816 [illegible]
[illegible]
veröffentlichen. [illegible] Weimar [illegible]
[illegible] Weimar 18[illegible].
„[illegible]-August-[illegible]“ [illegible]
an die [illegible] 1816 [illegible]
[illegible] durch
[illegible] vom 14. [illegible] 18[illegible] den Großherzo[illegible]
[illegible] Anlage II., und v[illegible]
[illegible] August [illegible] auf seinem
Weisung, daß „die [illegible]
fassung zu den einzelnen Stellen der Urkunde,
nähere Beziehung finden, [illegible] sein w[illegible]
im allgemeinen Sinne von der so oft mißverst[illegible]
mißbrauchten, selbst logisch unhaltbaren Theorie
der Staatsgewalten. Die Verfassung sollte all[illegible]
Großherzogtums umfassen, die Landstände kün[illegible]
Inbegriff des ganzen Großherzogtums durch
ihrer Mitbürger bestimmte Repräsentanten und



näßigste Art des Wahlverfahrens solle nun die
ngsversammlung ermitteln, regelmäßiger Landtag alle
e sein, woneben der Fürst ihn außerordentlich be-
könne. Abnahme der landschaftlichen Rechnungen
h durch den versammelten Ausschuß. Rechte des
tages: gemeinschaftliche Feststellung des Rechnungs-
und der Prüfung; Bedingung seiner Einwilligung zu
Steuer und jeder Finanzmaßregel von Einfluß auf das
eigentum; Vortrag über Mängel der Verwaltung und
gebung; Beschwerde über gesetzwidriges Amtshandeln;
rliche Einwilligung in neue allgemeine Gesetze, die
um, Sicherheit, persönliche Freiheit der Staatsbürger
en" (Anlage II und III).

Am 7. April 1816 trat die auf diesen Tag ein-
ne Beratungsversammlung in Weimar zu-
n, nachdem die Abgeordneten der neuen Landesteile
tlich aus dem Neustädter Kreise) dem Großherzoge
uldigungseid geleistet hatten. Der Großherzog Karl
st eröffnete persönlich die aus der seitherigen land-
chen Deputation der alten Lande, aus Abgeordneten
tterschaft, der Städte und der Bauern auch der neuen
und aus dem Bevollmächtigten des Landesfürsten
enden Versammlung. An diese richtete in dessen
Staatsminister von Fritsch eine Rede, in der er
hob, wie Se. Königl. Hoheit mit gleicher Liebe alle
Untertanen umfassend, durchdrungen von der Über-
g, der fortgeschrittene Zustand der Bildung und das
fnis der Völker erfordere, daß den Staaten die Wohl-
iner Verfassung zuteil werde, geleitet nur von
nteresse, die Wohlfahrt seiner Untertanen zu fördern,
rundsätze unumwunden ausgesprochen habe, welche
rufung dieser Versammlung geleitet haben, und wie
feste Wille des Landesherrn sei, in seinem Lande
r ganz Deutschland verheißenen Hoffnungen zu ver-
chen und aus eigener Bewegung und Achtung vor
herkömmlichen Recht die landständische Ver-

fassung in der Überzeugung von deren gemeinnützi
Wirksamkeit die Rechte der Landstände zu erweite
Die notwendige Eintracht zwischen Volk und Thron kö
nur bestehen durch großmütiges Entsagen auf allen sell
süchtigen Eigennutz. Die Grundveste des Staates
die Gleichheit vor dem Gesetze, Ebenmaß und Verhält
in den Vorteilen wie den Lasten.

Auf diese Ansprache antwortete Landrat von Lynk
daß die Versammlung nicht unwürdig solche Fürstenh
empfange, indem sie nicht Schwierigkeiten suchen, sond
zeigen werde, daß ein Land, welches frei vor sei
Fürsten stehen und sprechen dürfe, dabei sich der Pfli
bewußt sei, sich selbst Schranken setzen zu müssen.
die Rücksicht auf das Wohl des höchst verehrten Fürst
hauses und auf das teure Vaterland werde unzertrenn
sie bei ihrer Arbeit leiten.

3) Unter Mitwirkung der drei fürstlichen Kommissar
des Präsidenten der Kammer von Ziegesar, des
geordneten der Universität Hofrat Professor Dr. Chr.
Schweitzer, des Landmarschalls Freiherrn
Riedesel zu Eisenach (Immediatkommission) wurden
Beratungen wesentlich auf den vom Großherzog bezeichne
Grundlinien, mit der Abweichung, daß die Vertret
der Bürger und Bauern zur größeren Befriedigung bei
Teile gesondert wurde, schon in der dritten Woche
Abschluß gebracht, so daß der von Dr. Schweitzer m
redigierte als angefertigte Entwurf eines Grun
gesetzes am 29. April dem Staatsministerium überge
werden konnte. Darin war mit dem feudalen altständisc
System das moderne Repräsentativsystem
bunden, „entsprechend einer zeitgemäßen Fortbildung
überlieferten Bestandes“; nur drei Stände, die Rittergu
besitzer, die Bürger und die Bauern waren als berech
anerkannt, durch frei aus ihrer Mitte gewählte Män
alle Staatsbürger des Großherzogtums zu vertret
indem der Landtag aus 31 Mitgliedern als Vertre

dieser drei Stände zusammengesetzt wurde, nämlich aus 11 Vertretern der Ritterschaft einschließlich eines Vertreters der ehemaligen Reichsritterschaft, wozu 1 Vertreter der als dem Lande zugehörigen Universität Jena wegen ihres Prälatenstandes mit ihren Dotalgütern zu Apolda und Remda zählte, 10 Vertretern der Bürger in Städten und 10 Vertretern der Bauern.

Auch das Wahlverfahren war in dem Entwurf mitaufgenommen, aber nur die Rechtsverhältnisse des Landtages, nicht auch die Grundlagen der Staats- und Rechtsordnung, namentlich die sog. „Grundrechte des Volkes", wie in den bald kodifizierten Staatsordnungen (Konstitutionen) Bayerns und Badens von 1818, Württembergs von 1819, des Großherzogtums Hessen von 1820 und wie in späteren Verfassungsurkunden, waren bestimmt worden, z. B. 1850 in Preußen (Anlage IV).

4) Am 5. Mai 1816 wurde die landständische Verfassung als „Grundgesetz der landständischen Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach" durch ein vom Großherzog vollzogenes und von dem gesamten Staatsministerium gegengezeichnetes Patent veröffentlicht, dessen Schluß lautete, wie folgt: „Gleich wie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen die landständischen Rechte unserer getreuen Untertanen und durch diese die Rechte der einzelnen Staatsbürger dauerhaft gesichert haben, auch zu solchem Zwecke folgende bereits anerkannte Rechte: das Recht auf eine auch die Verbindlichkeiten des Fiskus umfassende, in drei Instanzen geordnete, unparteiische Rechtspflege und das Recht der Freiheit der Presse hierdurch ausdrücklich anerkennen und gesetzlich begründen, also wollen Wir im Sinne der die Verfassung enthaltenden Bestimmungen auch unsere dermaligen Staatsdiener auf dieses Grundgesetz besonders verpflichtet und ihren Uns geleisteten Diensteid auf die Beobachtung dieses Grundgesetzes, wozu Wir sie hiermit anweisen, ausdrücklich erstreckt haben." Diese auf Besitz

und das **Einkammersystem** sich stütze
war unter die Garantie des Deutschen Bund
entsprach den bescheidenen Verhältnissen d
der damaligen politischen Bildung, deren Ent
mit der Preßfreiheit und dem Versammlu
raschen Aufschwung nahm; unverkennbar
Vorangehen Karl Augusts als des ang
Fürsten seiner Zeit einflußreich auf die
schen Zustände und die Nachahmung and
Staaten in der Verfassungsbildung. Die B
Presse und der Redefreiheit und Öffentlich
Wartburgfestes 1817 seitens Karl Augusts,
herzigkeit für das Vaterlandswohl hatten se
so gesteigert, daß gar mancher ihn an
Deutschland hätte sehen mögen.

5) Hinsichtlich der **Wahl der Abgeo**
Landtage enthielt die mit dem Grundges
Wahlordnung folgende Hauptbestimmungen:

a) Von den den Landtag bildenden 31
wurden die 11 aus dem Stande der **Ritterg**
4 aus dem Weimarischen und Jenaischen
schluß des Amtes Ilmenau und der neuerdi
herzogtum zugeschlagenen Landesteile, 3
nacher Kreise mit den dort dazugekommene



volljährig sein, konnte aber die Stelle eines Wahlmannes nicht ausschlagen.

b) Wählbar oder wahlfähig zum Abgeordneten war nur der, welcher von einem deutschen Vater, der selbst in Deutschland geboren war und da seinen wesentlichen Wohnsitz hatte, abstammte von Eltern christlichen Religionsbekenntnisses, in der Ehe erzeugt, 30 Jahre alt, unbescholtenen Rufes und selbst Bekenner der christlichen Religion war. Einzelvoraussetzungen waren noch Grundbesitz und ein bestimmtes Einkommen eines Bürgers oder Bauern (Vermögenszensus).

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und im 2. Grade der Seitenlinie (Brüder) konnten nicht gleichzeitig in demselben Landtage Mitglied sein. Jeder Abgeordnete war auf 6 Jahre gewählt wie auch sein Stellvertreter.

c) Die oberste Leitung der Wahlhandlung lag der Landesregierung zu Weimar und der zu Eisenach in ihren Bezirken ob.

α) Für die Wahl im Stande der Rittergutsbesitzer hatte die Regierung den im Bezirk am längsten ansässigen mit der Wahl zu beauftragen („Wahlkommissar"), welcher die Rittergutsbesitzer zur Wahlversammlung zu berufen und diese zu leiten hatte. Mehrheit der Stimmen entschied und bei Stimmengleichheit das Los. Das Wahlresultat war auf Grund eines über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protokolles der Landesregierung einzusenden. Der akademische Abgeordnete wurde aus den Mitgliedern des Senates von diesem auf Anforderung der Landesregierung zu Weimar gewählt. Die Reichsunmittelbaren wählten unter sich innerhalb einer ihnen bestimmten Frist.

β) Für das Wahlgeschäft im Stande der Bürger und Bauern hatte die betreffende Landesregierung Tag und Ort desselben, sowie die aus einem Landrat und einem Amtmann bestehende Wahlkommission zu bestimmen; es mußten aber zwei Drittel der Wahlmänner des Bezirkes erschienen sein, um die Wahl eines Abgeordneten vor-

[illegible]

6. Nach Beendigung der Wahlen im La[illegible] der Landesfürst den Tag der Eröffnung[illegible] tagen, der als ordentlicher von 3 [illegible] wenn nach dem Ermessen des Landesfürste[illegible] wendig, als außerordentlicher, in de[illegible] Weimar, zusammenberufen wurde, wozu Einla[illegible] Abgeordneten seitens des Landmarsch[illegible] Hatten sich wenigstens 21 Abgeordnete zum [illegible] und unter diesen aus jedem Stande der drei K[illegible] Eisenach, Neustadt) je 2 Abgeordnete eingef[illegible] auf Anzeige des Landtagsvorstandes an den



ssen beiden Gehilfen bildeten den „Landtagsvorstand“ id erhielten aus der Hauptlandschaftskasse eine jährliche esoldung; der Landmarschall hatte den Vorsitz und auch gelmäßig den Vortrag in den Landtagen, wurde aber Behinderung von den Gehilfen vertreten. Die Rechte id Pflichten des Landtagsvorstandes waren gruppeneise im Grundgesetz aufgezählt. Zur Protokollführung id Abfassung von Schriften und Ausfertigungen ward vom andtag ein nicht unmittelbar vom Landesherrn besoldeter ommissar mit seinem wesentlichen Wohnsitze in Weimar wählt und besonders verpflichtet als „Syndikus“, der is der Landschaftskasse eine Besoldung bezog.

a) Jeder Abgeordnete galt als Vertreter aller taatsbürger, für frei von jeder Verpflichtung gegen seine Vähler in seiner Überzeugung, nur gebunden an Gesetze nd sein Gewissen; er war unverletzlich bis 8 Tage ach Schluß des Landtages, so daß nur mit Einwilligung ieses während der Tagung im Rechtswege gegen ihn eingeschritten werden konnte; er war auch wegen seiner Äußerungen im Landtage nicht verantwortlich, doch wegen Verunglimpfung des Landesfürsten, Beleidigung der Regierung, des Landtages oder einzelner Mitglieder straffällig. Alle Abgeordneten erhielten eine Auslösung an Tagegeldern und Meilengeldern für Her- und Rückreise.

Bei Abstimmungen stimmte der Landmarschall zuerst, dann jeder Abgeordnete einzeln; bei Stimmengleichheit mußte nochmals abgestimmt werden und bei abermaliger war die Entscheidung des Landesfürsten einzuholen. Wenn Abgeordnete eines Standes oder Kreises einstimmig gegen einen Mehrheitsbeschluß waren, so durften sie eine Kuriat- oder Provinzialstimme dagegen abgeben, welchenfalls auch der Landesfürst entschied.

b) Die Anträge des Landesfürsten gelangten schriftlich („Propositionsschrift“) an den Landtag, doch konnte er zur Beförderung der Geschäfte Minister oder andere Staatsbeamte mit mündlicher Erörterung in der

Landtagssitzung betrauen, welche aber de
nicht beiwohnen durften.

Für Anträge des Landmarschalls
geordneten war im voraus ein bestim
zusetzen.

Für Bearbeitung einzelner Gegenstän
Landtag aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehende
ernennen, deren Vorsitzende der Landmars
Darin entschied auch Stimmenmehrheit un
Beschlüsse war dem Landtag mündlicher od
Vortrag zu erstatten. Beschlüsse der St
schriftlich an den Landesfürsten.

Im Schlußakt einer Landtagsperiode, de
tagsabschied, konnte der Landesfürst
wie die Auflösung des Landtags verordnen.
mußte binnen 3 Monaten eine Neuwahl alle
außer dem Landmarschall stattfinden, widrig
herige Versammlung als wiederhergestellt g

c) Die Rechte des Landtages
Grundgesetz im wesentlichen die früheren
unter vor allem:

α) die Beratung der erforderlichen E
Ausgaben nach Rechnungsprüfung zur Be
Staatsbedürfnisse für die nächste dreijäh



zurück, welcher sie genehmigte oder zur Vereinbarung mit dem Landtag an diesen zurückgab. Das Landschaftskollegium hatte dann aufs strengste die festgesetzten Kassenetats durchzuführen. Die Prüfung und Abnahme der Rechnungen des Landschaftskollegiums erfolgte bei diesem und vor einem aus dem Landmarschall, seinen beiden Gehilfen und 6 ständischen Abgeordneten bestehenden Ausschusse („Rechnungsausschuß"), welche letzteren je 2 aus jedem Kreise, und zwar 1 Abgeordneter aus dem Stande der Rittergutsbesitzer und je 1 aus dem Stande der Bürger oder Bauern zu wählen waren. Dieser Ausschuß sollte regelmäßig am 20. Dezember jeden Jahres zusammentreten, wenn nicht unmittelbar zu Anfang des folgenden Jahres ohnehin ein Landtag stattfinden sollte.

β) Was das sonst wichtige Recht der Stände anbelangt, an der Gesetzgebung in der Weise teilzunehmen, daß neue Gesetze, welche die Landesverfassung betreffen oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum der Staatsbürger im ganzen Lande oder einer Provinz zum Gegenstande haben und deshalb das Allgemeine angehen, ohne der Landstände Beirat und Einwilligung nicht erlassen werden dürften, so war angeordnet, daß der Vorschlag dem Landesfürsten vorzulegen sei, im Fall der Versagung der Genehmigung aber noch auf zwei anderen verfassungsmäßigen Zusammenkünften wiederholt werden dürfe unter Angabe der Gründe.

γ) Das Recht der Beschwerdeführung erstreckte sich auf alle Fälle, wo die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder einer anderen Maßregel dem Landtage klar vorzuliegen schien, und richtete sich gegen die Amtsführung der einzelnen Staatsminister und höheren Landesbehörden, auf unerlaubte Handlungen und Versehen niederer Beamten nur dann, wenn der Gekränkte bei der nächsten höheren Behörde vergebens Klage geführt, aber sonst gesetzliche Schritte ohne Erfolg getan hatte. Über die Beschwerde war der Betreffende oder die Behörde vom Landesfürsten

mit einer Verantwortung zu hören und darauf
herrliche Weisung zu erteilen und von dem]
Landtage Kenntnis zu geben.

Förmliche Klage war aber zu erheben, v
schleife bei öffentlichen Kassen, Bestechlichkeit,
verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absic
zögerung in der Verwaltung oder andere willk
griffe in die Verfassung, die gesetzliche Freihei
das Eigentum der Staatsbürger zur Kenntnis de
kamen. Zuständig für solche Klagen sollt
neu errichtete Gesamt-Oberappellationsgericht zu
vor dem der Landtagssyndikus die ständischen
vertreten hatte.

δ) Rechte und Pflichten des Landtagsvo
Zusammenberufung der Abgeordneten und Erl
teilungen an diese; Vorbereitung der Geschäfte
fugnis, von den Landesbehörden Auskünfte zu
Leitung und Verteilung der Geschäfte; Vertretun
stände außer den Zeiten der Landtagsversam
deshalb die vorläufige Besetzung unbesetzter la
Stellen, die bis zum nächsten Landtag nich
bleiben konnten; Anzeigeerstattung an den Fü
ein das allgemeine Beste betreffender Gegenst
Ausführung auf einem bereits erlassenen Gese



Abänderungen daran sollten nur in Übereinstimmung des Landesfürsten und des Landtages geschehen dürfen. Alle Staatsdiener waren vor ihrem Amtsantritt auf Festhaltung und Beobachtung der Verfassung zu verpflichten und wegen absichtlicher Verletzuug derselben zu bestrafen, und zwar wegen Hochverrates, wenn die Handlung des Staatsdieners in der Absicht unternommen wäre, die Verfassung zu untergraben oder aufzulösen.

Im Falle eines Regierungswechsels sollte der neue Landesfürst, oder im Falle der Unmündigkeit oder einer anderen Verhinderung des Regierungsantrittes desselben der Verweser der Regierung vor der Huldigung schriftlich und bei fürstlichen Worten und Ehren sich verbindlich machen, die Verfassung nach dem Grundgesetz ihrem ganzen Inhalte nach während der Regierung zu beachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen, und zum Empfang dieser Versicherung sollte ein außerordentlicher Landtag einberufen werden. Die Sicherstellung der Verfassung sollte dem Deutschen Bunde zufallen, an den sich die Landstände auch zu wenden berechtigt waren, falls die Vollziehung eines auf Anklage des Landtages gesprochenes Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Jena verweigert würde (Anlage IV).

7) Diese Verfassung fand nicht nur im Großherzogtum, sondern weit darüber hinaus bei allen freisinnig denkenden Männern den vollsten Beifall um so mehr, als der großherzige Fürst, als Beschützer politischer Freiheit und des Volkswohles hochverehrt, insoweit, wie bisher angenommen, der erste der deutschen Fürsten war, als er, den damaligen Auffassungen entsprechend, mit einem landständischen Grundgesetz bahnbrechend hervortrat (siehe Anlage IV a. E.).

An dessen Erlaß reihten sich viele wichtige organisierte Neuerungen, darunter vorerst die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes, des Gesamt-Oberappellationsgerichts für die thüringischen Staaten zu

Jena 1816, die Einführung eines einfacheren V
minderwichtigen bürgerlichen Streitigkeiten 181
Kriminalordnung 1818—1823 mit Neueinrichtun
häuser zu Weimar und Eisenach 1821, Abs
Abzugsgelder 1817. Ordnung des Militärwesens
Postordnung, Straßenbaugesetz, Pensionsgeset
ordnung, Erweiterung der Zunftschranken, Nor
Maße. Gesetze zur Anbahnung einer Befreiun
und Triftdienstbarkeiten, von Zwangsdiensten u
Fronen.

8. Unter Karl August wurde die Kirchenv
in Bahnen der Toleranz und Gleichberechtigun
fessionen geleitet (Dr. Hermann Ortloff, „Die
fassungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-E
der Zeitschr. für Kirchenrecht, XIII, 1903,
Bis zum Jahre 1784 war die evangelisch-lu
Kirche im Fürstentum Weimar und Eisenac
herrschende. Mit dem Beitritt des Herzogtu
Weimar zum Rheinbund vom 15. Dezember
den Katholiken neben den Protestanten (E
wie Reformierten) gleiche Berechtigung zur f
lichen Übung des Gottesdienstes wie zum Genu
tischen und bürgerlichen Rechte erteilt, was da
der deutschen Bundesakte vom 10. Juni 18



allen Fragen des Verhältnisses der Kirche zum Staat; „wie die katholische Kirche überhaupt mit und neben der brüderlich vereinigten evangelischen (protestantischen) Kirche gleiche Ansprüche an den Schutz des Staates haben und gleiche Rechte und Vorzüge genießen soll, so steht derselben und ihren Gliedern in dem Großherzogtum auch das freie, ungehinderte Bekenntnis ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Kultus mit allen Rechten zu" u. s. w. Zur Ausübung und Wahrung der Rechte des Staates, welche in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener aus der weltlichen Oberaufsicht und Schutzgerechtigkeit sich ergeben, wurde eine unter dem Staatsministerium stehende eigene Oberbehörde, „die Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen", gegründet, welche aus einem Vorsitzenden und in der Regel aus einem weltlichen und geistlichen Mitgliede der katholischen Kirche bestehen und den Oberbehörden des Landes nebengeordnet sein soll. Die rein kirchliche Verwaltung wird nach einer päpstlichen Bulle vom 16. August 1821 von dem Bischof und dem bischöflichen Generalvikariat zu Fulda ausgeübt und ein Landdechant ist Vorsteher aller Pfarreien im Großherzogtum.

Eine eigentliche Kirchenverfassung in Form einer Verfassungsurkunde gibt es im Großherzogtum so wenig wie eine solche über die Staatsverfassung. Die Verfassung der evangelischen Landeskirche setzt sich aus verfassungsmäßigen Einzelgesetzen zusammen.

9) Der neue Landtag, der 1817 in Weimar und ein Jahr danach in Dornburg zusammentrat, brachte das von dem Staatsminister und Kammerchef Freiherrn von Gersdorff (seit 1815) abgefaßte Gesetz über die Bedeutung des Kammervermögens zustande „als ein Teil des Landesstaatsrechtes", das am 17. April 1821 öffentlich festgestellt wurde, die Kammerverwaltung mit der Schuldentilgung regelte und der Kontrolle der Landstände unterstellte. Die schon 1809 angebahnte Vereinfachung des Kammer-

[illegible] [illegible] von Gersdorff und err
[illegible] des nachmaligen Landrentmeisters von
am 1. [illegible] die Errichtung des Landr
das dem Kammerkollegium untergeordnet, aber
Kammereinnahmestellen übergeordnet war und
ständige Zentralrechnung führte. Die Zerfah
Kassewesens verhinderte jede Übersicht und Sic
durch das Regulativ vom 17. September 1820
Gersdorff eine ähnliche Etatisierung aller Kamme
und -ausgaben, die Aufnahme auch der Natura
Geldrechnungen und die Herstellung einer ei
Einnahmeüberschüsse sämtlicher Unterkassen en
Kammerhauptkassen mit Wegfall der Eisenachi
rentkasse einzurichten.

In gleicher Weise arbeitete Freiherr von
der seit 1818 nach dem Tode des Ministerpräs
Voigt mit der Leitung des kameralen und auc
schaftlichen Finanzhaushaltes bei der Verteilun
partements des Ministeriums vom Großherzog bet
war, auf eine Zusammenfassung der Verwaltun
schaftlichen Finanzwesens oder der Steuern hin
vom Landtag von neuem angeregt worden wa
führung der schon 1809 angebahnten Konzentri
hufs tunlichster Gleichstellung hinsichtlich der



des beweglichen Vermögens als erstes Mustersystem in Deutschland ins Leben trat.

Darin war ausdrücklich betont, daß die Bedürfnisse des Landesfürsten, seines Hauses und Hofstaates lediglich aus dem Kammervermögen nach der feststehenden Verfassung des Großherzogtums bestritten würden, ferner aus Regalien, liegenden Gründen und nutzbaren Rechten des Fürstenhauses — „welchem Stamm- und Familiengute zu diesem Zwecke die sämtlichen im Jahr 1817 schon erworben gewesenen Schatullgüter hinzugefügt gewesen — und überhaupt aus dem Einkommen aller derjenigen Gegenstände, deren Verwaltung dem Kammerkollegium schon jetzt anvertraut sei oder mit gleichem Rechte künftig anvertraut werden würde“. Auch sollte das Kammervermögen die Kosten seiner eigenen Erhaltung und Verwaltung, die Zinsen und Tilgung der aufruhenden Schulden und alles dasjenige, was entweder zufolge früherer Stiftungen oder des Domanialbesitzes und seiner Rechte von solchen und aus solchen gefordert werden möge, bestreiten; nur die übrigen Staatsbedürfnisse seien durch Steuern von den Untertanen aufzubringen, insonderheit dasjenige, was die Stellung des Großherzogtums im Deutschen Bunde, was die Unterhaltung der Landeskollegien, die allgemeine Sorge für die Kirche und Schulen, die Unterhaltung des Militärs, die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Witwen, die Verzinsung und allmähliche Tilgung des Landesschulden notwendig erfordern und diesen Betrag unter ständiger Mitwirkung von Landtag zu Landtag auszumitteln und festzuhalten sei u. s. w. Nach diesem Eingang des Steuergesetzes vom 29. April 1821, im Zusammenhalt mit dem Gesetz, vom 17. April 1821 über die Bedeutung des Kammervermögens, das später im Jahre 1854 vom Landtag als „Landesgrundgesetz“ verabschiedet bezeichnet wurde, war auch hier die Gesamtheit der zum Domanial- und Kammervermögen gehörigen Landgüter und Forsten, aber auch Regalien, Zinsen und Gefälle seit dem Bestehen des Patrimonial-

staates der landesherrlichen Familie gehörei
Stammgut, das ihr seit der Einführung der Primoge
1724 mit fideikommissarischer Eigenschaft zu Eig
gehörte; daneben aber bestand das Staatsverm
oder der landschaftliche Fiskus, dessen Einkünfte vo
weise aus den Steuern hervorgingen. Im § 1 des S
gesetzes wurden „die zur Deckung des Staatsbedarf
den landschaftlichen Kassen erforderlichen Steuerarte
gestellt in drei Klassen zur subsidiären Erhebung
durch gegen ein halbes Hundert verschiedenartige Ab
beseitigt wurden: 1) Grund- oder alte Landsteuer, 2)
indirekte Steuern, welche von Landtag zu Landta
örtlichen und zeitlichen Verhältnissen entsprechend e
und ausgeschrieben werden sollen, 3) solche direkte St
welche alle Staatsbürger nach Verhältnis ihrer Leis
fähigkeit zu tragen haben. Daraus wurde gefolger
das „Kammergut" als Stammgut im unveräußerlich
Stifter des landesherrlichen Hauses herrührenden,
herrlichen, fideikommissarischen Eigentum des Lande
und seines Hauses gestanden habe, daneben das land
liche Vermögen („Staatsgut"), und daß „kronfiskal
und „staatsfiskalische" Besitzungen und Einkünfte ent
gesetzt werden müßten, wovon dies „Schatullgut" als
Privateigentum des Landesfürsten auszuscheiden sei.

Für die bis jetzt noch schwebende Eigentum
war von Bedeutung die Bestimmung jenes als „L
grundgesetz" verabschiedeten, aus der Feder des Fre
von Gersdorff geflossenen Gesetzes vom 17. April 182
die Bedeutung des Kammervermögens im Haushalt
Staates, daß ohne Einwilligung des Landtages vom Ka
vermögen nichts veräußert oder vermindert werden
auch dasselbe nicht mit Schulden belastet werden
was rücksichtlich der Substanz schon in frühere
fassungsartigen Bestimmungen ausdrücklich den Lands
vorbehalten war, womit die Freiheit der Verfügun
Landesherrn über das Eigentum am „Kammergu

einem höher stehenden Willen der Stände, mindestens wegen der auch zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse dienenden Einkünfte aus dem Kammervermögen außer zur Bestreitung des landesfürstlichen Unterhaltes, abhängig gemacht worden wäre. Die Schwierigkeiten traten erst später nach 1848 hervor, als es sich frug, ob der in den beiden Gesetzen von 1821 geschaffene Rechtsboden ein unsicherer gewesen sei und aufgegeben werden dürfe. Vergl. „Die Staatseinrichtungen im Großherzogtum S.-Weimar-Eisenach“ S. 35 ff. und „Die Domänen-Jahresrente des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach“ I. von O. (Dr. H. Ortloff) in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, 1896, IV, S. 744—756.

10) Überblickt man die staatsrechtliche Organisation des Großherzogtums in dieser Periode der Herrschaft Karl Augusts, so war die konstitutionelle Monarchie mit landständischer Verfassung bereits geschaffen. Der Großherzog, der Monarch oder „Regent“, wie ihn die Grundgesetze bezeichneten, ist Träger der einheitlichen Staatsgewalt, Souverän im Staate, der keinem Richter unterworfen und niemandem persönlich verantwortlich ist, da nach dem Grundgesetz die Minister, welche die schriftlichen Erlasse des Regenten gegenzeichnen müssen, die Verantwortung dafür zu tragen haben. Die Auffassung von der Teilung der Staatsgewalt mit der Einführung des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 ist durch ein an den Landtag gerichtetes Ministerialdekret vom 29. Januar 1819, dem letzterer in seiner Erklärungsschrift vom 3. Februar 1819 sich unterwarf, ausgeschlossen worden, indem darin die vom Landtage in seiner vorausgegangenen Erklärungsschrift vom 16. Januar ausgesprochene Behauptung, daß im Großherzogtum die gesetzgebende Gewalt nicht dem Landesfürsten allein, sondern diesem und dem Landtage zustehe, als irrige und mit der Verfassung nicht übereinstimmend zurückgewiesen wurde mit dem Bemerken, die Regierungsform des Großherzogtums sei keine Dyarchie

(Doppel- oder Zweiherrschaft, geteilte Regi
„konstitutionelle Monarchie", deren
archie darin bestehe, daß die Staatsgewalt
des Monarchen vereinigt sei; die Konstituti
zelne Äußerungen der Staatsgewalt, teile
selbst. Dabei wurde auf das analoge Verhält
eigentumes verwiesen, das ungeteilt bleibe,
Eigentümer durch Vertrag einzelne Äußeru
dem Willen eines Dritten unterwerfe. Nicht
es sich mit der vollziehenden Gews
wenn ihre Ausübung an Gesellschafts- od
organe übertragen ist, allein in dem Träger
gewalt, die in ihm das Großherzogtum als
darin wohnende Gesellschaft beherrscht und
Ausgang hat. Die Unverantwortlichkeit
Unverletzlichkeit desselben war in dem Gr
gesprochen, wie auch in späteren Strafgese
letzung der Majestätsrechte (Hochverrat, M
gung) besonders mit Strafe bedroht sich vor

11) Aus der Zeit nach Karl Augusts Tode
der Regierung seines Sohnes Karl Friedrich
trat eine Ruhepause ein, in der sich das
Leben stetig entwickelte; es bildeten sich i
Sparkassen, Industrieschulen, Frauenvereine



seiner Gründung die Erwägung zu Grunde, daß die einzelnen Länder wegen ihrer vermischten Lage im Mittelpunkt Deutschlands und der hierdurch bedingten gegenseitigen Abhängigkeit des Verkehres weder im einzelnen die Einführung einer besonderen Zollgesetzgebung zulassen, noch geeignet sind, abgesondert einem bereits bestehenden größeren Zollverein angeschlossen zu werden, daß daher sich nur in der Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem die Aussicht eröffnet, diesen Ländern und Landesteilen die Vorteile eines möglichst erleichterten Verkehres unter sich und mit angrenzenden Staaten in Rücksicht der als „Zoll" bezeichneten Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, unter der Oberleitung der Steuerämter und Aufsichtsbeamten durch eine gemeinsame Direktivbehörde mit dem Sitz in Erfurt unter der amtlichen Bezeichnung: „Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins", zu verschaffen („Die Staatseinrichtungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach: Ein Hand- und Nachschlagebuch." Jena 1896, S. 226 ff.)

Von noch größerer Bedeutung für das Großherzogtum Sachsen, wie überhaupt für die spätere einheitliche Entwickelung Deutschlands, das als „Deutscher Bund" nach Napoleons I. Sturz ein Staatenbund oder „völkerrechtlicher Verein souveräner Fürsten und freier Städte" (Wiener Schlußakte Art. 1), vertreten durch die Bundesversammlung („Bundestag") zu Frankfurt a. M. war, war die unter Führung Preußens mit Ausschluß Osterreichs 1833 bewirkte Gründung des Deutschen Zollvereines vom 1. Januar 1834 ab, wodurch die dazu gehörigen Bundesstaaten zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden wurden. Daran schloß sich die von den Zollvereinsstaaten zu Dresden am 3. Juli 1838 abgeschlossene allgemeine Münzkonvention, wodurch eine ausgebreitetere Reform angebahnt wurde.

Während in mehreren Staaten die politischen

3*

Gemeinden in städtische und Landgemein
und für solche Städte- und Landgemeindeordn
waren, worin die staatliche Aufsicht und
wirkung stark hervortrat, wie in Württe
Hessen u. s. w., beruhte die Gemeind
im Großherzogtum Sachsen bis 1840 noch a
und Herkommen, die sich in den Städten
brachten Trennung der Justiz von der Ve
1848 forterhielten, während für die Landg
Gemeindeordnung vom 2. Februar 1840 maß
die mehrfachen Umarbeitungen in nachfol
unterlag.

In der deutschen Reichsverfassung
Art. XI § 184 waren die gemeinrechtlichen
aufgestellt, die für das Gemeinderecht in
deutschen Verfassungen und Gemeindeordnun
geworden sind: ein beschränktes Recht de
gebung („Autonomie“ in Errichtung von O
Verordnungen unter Genehmigung der Auf
freie Wahl der Gemeindevertreter und Ge
eigene Vermögensverwaltung, selbständige
waltung (Ortspolizei).



des deutschen Volkes" Programmpunkte auch für Änderungen der Landes- und Gemeindeverfassungen der Bundesstaaten aufgestellt wurden.

Im Großherzogtum griff die Auffassung Platz, daß die in dem Grundgesetz vom 5. Mai 1816 gebotene Volksvertretung durch die drei allein dazu berufenen Stände keine wahre, volle Volksvertretung aller Volksschichten sei und namentlich der hervorgetretenen Forderung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen ermangelte. Über 30 Jahre hatte sich das Grundgesetz erhalten, bis infolge der von der konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. aufgestellten und am 27. Dezember 1848 von dem Reichsverweser Johann, Erzherzog von Österreich, unter Gegenzeichnung der Reichsminister veröffentlichten „Grundrechte des deutschen Volkes" (in No. 1 des weimarischen Regierungsblattes von 1849 als Gesetz vom 27. Dezember 1848 publiziert) das Verlangen nach Beseitigung der ständischen Zusammensetzung des Landtages und nach Einführung der Öffentlichkeit der Verhandlungen, sowie nach Erweiterung des Wahlrechts hervortrat. Ein Wahlgesetz vom 17. November 1848 entsprang der Absicht, eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Vertretung sämtlicher Staatsbürger des Großherzogtums ohne Unterschied der Stände und der Interessen in dem Landtage herzustellen. Danach sollten 41 Abgeordnete, die durch allgemeine direkte Wahlen von Wählern, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt hatten, gewählt werden, den Landtag bilden und wählbar jeder Staatsangehörige sein, der 30 Jahre alt und im Besitze eines eigenen Hausstandes oder Erwerbszweiges war. Die Erfolge dieses Wahlgesetzes entsprachen nach der Rückkehr zum Bundesrecht vor 1848 (Reaktionsperiode) nicht den an dieses geknüpften Erwartungen und es machte sich das Verlangen nach einer Rückkehr zum Altbewährten geltend, das zur Vorbereitung einer Revision des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 führte, wobei von der Not

wendigkeit einer Trennung der Bestimmung
Leitung und Behandlung der Geschäfte des L
den über dessen Zusammensetzung und die W
geordneten hervortrat. So entstand das „I
Grundgesetz vom 15. Oktober 1850 übe
fassung des Großherzogtums Sachsen-Weim
im § 3 ausdrücklich als „Verfassungsur
zeichnet, dazu die Geschäftsordnung v
1851 und das Wahlgesetz vom 6. April 18
schah unter der liberalen Leitung des einzig
lichen", d. h. aus der Zeit vor der revolutionär
im März 1848 verbliebenen, nunmehrigen (na
des Dr. Schweitzer am 11. März und des F
Gersdorff am 13. März 1848 infolge des V
Staatsministers von Watzdorf, der
gesetzt hat, daß zu allen Landtagssitzungen Re
kommissare zur Vertretung der Regierun
wurden („Staatsminister v. Watzdorf" in G. T
Erinnerungen aus seinem Leben, 1891, S. 20–

Der Größe des Landes entsprechend besteh
tag aus einem Kollegium aus einer, nach einen
geordneten, Wahl hervorgegangener Abgeordnet
Kammer zur Vertretung der Rechte und In
bürgerlichen Gesellschaft gegenüber der Staats



Hauptsache enthält sie nur eine Regelung der Rechtsverhältnisse des Landtages, welche noch heute bestehen, soweit sie nicht durch die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 beschränkt worden sind. Im großen Ganzen sind die Bestimmungen des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 beibehalten und durch die Revision teils ergänzt, teils abgeändert, teils redaktionell verbessert worden.

1) Aus dem (älteren) Wahlgesetze vom 6. April 1852 nebst Nachtrag vom 19. August 1884 (Einflußlosigkeit des Abzuges von Schuldzinsen auf die Wahlberechtigung der sog. Tausendtalermänner) ist folgendes hervorzuheben: Von der Wählbarkeit wie Wahlberechtigung sind gleichmäßig ausgeschlossen solche, welche durch Geschenke, Drohungen, Zusicherung von Privatvorteilen auf die Wahl eines Wahlmannes oder eines Abgeordneten einzuwirken suchen, oder sich wissentlich eine unberechtigte Teilnahme an der Wahlhandlung anmaßen.

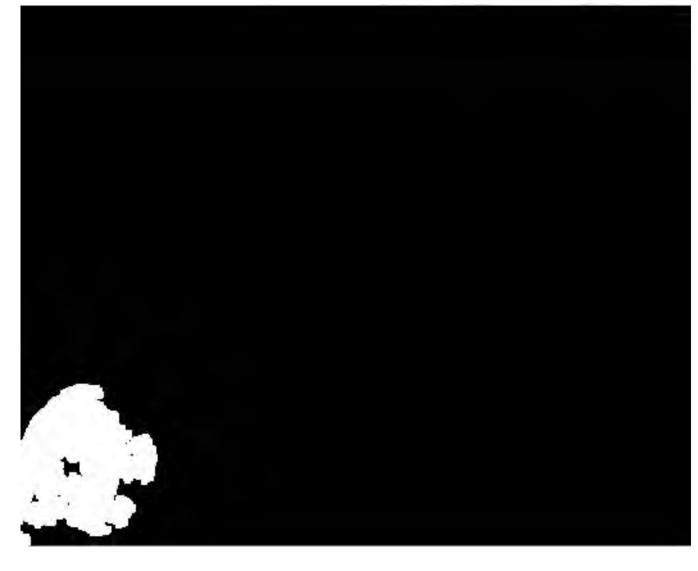
a) Der Landtag, welcher sämtliche Staatsbürger des Großherzogtums vertritt, wird aus 31 frei aus der Mitte dieser gewählten Abgeordneten in 4 Klassen gebildet: durch direkte Wahlen werden gewählt einer von den im Großherzogtum angesessenen ehemaligen Reichsrittern, vier von denjenigen Grundbesitzern, welche aus einem im Großherzogtum gelegenen Grundbesitze nach den Steuerrollen eine Rente von mindestens 1000 Taler beziehen, fünf von denjenigen Staatsbürgern, welche aus anderen Quellen ein jährliches Einkommen von mindestens 1000 Talern versteuern; durch indirekte (durch Wahlmänner vermittelte) Wahlen werden aus allen anderen Staatsbürgern einundzwanzig Abgeordnete erwählt. Wählbar ist jeder männliche mindestens 30 Jahre alte, unbescholtene und selbständige Staatsbürger, außer ein verantwortliches wirkliches Mitglied des Staatsministeriums. Die Versammlung der auf verfassungsmäßigem Wege erwählten Abgeordneten bildet den Landtag. Die Land-

Ein neues Wahlgesetz vom 17. Apr
Grundzüge des vorigen vom 6. April 185
hat aber den Vertreter der begüterten ehem
ritterschaft wegfallen lassen, so daß nur
verblieben, die Zahl der aus allgemeinen W
gehenden Abgeordneten von 21 auf 23 erh
aus der Wahl der größeren Grundbesitzer
aus der der übrigen Höchstbesteuerten (beide
talermänner] mit einem Zensus von 3000 Mk
bezw. Einkommen unter Berechnung des Abzu
zinsen für letzteres) mit jenen 23 in drei
sammen 33 Abgeordnete den Landtag bilde
es des zweifache Wahlrecht der in der erst
größeren Grundbesitzer, wie es früher bestan
(§ 9), Anordnungen über Aufstellung der Wa
deren Einsichtnahme getroffen (§§ 10—14) u
Bestimmungen über das Wahlverfahren im A
staatlichen Ämterorganisationen und Wahlbe
Dazu gehört eine landesherrliche Verordn
Abgrenzung der Wahlbezirke für die allgem
der Landtagsabgeordneten vom 17. April 18
die Stelle der über Einteilung der Wahlbezirk
1880 getreten ist. Unter Beibehaltung des ind
verfahrens (durch Wahlmänner) für die 23 a



gegebenen Motive (vergl. Textausgabe des Landtags-
hlgesetzes vom 17. April 1896 mit Motiven von Bürger-
ister Eckardt, Ilmenau, 1896). Die Beschlüsse des Land-
ges vom 7. März 1904 gaben der Staatsregierung zum
rschreiten Veranlassung (Interzessionalschrift No. 149,
nkt 8, S. 410 des Schriftenwechsels von 1904). Dem
Dezember 1905 zusammengetretenen 30. Landtage des
roßherzogtums Sachsen ist eine Wahlrechtsvorlage zu-
egangen gewesen, die sich mit der Reform der Wahl der
"Tausendtalermänner" befaßte, wonach der bisherige Modus
u beseitigen und die einzelnen Wahlbezirke, die bislang
den 5 Verwaltungsbezirken entsprachen, in Unterbezirke
entsprechend den Amtsgerichtsbezirken zu teilen seien, wobei
die Zergliederung einzelner Amtsgerichtsbezirke in mehrere
Unterbezirke offen gelassen wird. Wahlort sollte dann der
Sitz des Amtsgerichts sein, so daß also nicht mehr alle
Wähler nach dem Sitz des Bezirksdirektors zu wandern
brauchten, wodurch sich auch die Wahlakte an den mehreren
Stellen erheblich abkürzten. Außer einigen geringfügigen
Abänderungen und Ergänzungen ist nur das Einschieben
von zwei Paragraphen nach § 29 des bisherigen Wahlgesetzes,
welche vorstehende Änderungen enthalten, sowie einige
Änderungen für die allgemeinen (nicht privilegierten) Wahlen
in §§ 32 und 36 des Gesetzes vom 17. April 1896, wesent-
lich. Der Landtag, in welchem sich eine erhöhte Minder-
heit lebhaft für den Wegfall des Wahlmänner-Wahlverfahrens
und für dessen Ersetzung durch ein unmittelbares Wählen
nach Maßgabe des für die Reichstagswahlen geltenden aus-
sprach, beschloß in der Sitzung vom 16. Februar 1906 mit
einer geringen Stimmenmehrheit, diese Regierungsvorlage
anzunehmen. Eine geschichtliche Entwickelung der Kämpfe
um das Wahlverfahren seit 1848 enthält das Stenographen-
protokoll S. 1165 ff. der „Protokolle", eine Wiedergabe des
Überblickes seitens des erwähnten Ausschußberichtes vom
16. Februar 1894.

2) Aus dem im § 17 des Revidierten Gr
die Spitze gestellten Grundsatze: „Jede
von welchem Bezirke er auch sei, ist Vertret
bürger und hat, außer den Gesetzen, keine
schnur anzuerkennen als seine Überzeugung
wissen“, stellt das Gesetz die drei Folge
a) kein Abgeordneter hat besondere Verpflic
diejenigen, die ihn gewählt haben; b) all
(Instruktion), wodurch die Stimmfreiheit eines
auf irgend eine Weise beschränkt werden sol
widrig und ungültig; c) übernimmt ein Abg
träge zu Vorstellungen und Bitten bei dem
wozu er allerdings berechtigt ist, so verste
unbeschadet der Freiheit seiner Meinung
Jedem Abgeordneten steht es frei, Anträge
sammlung zu bringen (§ 30). Die Rede
Landtag ist außer für die Abgeordneten ü
kannt im § 18: „Niemand kann wegen sein
in der Versammlung des Landtages verantwo
werden“ (Berufs-Immunität). Jedoch ist jede V
der höchsten Person des Landesfürsten, B
Regierung, des Landtages oder einzelner verb
den Gesetzen strafbar. Eine strafrechtliche V
Verhaftung eines Abgeordneten während der



3) Auch in dem Revidierten Grundgesetz, Abschnitt II
s IV, sind die Rechte der Abgeordneten fast
eich den im Grundgesetz vom 5. Mai 1816 aufgestellten,
sonders im § 4:

a) Prüfung der Staatsbedürfnisse und Festsetzung der
ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben
meinschaftlich mit dem Landesfürsten — das sog. Bud-
etrecht;

b) das Recht, über jede Besteuerung und andere Be-
stung der Staatsbürger, sowie über jede allgemeine An-
dnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur
usführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne
eses Gehör und ohne Verwilligung des Landtages weder
euern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande
sgeschrieben oder erhoben, noch Anleihen auf die Staats-
sse und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch
nst Finanzmaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das
aatsvermögen oder das Vermögen der Staatsbürger in An-
ruch nehmen oder die Gefährdung des Interesses des Land-
ges nach sich ziehen könnten (Bewilligungsrecht);

c) das Recht, die Rechnungen der Staatskassen zu
rüfen und sowohl über darin bemerkte Anstände Aus-
unft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen
er Staatskassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger
echenschaft zu verlangen. Die Volksvertretung übt eine
orgängige und eine nachträgliche Kontrolle über die
esamte Finanzverwaltung; die letztere erfolgt im Rech-
ungsausschuß mit einer Finanzkommission des Staats-
inisteriums, welchem ersteren diese die Rechnungen der
bgelaufenen Periode mit den Bemerkungen der Vorprüfung
orlegt dem Landtage zur Entlastung der Staatsregierung
Decharge"), worauf nach weiterer Prüfung die Decharge
om Landtag erteilt oder versagt wird;

d) das Recht, dem Landesfürsten Vortrag zu tun über
ängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der
erwaltung des Landes mit gutachtlichen Vorschlägen zu

Abstellungen derselben; Wünsche, Vorstellung
schwerden werden in einer sog. Adresse an
oberhaupt gerichtet, im übrigen schriftli
Ministerium; auch können an den Landtag ger
titionen von Privaten oder Korporationen
empfohlen werden zur Berücksichtigung; Aufklä
tatsächliche Verhältnisse werden durch „Inte
nen" an die Minister erlangt, welche soglei
einem zugesagten Tage zu beantworten sind, fa
haupt beantwortet werden können; wäre die
Fall, so sind von dem betreffenden Minister
anzugeben. Dies folgt aus dem Rechte der
über die gesamte Landesverwaltung seitens des

e) das Recht, Beschwerde und Klage zu er
das Staatsministerium und dessen einzelne Mitg

f) das Recht, an der Gesetzgebung in d
zunehmen, daß Landesgesetze, welche entweder
verfassung betreffen oder die persönliche Freiheit
heit und das Eigentum der Staatsbürger, sei
ganzen Lande oder in einzelnen Landesteilen,
stand haben, nicht ohne Zustimmung des Landta
oder authentisch interpretiert werden könne
welche nur für einzelne Korporationen im St
sollen, können jedoch in Übereinstimmung mit
ration und bloße Ortsgesetze in Übereinstimm



Grundgesetzes kann der Vorschlag zu neuen Gesetzen sowohl von dem Landesfürsten als auch von dem Landtage dem anderen vorgelegt werden, außerdem steht nach § 30 daselbst jedem Abgeordneten frei, an die Versammlung Anträge zu stellen.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der dem Landtage zustehenden Rechte enthält Abschnitt IV des Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 in §§ 35—63.

4) Die Einberufung des Landtages erfolgt durch ein an den Landtagsvorstand zu erlassendes landesfürstliches Dekret, infolgedessen dieser die Einladungen an die Abgeordneten ergehen läßt. Sobald sich mindestens zwei Dritteile der Abgeordneten bei dem Präsidenten angemeldet haben, geschieht auf vorgängige Anzeige des Landtagsvorstandes bei dem Staatsministerium die Eröffnung des Landtages entweder von dem Landesfürsten selbst oder durch eine zu diesem Zwecke ernannte Kommission, die gewöhnlich aus den Departementschefs und einem vortragenden Rat besteht.

Der Landesfürst läßt seine Anträge („Propositionen") dem Landtage schriftlich zukommen. Allen Beratungen und Schlußfassungen des Landtages können landesfürstliche Kommissare zur Teilnahme an ersteren und zur Auskunftserteilung auf Anfragen beiwohnen, doch müssen sie sich, außer den Departementschefs des Ministeriums, über den erhaltenen Auftrag ausweisen (§ 29).

Einzelnen Ausschüssen können einzelne Gegenstände zur Bearbeitung für die Beschließung des Landtages, auch außerhalb der Zeit der Landtagsversammlung (§ 31), übergeben werden, z. B. Prüfung der Gültigkeit einer Abgeordnetenwahl, Vorberatung eines Gesetzentwurfes; der meist beschäftigte Ausschuß ist der „Rechnungsausschuß", der außer dem Landtagsvorstand aus sechs mit absoluter Stimmenmehrheit durch den Landtag zu wählenden Abgeordneten besteht und für die Dauer der Finanzperiode gewählt bleibt; ihm liegt in Gemeinschaft mit einer durch

das Finanzdepartement zu ernennenden Kommissio: jährlich die Durchsicht, Prüfung und Abnahme aller nungen über die dem Finanzdepartement unmittelbar geordneten Hauptkassen ob.

5) Die Versammlung der auf verfassungsmäßige erwählten Landtagsabgeordneten bildet den „Land (das Plenum). Die Landtage teilen sich in ordentl und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Lan werden die Landtagsabgeordneten von drei zu drei J und zwar regelmäßig in dem letzten Jahre der F periode, zu einem außerordentlichen aber so oft zusa berufen, als es nach dem Ermessen des Landesfürste nach §§ 16, 68 des Revidierten Grundgesetzes nöt (nach § 16 zum Zweck einer Vorstandsneuwahl, wen noch ein einziges Vorstandsmitglied übrig wäre, und § 68 zum Empfange der schriftlichen Versicherung neuen Landesfürsten, die Verfassung beobachten, au erhalten und schützen zu wollen, noch vor der Huldi Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hän der Bestimmung des Landesfürsten ab, doch muß Großherzogtum liegen. In der Regel wird die Stadt W als Versammlungsort angesehen (§§ 5—7).

6) Die Sitzungen der Landtagsversammlunge in der Regel öffentlich, die der Ausschüsse nicht Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit von mind zwei Dritteilen der Abgeordneten erfordert (§ 13) erfolgte Zustimmung des Landtages muß bei Publi eines jeden Landesgesetzes, insofern es nicht als ein sorisches bezeichnet ist, d. h. bis zum Schlusse des nä Landtages gültiges, erwähnt werden. Auch bedarf es besonderen Zustimmung dieses, vorbehältlich beso Verabschiedung für Ausnahmefälle, zu Veräußerunge Domänen, abgesehen „von minder bedeutenden Teil Staatsgutes“ und zur Ablösung der Rechte und Ver tungen derselben (§§ 39, 40).

7) Wie der Landesfürst durch ein an den Landtagsvorstand gerichtetes Dekret den Landtag zusammenberufen kann, worauf letzterer die schriftlichen Einladungen zum Eröffnungstermin ergehen läßt, ebenso steht ihm das Recht zu, den Landtag nicht nur zu vertagen oder mittels eines Abschiedsdekretes zu schließen, sondern ihn auch gänzlich aufzulösen. Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtages die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Diät nicht wieder eintreten. Erfolgt eine Auflösung des Landtages, so erlischt der Auftrag sämtlicher Abgeordneten. Es müssen dann jedoch neue Wahlen angeordnet werden, bei welchen die Mitglieder der aufgelösten Versammlung wieder wählbar sind. Erfolgt diese Anordnung binnen dreimonatlicher Frist nicht, so ist der aufgelöste Landtag von selbst wieder hergestellt (§ 34).

8) Die §§ 9—16 der „Verfassungsurkunde" vom 15. Oktober 1850 enthalten die zum Teil in das Gebiet einer Geschäftsordnung fallenden Bestimmungen über den aus 3 Präsidenten bestehenden „Landtags-Vorstand", der jedesmal bis zum Zusammentritt des nächsten Landtages in Wirksamkeit bleibt, auch wenn der Landtag aufgelöst wäre (§ 12). Namentlich sind in § 14 die Rechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes aufgeführt. Beschlüsse des Landtages werden in Schriften über einzelne oder über mehrere Gegenstände zusammen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und dem Landesfürsten übergeben, der seine Entschließung hierauf ebenfalls (als „landesfürstliches Dekret") schriftlich an den Landtag gelangen läßt („Schriftenwechsel" als Teil der gedruckten Landtagsergebnisse neben den „Protokollen" über die öffentlichen Landtagsverhandlungen); beide Abteilungen erscheinen mit ausführlichen Registern gedruckt in der Hofbuchdruckerei zu Weimar.

9) Abgesehen von den im Abschnitt IV des Grundgesetzes §§ 35—44 enthaltenen Bestimmungen über das staatswirtschaftliche Rechnungswesen sind die eigent-

liche Grundrechte betreffenden in §§ 45 ff. erwähnenswert.

a) Sollte wegen bemerkter Mißbräuche in der Gesetzgebung oder in der Verwaltung dem Landesfürsten von seiten des Landtages Vorstellung getan werden, so ist es, unbeschadet des dem Vorstande nachgelassenen Rechtes (§ 14), durchaus notwendig, daß die Sache beim Landtage zum Vortrage und zur Abstimmung gekommen sei. Weder ein einzelner, noch mehrere vereinigte Volksvertreter dürfen sich in dieser Eigenschaft unmittelbar an den Landesfürsten wenden.

b) Wenn irgend ein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint (z. B. ungleiche Behandlung in Beziehung auf ganz gleiche Sachlagen und Rechte durch ministerielle Genehmigung einer die Grenzen von Eigentumsbefugnissen allgemein für das ganze Land festsetzenden Verordnung verengenden Ortspolizeiverordnung — Verletzung einer grundrechtlichen Forderung der Rechtsgleichheit als zum „allgemeinen Wohl" gehörend —), bemerkt oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat, so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unstatthaft aber ist, daß zu diesem Zweck im Landtage Deputationen erscheinen (§ 46). Ergänzende Vorschriften enthalten §§ 43 bis 46 der als Gesetz erlassenen Revidierten Geschäftsordnung vom 1. April 1878.

c) Alle Anordnungen des Regenten sind nur dann gültige Regierungshandlungen, wenn sie schriftlich erlassen und von einem oder mehreren Departementschefs mitunterzeichnet worden sind. Die in ein bestimmtes Departement gehörenden Regierungshandlungen werden nur von dem Chef dieses oder seinem Stellvertreter gegengezeichnet, sonst v[illegible] gen betreffenden Chefs, soweit die An-

rdnung in den Bereich mehrerer Departements anteilig illt; jedoch hängt die Wirksamkeit der Verfügung in diesem 'alle nicht von der Gegenzeichnung mehrerer Chefs ab.

d) Über die Ministerverantwortlichkeit, Klage- nd Beschwerdeerhebung des Landtages gegen Minister nthalten ausführliche Bestimmungen §§ 49 und 50 und ber das Verfahren auf zu erhebende Klagen und auf An- rdnung des Landesfürsten zu beantragende Untersuchungen or einem besonders zu errichtenden „Staatsgerichts- of" bestimmen §§ 51—58 des Revidierten Grundgesetzes, vovon § 57 die näheren Bestimmungen über die Erhebung on Anklagen gegen Departementschefs, sowie über das abei einzuhaltende Verfahren einem besonderen Gesetze vor- ehielt, das unter dem 22. Oktober 1850 erging, während zu § 51, 52 und 53 infolge der Veränderungen der deutschen ierichtsorganisation im Gesetz vom 27. März 1878 § 2 estimmt wurde, daß der „Staatsgerichtshof" aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu Jena und 12 Räten nit dem Sitz in Jena bestehe, wovon die eine Hälfte der andesfürst, die andere der Landtag wählt, jedoch der- estalt, daß sich unter diesen 2 Oberlandesgerichtsräte be- inden müssen; Landtagsmitglieder sind unfähig, Mitglieder les Staatsgerichtshofes zu sein. In diesem führt der Prä- ident des Oberlandesgerichtes und in Behinderungsfällen las jeweilige älteste Mitglied aus der Zahl der aus diesem Kollegium gewählten Räte den Vorsitz. Nach § 59 des Revidierten Grundgesetzes übt der Landesfürst rück- ichtlich aller von dem Staatsgerichtshofe zu verhandelnden Angelegenheiten das Recht, die Untersuchung niederzu- chlagen, und das Recht der Begnadigung nur mit Zu- timmung des Landtages im Wege eines Gesetzes aus.

e) Die Bestimmungen des Revidierten Grundgesetzes n §§ 11—16 über den Landtagsvorstand sind mit eringen Änderungen in §§ 8—11 der als Gesetz publi- ierten „Revidierten Geschäftsordnung" wieder- olt worden.

10) In diesem Gesetz finden sich Bestimmungen des Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 teils unverändert und erweitert, teils verändert, aufgenommen, teils aufgehoben; letzteres ist der Fall bei §§ 21—25, worin die Pflichtaufgaben des (später beseitigten) „Landtagssyndikus", eines besonderen Beamten für Protokollführung, Schriftenabfassung, Ausfertigung und Expedierung u. s. w. festgestellt waren; derartige Geschäfte sind dann dem Sekretariats- und Kanzleipersonal (Stenographen für die Protokollführung), soweit sie nicht von den Berichterstattern besorgt werden, übertragen, welche je nach Bedürfnis zeitweilig oder bleibend vom Landtag angenommen werden; vergl. §§ 12—14, 33 der Revidierten Geschäftsordnung vom 1. April 1878.

Dem Vorsitzenden im Landtagsvorstande wie im Landtage selbst liegt die Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob (§ 10 das.), welcher die beiden Vicepräsidenten mit Direktorialgeschäften betrauen darf (§ 11 das.). Die Regierungsvorlagen, die stenographisch aufgenommenen Protokolle, Erklärungsschriften und landesfürstlichen Dekrete werden gedruckt verausgabt und bilden als „Schriftenwechsel", „Motivenberichte" und „Landtagsverhandlungen" ein unentbehrliches Hilfsmittel für spätere Gesetzesauslegungen und Aufklärungen von Zweifeln. Über die Behandlung der Petitionen und Beschwerden vergl. §§ 43—46, 79 der Revidierten Geschäftsordnung; über „Anfragen" (Interpellationen) einzelner Abgeordneten an die Staatsregierung, den Präsidenten des Landtages und dessen Ausschüsse vergl. §§ 35 und 36 das. und über „Anträge" (Motionen) §§ 41, 42, 45 das., wozu den Abgeordneten ein verfassungsmäßiges Recht gegeben ist, wohin auch „Abänderungsvorschläge" (Amendements) gehören nach §§ 67, 68, deren Stellung auch jedem Regierungskommissar zusteht.

Für die Erhaltung der formellen Bedingungen, unter welchen allein eine Verfassungsänderung möglich

sein soll, verweist § 75 der Revidierten Geschäftsordnung auf § 64 des Revidierten Grundgesetzes. Abschn. VIII der ersteren in §§ 84—90 enthält die Bestimmungen über die Form des Geschäftsverkehrs zwischen der Staatsregierung und dem Landtag, worin die landesfürstlichen Dekrete hervortreten, welche für Ausschreibung eines Landtages ausnahmsweise an den Landtagsvorstand (§ 26 des Revidierten Grundgesetzes), sonst an den Landtag ergehen und nur bei der landesfürstlichen Proposition und Sanktion von Verfassungsänderungen, bei der Schließung und bei einer Auflösung des Landtages notwendig sind, während diese Form für Eröffnung und Vertagung des Landtages ersetzt werden kann durch Ermächtigung eines Kommissars mittels Erteilung einer landesfürstlichen, dem Landtagsvorstand zu übergebenden Vollmacht. Nach § 89 das. übergibt der Landtag seine Beschlüsse dem Landesfürsten in „Untertänigsten Erklärungsschriften“, welche im Namen „des Landtages im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach“ von dem Präsidenten desselben, oder in dessen Behinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet sein müssen. Die auf selbständige Anträge von Abgeordneten, auf Petitionen und Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Landtages werden, insoweit sie nicht ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen in besonderen Erklärungsschriften zur Kenntnis der Staatsregierung gebracht werden, nach den betreffenden Departements und deren Abteilungen geordnet, in eine „Untertänigste Interzessional-Schrift“ zusammengefaßt, welche vor dem Schlusse des Landtages dem Landesfürsten übergeben und vor dem ordentlichen Landtage der nächsten Finanzperiode beantwortet wird.

Kein Landtagsbeschluß tritt eher in Gesetzeskraft, als bis die landesfürstliche „Bestätigung“ und, sofern er als Gesetz bindende Kraft haben soll, die vorgeschriebene feierliche Formgebung oder „Promulgation“ hinzugetreten ist.

11. Wichtige Bestimmungen über Gesetze
enthalten §§ 41—43 des Revidierten Grundg
15. Oktober 1850: „Der Vorschlag zu neu
kann sowohl von dem Landesfürsten dem Landt
diesem dem Landesfürsten vorgelegt werden.
dem letzten Falle der Landesfürst seine Genel
kann während derselben Zusammenkunft der La
wieder auf denselben Vorschlag zurückkomm
Der Landesfürst ist, wenn der Landtag nicht
ist, auch solche Gesetze, welche nach der ge
Verfassung der Zustimmung des Landtages be
Ziff. 6, ohne letztere dann zu erlassen b
ihr durch das Staatswohl dringend gebotener Z
schleunigen Erfüllung bedarf. „Ausgenomm
sind alle und jede Abänderungen dieser Verf
des Wahlgesetzes. Derartige provisorisc
müssen von allen anwesenden Departementsch
wortet und zu diesem Zwecke kontrasigniert,
Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunf
nehmigung vorgelegt und bei ihrer Publikation
rungsblatte ausdrücklich als provisor
zeichnet werden, mit dem Hinzufügen, daß, we
dem nächsten Landtage nicht ausdrücklich a
werden sollten, sie mit Ende des letzteren von



a) In §§ 64—69 ist angeordnet, daß weder mittelbar noch unmittelbar, weder durch Abänderung noch durch Zusätze, anders etwas geändert werden darf, als im Wege der Gesetzgebung, und es müssen bei der Beschlußfassung über eine Änderung, welche erst 8 Tage mindestens nach deren Beratung eintreten darf, zwei Dritteile von mindestens drei Vierteilen der anwesenden Abgeordneten für die Abänderung stimmen (§ 64).

b) Alle Staatsdiener haben bei ihrer Anstellung in ihrem Staatsdienereid sich zur Festhaltung an dem Inhalt des Grundgesetzes zu verpflichten (§ 65). Jede „absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verletzung der Amtspflicht bestraft werden" und jedes Unternehmen, um die Verfassung heimlich zu untergraben, als „Hochverrat" (§§ 65 und 66). Diese Bestimmungen haben eine Änderung durch die im Reichsstrafgesetzbuch aufgestellten Begriffe des Hochverrates und der Verbrechen im Amte erlitten, indem im § 81 Ziff. 2 nur eine gewaltsame Änderung der Verfassung als „Hochverrat" angesehen wird und die „Verbrechen und Vergehen im Amte" in §§ 331 ff. genau begrenzt sind, außerdem nur Disziplinarmaßregeln gegen Staatsbeamte ergriffen werden dürfen.

c) Die wichtigste Verfassungsgewähr enthalten die letzten Paragraphen des Revidierten Grundgesetzes, §§ 67—69:

Im Falle eines Regierungswechsels soll der neue Landesfürst bei dem Regierungsantritt sich schriftlich „bei Fürstlichen Worten und Ehren" verbindlich machen, die Verfassung so, wie sie in diesem Grundgesetz als Verfassungsurkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

Um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Landesfürsten in Empfang zu nehmen, soll ein außerordentlicher Landtag zusammenberufen werden.

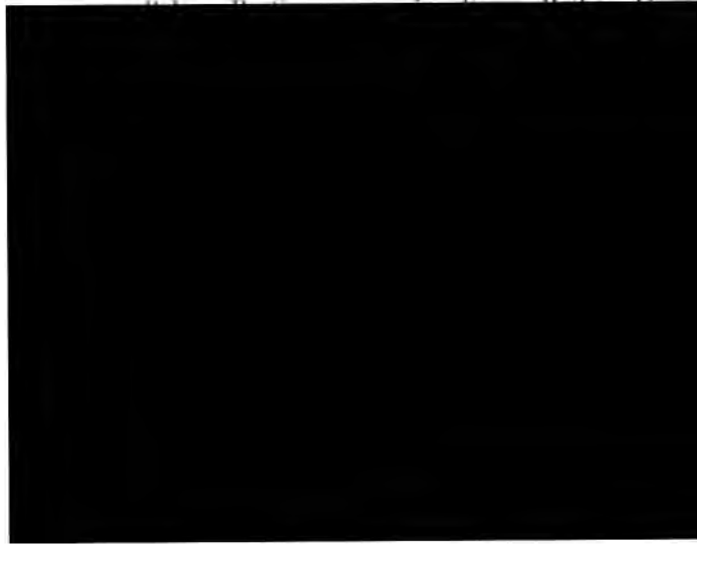
Im Falle der Unmündigkeit des Regenten oder

einer unserer Verhinderung des Regierungsan[illegible]
auch der Regierungsführung? in dem[illegible] Te[illegible]
dem Verweser der Regierung Administrator [illegible]
seiner Verwaltung [illegible].

Sachsen[illegible] bildet die Verantwortlic[illegible]
Mitglieder des Staatsministeriums, w[illegible]
unter 8 d, erwähnt worden ist, eine wichtige
die Erhaltung der Verfassungsvorschriften. Da[illegible]
zuhaltende Verfahren ist durch das Gesetz vom
18[illegible], das im § 57 des Revidierten Grundgesetzes
war, geordnet worden.

Im Jahre 1868 am 5. Mai war das Gr[illegible]
Sachsen-Weimar-Eisenach einer der ersten
Deutschland (s. Anlage V,), die ein fünfzigjähri[illegible]
ihrer Verfassung mit Volksvertretung feiern k[illegible]
„Festgabe“ erschien damals im Verlag von Her[illegible]
in Weimar ein Schriftchen des Dr. Theodor M[illegible]
Justizamtmann in Kreuzburg, später als „Justizan[illegible]
des Amtsgerichts zu Jena, auch daselbst verst[illegible]
dem Titel: „Die Verfassung des Großherzogtum[illegible]
auch als „Weimarisches Verfassungsbüchlein“ [illegible]
schlag bezeichnet, dem im Vorstehenden manc[illegible]
worden ist.

Kurz zusammengefaßt folgen die einschlage[illegible]



Bundes und die Aufhebung der mit dieser nicht im Einklang stehenden Bestimmungen.

Kam auch die von der konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. unter dem 27. Dezember 1848 mit den „Grundrechten des deutschen Volkes" veröffentlichte Reichsverfassung nach Auflösung jener durch Beschluß des wieder zusammengetretenen Bundestages vom 23. August 1851 nicht zur Durchführung und wurden die sog. Grundrechte des Volkes nicht wie in anderen Staaten in einer Verfassungs**urkunde** klargestellt, so ging doch die Großherzogliche Staatsregierung auf der betretenen Bahn zeitgemäßer Organisierung, ungeachtet reaktionärer Strömungen in anderen Staaten, weiter, vor allem mit der in den Grundrechten geforderten **Trennung der Justiz von der Verwaltung**, seit 1850 mit dem Gesetz über die Neugestaltung der Staatsbehörden. Außer der inzwischen wieder infolge der Reichsverfassung und der ihr nachfolgenden Gerichtsorganisation umgestalteten Gerichtsverfassung war von hervorragender Bedeutung die Umgestaltung auf dem Gebiete der **Verwaltungs**einrichtungen, die Einteilung des Landes in fünf Verwaltungsbezirke und eine auf dem Prinzip tunlichster Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung (Autonomie) unter teilweiser Aufsicht der Landesregierung beruhende **Gemeindeordnung** für Stadt- wie Landgemeinden vom 22. Februar 1850, zunächst revidiert im Jahre 1854, später mehrmals verbessert. Sie gab den Gemeinden eine umfangreiche Selbständigkeit und Selbsttätigkeit unter Beseitigung des Bevormundungssystems bureaukratischer Regierung zurück unter Einführung der Mündlichkeit in der Gemeindeversammlung und der Öffentlichkeit für jedermann. In der „**Selbstverwaltung**" (zuerst in der preußischen Gemeindeordnung vom 11. März 1850 vorkommend) durch selbstgewählte Gemeindeangehörige liegt die verfassungsmäßige Anerkennung eines dem Staate **eingeordneten**, politischen, **selbständigen** Gemeinwesens durch die souveräne

V. Die Kirchenverfassungen im Großherzogtum Sachsen.

1) Eine Verfassungsurkunde für die evangelische Landeskirche, die im Jahre 1904 von ihr angehörenden Einwohnern des Großherzogtumes 345 815 zählte, gibt es im Großherzogtum Sachsen so wenig wie eine eigentliche Staatsverfassungsurkunde und es läßt sich von einer „Verfassung der evangelischen Landeskirche" nur insofern reden, als sie sich aus einzelnen verfassungsmäßigen Kirchengesetzen, wie Kirchgemeindeordnung, Synodalordnung, organisatorischen Bestimmungen über den Kirchenrat, Kircheninspektionen u. s. w. zusammensetzt.

a) Die evangelische Landeskirche umfaßt seit 1818 die Glieder des evangelischen Bekenntnisses und die des reformatorischen („Union"). Mit der Aufnahme der evangelischen Kirche auf das Staatsgebiet als einer mit ursprünglichen Rechten der Gesellschaft ausgestatteten und weiter mit vom Staat verstärkten Rechten gedachten Persönlichkeit, begab sie sich nach Beseitigung der päpstlichen und bischöflichen Herrschaft durch die Reformation unter den Schutz der sächsischen Landesherren, teils auf Anregung dieser selbst als Herren des Landesgebietes (Territorium), teils auf Anregung der Reformatoren als ersten Vertreter der protestantischen Gemeindebildung, des sog. Territorialsystems. Die bischöfliche Gewalt galt als von selbst auf die Landesfürsten übergegangen („devolviert"), so daß der Landesherr als oberster Inhaber des Kirchenregimentes oder der Ausübung der Kirchengewalt („oberster Bischof" in § 8 der Weimarischen Verordnung vom 25. September 1849) unter Vorbehalt gewisser Rechte der Kirchengemeinden angesehen wurde. Dabei war im Sinne des Territorialsystemes, wonach demjenigen das Kirchenregiment angehört, welchem das Staatsgebiet gehört, die Verwaltung des Kirchenwesens als ein Teil der Staatsverwaltung angesehen, welche der Landesherr seit 1561 durch das für die Ernestinischen

Lande von **Johann Friedrich dem** M
Weimar errichtete **Konsistorium** ausübt
1849 erhalten hatte. Unter diesem standen
organe die **Superintendenten** und die a
den Vorständen der Einzelgerichte zusa
Kircheninspektionen (VO. vom 31. Ma
1856 und vom 22. September 1879). An
sistorialverfassung (das Oberkonsistorium bes
teilungen zu Weimar und Eisenach nach
sistorialordnung vom 27. Januar 1804 für
und geistliche Angelegenheiten unter dem
schloß sich infolge der Bewegungen von 184
auf diesem Gebiete eine **Teilnahme de**
gemeinden an der Ausübung der ursprü
samen Rechte und an dem Kirchenregimen
nahm, die sog. **Presbyterialverfassun**g
= Kirchenältester) mit der Erlassung einer (
Kirchengemeindeordnung vom 25. Septembe
Angelegenheiten der protestantisch-evange
als **Landeskirche**, bis zur Neugestalt
fassung dieser Kirche in dem **Kultusdepa**
Staatsministeriums ein kollegialisch besetzter
für rein kirchliche und geistliche Angelegen
worden war, zu welchem das Staatsoberhau



onsistorial-, Presbyterial- und Synodalverfassung zusammen-
setzte Kirchenverfassung für die evangelische
andeskirche des Großherzogtums geschaffen worden ist, ohne
aß jedoch die staatlichen und kirchlichen Bereiche scharf
oneinander getrennt worden sind, so daß im „Kirchen-
aatsrecht“ ein Zusammenwirken der beiderseitigen
esetzgebung eintritt, wobei die Kirche als äußere Ge-
einschaft nur im Staate bestehen könnend, diesem unter-
eordnet, in inneren Angelegenheiten durchaus un-
bhängig, dem Staate nebengeordnet sein soll.

c) Aus der früheren Konsistorialverfassung als
irchenregierungsform ist folgende Organisation ver-
ieben: Der Großherzog als Inhaber des Kirchen-
gimentes („Landesbischof“) steht an der Spitze der evan-
elischen Landeskirche und übt damit die höchsten Ge-
alten, die gesetzgebende wie die vollziehende, aus, jedoch
nter Mitwirkung von Vertretern der Kirchengemeinde
nd des Staates in Konsequenz des konstitutionellen Systems.
nter ihm steht als höchstes Aufsichts- und Verwal-
ungsorgan für die äußeren Angelegenheiten der
irche das Staatsministerium, „Departement des Kultus“,
agegen für die rein kirchlichen Sachen der Kir-
henrat.

Örtliche Organe der Aufsicht für äußerliche
irchliche Angelegenheiten sind die Kircheninspek-
ionen, welche von einem Amtsrichter und einem Super-
itendenten gebildet werden für einen Inspektionsbezirk,
agegen für rein kirchliche Sachen die Superinten-
enten der Diözesen.

Der Kirchenrat als Nachfolger des in kirchlichen
ngelegenheiten in zwei Abteilungen zu Weimar und Eisen-
ch bis 1837 bestandenen, aber von da ab in Weimar ver-
nigten Oberkonsistoriums, war durch Verordnung vom
5. September 1849 als eine im Kultusdepartement des
taatsministeriums in rein kirchlichen und geistlichen An-
elegenheiten mitwirkende kollegiale Behörde errichtet, zu

welcher das Staatsoberhaupt eine Anzahl von Geis
in höheren Stellungen zur Führung dieses Ehre
beruft.

d) Eine Neuordnung unter Aufhebung der
erwähnten Verordnung machte sich mit der Einführun
„Landessynode" durch die Synodalverordnun
29. März 1873 wegen der Teilnahme des Synodalauss
an der Beratung und Beschlußfassung des Kirchenr
einzelnen Angelegenheiten notwendig, welche unte
25. November 1874 erfolgte. Die Befugnisse und
lichen Obliegenheiten des Kirchenrates im Kultusd
ment wurden erweitert in Beziehung auf Anordnur
Befugnisse einer höheren Instanz, der die Kirchen
tionen und Superintendenten in nur kirchlichen und
lichen Angelegenheiten untergeordnet waren, währe
außerdem unmittelbar unter dem Kultusdepartement st
Nunmehr besteht der Kirchenrat aus dem Ch
Kultusdepartements als Vorsitzendem, einem wel
rechtsverständigen, vom Landesfürsten zu ernennende
glied und aus einer Anzahl von Geistlichen der e
lischen Landeskirche, welche vom Landesherrn da
rufen werden, als ordentlichen Mitgliedern; dazu
als stimmberechtigte außerordentliche Mitglied
bestimmte Angelegenheiten die Mitglieder des „Stän



dahingehend, dem Kirchenrate eine selbständigere Stellung zur Erhöhung seiner im Lande nicht genug geschätzten Autorität zu geben; vergl. Dr. Hermann Ortloffs Abhandlung in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, 1903, S. 55 ff.: „Die Kirchenverfassungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach", besonders § 8 das., S. 70—74.

e) Die Kircheninspektionen haben eine bis zur Reformation zurückreichende Geschichte hinter sich. Schon bei den ersten Visitationen der lutherischen Kirche in den sächsischen Landen waren örtliche Aufsichtsbehörden für bestimmte Sprengel (Diözese, Ephorie, Dekanat) über Kirchen und Schulen errichtet, welche „Superintendenten" hießen; so handelte Kapitel 17 des Visitationsbüchleins von 1539 „Von Verordnung und Amt der Superintendenten", wonach solche schon mit den Pfarreien der beträchtlicheren Städte verbunden sein sollten. Nach Kirchen- und Superintendentur-Ordnungen von 1694, 1701/02 waren Visitationsinstruktionen gegeben und nach einer darauf beruhenden vom 10. Juni 1822 hatten Superintendenten teils allein für sich, teils in Gemeinschaft mit einem weltlichen Beamten als „Kircheninspektoren" tätig zu sein. Seit dem 1. Juli 1850 waren als den Kirchgemeindevorständen zunächst vorgesetzte Ämter die Kircheninspektionen als Bezirksbehörden für äußere Kirchensachen, für rein kirchliche Angelegenheiten die Superintendenten, bezüglich für die Residenzstädte Weimar und Eisenach „Oberpfarrer", erstere unmittelbar unter dem Staatsministerium, letztere unter dem Kirchenrate stehend, forterhalten. Den Superintendenten stehen vom Kirchenrate ernannte „Adjunkten" oder stellvertretende Amtsgehilfen zur Seite. Den Namen führen die Kircheninspektionen nach dem Sitze der ihnen vorgesetzten Superintendenturen. In der Kircheninspektion soll das weltliche Mitglied (Vorstand des Einzelgerichts, jetzt des Amtsgerichts) die Leitung der Geschäfte und die Aktenführung besorgen, welches die Einläufe mit seiner Stimmgebung versehen dem geistlichen Mitgliede

dem Bürgermeister und aus mehreren anderen nach dem Ortsstatut zu wählenden Gemeindegliedern und aus dem Kirchenpatron, wo das Patronatsrecht einer Privatperson zusteht. Das Amt eines Mitgliedes ist ein Ehrenamt und den Vorsitz im Kirchgemeindevorstand führt der Geistliche. Nebenämter sind die eines Schriftführers und eines Kirchrechnungsführers oder sonst Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern übertragene.

Neben dem Kirchgemeindevorstand vertritt die Kirchgemeindeversammlung die Kirchgemeinde, der alle männlichen Mitglieder dieser angehören, welche 25 Jahre alt sind, sich im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und ein schweres öffentliches Ärgernis nicht gegeben haben. Ihr fallen, wenn die Kirchgemeinde das Wahlrecht für die Wahl des Geistlichen hat, diese zu, sowie die des Kirchgemeindevorstandes, ferner die Beratung und Beschlußfassung über die vom Kultusdepartement des Staatsministeriums oder vom Kirchenrate, oder mit Genehmigung dieser Behörden vom Kirchenvorstand ihr vorgelegten, besonders wichtigen Angelegenheiten.

Ein Zusammentreten mehrerer Kirchgemeindevorstände zu gemeinschaftlicher Beratung, sowie ein solches mehrerer Kirchgemeindeversammlungen, deren Beschlüsse der Genehmigung teils der Kircheninspektion, teils des Kultusdepartements bedürfen, ist gestattet. Vergl. Dr. K. Kuhn, Kirchgemeindeordnung für die evangelische Landeskirche mit Ausführungsverordnung, Weimar, H. Böhlaus Nachfolger, 1895.

g) Entsprechend der Vertretung aller Staatsbürger im Landtag erfolgte der Verfassungsausbau in der Landeskirche im Anschluß an die Kirchgemeindeordnung vom 24. Juni 1851 durch die Synodalordnung vom 29. März 1873 nebst dem Nachtrag vom 23. Dezember 1882, womit den Kirchgemeinden „eine geordnete Vertretung" bei der Kirchenregierung geschaffen worden ist. Während in größeren Staaten Diözesan- oder Bezirkssynoden und General-

synoden bestehen, genügte für das Großherzogtum
einzige Landessynode als Versammlung ihrer Mitgl
(„Synodalen"), welche regelmäßig alle 4 Jahre als „ord
liche", wenn sonst erforderlich, als „außerord
liche" vom Landesherrn berufen wird, von ihm ver
geschlossen und aufgelöst werden kann. Sie hat den
stand der evangelischen Landeskirche, namentlich in B
auf Kultus, Verfassung, Zucht und kirchliches Lebe
beobachten und erforderlich erscheinende Anträge be
Kirchenregierung zu stellen, welche jeder ordentl
Synode einen umfassenden Bericht über den Zustand
Landeskirche und die Bekenntnisse in ihr zugeher
lassen hat.

An dem Bekenntnisstande sollte durch die Syn
ordnung nichts geändert werden und das Bekenntnis
einen Gegenstand weder der Synode noch der Gesetzge
überhaupt bilden; wohl aber können unter dieser Vo
setzung der Nichtänderung mit Zustimmung der La
synode nur gesetzliche Normen in Bezug auf Kir
verfassung und Kirchenzucht, Gottesdienst, Lehrord
u. s. w. eingeführt werden, nicht aber sind Gemei
wider ihren Willen zu Änderungen des bisher Bestehe
in den Formen des Gottesdienstes zu nötigen, wenn
Kirchenregierung und Landessynode sich über Einfüh

in einem „Synodalbescheid“ zusammengefaßt, verkündet und ausgeführt, die verabschiedeten Gesetze nebst etwaigen Ausführungsverordnungen publiziert wie andere Gesetze.

Die Synode besteht aus: vier vom Großherzog auf gutachtlichen Vorschlag des Kirchenrates zu ernennenden, zwei geistlichen und zwei weltlichen, Mitgliedern, einem Abgeordneten der theologischen Fakultät der Universität Jena und fünfzehn geistlichen und ebensoviel weltlichen, von den Kirchgemeindevorständen in fünfzehn Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten. Für alle Mitglieder sind auch Stellvertreter zu wählen.

Jede Synode bestellt vor ihrem Schlusse einen ständigen Ausschuß für die Zwischenzeit bis zum Beginn der nächsten Synode, der aus dem Präsidenten der Synode als dem Vorsitzenden auch dieses Ausschusses und aus zwei geistlichen und zwei weltlichen, von der Synode zu wählenden Mitgliedern besteht. Für eine Reihe von Angelegenheiten nehmen Mitglieder des ständigen Ausschusses an Beratungen und Beschlußfassungen des Kirchenrates als stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder teil. Dieser Ausschuß tritt zusammen, so oft es sich nötig macht, auf Einberufung seines Vorsitzenden oder des Kirchenrates. Die Geschäftsordnung vom 5. Dezember 1874 ist unter dem 15. Januar 1895 erneuert. Vergl. G. Th. Stichling, Erinnerungen aus dreiundfünfzig Dienstjahren, Weimar, H. Böhlau, 1891, S. 107: „Die Synodalordnung“, auch das Staatshandbuch von 1900, S. 145, von 1904, S. 60 ff. und „Die Staatseinrichtungen“ u. s. w. S. 189 ff.

2) Die katholischen Gemeinden des Großherzogtums Sachsen gehörten von früher her zum Sprengel der bischöflichen zur Metropole von Köln gehörigen Diözese von Paderborn. Das Gesetz vom 7. Oktober 1823 über das Verhältnis der katholischen Kirchen und Schulen sah eine Veränderung in der Kirchenverwaltung vor mit dem Vorbehalte aller Hoheits- und Souveränitätsrechte, welche

dem Landesherrn in dem Reformationsrechte, der Oberaufsicht und Polizeigewalt des Staates und der weltlichen Schutzgerechtigkeit („Advokatie"), nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts, über alle im Staate bestehenden Anstalten, Körperschaften, Gemeinheiten und einzelne Staatsbürger in ihrem ganzen Umfange zustehen, besonders in allen Fragen des Verhältnisses der Kirche zum Staate.

a) Zur Ausübung und Wahrung der Rechte des Staates, die in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener aus der weltlichen Oberaufsicht und Schutzgerechtigkeit sich ergeben, wurde eine unter dem Staatsministerium stehende eigene Oberbehörde, „die Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen" gegründet, welche aus einem Vorsitzenden und in der Regel aus einem weltlichen und einem geistlichen Mitgliede der katholischen Kirche bestehen und den Oberbehörden des Landes gemäß der katholischen Auffassung nebengeordnet sein soll. An sie sind diejenigen Sachen zu bringen, in denen nach jenem Gesetze die Kenntnisnahme, Zustimmung, Einwilligung, Bestätigung u. s. w. von seiten des Staates ausdrücklich vorbehalten ist. Jedoch hat sich diese Behörde aller Untersuchungen und Erlasse in dem bloß dogmatischen Bereiche und der inneren, den Staat überall nicht berührenden Kirchendisziplin gänzlich zu enthalten. „Ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staates hat kein kirchlicher Oberer für sich selbst oder durch Abgeordnete oder Vertreter, diese mögen Namen haben, wie sie wollen, irgend eine Gewalt, irgend eine Direktion, irgend einen Einfluß in den Kirchensachen des Großherzogtums." Alle kirchlichen Erlasse sind vor ihrer Bekanntmachung der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen und dürfen, soweit sie nicht bloß moralischen oder dogmatischen Inhaltes sind, ohne das vom Landesherrn ausdrücklich erteilte „Plazet" nicht veröffentlicht und zur Anwendung gebracht werden, das aber jederzeit widerruflich ist. „Wie die katholische Kirche überhaupt mit

und neben der brüderlich vereinigten evangelischen (protestantischen) Kirche gleiche Ansprüche an den Schutz des Staates haben und gleiche Rechte und Vorzüge genießen soll, so steht derselben und ihren Gliedern in dem Großherzogtum auch das freie, ungehinderte Bekenntnis ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Kultus mit allen Rechten zu" u. s. w.

b) Die rein kirchliche Verwaltung wird nach einer päpstlichen Bulle vom 16. August 1821 von dem Bischof und bischöflichen Generalvikariat in Fulda, das zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehört, ausgeübt und ein Landdechant ist Vorsteher aller Pfarreien des Großherzogtums (13 Parochien mit 13 Pfarrkirchen, 4 Tochterkirchen, 9 Kapellen, 19 Geistlichen und 14095 Katholiken im Jahre 1904) mit der besonderen Beaufsichtigung der Amtsverwaltung der Pfarrer. Die Einführung eines neuen Pfarrers und dessen Einsetzung in den Genuß der Pfründe erfolgt von dem Justizbeamten des Bezirkes und dem Dechanten als dem bischöflichen Bevollmächtigten, nachdem der Geistliche sich eidlich dem Staate als Diener verpflichtet hat. Soweit dem Landesherrn das Patronatrecht zur Verleihung katholischer Pfarrstellen und anderer kirchlichen Pfründen (nur an Landeskinder) nicht zusteht, fällt deren Übertragung dem Bischof zu, jedoch nur nach landesherrlicher Zustimmung. Ein Widerspruch aus staatlichen Gründen gegen eine Anstellung folgt aus dem sog. Einspruchsrecht des Staates, zu dessen Aufrechterhaltung das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, wonach den Regierungen die Befugnis eingeräumt ist, solche Personen, welche sich unrechtmäßigerweise Kirchenämter anmaßen, Aufenthaltsbeschränkungen zu unterwerfen und sogar aus dem Reiche zu verweisen, ein Mittel gegeben hat.

c) Bei jeder Pfarr- und Filialkirche besteht ein Kirchenvorsteheramt aus dem Pfarrer und zwei katholischen Gemeindegliedern, von denen eines unter Beirat

des Pfarrers das Kirchenrechnungswesen zu
Die äußere Kirchenverwaltung liegt dem
unter Aufsicht der Immediatkommission ob,
Fürsorge für Unterhaltung der Kirchen-, Pf
gebäude, sowie über die Verwaltung des Ki
und jährliche Rechnungslegung seitens der Ki
Der Dechant hat jährlich einmal die Kirche
zu visitieren und zu zehn vorgeschrieben
Immediatkommission Bericht zu erstatten.
oder Weihbischof ist auch eine Visitation vo
Vollstreckung vollstreckbarer Entscheidun
fügungen des Landdekanats und der kathol
vorsteherämter ist der Immediatkommission

d Die katholischen Geistlichen stehen in
lichen Verhältnissen sowie bezüglich der G
keit den protestantischen gleich. Durch d
6. Mai 1857 sind einige Vorschriften des o
Gesetzes vom 7. Oktober 1823 geändert w
Bezug auf Beschränkung der Prozessionen
liche Maßnahmen, Übertritt in eine andere
schaft, Taufe der Kinder aus gemischten Eh
von kirchlichen Feiern durch den Landeshe
„konfessionelles Friedensgesetz" ist das vom
mit Ausführungsverordnung vom 16. April 1



des betreffenden Amtsgerichts einzutragen, worauf der Ausgetretene zu Leistungen, die auf der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde beruhen, nicht mehr verpflichtet ist, außer zu solchen, welche nicht auf persönlicher Angehörigkeit zur Kirche beruhen.

3) Die Judengemeinden bestehen im Großherzogtum Sachsen nur als anerkannte Religionsgesellschaften und behalten in dieser Eigenschaft ihre Vermögensbestände. Mitglieder der politischen Gemeinden werden die Juden unter denselben Bedingungen wie Mitglieder anderer Religionsgesellschaften. In allen öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnissen genießen sie volle Gleichstellung unter denselben Gesetzen und Behörden, auch in Ansehung ihrer Religionsübung. Die Ehe zwischen Christen und Jüdinnen, Juden und Christinnen ist gestattet und begründet dieselben Wirkungen wie die Christenehe.

a) Die dem Staate gegenüber den Religionsgesellschaften überhaupt zustehenden Rechte übt auch der jüdischen Religionsgesellschaft gegenüber das Staatsministerium des Großherzogtums, bezüglich durch geeignete, ihm untergeordnete Beamte aus. Ein Landrabbiner mit dem Sitze in Stadtlengsfeld (Eisenacher Kreis) leitet die innere Einrichtung der Synagogen und hat die Aufsicht über die Kultusbeamten in den sechs Kultusgemeinden (Synagogen) des Eisenacher Kreises und über die sonst im Großherzogtum verstreuten Juden (sämtliche im Jahre 1900 an Zahl 1290, im Jahre 1904 nur noch 1188). Über die Synagogen und milden Stiftungen, überhaupt in Ansehung solcher Sachen, welche in der evangelischen Kirche als Konsistorialsachen zu betrachten waren, besteht mit Vorbehalt des Rekurses an das Staatsministerium, Departement des Kultus, für alle innerhalb desselben Verwaltungsbezirkes wohnenden Juden eine aus dem jedesmaligen Bezirksdirektor und dem Landrabbiner zusammengesetzte Aufsichtsbehörde. Im Bereich des Kultusdepartements ist

die Vollstreckungsbefugnis für die vollstreckbaren Entscheidungen und Verfügungen des Landrabbiners und der Vorstände der Judengemeinden den Aufsichtsbehörden über israelitische Angelegenheiten übertragen. Die Judenordnung vom 20. Juni 1823 und der Nachtrag dazu vom 6. Mai 1833 ist durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 6. März 1850 aufgehoben. In dem Nachtrag zu diesem vom 23. April 1862 ist den Religions- und Schulgemeinden der Juden die juristische Persönlichkeit nach wie vor erhalten geblieben.

b) Der Entschließung des Landesherrn bleibt es vorbehalten, bei hervortretendem Bedürfnisse nach Anhörung der Beteiligten neue jüdische Religions- und Schulgemeinden zu errichten, die Bezirke der vorhandenen Gemeinden abzugrenzen, auch vereinzelt wohnende Juden einer der bestehenden Gemeinden als Mitglieder zuzuweisen. Über die Fortführung der in früheren Verordnungen angeordneten Geburts-, Trauungs- und Sterberegister der Juden nach Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 betreffend den Personenstand bestimmt die Ministerialbekanntmachung vom 3. Januar 1876.

c) Als eine Eigentümlichkeit muß es erscheinen, daß der jüdische Kultus als Ganzes, wie eine der christlichen Kirchen, als Kollektivgemeinschaft der in sich abgeschlossenen Gemeinden mit Synagogen und außerhalb derselben wohnenden Juden betrachtet und doch wieder jede einzelne Religions- und Schulgemeinde als besondere Religionsgesellschaft des ganzen Kultus, als ein Einzelteil behandelt wird. Daraus ist zu ersehen, daß eine Geschlossenheit zu einer Einheit, wie sie in den Staaten bei den christlichen Kirchen als Ganzem hervortritt, vermieden werden sollte, obschon die einzelnen jüdischen „Religionsgesellschaften" im Großherzogtum sämtlich Korporationsrechte haben und vom Landrabbiner im Kultus und kirchenstaatsrechtlich von den zuständigen Verwaltungsbehörden (Rab-

· und Bezirksdirektor) im Staatsministerium, Departe-
des Kultus, zusammengehalten werden.

4) Auch im Großherzogtum Sachsen ist, wie in den
ren Staaten des Reiches, mit der Freiheit des Be-
tnisses die Vereinigung zu Religionsgesell-
ıften, auch zu öffentlichen Religionsübungen wie zu
ıinsamen häuslichen Andachten, zugelassen; indessen
:liegen derartige Vereinsbildungen und Versammlungen
allgemeinen Vorschriften über Vereins- und Versamm-
ırecht. Ein Beschluß der vormaligen Deutschen Bundes-
ımmlung vom 18. Juli 1854, der mit der landesherr-
n Verordnung vom 4. April 1856 zur Ausführung ge-
ıt worden ist, hat eine Ordnung des Vereinswesens
im Großherzogtum herbeigeführt; nach § 1 jenes Be-
ısses sollen nur solche Vereine geduldet werden, die
darüber genügend ausweisen, daß ihre Zwecke mit der
les- und Landesgesetzgebung im Einklang stehen und
öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.
ŗionsgesellschaften (Einzelgemeinden, Sekten) sind von
im Staate aufgenommenen und anerkannten Kirchen-
ıinschaften zu unterscheiden, werden jedoch, sobald sie
ıorationsrechte erlangt haben, jenen, namentlich in dem
ısse des staatlichen Schutzes, gleichgestellt. Nach § 10
weimarischen Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899
Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich steht
Staatsministerium die Verleihung der Rechtsfähigkeit
inen Verein, sowie die Genehmigung der Satzungen
Vereines, zu (BGB. §§ 22, 33, Abs. 3). Dagegen
nach § 11 eine Religionsgesellschaft oder eine geist-
Gesellschaft die Rechtsfähigkeit nur durch landes-
iche Verleihung erhalten (Art. 10 des Einführungs-
zes zum BGB.).

5) Da die Kirche nur im Staate bestehen kann, darf in
licher Beziehung ihr nicht völlige, äußere Unabhängig-
zugestanden werden; daher findet ihre Gesellschafts-
ılt dadurch eine Beschränkung, daß ihre Mitglieder an

erster Stelle von Natur und als Familiengl
angehörige sind und auch nach Aufn
Kirchengemeinschaft (durch die Taufe u. d
und insofern keine andere höhere äußere Ge
allein souveränen Staatsoberhauptes über s
dürfen. Das ist in Monarchien die Kirche
Landesfürsten, welche die dem Staate
zustehenden Rechte in sich begreift. Ihren
in dem Grundgesetz des Staates, dessen
seinem Verhältnisse zu den in seinem Gebie
Gemeinschaften Anerkennung gefunden habe
von der Staatsgewalt zu wahren sind und
lichen Falles mit äußeren Zwangsmitteln. Un
hiervon ist die Kirchengewalt, die au
der kirchlichen Gemeinschaft selbst entsp
Interessen der Kirche im Verhältnis zu
nern zu verfolgen hat durch Beförderung
Ausbildung des inneren Menschen in der B
Gottesverehrung nach einem bestimmten Ku
der Kirchengesellschaft oder deren
mäßigen Vertretern zu, jedoch ist ihre Vol
nur auf das Innere der Glieder gerichtete
und Bußen beschränkt. Ist die Kirchengewa
oberhaupt übertragen, so ist sie nur geschic



das Land zusteht, dem steht sie auch über dessen Kirche zu. Der römisch-katholischen Kirche ist das Laientum Mittel und Gegenstand der Beherrschung seitens des Klerus selbst im bürgerlichen Leben — eine von Rom aus regierte Weltmacht, deren Begrenzung zu den schwierigsten Aufgaben der Landesgesetzgebungen gehört. Die Staatshoheit in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse der Kirche ist eben die Kirchenhoheit, und deren Ausübung ist auch nach Gründung des Deutschen Reiches, dem sehr zum Nachteil einer Einheit die Kirchenhoheit abgeht, Sache der Einzelstaaten geblieben.

Die Kirchenhoheit umfaßt drei Rechtsgruppen:

a) Das Zulassungsrecht des Landesherrn bestand schon zur Zeit der Reformation in dem Recht der Aufnahme von Religionsgesellschaften mit rechtlicher Begrenzung nach Darlegung des Glaubenssymbols; den Landesherren stand vermöge der Kirchenhoheit die Verleihung von Korporationsrechten und die Anordnung des Nebeneinanderbestehens der verschiedenen Religionsgemeinschaften als öffentlichen Korporationen im Staate zu.

b) Das Schutz- und Schirmrecht („Advokatie") des Staates sichert das Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Religionsgemeinschaften in Frieden, sowie das kirchliche Leben und die Würde der Diener dieser Gemeinschaften vor Störungen und Verletzungen, und der Staat nimmt Beschwerden der Glieder wegen Rechtsverletzungen und Rechtsverweigerungen entgegen; vergl. den besonderen strafrechtlichen Schutz in §§ 166—170, 130 a und 196 des Reichsstrafgesetzbuches. Damit hängt die sog. Dotationspflicht des Staates gegenüber der katholischen wie evangelischen Kirche zusammen.

c) Das Aufsichtsrecht des Staates beschränkt sich gegenüber den Religionsgesellschaften auf ihr Verhältnis zur öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt, auf die Friedenserhaltung. Gegen Lehre und Kultus, sowie gegen die

Vereinsverwaltung verhält sich der Staat
fördernd noch hindernd.

Über den Schutz der §§ 166, 167 und 170
gesetzbuches für die Altkatholiken, russ
sche und griechisch-katholische, sc
kanische Kirche im Deutschen Reiche
im Großherzogtum Sachsen vergl. des Verf. A
Kirchenverfassungen im Großherzogtum Sa
Eisenach" in der Deutschen Zeitschrift fü
1903, S. 55, 83—95.

6) Für das Verhältnis der evangelis
in einem vorwiegend evangelischen Staate,
herzogtum Sachsen ist, gibt es keine „T
Kirche vom Staate", da hier Staat
beiderseitigen, wohlverstandenen Interess
aufeinander zu einem harmonischen Zusam
gewiesen sind, das nur ermöglicht wird
dem Staatsregiment verbundene oberste L
unbefangen über den Glaubensstreitigkeite
Macht hat, die widerstrebenden Elemente
sammenzuhalten, und da in der Person
Staatsoberhauptes und des Oberstbischofes
wirken des weltlichen und kirchlichen
gemeinsamen Erziehung und Führung d



und über der Selbstverwaltung der Kirchgemeinden. Vergl. G. Th. Stichling (vormals Weimarischer Staatsminister), „Erinnerungen aus dreiundfünfzig Dienstjahren". Weimar, H. Böhlau, 1891. Die „Grundrechte des deutschen Volkes" von 1848 gingen von der Gleichgültigkeit des Staates gegen die Religion aus, forderten nur Unterwerfung unter die allgemeinen Staatsgesetze. Die von einer extremen Partei geforderte „Trennung der Kirche vom Staate" kam nicht zu stande, obschon die Loslösung der bürgerlichen und politischen Rechte vom religiösen Bekenntnis, wie sie Art. V der deutschen Grundrechte forderte, in die deutschen Verfassungen und Gesetzgebungen der Einzelstaaten überging. Eine Sonderung des staatlichen und kirchlichen Gebietes durch die Gesetzgebung liegt im Wesen des Rechtsstaates, dabei aber auch ein geordnetes Zusammenwirken beider zur Erreichung der höchsten Zwecke des Zusammenlebens. Darauf wirkt die Gestaltung eines deutschen Kirchen-Staatsrechtes hin — zunächst in den Einzelstaaten.

VI. Der Landesfürst und die „Großherzogliche Staatsregierung".

1) Die Landeshoheit der zahlreichen weltlichen und geistlichen Fürsten im alten Deutschen Reiche wurde durch den westfälischen Frieden von 1648 auf ihre Höhe gebracht und gelangte im 18. Jahrhundert aus dem früheren Patrimonialstaat und patriarchalischen System der Regierung zum absoluten Regierungssystem des Polizei- und Beamtenstaates, bis sie durch die Mediatisierung der meisten Fürsten im Jahre 1803 auf eine Minderzahl herabgesetzt und dann mancherlei Beschränkungen durch Anerkennung von Volksrechten unterworfen wurde. Ein Zusammenwirken von König und Volk war schon das Charakteristische der altgermanischen Monarchie gewesen. Der patriarchalische Verkehr zwischen „Fürst und Volk", zwischen

dem „Landesvater“ und den „Landeskinde
sonders in den Kleinstaaten die Harr
Staatseinheit her, die mehr und mehr durch
zwischen dem Landesfürsten und seiner
mit Volksvertretern (Konstitutionen) zu
schungs- und Regierungssystem im mona
stitutionellen Staate führte, in welch
der Staatsverfassung gesetzt sind,
nünftige Mäßigung in den Ansprüchen herrsc
teien in Selbstbeherrschung ebenso sehr wi
haltung von Eingriffen des Regenten in d
mäßigen Rechtssphären der Gesellschaft geb

Auch im Großherzogtum Sachs
Eisenach ist dieses Beherrschungs- und Re
der konstitutionellen Monarchie ein
und in den meisten Staatseinrichtungen erke
das Revidierte Grundgesetz über die V
5. Mai 1816, erlassen am 15. Oktober 1850, i
nur die Rechte des Landtages als einer K
hältnis zum „Regenten“ und der Staatsregi
hat, ohne die einzelnen Hoheitsrechte des M
anzugeben, so daß diese dem allgemeinen St
sprechend zu begrenzen sind.

Nach diesem gilt die gesamte S



a) Das *heutige* konstitutionelle Prinzip fordert nicht
ine Teilung der Staatsgewalt zwischen dem Staatsober-
aupt und der Gesellschaft, sondern es fordert nur die
emeinsame Hervorbringung eines Staatswillens und
rkennt den *Monarchen* zwar als einen Teil der Ver-
assung, aber doch als das die gesamte Staatsgewalt (Gesetz-
ebung und Regierung bezw. Verwaltung) in ihrer Einheit
ragende *Haupt des Staates* an; aber es beansprucht
ür die *Gesellschaftsvertretung* ein förmlich garan-
iertes *Recht an der Mitausübung der gesetz-
ebenden Gewalt und* ein solches *darauf*, daß die
ine monarchische Willkür hemmenden verfassungsmäßigen
chranken durch die Verantwortlichkeit der Vertreter der
taatsregierung eingehalten werden („*Ministerverant-
ortlichkeit*“).

Von der maßvollen Einhaltung der Bewegungsgrenzen
ängt der Segen dieses modernen Beherrschungs- und
egierungssystems ab, da eine Erweiterung der Macht-
phären überall anzustreben gepflegt wird („Der Wille zur
lacht“ bei dem Philosophen Friedrich Nietzsche), wo sie
ich berühren. Je mehr der Monarch als Herrscher auch
elbst regieren will, anstatt seinen Regierungsorganen in
hren Berufskreisen eine gewisse Selbständigkeit in der
ntscheidung, unbedingt in der der Rechtspflege, zu über-
assen, desto weiter entfernt er sich von dem Prinzip des
onstitutionellen Systems zum Absolutismus, wenn auch in
emäßigt patriarchalischer Form, hin, wodurch er von der
erfassung und deren Geist abzuweichen Gefahr läuft.

b) Die *Staatsgewalt* als eine *einheitliche*
ird im *Regenten* (Souverän) *personifiziert*. Das
ionarchische Recht umfaßt alle Zweige der Staatsgewalt,
ie als eigentliche Regentenrechte zu bezeichnen sind. Es
st aber die rechtliche *Innehabung* und die *Ausübung*
er Staatsgewalt zu unterscheiden. Wenn in den Ver-
assungen gesagt wird, der Landesfürst sei das Haupt des
taates und vereinige in sich alle Rechte der Staatsgewalt,

so bedeutet das erstere, daß er die Gesamthe
rechte innehat, das zweite, daß er bei A
Staatsgewalt an die verfassungsmäßige
bunden sei.

Daher steht die gesetzgebend
Herrscherrecht dem Monarchen zu; allei
übung ist eine gemeinschaftliche mit der
deren Zustimmung erst den Willen des
Staatswillen macht. Das Regentenrecht
gebung äußert sich besonders in der sog. In
dem Gesetzesvorschlag und in der Sank
Befehl, daß das Gesetz nach erhaltener Z
Volksvertreter als rechtsverbindlicher Staa
formuliert und verkündet — und beachtet

Die richterliche Gewalt (Gerichtsb
Recht ebenfalls dem Regenten zu und zw
er die Richter ernennt und entläßt und in
die Urteile ausgefertigt und vollstreckt we
ist im Großherzogtum Sachsen die Einga
Namen des Großherzogs" beseitigt). Aber il
ist nach den deutschen Verfassungen lange
zogen und wird durch unabhängige, nu
der Gesetze" unterworfene Gerichte voll
ständigen Organen der vom Monarchenwille



hat, namentlich soweit die Mitwirkung der Staatsminister bei den Regierungshandlungen des Regenten notwendig ist; sie sind nicht fürstliche Diener oder Gehilfen, sondern recht eigentlich verfassungsmäßige Regierungsorgane der Staatsgewalt mit persönlicher Verantwortlichkeit. Nach Einführung der neuen deutschen Reichsverfassung sind die deutschen Landesherren nur noch so weit Inhaber der gesamten Staatsgewalt, als die Staatsgewalt überhaupt im Reiche ihnen noch belassen worden ist, wie auf dem Gebiete des Heeres- und Marinewesens und der auswärtigen Angelegenheiten.

c) Als aus der persönlichen Rechtsstellung des Monarchen abgeleitete und ihm allein zustehende Vorrechte („Prärogative") gelten folgende Majestätsrechte:

α) Jeder deutsche regierende Fürst hat als Staatsoberhaupt das Recht der Majestät oder einer erhabenen Würde, welche eine erhöhte Achtung der Untergebenen und Beachtung eines Zeremoniells beanspruchen darf, wie herkömmliche Titulatur, Führung von Symbolen der Würde (Krone, Szepter, Schwert, Wappen, Aufprägung des Fürstenhauptes auf Münzen u. a. m.), Gedenken im Kirchengebet, militärische Ehrenbezeugungen, Halten eines Hofstaates, Verleihung von Adelsprädikaten, Titeln, Orden und Auszeichnungen.

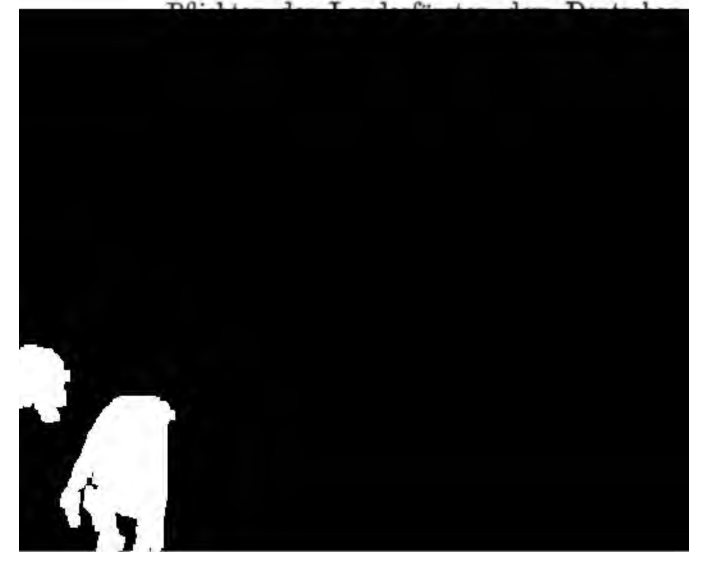
β) Damit zusammenhängt die Unverletzlichkeit des Monarchen, die ein höherer Rechtsschutz des wichtigsten Staatsorganes ist, weshalb ein rechtswidriger Angriff auf dieses als gegen den Staat selbst gerichtet gilt und daher als „Hochverrat", sonst Verletzungen der Ehre des Monarchen als „Majestätsbeleidigung" nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch mit schwerer Strafe bedroht sind.

γ) Die Unverantwortlichkeit ist eine zweifache, nämlich eine politische, indem niemand den Monarchen wegen seiner Regierungshandlungen zur Verantwortung ziehen kann, und eine strafrechtliche,

indem der Monarch wegen strafbarer Han(
Behörde unterworfen sein kann.

δ) Außerdem hat das Staatsoberhaupt ein
auf gewisse Einkünfte und nutzb
um „die ihm obliegenden Pflichten erfüllen
bestreiten zu können", wie das preußische
Tit. 13 § 14 sagte, welcher in den klein
Staaten in einer aus dem landschaftlichen
vermögen und aus dem landesherrlichen Ver
fiskus") bezogenen jährlichen „Domänenrente
liste" nach Vereinbarung mit der Volksvert
wird. Vergl. des Verf.s Aufsatz in der Zei
gesamte Staatswissenschaft, 1896, IV, S. 74
Domänen-Jahresrente des Großherzogs von Sa
Eisenach", mit O. unterzeichnet.

ε) Von Herrscher- oder Regentenpflic
nur insofern reden, als sie selbst auferleg
durch autonomische Gesetze sich der Rege
machen kann, die mit der Landesvertretung v
aber nicht einseitig aufzuheben vermag; s
Pflichten des Landesfürsten gegenüber
angehörigen, soweit nicht reichsgesetzliche S
Frage kommen, nicht erzwingbare, weil nie
über dem Regenten steht, sondern nur mor



zum Ausdruck gebracht worden ist, so ergibt sich dieses Majestätsrecht doch aus den allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts und aus den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs §§ 80 ff. über Hochverrat und in §§ 94 ff. über Beleidigung des Landesherrn („Majestätsbeleidigung"). Danach ist Ehrfurcht und Ehrerbietung vor und gegen den Landesherrn ein Pflichtgebot, dem der Anspruch des letzteren hierauf entspricht.

Die Majestät findet ihren Ausdruck auch in den Titulaturen bei Königen und Kaisern mit dieser Anrede „Majestät". Der Titel des Großherzogs wurde im Jahre 1815 bei den Landeserweiterungen mit Rücksicht auf diese und ihre geschichtliche Herkunft noch dahin festgesetzt: „Von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf von Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg" etc. Dementsprechend finden sich in dem Staatswappen Andeutungen. Der Großherzog führt als Titel und Anrede: „Königliche Hoheit" und ist in unmittelbar an ihn gerichteten (sog. Immediat-)Eingaben anzureden: „Durchlauchtigster Großherzog, gnädigst regierender Fürst und Herr!"

Von den oben erwähnten Hoheitsrechten haben durch die deutsche Reichsverfassung von 1871 namentlich Beschränkungen erfahren das Kriegs- und Friedensrecht, die Militär- und Landesdiensthoheit, das Gesandtschaftsrecht, zum Teil auch die durch die Reichsgesetzgebung begrenzte Justiz- und Polizeihoheit, am wenigsten die Finanzhoheit. Der Einzelstaat im Deutschen Reiche ist wie jeder Reichsangehörige der Zentralgewalt und dem Reichsgesetz unterworfen und hat eine unbedingte Gehorsamspflicht gegen das Reich.

α) Durch Militärkonventionen der thüringischen Fürsten mit Preußen ist die sog. Militärhoheit bis auf einzelne Formalitäten beschränkt worden. Durch die Militärkonvention vom 4./22. Februar 1864, erneuert am 15. Sep-

tember 1873, ward das weimarische
Krone Preußen in der Weise unterstellt,
herzog Kontingentsherr verbleibt, dage
und deren Rang habenden Militärbeamten
schen Armee angehören und sich neben
von Preußen zu leistenden Fahneneid durc
dem Großherzog von Sachsen verpflichten. D
herren haben das Recht auf Leistung d
seitens eines jeden Wehrpflichtigen, auf Eh
und Ehrenwachen, das Recht, militärisch
formell zu treffen, Offiziere à la suite nur
zu ernennen, aus diesen Adjutanten für
Prinzen des Hauses zu wählen, das betreffe
zu inspizieren und wie ein kommandierend
Disziplinargewalt zu handhaben; dagegen
die Pflicht, Berichte über die Qualifikation
und Stabsoffiziere aufwärts an den Kaise
Kriegs- und Feldherrn, zu erstatten.

Den Landesfürsten ist nach Art. 66 der R
in Militärsachen ein begrenztes Verordnungs
worden.

β) Das Recht der Erteilung d
kraft und das Verordnungsrecht ist
tigsten Hoheitsrechte.



urkunden durch den Landesfürsten (sog. Promulgation), womit gleichzeitig der Befehl zur öffentlichen Kundmachung an die Staatsangehörigen („Publikation") verbunden wird; beide Akte sind notwendige Formen für die Rechtsverbindlichkeit; vergl. § 62 des weimarischen Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850.

Das Verordnungsrecht des konstitutionellen Monarchen entspringt teils der gesetzgebenden, teils der vollziehenden Gewalt mit unmittelbarer Einwirkung auf einzelne Fälle durch allgemeine oder besondere Anordnungen eines Vollzuges oder nur provisorischer Natur; es ruht im Staatsoberhaupt allein, kann aber dessen Hilfsorganen zur Ausübung übertragen werden. Die Allgemeinheit der im Gesetz aufgestellten Regel unterscheidet das Gesetz von der Verordnung, welche bestimmte eigenartige Einzeltatbestände regelt; vergl. das weimarische Grundgesetz vom 5. Mai 1816 und das Revidierte Grundgesetz vom 15. Oktober 1850 § 4 Ziff. 6, § 61. Zum einseitigen Erlaß von Rechtsverordnungen bedarf die Regierung stets einer Ermächtigung seitens der Volksvertretung; zu bloßen Verwaltungsvorschriften ist der staatlichen Fürsorge seitens der Regierung freies Feld gelassen. Ein außerordentliches Verordnungsrecht der „Suspension" eines Gesetzes für eine bestimmte Zeitdauer oder einen Landesgebietsteil kann nur auf Grund einer der Krone gemachten gesetzlichen Einräumung, sonst regelmäßig nur mit Zustimmung der Volksvertretung bestehen, oder für solche Fälle, welche außerhalb der Verfassungs- oder sonstiger, ganz bestimmter Gesetze, für die die Suspension ausdrücklich ausgeschlossen ist, liegen. Auch die „Dispensation" oder Befugnis der Staatsgewalt, für einen einzelnen, unter die allgemeine Regel des Gesetzes fallenden Fall, die Gesetzesanwendung zu hemmen, ist nur da zulässig, wo Gesetz oder geltendes Recht sie ausdrücklich zuläßt.

γ) Das eigentliche Begnadigungsrecht (Herabminderung, Verwandlung und gänzlicher Erlaß erkannter



forderliche oben in den Abschnitten II bis IV und über die Kirchenhoheitsrechte im Abschnitt V dargetan worden.

Von praktischer Bedeutung sind: die Ernennung der Staats- und Hofbeamten, ihre Entlassung, Stellung zur Disposition und Pensionierung, die Verleihung des Adels, der Titel-, Würden- und Namensänderungen, die Dispensation von Ehehindernissen und die Trennung der Ehen protestantischer Staatsangehöriger aus landesherrlichen Gnaden, die Genehmigung von Stiftungen und Statuten u. a. m. In dieser Beziehung redet man von einer Ämterhoheit des Landesfürsten; nicht bloß auf dieser beruht die Ämterorganisation in der konstitutionellen Monarchie, sondern auf dem mit der Gesellschaftsvertretung vereinbarten Gesetz über die Ämterorganisation, wohin namentlich auch die sog. Etatisierung jedes einzelnen Amtes gehört, welche vermöge des sog. Budgetrechts von der Zustimmung der Volksvertreter abhängt. Die Staatsbeamten oder „Staatsdiener" (nach Vorgang des preußischen Landrechts) im Gegensatz zu dem Hofdienst beim Fürsten werden durch einen einseitigen Staatsakt (nicht durch landesherrlichen Gnadenakt) mittels des Anstellungsdekretes als Gehilfen des Monarchen bei Ausübung der Staatsgewalt in die verfassungsmäßigen Ämter eingewiesen, stehen in einer frei auf sich genommenen Unterordnung unter dem Staatsoberhaupt und seiner Regierung zur Ausübung ihrer Amtspflichten mit Nutzung ihrer Rechte, bis die aus der Ämterhoheit folgende Entlassung gemäß der Organisation erfolgt, mit der ein bedingter Anspruch auf Pensionsgehalt verbunden zu sein pflegt. Die Staatsbeamten führen den Titel des Regenten, nachdem sie diesem Treue und Gehorsam, aber auch Beachtung und Wahrung der Verfassung eidlich angelobt haben, womit, da eine Verfassungsurkunde im Großherzogtum fehlt, nur der Inhalt des Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 gemeint sein kann.

e) Das zur Selbstregierung befähigende Lebensalter des Thronerben ist seit dem kaiserlich bestätigten,

die Primogenitur im Mannesstamm festsetzenden Hausgesetze vom 6. Juli 1775 das vollendete 18. Lebensjahr. Einem minderjährigen Thronerben kann der Regent einen Vormund (auch die Mutter) ausersehen; fehlt eine Vormundsernennung, so tritt der dem Grade nach nächste Agnat, bei gleicher Nähe der ältere, ein. Die Rechtsverhältnisse des Großherzogs und seines Hauses stehen außerhalb der Verfassung und sind auf dem Wege des Privatfürstenrechts, also durch Hausgesetze, geordnet.

Eine Stellvertretung des Großherzogs in der Regierung laut Auftrags verpflichtet den Vertreter zur Führung der Regierung im Sinne des Großherzogs; sie tritt für den Fall der Abwesenheit oder Behinderung infolge „allgemeinen höchsten Auftrags“ an den volljährigen Thronfolger ein; nur sofern der Großherzog nicht etwas anderes angeordnet hat, tritt das Gesamtministerium in die Stellvertretung ein, wenn ein Regierungsnachfolger nicht vorhanden oder abwesend oder behindert ist; vergl. § 63 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850. Befindet sich der Großherzog außer stande, einen Stellvertreter zu bestellen, dann macht sich die Einsetzung einer Regentschaft nötig, wegen deren es jedoch an einer gesetzlichen Regelung mangelt.

Nach § 57 des eben erwähnten Gesetzes werden nach der jedesmaligen Bestimmung des Staatsoberhauptes die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Beziehungen des Großherzogtums, insonderheit die deutschen Verfassungsangelegenheiten, einem der drei Departements des Staatsministeriums übertragen. Dahin gehören außer der Verwaltung jener Angelegenheiten auch die des Hofstaates, die Oberaufsicht über die Verwaltung des Krongutes und der Fideikommisse des Großherzoglichen Hauses, über den Haushalt des Hofes und die dazu gehörigen und von ihm unterhaltenen Anstalten. Das Hofmarschallamt begreift die Verwaltung des dem Großherzoglichen Hause zur eigenen Benutzung und Verwaltung

vorbehaltenen Teiles des Kammervermögens — des sog. Krongutes — und der aus den Einkünften des für Rechnung der Staatskasse verwalteten Teiles des Kammervermögens zu gewährenden Domänenrente („Zivilliste") u. s. w.

2) Als politisches Prinzip der konstitutionellen Monarchie gilt nach einer geklärteren Staatsrechtslehre (Zöpfl, Grundzüge des allgemeinen und konstitutionell monarchischen Staatsrechts, Heidelberg 1846, §§ 143, 174) die Trennung von Regierung und Verwaltung, welche den „Schlußstein des Repräsentativsystems" in dieser Monarchie bilde und auf dem Wege der Rechts- und Verwaltungsgesetzgebung diese zum Rechtsstaate, auf dem der Kulturstaat sich erst aufbauen kann, gestalte. Der Satz: „Der König regiert, aber verwaltet nicht" deutet die Grenze zwischen Regierung und Verwaltung an. Der Monarch ist nicht höchster Verwalter oder Beamter des Staates, vollends nicht dessen erster „Diener", wie Friedrich der Große sich in übergroßer Bescheidenheit seinem Beamtentum als Muster hinstellen wollte, nicht wie der Präsident eines Freistaates, der die im Volke ruhende Staatsgewalt laut der durch dessen Wahl übertragenen Amtsgewalt ausübt, sondern er leitet aus eigener, angestammter, selbständiger Herrschaft die gesamte Staatsregierung durch höchste Vollzugsakte, welche für die Staatsverwaltung entscheidende und leitende Normen geben.

a) Das Regieren geht von dem mit der unmittelbaren Ausübung der eigentlichen Regentenrechte des Monarchen betrauten Ministerium als oberster Staatsbehörde aus, welche daher als fürstliche „Staatsregierung" bezeichnet wird, wobei sie aber in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Souverän als dem Auftraggeber gedacht wird, für dessen Regierungsbefehle jenes allein die Verantwortung zu tragen hat. Treffend bemerkte der Reichskanzler Fürst von Bülow in seiner bedeutenden

Reichstagsrede im November 1906: „In Deutschland sind die Minister nicht die Organe des Parlaments und seiner jeweiligen Mehrheit, sondern sie sind Vertrauensmänner der Krone“; damit ist aber nicht gesagt, daß sie von einer parlamentarischen Verantwortlichkeit befreit seien.

Das Regieren besteht in der Ausübung der fürstlichen Herrschaftsbefugnisse, nämlich eine Wahl und Entscheidung über sich gegenüberstehende und sich bekämpfende Grundsätze der Verwaltung oder politischer Systeme und über die daraus entstehenden Reibungen zu treffen, indem die oberste Staatsleitung darauf hinzuwirken sucht, daß die zur Wohlfahrt des Staates dienenden Ideen als notwendig ins Leben einzuführende im Geiste des von dem Ministerium befolgten Systems bei der Gesellschaftsvertretung Anklang finden, wobei die Mehrheit diese Vorschläge zur Geltung zu bringen sucht, besonders auf dem Wege der Gesetzgebung.

b) Die Verwaltung dagegen bedeutet die mittelbare Ausübung der fürstlichen Herrscherbefugnisse im Sinne des Regierungssystems durch die dem Ministerium in seinen Abteilungen angehörigen und ihm dienstlich untergeordneten, vom Regenten in den Staatsdienst berufenen und auch von ihm zu entlassenden Staatsbeamten, welche auf Haltung der Treue gegen das Staatsoberhaupt und die Landesverfassung eidlich verpflichtet werden und unter persönlicher Verantwortlichkeit das ihnen übertragene Amt zu verwalten haben.

Die Notwendigkeit der Trennung von Regieren und Verwalten tritt besonders in der neueren Organisation hervor, wo ein großer Teil der letzteren von der staatlichen Verwaltung in der „Selbstverwaltung“ (R. von Gneist in seinen Werken) ausgeschieden und unterschieden wird und in den Ortsgemeinde- und Berufsgenossenschafts-Verfassungen hervortritt. Auch wird durch diese Trennung von Regieren und Verwalten die Unverantwortlich-

keit des Regenten als höchsten Trägers der Staatsgewalt festgestellt, indem die Verantwortung für Ungesetzlichkeiten der Regierungshandlungen den obersten Regierungsbeamten als Regierungsvertretern, die übrige Verantwortung den Beamten der Verwaltung zufällt, welche ersteren die Verpflichtung haben, dem Regenten wegen ihnen zugemuteter Ungesetzlichkeiten, die sie vor der auch zur Überwachung der Staatsordnung berufenen Gesellschaftsvertretung praktisch, vor der öffentlichen Meinung und dem Volksbewußtsein als letzter Instanz moralisch, zu verantworten haben, Vorstellung zu tun und bei deren Erfolglosigkeit ihre Entlassung anzubieten oder zu erbitten. Entsprechend haben auch die Beamten der Verwaltung ihren Vorgesetzten gegenüber zu verfahren.

c) Jeder in Staatsangelegenheiten von dem Regenten ausgehende Akt bedarf zur verfassungsmäßigen Gültigkeit und Wirksamkeit einer schriftlichen Beurkundung und der Gegenzeichnung („Kontrasignatur") sämtlicher Minister oder eines „Ressortministers" je nach seiner Bedeutung oder sachlichen Begrenzung, welche die Verfassung bestimmt (§ 47 des weimarischen Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850). Eine Kundgebung des Monarchen ohne politische oder rechtliche Tragweite ist ohne Kontrasignatur nur als Meinungsäußerung, z. B. des Kaisers im Reichsanzeiger, ohne alle verbindende Kraft, aufzufassen. Diese Gegenzeichnung ist zu allen Gesetzgebungs- wie Vollziehungsakten und zu letzteren besonders erforderlich; sie ist auch eine wichtige Schranke der Ausübung der Staatsgewalt, indem deren Mißbrauch nur von den den Monarchen beratenden Regierungsvertretern ausgeübt werden könnte, da die Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit des Monarchen zur Erhaltung des Staatsansehens aufrecht erhalten werden muß. Weigerungen der Gegenzeichnung führen zu sog. Kabinettsfragen, zum Rücktritt eines oder mehrerer Minister, selbst des gesamten Ministeriums

(Kabinetts). In ihrer eigenartigen, von dem S
tum verschiedenen Stellung sind die Minist
Krone", nicht Diener des Staatsoberhauptes, v
hervorgehoben wurde. „Je nachdrücklicher d
Regiment des Fürsten sich geltend macht,
wird die Pflicht der Minister betreffs der ihn
Verantwortung für die Regierungspolitik im
einzelnen."

d) Der Monarch wählt seine verantw
nach seinem Vertrauen und Ermessen ver
doch vermag auf dessen Entschließung die
schaftsvertretung und der Presse sich kundgeb
liche Meinung" vorstellungsweise einzuwi
dingung der selbständigen Stellung
ist, daß ihm der Bezug seines Gehaltes unge
bleibt, wenn er auf sein Ansuchen oder au
schließung des Regenten aus seiner Stellung
wie z. B. das bayerische Ministerverantwor
vom 4. Juni 1848 bestimmt, wo auch geord
erbetene Entlassung vom Monarchen nicht ver
darf, wenn sie aus dem Grunde erbeten w
König in wichtigen Regierungsangelegenhe
schläge seines Ministers nicht annehmen zu k
Eine derartige Bestimmung fehlt gänzlich



ein Gesetz über die Organisation des Staatsministeriums vom 1. Dezember und über die des Staatsdienstes vom 15. Dezember 1815 vorausgegangen. Vergl. Abschnitt II am Ende. An der Spitze der ganzen Staatsverwaltung zur Seite des Regenten, „unmittelbar unter seinen Augen“, wie das Gesetz vom 1. Dezember 1815 sich ausdrückte, stand das Staatsministerium als oberstes, anfangs in drei Abteilungen (Departements) geteiltes Landeskollegium, an dessen Spitze ein Staatsminister stand, der zugleich Chef eines Departements war. Namentlich dem Landtag gegenüber trat diese oberste Landesbehörde zur Ausübung der höchsten Staatsgewalten als „Großherzogliche Staatsregierung“ auf. In ihr sammelten sich die Staatsämter der Regierung zentralistisch, von wo aus sich „die bewegende Kraft und Tätigkeit in allen Zweigen des öffentlichen Wirkens über alle Teile des Großherzogtums und über alle Beziehungen und Verhältnisse desselben ausbreitet“. Im großen ganzen ist das Staatsministerium in seiner Gesamtheit als Kollegium beratende Behörde und hat nur in besonderen, im Gesetz bestimmten Fällen eine Entscheidung. Nach der landesherrlichen Verordnung vom 25. September 1849 betreffend die Aufhebung der Verwaltungs-Mittelbehörden und die neue Organisation des Staatsministeriums, § 2, sollten sämtliche Staatsverwaltungsgeschäfte in oberster Instanz von dem Staatsministerium geleitet und besorgt werden, und es erfolgte damals eine vorläufige Verteilung der Geschäfte in drei Departements, welche später durch das Gesetz vom 5. März 1850 im § 57 bestätigt und weiterhin durch eine Verordnung vom 26. Februar 1868, vom 8. April 1871 und vom 7. Dezember 1891 nochmals verändert worden ist. In der Verordnung vom 8. April 1871 ist auf Grund jenes § 57 dem Landesfürsten vorbehalten worden, auch eine andere Geschäftsverteilung zu bestimmen.

Vorsitzender des Staatsministeriums m
aufsicht über sämtliche Departements ist de
minister" oder „Präsidium des Großherzogli
ministeriums", dem die Führung der Staatsko
namentlich seit 1870 mit der Reichsgewalt un
angelegenheiten, die allgemeine Leitung de
angelegenheiten und das Ordenskanzleramt fü
orden des Großherzoglichen Hauses der Wachs
vom weißen Falken als „Präsidialreserv
Verordnung vom 8. April 1871 übertragen w
Auch ist derselbe Bevollmächtigter zum
des Deutschen Reiches. Jedem Departeme
Chef vor, der jedoch nicht den Titel „Minis
anderen Staaten führt; ihm sind die erforder
tragenden Räte beigeordnet, welche das I
bilden; ihm liegt die Verantwortung vor dem I
und dem Landtag ob. Ist ein Departementschef
so tritt ein anderer für ihn ein. Das Gesetz v
1850 hat in § 60 die Möglichkeit geboten, da
größeren Ausdehnung des Geschäftsbereiches,
Chef eines Departements allein die genauere Üb
Kontrolle des Geschäftsbetriebes überhaupt od
nicht möglich ist, die spezielle Aufsicht und Le
der vortragenden Räte (Abteilungsdirigent oder „



wenn sie es getan, mit den Gründen zu den Akten zu bemerken haben. Die Verantwortlichkeit der Departementschefs als solcher wie als Mitglieder des Gesamtministeriums dem Landtage gegenüber ist eine rechtliche und eine politische; wegen Rechtsverletzungen kann der Landtag entweder Klage oder Beschwerde, wegen unzweckmäßiger Handlungen nur letztere erheben. Die Beschwerde überhaupt ist beim Großherzog zu erheben, und von diesem ist darüber zu entscheiden. Eine Klage, entweder wegen zivilrechtlicher Ansprüche des Staatsfiskus aus der Rechtsverletzung, oder wegen verfolgbarer Verfassungs- und Gesetzesverletzungen (§§ 49 und 66 des Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850), wird von dem „Staatsgerichtshof“ bei dem Oberlandesgericht zu Jena verhandelt, dem auch der Landesfürst eine bei ihm erhobene Beschwerde überweisen kann; die darauf ergehende Entscheidung kann auf eine Verurteilung zum Schadensersatz oder zur Strafe mit Dienstenthebung oder Entlassung, oder aber auf Freisprechung lauten; vergl. Abschnitt IV. 8. ds.

Das Aufsichtsrecht des Staates wird in höchster Instanz von den einzelnen Departements des Staatsministeriums ausgeübt als oberster Regierungs- und Verwaltungsbehörde (§ 20 des Gesetzes vom 5. März 1850), an welche Berichte der untergeordneten Behörden von Amts wegen oder auf Beschwerden ergehen und von der Revisionen bei diesen angeordnet werden können. Verantwortlich sind alle Staatsbeamte für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Tätigkeit; nur wenn ein solcher nach dem Befehl eines Vorgesetzten gehandelt hat, der ihm innerhalb der amtlichen Zuständigkeit des letzteren und in gesetzlicher Form erteilt war, dann trifft die Verantwortlichkeit für die Befehlsausführung den anordnenden Vorgesetzten allein, was namentlich für die Verwaltungsbeamten gilt, während unter den Justizbeamten nur die Richter, als

Organe des Gesamtwillens im Rechte und Ge
nur unter der „Autorität der Gesetze“ st
richterlich urteilenden Tätigkeit gr
positivrechtlich unabhängig von allen
flüssen sind, was ihnen das deutsche Geric
gesetz zusichert; nur sie haben bei eigener
keit die Verfügung einer Verwaltungsbeh
vorher nach Form und Inhalt auf ihren Re
prüft zu haben, zur Anwendung zu bringen
gemeinen Staatsdienereid hat bei der ers
der Beamte außer Treue und Gehorsam den
und Haltung und Beachtung der Verfassun
Gewissenhaftigkeit zu geloben, das übertra
zu übertragende Amt und die damit verbund
nach bestem Wissen und Gewissen gesetz
walten und sich in allen Beziehungen zu ve
einem redlichen, ehrliebenden und treuen S
kommt; hierzu haben zum Richteramt Beför
besonderen „Richtereid“ dahin zu leisten, j
sehen der Person gleiches Recht angedeihen
durch keinerlei Rücksicht abhalten zu lasse

Die materielle Richtigkeit einer A
vorgesetzten Behörde zu prüfen, widerstreite
disziplin, und die Berufung auf einen Befel



heiten, sofern nicht der Großherzog selbst oder sein volljähriger Regierungsnachfolger zugegen sein will und den Vorsitz übernimmt. Dieses Kollegium hat hier nur eine Beratung, sonst aber in den nicht ausgenommenen Fällen eine Entscheidung zu erteilen, und den Departementschefs bleibt vorbehalten, in diesen Sitzungen den Vortrag selbst zu halten oder in ihrem Beisein durch einen der Räte des Departements erstatten zu lassen. Die Fälle, in denen das Gesamtministerium zusammentritt, sind in §§ 62—64 des Gesetzes vom 5. März 1850 aufgeführt, nämlich da, wo verfassungsmäßig die Entschließung des Staatsoberhauptes einzuholen ist (§ 62 Ziff. 1—5), dann da, wo nach besonderer gesetzlicher Bestimmung das Gesamtministerium zu entscheiden hat, und dann, wenn das Staatsoberhaupt eine Beratung im Gesamtministerium begehrt oder ein Departementschef sie für angebracht erachtet. Für die vom Staatsoberhaupt gefaßten Beschlüsse trägt der betreffende Departementschef die Verantwortung, und deren Ausfertigung erfolgt teils in Ministerialverordnungen, deren Konzept das Staatsoberhaupt zeichnet („signiert"), oder in landesherrlichen Reskripten, welche von letzterem und mit Gegenzeichnung des betreffenden Departementschefs vollzogen werden. Sämtliche Departementschefs kontrasignieren vom Staatsoberhaupt vollzogene Gesetze, Verordnungen, Patente und andere öffentliche landesfürstliche Bekanntmachungen, welche in dem seit 1817 erscheinenden „Regierungsblatte" und in der seit 1869 als amtliches Nachrichtsblatt für das ganze Großherzogtum bestimmten „Weimarischen Zeitung" veröffentlicht werden.

In den einzelnen Ministerial-Departements sind besondere Beamte zur Verwaltung und Besorgung der mehr äußeren Geschäfte, in den Sekretariaten, Archiv- und Kasseverwaltungen und Rechnungsrevisionen, in den Kanzleien u. dgl. angestellt. In den schriftlichen Eingaben ist die Anrede ohne Rücksicht auf das Departement gleich-

mäßig „Großherzogliches Staatsministerium!“, nur wird auf der Schlußseite unten an der linken Ecke, wie auch auf dem Briefumschlag das betreffende Departement als angerufenes hinzugesetzt, was notwendig ist, um die Eingabe gleich an die anzurufende Abteilung des Staatsministeriums gelangen zu lassen.

Nach § 57 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 waren drei Departements des Staatsministeriums eingerichtet: eins für das Innere mit Einschluß der Militär- und Eisenbahnangelegenheiten, eins für die Justizverwaltung und die im Gebiete desselben vorkommenden Gnadensachen, sowie für den Kultus (Angelegenheiten der Kirchen- und Bildungsanstalten im weitesten Sinne), eins für die Finanzverwaltung. Jedoch war dort dem Landesfürsten vorbehalten, auch eine andere Geschäftsverteilung zu treffen und die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses und die auswärtigen Beziehungen des Großherzogtums, insonderheit der deutschen Verfassungsangelegenheiten mit einem jener drei Departements zu verbinden. Damit war aus persönlichen und sachlichen Rücksichten ein Wechsel in der Abgrenzung der Departements in Aussicht gestellt, der namentlich in der Persönlichkeit eines Departementschefs seinen erklärlichen Grund haben konnte. Durch die landesherrliche Verordnung vom 8. April 1871 wurden die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses von dem Departement des Äußeren und Inneren losgetrennt und dem des Kultus mitüberwiesen. Dem Chef dieses vereinigten Departements wurde auch das der Justiz mitunterstellt und dessen Revisions-, Kasse-, Archiv-, Kanzlei- und Dienergeschäfte dem betreffenden Personal jenes Departements mitübertragen. In dieser Verordnung war der Chef des Finanzdepartements (Wirklicher Geheimerat Dr. Thon) zum vorsitzenden Staatsminister ernannt mit dem Präsidialreservat der Führung der Staatskorrespondenz, namentlich

mit der Reichsgewalt und in Reichsangelegenheiten, der allgemeinen Leitung der Landtagsangelegenheiten und des Ordenskanzleramtes. Darauf folgte der Chef des Kultus- und Justizdepartements (Dr. D. Stichling), als leitender Staatsminister auch mit der Leitung des Departements des Großherzoglichen Hauses und des Äußeren betraut. Nach einer landesherrlichen Verordnung vom 7. Dezember 1891 fand eine Zusammenfassung von vier Abteilungen in dem vereinigten „Departement des Großherzoglichen Hauses, des Äußeren, des Inneren, der Justiz" unter ein und demselben Chef, dem vorsitzenden Staatsminister (Dr. Dr. v. Groß) statt, so daß daneben als besondere Departements das des Kultus und das der Finanzen unter je einem Chef standen.

Gegenwärtig ist das Departement des Äußeren und Inneren unter einem Chef miteinander verbunden und das Departement der Finanzen als besonderes Departement unter seinem Chef getrennt, so daß das Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus, sowie der Justiz unter der Leitung des Staatsministers, als Vorsitzenden des Gesamtministeriums mit dem Recht der Oberaufsicht im Ganzen (Dr. Rothe) den Hauptteil des Staatsministeriums bildet.

Wegen der Zuständigkeit der einzelnen Departements und der Behördenorganisation innerhalb derselben ist auf das offizielle „Staatshandbuch für das Großherzogtum Sachsen 1904" (Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger in Weimar) und auf die mehrerwähnte Privatarbeit: „Die Staatseinrichtungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Ein Hand- und Nachschlagebuch" (Verlag von Hermann Pohle, Jena, 1896) zu verweisen.

Buch II.

Geschichtliche Anlagen I bis V (Urkund zur Entwickelung der Volksvertretu „Landtage“.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Aktenauszüge bezwecken, nicht liche Belege zu der Darstellung der Entwickelung der la Verfassung zu geben, sondern auch auf Ergänzung de handenen Quellenmaterials hinzuwirken.

Vom Jahre 1532 bis 1487 zurück reichen die zah Nachweise auf 264 Seiten des Band I der „Ernestinisc akten“, enthaltend „Die Landtage von 1487—1532“, namens des Vereins für thüringische Geschichte und Al von der historischen Kommission und bearbeitet von Dr. C. A. F. Burkhardt (Archivdirektor in Weimar), Fischer, 1902. Eine Einleitung von 61 Seiten gibt ei Übersicht über die Landstandschaft jener älteren Zei volle Landtag und der Ausschußtag unterschieden wur großen Anzahl der Stände, z. B. 400 auf dem 1498



Weimar-Eisenach, ingleichen der Wirksamkeit der Landstände vom Jahre 1552 an bis zum Jahre 1828" von dem Großherzogl. Rat, Landtags-Syndikus und Hof-Advokaten Bernhard Friedrich Rudolph Kuhn zu Weimar. Daraus hatte Bergfeld eine Skizze der Tätigkeiten der Landstände bis zum Jahre 1662 auf finanziellem Gebiete geschildert, woraus zur Vergleichung mit heute folgendes entnommen werden mag: Kurfürst Johann Friedrich der Großmütige, der am 27. August 1552 aus der Gefangenschaft entlassen war, hielt am 10. Oktober 1552 mit den Ständen seines neuen Fürstentums den einzigen Landtag in Saalfeld ab, um den erschöpften Kassen durch eine außerordentliche Steuer aufzuhelfen. Die Stände verwilligten eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer. Die Güter sollten nach Maßgabe ihres Wertes bei einem Erbkauf veranschlagt werden. Von den werbenden Kapitalien durften die Schulden in Abzug kommen. Vieh wurde zu Kapital veranschlagt, doch blieb Zugvieh frei. Auch die Güter, Zinse und das sonstige Einkommen der Prälaten, Grafen und Ritter, einschließlich der Lehngüter, wurden zur Steuer herangezogen. Nur das Kirchen- und Schulvermögen, das Vermögen der milden Stiftungen, die Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer, endlich die Tischgüter der Grafen und Herren, „damit sie sich desto stattlicher rüsten und Dienste leisten möchten", blieben von dieser Steuer frei. Gewerbetreibende wurden nach ihrem Einkommen, Gesellen, Tagelöhner und Dienstboten nach ihrem Lohne besteuert. Wer kein Gewerbe betrieb, zahlte ein Kopfgeld. Jeder mußte seine Güter bei seinem christlichen Gewissen, adligen Glauben und pflichtmäßig nach dem wahren Werte selbst einschätzen und diesen angeben.

Von demselben Landtags-Syndikus Rat Kuhn gefertigt befindet sich im Landtagsarchiv ein „Real-Repertorium in zwei starken Foliobänden über die Landtagsakten vom Jahre 1552 bis auf die neuesten Zeiten" (1838, wo ihm eine Remuneration dafür zugebilligt wurde). Dieses Hauptregister über die Verhandlungen für die Zeit von 1817 bis 1835/36 hat nebst einem anderen, von dem Ministerialarchiv-Registrator Karl Gernhard für die Zeit von 1817 bis 1862 gefertigten Register für sein Hauptregister der 1817 bis 1894 stattgefundenen, gedruckten und vertraulichen, Landtagsverhandlungen, gedruckt in der Hofbuchdruckerei zu Weimar, der Ministerial-Archivar und Landtagsbeamte Bernhard Heinecke benutzt. Dieses Kuhnsche Hauptregister ist aber nicht jene große Arbeit: „Historische Entwickelung der landständischen Rechte" u. s. w., deren Verschwinden, nachdem sie Geheimrat Bergfeld noch im Jahre 1885 benutzt hatte, rätselhaft geblieben ist.

Anlage I.

Die Konstitution vom 20. Septemb

Im Großherzogl. Sächs. Geheimen Haupt- un
Weimar befinden sich „Geheime Canzley-Acta.
künftigen Landschaftl. Verfassung entworfene Const
1809—1814". Sign. G. Tit. 1 No. 3 B. 140. Darin
mit (Carl August) und GV (Geheimeratspräsi
Konzept signierte „Constitution der vereinigten
Herzogl. Weimar. und Eisenach. Lande, mit Einschl
Landesportion, jedoch mit Ausschluß des Amtes Ilm
Vorausgeschickt ist eine Inhaltsübersicht in 6 Kap
graphen.

„Cap. I. Hauptgrundsätze. § 1. Drei K
schaftl. Deputation und General-Landschaftsdirek
schafts-Collegium und Landschafts-Räthe. § 4. A
Einrichtung.

Cap. II. Von den drei Kreisen. § 5. De
gehörige Theil der Herzogl. Lande. § 6. Jeder Kreis
Classen von Ständen. § 7. Die Akademie Jena is
Kreisen angehöriger Stand.

Cap. III. Von der Landschaftliche
§ 8. Organisation der Deputation. § 9. Versam
§ 10. Glieder der ersten Deputation und de
§ 11. Successive Erneuerung der Deputations-Gli
es mit der Wahl neuer Deputierten der Kreise zu ha
schriften wegen des diesfallsigen Stimmrechts
§ 14. Wie es mit der Wahl eines neuen akademis
zu halten. § 15. Sitzordnung der künftig hinzuk
tierten. § 16. Suppleanten der Deputierten. § 17.
kosten der Deputierten und des Landschafts Sy
Deputations Glied ist auch Glied des Landschafts-C
schäfte der Deputation. § 20. Subalterne derselb
fern außer der Deputation sonst Zusammenkünfte



Stadt-Pflasterbau-Cassen. § 40. Rechnungsschluß aller Cassen. § 41. Rechnungsabnahme. § 42. Jährliche Cassen-Etats und Aufbringung der diesfallsigen Bedürfnisse und Ausschreibung der Auflagen. § 43. Wie es bei außerordentlichen Ereignissen zu halten. § 44. Landschaftliche Obligationen. § 45. Vermessungs-Bureau.

Cap. VI. Von den Landräthen. § 46. Aufsichtsbezirke derselben. § 47. Pflichten derselben als Glieder des Landschafts-Collegii. § 48. Pflichten derselben in Absicht ihrer Bezirke. a) Beförderung der Landes-Cultur. § 49. b) Sorge für die öffentliche Sicherheit. § 50. c) Aufsicht auf den Weg- und Straßen- auch Wasseruferbau. § 51. d) Conkurrenz in Steuersachen. § 52. e) Desgl. in Canton- und Militär-Angelegenheiten. § 53. Anzeigen beym Landschafts-Collegio. § 54. Aufträge von dem Landesherrn und den übrigen Collegiis. § 55. Besetzung der Landraths-Stellen. Nachtrag ad § 35 und 41."

Auszugsweise sind für die landständische Verfassung folgende Beziehungen hervorzuheben.

Aus Cap. I. § 1. Vereinigung der zeitherigen 3 Landschaften von Weimar, Eisenach und Jena in eine gemeinschaftliche Landschaft, bestehend aus den 3 Kreisen, dem Weimarischen, Eisenachischen und Jenaischen. § 2. Die zeitherigen Ausschüsse der drei Landschaften hören auf, und die sämtlichen Geschäfte der vereinigten Landschaft besorgt eine besondere Ständische Deputation unter dem Vorsitz eines General-Landschaftsdirektors. § 3. An die Stelle der 3 verschiedenen zur Verwaltung der Steuergeschäfte verordnet gewesenen Behörden zu Weimar, Eisenach, Jena tritt als einheitliche das Landschaftskollegium zu Weimar.

Aus Cap. II. § 6. Jeder Kreis erhält 2 verschiedene Klassen von Ständen: a) Gutsbesitzer, b) Städte. Zu a) gehören alle diejenigen, welche zeither in Absicht ihrer Güter, Gerichtsortschaften oder anderer Zubehörungen das Recht hatten, zu den allgemeinen Landtagen ihrer Landschaft berufen zu werden; zu b) gehören die mit demselben Recht versehenen Städte. § 7. „Die Academie Jena behält, und zwar als Academie, das Recht der Standschaft, wird jedoch, ungeachtet des Besitzes ihr beiden Dotalgüter, zu keinem einzelnen Kreise gerechnet, sondern, in der Eigenschaft einer Landes-Academie, als allen 3 Kreisen gehörig angesehen."

Aus Cap. III. § 8. Die landschaftliche Deputation besteht aus 12 aus den 3 Kreisen gewählten Deputierten und dem Generallandschaftsdirektor, 6 aus dem Weimarischen Kreise (3 Gutsbesitzer und 3 aus den Städten), 3 aus dem Eisenachschen (2 Gutsbesitzer und 1 von den Städten), 2 aus dem Jenaischen Kreise (1 Gutsbesitzer und 1 von den Städten) und 1 Deputierter der Akademie Jena (Senatsmitglied). § 9. Ordentliche Versammlung der landschaftlichen Deputation jährlich einmal zu Weimar am 2. auf die Zahlwoche der Leipziger Michaelis-Messe fallenden Montage. Außerordentliche Versammlungen nur auf Berufung des Landesfürsten. § 10 schrieb für die erste Deputation die 12 Mitglieder und deren Sitzordnung vor wonach an erster Stelle der Landschaftsdirektor als Vertreter von seiten der Gutsbesitzer, v. Wangenheim, Herzogl. Weimar. wirklichem Geheimerat, ernannt war, an zweiter für die Universität Jena der Geh. Kirchenrat Professor der Theologie D. Griesbach, dann die folgenden zwei Kammerherren v. Helldorf und v. Egloffstein und die Vertreter der Gutsbesitzer der drei Kreise und die Vertreter der

Städte — für eine sechsjährige Periode und mit Ein
Stände. Im allgemeinen sollte sattsame Kenntnis vo
lichen Angelegenheiten Voraussetzung der Mitgliedschaf
tation sein. Aus der im § 11 geordneten successiven E
12 Deputationsglieder ist nur hervorzuheben, daß die
eintretende Erneuerung so vor sich gehen sollte, daß i
zwei „ausgehen" und zwei neue gewählt werden sollten
die ersten 6 Jahre geschehen sollte, war hier bestimmt,
ordnete, wie die Wahl neuer Deputierten der Kreise
sei. „Die Deputierten des Kreises, zu welchem der
sich rechnete, schlagen hierbei zuvörderst der gesammt
lichen Deputation einige ihnen hierzu schicklich schein
vor, diese aber stellt sodann darüber ihre kollegial
schlagung an und in Gemäßheit des darauf nach
Stimmen gefaßten Schlusses fordert der General-Landsc
die sämmtlichen Stände des Kreises, zu welchen der
gehörte, mittels Circulars zur Wahl eines neuen Deputi
macht ihnen dabei zugleich einige, der ganzen Land
tation als vorzüglich empfehlungswürdig geschienenen Pe
haft. Doch sind die Stände deshalb nicht gerade geb
wendig eine dieser Personen wirklich zu wählen." Wi
nicht ausgeschlossen. In allen Fällen bedurfte es aber
des Gewählten in die Deputation der Bestätigung des
durch Dekret, wodurch der Deputierte Amtscharakter e
erteilt § 13 spezielle Vorschriften wegen des Stimmrech
stände. Die im § 14 begrenzte Wahl des Deputierten d
Jena erfolgt vom akademischen Senate durch Vorsch
bis drei seiner Mitglieder, welche von dem General
Direktor schriftlich dem Landesherrn zur Auswahl ein
werden, worauf dieser mittels Dekretes den Deputie
wovon dem Senate schriftlich und der gesamten Lan
Zirkular Kenntnis gegeben wird. Auch für die neu hin
Deputierten gab § 15 eine Sitzordnung, wonach ein Wi
seinen alten Platz wieder einnehmen soll. Behufs mög
zähligkeit der Versammlungen sollten 6 Suppleanten
Kreise 2, wie im § 12 bestimmt, zur Wahl kommen u



stehende Rechtsgegenstände beträfen und deren Promulgation nicht so notwendig wäre, so sollten die Entwürfe zuvörderst der Landschaftlichen Deputation zur Eröffnung ihres unvorgreiflichen Gutachtens vorgelegt werden, das schriftlich dem Landesherrn, der auch Gutachten über Fragen des öffentlichen Wohles von ihr verlangen durfte, zu übermitteln war. Zur Erleichterung konnte der General-Landschafts-Direktor Sektionen für einzelne Bearbeitungen bilden, über welche aber der ganzen Deputation Vortrag zu erstatten war behufs ihrer Schlußfassung. Dieser waren nach § 20 besoldete Subalternbeamte bei- bezw. untergeordnet, der Landschaftssyndikus und ein Kanzlist (Steuer-Subalterner). § 21: „Außer den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Landschaftlichen Deputation findet sonst keine Zusammenkunft der Landstände oder Einberufung derselben weder im allgemeinen noch Theilweise Statt, es sey denn, daß der Landesherr zu irgend einer Feierlichkeit, oder zu einem besonderen Zweck für nöthig finden sollte, alle oder einige Stände zu convocieren, oder daß sie selbst, unter Vorlegung vorzüglich wichtiger Gründe, auf Verstattung einer allgemeinen Zusammenkunft antragen sollten." Damit sollte nach § 22 keineswegs jedem einzelnen Stande auch außer den in der Deputation vertretenen Ständen das Recht verkümmert werden, seine Anliegen an die Deputation schriftlich, auf dem daselbst vorgezeichneten Wege und innerhalb der gezogenen Schranken (Eintreten für das allgemeine Wohl) zu bringen. Über gemeinschaftliche, aus Deputierten und Herzoglichen Beauftragten zusammengesetzte Kommissionen bestimmt § 24.

Cap. IV enthält in §§ 25—29 die Bestimmungen über den „General-Landschafts-Direktor", wozu die Inhaltsübersicht zu vergleichen genügt. Wichtiger sind die Bestimmungen des

Cap. V, das „Vom Landschafts-Collegio" handelt. Im § 30 sind die „Glieder desselben und seiner beyden Abtheilungen" aufgeführt. Dieses Kollegium war dem Landesherrn untergeordnet und bestand aus 16 Personen in folgender Ordnung: die beiden bisherigen Landschaftskassen-Direktoren zu Weimar und Eisenach als Präsidenten, ein Vicepräsident, 6 Herzogliche Räte, ein Landschafts-Deputierter und 6 Landräte; diese waren in zwei Abteilungen, eine zu Weimar, eine in Eisenach, verteilt, aber die Residenzstadt Weimar als Sitz des Kollegiums für die zeitweiligen Zusammenkünfte im Plenum. Eine übersichtlich rubrizierte Abgrenzung der dem Plenum wie den beiden Abteilungen zufallenden Geschäfte enthält § 31 unter 6 Ziffern: 1) Besorgung des ganzen Steuerwesens und die Verwaltung sämtlicher landschaftlichen Kassen, die bisher den beiden Kassendirektionen in Weimar und Eisenach und der Ordinardeputation in Jena in der Eigenschaft als Steuerkollegium unterstellt waren, mit Ausschluß des Amtes Ilmenau; 2) die Leitung aller Kriegs- und Kantonsgeschäfte, die bisher der Kriegskommission zu Weimar übertragen waren; 3) die Verwaltung der beiden Weimar- und Eisenachischen Brand-Assekuranz-Institute; 4) die Anordnungen für Wege- und Straßen-Uferbau und weimarischen Stadtpflasterbau, wie sie bisher der vereinigten Kammer zu Weimar und Eisenach geschah; 5) die Aufsicht über die allgemeine Landeskultur, wie solche zeither zu Weimar vom Polizeikollegium und zu Eisenach von der Regierung geführt worden; 6) die Besorgung alles dessen, was dem neu zu errichtenden Vermessungsbureau angehe. Hiervon sollten die Geschäfte unter 1, 2 und 6 vor das ganze Kollegium gehören,

soweit es versammelt sei, außerdem von der Weimarischen Abteilung, und in wichtigeren und eiligen Fällen mit Zuziehung der Eisenachischen, besorgt werden. Im übrigen folgt die entsprechende Geschäftsverteilung für die beiden Abteilungen des Kollegiums. § 28 enthält die ausführliche, rubrizierte, an § 31 sich anschließende Verteilung der bisherigen Behörden-Subalternen an die beiden Abteilungen des Landschaftskollegiums und § 32 die Besetzung der Stellen dieses, woraus hervorzuheben ist, daß den Ständen ein Präsentationsrecht für die Stellen des im Kollegium Sitz und Stimme habenden Landschaftsdeputierten, der 6 Landräte, des Kassierers der General-Landschaftskasse und des Syndikus der vereinten Landschaft, als solchen zustand (vergl. § 18). Alle übrigen Stellen im Kollegium sollte der Landesherr nach eigener Willkür, die der Subalternen nach vorgängigen berichtlichen Vorschlägen des Kollegiums, besetzen. Die Gehalte reguliert § 34. In den folgenden Paragraphen ist die Kassenorganisation geregelt durch Einzelordnungen für die dem Landschaftskollegium untergeordneten Kassen; vergl. die Inhaltsübersicht §§ 30—45.

Cap. VI. „Von den Landräthen.“ Im § 46 sind für die Herzoglichen Lande, ausgenommen das Amt Ilmenau, 6 Aufsichtsbezirke abgegrenzt, 4 für die Weimarischen Lande mit Einschluß der Jenaischen Landesportion und 2 für die Eisenachischen Lande: für jeden Bezirk sollte ein Landrat bestellt werden, der in dem ihm angewiesenen Bezirk derartig Wohnung zu nehmen habe, daß er diesen zu jeder Jahreszeit ohne Schwierigkeiten täglich besuchen könne. Nach § 47 haben die Landräte, da sie nach § 30 zugleich Glieder des Landschaftskollegiums sind, auch Pflichten in dieser Hinsicht, wie die Kollegialglieder, und namentlich Aufschlüsse und Erklärungen über Vorkommnisse in ihrem Aufsichtsbezirk zu geben. Die in §§ 48—54 der Inhaltsübersicht oben angeführten Geschäfte sind in der Konstitution genauer skizziert. Der letzte Paragraph 55 handelt von der Besetzung der Landratsstellen. Der Landschaftlichen Deputation fiel das Recht der Wahl und Präsentation der Landräte zu, wobei lediglich die Mehrheit der Stimmen der Deputationsglieder entscheiden sollte; in der Regel waren Landräte aus den wirklichen, adeligen oder nichtadeligen Gutsbesitzern zu entnehmen, im Notfall konnten auch deren Söhne oder mitbelehnte Brüder präsentiert werden. Die Wahl wie Präsentation hatte ordentlicherweise bei der Versammlung der Landschaftlichen Deputation zu geschehen, ausnahmsweise in dringenden Fällen war eine Wahl durch Zirkular gestattet, und die Präsentation hatte dann der General-Landschaftsdirektor vorzunehmen. Der Paragraph schließt mit der kurzgefaßten Sitzordnung der neugewählten Landräte im Landschaftskollegium.

Mittels Verordnung vom 20. September 1809, deren Konzept, von Karl August und dem Geheimeratspräsidenten von Voigt signiert, Bl. 47 d. A. enthalten ist, gelangte die Konstitution zuerst an den erwählten General-Landschaftsdirektor Freiherrn von Ziegesar. Darin wird erwähnt, daß die Bearbeitung des Entwurfs unter „vorzüglicher Theilnahme“ dieses geschehen sei und der Herzog den Entwurf unter einigen zweckmäßigen Erläuterungen und näheren Bestimmungen genehmigt und in solcher Maße beiliegendes Original der Konstitution eigenhändig vollzogen und bekräftigt habe. Die Veröffentlichung dieser mittels förmlichen Patentes wäre erfolgt, „wenn nicht, wie den getreuen deputierten Ständen der drey bisherigen Landschaften

bestens bekannt ist, über einige bedrückende Gegenstände der vollkommenen Vereinigung annoch erst zum Ziel zu gelangen sey". Daher solle es bei der bloßen Zufertigung der Konstitution selbst vorerst bewenden, damit ihr von der nächst bevorstehenden Deputiertenversammlung an nachgegangen werde. Dem General-Landschaftsdirektor werde es mit diesem Dekret überlassen, die angefügte Konstitution den getreuen Ständen der bisherigen Landschaften, deren Directoria, nachdem er selbst indessen in seine Stelle getreten, sich nunmehr erledigt hätten, zu eröffnen und mitzuteilen, damit solche sich daraus vollständig unterrichten und in deren Gemäßheit verfahren könnten. Durch entsprechende Dekrete wurden geschriebene Konstitutionsexemplare den verschiedenen Oberbehörden der Lande zur ressortmäßigen Nachachtung zugefertigt.

Anlage II.

Die Denkschrift des Staatsministers von Gersdorff vom 19. Oktober 1815.

Das Original der im Vorstehenden erwähnten Denkschrift befindet sich in einem Aktenheft des Großherzogl. Sächs. Geheimen Haupt- und Staatsarchivs zu Weimar mit der Bezeichnung: Des Staatsministers von Gersdorff dem Großherzoge Karl August den 24. des Oktobers 1815 zu Frankfurt vorgelegte Denkschrift über Verleihung einer ständischen Verfassung. 1815. B. 147[a]. Sie enthält 15 Aktenblätter, die hälftig von einer Kopistenhand beschrieben sind, und ist auf dem ersten Blatt als Mémoire bezeichnet, darunter von des Verfassers Hand: „Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog unterthänigst vorgelegt zu Frankfurt a. M. den 24t.' October 1815. v. Gersdorff." Am Schluß ist sie unterzeichnet: Ernst August von Gersdorff.

Im Eingang wird von dem politischen Zustand Deutschlands nach Auflösung des Reiches und infolge des Rheinbundes ausgegangen, vor dem sich entwickelnden Begriff der vollkommenen Landeshoheit als einer an keine Verfassung, kein Herkommen, kein Gesetz gebundenen Herrschergewalt, einer die schrankenlose Herrschaft der Fürsten enthaltende, aus der Napoleonischen Zeit überkommenen „Souveränität". Die im Königreich durch ausdrückliche landesherrliche Reverse ausgebildete und durch Verjährung als Rechtszustand befestigte landständische Verfassung habe immer mehr an Boden verloren und sei nur noch als aus Gnade bestehend im Jahre 1811 berühret worden, als auf dem letzten Landtag der übliche Revers des Landesherrn verweigert wurde, daß vom König die Rechte der Stände und die Verfassung derselben aufrecht erhalten werden sollten. „Der Großherzog von Sachsen-Weimar dagegen begnügte sich nicht, nach dem ebenfalls rühmlichen Beispiel von Sachsen-Gotha, die Rechte der Landschaft, wie sie herkömmlich waren, bestehen zu lassen. Er vermehrte ihren Einfluß; conzentrierte die Zahl ihrer Mitglieder, aber blos, um jährlich regelmäßig sich wiederholende ständische Versammlungen ohne unverhältnismäßige Kosten für das Land möglich zu machen; gab ihnen Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Controle der landschaftlichen Finanzverwaltung

Recht der Bewilligung der Steuern und anderer Fina…
und erhielten ihre bekannten Einrichtungen bestehen, …
die Etats der landschaftlichen Kassen von den Ständen …
fixiert wurden, sind unter obwaltenden Verhältnissen, …
Einrichtung der Stände, Ordnung und Sicherheit. Man …
der Verwaltung und den Zustand des landschaftlichen …
der Weimarischen Lande empfohlen."

Darauf geht die Denkschrift dazu über, zu zeigen, …
mehr an der Zeit sei, weitere Verbesserungen zu einer lan…
Verfassung herbeizuführen, nachdem auch weimari…
Note der Kongreßbevollmächtigten des mindermächtig…
lands vom 16. November 1814 unterzeichnet worden…
Stellen: „daß unabhängige Rechtspflege und landstän…
fassungen mit den den Ständen zu erteilenden Rechte…
Bewilligung der Abgaben, der Controle der landschaftli…
verwaltung, der Einwirkung bei der Gesetzgebung, der…
führung über Willkür und Gesetzwidrigkeit im Betrag…
dieser sowohl als über bemerkte Mängel in der Ver…
Gesetzgebung des Landes, in den Staaten der Fürsten …
bestehen sollten, als besonders der Großherzog von Sac…
seinen Bevollmächtigten am Congreß zu Wien instruir…
der Einführung landständischer Verfassungen durch …
deutschen Bund fördernd zu erweisen, und endlich in …
Urkunde selbst ausdrücklich die Verbindlichkeit von …
zeichnern derselben war übernommen worden, landstä…
fassungen ihren Landen zu gewähren".

Nach dieser Einleitung stellt die Denkschrift Betra…
wie der Verfasser hier zum Rande eigenhändig bemerkt …
Bedeutung ständiger Verfassungen und die Grundzüge …
in den Großherzogl. Weimarischen Landen", und zwar …
zwei hauptsächliche Bedingungen einer dauernden und …
der Untertanen des Großherzogs heilsamen Verfassung. …
dem Zeitgeist gemäß sein und doch das Alte und H…
mit dem Neuen und Einzurichtenden *sanft* verbinden …

Nach einer Gelehrsamkeit bekundenden, staatsph…
Ausführung über Zweck und Garantie einer den Un…

Denkschrift fort: „Das einzige und sichere Mittel ist, daß das Volk sich als Gegenmaßregel in einen Verein bilde, gering an Zahl, fähig eines Gemeingeistes, frei von besonderen egoistischen Interessen, bleibender Maximen, eines Planes und Systems in seinem Betragen, in der Wahrung seiner Rechte und Interessen fähig, nicht gegen den Fürsten, sondern vor demselben, — aber gegen diejenigen Staatsdiener und Behörden, welche ein Bestreben zeigen, dieselben zu beeinträchtigen." Das Repräsentativ-System ist danach heilsam. „Muß die Repräsentation der Unterthanen — gleichsam das Volk in verjüngtem Maßstabe — nicht zu zahlreich sein, so muß dieselbe doch notwendig alle Hauptbestandtheile enthalten, welche in dem Volke, — in der Gesamtheit der Staatsbürger selbst sich vorfinden. Das ist der Sinn des neuerer Zeit oft gebrauchten Ausdruckes: alle Klassen der Staatsbürger müssen repräsentiert werden."

Darauf schlägt die Denkschrift als „dem Zeitgeist entsprechend" für eine ständische Verfassung folgende Gesichtspunkte vor:

1) Die Landstände bilden eine Versammlung von Repräsentanten der Untertanen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, welche alle Hauptklassen der Staatsbürger jener (Landes-)Gebiete zur eigenen Vertretung ihrer Rechte und Interessen gelangen läßt.

2) Der Zweck der Landstände-Versammlungen ist: die Wahrung der Rechte der persönlichen Freiheit und des Eigentums, welche den einzelnen und allen Staatsbürgern, Untertanen Sr. Königl. Hoheit zustehen.

3) Zu diesem Behufe wird den versammelten Ständen Teilnahme und Mitwirkung gegeben bei gewissen, auf die genannten Rechte und Interessen besonders einflußreichen Maßregeln und Handlungen der Staatsgewalt, — als das Recht der Besteuerung, das Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung, das Recht der Kontrolle der Finanzverwaltung, soweit dieselbe die Verwendung der aus dem Vermögen der Staatsbürger hervorgegangenen Gelder und Leistungen zu Staatsbedürfnissen betrifft; das Recht der Beschwerdeführung über Willkür und Gesetzwidrigkeit der Staatsdiener und über in der Verwaltung des Landes oder in dessen Gesetzgebung bemerkte Mängel mit Vorschlägen zu Abstellung derselben.

Darauf begründet die Denkschrift ausführlich eine besondere Vertretung der auf den Rittergütern haftenden Vorzugsrechte ihrer Besitzer, ohne einen Unterschied zwischen adeligen und nichtadeligen zu gestatten; aber sie fordert außer einer Anzahl von Repräsentanten dieser auch einige der mit Rittergütern im Lande angesessenen ehemals reichsritterschaftlichen Familien, da die Bundesakte ausdrücklich bestimme, die ehemalige Reichsritterschaft solle der Landschaft in den Staaten, welcher ihren Besitzungen einverleibt worden, teilhaftig sein; da jedoch die Ausübung dieses Rechts an die einzelnen Staatsgesetze gebunden worden sei, bleibe der Lokalanordnung hinreichender Spielraum gelassen.

An drei Absätzen wird auf die weitere Ausführung des Verfassungsplanes eingegangen:

a) Auf die Art und Weise, wie die ständische Versammlung zu bilden sein werde und wie die Repräsentanten der Hauptklassen der Staatsbürger in diese Versammlung eintreten sollen. Die Vertretung müsse aus Personen bestehen, „welche die übrigen Bürger wirklich und mit gutem Willen als ihre Vertreter erkennen und achten. Dies

ist nur dann möglich, wenn die Repräsentanten durch freie Wahl derer, welche sie vorstellen sollen, bestimmt werden. Sind also in den Weimarischen Landen zwei Hauptklassen der Untertanen im Staate — die der privilegierten oder der Rittergutsbesitzer und die der übrigen, Handel und Gewerbe oder Ackerbau treibenden Bewohner — so würden beide Klassen durch Deputierte zu repräsentieren sein, welche durch freie Wahl aus der Mitte der Interessenten zu jenem Beruf erwählt würden."

In Beziehung auf die Zahl und die Art der Wahl der Vertreter dieser beiden Hauptklassen bezieht sich die Denkschrift auf einen in Anlage A enthaltenen Versuch, die aber leider nicht hier zu finden, wohl aber in den Akten B. 148 über „Bemerkungen zu dem Mémoire über die Organisation der landständischen Verfassung" als Konzept gebracht worden ist.

b) Zu der Frage, ob die zu bildende Versammlung eine oder ob diese in mehrere Kammern oder Bänke zu verteilen sei, erklärt die Denkschrift, daß in einem Staate von höchstens 200000 Einwohnern zwei Kammern zu künstlich sein würden. Geschehe es jedoch, daß die Mehrheit der Stände von der Ritterschaft einerseits und die Mehrheit der Abgeordneten von Land und Städten andererseits verschiedener Meinung wären, so wäre dies ein Fall, für welchen gesetzlich dahin Bestimmung getroffen werden könnte, daß alsdann beide Klassen, jede ein votum curiatum führen, — ihre Schriften besonders bei dem Landesherrn einreichen könnten und daß, nachdem er sie beide gehört, ihm das Recht der Entscheidung zwischen ihnen dergestalt zustände, daß bei seiner motivierten Entscheidung beide Teile sich zu beruhigen hätten.

c) Über die Bedingungen, unter denen die Zusammenberufung und Amtstätigkeit der Versammlung erfolgt und über ihr Verhältnis zu dem Landesherrn äußert sich die Denkschrift dahin: Der Landesherr müßte das Recht der Vertagung und selbst der Auflösung der ständischen Versammlungen haben. Im letzteren Falle jedoch wäre, mit möglicher Wiederwählbarkeit der Glieder der aufgelösten Versammlung, sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

„Der Landesherr ist als heilig und unverletzlich zu betrachten. Alle Klagen und Beschwerden der Stände sind gegen die Behörden des Fürsten, nie gegen ihn selbst, zu richten. Die Behörden, mit Einschluß des Staatsministeriums, sind verantwortlich für ihre Amtshandlungen und alle Erlasse sollen mit ihrer Unterschrift oder Contrasignatur eines Ministers oder Mitgliedes des Geheimerats versehen sein.

Die Landesstände können niemals, ohne vom Landesherrn berufen zu sein, mit Rechtserfolg sich versammeln, noch beratschlagen und beschließen. Ihre Personen sind während der Sitzungszeit unverletzlich, außer inwiefern sie auf der That eines Vergehens oder Verbrechens betroffen werden, in welchem Fall jedoch sie sogleich an den Direktor auszuliefern sind, der mit Zuziehung der kompetenten Behörden ihre Vergehen oder Verbrechen untersucht, — davon den versammelten Ständen unter Vorlegung der Akten Bericht erstattet und auf die gesetzmäßige Bestrafung anträgt, welche, wenn sie ein Verbrechen betrifft, die Ausstoßung des Schuldigen aus der ständischen Versammlung durch Beschluß der Stände zur Folge hat.

Die Meinungen, welche die ständischen Personen in der Versammlung und in Bezug auf ihr Amt äußern, sind frei und sie

önnen deshalb lediglich von der Versammlung selbst zur Rechenchaft gezogen und in Gemäßheit eines abzufassenden Reglements estraft werden. Dieses Reglement, welches die Stände zu entwerfen aben und das der Landesherr zu bestätigen hat, soll die Ausdrücke ezeichnen, welche inbetreff des Landesherrn, wenn seiner Erwähnung geschieht, zu brauchen; es soll ferner die Strafen wegen nichtbesuchter Sitzungen, wegen aufgetragener, aber nicht geleisteter oder sträflich verschleifter Arbeiten, wegen respektwidriger, die höchste Behörde bezeichnender Ausdrücke, wegen anderer Disziplinarvergehen der Stände aussprechen und die Art und Weise bestimmen, wie durch den Landschaftsdirektor und mit Zuziehung einer ständischen Commission in Gemäßheit dieses Reglements gegen gefehlt habende Mitglieder der Versammlung zu verfahren sei.

Noch wäre über die Form und Feierlichkeiten der Eröffnung und des Beschlusses der ständischen Versammlung durch den Landesfürsten, von der Form und Methode der Verhandlung in Geschäften zwischen Fürst und Ständen und von den Rechten und Eigenschaften des Landschaftsdirektors, des ständischen Sekretärs, des Landschafts-Syndikus u. dgl. in einer zu gebenden Constitution die Rede sein müssen. Ebenso wäre von den Diäten und Reisekosten, welche den Ständen gebühren, das Nötige zu erwähnen. Die Anlagen sub B und C versuchen in Beziehung auf das ad b) und c) Vorgetragene oder Angedeutete im Entwurfe — blos zum Behuf mehrerer Deutlichkeit nähere Bestimmungen auszusprechen.“ Am Rand sind die Buchstaben B und C verzeichnet, aber leider fehlen auch hier die Anlagen selbst, und mit dem Bezug auf letztere schließt die Denkschrift und das sie enthaltende Aktenstück ab.

Über die Entstehung der Denkschrift berichtete G. Th. Stichling (der spätere Staatsminister) in der oben angeführten Schrift: „Ernst Christian August Freiherr von Gersdorff“ S. 48 ff. folgendes: In Wien auf dem Fürstenkongreß waren es vorzugsweise die preußischen Staatsmänner, voran Freiherr von Stein, welche den Ansichten des berühmtesten Publizisten jener Zeit, daß es im Staate überall nur *einen* natürlichen Stand gebe, den der Staatsbürger, daß folglich jede wesentliche Absonderung einzelner dem Staatswohl und der öffentlichen Meinung widerstreite, daß im Frieden wie im Kriege nur die Gesamtheit der Staatsbürger die Schutzmauer des Landes und seines Fürsten zusammen nur eins sein solle, beipflichteten. Am 22. Mai 1815 verordnete von Wien aus der König von Preußen eine allgemeine Repräsentation des Volkes im ganzen Königreiche, und in dem von den preußischen Bevollmächtigten dem Kongreß vorgelegten Entwurf eines Bundesvertrages stand die Bestimmung, die landständische Verfassung sei in jedem Staate so zu organisieren, daß *alle* Klassen daran teilnehmen sollten. Freiherr von Gersdorff, der mit den preußischen Staatsmännern damals in Wien im lebhaftesten Verkehr stand, beschäftigte sich, nachdem der Gebietszuwachs zum weimarischen Lande festgestellt und dem Herzog Karl August die königliche Hoheit eines Großherzogs beigelegt worden war, eingehend mit dem Plane einer Erweiterung der Konstitution im zeitgemäßen Geiste zur vollen Vertretung der Hauptklassen des Staatsbürgertums und verfaßte am 19. Oktober 1815 in Frankfurt a. M., wo sich der Großherzog befand, die Denkschrift über eine ständische Verfassung für dessen Land, die er am 24. Oktober dem Großherzog vorlegte. Der von Stichling wörtlich angeführte Ein-

ratenden Ausschusse Vertretung zuzugestehen darum untunlich, weil man ja in diesem erst den Modus seiner Repräsentantenwahl finden müsse. Den Vorsitz und die bloß äußere Geschäftsleitung möge der Großherzog einem Staatsdiener, den jedoch noch einige andere hierin unterstützen könnten, übertragen, jedoch ohne daß dadurch die Freiheit der Erörterungen beeinträchtigt werden dürfe. Nur leitende Gedanken in Skizzenform seien als Ansichten der Regierung dem Ausschusse mitzuteilen. Der Großherzog selbst aber möge sich sein Urteil über die aus diesen Ausschußberatungen im Entwurfe hervorgehende Verfassungsurkunde bis zuletzt reservieren.

Das alles stand außerhalb der obigen Denkschrift und folgte dieser nach. In den Besitzergreifungspatenten vom 15. November 1815 und 24. Januar 1816 wurden die Zusicherungen einer neuen ständischen Verfassung erteilt. Am 3. Januar 1816 entwarf Staatsminister Freiherr von Gersdorff die Verordnung wegen Bildung der ständischen Beratungsversammlung, legte den Entwurf dem Staatsministerium und mehreren zu dieser Beratung zugezogenen Vertrauensmännern vor, der mit wenigen Änderungen angenommen und am 5. Januar vom Großherzog bestätigt wurde, so daß die Verordnung am 30. Januar publiziert werden konnte. Das Weitere ist unter Bezugnahme auf A. Schölls „Carl August-Büchlein" von 1857, dem aber Stichlings Schilderung von 1853 a. a. O. S. 52 ff. vorausgegangen war, im Abschnitt III des Buches I oben mitgeteilt worden.

Anlage III.

Bemerkungen des Ministers von Gersdorff zum Entwurf der landständischen Verfassung von 1815.

In dem Aktenstück des Weimarischen Geheimen Haupt- und Staatsarchivs: „Bemerkungen zu dem Mémoire über die Organisation der landständischen Verfassung. Aus den Papieren des Staatsministers von Voigt, 1815, B. 148" findet sich Bl. 7 die Niederschrift des Freiherrn von Gersdorff: „In Beziehung auf die von mir unmaßgeblich vorgelegten Ideen, die landst. Verfassung betreffend, bitte ich noch den folgenden Aufsatz mitteilen zu mögen. Er enthält theils die Motive, warum mir zweckmäßig erscheint — nach der Localität die Rittergutsbesitzer durch Deputierte aus ihrer Mitte bei den Landtagen erscheinen zu lassen, theils zeigt es zugleich an, warum dieselben nicht, wie im Nassauischen, in eine besondere Kammer und bloß aus Adlichen mit dem erblichen Recht der Repräsentation versehen repräsentiert werden mögen. — Dieser Aufsatz entstand in Paris bei Gelegenheit einer mit dem Minister vom Stein in Verfassungs-Angelegenheiten gehabten Unterhaltung und um ihm begreiflich zu machen, warum die Localität in Weimar andere Prinzipien in Anwendung zu bringen nöthig als in Nassau."

Darauf folgt Bl. 8—11 der eigenhändig ge-, mit „Gersdorff" unterschriebene, aus „Paris am 2ten September 1815" datierte Aufsatz mit der Überschrift: „Entwickelung der Gründe, auf welchen die Wahl der Grundform der ständischen Repraesentation, wie sie für die Großh. Weim. Land

entworfen ist, beruhet." Zu Rand des Blatt
„Dem Minister vom Stein mitgetheilt in Paris. G."
beigefügte Entwurf war der sub A. — den in Fr
Kön. Hoheit vorgelegt Gersdorff."

Der Aufsatz lautet:

„Die in dem beigefügten Entwurf ausgesproch
und organische Formen sind folgende Maxime,

einerseits: Das Neuzubildende dem bere
anzuschließen,

andererseits: die Idee einer echten Repräs

Das erste hat zur Folge, daß die bisher im
ständischen Rechte befindliche Classe auch ferner d
So wie alle die Vorrechte den Rittergüte
welche nicht mit dem Gemeinwohl in ge
spruch stehen; so bleibt ihren Besitzern anda
die erste Classe der Landstände zu bilden u
ihrer besonderen Interessen; die Vertheidigung ihre
auch künftig ihren eigenen Talenten anvertraut sei

Allein die Idee der Repraesentation erf
eine ächte, gründliche Anwendung zu Theil
sie mit einem Worte — seyn und nicht bloß — al
gestellt — zu seyn scheinen soll, daß auch die
Staatsbürger vertreten werde, welche weit zahlreich
legirte — keine besonderen Vorrechte besitzt. Soll
haft vertreten werden können, so muß dieses durch
aus ihrer Mitte der Fall seyn, und diese wiederum
ihre Wahl nicht unmittelbar ihnen den Verdacht ei
mentalen Bedeutung zu Wege bringen soll
freye Wahl der Staatsbürger selbst bestimmt we

Räumt man nun ein,

1) daß zwar die Classe der Rittergutsbesitzer
Recht der Landstandschaft behalten solle,

2) daß aber daneben eine Classe von Wahls
müsse, und bedenkt man, daß eine Bevölkerung
200000 Menschen durch 31 Personen schon hinreiche
sey, daß aber die Anzahl der Rittergutsbesitzer i
Weimarischen Landen leicht die Zahl von 150 Pers



sich die Verhältnisse in den Großherzogl. Weimarischen Landen nicht dar. Theils weil nicht hinreichend adlige Familien vorhanden, theils die vorhandenen nicht im Besitz hinreichend ansehnlichen Grundvermögens sind.“ Zu Rand ist hier von derselben Hand bemerkt: „In Nassau sind ehemals Reichsunmittelbare Fürsten, Grafen und Herren — mit reichem Güterbesitz — die freilich müßten einen besonderen Platz erhalten.“ Darauf wird fortgefahren: „Allein der am meisten unabhängige u. bevorrechtete Grundbesitz wird ja durch seine eigenen Inhaber und wird in gehöriger Anzahl repraesentirt. Das Wesentliche der Idee ist also, so weit die Localität es erlaubt, beybehalten. Oder ist nicht das Wesentliche der Idee des Erblichen in der Repraesentation die Tendenz: Die Ursachen und Bedingungen einer unabhängigen Repraesentation, welche vermöge gegebener Verhältnisse und der Natur der Sache andauernd und über die engen Zeiträume des individuellen Lebens hinaus fortwirken, ursprünglich in den Organismus der Repraesentativ-Verfassung zu verweben u. so dem dadurch beabsichtigten Zweck, der Vertretung der Rechte des Bürgers, der persönlichen Freiheit und des Eigenthums des Staatsgewalt gegenüber eine feste Basis, eine vom Wechsel der Zeiten und der Personen unabhängige Fortdauer sichergestellt zu haben? Und wenn mit diesem allgemeinen Zweck in näherem Bezug auf die Erhaltung der guten Vorrechte darauf irgend eine Art privilegirten Classe die besondere Absicht in Verbindung gebracht werden soll, daß die Bewahrung ihrer speciellen Rechte ihrer eigenen Wachsamkeit andauernd übergeben bleibe, so zeigt sich auch hier, daß diesem Verlangen die nöthige ... sey geleistet worden. Auf den Rittergütern haften die wesentlichsten jener Vorrechte — mit ihrem Besitz erben und pflanzen sie sich fort — und den jedesmaligen Besitzern dieser Güter als den jedesmaligen Interessenten u. Inhabern jener Rechte ist die Wache darüber gesetzlich anvertraut.

Paris am 2. September 1815. Gersdorff.“

Dem Minister von Fritsch wurde vorstehende Begründung mitgeteilt und auf dessen „Vorläufige Bemerkungen“ erwiderte von Gersdorff S. 13 ff. dieses Aktenstückes, unter Bezugnahme auf seine in der dem Großherzog vorgelegten Denkschrift enthaltenen Ausführungen folgendes: Einer echten Repräsentation entspreche eine landständische Verfassung nur, wenn Landstände mit bestimmten Rechten wahre Repräsentanten der Gesamtheit der Untertanen vor dem Landesfürsten seien. Dies könne sie nicht sein, wenn

a) der Stand der privilegierten Gutsbesitzer — der Rittergutsbesitzer — die Klasse der übrigen von ihm nach Rechten und Herkommen mannigfach abhängigen und bedingten Landbewohner repräsentiere;

b) so könne es nicht sein, wenn die Bürger der Städte bloß von ihren Bürgermeistern repräsentiert würden, welche von der Willkür der Regierung abhängig seien, welche — wenn sie ihre Stimme geben, ihre Meinung äußernd, schwerlich vergessen würden — daß die Regierung sie absetzen könne.

„Soll daher einerseits eine landständische Verfassung bestehen, welche eine freye, unbestochene Stimme der Unterthanen zu dem Thron des Fürsten geben läßt, so kann dieselbe nur auf eine solche Weise als genügend organisiert, als wirklich geschaffen, nicht nur zum Schein gegeben oder deshalb hingestellt be-

trachtet werden, wenn alle Hauptlasten der Sta
Repraesentanten aus ihrer Mitte vertreten werden
Repraesentanten frey sind oder wenigstens wenn d
ausgesprochene Zutrauen ihrer Mitbürger sie als hi
eignet anerkennt, um ihre Rechte und Interessen w

Soll andererseits das Herkömmliche, o
zu werden, in das Neue und Zeitgemäße mit übe
fortbestehen, was weder offenbar mit dem Gemei
noch den Grundsätzen und wesentlichen
einer Repraesentativverfassung widerspricht, so wird
besondere Repraesentation der Ritterschaft bestehen,
Ritterschaft alle Rechte derselben erhalten werden,
einstimmung mit dem Gemeinwohl und mit den G
ächten Repraesentativverfassung gebühren können."

Weiter wird ausgeführt, daß sie demnach die
Landtage durch eigen gewählte Vertreter bilden w
verlangen könne, daß nicht auch die anderen Klassen
tanten zum Schutze gegen Eingriffe gesetzwidriger V
würden. „Welche Classe der Staatsbürger ab
zahlweise, gedrückter als die der Landbewohner
nennen — und diese oft mit dreyfachen Ruthen d
gepeinigten Staatsbürger sollen allein nicht repr
sollen allein nicht durch Personen, denen sie durch
Zutrauen bekundeten, repraesentiert werden?" Wa
Chur-Hessen ermöglicht worden, könne doch auch i
geführt werden. Daß weder ungebildete, noch
dem Ergehen des Staates wenig Interessierte gewäh
möchten die Wahlgesetze sorgen. Die Bestimmu
Steuerquantums nach der Lokalität vorgenommen,
beste Auskunftsmittel sein und sei auch von anderen
dazu bestimmt worden.

So weit die unter dem 31. Oktober 1815 vo
Gersdorff unterzeichneten Motive. Der übrige In
stückes betrifft die angebahnte Trennung der Jus
waltung, Organisation der ersteren mit Instanzenz
über Richter u. s. w. Den Schluß bildet die Anl



Leitung des Geistlichen nicht nach der Sonntagskirche die Wahlherren (Deputierte zu dem größeren Wahlbezirk) ernennen sollten, welche 8 Tage darauf an dem Ort des Wahlbezirks die Stimmen zu einem Repräsentanten geben, wonach die Mehrheit dann entscheide (10 000 Seelen sollten einen Wahlbezirk bilden).

Zu einer dritten Bemerkung dieses Ministers erwiderte von Gersdorff, er sei nicht dafür, daß das Gesetz irgend einen Großherzogl. Staatsdiener von der Wahlfähigkeit ausschließe; selbst die bisherige Konstitution schließe nur gewisse Staatsbeamte aus — allein eine auf der freien Wahl — dem möglichst reinen Ausdruck des freien Zutrauens der Staatsbürger — beruhende Form der Berufung zur Landstandschaft könne wohl unmöglich notwendig Staatsdiener ausschließen! Vielmehr liege in deren Wahl ein schönes Mittel, Gründlichkeit in die Diskussionen der Stände, Kenntnis von dem Hof- und Staatswesen u. dgl. zu bringen, ohne daß dadurch die Freiheit der Repräsentation aufgehoben würde. Daher sei er für die Wählbarkeit der Staatsdiener.

Zu der vierten Bemerkung, daß der Kosten halber höchstens 24 Deputierte nebst 1 Direktor ausreichen würden, erklärte von Gersdorff, der ökonomische Punkt sei zwar ein wichtiger, aber nicht der alleinige und nicht der höchste Gesichtspunkt bezüglich einer so wichtigen Einrichtung wie die gegenwärtige; er sei dafür, daß nicht unter 25 Repräsentanten, den Landschaftsdirektor ungerechnet, zur Repräsentation erscheinen müßten, um weder die Ritterschaft noch die Landes-Repräsentanten zu kurz kommen zu lassen.

Zu der vom Minister von Fritsch zuletzt aufgeworfenen Frage der Ministerverantwortlichkeit, die er gern übernehme — recte faciendo neminem timeo — bemerkte von Gersdorff: Vorausgesetzt werde, daß der Regent, der als solcher stets das Gute und das Wohl des Staates verfassungsmäßig wolle, sich des Rates und des Organs der Minister und Räte eben darum bediene, um gewiß zu sein, daß die Ausführung seines Willens auf einer den Gesetzen, der Verfassung und dem Wohl des Staates gemäßen Weise geschehe. Da nun die Stände das Recht zu gravaminieren hätten, so gebe es nur zwei Fälle: entweder sie gravaminieren gegen den Fürsten, wie dies bei der alten Reichsverfassung öfters der Fall gewesen und in der Konstitution des Reichs gelegen, oder sie gravaminieren gegen die Behörde. Im ersten Falle sei der Fürst persönlich kompromittiert, im letzteren stehe er über den Wolken, das Haupt im Sonnenlicht; die Minister und Räte hätten dafür zu sorgen, daß sie mit ihrer Verantwortung vor dem Fürsten auf Klage der Stände bestehen könnten; sie würden ihr Möglichstes tun, wofür die menschliche Natur Gewähr leiste. Unerläßliche Bedingung eines Staates mit monarchischer Regierungsform und einer Repräsentativverfassung sei der Satz, daß die Person des Fürsten heilig, d. h. über alle vor Menschen zu gebende Rechenschaft erhaben und also unverletzlich sei, und dieser Satz könne nur Bedeutung haben, entweder wenn die Gewalt des Fürsten unbedingt sei, — also in einer reinen Autokratie, wo keine bestimmte Verfassung den Fürsten bindet, wo sein Wille Gesetz ist, oder wenn die Minister des Fürsten verantwortlich für die Regierungshandlungen sind, was unerläßliche Bedingung der praktischen Durchführung der Repräsentativverfassung zur Deckung der Unverantwortlichkeit des Regenten

bleibe. — Hiermit schließt das Aktenstück B. 148. I
dem Aktenband der Geheimen Staatskanzlei B. 148
Bl. 19 das für die Beratungsversammlung zur Entwerfu
ständischen Verfassung aufgestellte „Schema" angefüh

Der Fürst
heilig und unverletzlich
regiert

I.
durch

1) ein verantwortliches Staatsministerium als unmittelbar nächstes Organ seines Regentenwillens,
2) durch die in ihrem Geschäftskreis auch verantwortlichen Landeskollegien,
3) durch die in ihrem Bezirk ebenfalls verantwortlichen Kreis-, Distrikts- und Ortsbehörden.

II.
unte

der verfassungsmäßi
Mitwirkung rechtm
melter Landesständ
stände wirken mit b
gebung, bewilligen
Abgaben nur nach f
tun beachtliche V
Abstellung von Män
bräuchen in der Ve
Gesetzgebung des L
Staatsbeamte bei
an, wenn diese in di
Ehre, das Eigentur
bürger oder in di
gesetzwidrig und
eingegriffen haben.

Anlage IV.

Beratung der landständischen Verfassung vom
in der ständischen Versammlung.

Ein im Großherzogl. Geheimen Haupt- und Sta
der Bezeichnung B. 148b versehener starker Aktenband
heime Staats-Canzley-Acta, die Bildung und Zusammen



erfassungsurkunde in Gemäßheit der Großherzoglichen Erklärung vom 15. November 1815 und von 1816“ findet sich Bl. 20—42, darauf unter II. die von dem Freiherrn von Gersdorff gearbeitete und dem Großherzog am 24. Oktober 1815 in Frankfurt a. M. vorgelegte Denkschrift vom 19. Oktober 1815, hier mit der Randbemerkung: „Von der Methode der Einführung der Ständischen Verfassung“, in Reinschrift mit „Ernst August von Gersdorff“ unterzeichnet.

Auf Bl. 51 teilt von Gersdorff dem Staatsministerium unter Beilegung eines Briefes des Professors Hofrat Dr. Christian Wilhelm Schweitzer in Jena vom 26. Dezember 1815, worin dieser seine Bereitwilligkeit zur Teilnahme an der Beratungsversammlung dankend und sich durch die Berufung dazu geehrt fühlend erklärt, mit, daß Dr. Schweitzer, der im Auftrag des Großherzogs von ihm die Einladung, als akademischer ständischer Deputierter an der Beratungsversammlung teilzunehmen, erhalten habe, am 31. Dezember in Weimar eintreffen werde. Dessen erfolgreiche Mitwirkung bei der Fertigstellung des Verfassungsentwurfs ergeben diese Akten an mehreren Stellen.

Laut Protokolles vom 13. Januar 1816 eröffnete von Gersdorff die erste Sitzung der ständischen Versammlung, an der von seiten der altweimarischen Lande 6 Herren von Adel und Dr. Schweitzer und 6 Herren von seiten der neuen Lande teilnahmen, und bezeichnete nach einleitenden Bemerkungen als Zweck dieser ersten Sitzung eine Beratung über die Bedingungen und Formen der zu bildenden Versammlung mit Zugrundelegung der bereits entworfenen Großherzoglichen Verordnung. Diese Verordnung vom 30. Januar 1816 findet sich mit 53 Paragraphen in Folio gedruckt Bl. 62 ff., und vorausgehend sind die Besitzergreifungs-Patente vom 15. November 1815 und 24. Januar 1816 eingeheftet. Es folgen die am 22. März vom Großherzog zugestandenen Punkte der Verfassung von der Hand des Freiherrn von Gersdorff, dann unter dem 22. März ein Überblick über die Fassung der Verfassungsurkunde aus der Feder des ersten Staatsministers von Fritsch — Bl. 74 ff. — Bl. 79 bemerkt von Gersdorff, daß der Großherzog beabsichtige, die Verfassungsurkunde unter die Garantie des Bundes zu stellen, und daß dies den Ständen sogleich bei der solennen Huldigungs- und Eröffnungsfeierlichkeit durch den die Rede haltenden Minister offiziell und förmlich erklärt werden solle; sodann entwirft er Bl. 80 fünf Artikel über die Rechte der Landstände.

Daß aber auch anderwärts an der Herrichtung einer Landstandschaft gearbeitet wurde, bezeugt eine Bl. 82 des Aktenstückes ersichtliche Niederschrift des Ministerpräsidenten von Voigt, worin unter Bezugnahme auf No. 13 der Nationalzeitung von 1815 auf eine Fürstl. Lippische Verordnung wegen Errichtung einer Landstandschaft hingewiesen wird, die mit den Grundsätzen der weimarischen sehr übereinstimme und recht „concis gefaßt“ sei. Darauf sicherte von Gersdorff zu, daß die Fassung der Rechte der Landstände mit ähnlicher Präzision erfolgen werde. Bl. 90—127 bringt einen in 38 Paragraphen weitläufig ausgearbeiteten und mit zahlreichen Randbemerkungen von Gersdorffs versehenen Entwurf einer Instruktion für die an der Beratungsversammlung teilnehmende Großherzogliche Immediatkommission von drei Mitgliedern unter dem Vorsitz des Landesdirektionspräsidenten von Ziegesar, der indessen

ausweislich einer Randbemerkung von Gersdorffs
verworfen wurde. Am 27. März wurde in einer Mi
der Präsident von Ziegesar und Professor Dr. Sch
waren und worin einige Grundzüge des Wahlwesens b
Zensus in der zweiten Wählerklasse), der Prot
Referendar Ernst Wilhelm Ackermann, beau
gearbeiteten Entwurf für die Leitung des Ge
der ständischen Beratungsversammlung vorzulegen. I
14 Paragraphen enthaltende Entwurf mit Beila
Artikeln aus der Nationalzeitung u. a. mit einer k
lichen Weisung an die den Vorsitz in der Berat
führende Immediatkommission vom 29. März überse
aufgefordert wird, die landschaftliche Konstitutio
Anhaltepunkt für die durch die Umstände he
Verfassungsentwurf aufzunehmenden Modifikatio
„welcher, insofern er die Bestimmung des Zwecke
ständen zu bewilligenden resp. zu erneuernden we
und der Bildung eines gemeinschaftlichen Ganzen e
der Beratungsversammlung zur einzigen Richtschn
Im übrigen seien der übrige Inhalt und Beilage
Skizzen und Vorschläge zu betrachten, wobei es der
völlig freigestellt bleibe, andere Ansichten,
änderungen geltend zu machen und bei Bearbeitung
entwurfs „höchstmögliche Präzision im
zuwenden.

Erwähnenswert ist der Entwurf über die Le
schäftsganges bei der ständischen Beratungsv
dazu „Einige nothwendige Bemerkungen" — Bl. 1
den Großherzog unter dem 8. April 1816 gerichtet
„24 Mitglieder der Landesberathungs-Versammlung

Über die feierliche Erbhuldigung der lan
putierten, 13 der alten Lande und 10 der neuen La
öffnung der ständischen Beratungsversammlung am
eine dienstliche Niederschrift des Geh. Referend
Departement im Staatsministerium (unter Freihe
Justizrats E. W. Ackermann vom 7. April 1816,



nur in Vollversammlungen gepflogen werden sollten, die Resultate der Deliberationen in das Protokoll, ausnahmsweise auf Verlangen nur besondere Meinungen und Motive der Beschlüsse, aufzunehmen seien. Die von dem Vorsitzenden der Beratungsversammlung, Landesdirektionspräsidenten Freiherrn von Ziegesar vorgetragene Gruppierung des Inhaltes des Verfassungsentwurfes war folgende: I. Allgemeine Bestimmungen: a) daß eine landständische Verfassung für das ganze Großherzogtum verabfaßt werden, b) gleichmäßig alle Klassen der Untertanen umfassen solle, c) daß die Rechte, welche den landständischen Klassen zustehen sollen, durch Repräsentanten auszuüben seien; II. Rechte, welche die Stände haben und durch Repräsentanten ausüben lassen; III. die Art der Wahlen der Repräsentanten; IV. die Konvokation, der Geschäftsgang und die Geschäftsordnung bei ihren Versammlungen; V. persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Repräsentanten; VI. Sicherstellung jener Rechte. Zu I. und zwar a) wurde die Einheit der Landesteile in Ansehung der Repräsentation bejaht für alle nunmehrigen Distrikte und dabei betont, daß die Rechte aller dieser von jedem Vertreter zu wahren seien; ferner zu b) wurde beschlossen, nicht noch mehr als die drei Klassen, Rittergutsbesitzer, Bürger, Bauern, anzunehmen, da eine Repräsentation noch mehrerer einzelner Klassen, auch der unbeträchtlichsten, begehrt, ins Unendliche führen würde, Grundbesitz aber immer die Hauptbasis aller Repräsentation sei; endlich zu c) wurde gegen eine Zusammenfassung der städtischen Bürger und der Landbewohner in eine Klasse geltend gemacht, „daß der Bauernstand nur, wenn er besonders repräsentiert werde, mit dem beabsichtigten vorzüglichen Vertrauen erfüllt werde, daß ferner dem mit Grundeigentum nicht angesessenen Bürger es wünschenswert sein müsse, wenn er durch Bürger und nicht, wie bei der Idee einer Zusammenfassung, durch Landbewohner repräsentiert werde, auch da die Trennung selbst des kleineren Städters von dem Bauern überhaupt allgemein angenommen sei. Hiernach wurden die drei Klassen angenommen, von denen jede besonders zu repräsentieren wäre.

Zu II. entstanden zum Beginn der Verhandlung über die Rechte der Landstände umfangreiche Auseinandersetzungen, besonders über das sog. Budgetrecht der Landstände. Domdechant Wurmb von Zink betonte, daß zwei landständische Rechte auseinanderzuhalten seien: 1) das Recht der freien Bewilligung der Staatsbedürfnisse, 2) das Recht der Kontrolle der Rechnungen über bestrittene Staatsbedürfnisse, und bei beiden würden sich Bestimmungen in folgendem Maße notwendig machen: Der Landesherr mache den Landständen die Staatsbedürfnisse, soweit dieselben aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten wären, bekannt; diese verwilligten nach vorgängiger Prüfung das Erforderliche und dadurch ergebe sich, was aufgebracht werden müsse. Darauf deliberierten sie über die Mittel, welche zur Deckung der jedesmaligen Staatsbedürfnisse aufzubringen wären; wenn darüber ein Beschluß gefaßt wäre, so würde solcher dem Landesherrn zur höchsten Genehmigung vorgelegt werden und, wenn solche eingegangen, wäre von der Landesbehörde die bestimmte Auflage durch Patent auszuschreiben. Dann erfolge die Erhebung von den dem Landesfürsten wie den Landständen gleich verpflichteten Beamten nur zur Landschaftskasse; über die erhobenen Summen

[illegible] Behörde nach Maßgabe der von [illegible] Etats. Die Stände konkurrieren dabei [illegible] bei jener Behörde zugleich Sitz und Stimme [illegible] Stellvertreter beizugeben wäre. Die Rechnungen [illegible] Deputation der Stände abgenommen. [illegible] etatsmäßige Ausgaben könnte zwar die kompetente [illegible] bestreiten, jedoch nur auf des Landesfürsten [illegible] vorgängige Rücksprache mit dem Landschafts[illegible] würde.

[illegible] stimmte, einige davon mit dem Bemerken [illegible] der bisherigen Verfassung schon bestimmt, wenn auch [illegible] nicht in diesem Maße ausgesprochen [illegible] in den Entwurf aufzunehmen sei. Beschlossen [illegible] Landstände die Etats zu prüfen und zu genehmigen [illegible] eine spezielle Bestimmung der einzelnen Ausgaben [illegible] zu halten, nicht nötig sei, und daß in der [illegible] Ausdruck die in die Etats als landschaftliche [illegible] aufzunehmenden Gegenstände umfassen möchte.

[illegible] Sitzung wurde eifrig über die Notwendigkeit [illegible] Konkurrenz bei der Verwaltung [illegible] Abgaben in Beziehung auf etatmäßige Gegenstände [illegible] trotz der Darlegung des Präsidenten, daß überhaupt [illegible] Konkurrenz der Landstände bei der Verwaltung nicht [illegible] sogar schädlich erscheine, führte die Mehrheit der Versammlung [illegible] Gründe für die Konkurrenz auf, denen [illegible] folgende Gegengründe gegenüberstellte: a) die Gesetz[illegible] wolle man ein wohlgeordnetes Ganze haben, von der Verwaltung wohl getrennt werden; das Recht der Stände sei zwar Landesabgaben zu verwilligen, allein dem Fürsten stehe ausschließ[illegible] die Verwaltung besorgen zu lassen; [illegible] wolle [illegible] Konkurrenz eine Sicherheit begründen, so erscheine [illegible] große Sicherheit bereits erlangt werde [illegible] der Staatsdiener auf die Konstitution, [illegible] Rechnungen mit Belegen den Landständen vorgelegt [illegible] das Recht, bei dem Landesherrn Klage führen [illegible] die Landstände bei eintretenden Bedenklich[illegible] von Abgaben zurückhalten könnten, [illegible] der Landschaftskassierer von den Landständen präsentiert und auf die [illegible] verpflichtet werde. Nach längerer Debatte war [illegible] überwiegende Mehrheit dafür, daß die Konkurrenz eines landständischen Deputierten bei dem Landschaftskollegium oder überhaupt da, wo von der Verwendung landschaftlicher Gelder die Rede sei, in Hinsicht der Kassenverhältnisse alle Rechte eines wirklichen Mitgliedes jenes Kollegiums wie auch dessen Obliegenheiten habe.

Das Recht, dem Fürsten über Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung und Gesetzgebung Vortrag zu tun und Vorschläge zu machen, sowie das Recht, bei dem Landesherrn Klage über Staatsbehörden zu führen, wurde bald festgestellt. Weit ausführlicher gestalteten sich die Verhandlungen über das Recht der Stände bei der Gesetzgebung mitzuwirken. — Bl. 228—238 d. A., deren Ergebnisse der später zu erwähnende Kommissionsbericht zusammengefaßt hat.

Bei Abschnitt III, der die Art der Wahl der Repräsentanten zum Gegenstand der Verhandlungen der Beratungsversamm-

lung mit der Regierungskommission hatte, war folgendes besonders beachtenswert.

Bei der Frage, ob Bürger und Landleute als eine einzige Klasse neben der ersten der Rittergutsbesitzer aufzustellen sei, entschied die Auffassung, daß der Bauernstand, nur wenn er besonders repräsentiert werde, mit dem beabsichtigten vorzüglichen Vertrauen erfüllt werde, daß ferner dem mit Grundeigentum nicht angesessenen Bürger es wünschenswert sein müsse, wenn er durch Bürger und nicht, wie bei jener Idee doch möglich, durch Landleute repräsentiert werde, auch die Trennung des Kleinstädters von dem Bauern überhaupt so allgemein angenommen sei, daß es gar nicht auffallen werde, wenn man auch in dem vorliegenden Falle beide voneinander trenne. Darauf wurden die drei Stände als gesonderte Volksvertreter für den Landtag angenommen: Rittergutsbesitzer, Bürger, Bauern, mit dem Vorschlag, die kleineren Städte, jedoch mit Ausschluß der Marktflecken, könnten in besondere Wahlbezirke geteilt werden.

Von der anfänglichen Beschränkung der Zahl der Volksvertreter auf 27 ging die Beratungsversammlung auf 31 hinauf: 10 für die Rittergutsbesitzer, mit Einschluß des reichsritterschaftlichen Repräsentanten, bei denen 3 auf die Eisenacher Provinz entfallen, 4 aus der Weimarischen Provinz hervorgehen, 2 aus der Neustädter, und der Abgeordnete von der Universität Jena; die übrigen 20 Vertreter entfielen je zur Hälfte auf die Bürger und Bauern. Die Wahl solle in jeder Provinz rücksichtlich jedes Standes besonders bewirkt werden und Repräsentanten jeder der drei Klassen ohne Unterschied auch wechselseitig aus einer oder der anderen Klasse gewählt werden können; bei den Rittergutsbesitzern geschehe die Wahl unmittelbar durch die Gutsbesitzer, bei den Städten und Dörfern mittelbar durch Wahlmänner, die nach den einzelnen Gemeinden und nach der Zahl der Wohnhäuser gestellt werden sollten, so daß in Städten auf 100 Häuser, in Dörfern auf 50 oder weniger Wohnhäuser 1 Wahlmann, auf mehr als 50—100 Häuser 2, auf mehr als 100—150 Wohnhäuser 3 Wahlmänner und so fort gerechnet würden. An den Wahlen der Wahlmänner sollte jeder Ortseinwohner, der entweder das Bürger- oder Nachbarrecht erlangt habe oder doch im Orte ein Haus besitze, teilnehmen. Die Wahl der Wahlmänner solle der Unterbeamte insoweit leiten, daß er den Ortsvorgesetzten die über die Art und Form der Wahl und die Qualifikation ausgesprochenen Grundsätze genau bekannt mache. Die Wahl selbst werde dann jeder Gemeinde unter Leitung des Ortsvorgesetzten überlassen und außergerichtlich vorgenommen.

In Bezug auf den Begriff der Rittergüter einigte sich die Beratungsversammlung erst dahin, daß nach § 3 der Verordnung vom 24. Januar 1816 nur diejenigen Güter gerechnet werden könnten, die jetzt schon Landstandschaftsrecht hätten; allein als ständischerseits entgegnet wurde, daß nach der neu zu bestimmenden Verfassung wohl der Begriff „Stand der Ritterschaft" im weiteren Sinne genommen werden müsse, da bei der eingeführten allgemeinen Repräsentation die Besitzer der größeren privilegierten Güter auch überhaupt zusammen repräsentiert werden sollten, ging die überwiegende Meinung dahin, daß zur Klasse der Rittergüter jetzt nur diejenigen gerechnet werden sollten, a) in den Altweimarischen und

vormals Königl. Sächsischen Landen, welche das Recht der Landstandschaft bereits erworben hätten, jedoch ohne Unterschied, ob sie schrift- oder amtssässige Güter seien, bei in den übrigen neuen Distrikten diejenigen, welche nach ihren Lehnbriefen „Rittergüter“ genannt wären, daß es aber allen übrigen nachgelassen bleibe, künftig diese Rechte von dem Landesherrn mit Zustimmung der Stände zu erlangen. Auf weiteren Einwand kam man auf die Bestimmung zurück, daß in allen den verschiedenen Distrikten vorderhand nur diejenigen Güter für **stimmfähig** zu erachten seien, welchen **früher** die Reichs- oder Landstandschaft zugestanden habe. Dagegen sollte den Besitzern aller übrigen Güter, sie möchten in einer Provinz liegen, wo Landstandschaft existierte oder nicht, ausdrücklich vorbehalten werden, um Erteilung des Stimmrechts bei den Wahlen der ritterschaftlichen Repräsentanten nachzusuchen. Und dieses Recht werde ihnen, wenn sie, durch die Verfassungsurkunde veranlaßt, vor dem nächsten Landtage nachsuchten, von dem Landesherrn nach dessen alleiniger höchsten Bestimmung, nach dem nächsten Landtage aber mit ausdrücklicher Zustimmung der Landstände, erteilt werden. Über die Rittergutseigenschaften und den Begriff des Rittergutes wurde viel verhandelt.

Bei der Verhandlung über die **Art der Wahlen** wurden zunächst die persönlichen Voraussetzungen eines Repräsentanten festgestellt, die Wahlperiode auf 6 Jahre mit der Aussicht auf eine später nur 3-jährige Dauer bestimmt; ferner daß jede Klasse in der Regel ihren Repräsentanten aus sich wählen müsse und nur in der höheren jemand, der in mehreren Klassen wahlfähig sei. Ausführlich waren die Verhandlungen über die Wahlen der Rittergutbesitzer — Bl. 253b—256 d. A., woselbst am Schluß für den **Vertreter der Akademie Jena** erfordert wurde, daß er statutenmäßig die Fakultätsrechte erlangt habe und Mitglied des akademischen Senats sei. Noch ausführlicher wurde über die Wahl der Stadt- und **Landbewohner** verhandelt und daran festgehalten, daß die beiden Gruppen als **besondere** Klassen voneinander getrennt, aber die Repräsentanten in gleicher Zahl (10) gewählt werden sollten, und zwar je 5 in der Provinz Weimar, je 3 in der Provinz Eisenach und je 2 in der Provinz Neustadt, und daß die Städte Weimar und Eisenach wegen ihrer Größe jede für sich einen Wahlbezirk bilden sollten.

Auffallen muß dem Leser der Verhandlungen, daß das mittelbare Wahlsystem durch von Urwählern gewählte Wahlmänner als etwas feststehend Hergebrachtes oder Selbstverständliches, ohne jede Motivierung betrachtet worden ist. Als **Qualifikation eines Wahlmannes** wurde der Besitz derselben Eigenschaften, die der Wählende haben müsse, und Volljährigkeit erfordert. Über die Eigenschaften der zu wählenden **Repräsentanten**, namentlich über Grund- und sonstigen Vermögensbesitz als **Gewähr** einer **verlangten Unabhängigkeit**, wurde viel hin und her gehandelt, bis endlich der in § 26 für den städtischen Wahlkandidaten und in § 27 des Grundgesetzes für den ländlichen Wahlfähigen festgestellte **Zensus** vereinbart wurde. Die Vorlegung von **Wahllisten** als geeignet befundener Repräsentanten an die Wahlmänner wurde von der Mehrheit abgelehnt.

Der Abschnitt IV „von den **Landtägen** und dem **landständischem Geschä**[illegible]te“ wurde glatt erledigt; alle

3 Jahre sollte ein ordentlicher Landtag abgehalten werden, außerordentliche Landtage nach Bedürfnis. Besonders hervorgehoben ward, daß jeder Deputierte Repräsentant der Gesamtheit des Landes, nicht bloß der Klasse, des Kreises, wo er erwählt worden, sei, und gegen seine Wähler keine besondere und höhere Verpflichtung als gegen alle übrigen Landesbewohner habe; es bleibe ihm lediglich überlassen, inwiefern er ihre Interessen vertreten wolle; kein Wähler dürfe daher von seinen Wählern Instruktion annehmen, wohl aber dürfe ein Deputierter „Agent seiner Wähler", sowie auch anderer Personen sein, in ihrem Namen Anträge stellen, ihr Interesse vertreten — alles jedoch unbeschadet seiner unbedingten Freiheit. Weniger Interesse bieten die Verhandlungen über den landständischen Geschäftsgang, mehr diejenigen über die Sicherstellung der landständischen „Verfassungs-Urkunde", in welcher Beziehung man sich dahin einigte, 1) daß an dieser ohne Zustimmung des Landesherrn nichts geändert werden könne, 2) daß der jedesmalige Regierungsnachfolger beim Antritt der Regierung und noch vor der Huldigung einen schriftlichen Revers dahin ausstelle, daß er nach dieser landständischen Verfassungsurkunde regieren und regieren lassen wolle; 3) Verpflichtung der Staatsdiener auf die Verfassung; 4) Stellung dieser unter die Garantie des Deutschen Bundes in der näher bezeichneten Weise.

Vom nachmaligen Redakteur des Entwurfes dieses Grundgesetzes, das sich in der Hauptsache nur mit der landständischen Verfassung befaßte, dem Hofrat Professor Dr. Schweitzer, Vertreter der Universität Jena, wurde versucht, noch einige den Staatsbürgern zuzusichernde Rechte ausdrücklich in dem Entwurf aufzuführen: 1) das Recht der Staatsdiener, nicht ohne Urteil und Recht mit Nachteil verabschiedet werden zu können, worauf die Kommission auf § 16 des Patentes vom 15. Dezember 1815 über die Organisation des Staatsdienstes, wo dieses Recht anerkannt sei, verwies; 2) das Recht jedes Untertanen, den Fiskus bei den Landesinstanzen belangen zu können, wozu die Kommission bemerkte, daß dieses Recht unbezweifelt bestehe und bisher auch ausgeübt worden sei; 3) das Recht dreier Instanzen, wozu bemerkt ward, daß ein solches Recht vom Staatsminister Freiherrn von Fritsch bereits zugesagt sei und mit Errichtung oberer Appellationsgerichte werde zur Geltung kommen; 4) das Recht der Preßfreiheit, in Beziehung auf das die Beratungsversammlung auf die wegen Organisation der Landeskollegien erlassene Verordnung vom 15. Dezember 1815 § 38 und auf die Landesdirektionsverordnung vom 19. März 1816 verwiesen wurde, wonach nur die Wochenblätter und Almanache, nicht aber andere Schriften der Zensur unterworfen sein sollten, der Verfasser und Drucker der in weimarischen Landen gedruckten Schriften aber — wovon wenigstens der letztere sich auf dem Titel zu nennen habe — für deren Inhalt allein verantwortlich bleiben solle. Ständischerseits wurde der Wunsch ausgesprochen, daß auf Bestätigung jener Rechte durch besondere und näher bestimmende Gesetze untertänigster Antrag gerichtet werden möge. Hieraus ergab sich deutlich die Abgrenzung des landständischen Grundgesetzes gegen andere Grundrechte einer Verfassungsurkunde.

Die letzte Sitzung der Beratungsversammlung mit der Regierungskommission fand am 23. April statt, und es kam kurz vorher in Frage, auf wie lange die Stände zu beurlauben oder der Landtag



wurde. Darin war die alte landständische Deputation aufgelöst und besonders auf die bereits anerkannten Rechte: auf eine auch die Verbindlichkeiten des Fiskus umfassende in drei Instanzen geordnete, unparteiische Rechtspflege und das Recht auf Freiheit der Presse, sowie auf die Verpflichtung der Staatsdiener auf das Grundgesetz als ausdrücklich garantierte hingewiesen worden. Das amtlich gedruckte Exemplar des vollzogenen Grundgesetzes befindet sich in Großfolio auf Bl. 433—477 d. A.

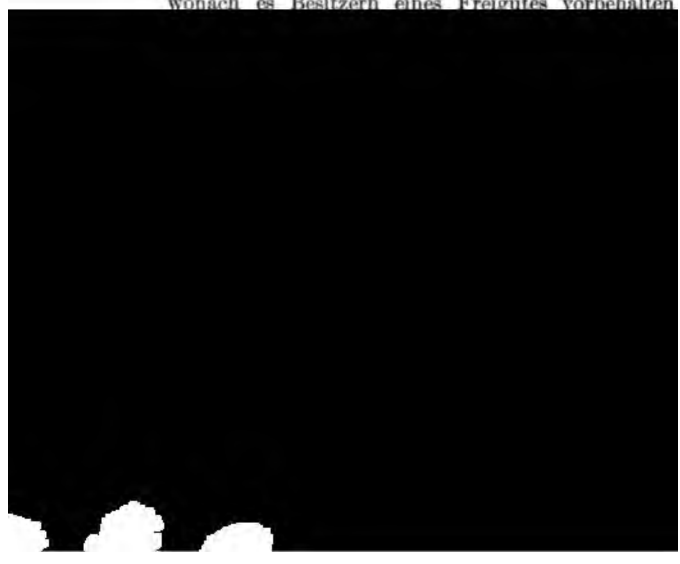
Aus dem Bericht der Immediatkommission mag einiges herausgehoben werden. Nach Hervorhebung der für die künftige landständische Repräsentation vorbildlichen Einheit in Geist und Gesinnung der Beratungsversammlung wird der Geschäftsgang, der sich in Frageaufstellungen und diskutierenden Beantwortungen mit Mehrheitsbeschlüssen bewegte, und auch die Redigierung des Entwurfes, welche von seiten der Stände nach dem allgemeinen Wunsche der Versammlung dem Professor Hofrat Dr. Schweitzer anvertraut ward, erwähnt und der Entwurf als Resultat einer in Wahrheit freien landständischen Beratung dem landesfürstlichen Wunsche entsprechend erklärt. Vorgeschlagen wurde die öffentliche Bekanntmachung des Grundgesetzes auf dem Wege des landesherrlichen Patentes mit Erwähnung der Zustimmung der ständischen Abgeordneten der alten Lande und des Beirates der aus den neuen Landen Berufenen, da die neuen Besitzungen noch nicht als landständisch vertreten angesehen werden könnten. Die Abweichung von der Vorlage, welche nur zwei Klassen der Stände (Ritterschaft und Städtebürger) vorgesehen habe, daß in der zweiten Klasse ein Unterschied zwischen Stadt- und Landbewohnern zu machen und die letzteren als dritte, besondere Klasse anzusehen sei, die ihre berechtigte ständische Vertretung haben müsse, wurde damit begründet, daß nach der allgemeinen Meinung das Interesse beider Klassen zu verschieden sei, um solches selbst bei den kleinen Städten durch dieselben Personen vertreten zu lassen. Weiter wird begründet, weshalb aus den in der landesherrlichen Instruktion aufgeführten zwei Rechtsgruppen für die Landstände drei Gruppen gemacht worden seien, nämlich weil das Recht der Prüfung der Rechnungen über die verwilligten Staatsbedürfnisse von dem Rechte der Prüfung der Etats als verschieden anzunehmen sei, auch erst nach dem zweiten Rechte, dem der Verwilligung, zur Anwendung komme; so seien daher diese Rechte als drei verschiedene aufgestellt in der Ordnung, wie sich das daraus folgende Geschäft nach und nach entwickle.

Besonders hervorgehoben wurde in dem Immediatkommissionsbericht, wie die Versammlung an dem in der Konstitution von 1809 garantierten Recht der Stände, bei der Verwaltung auch ferner bei jeder Sektion des landschaftlichen Kollegiums und bei jeder in außerordentlichen Fällen zur Verwendung landschaftlicher Gelder bestellten Behörde einen landschaftlichen Deputierten mitwirken zu lassen, fast einstimmig festgehalten habe, ungeachtet der Gegenvorstellung von der Verantwortlichkeit der Staatsdiener und der eventuellen Beschwerdeführung der Stände, aus dem angeblich wichtigsten Grunde, daß dadurch in der Meinung des Volkes das Vertrauen zur Verwaltung mehr erhalten und befestigt werde. Der Bericht äußerte sich, wenn einmal die Mitwirkung eines ständischen Deputierten bei der Finanzverwaltung (nur um diese fragte

es sich) fortbestehen sollte, dahin, daß solche D
Mitglieder der verwaltenden Behörde betrachtet w
übrigen, mit denselben Rechten und Pflichten a
teilnehmen sollten. Daran wurde der Wunsch gek
ständische Deputierte bei außerordentlichen Maß
ordnungen, wo landschaftliche Gelder zu verwen
Kriegszeiten, zu einer „Landständischen Deputatio
bei der die Gelder zu verwenden habenden Behörd

Rücksichtlich der Mitwirkung der Landständ
gebung habe man sich dahin geeinigt, daß allge
und neue gesetzliche Vorschriften zu unterschei
die sich auf ein bestehendes Gesetz gründeten, r
dische Zustimmung erlassen werden können, au
Modifikationen enthielten; neue Gesetze hingeg
wenn sie einer eiligen Promulgation bedürften, n
Zustimmung erlassen werden, und dieses Rech
ohne daß in der Verfassungsurkunde eine Ausnahm
lediglich, wie es bereits ausgesprochen, festzustelle

Zu dem die Zahl und Art der Wahl der V
haltenden Abschnitt III des beratenen Entwur
Bericht, daß wegen der Teilung der ursprüngli
(außer der ersten Klasse) anderen Klasse in Stadt- u
es nicht möglich gewesen sei, unter 31 Repräsen
herabzugehen; für die beiden letzten Stände hätte
10 für die Städte, 10 für das Land, mit möglich
die geographische Lage ihre Einteilung erhalten.
Distrikte besondere Deputierte zuzulassen, sei be
der Zahl nicht möglich gewesen und auch erläß
Mitglied der gesamten Volksvertretung die Pflic
Interesse aller Teile des Landes gleichmäßig zu
deshalb von den besonderen Verhältnissen ein
Distrikts in Kenntnis zu setzen. Rücksichtlich
der Wahl in der Klasse der Rittergutsbesitzer sei
besitzer wurde angesichts des schwankenden Begrif
das von der Beratungsversammlung vorgeschlagen
erwähnt, wie es im § 14 des Entwurfes formuli
wonach es Besitzern eines Freigutes vorbehalten



Und so blieb es beim „Landmarschall“ als Amtstitel, da der Bericht noch einlenkte mit der Bemerkung, der Landmarschall werde dieselben Geschäftsfähigkeiten wie der Landschaftsdirektor und dieser dieselben haben müssen in der Repräsentation wie jener, außerdem werde der deutsche Name „Landmarschall“ der Würde des Amtes mehr entsprechen als „Landschafts-Direktor“, auch werde dieser wohl meistens der ersten Wählerklasse entnommen werden. Die Mehrheit der Versammelten habe an dem Grundsatz festgehalten, daß der Landmarschall mittelbar durch die Gesamtheit des Volkes und folglich aus der Mitte der zu Volksvertretern Erwählten genommen werden müsse, aber nur auf eine gewisse Reihe von Jahren zu wählen sei. Was das Zeremoniell bei Eröffnung eines jedesmaligen Landtages betreffe, so habe die Beratungsversammlung geglaubt, dessen Bestimmung der Höchsten Entschließung überlassen zu sollen, nur werde die Anordnung der Vollständigkeit wegen mit in die Verfassungsurkunde aufzunehmen sein.

Zu Abschnitt V bezog sich hinsichtlich der landständischen Rechte der Bericht auf das darüber bereits im Anfang Vorgetragene mit Beziehung auf die Konstitution von 1809, aus der die dort aufgestellten Bestimmungen in den Entwurf herübergenommen worden seien.

Zum Abschnitt VI, der die Gewähr der Verfassung behandelt, bezog sich der Bericht auf die Wiedergabe derjenigen Bestimmungen, welche den bereits eröffneten Ansichten des Großherzogs angemessen erschienen seien.

Zum Schlusse kam der Kommissionsbericht auf den Antrag der Versammlung zurück, es möchten ausführliche gesetzliche Bestimmungen unter Mitwirkung des künftigen Landtages über die mit gegenwärtiger Verfassungsurkunde in unmittelbarer Verbindung stehenden, auch bereits anerkannten Rechte der Staatsbürger erlassen werden: 1) über das Recht der Staatsdiener, nicht ohne Urteil und Recht mit Nachteil verabschiedet werden zu können; 2) über das Recht dreier Instanzen; 3) über das Recht des einzelnen, den Fiskus vor den Landesbehörden verklagen zu können; 4) über die Freiheit der Presse; diesem Antrage schloß sich der Bericht, obschon die Versammlung auf bereits insoweit vorhandene Bestimmungen und Observanzen hingewiesen worden sei, doch an mit Betonung einer gewissen Notwendigkeit solcher ausführlicher gesetzlicher Bestimmungen.

Es mag hier gleich auf die am Schluß des das Grundgesetz eröffnenden Patentes vom 5. Mai 1816 ersichtliche Erledigung dieser Antragspunkte hingewiesen werden: „Gleich Wir nun durch vorstehende Bestimmungen die Landständischen Rechte Unserer getreuen Unterthanen, und durch diese die Rechte der einzelnen Staatsbürger dauerhaft gesichert haben, auch zu solchem Zwecke folgende bereits anerkannten Rechte: das Recht auf eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiskus umfassende, in drei Instanzen geordnete, unparteyische Rechtspflege, und das Recht auf Freiheit der Presse, hierdurch ausdrücklich anerkennen und gesetzlich begründen; also wollen Wir, im Sinne der in vorstehendem § 124 (des voranstehenden Grundgesetzes) enthaltenen Bestimmung (Verpflichtung der Staatsdiener auf das Grundgesetz), auch Unsere dermaligen Staatsdiener auf gegenwärtiges Grundgesetz besonders verpflichtet, und ihren Uns geleisteten Diensteid auf die Beobachtung dieses Grundgesetzes, wozu Wir sie hiermit anweisen, ausdrücklich erstrecket haben.“ Das Patent übergeht den Punkt 1 jenes Antrages und schließt mit der

Deputation der
gemäß.
Veröffentlichung des Grundges
brachten die Minister
auf Befehl des Großherzogs
zu den Akten — Bl. 3
Großherzog über die Verfassu
über die stritt
Entschließung. Sie hä
übereinstimmend gefunden mit
Großherzog in Hinsicht
Landständen anzuerkennen ge
Teil mit den eigenen W
wurden. im Falle einer
Falle eines von letzt
der Erteilung der Sankt
der Höchsten Erwägung
daß der künftige ständi
Hoheit den Namen „L
der Klasse der Ritters
Paragraphen des
Abänderungen oder
Wesentlich ersc
kollegium kein
Der Großh
der beabsicht
der Staats
Verfassung um so tunl
Stände dadurch se
geruhe, den Stä
Räte in d
im Falle der Genehmi
sein würde.

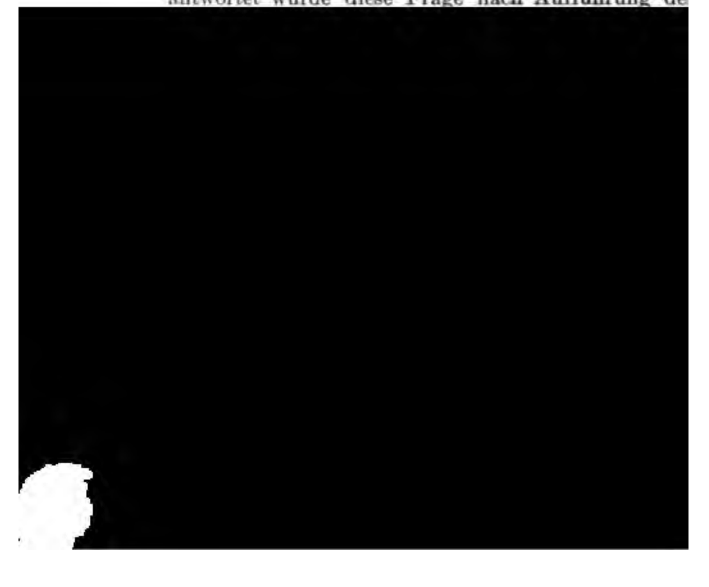
Im Entwurf § 116 war auch dem Fürsten wie den Landstä
im Falle der Nichtübereinstimmung bei Gesetzeserlassungen eine
gabe von Gründen des Widerspruches angefordert, auch angeson

sich wegen des letzteren Punktes die Beratungsversammlung in Hinsicht auf die öffentlich ausgesprochene Verantwortlichkeit der Staatsminister und Kollegien um so mehr zu beruhigen haben wird".

Unter Anerkennung der Verdienste aller Mitarbeiter an dem großen Werke ward die landesherrliche Sanktion erteilt und es erfolgte die Publikation des Grundgesetzes durch das oben erwähnte landesherrliche Patent vom 5. Mai 1816. Unter dem 4. Juni erhielt auf Anregung des Ministers von Gersdorff der Großherzogl. Sächs. Gesandte und bevollmächtigte Minister am Deutschen Bundestage, Geheimerat von Hendrich zur Überreichung des Grundgesetzes an diesen Spezialvollmacht, im Hinblick auf die Verheißung des Großherzogs, „die neue landständische Verfassung unter die Garantie des Deutschen Bundes zu stellen", und zur Auswirkung dieser Garantie zweckdienliche Schritte zu tun — Bl. 454 d. A. Unter dem 5. August sandte von Hendrich den Entwurf einer Erklärung über die Bedeutung der Stellung der Verfassung „unter Garantie" des Bundestages zur Genehmigung der Großherzogl. Staatsregierung ein, da einer der Höfe, welche die 16. Kurie bildeten, verlangt habe, bevor der Antrag vor die Bundesversammlung gebracht werde, festzustellen, was man unter Garantie verstehe? Die Erklärung lautet: „Die Übernahme der Garantie enthält die Versicherung des Garants, daß er, wenn künftig ein Theil, es sei der Landesherr oder die Stände, den in dem Verfassungs-Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten entgegen handeln würden, auf Anrufen des anderen Theils, alle zweckdienlichen Mittel anwenden wolle, um jene zur Erfüllung desselben zu bewegen, oder auch zu nöthigen." Übrigens, fügte von Hendrich noch bei, sei er der Überzeugung, daß die Landesversammlung auch ohne ausdrücklich übernommene Garantie verbunden sein würde, den über eine Verfassungsverletzung mit Grund klagenden Teil zu unterstützen, um bei eintretendem Konflikt die Gefahr einer Despotie oder Anarchie entfernt zu halten. Schon die Verhandlungen über den Entwurf der Wiener Kongreßakte bewiesen, daß man fast einstimmig die Sicherheit gegen innere Feinde der Staaten für einen der ersten Zwecke des Bundes gehalten habe, und daß von mehreren Seiten die Sicherstellung der Landesverfassungen unter die Garantie des Bundes verlangt worden sei. Das Staatsministerium teilte am 9. August dem Bundestags-Gesandten v. H. mit, daß es mit seiner Auffassung vollständig einverstanden sei — Bl. 484 d. A. — Weiter weisen die Akten Bl. 497—504 eine Auseinandersetzung über die von Prorektor und Professoren der Gesamt-Universität Jena unter dem 3. August 1816 angeregte Frage auf, ob Professoren als Häuserbesitzer, ohne das Bürgerrecht oder Nachbarrecht in Jena erworben zu haben, wozu sie nicht verpflichtet seien, nicht doch gleich den anderen Bewohnern der Stadt an der Wahl der Wahlmänner teilzunehmen berechtigt seien, was angesichts der von der Landesregierung zu Weimar ausgegangenen Bekanntmachung vom 21. Juni 1816 (Nr. 51 des Weimarischen Wochenblattes), die eine Erlangung des Bürger- oder Nachbarrechts der Häuserbesitzer für die Wahlberechtigung voraussetze, in Anbetracht der Fassung des § 19 des Grundgesetzes: „oder", eine unzulässige Restriktion dieses Wortlautes enthalte. Die hierüber vernommene Landesregierung berichtete darüber am 15. August an den Großherzog, wenn auch akademische Häuserbesitzer von Gewinnung des Bürgerrechts freigesprochen seien, so sei die Berufung auf § 19 mehr auf den Buchstaben als den Sinn jener Bestimmung gericht[illegible]

die Jenaische Stadtordnung verlange von jedem, Haus besitze, er sei Akademiker oder nicht, daß Bürgerrecht löse. Das akademische Jurisdiktionsre Akademikern diese Verbindlichkeit nicht erlassen, leichtert und modifiziert. Als städtische Bürger k mitstimmen, weil sie es nicht seien, als akademisch sie es auch nicht, weil sie als solche nicht bloß sondern auch den übrigen nutritorischen Fürsten getan seien. Minister von Gersdorff votierte zu Gesetzen solle so wenig als möglich gedeutelt werden — cum grano salis — möglichst wörtlich interpre nun die fragliche Gesetzesstelle (§ 19 a. a. O.) disj fähigkeit an das Bürgerrecht oder den Besitz eine so könnten die akademischen Bürger Jenas, welch besäßen, bei den Wahlen der städtischen Bürger komme auch noch die besondere bevorrechtigte Natu hinzu, welchen ein Präjudiz zu entstehen scheine, wegen eines doch noch nicht ausgemessenen Streit rechte in Hinsicht der städtischen Bürgerpflichten je exkludiert werden; übrigens sei doch auch noch ei Sache, da man hoffen könne, daß ein gebildeter R könne gewählt werden. Ministerpräsident von Voi Meinung um so mehr bei, als ja den Professoren d Bürgerrecht nicht zum Nachteil gereichen solle. Großherzog seine Genehmigung erteilt, den Ministerialreskript am 17. August 1816 an die Regie in welchem bestimmt wurde, daß die Akademike Häuser besitzen, bei den Wahlen der städtischen männer mitstimmen könnten.

Interessant ist noch eine Bl. 562 ff. ersichtlic des damaligen Staatsrechts-Gelehrten und Praktik mann, gefertigt „Auf höchsten Befehl“ über di inwiefern in den Haus- und Erbteilungs-Verträgen tigsten Hauses Sachsen eine Verabredung über die Beibehaltung der landständischen Verfassung zu b antwortet wurde diese Frage nach Aufführung de



Herzog Ernst des Frommen zur Beobachtung gemeinschaftlicher Landtäge nicht gehalten haben.

3) Die in Churf. Joh. Friedrichs Testament und in Herz. Ernst d. Fr. Testament verbotene Ländertheilung (welche wohl ein wichtigerer Akt ist, als die Veränderung ständischer Verfassung) ist dennoch geschehen auf den angeführten Grund der Regentenpflicht für das Wohl der Unterthanen.

4) In den großen Ereignissen der Zeit, in dem Länderzuwachs des Großherzogthums, in dessen, selbst den agnatischen Nachfolgern vortheilhafter, Vereinigung zu Einem Ganzen, in dem berühmten Art. der Wiener Congreßakte (von der Hand des Ministers von Fritsch noch zu Rand eingefügt), „endlich in der Garantie des Deutschen Bundes für die Weimar. Landständische Verfassung, zu welcher Garantie die sämtlichen Agnaten ihre Zustimmung ertheilt haben", liegen daher hinlängliche Gründe, unsere neue Landständische Verfassung zu rechtfertigen, bei welcher eine Concurrenz oder Consens der Agnaten, meines geringen Behalts, nirgends fundirt ist. S. m. Weimar d. 13. Nov. 1817. in Eile verf. Wilhelm Ackermann."

Das Aktenstück der Geheimen Staatskanzley schließt auf S. 570 mit der Abschrift eines Auszugs aus einem Brief des Generals v. Müffling an den Großherzog Carl August: „Ew. Königliche Hoheit genießen eines großen Triumphs im Betreff Ihrer Constitution. Es ist noch nicht sehr lange her, daß Fürst Metternich diese Constitution für eine höchst gefährliche Sache für Deutschland hielt und das wurde von einigen Leuten, die sie nicht gelesen hatten, nachgesprochen." . . . „Es wurde nun nach und nach vielen Menschen klar, daß es zweierley Constitutionen giebt: diejenigen, die als Folge großer Revolutionen einem Lande zurückbleiben, und diejenigen, die ein wohlwollender Fürst seinen Unterthanen freiwillig giebt. Es wird endlich vielen klar, daß zwey solche Constitutionen verschieden sind, wie Feuer und Wasser, indem die erste auf das Mißtrauen, die zweyte auf das Vertrauen basiert ist. Die jetzt zusammen gerufenen Provinzial-Deputierten der Kur-Mark baten mich, ihnen Ew. Königlichen Hoheit Constitution zu verschaffen; ich hatte ein Exemplar, das ich gleich hergab, und nachdem es nun gelesen ist, spricht sich alles nur zufrieden darüber aus. Die Gesinnungen der Verehrung für Ew. Königliche Hoheit werden allgemein und laut ausgesprochen und ich freue mich herzlich darüber, weil es die voreiligen Urtheile auf ihren wahren Platz stellt, und eine schönere Genugthuung für Ew. Königl. Hoheit ist, als wenn Ministerien eine Constitution gerühmt hätten, deren Werth dem Volk nicht klar geworden wäre."

Laut Bekanntmachung der Großherzogl. S. Regierung zu Weimar vom 24. Mai 1816 — Weimarisches Wochenblatt Nr. 42 — war die erste Wahl der Wahlmänner (§ 39 des Grundgesetzes) auf den 3. September, die Wahl „der Repräsentanten", für den nächsten (im Jahre 1817 den 6. Januar zu eröffnenden) Landtag aber, resp. durch die Rittergutsbesitzer und Wahlmänner (§ 36 und 42) auf den 18. Oktober angesetzt worden.

Die zur obersten Leitung des landständischen Wahlgeschäfts beauftragte Landesregierung zu Weimar erließ unter dem 21. Juni — Weimarisches Wochenblatt Nr. 51 — eine ausführliche Bekanntmachung betreffend: A. Die Wahl der Wahlmänner in den städtischen und bauerschaftlichen Wahlbezirken unter Ziff. 1—5, in welchem letzten Satz der 3. September als Geburtstag des Großherzogs zur Wahl der Wahlmänner in der Weise bestimmt wird,

daß an diesem Tage die Stadträte in den Städten und die Ortsvorsteher auf dem Lande die stimmfähigen Einwohner nach Anleitung der Wahllisten — immer nur einen Wahl-Unterbezirk auf einmal — nämlich die stimmberechtigten Einwohner von je 50 Häusern oder darunter) vor sich zu versammeln und nach vorgängiger zweckmäßiger Aufforderung und Vermahnung, in Gemäßheit des 39. und 40. § des Grd. Ges. die Wahl vornehmen zu lassen, darüber Protokolle zu führen und jeden rechtmäßig erwählten Wahlmann mit einer Legitimation zu versehen hätten. B. Die Wahl der Volksvertreter für den Landtag selbst betreffend sollte der 18. Oktober als „der Jahrestag der Befreyung Deutschlands durch die Leipziger Völkerschlacht" als Wahltag, zu dem den Rittergutbesitzern bereits die nötigen Verfügungen zugefertigt seien, bestimmt sein und für die städtischen und bauerschaftlichen Wahlbezirke seien als besondere „Landesherrliche Commissarien" die unter Ziff. 7a—e Aufgeführten ernannt worden, welche in zwei Absätzen die geladenen Wahlmänner (städtische, dann bauerschaftliche) die Repräsentantenwahl vornehmen lassen und darüber an die Landesregierung Bericht erstatten sollten.

Dazu kam noch eine ergänzende Bekanntmachung vom 17. August 1816 in Nr. 67 des Weimarischen Wochenblattes zur Erläuterung des Wahlverfahrens mit Wahlmännern, nebst Nachtrag vom 10. Oktober in Nr. 81 daselbst.

Zum Schluß noch ein Zeugnis über die Ergebnisse des Wahlsystems der Landtagswahlen seit 1817, das in der Folgezeit sehr umstritten war mit dem Vordringen des seit dem unmittelbaren Reichstagswahlrecht auch für die Landtage geforderten allgemeinen direkten, geheimen Wahlverfahrens. In der Landtagssitzung vom 19. Februar 1894 wies der Berichterstatter auf die im Ausschuß mitgeteilte Entwickelung des Wahlverfahrens seit 1848 hin und auf die Kämpfe einer ansehnlichen Minderheit gegen das Zustandekommen des Wahlgesetzes vom 6. April 1852, worin das 1848 eingeführte direkte Wahlrecht wieder beseitigt und zu dem früheren Wahlmänner-Wahlverfahren zurückgekehrt wurde, das sich nunmehr 42 Jahre hindurch gehalten habe. „Die Minderheit ist damals überaus heftig in Opposition gewesen, was am besten daraus erkennbar ist, daß tatsächlich unmittelbar nach erfolgter Schlußabstimmung diese Minderheit, welche durchaus die direkte Wahl bei den (damals) 21 allgemeinen Wahlen haben wollte, ihr Mandat niederlegte und den Sitzungssaal verließ. Es hat der damalige Rechtsanwalt, spätere Landtagspräsident Fries, als der Führer der Minderheit, in späterer Zeit das Wahlgesetz von 1852 als ein sehr brauchbares bezeichnet und nach der Versicherung seines Amtsnachfolgers, des Landtagspräsidenten, Geheimerats Müller auch erklärt, daß er die vorzüglichen und außerordentlich erfreulichen Wirkungen dieses Gesetzes anerkenne." Diesem Ausspruch stimmte der Berichterstatter vollkommen bei mit der Bemerkung, daß das bestehende Wahlgesetz auch seitens des Landtages volle Anerkennung verdiene. In dem Landtag von 1906, wo heftig für das direkte Wahlrecht, auch von Abgeordneten bürgerlicher Parteien außer von den zwei Sozialdemokraten gekämpft wurde, wenigstens für Ersetzung der allgemeinen Wahlmännerwahlen in der „dritten Wählerklasse" durch direkte Wahlen, erklärte in der Vollversammlung des Landtages vom ... Februar 1906 bei der ersten Lesung des Nachtragsentwurfs zum ...etz vom 17. April 1897 der erste Vizepräsident: „Ich bin

im übrigen (abgesehen von dem vor etwa 29 Jahren von der Staatsregierung selbst eingebrachten Antrag auf Einführung des direkten Wahlverfahrens für die dritte Wählerklasse, der von der Landtagsmehrheit abgelehnt wurde) mit unserem Wahlgesetze einverstanden. Ich bin unbedingt dafür, daß ein Klassenwahlrecht auch in Zukunft aufrecht erhalten bleibt, weil ich den Wunsch habe, daß alle Klassen der Bevölkerung in unserem Landtage vertreten sein sollen. Aber ich will nicht, daß einmal die Möglichkeit konstruiert werden kann, daß nur eine Partei in diesem Saale herrsche. . . . Wenn wir auf die Resultate zurückblicken, die der Landtag seit seinem Bestehen im Jahre 1817 gezeitigt hat, so können wir stolz darauf sein. Wir sind die ersten in Deutschland, die einen Landtag und eine Verfassung gehabt haben (? s. Anlage V). Meine Herren, ich glaube, die Landtage, die seither in diesem Saale und anderswo versammelt gewesen sind, haben dem Lande nur ein gutes Beispiel gegeben und ihre Arbeit ist zum Segen des Landes ausgefallen."

Anlage V.

Eine konkurrente Repräsentativverfassung bereits vom 19. April 1816 im Fürstentum Waldeck.

Die bisher gepflegte Annahme, daß das Weimarische Grundgesetz vom 5. Mai 1816 die erste der auf Grund des Artikel 13 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 ergangenen ständischen Verfassungen gewesen, wird durch die Bl. 486 ff. der in vorstehenden Anlagen erwähnten Akten laut Beschlusses vom 2. August 1816, eingeheftete, gedruckte Fürstl. Waldecksche Verfassungsurkunde des Fürsten Georg Heinrich, d. d. Arolsen den 19. April 1816 sehr in Frage gestellt. Sie ist mit „Bemerkungen über die Verfassung des Fürstentums Waldeck" von ungenanntem Verfasser, ohne Angabe des Druckers und Druckortes in Quart, anscheinend „als Manuskript gedruckt", erschienen, worin mancherlei Erläuterungen und Kritiken des Herausgebers enthalten sind. Während die landständische Verfassung im Weimarischen Grundgesetz neben den daneben bestehenden organisatorischen Gesetzen ein ausführlich durchgearbeitetes Sondergesetz für die Repräsentativverfassung darstellt, vereinigt die Waldecksche Verfassungsurkunde auch einen Teil der Behördenorganisation mit der ständischen Verfassung, erstere freilich in recht knappen, den kleineren Verhältnissen angepaßten Bestimmungen, in einem Ganzen, in 43 Paragraphen.

Die „Bemerkungen" leiten die Wiedergabe des Verfassungstextes ein mit einer kurzen Übersicht der Vergangenheit, in der das kleine Land Waldeck durch eine vertragsmäßige, den Verhältnissen entsprechende Verbindung des Regenten mit den Untertanen sich ausgezeichnet habe dadurch, daß das ewige Grundgesetz aller Staaten, die Bestimmung, zu welchem Zweck der Regent als solcher existiere, in die Verfassung aufs engste verwebt gewesen und ein Verhältnis bestanden habe, in welchem auch bei vielem Übel das Land nie unglücklich geworden sei. Das Jahr 1814 habe dem Waldeckschen eine von der früheren abweichende Verfassung gebracht, worüber Beschwerden bis in das Lager der allierten Monarchen gelangt seien — ohne Erfolg. Da im März 1816 habe der Fürst die Stände nach

Arolsen zu einer Übereinkunft berufen, aus der di
19. April 1816 hervorgegangen sei.

Die Urkunde selbst beginnt mit dem Hi
der Bundesakte, worin die Einführung landstänc
in allen deutschen Staaten angeordnet sei; obsch
seit geraumen Zeiten eine solche Verfassung bes
doch Änderungen der bisherigen „Landes- und
fassung" notwendig geworden, die mit den Lands
schaft und von Städten von der Regierung verein
Die Urkunde zerfällt in zwei Abteilungen.

I. Die Landesverfassung enthält unter A. di
in §§ 1—8, beläßt es unter B. sonst auch in Beziehun
und im § 9 auf die Regierung bei den bisherigen

II. Die Repräsentativverfassung nimmt
größeren Teil der Urkunde ein. Die Repräsentatio
erfolgen: A. durch die Ritterschaft, B. durch die
Bürgerstand, C. durch zehn Repräsentanten des B
denen jedes Ober-Justizamt (nach § 1 fünf) zwei zu
den drei deputierten Städten wird das Repräsent
den ersten Bürgermeister und Stadtsekretär, in
hingegen, wie bislang, durch den Bürgermeister
Eigenschaften eines Repräsentanten im allgem
keit zu einer der drei christlichen Konfessionen, A
und eigene Rechtsselbständigkeit, Landes-Untertan
pflicht-Freiheit, unbescholtener Ruf, Fähigkeit, G
und seine Gedanken gehörig niederschreiben zu kön
wird erfordert bei den Repräsentanten a) des Bü
schuldeter Besitz von unverschuldeten Gütern im
stens 500 Rtlrn., b) des Bauernstandes Eigentum
pflichtigen, und zwar nicht verschuldeten Gute
30 Morgen (130 Ruten), das in dem Amtsdistrikt gel
er als Repräsentant gewählt werden soll (eigener La
nicht erfordert). Staatsbeamte und sonst fürstlich
nicht von Landständen in Vorschlag zur Aufnahme
konnten an der Landesrepräsentation keinen Ante
Für den Bauernstand allein war auch i



Der Schwerpunkt der landständischen Verfassung für das Fürstentum Waldeck lag mehr in der landschaftlichen Deputation als in der Landtagsversammlung, ähnlich der Weimarischen Konstitution von 1809. Dieser nach § 21 zu bildende „engere Ausschuß" bestand aus zwei ritterschaftlichen Deputierten, die durch die Stände auf Lebenszeit gewählt und dem Fürsten zur Bestätigung präsentiert wurden, ferner aus den schon vermöge ihrer Ämter berufenen Abgeordneten der drei deputierten Städte und aus nur einem Deputierten des Bauernstandes, den die Landstände aus dessen Repräsentanten auf Lebenszeit zu wählen und ebenfalls dem Fürsten zur Bestätigung zu präsentieren hatten (§ 21). Diese Deputation war vollziehende Behörde für die vom corpore statuum gefaßten Beschlüsse und konnte in der Regel ohne die Landschaft nicht handeln. Ihr Geschäftskreis umfaßte Prüfung der landschaftlichen, vom Landsyndikus und dann von der Regierung monierten Rechnungen mit Zuziehung des Landsyndikus und Vornahme allenfallsiger weiterer Erinnerungen, Vollziehung der Landtagsabschlüsse, vorläufige Prüfung neuer Steuern und Vorlegung der Vorschläge zur Abstimmung an die Ständeversammlung, ingleichen solcher Vorschläge wegen Verbesserung bewilligter Steuern und Abstellung etwaiger Mißbräuche, Beschlußfassung über notwendige, 2000 Rtlr. nicht übersteigende Ausgaben unter Vorbehalt fürstlicher Genehmigung und ebenso Bewilligung von Erlaßgesuchen, die diese Summe nicht übersteigen, Beschlußfassung im Einverständnis mit dem Fürsten in eiligen Fällen, wo Gefahr im Verzug ist, die die Landstände als gültig und von ihnen ausgegangen anerkennen mögen (§ 22). Die Deputation tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünften auf fürstlichen Befehl oder auf Antrag der Stände nach Genehmigung des Fürsten zusammen (§ 23).

Eine allgemeine Landtagsversammlung konnte nur in besonders wichtigen Fällen, z. B. wegen Veränderung der Verfassung und Grundgesetze oder Einführung einer neuen Steuerordnung, entweder auf fürstliche Veranlassung oder auf vom Fürsten genehmigten Antrag der Stände durch die Regierung zusammenberufen werden (§ 24).

Die eigentlichen Grundrechte finden sich im § 25 unter a bis i aufgestellt: außer den in das Gebiet der Neuverfassung und des Rechnungswesens fallenden Rechten unter a und b wird hervorgehoben unter c) das Recht der Beratung und Einwilligung bei allen auf die Landesverfassung sich beziehenden Gesetzen und Anordnungen, ingleichen bei Gesetzen, wodurch über das Eigentum der Untertanen zum Gebrauch der Landesherrschaft oder des Landes verfügt, die persönliche Freiheit der Untertanen gegen bestehende Gesetze beschränkt oder dadurch wohlerworbene Rechte einzelner oder ganzer Klassen aufgehoben oder beschränkt werden sollen; ferner Begutachtung von Landesgesetzen (Anordnungen in eiligen Fällen und wobei Gefahr im Verzug ist, ausgenommen) und Vorschläge für die Gesetzgebung, auch etwa innerhalb einer vom Bundestag ausgehenden Erweiterung der Rechte der Landstände im allgemeinen (c bis f); ferner Überwachung der Justizbehörden und Rechtspflege vorbehältlich der Oberaufsicht des Staates und Beschwerdeführung und Anklageerhebung gegen Staatsdiener wegen Malversation und Mißbräuchen, wegen verfassungswidrigen Betragens jedoch nur vor dem ordentlichen Richter, wogegen jedem Staatsdiener zugesichert wird, daß keiner ohne gerechte Ursache und vorhergegangene richterliche

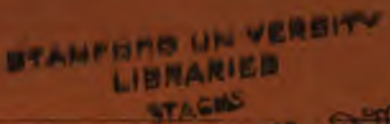


läufig" aus einem Mitglied der deputierten Ritterschaft, aus einem der Bürgermeister oder Sekretarien der drei deputierten Städte, aus dem Landsyndikus, einem Kasseführer und zugleich Sekretär, einem Registrator und zugleich Kanzelisten und einem Pedell und einem Boten. Zur Wahrung der fürstlichen Rechte soll ein Kommissar von Zeit zu Zeit sich den Situationsetat vorlegen lassen. Die Mitglieder aus der deputierten Ritterschaft und aus den Vertretern der drei deputierten Städte wurden nach § 2 jener Konvention von 1814 gewählt. Die „Landschaftliche Kammer" war ihren in den angeführten Paragraphen bestimmten Geschäften nach eine Art Finanzbehörde neben der „den Landesgläubigern versicherten Einlösungs- und Accise-Kasse" als eigentlicher Landesschulden-Tilgungskasse, woraus jene Gläubiger ihre Zinszahlung und Kapitalablage erhielten. Zur Beruhigung der Landesgläubiger und zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Kredits sollte die Landschaftliche Kammer mit vorstehender Kasse nicht in Berührung stehen. Nur allein soll sie fernerhin, wie bisher, unter der Aufsicht der Kassedirektion, nämlich der beiden Deputierten der Ritterschaft und der Sekretarien der drei deputierten Städte, stehen, welche im Frühjahr und Herbst jeden Jahres zu diesem Ende zwei Zusammenkünfte haben sollten, um den Kassenbestand selbst zu untersuchen oder auch durch eines ihrer Mitglieder untersuchen zu lassen. Der Landsyndikus nebst den drei deputierten städtischen Bürgermeistern und die Regierung hatten darauf zu sehen, daß alle dahinfließenden Gelder zu ihren bestimmten Zwecken verwendet werden, und hatte zu desfallsiger Ersetzung der Landrentmeister von Monat zu Monat den Situationsetat seiner Kasse nicht allein der Regierung und dem Landsyndikus einzureichen, sondern auch diese Kasse zu verwalten, indem er auf keine andere Anweisung einige Zahlung als auf die des genannten Kassedirektoriums verfügen durfte. Aus dieser Schuldentilgungskasse war auch außer der Zinszahlung eine jährliche Kapitalablage von wenigstens 5000 Rtlr. auf Kapitalforderungen abzutragen (§§ 38, 39).

Die Beschäftigung der Landschaftlichen Kammer erstreckte sich auf Entwerfung des jährlichen Staatsbedarfs, die den Ständen zur Prüfung und Genehmigung und darauf dem Regenten zur gleichmäßigen Genehmigung vorzulegen war, auf Anfertigung der Soll-Einnahmeetats der Landeseinkünfte auf Grund monatlich von der Oberrentnerei und von städtischen Erhebern zu bewirkenden Aufstellungen, Empfangnahme der Situationsetats der ihr anvertrauten Kassen und eingegangenen und zu deponierenden Gelder, Besorgung der Geschäfte der vormaligen Kriegskommission, Besorgung des Papierstempels, Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige Erheber u. s. w. (§ 34), auch auf die monatliche Verfügung der Auszahlung der Gehälter und Pensionen an Staatsdiener und deren Witwen, die das Land gegen Überlassung aller Sporteln, Strafen und Konfiskationen übernommen habe (§§ 35, 37), und darauf, daß alle sonstige dem Lande obliegenden Ausgaben, namentlich zur Unterhaltung des Militärs, zu besorgen wären, wozu die Kammer alle bestehenden Landeseinkünfte außer den oben ausgenommenen zu vereinnahmen habe, auch autorisiert war, für nicht ständige, eilig notwendige Ausgaben bis zu 300 Rtlern. für sich zu verfügen.

Endlich verfügt § 42 die Zusammenberufung der Stände bei dem Antritt eines neuen Regenten und deren Zulassung zum Huldigungseide, nachdem der Regent die Reversalien zur Befolgung der Verfassung ausgestellt habe, und im § 43 beauftragt der Fürst

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 7297



ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTUMSKUNDE.

HERAUSGEGEBEN VON

PROFESSOR DR. OTTO DOBENECKER.

NEUE FOLGE. DRITTES SUPPLEMENTHEFT.

DAS SCHLOSS IN WEIMAR,
SEINE GESCHICHTE VOM BRANDE 1774 BIS ZUR WIEDERHERSTELLUNG 1804

VON

ADOLPH DOEBBER.

MIT 21 TAFELN.



JENA.
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1911.



Fortsetzung von Sei

Einert, E., Professor in Arnstadt, Johann Jäger aus Dornhei
Luthers. I. Teil. Festschrift zum 10. November 1883.

Geschichtsquellen, thüringische.

Bd. I. Ann. Reinhardsbr., hrsg. von Wegele. 1854. 22¹/,
„ II. Nicolai de Siegen chronicon ecclesiasticum, hrsg.
33 Bogen.
„ III. Joh. Rothe's Düringische Chronik, hrsg. von
48 Bogen.
„ IV. Urkundenbuch der Stadt Arnstadt. 704—1495. H
C. A. H. Burkhardt. 1883. 32 Bogen.
Bd. V, I. Teil. Urkundenbuch der Vögte von Weida, Ger
ihrer Hausklöster Mildenfurth, Cronschwitz, Weida
Saalburg. Erster Band 1122—1356. Herausgegeben
Schmidt. 1885. 40 Bogen.
Dazu Berichtigungen u. Zusätze. Von Dr. O. Dobe
„ V, II. Teil. Urkundenbuch der Vögte von Weida, Ger
ihrer Hausklöster Mildenfurth, Cronschwitz, Weida
Saalburg. Zweiter Band. 1357—1427. Herausgegebe
Schmidt. 1892. 46 Bogen.
Bd. VI, I. Teil. Urkundenbuch der Stadt Jena und ihrer geis
1182—1405. Herausg. von Dr. J. E. A. Martin. 1888.
„ VI, II. Teil. Urkundenbuch der Stadt Jena und ihrer geistl
1406—1525. Mit Benutzung des Nachlasses von D
herausgeg. von Dr. Ernst Devrient.
„ VII, I. Heft. Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle. I.
gegeben von Dr. Ernst Anemüller, Gymnasialob
1889. 10 Bogen.
„ VII, II. Heft. Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle. II.
gegeben von Prof. Dr. Ernst Anemüller, Gy
Detmold.
„ VIII, I. Teil. Ernestinische Landtagsakten. Band I. Die Lan
Bearbeitet von Dr. C. A. H. Burkhardt. 1902.

Regesta dipl. necnon ep. hist. Thuringiae. Herausg. von
I. Bd. (ca. 500—1152). 1896. 20 M. II. Bd. (1152—1
III. Bd., 1 (1228—1247). 1904. 15 M.

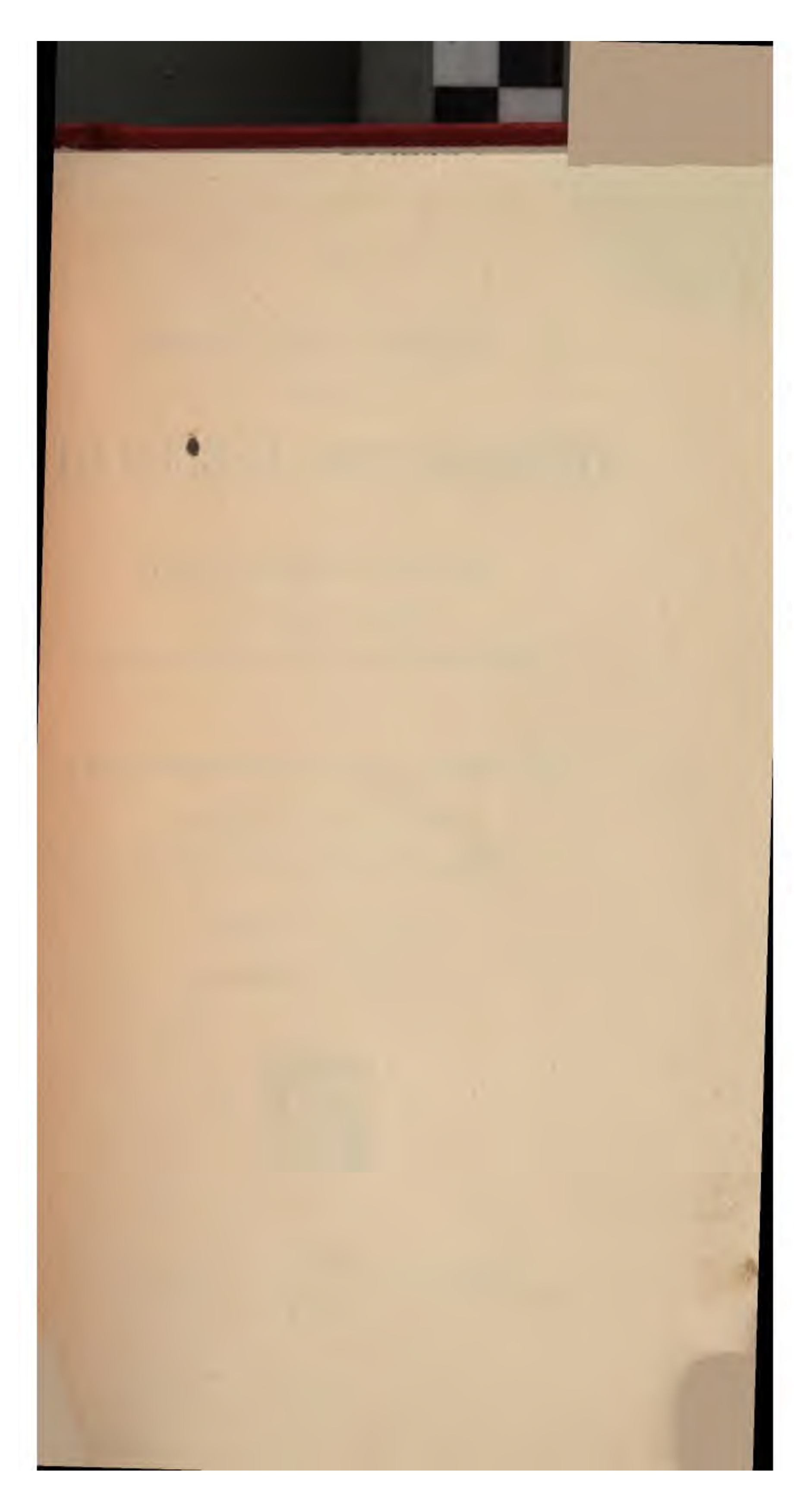
Rechtsdenkmale aus Thüringen, hersg. von Michelsen. I
Preis jed. Lief. (6—8

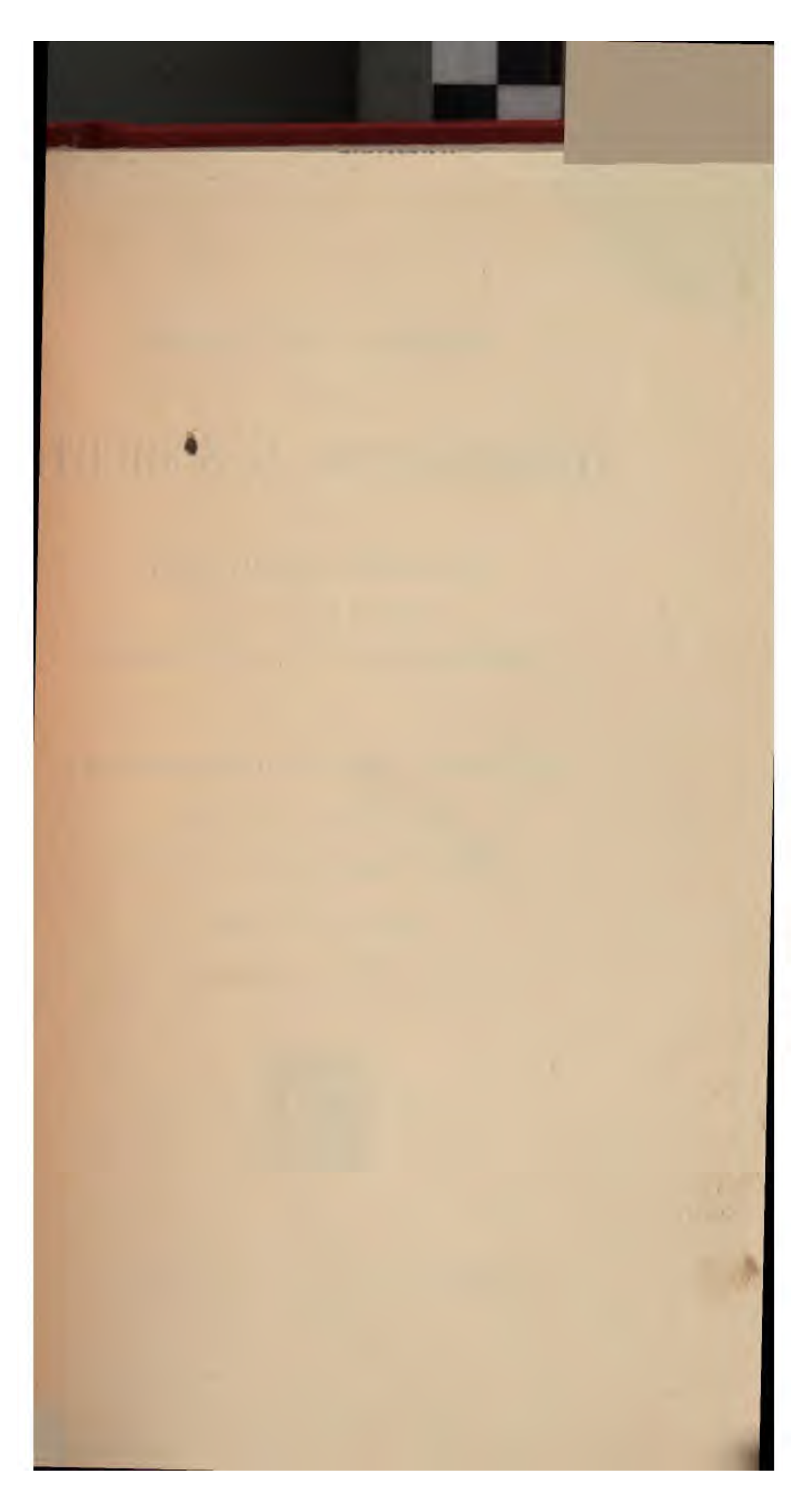
Richter, Gustav, Moritz Seebeck. Eine Gedächtnisrede, gehalte
am 3. März 1886. Mit Anmerk. u. urkundl. Beilagen. 18

— — und **Nippold, G.,** Richard Adalbert Lipsius. Zwei Gedä
in der Rose zu Jena am 5. Februar 1893. I. Lipsius Le
historische Methode. 1893.

Michelsen, Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgange de
3³/₄ Bogen. 4°.

— Ueber die Ehrenstücke u. den Rautenkranz als historische Pr





ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHI

UND

ALTERTUMSKUNDE.

HERAUSGEGEBEN VON

PROFESSOR DR. OTTO DOBENECK

NEUE FOLGE. DRITTES SUPPLEMENT

DAS SCHLOSS IN WEIMAR.

SEINE GESCHICHTE VOM BRANDE 1774
BIS ZUR WIEDERHERSTELLUNG 1804.

VON

ADOLPH DOEBBER.

MIT 21 TAFELN.







Herzog Carl August.



Herzog Carl August.

DAS SCHLOSS IN WEIMAR.

SEINE GESCHICHTE VOM BRANDE 1774 BIS ZUR WIEDERHERSTELLUNG 1804.

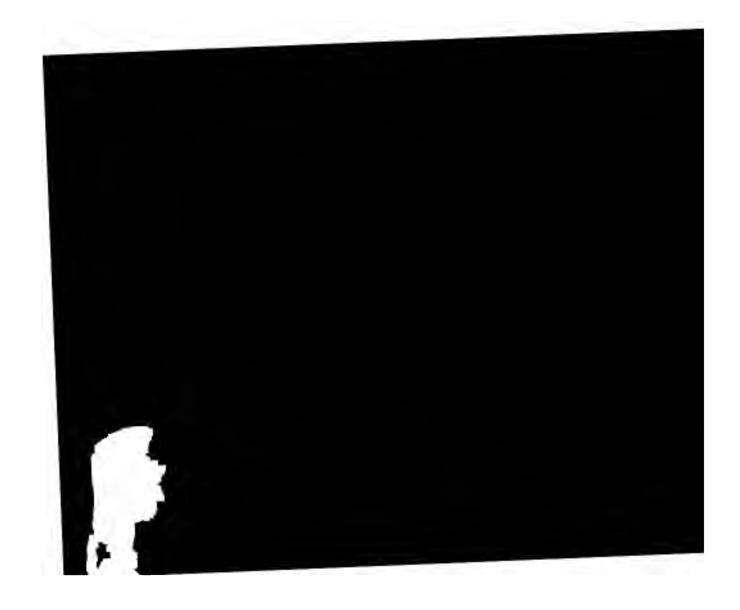
VON

ADOLPH DOEBBER.

MIT 21 TAFELN.



JENA.
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1911.



Vorwort.

Die erste Anregung zur nachfolgenden Schloßbau-
eschichte empfing ich bei der Beschäftigung mit dem
ebenswerke des Berliner Architekten Heinrich Gentz.

Die Entwicklung der Architektur am Ende des acht-
ehnten und beim Beginn des neunzehnten Jahrhunderts
urde früher wohl als eine sprungweise gedeutet. Nament-
ch Schinkel, der den weit überragenden Höhepunkt dieser
poche bildet, schien vielen als eine einsame Größe dazu-
tehen, ohne eigentliche Vorgänger gleichsam aus eigenem
oden hervorgewachsen. Zuweilen nur hörte man die
Vorte des alten Schadow wiederholt, der vom hochbegabten,
ber im Beginn seines Schaffens dahingerafften Friedrich
illy meinte, er sei als ein Vorläufer Schinkels, dieser aber
i als eine Naturwiederholung Gillys zu betrachten. In
euerer Zeit hat man auch hier die Stetigkeit der Ent-
icklung allgemeiner anerkannt. Die Strömung, in deren
erfolg ein Schinkel erscheinen konnte, war schon seit der
litte des achtzehnten Jahrhunderts im Flusse. Während
e zunächst in Frankreich und England gepflegt wurde,
onnte sie sich in Deutschland, insbesondere in Berlin und
en von ihm künstlerisch beeinflußten Orten, erst nach
em Tode Friedrichs des Großen Geltung verschaffen. Einer
on denjenigen Architekten, die sich hier am frühesten der
euen Richtung zuwandten, die eine Wiedergeburt der
rchitektur auf das unmittelbare Studium der griechischen
aukunst gründen wollte, dazu einer der berufensten, die
unst einen tüchtigen Schritt voranzubringen, war Heinrich
entz.

Leider ist es ihm nicht vergönnt gewesen, zur vollen
ntfaltung seiner Kräfte zu gelangen. In den schweren

Jahren, die der Befreiung von dem franzö
vorangingen, siechte er dahin und starb, eh
Erhebung, die einen Schinkel vor so viele g
stellte, gekommen war. Ein neidisches Ge
aber auch nach seinem Tode noch den R
nehmen wollen, was er wirklich schaffen k
er, nach Weimar berufen, dort beachtensw
seines Strebens und Könnens hinterlassen.
seine Tätigkeit am Schloßbau später meis
merkung abgetan, er habe das dortige Tr
schaffen. Seine Verdienste um das Lauchst
das ihm ebenfalls zu verdanken ist, wurden ü
anderen zugeschrieben.

Demgegenüber habe ich in „Lauchstaed
Gentzens Urheberschaft für das Lauchstaedte
gewiesen, und versuche ich nunmehr, auf
lichen Stoffes auch seine Mitwirkung bei
in Weimar in das rechte Licht zu stellen.

Wenn diese Blätter so in erster Linie
auf dem Gebiete der Architekturgeschicht
Lücke auszufüllen, so hoffen sie doch auc
Feldern einige nicht ganz unwesentliche
zu können.

Die Geschichte des Schloßbaues ist nic



vohl geschehen ist. Die lebendige Mitwirkung des Herzogs Carl August, die überall hervortritt, läßt das Bild dieses Fürsten ebenfalls nach mancher Richtung hin ergänzen. Sein Verkehr mit anderen Fürsten, zur Gewinnung von Architekten oder zur Beschaffung von Baumitteln, ebenso die Stellung, die er den Ständen gegenüber einnahm, geben neue Einblicke in Kultur- und Sittenverhältnisse. Schließlich bildet das Ganze einen Beitrag zur Geschichte des Herzogtums Weimar.

Die Schloßbaugeschichte selbst ist zum Ganzen geformt und so erschöpfend wiedergegeben, daß nur offenbar Unwesentliches vorbehalten wurde. Auf den anderen Gebieten beschränkt sich diese Arbeit darauf, Ergänzungen und einzelne Bausteine zu Größerem zu bringen.

Seine Köngliche Hoheit der Großherzog Wilhelm Ernst von Sachsen hat die Studien zu dieser Abhandlung huldvoll begünstigt und durch gnädige Gewährung einer Beihilfe die Herausgabe in würdiger Form, unter Beifügung einer größeren Zahl von Abbildungen, ermöglicht, wofür der gebührende Dank ehrerbietigst dargebracht sei.

Dem Vereine für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, der durch Annahme und Herausgabe dieser Arbeit die würdigste Stätte bereitet hat, und allen den Königlichen, Großherzoglichen und sonstigen Behörden, die durch geneigtes und freundliches Entgegenkommen die Gewinnung des Stoffes so wesentlich erleichterten, sei ebenfalls herzlicher Dank ausgesprochen.

Charlottenburg, Juli 1911.

Adolph Doebber.

Archive und Quellen.

B.St.A. = Geheimes Staatsarchiv in Berlin.
W.St.A. = Geheimes Haupt- und Staatsarchiv in
G.Sch.A. = Goethe-Schiller-Archiv in Weimar.
Großherzogliche Bibliothek in Weimar.
Goethe-National-Museum in Weimar.

Die Beiträge aus der Literatur sind gering.
hingewiesen werden auf:

Düntzer, Heinrich, Goethe und Carl August
sche Buchhandlung, 1888.
Doebber, Adolph, Lauchstaedt und Weimar.
& Sohn, 1908.
Gentz, Friedrich v., Tagebücher. Aus dem
hagens von Ense, herausg. von Ludm. Assi
Goethes Briefe. Goethes Werke, herausg. im Au
herzogin Sophie von Sachsen, IV. Abt., W
Böhlau.
Goethes Tagebücher. Wie vorher, III. Abt.
Goethe, Tag- und Jahreshefte. Wie vorher, I. A
Hildebrandt, Edmund, Friedrich Tieck. Leipzi
mann, 1906.
Lehfeldt, Paul, Bau- und Kunstdenkmäler Th
Weimar. Jena, Gustav Fischer, 1893.
Musäus, Johann Carl, Nachgelassene Schrif
A. v. Kotzebue, Mannheim 1803.



Verzeichnis der Tafeln.

Tafel 1. Der Hornstein.

Nach dem Merianschen Stiche. Die Burg ist rings von einem Graben umzogen. Der Ostflügel besteht noch aus zwei getrennten, rechteckigen Pavillons mit dazwischenliegendem Hof oder niedrigem Zwischenbau. Hier wurde 1569 der „Aufritt" eingebaut. Im nördlichen Pavillon lag der große Saal, im südlichen die Kapelle. (Die über letzterem sichtbare Kirche mit Turm ist die Stadtkirche St. Peter und Paul und gehört nicht zum Schlosse.) Nach Süden zu begrenzt den Schloßhof eine in unregelmäßigem Bogen geführte, zinnengekrönte Mauer, hinter der niedrige Wirtschaftsgebäude liegen und über die der (noch heute erhaltene) Turm aufragt. Ein gedeckter Gang auf Pfeilern führt zu den in der Stadt gelegenen Baulichkeiten hinüber. Das Gewässer des südlich gelegenen Küchteiches steht durch einen überbrückten Durchstich mit dem Burggraben in Verbindung. Im Vordergrunde die Ilm. — Die Zahlen bedeuten nach Merian: *1* Hornstein, *2* das mittlere Schloß, *5* St. Peter und Paul, *6* altes Rathaus, *10* Erfurter Tor, *13* Reithaus, *14* Ballhaus, *15* fürstl. Baumgarten, *16* Ilmfluß, *17* Gaberndorf, *19* Ettersberg. — Die Darstellung zeigt offenbare Ungenauigkeiten, ist aber als ältestes erhaltenes Bild der Burg von Wert. Vorhandene Lagepläne lassen erkennen, daß mit der Zeit manche Änderungen daran vorgenommen wurden.

Anscheinend hat sich Goethe in seinem Wilhelm Meister von diesem Bilde beeinflussen lassen, wenn er (Buch 7, Kapitel 1) Lotharios Wohnung schildert: „Ein altes unregelmäßiges Schloß mit einigen Türmen und Giebeln schien die erste Anlage dazu gewesen zu sein; allein noch unregelmäßiger waren die neuen Angebäude, die, teils nah, teils in einiger Entfernung davon errichtet, mit dem Hauptgebäude durch Galerien und bedeckte Gänge zusammenhingen. Alle äußere Symmetrie, jedes architektonische Ansehen schien dem Bedürfnis der inneren Bequemlichkeit aufgeopfert zu sein."

Tafel 2. Die Wilhelmsburg.

Lageplan nach einer Aufnahme Steiners von 1789. „Ein Gemüse- und Baumgarten drang bis an die Häuser hinan, und kleine nutzbare Gärten waren selbst in den Zwischenräumen angelegt." Auch diese Schilderung Goethes scheint hier ihr Vorbild gehabt zu haben. Die den Hof südlich begrenzenden Bauten bilden eine ganz unregelmäßige, verworrene Masse. Da lagen die Kapaunenstopferei (*G*), das Kalchhaus (*H*) und die Holzställe (*K*) dicht neben der fürstlichen Regierung (*L* und *O*), dem Oberkonsistorium (*P*) und den Bauoffiziantenwohnungen (*Q*). Unmittelbar heran- und dazwischengeschoben aber waren der Hofküchengarten (*J*), die Gärten des Schloßvogts (*M*) und der Bauoffizianten (*Y*).

Das Schloßgebäude selbst hat Steiner „mit italie gezeichnet, die es nie gehabt hat. Goethes Liebl dem Wiederaufbau eine solche Dachung auszufül praktischen Gründen aufgegeben werden. Der A seiner Lage und turmartigen Hochführung offenba einem Steinerschen Entwurfe eingetragen worden wirkliche Lage läßt sich aus dem Grundrisse d (Tafel 3) entnehmen; beim Neubau kam er in Fort

Der westliche Flügel, dessen Wiederaufbau z Aussicht genommen war, ist nur in den Umfassungsm

Ring- und Verteidigungsmauer und der umscl waren noch ringsum erhalten.

Tafel 3. Die Wilhelmsburg.

Grundriß, nach der in der Großherzoglichen bewahrten, in großem Maßstabe gezeichneten Aufn von 1790: „Es scheint der Bau Controlleur will zei genau seyn kann", meinte Goethe zu dieser Arbei des Baumeisters Arens vorgenommen wurde, um ei für dessen Entwürfe zu schaffen. Man sieht die stehengebliebenen massiven Mauern des Gebäude innere Einrichtung vernichtet war.

Die beiden vom Hornstein herrührenden r quadratischen Pavillons des Ostflügels treten noch Im südlichen liegt die „Himmelsburg", die Schloßki nicht weiter erkennbar; ein quer von Osten nach W gehendes Schiff, im westlichen Teile erweitert und umzogen. Darunter im Erd- und Kellergeschosse lag

In dem zurückspringenden Zwischenbau bef kleinerer Saal und der in zwei parallelen Läufen a gestreckte „Aufritt".

Im nördlichen Pavillon und mit seinen halbk schlüssen darüber hinausreichend lag der große Fest Saal", auch „Sprachsaal" genannt. Musäus rühm



Tafel 4. Die Wilhelmsburg.

Außere Ansicht des Ost- und Nordflügels in ihrer Umgebung, nach einem Stich von Christian und Wilhelm Richter, die bei dem Neubau 1650—1654 künstlerisch mittätig waren. Wall und der mit der Ilm in Verbindung gesetzte Graben umziehen das stattliche Gebäude, auch läßt sich der Zug der alten Ringmauer ersehen. Links die Ilmbrücke und im Hintergrunde das später zur Bibliothek ausgebaute Schlößchen. Das Bestreben des Zeichners, wohl des ausführenden Architekten, die ganze Anlage möglichst prächtig und groß erscheinen zu lassen, ist unverkennbar, doch gibt die Darstellung im Ganzen sicher ein zutreffendes Bild.

Tafel 5. Die Wilhelmsburg.

Zustand des Schlosses vor dem Brande 1774. Nach einem in der Großherzoglichen Bibliothek befindlichen alten Bilde in Tusch- und Gouachemanier. Der Standpunkt ist erhöht angenommen, so daß man über die südliche Abschlußmauer und die anschließenden kleinen Baulichkeiten hinweg Einblick in den Schloßhof erhält. Links die „Bastille" mit dem Turm, der schon in seiner heutigen Gestalt erscheint. Vorn ein bedeckter, auf Pfeilern ruhender Gang, wie er schon beim Hornstein bestand, zur Verbindung des Schlosses mit den in der Stadt gelegenen, zum Hofstaat gehörigen Gebäuden. Unter der Mauer der Küchengarten, der Burggraben und ganz vorn der Küch(en)teich. Die Darstellung ist etwas unbeholfen, aber offenbar tunlichst treu, ohne Verschönerungen.

Tafel 6. Die Wilhelmsburg.

Zustand unmittelbar nach dem Brande von 1774. Gegenstück zum vorigen. Die drei Hauptflügel des Schlosses sind vollständig ausgebrannt. Man ist beschäftigt, die hoch aufragenden, den Einsturz drohenden Schornsteine zu stützen oder einzureißen, den Schutt auf dem Hofe zusammenzubringen und abzufahren. Nur die Bastille und der hohe Turm sind vom Feuer verschont geblieben. Um das Übergreifen desselben nach der Stadt zu verhindern, hat man den Verbindungsgang durchbrochen und zum Teil abgedeckt.

Tafel 7. Der große Saal.

Dekorationsentwurf Clérisseaus von 1792. Probe aus den Blättern dieses Künstlers. Die Darstellungsweise, wie die geschickte und feinsinnige Verwendung der korinthischen Formen zeigen den Meister von der vorteilhaftesten Seite. Die enggestellten Säulen und die annähernde Gleichwertigkeit der beiden Geschosse hätten in der Ausführung wohl etwas klein gewirkt. Goethe sagte aber in einem Vortrage mit Recht: „Die Risse des französischen Architekten Clérisseau, zu Auszierung des großen Saals und der benachbarten Zimmer, sind nicht so bekannt als sie es verdienten zu seyn und würden denjenigen, [illegible] die Baukunst legen, in der Folge auch selbst wegen [illegible] empfehlen seyn."

Tafel 8. Brief des Herzogs vom 19. Jun

Auftrag an Voigt, für das weitere Verbleiben d
Gentz zu wirken. Original im Großherzoglich Sächsi
archiv.

Tafel 9. Brief des Herzogs vom 3. April

Der Auftrag an Voigt, aus der Zeit des eifrigsten
gibt Zeugnis von dem persönlichen Mitwirken und E
Bauherrn.

Tafel 10. Innendekoration.

Zeichnungen von Gentz zu einer Zimmerdecke un
mit Tür und Fensternische.

Tafel 11 und 12. Möbelzeichnungen

Stuhl und Fauteuil, 2 Tische. Skizzen von G
Tischler. Mit Notizen für die Ausführung, die in
Fabriken (Kassel, Leipzig u. a.) bewirkt wurde. Die P
schloß in Weimar.

Tafel 13. Das neue Schloß.

Darstellung des Zustandes um 1804, als das Schlo
in Benutzung genommen war. Das Original, eine getusch
die früher Goethe, neuerdings dem Maler Kraus zugesc
befindet sich im Goethe-National-Museum. Man sieh
und Ostfront des großen Ostflügels in der noch heute
Gestalt. Die Ostfront ist durch den höher geführten
mit der Säulenhalle des Hauptgeschosses nach Arens' E
einheitlichen Front zusammengezogen. Der Nordflügel
ganz und von dem kurzen Westflügel erscheint nu



dem Wiederaufbau vorgenommen wurden. Sie sind namentlich im Ostflügel bemerkenswert. Aus dem südlichen Pavillon ist die Kirche verschwunden, nach der dieser Gebäudeteil früher vielfach als „Kirchflügel“ bezeichnet wurde. (Sie ist später, wie auf der Tafel angedeutet, in dem gegenüberliegenden Ende des Westflügels neu errichtet worden.) Auch das früher daneben gelegene Archiv, das sich noch in niedrigere Anbauten hineinzog, ist anderweitig untergebracht. Statt dessen ist dieser ganze Pavillon nunmehr für Wohnräume ausgenutzt, die sich in künstlicher, aber geschickter Weise um einen inneren Kern gruppieren, der durch Treppenanlagen und einen Lichthof, das „römische Höfchen“, gebildet wird.

Der Verbindungsbau, der früher nur den langgestreckten Auftritt und einen Nebensaal enthielt und in den der große „Sprachsaal“ noch mit seinem südlichen, halbrunden Abschlusse hineinreichte, ist erweitert und völlig umgestaltet worden. Die östliche Abschlußwand ist hinausgerückt und durch die vorgelegte Galerie und Säulenreihe vollends in die gleiche Flucht mit den Pavillons gebracht worden. An die Stelle des Aufrittes ist die große Treppe getreten, die rechts und links noch Platz zu einem Nebenraum und einer zweiten Treppe ließ. Der frühere Nebensaal ist in drei Räume zerlegt. Die Haupttreppe führt in drei großen Läufen und zwei kürzeren Zwischenstücken bis zum Hauptgeschosse hinauf. Sie bildet in ihrer von Gentz herrührenden lichten Anlage der oberen Teile und der architektonischen Durchbildung des Raumes eine Hauptzierde der ganzen Schloßanlage, während der untere Zugang und die Durchfahrt, die noch dem Arensschen Plane entsprechen, einen schweren und dunklen Eindruck machen.

Der nördliche Pavillon des Ostflügels enthält den großen Saal und drei Nebenräume, die von der alten Einteilung her beibehalten wurden. Der Saal selbst ist kleiner geworden, als der alte Sprachsaal, länglich-viereckig und von einer auf hohen ionischen Säulen ruhenden Galerie umzogen.

Der Rest des Ostflügels und die nordwestliche Ecke des Schlosses, wo sich früher der zweite Saal, der sogenannte Rittersaal, befand, enthält nunmehr Wohn- und Gesellschaftsräume von kleineren Abmessungen.

Der Nordflügel läßt in seiner inneren Einteilung noch eher den alten Zustand erkennen. Hervorzuheben ist die von Gentz eingerichtete Galerie, die einen der reizvollsten Innenräume des Schlosses bildet.

Tafel 16—20. Innen-Architektur des Schlosses.

16. Der obere Teil der Haupttreppe, von Gentz. Statuen und Friese von Tieck.

17. Zimmer im Ostflügel; Einrichtung, namentlich Decke und Fußboden, von Gentz.

18. Der große Saal. Decke von Thouret, das andere von Gentz. Gegenüber dem Clérisseauschen Entwurfe ist auf die Einfachheit der Architektur und deren größeren Maßstab hinzuweisen. Durch die Betonung des unteren Geschosses, über dem nur ein untergeordnetes oberes als Galerie hinläuft, ist eine bedeutende Steigerung des Gesamteindruckes erreicht.

19. a. Haupttreppe, Rückblick vom obersten Podest.

b. Assembléezimmer, östlich vom großen Saal, mit Durchblick nach diesem. Nach Goethes Zeugnis von Gentz. Die überladenen und etwas phantastischen Formen lassen jedoch vermuten, daß Älteres (vielleicht auch von Thouret und Arens) übernommen worden ist.

20. Die Galerie im Nordflügel, von Gentz. Der früher geradlinig geschlossene, niedrige und schmale Raum ist durch die halbrunden Abschlußnischen, durch die gehobene, in schönem Bogen geschwungene und durch Zwischengurte geteilte Kassettendecke über den einfach gehaltenen Wänden zu überraschender Wirkung gebracht.

Tafel 21. Herzog Carl August.

Büste von Friedrich Tieck, die sich Gentz bei seinem Scheiden aus Weimar 1803 als Andenken erbat. Die Aufnahme ist nach einem im Goethe-National-Museum aufbewahrten, aus Goethes Besitze stammenden Abgusse erfolgt.

Die Tafeln sind — bis auf einige — nach Aufnahmen des Hofphotographen Ludwig Held in Weimar hergestellt.



Das Schloß in Weimar.

Seine Geschichte vom Brande 1774 bis zur Wiederherstellung 1804.

Von

Adolph Doebber.

Das Schloß in Weimar war im Jahre 1774 ein Raub der Flammen geworden. Nicht zum ersten Male. Die älteste Burg war 1424 mitsamt der halben Stadt niedergebrannt. Von dem danach entstandenen Bau, dem malerischen „Hornstein“, ist heute noch das kleine, nach der Stadt zu vorgelegte Gebäude, die sogenannte „Bastille“, erhalten. An ihrem Tor meldet ein mit Wappen versehener Stein: 1439 nach Christi Geburt sind dieses thüringische Wappen und der Torbau vollendet worden. Auch der Schloß- oder Hausmannsturm stammt von jenem zweiten Bau her, der mit den Jahren erweitert und ausgebaut wurde. So ward 1569 in dem östlichen Flügel ein „Aufritt“ eingerichtet, mittels dessen man vom Hofe aus hinauf bis vor das fürstliche Gemach reiten und fahren konnte.

Am 2. August 1618 legte ein durch den Leichtsinn eines Goldmachers ausgekommenes Feuer wiederum die Hälfte des Schlosses nieder. Zum dritten Male erstand es aus der Asche. Freilich waren anfänglich die Zeiten ungünstig; erst nach Beendigung des großen Krieges, 1650—1654, wurde unter Wilhelm IV. die Wiederherstellung eifrig und planmäßig betrieben. Vier Mitglieder einer Künstlerfamilie Richter waren dabei als Baumeister und Maler tätig. Die „Wilhelmsburg“ trug über dem großen Saale eine Kuppelkrone. Auch dieser Bau wurde nach und nach in manchen Teilen

ergänzt und verschönert. So wurde 1658 die in den südlichen Teil des Ostflügels eingebaute Schloßkirche, die „Himmelsburg" — so genannt nach dem hoch aufsteigenden Altar — in neuer Ausstattung geweiht, 1693 ein Archiv angelegt, 1696 in einem Saale des Erdgeschosses — gerade unter dem großen Saale und der Kuppel — ein „Opernhaus" eingerichtet. Von 1700 an wurden besondere Räume für Bibliothek und Münzkabinett, Kunstkammer und Naturaliensammlung bestimmt und ausgebaut. Um 1730 erfolgte die Herstellung des Kirchturmes durch den Baumeister Crone, so daß er das schon 1712 gegossene Geläut aufnehmen konnte.

Die Wilhelmsburg durfte sich unter den deutschen Fürstenschlössern wohl sehen lassen. Von einem Graben rings umgeben, lag sie neben dem linken Ufer der Ilm in Form eines etwas unregelmäßigen Rechtecks, dessen längere Seiten annähernd die Richtung von Norden nach Süden hatten, und umschloß einen weiten Hof. Der längs der Ilm gelegene östliche Flügel war der Hauptbau. Er bestand aus zwei höher geführten Pavillons, die durch einen anfänglich niedrigeren Zwischenbau verbunden waren. In diesem befand sich ein kleinerer Saal und der Aufritt nach den oberen Stockwerken. Vom Hofe gesehen lag rechts davon die Kirche und daneben, zum Teil in einem Anbau, das Archiv. Links war die Kellerei und das Opernhaus, darüber



Schloßbau erhaltenen Resten, der heute sogenannten Bastille, die den Eingang von der Stadtseite her vermittelte. Hier lag die Wohnung des Voigts, das Amt und die Regierung, hier stand auch der hohe Turm, der den Brand überdauert hatte. Den Abschluß des Hofes nach der Südseite bildete eine im Bogen geführte Reihe von niedrigen Wirtschaftsgebäuden. Jenseits des Schloßgrabens lag hier inmitten des „Küchteiches" die Wohnung des Fischmeisters, während an der Ilm sich das Reithaus und im Anschlusse daran eine Reihe von Ställen und Werkstätten bis zu dem Turm hinzog, der jetzt mit der Bibliothek verbunden ist.

Im vorletzten Regierungsjahre der Herzogin Amalie, am 6. Mai 1774, brach der große Brand aus, der auch dieses stattliche Schloß in Asche legte. Wie man vermutete, infolge eines die Nacht vorher stattgehabten Gewitters, bei welchem ein Blitzstrahl unbemerkt gezündet haben sollte. Wahrscheinlich war die Schadhaftigkeit eines Rauchrohrs die Ursache, denn das Feuer kam mitten am Tage über der Hofküche aus. Es griff mit außerordentlicher Schnelligkeit um sich, so daß bald eine einzige hohe Glut emporloderte und alle Rettungsarbeiten sich als vergeblich erwiesen.

Im Weimarischen und Jenaischen Wochenblatt erschien „Auf gnädigsten Special-Befehl" am 7. Mai schon ein „Avertissement wegen des im Residenzschlosse entstandenen unglücklichen Brandes", in dem es hieß: „Dieser unglückliche Brand, so Mittags um 1 Uhr ganz unvermuthet in der Dachung des nach der Stadt zu stehenden linken Flügels . . ausbrach, hatte aller Wahrscheinlichkeit und allem Vermuthen nach seinen Ursprung von einem bey dem in der Nacht zuvor entstandenen heftigen Ungewitter erfolgten Wetterschlag, welcher auf dem Boden über denen zur Hochfürstlichen Cammer-Expedition gehörigen Gemächern gezündet. (Wonach) es fortgeglimmt, bis es endlich Luft bekommen und sich nicht nur auf einmal über die ganze Dachung des linken Flügels verbreitet, sondern auch, bey dem einige

Stunden lang gedauerten heftigen Winde, dergestalt überhand genommen und um sich gegriffen, daß . . weder der zuerst in Brand gerathene Flügel, worin die Küche und die Hochfürstliche Cammer-Expedition, ingleichen die von gnädigster Landesherrschaft Selbsten bewohnte Zimmer befindlich gewesen, noch der daran stoßende Corps de Logis, und der rechte Flügel des Schlosses, in welchem sich der große Saal und die Schloßkirche befinden, vor der Einäscherung gerettet werden können, vielmehr dieses ganze weitläufige und schöne Gebäude . . völlig zu Grunde gegangen ist . . Dank der göttlichen Barmherzigkeit, daß . . nicht nur von der ganzen Stadt, sondern auch von dem in dem Schlosse selbst befindlichen Thurm, dem Regierungs- und Consistoriengebäude, ingleichen von dem Fürstl. Hauptarchive (der Brand hat) abgewendet werden (können)." Es folgte der Dank für die von allen Seiten geleistete Hilfe und — die Ermahnung gegen Untreue, „bey Vermeidung sonst ohnausbleibender Zuchthaus- und nach Befinden Lebensstrafe, Nichts von dem Geretteten und Geborgenen an sich zu behalten".

Eine sehr lebendige und phantasievolle, in ihrer Naivität zum Teil wunderliche Schilderung des Brandes sandte Musäus [1]), der seit 1763 als Pagen-Hofmeister am Weimarischen Hofe, seit 1770 als Professor am dortigen Gymnasium wirkte, tags darauf seiner Schwester. Er wurde auf dem Wege zur Schule durch den Feuerruf überrascht. Hinzueilend sah er einen starken Rauch und inwendig auch schon eine Flamme, die in dem Augenblick durch das Dach brach, so daß gleich 12 Schritte lang das alte Gebäude in vollem Feuer stand und in weniger als 5 Minuten das ganze Dach des westlichen Flügels brannte. Der Wind „warf die brennenden Schiefer (!) auf den gegenüberstehenden Flügel, nach der Kirche zu, welche in dem Augenblick gleichfalls in Flammen gerieth. Ehe noch eine einzige Spritze vorhanden war, oder eine Menschenhand

1) Nachgelassene Schriften von Joh. Carl Musäus, hrsg. von Kotzebue. Mannheim 1803.

angelegt werden konnte, stund das ganze Schloß von einem Ende bis zum andern, im vollen Brande . . Da das Dach . . abgebrannt war schien sich das Feuer von selbst zu verlieren, ohne daß man wegen der Höhe des Schlosses . . die Spritzen, deren über 100 (!) in einer Zeit von zwo Stunden versammelt waren, sonderlich brauchen konnte; aber nun ging erst der fürchterliche Brand inwendig in dem Schlosse an . . Das ganze Schloß glühete des Abends um 5 Uhr nicht anders als ein Ziegelofen . . Aller Widerstand . . war so gut als nichts, denn die Hitze verwandelte die dicksten Mauern in kurzer Zeit in Kalch (!) und die Gewölbe stürzten mit dem entsetzlichsten Geprassel, daß die Erde davon erzitterte, in einander; sonderlich war es gräßlich anzusehen, da das Gewölbe des Sprachsaals, welches die Höhe von 5 (!) Stockwerk hat, einstürzte, die brennenden Böden der unteren Stockwerke durchbrach, und nun nicht anders als ein Schlund von dem Berge Ätna einen Feuerstrahl in einer unermeßlichen Höhe gegen den Himmel trieb. Ebenso grausend war die Einstürzung der hohen Kuppel auf dem schönen Saal, unter welchem das Comödienhaus ist. Von der prächtigen Decke des schönen Saals, der vortrefflichen Stuccaturarbeit, und denen 50 (!) Säulen die einen Corridor in demselben trugen, wie auch von dem darunter befindlichen Comödienhause mit allen seinen Decorationen, ist nichts mehr vorhanden als etwas glimmende Asche. Die Schloßkirche . . ist zusammengestürzt . . Mit einem Worte, das Schloß ist jetzt ein zerstörtes Troja, von dem nur noch einige halb verschüttete Mauern stehen. Die helle Flamme hat gedauert von gestern um 1 Uhr bis heute Morgen um 8 Uhr. . . Wie schnell die Gluth ausgebrochen, kannst du daraus ermessen, daß die Herzogin, die eben etwas unpaß sich befunden und zu Bette gelegen, nicht Zeit gehabt, eine Saloppe um zu nehmen, sondern in ihrem Nachtkleide das Zimmer und Schloß eilfertig hat verlassen müssen. Gleichwohl ist ihre Garderobe größtentheils noch durch die Comödianten, die sich bey dieser traurigen Gelegenheit ganz

vorzüglich hervorgethan haben, gerettet w
Herrschaft hat sich bey dem Herrn Geheimder
einquartiret. . . Obgleich über 200 Pferde
1000 Menschen (!) bey dem Feuer geschäftig
es doch noch nicht gänzlich gelöschet, unge
36 Stunden gedauert hat."

Zum Glück war es fast ohne Verlust an
bei dem Brande abgegangen. Nur ein einzige
mann, auch des Namens Zimmermann, büßte
tungsarbeiten sein Leben ein. Unter großem
an dem auch die beiden Prinzen teilnahmen,
dem Jakobskirchhofe bestattet. Herzogin A
ein stattliches Denkmal errichten, das noch
gleicher Weise für willigen Opfermut, wie
Anerkennung zeugend. Der Mutter des
wurde eine Unterstützung von „wöchentlich
vitae" bewilligt. Auch den Schauspielern, di
Brande so hilfreich hervorgetan hatten, wu
der Herzogin zu teil. Zwar mußte ihnen de
bald gekündigt werden — an die Ausübung
in Weimar war in absehbarer Zeit nicht
jedoch wurde „ihnen zur Abfertigung, einem
gebührende Apointement annoch auf drey
12 Wochen ausgezahlet" [1]), auch erhielten sie



deren Verwahrung für den Regen-Wetter und besonders derer meistens noch unbeschädigten Gewölber zu sehen; dahero ohnmaßgeblich in Fürschlag bringe, alle noch stehende Gewölber mit Interims Dächern zu versehen, selbige mit Dachziegeln zu behängen. In der Kirche aber (nachdem die Treppen zu denen Grüfften mit Bretern bedeckt worden) und dem Comedien Hause nur etliche Fuß Holz aufzuführen, um die Gewölber des Souterrains und Keller für das baldige Eindringen des Tage-Wassers zu verwahren; die obere Fläche derer Mauern aber mit alten Bretern zu bedecken und mit Steinen zu beschwehren; vorher aber noch (verschiedene, näher bezeichnete Bauteile), die durch den Brand und des letzteren Regen Wetters zu viel gelitten, als daß sie, ohne baldigen Einsturz zu befürchten, stehen bleiben könnten, abzutragen.

Schlüßlich wäre, wegen der Stirn-Mauern des Donjons, wenn selbigen zu conserviren nicht ein expresser Befehl erfolgt, mein unvorgreifl. Gutachten, solche anietzt zugleich mit abzutragen, maaßen dies anjetzt mit weniger Gefahr und Kosten bestritten werden könnte . . .

Weimar, am 1sten Juny 1774.

Christian Heinrich Eigenwillig, Archit:“

Hiernach wurden wohl die nötigsten Vorkehrungen getroffen, um den Fortgang der Zerstörung und die weitere Beschädigung des noch Erhaltenen zu verhüten, sowie Unglücksfällen vorzubeugen.

An den Wiederaufbau aber war fürs erste nicht zu denken, da die Mittel zur Zeit beschränkt waren. So beschränkt, daß sich die Herzogin genötigt sah, um den für jene kleinen Arbeiten erforderlichen Kostenaufwand zu decken, der „Dienerschaft und allen denen, welche nicht besondere Privilegia und Begnadigungen vor sich aufzuweisen“ hatten, die seither genossene Tranksteuer- und Akzisefreiheit zu entziehen. Einen von ihrem Vater, dem Herzog Carl von Braunschweig ihr zur Verfügung ge-

stellten, ohne weiteres zugesandten Archite
baumeister Fleischer, schickte sie mit e
geschenk von 50 Talern zurück; sie k
wenigstens von seinen Arbeiten keinen Gel

Von der ersten Zufluchtsstätte, die sie
Ministers von Fritsch gefunden hatte, war
Familie zunächst nach dem Lustschlosse Be
gezogen. Mit möglichster Beschleunigung
das vom Bauunternehmer, früheren Jagdlak
in Angriff genommene, noch nicht ganz v
schaftshaus, nunmehrige Fürstenhaus, zu W
gerichtet und nach Fertigstellung alsbald
Kammer mußte es freilich auch noch mit a

Hier wohnte 28 Jahre lang die herz
in Räumen, welche die Spuren der eilige
trugen und mitunter unliebsam erkennen l
führte 1775 der eben mündig geworden
August seine junge Gattin Luise, die Toc
grafen Ludwig IX. von Hessen, während
Niederlegung der 17 Jahre geführten Vormu
vom Minister Fritsch erbaute und ihr abget
nunmehrige „Wittumspalais", endgültig hin
fand also auch Goethe, der am 7. November
ladung seines in Frankfurt gewonnenen fürst



Grillen zum neuen Schloßbau.“ Seine Vorliebe und seine Studien für die Baukunst im allgemeinen haben zu jener Zeit durch die Aussicht auf die bestimmte Verwendung offenbar neuen Anstoß und besondere Richtung bekommen. Noch in demselben Jahre finden sich Notizen, wie: „Nchm zu Hause die Toskanische Baukunst gezeichnet: viel Liebe zur Baukunst. Wenn nur die Aufmerksamkeit dauerte“, oder: „Das Corinth. Cap. gez. Architektur gezeichnet, um noch abgezogener zu werden. Leidlich reine Vorstellung von vielen Verhältnissen.“ Mit einer gewissen Genugtuung vermerkte er im Oktober 1786 während seines zweiten Aufenthaltes in Venedig: „Mit der Baukunst geht es täglich besser. Wenn man ins Wasser kommt, lernt man schwimmen. Ich habe mir nun auch die Ordnungen der Säulen rational gemacht und kann das Warum meist schon angeben. Nun behalt ich auch die Maße und Verhältnisse die mir als blos Gedächtnißwerk immer unbegreiflich und unbehaltbar blieben.“

Die Ruinen des Schlosses aber mußten immer noch im bisherigen Zustande, vor weiterem Verfall leidlich geschützt, liegen bleiben, nur hin und wieder im nötigsten ergänzt. So 1787, als der Baukontrolleur Joh. Rud. Steiner besondere Schäden am Schloßturm meldete[1]). Das Holz wäre verstockt, so daß wegen Gefahr des Einsturzes nicht mehr geläutet werden dürfte. Sein Anschlag für Einbringung von vier neuen eichenen Sturmsäulen belief sich auf 1447 Taler. Der Bau mußte als unaufschiebbar anerkannt werden und wurde im Februar 1788 genehmigt. Der Kammer wurde jedoch aufgegeben, „dabey alle mögliche Menage zu machen“. Der Bauinspektor Buklizsch bekam den Auftrag, die tauglichen Eichen „im Haußdorf“ auszuzeichnen. Sie fanden sich am Ettersberge und so erfolgte die Einziehung „unter der Direktion unseres geschickten Baumeisters, des Herrn Steiner“[2]. Aber die Ausbesserungen

1) W. St.A: B 8904.

2) Großhrzgl. Bibliothek Weimar: Kurze Geschichte des Schloßbaues (im Katalog) nach Angaben von Steiner jun.

nahmen kein Ende. Schon Anfang August 178
Kammer von neuem über Schäden zu berichten,
bedachung des Schlosses selbst und der umgeb
grabenmauer, und wieder mußte der Herzog sein
gung zu dieser ärgerlichen, weil an sich unfruch
kostspieligen Aufwendung erteilen. Diesmal nah
Veranlassung, dem Wiederaufbau des Schlosses näh
und bestimmte unterm 21. August gleichzeitig f

„Da wir hier zunächst die Entschließung
alte abgebrannte Schloß nach und nach, sowie e
der Cassen, welche zu den darauf zu verwenden
einen Beytrag thun können, gestatten, wiederu
und dergestalt einrichten zu lassen, daß sämmtlic
nebst den Canzleyen und Archiven, dahin ver
können, begehren wir gnädigst, ihr wollet zu
Überlegung ziehen, ob mit dem Corps de logi
der langen Seite, wo der große Saal gewesen,
zu machen, auch alsdann darüber die erforde
und Anschläge fertigen, nicht weniger die d
Materialien in Zeiten anschaffen und in Bereits
zu lassen, zugleich aber auch Vorschläge zu
der Fond zu diesem außerordentlich beträcht
Aufwand herzunehmen und wie viel etwa alle J
zu verwenden sein möchte“ . . .



Herzogtum aber, einschließlich Jena und Eisenach, noch nicht soviel, wie heut manche recht bescheidene deutsche Mittelstadt. Die Frage nach der Beschaffung der Geldmittel ist deshalb auch von Anfang bis zu Ende eine schwierige gewesen, ja, die Unmöglichkeit ihrer Lösung hat die Bauarbeiten auf Jahre verlangsamen und zeitweise fast völlig einstellen lassen. Wir wollen diese Frage im folgenden nur so weit berühren, als sie auf den Fortgang und die Ausgestaltung des Baues von besonderem Einfluß wurde. Bezeichnend für die Rolle, die sie spielt, ist schon der Umstand, daß das nächste Dokument, das uns in dieser Schloßbaugeschichte nunmehr begegnet, eine fünf Monate nach jener „Entschließung", im Januar 1789, an Kammer- und Kassen-Direktorium gerichtete Anfrage ist, „wieviel die Tranksteuer (Accise) nach Einziehung der von der Dienerschaft vorhin genossenen desfalsigen Freyheit, in einem aus sechs Jahren zu ziehenden Gemeinjahr mehr betrage".

Auch nach einer anderen Richtung hin bestanden Schwierigkeiten, die der Einleitung einer zielbewußten und planmäßigen Tätigkeit entgegentraten und während der ganzen Zeit der Bauausführung immer wieder hemmend zur Erscheinung kommen sollten. *Es fehlte in Weimar an geeigneten künstlerischen Kräften.* Das Städtchen, abgesehen vom Schlosse nicht viel mehr als ein großes Dorf, war nicht der Boden gewesen, auf dem ein Genius, selbst wenn er schlummernd vorhanden gewesen wäre, sich hätte erwecken und zu einer so hervorragenden Aufgabe, wie sie jetzt auftrat, heranbilden lassen. Was dort an Bauleuten zu finden war, das waren Leute, aus Handwerkerkreisen hervorgegangen und praktisch ausgebildet, ohne künstlerische Gesinnung und Erziehung und mit beschränktem Gesichtskreise. Oder vielleicht solche, die aus militärischen Kreisen herübergekommen waren, wie einst am preußischen Hofe ein Knobelsdorff, nur daß dieser Vergleich nicht auch auf ihre künstlerische Befähigung ausgedehnt werden darf.

Ein Mann solcher Art scheint Christof G
(oder Vent) gewesen zu sein, der 1791 als
1793 an als Lieutenant bezeichnet wird. G
ihn in einem Schreiben an den Herzog, der ihn
gedachte, im November 1788, jedoch nur mit d
er müsse ihn „ausreichend und ehrenvoll stel
auf einen guten Punkt gebracht habe und ei
Mensch sei". Über seine künstlerischen Fähigk
er, und aus der Art, wie Venth später be
bei anderen Bauten mitzuwirken hatte, läßt
desten entnehmen, daß es damit nicht weit h

Von der ersten Art aber war Johan
Rudolph Steiner (geb. in Braunschweig
Weimar 1804). Er hatte von 1774 bis zu
30 Jahre lang, die Stelle eines herzoglichen
inne; er war ein gewissenhafter Beamter
tüchtiger und fleißiger Techniker gewesen se
kein Künstler. „Von unserem Baumeister S
wir nur die mechanische Ausführung", mei
auch beim Schloßbau, bei dem Steiner amts
schäftlichen Teil zu leiten, Anschläge und
fertigen, hier und da auch an konstruktiven
zuwirken hatte. Und gegen ihn treten die s
tauchenden Bauleute, wie Baukontrolleur Bu



Antwort er mit Verlangen entgegen sah. Es war der Baumeister Arens in Hamburg, den er zu gewinnen hoffte. Dem Herzoge gegenüber freilich bemerkte er gleichsam entschuldigend, auch der Kammerpräsident habe jenen auf eine freundliche Weise eingeladen, an diesem so wichtigen Werke des Schloßbaues nach Kräften (pro virili) teilzunehmen.

Johann August Arens, am 2. Oktober 1757 in Hamburg geboren, hatte sich mehrere Jahre hindurch zum Studium der Architektur in Frankreich und Italien auf Reisen befunden und seit 1789 oder 1790 in seiner Vaterstadt als Architekt niedergelassen. Seine Tätigkeit war es hauptsächlich, die in Hamburg einen Umschwung der bisher von Sonnie geübten Bauweise herbeiführte. Unter Verwerfung der üblichen zopfigen Formen wandte man sich unter Arens Einflusse einer Nachahmung der Antike zu, mit der man „den guten Geschmack" wieder herstellen zu können meinte. Die auf unsere Zeit gekommenen Reste der damals entstandenen Bauten zeigen freilich in ihrer durchaus nüchternen Gestaltung weder tiefere Kenntnis der Antike, noch reicheres Spiel der Phantasie. Arens' Bekanntschaft mit Goethe rührte von beider römischem Aufenthalte im Jahre 1787 her. Um ihm ein längeres Verbleiben in Rom zu ermöglichen und eine Unterstützung zu verschaffen, hatte sich Goethe damals befürwortend an Hardenberg gewandt: „Ich kann aufrichtig versichern: daß ich ihn als einen solchen Künstler kenne, der vorbereitet genug ist, Rom zu schätzen und zu nützen . . Sind Ew. Exc. geneigt Herrn Arends zu unterstützen; so wird ein wohldenkender junger Mann Ihnen die Ausbildung seines Talentes Zeitlebens zu dancken haben."

Arens erwies sich gegenüber den weimarischen Anerbietungen und Anforderungen — um es schon hier zu sagen — durchweg etwas spröde. Geschäftliche Rücksichten standen bei ihm obenan, und Hamburg konnte ihm in dieser Hinsicht natürlich mehr bieten, als Weimar.

Schon das erste Mal konnte er sich von :
so schnell losmachen, als man es in Wei
und erwartet hatte.

Da indessen jetzt beim Schloßbau der S
Rollen geraten, wünschte man auch vor
schon zu fördern und vorzubereiten, so weit
Herzog setzte durch ein unterm 23. März
Geheimen Rat v. Goethe, den Geheimen Rat
präsidenten Schmidt, den Kammerherrn und C
v. Wedel und den Hofrat Voigt gerichtetes
eine aus diesen Personen gebildete beson
baukommission ein[1]):

„Nachdem Wir Euch zur Regulirung de
neuen Schloßbau mit dem hierher berufe
Arends aus Hamburg, Auftrag zu ertheilen di
gefaßt, als begehren Wir, committendo, hi
Ihr wollet Euch zusammensetzen und, wie
zurichten, mit gedachtem Baumeister, Arends
legen, auch selbigen dazu Vorschläge thun
Euch eines gemeinschaftlichen Gutachtens
einigen und Uns solches, nebst dem Plan, m
zur Einsicht und Genehmigung vorlegen."

Wie ratlos man mit den einheimische
dastand, läßt sich daraus erkennen, daß es



nahme getragen, diesen aber aufgegeben, als Goethe die Berufung des ihm persönlich bekannten Arens in Vorschlag brachte und betrieb. So wurden dem Chryselius „die Reisekosten mit 31 Tlr. 4 Gr. restituirt“ und für das erstattete Gutachten auf des Herzogs Anordnung 10 Louisdor ausgezahlt, von seiner weiteren Mitwirkung am Schloßbau aber abgesehen.

Das Gutachten des Chryselius lag in der ersten Kommissionssitzung vor, die schon 2 Tage nach Erlaß des Einsetzungsschreibens stattfand und an der auch der Herzog persönlich teilnahm [1]). Goethe selbst hat den Inhalt der Verhandlungen, in 12 Punkte mit vielen Unterfragen geordnet, „zur Nachricht aufgezeichnet“: „Serenissimus geruhten heute, der zur Regulirung des Planes zum vorseyenden Schloßbau befehligten Commission, Höchst Ihro Willensmeinung mündlich näher zu eröffnen und in Höchst Ihro Gegenwart die Punkte, mit denen sie sich hauptsächlich zu beschäftigen haben (werde), festsetzen zu lassen“.

Nur die wesentlichsten seien im Folgenden berührt: Der gegenwärtige Zustand des Schlosses, die Brauchbarkeit von Fundamenten, Kellern, Gewölben und Mauern erschien hinreichend bekannt, namentlich bei Anwesenheit des Baumeisters Chryselius genügend erörtert.

Die Frage, welche Art Dachung vorzuziehen, ob deutsche oder Mansard oder sogenannte italienische (d. h. ob hohe steile oder gebrochene oder flache) erschien „durch des Baumeisters Chryselius Aufsatz und durch des Bau-Controleur Steinerts Beantwortung gut ins Licht gesetzt“.

Bezüglich der inneren Einrichtung wurden als feste Punkte unter anderem angegeben: die Lage der Wohnungen für die Herrschaften (der Herzogin vom Auftritte bis in die Hälfte des Corps des Logis, des Herzogs oben darüber, der fürstlichen Kinder usw.) — der Aufritt

1) W. St.A: B 8907.

sei in eine Haupttreppe zu verwandeln
Treppe im Corps de Logis anzulegen — e
ebenso — Brandgiebel seien durchzuf
senkungen anzulegen, damit kein Unrat und
Kohlen und dergleichen die Treppen hinab
getragen werde.

Zweifelhaft blieb noch unter ander
große Saal, die Küche, das Waschhaus, die
geheime Konsilium zu verlegen und wie de
schickliche Gestalt zu geben wäre. Es wur
daß das äußere Ansehen im ganzen be
daß aber der Schloßgraben einschließlic
teiches ausgetrocknet, d. h. aufgefüllt
Unter den „Personen, mit welchen
zu pflegen", wurden aufgeführt: der
Steinert, mit dem durchzugehen, was bi
und Modellen vorgearbeitet worden, der
Chryselius, insofern als untersucht werd
durch seine Anwesenheit ins klare gesetzt
und der Baumeister Arens von Ham
seiner Ankunft alle Vorarbeiten vorgelegt werd
ihn genau von Allem zu unterrichten und
über das Ganze sowohl als vorzüglich über d
keit und Zierlichkeit der inneren Einrichtnng

Sinne zu widerlegen suchte. Worauf Goethe denn auch im Protokolle vermerkte, man hätte ihm den Beifall nicht versagen können. Da aber doch nicht alle Bedenken, namentlich wegen der „Wohnbarkeit des italienischen Daches“ und der Schneebeseitigung verstummen wollten, erhielt Steiner zunächst den Auftrag, ein Modell in hinreichend großem Maßstabe fertigen zu lassen, durch das „die genauen Umstände noch besser ins Licht gesetzt werden sollten“. Auch das besorgte er aufs beste. Das Modell umfaßte das ganze Schloß, den Schloßturm, den Burggraben mit den Brücken. Es war mit zweierlei Dächern versehen, die aufgesetzt und abgenommen werden konnten, einem italienischen und einem deutschen. Ersteres erhielt den Vorzug und dem „Fürstl. Baukontroleur Steiner wurde die gnädige Zufriedenheit über seine bereits geleistete Arbeit zu erkennen gegeben“.

In den nächsten Sitzungen — allwöchentlich wurde eine gehalten — beschäftigte man sich hauptsächlich mit der inneren Einteilung des Schlosses, kam aber nicht recht voran, mußte wieder und wieder einzelne Fragen bis zur Ankunft des sehnlichst erwarteten Baumeisters Arens vertagen. Den Herzog riefen militärische Pflichten ins Feld; Goethe hielt sich zurück und schrieb ihm am 10. Mai mißmutig nach [1]): „Wenn ich Arens nicht erwartete, so hätte ich mich von der Welt retirirt um das Stück (Tasso) fertig zu machen“, und am 12. [2]): „Arens bleibt noch immer aus und ich bin ein wenig verdrüßlich, weil ich ohne die Erwartung seiner, wohl mit Ihnen den nordischen Campus Martius besucht hätte.“ Erst am 4. Juni traf der Ersehnte endlich ein. Goethes Mißmut wandelte sich alsbald in freundliche Stimmung [3]): „Der Baumeister Arens ist jetzt hier und ich erfreue mich jetzt wieder der Nähe eines Künstlers“, äußerte er sich befriedigt zu Frau v. Stein.

1) Goethes Briefe, No. 2748.
2) Goethes Briefe, No. 2749.
3) Goethes Briefe, No. 2756.

Besonders ergiebig ist dieser erste Be
meisters Arens aber anscheinend nicht gewes
es vielleicht auch kaum sein, da es sich zu
einleitende Schritte handelte, um die Gewin
gemeinen Bauplanes unter künstlerischem
bezeigte Arens durchaus keine Lust, sich län
aufzuhalten, als unbedingt erforderlich war.
sich wohl gar schon mit dem Gedanken, il
fesseln, konnte es aber angesichts seiner I
schäftigkeit noch nicht für angemessen e
deutlicher herauszukommen. Am 17. Juni f
schen Hause eine Sitzung statt, in der sic
entschuldigte, daß er wegen dringender B
Hamburg genötigt sei, seine Abreise zu besc
übrigen habe er sich in den 14 Tagen s
mit allem genügend bekannt gemacht. Un
er denn folgendes: Die Hauptmauern seie
und dauerhaft, die Hauptmasse hätte ein wü
und wäre dem Charakter eines fürstlichen
angemessen, so daß daraus mit mäßigen Kost
brauchbares und gutes Gebäude wiederher
könnte. Auch die Lage sei so günstig, daß ma
lich an einem anderen Orte Weimars besse
Das Gebäude sei übrigens „sehr unglei

Mit Eifer machte man sich nun an die bezeichneten Vorarbeiten, namentlich an die genauen Aufmessungen. „Mit der Messung des alten Schlosses geht es sehr vorwärts", konnte Goethe dem Herzoge am 7. Juli berichten [1]: „Es scheint der Bau Controlleur will zeigen daß er auch genau seyn kann. Wie ich seine Arbeit beurtheile, ist sie sehr brav und wir kommen auf diese Weise dem Zwecke um vieles näher. Der Plan (d. h. Grundriß) der ersten Etage des kleinen Flügels und des Corps des Logis biß an den Rittersaal ist beynahe fertig [2]. Nun gehts an die Profile (d. h. Schnittzeichnungen), dann an die untere und obere Etage." Trotz des guten, dem Baukontrolleur so erteilten Zeugnisses hielt man es im Eifer für angebracht, „um mehrerer Gewißheit halber", seine Aufnahmen von einem anderen Sachverständigen noch einmal nachmessen zu lassen. Ende September legte Steiner die fertigen Aufnahmezeichnungen über den kleinen Flügel, mit zugehörigem Bericht, vor, und am 23. November wurde alles mit einem Goetheschen Handbriefe an Arens abgesandt.

Zum zweiten Male erschien dieser in Weimar am 6. Januar 1790 und verweilte bis zum 28. Die „Resultate der im Januar 1790 über den anzuordnenden Schloßbau gepflogenen Deliberationen", bei denen man sich auf die Wiederherstellung des sogenannten kleinen Flügels beschränkte, hat wiederum Goethe eigenhändig niedergeschrieben [3].

Sie liefen auf folgendes hinaus:

I. Die innere Einteilung der unteren Etage, noch völlig im Stande, sei zu erhalten. Der von Arens vorgelegte Grundriß der Beletage mit Profilen, in denen zugleich die obere Etage und das Dach mitangegeben war, fand Beifall.

II. Für die Balkenlagen über der Beletage wurden aufeinander gekämmte Balken nicht für nötig er-

1) Goethes Briefe, No. 2766.
2) Steiners Plan ist noch erhalten.
3) W. St.A., B. 8907.

achtet. Dagegen könne man die Decken mit Trägern und Balken konstruieren, auf die Balken Bohlen befestigen, darunter aber die Decke offen lassen bis zu späterer Entscheidung.

III. Das Hauptgesims (der **Fries**) sei vorteilhafterweise, wenn auch teurer, in Stein herzustellen.

IV. „Man verkannte zwar die Vorteile der sogenannten italienischen **Dachung** nicht, allein man konnte sich auch die Beschwerlichkeiten derselben nicht verbergen.“ Es wurden Modelle für ein „einwärts gebrochenes Dach“ für Ziegeldeckung vorgelegt, „mit welchem man sich behelfen könne“. (Also doch kein flaches Dach! Man erkennt aber aus solcher Fassung, wie Goethe nur mit Widerstreben von seinem Lieblingsgedanken des „italienischen Daches“ lassen konnte.)

V. Für die Einsetzung der Fenstergewände und äußeren Dekorationen sollte bei der Ungleichheit des alten Baues eine Mittelhöhe angenommen und zugrunde gelegt werden.

Danach wurden die Bauarbeiten und die Materialbeschaffungen wacker betrieben, so daß die Kommission Anfang 1790 über das Erreichte an Serenissimus befriedigt berichten und zugleich ein Programm vorlegen konnte, nach welchem der kleine Flügel des Corps de Logis noch in diesem Jahre unter Dach gebracht werden sollte. Goethe



sogleich mit der Arbeit anfangen können. Die meiste Zeit des vergangenen Monats habe ich auf dieses Geschäfte verwendet".

Daß letzteres auch weiterhin der Fall war, ergibt sich aus verschiedenen brieflichen Notizen im Verlaufe des Sommers. Auch mit einer nochmaligen, dritten Berufung von Arens geht er in Gedanken schon um und meint zum Herzoge am 1. Juli, er wolle an jenen gleich schreiben, sobald man nur erst über das ihm zu gebende „Geschenke" einig geworden sei. Der Schriftwechsel mit Arens blieb überhaupt lebhaft im Gange. Am 15. Mai wurde ihm ein Bericht Steiners zur Begutachtung übersandt. Dieser hatte „noch für das laufende Jahr auf die Continuation der Dachung bis zu dem zwischen der Conditorey und dem Ritter Saale aufgeführt werdenden Brand Giebel angetragen". Arens ließ es an sich kommen und antwortete erst am 31. Juli mit einer schwülstigen und umständlichen Erklärung, er gestehe, „daß es mit Continuation des Daches bis an den Rittersaal für das Dach selber gut sein würde; ob aber die noch vorzunehmende Einrichtung dieses Theils des Gebäudes dadurch leidet, kann ich in Wahrheit, da mir alle Zeichnungen, die ich lange erwartet habe, fehlen, nicht sagen."

In der Sitzung vom 9. Juli glaubte die Kommission die Richtung des Daches spätestens für Ausgang September, ja vielleicht schon 3 Wochen früher in Aussicht nehmen zu können. In der Kommission beschäftigte man sich sogar schon mit Einzelheiten des Ausbaues, so daß selbst Goethe es für nötig hielt, in einem Sondergutachten sich dahin auszusprechen, man möge dahingehende Proben und Modellarbeiten noch aussetzen, weil zuvorderst das Gebäude aus dem rohsten herzustellen wäre. Das gelang denn auch so weit, daß das Richtefest für den ersten Gebäudeteil am 9. Oktober 1790 begangen werden konnte. Voigt hatte aus diesem Anlasse den Pegasus bestiegen und einen Spruch in Knittelversen geschrieben, den der Zimmer-

gesellle oben vom Dache herab vortrug.
darin betont, daß bisher nur einheimische
wendet worden sei. Der mit dem Frieden
Herzog möge Licht- und Wärmespender s
immer weit und breit strahlt er umher Uns

Die Befriedigung über das in diesem
war allgemein. Sie gab sich auch äußerli
Bewilligung von besonderen Geschenken an
beschäftigten heimischen Baubeamten. Dem
Steffani als Rechnungsführer wurde zu se
von 150 Talern eine jährliche Zulage von
teil, während dem Baukontrolleur Steiner,
zeither mit allem Fleiß, Unverdrossenheit u
nommen", der von einem gewährten Vorsc
stehende Rest von 50 Talern erlassen wurd

Über den Umfang des in diesem Bauja
gewinnt man ein ungefähres Bild nach
gewendeten Geldern. Schon im Februar
mission dem Herzoge einen Auszug darüber
im Jahre vorher bereits auf den Schloß
worden war [1]). Danach „ließ sich gar woh
man jählich mindestens 12000 Taler zu be
Auch über die Beschaffung des Geldes w
Vorschlag gemacht: „Wenn Höchstdieselbe



Den folgenden Winter hindurch mußten die eigentlichen Bauarbeiten freilich ruhen, doch wurde immer geschafft, was sich tun ließ. (Auch schon im vergangenen Winter war für die Anfertigung der Steinhauerarbeiten das „große Konditorei-Gewölbe" bestimmt und mit einer „leichten und so viel wie möglich menageusen Heizung" versehen worden.) Noch im Januar 1791 wurde Steiner beauftragt, die Gewölbe unter dem auszubauenden Kirchenflügel bis zum großen Weinkeller hin, zur Untersuchung reinigen zu lassen. Am 1. April wurden Steiner und Steffani zur schleunigen Aufnahme der Bauarbeiten aufgefordert.

Am 6. Mai erhielt Steiner die Genehmigung, die Interimsbedachung auf den Hauptmauern vom Rittersaal bis an den Aufritt abnehmen und mit dem Zurichten der Mauerlatten zum Verlegen der Deckenbalken anfangen zu lassen. Man nutzte also die Zeit bis zu dem sehnlichst erwarteten dritten Besuche des Arens noch möglichst aus. Dieser traf dann am 24. Mai ein, um bis zum 8. Juni zu verweilen.

Drei Tage nach seiner Ankunft wurde eine Kommissionssitzung anberaumt, in der er die mitgebrachten Risse über die innere Einrichtung und Abteilung vorlegte und erläuterte. Es handelte sich um den Ausbau des Corps de Logis und seine Verbindung mit dem kleinen Flügel. Man beschloß, die Galerie hinter den kurfürstlichen Zimmern in ihrer bisherigen Länge zu belassen. Sodann wurden Pläne über die künftige Einrichtung des Rittersaales, des großen Saales und der Marmorzimmer vorgelegt. Nach diesen Plänen sollte der Raum des ehemaligen Rittersaales zu einem Vorsaal und drei Logirzimmern verwendet werden. Der an der Stelle des ehemaligen großen Saales wieder anzulegende neue große Saal sollte 82′ lang und 52′ breit werden und eine an zwei Seiten auf Säulen ruhende Galerie für Zuschauer erhalten. Der Aufritt sollte in eine Treppe umgebaut werden. Die Fassade nach dem Webicht zu empfahl Arens zwischen den beiden Risaliten zu schließen,

um ein einheitliches und großartigeres Ansel
zu erzielen. Mit dem inzwischen erfolgte
kleinen Flügels und über das Dach äußer
frieden.

Bei der Umgestaltung des Ostflügels bli
ehemalige Schloßkirche, die sogenannte Him
Raum. Die dort befindlichen Särge wurden
sogenannte Heilige Grab, einen gewölbten R
geschosses, verbracht, der fürs erste vermau
Frage wegen der Neuanlage der Kirche bl
noch offen.

In einer wieder unter Teilnahme des
findenden zweiten Sitzung legte Arens seine
Beletage vor, den das herzogliche Paar sel
billigt hatte. Für den großen Saal erach
Öfen als genügend. Steiner äußerte dabei de
Gedanken, daß vielleicht zwei von den gro
Kupfer oder einem sonstigen feuerfesten S
werden und als Öfen dienen könnten.

Noch eine dritte Sitzung mit Arens, wie
sein des Herzogs, fand am 7. Juni statt. M
über die von Chryselius 1789 empfohlene, v
anstandete Ausfüllung des Burggrabens. D
keit seiner völligen Beseitigung wurde nunn



hatte heut den Charakter als **Fürstl. Baurath** erhalten"[1]). Auf Goethes Anregung war es geschehen, „um ihm das wichtige Schloßbau-Geschäfte näher zu attachiren". Der Mangel an heimischen künstlerischen Kräften und die Hochschätzung für Arens ließ Goethe jede Gelegenheit ergreifen, ihn für den Schloßbau tunlichst zu erwärmen, ja wohl gar ihn ganz und ausschließlich zu gewinnen. Schon bei seinem zweiten Besuche war das hervorgetreten. Da war Arens zu Zeichnungen für den Park veranlaßt worden, der Koadjutor hatte ihm aufgetragen, eine Fassade zu dem Stutterheimischen Gebäude zu zeichnen. Goethe war auch mit ihm nach Gotha hinübergefahren und hatte ihn bei dem dortigen Herzoge eingeführt, der ihn wohl aufgenommen und den Riß zu einem kleinen Gartenhause von ihm begehrt hatte[2]). Dem Arens sollte durch Zuwendung solcher Aufträge gezeigt werden, daß sich für ihn auch in Weimar eine Privatpraxis entwickeln könnte, hinreichend, die aufzugebende Hamburger zu ersetzen. Die Ehrung durch den Bauratstitel sollte ihm zu erkennen geben, daß man ihn eigentlich schon als dauernd gewonnen betrachte. Goethe

---

1) Das dem Arens überreichte Patent lautete (W. St.A: B. 8905):

Decret für den fürstlichen Bau-Rath Arens aus Hamburg.

V. G. G. Wir Carl August, H. z. S.

tit. tit.

Urkunden hiermit: Demnach wir den Baumeister August Arens, aus Hamburg, in Rücksicht auf deßen, sich auszeichnende gründliche Kenntniße in der Architectur, und bey dem hiesigen Residenz-Schloß-Bau bereits geleistete nützliche und wohlgefällige Dienste, den Character, als Bau-Rath, zu ertheilen, die gnädigste Entschließung gefaßt:

Alß ist demselben hierüber, zu seiner Legitimation, gegenwärtiges Decret unter unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedrückten fürstlichen Insiegel ausgefertiget und zugestellt worden.

So geschehen und Geben Weimar, den 7ten Juni 1791.

Serenissimus.

2) Goethes Briefe, No. 2799.

machte ihm auch — ob mündlich oder schrift
dahingestellt bleiben — den Vorschlag, ganz in w
Dienste zu treten, und sorgte, daß er auch für d
Besuch reichlich entschädigt wurde. „Ich möchte
er seinen Mitkommissarien, „daß man ihm außer sei
die man auf 125 Thaler rechnen kann, wenigs
200 Thaler, wenicht 100 Ducaten zu verehren hä
wenn wir ihn bewegen können, nur des Jahres
hier zu seyn, so werden wir tausendfachen Vorth
haben“ 1). Tatsächlich wurden dem Arens 80
gezahlt, teils als Reisekosten, teils als Honorar
Bemühungen. Und Arens —? Er dankte für
klärte aber von Hamburg aus: „Es thut mir
daß ich auf den Antrag des Herrn Geh. Rath v
ganz in dortigen Diensten zu treten, nicht na
Wünschen antworten kann . . . Was die zwei
betrifft, so muß ich mit der Aufrichtigkeit, die
zum Gesetz gemacht habe, auch darauf erklehren
mich zu einer jährlichen Reise nach Weim
eigentlich anheischig machen kann . . . Aber
mit dem äußersten Fleiße und großer Pünktlich
jenige ausrichten, was von hier aus geschehe
Alle Bemühungen und Ehrungen hatten also nich
erwünschten Erfolg geführt; Arens war nicht d
seine geschäftlichen Interessen hintanzustellen.

Goethe wollte es nun noch auf andere Art v
mit Arens dauernde Verbindung zu halten und sei
lerischen Kräfte für den Schloßbau zu nutzen.
(oder Juni) 1791 schlug er dem Herzoge vor 2), si
eine Mittelsperson mit Arens in Konnexion zu se
dauernd zu erhalten. Er hatte dazu den Sohn
kontrolleurs (Steiner) oder auch einen jungen, ihm
gewordenen Techniker aus Schlesien in Aussicht g
Aber auch dieser Gedanke führte zu keinem Ziel

1) W. St.A: B 8928.
2) Goethes Briefe, No. 2872.

Das von Arens hinterlassene Material an Zeichnungen und Modellen [1]) ermöglichte für die zweite Hälfte dieses Jahres (1791) die erwünschte Förderung des Baues, und es wurde wacker geschafft. Das von der Kommission für die nächsten beiden Bauperioden vorgeschlagene Programm erhielt die Genehmigung des Herzogs. Darin waren für 1792 vorgesehen:

„1) die Abtragung des Aufritts,

2) die Fertigung der Haupttreppe und

3) die Aufsetzung des Daches bis auf einen Theil des Kirchflügels, ferner

4) die Aufführung der Mauer an dem hinter dem Aufritt an der Morgenseite gelegenen Höfchen bis unters Dach."

Anfänglich hatte die Kommission mehr erstrebt, hatte geglaubt, den noch übrigen Teil des Schlosses noch in diesem Jahre vollenden und ganz unter Dach bringen zu können. Mancherlei Schwierigkeiten aber hatten genötigt, sich auf das mitgeteilte Bauprogramm zu beschränken. Da waren besonders die Schwäche der Schloßbaukasse, der Mangel an Maurergesellen, die Fortschaffung und anderweitige Unterbringung des Archivs, die verzögernd wirkten, ebenso einige Planänderungen. Man war unter anderem auf den Gedanken gekommen, ein hinter dem Aufritt ge-

---

1) W. St.A: B 8919: Von Arens bei seiner Abreise nach Hamburg zurückgelassene Zeichnungen:

1. Hauptriß der Beletage des ganzen Schlosses.
2. Profilriß über das im Kirchflügel anzulegende Archiv.
3. Desgl. über das Höfchen.
4. Grundriß der Beletage des kleinen Flügels.
5. Zeichnung des Dachgesparres.
6. Zeichnung zweier Balkenlagen im kleinen Flügel.
7. Hauptriß der Beletage des ehemaligen Schlosses, von Steiner.
8. Hauptriß, illuminiert.
9. Hauptriß, Mauerwerk.
10. Modell zur künftigen Schloßbedachung, von Arens.
11. Desgl. von Steiner.

legenes Höfchen für Wohnzwecke nutzbar zu mach
die Sakristei der ehemaligen Schloßkirche zum Archiv
zuziehen.

Um solche Änderungen zu erwägen und unter W
der künstlerischen Rücksichten festlegen zu könne
nun der persönliche Verkehr mit Arens wieder e
wünscht gewesen. Der aber bat, indem er eine Sk
die Treppenanlage übersandte, „ihn nicht im Frühj
verlangen, er könne dann besser im Herbste zwei
nach Weimar kommen". So wählte man denn eine
weg und beschloß zunächst die Entsendung Steiner
Hamburg, um über die Absichten des Künstlers sic
zu unterrichten.

Für Steiner war das ein ehrender, von Ve
zeugender Auftrag, die Reise aber in dieser Jahres
schwieriges und bedeutendes Unternehmen. Am 22.
als am 8. Tage nach seiner Abreise von Weimar,
er glücklich vor Hamburg an, konnte jedoch „weg
zufrüher Thorsperre" erst am 23. bei Tagesanbruch
kommen. Dabei hatte er bis zum 25. „grade 85
oder 17 Louisdor" ausgegeben, so daß er melden
seine Mittel für die Rückreise, die er mit der zweite
hoffe antreten zu können, seien nur dürftig. Goet
wortete ihm [1]):

„Es war mir angenehm, aus Ihrem Berichte zu
daß Sie in Hamburg glücklich angekommen sind, u
sogleich ernstlich mit Herrn Baurath Arens an die
gemacht haben. Ihre Instruction ist umständlich
und Sie sind hinreichend in der Sache unterrichtet,
überflüssig seyn möchte hier etwas abermal zu wieder

Es kommt alles darauf an, daß wir ein einige
großes Zimmer zwischen dem Saal und dem Vors
winnen, das Übrige bleibt gänzlich der Überlegu
Kunstverständigen überlassen.

---

1) W. St.A: B 8957a.

Wenn Sie durch die Gefälligkeit des Herrn Baurath Arens verschiedene zur Dekorazion gehörige Stücke, und was dem ähnlich, erhalten können, so werden Sie wohl thun, solche mit zu bringen.

Überschlagen Sie vor Ihrer Abreise was Sie nöthig haben, und Herr Baurath wird Ihnen für das, was Ihnen fehlt, leicht Credit machen. Es soll, sobald es zu uns zur Kenntniß gelangt, dankbar wieder erstattet werden. Reisen Sie glücklich und bringen Sie die für uns so wichtige Angelegenheit wohl ausgearbeitet mit sich zurück.

W. d. 30. Jan. 1792. G."

An Baurat Arens schrieb er am gleichen Tage [1]):

„Es war mir angenehm aus Ihrem Briefe zu sehen, daß Sie über den neuen Entschluß, das kleine Höfchen zu überbauen, auf meinen ersten Brief sogleich nachgedacht haben und dadurch unseren Wünschen entgegen gekommen sind.

Die Instruction des Baumeister Steinerts, die von demselben mitgebrachten Risse und die mündlichen Erläuterungen die er geben kann, werden Sie in den Stand setzen die Sache noch genauer zu übersehen.

Alles kommt darauf an, daß wir noch ein großes Zimmer zwischen dem Saal und Vorsaal gewinnen, welches zum alltäglichen Speisezimmer dienen kann, als wozu, nach der Einrichtung der Hofhaushaltung, der mittlere auf die Treppe stoßende sog. Vorsaal nicht gebraucht werden kann. Diese Nothwendigkeit brachte uns zuerst auf den Gedanken, das Höfchen mit zu dem inneren Raum des Schlosses zu benutzen.

Es wird überflüssig seyn hier mehr zu erwähnen, da Sie bey Ankunft dieses Briefes wahrscheinlich den neuen Plan schon ausgearbeitet haben.

Wir werden nach demselben diesen Sommer unsere Arbeit fortsetzen, müssen aber um so mehr auf Ihre Ankunft diesen Herbst rechnen, als höchst wichtige Über-

---

1) W. St.A: B 8957ᵃ.

legungen in jenem Zeitpunkte eintreten, und w
allein für das nächste, sondern für mehrere Jahr
Plane vorzubereiten haben.

Wir zählen also darauf Sie diesen Herbst
sehen und einige Monate zu behalten.

Die Anzahl unserer hiesigen Künstler hat si
mals durch Herrn Meyer, den Schweitzer vermehr
erneuerte Bekanntschaft Ihnen gewiß Vergnügen
wird.

Des Herzogs Durchlaucht erwarten mit Verla
versprochenen Zeichnungen, wie auch die Herzo
Mutter Durchl. Beide wünschen mit angehenden
auch die Arbeit angehen zu lassen.

Ich wünsche durch den rückkehrenden B
Steinert zu vernehmen, daß Sie sich recht wohl

Wenn derselbe bey seiner Rückreise noch eini
bedürfen sollte, so haben Sie die Güte ihm C
machen, wir werden nicht verfehlen, die Summe
zu restituiren.

W. d. 30. Januar 1792.

Am 11. Februar meldete Steiner, daß er, un
haltenen Aufträge recht zu erledigen, nicht, wie
war, am 5. oder 6. habe abreisen können, sond
bis zum 16. in Hamburg bleiben müsse. Am 19.
wirklich ab. Die mitgebrachten Zeichnungen betraf
sächlich das Treppenhaus und die davorliegende K
die Fassaden nach dem Garten und dem Hofe
Gestaltung des Haupteinganges. Tür- und Fen
nungen werden erwähnt und Modelle zu Türbeschl
„englisches“ und ein hamburgisches.

Ob die Ausbeute der Steinerschen Reise, dere
sich übrigens auf 304 Rtlr. 6 gr. 8 ₰ belief
Wünschen entsprochen hat, darf billig bezweifel
Überdies gestalteten sich in der nächsten Zeit d
Verhältnisse für die Fortsetzung des Baues un
und der bisherige Eifer begann abzuflauen. In de

vom 14. Mai wurde beschlossen, „nur die Vollendung dessen, was bereits angefangen worden, zum Augenmerk zu machen, und sich in nichts weiter vor der Hand einzulassen, was in Weitläufigkeiten führen könnte". Die Geldmittel waren also auch wieder knapp. Arens' ganzes Verhalten mußte zu der Erkenntnis führen, daß er doch für den Schloßbau nicht dauernd zu gewinnen sei. Man sah es ein: weder die reichliche Vergütung für seine bisherigen einzelnen Leistungen, noch die gewährten Ehrungen und sonstige Lockungen konnten diesen geschäftskundigen Künstler an die Sache binden. Im Juli erhielt der Bauverwalter Steffani noch den Auftrag, ihm „300 Tlr. als Remuneration für Bemühungen bey Ausarbeitung des veränderten Plans der neuen Treppe und Facade" zu übersenden, und am 22. August bedankte er sich für erhaltene 60 Louisdor. Zugleich riet er, da der Herzog und Goethe im Felde und der Bau langsamer gehe, zunächst alles daranzusetzen, das Gebäude ganz unter Dach zu bringen, fügte aber hinzu, er käme nur auf ausdrücklichen Befehl! Weitere Spuren seiner Mitwirkung finden sich nicht. Und doch wurde das Andenken an seine Wirksamkeit in Weimar dankbar bewahrt. Ja, Goethe hatte den Gedanken an seine Mitwirkung immer noch nicht ganz aufgegeben. Noch 5 Jahre später, am 26. April 1797, schrieb er ihm gelegentlich einer Empfehlung, man habe ein besonderes Vertrauen zu ihm [1]). „Die von Ihnen uns vorgezeichneten Plane sind wir noch immer auszuführen beschäftigt, zu deren Revision ich Sie dereinst bey uns zu sehen hoffe; sowie eine dankbare Erinnerung an Ihre Bemühungen nicht verlöschen wird." — Arens ist nicht wieder nach Weimar gekommen. Er starb 1806.

Die Frage, wieviel und was von dem heutigen Schloßbau auf Arens zurückzuführen sei, läßt sich nicht unter sicherer Begrenzung beantworten. Soweit es sich um Fest-

---

1) Goethes Briefe, No. 3533.



Bei der Umschau nach einem Ersatz für Arens war man auf Anregung des Fürsten von Anhalt-Dessau auf den Pariser Architekten Clérisseau verfallen. Charles Louis Clérisseau, geboren 1720, stand damals im 72. Lebensjahre; als Leiter einer Schule und Schöpfer zahlreicher Bauten genoß er mit Recht den Ruhm eines sorgsam gebildeten und feinsinnigen Künstlers. Lange Jahre hatte er in Rom verbracht und im Verkehr mit allen dortigen hervorragenden Gelehrten und Künstlern dem Studium der antiken Werke obgelegen, die er nach ihrem Sinne zu verstehen suchte. Mit Winkelmann war er in näheren Verkehr getreten und hatte diesen auch fernerhin in angeregtem Briefwechsel gepflegt. Er war Mitglied der Akademien von Paris, London und Petersburg. Von seinen Werken ist wenig geblieben; das Regierungsgebäude in Metz wurde von ihm erbaut. Er starb 1820, fast hundertjährig, in Auteuil.

An ihn hatte man sich bereits im Januar 1792 gewandt, in der Absicht, den Entwurf zur Ausstattung des großen Saales zu erlangen. Als die Aussichten auf die fernere Mitwirkung von Arens völlig schwanden, kam man trotz der ungünstigen allgemeinen Verhältnisse wieder auf die Sache zurück, da man für künftige bessere Zeiten wenigstens in Plänen das Nötige vorbereiten wollte. Goethe schrieb an ihn [1]):

„Monsieur,

Monseigneur le Duc mon maitre avant que de partir pour l'armée m'ordonne de repondre aux questions que Vous avés voulu lui faire, Monsieur, sur la decoration d'une salle et de quelques cabinets voisons.

Nous avons içi des peintres et des sculpteurs qui pourroient executer tout ce que Vous voudrés leur prescrire tant en ornemens qu'en figures et il ne nous manque pas de personnes habiles pour diriger un tel ouvrage.

Il dependra de Vous, Monsieur, diversifier les formes de poeles comme il Vous plaira, Vous proportionnerés leur

1) W. St.A: B 8962 (Schreibweise nach dem in den Akten befindlichen Schriftstück).

grandeur à la grandeur de l'appartement, ce
soin des nos artistes de diriger le feu par
des separations de l'interieur.

La destination des chambres superieu
encore decidée, je crois que ce seroit mieux d
encore sur celles la.

Monseigneur, Vous fait faire bien de
Vous remerciant d'avance du travail que V
entreprendre pour lui.

J'ai l'honneur de
Monsieur Votre t
et tres obeissan
Goethe

Weimar, le 19. Juillet 1792.

P.S. L'ordre de Vous rembourser, Mon
Livr. pour le port des desseints est donné
et j'espere que Vous les recevées avec celle

Daß letzteres der Fall sein würde, konnt
des Briefes in Wirklichkeit wohl kaum hoff
am 30. Juli erging an Steiner die Anweisung
von 190 Livres für Clérisseau, de l'acade
peinture au Louvre a Paris als gehabte Ausl
der Correspondenz wegen Dekoration des gr
der daran befindlichen Zimmer". Die V



schen Charakters. Sie zeigen eine großartig gedachte, auch auf die Nebenräume ausgedehnte Architektur des großen Saales in korinthischem Stile. Fein gezeichnete Blätter, bekunden sie eine schöne Beherrschung der Formen und gute Durcharbeitung der Einzelheiten. Indessen hätte diese zweigeschossige Anlage mit den vielen eng gestellten Säulen, in den vorgesehenen geringen Abmessungen ausgeführt, wohl kaum den vorausgesetzten großartigen Eindruck gemacht, wenn nicht gar kleinlich gewirkt. Dazu war in diesen reichen Entwürfen auch nicht genügende Rücksicht auf die Mittel des kleinen Landes genommen, die gerade jetzt und in den nächsten Jahren besonders knapp waren. So blieben Clérisseaus Entwürfe auf dem Papier und wurden zurückgelegt; im heutigen Bau finden sich keine Spuren der Einwirkung dieses Architekten vor.

Anscheinend vergaß man mit den Entwürfen zuletzt auch ihre Bezahlung. Ende Juni 1795 wenigstens meldete der Legationsrat Bertuch, Clérisseau habe wiederholt um Berichtigung seiner Forderung von 150 Karolins gebeten, von denen er erst 50 auf Abschlag erhalten habe. Und im Dezember drängte auch der Herzog von Dessau, durch dessen Vermittelung die Bestellung ergangen war. Entschuldigend hieß es da, die Akten seien verlegt gewesen! Erst Ende Oktober erhielt Steffany den Auftrag zur Zahlung des Restes. Hiermit ist auch Clérisseaus Rolle beim Schloßbau zu Ende.

Der Bau war 1792 verhältnismäßig nur wenig gefördert worden. Die politischen Verhältnisse mahnten zur Vorsicht und Sparsamkeit. Der in seinem Verlaufe so unglückliche Feldzug hatte den Herzog und Anfang August auch Goethe entfernt. Letzterer traf erst Mitte Dezember wieder in Weimar ein. Seine umständliche Rückreise, wie sein Verweilen in Düsseldorf und in Münster zeugen auch dafür, daß damals die Interessen des Schloßbaues nicht hoch bewertet werden konnten.

Auch im Jahre 1793 schritt der Bau nur langsam vorwärts. Im Februar hatte der Herzog zwar die Fort-

setzung bestimmt, „um den Platz, wo der Auf
ist, in diesem Jahr unter Dach zu bringen“,
im Bauaufwande solche Grenzen beobachtet w
der von der Kammer beizutragenden Rat
3000 Tlr. gekürzt werden könnten. So wur
programm für dieses Jahr folgendermaßen fes

1) Beendigung der Rustik des neuen Port
unteren Stockwerkes bis zum Aufsetzen der S

2) der dahinter befindlichen Mauer,

3) Aufführung der mittleren Hauptschied

4) Anlage der Grundpfeiler für die Trepp
Kolonnaden bis Pflasterhöhe und

5) Aufsetzung des Daches bis an das vorn
zimmer.

Aber auch das wurde anscheinend nicht i
Am Jahresschlusse konnte Steiner nur meld
8 Säulen der neuen Treppe fertiggestellt und
Zeit in Verwahrung gebracht seien.

Ebenso ging es in der Folgezeit nur recht lan
Besondere Nachrichten über die Fortschritte f

Am 14. November 1794 wurde endlich da
östlichen Flügels gerichtet, wobei „statt einer
keit“ den Leuten Geschenke bewilligt wurden. I
bei dieser Gelegenheit die Zahl der beschäftigt
Arbeiter. Es wurden nämlich gezahlt: jedem der
12 Gr., 118 Gesellen und Fuhrleuten je 8 Gr. und
löhnern je 6 Gr., im ganzen 70 Tlr. 20 Gr.
man nicht annehmen, daß alle diese Leute zu g
beschäftigt gewesen seien. Bei solchen Gelegenhe
längst entschwundene Gestalten wieder aufzut
das Wohlwollen wendet sich Bedürftigen zu,
sie längst ausgeschieden sind oder nur in l
ziehung zum Bau stehen.

Für 1795 hatte Steiner einen Kostenvora
gereicht, der auch nur das Allernotwendigste i
zog. Die Ausführung der noch rückständig

Scheidemauern war vorgesehen zur Unterstützung des Dachgebälkes, das bisher nur mit Holz unterfahren war, sodann die Sicherung der sämtlichen Ecken, die Anlage der unteren Rampen zur Haupttreppe und dergleichen mehr. Anfang Mai kamen Goethe und Voigt ins Schloß, um selber zu sehen, ob sich von dem Wenigen nicht noch etwas absetzen ließe, mußten sich aber von der Notwendigkeit der Hauptarbeiten überzeugen. Deshalb wurde der Steinersche Anschlag genehmigt, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweise, der Jahresbetrag von 5—6000 Talern dürfe nicht überschritten werden. Zu den schließlich ausgeworfenen 5000 Talern hatten die herrschaftlichen Kassen nach folgendem Verteilungsplane beizutragen:

Hauptkammerkasse in Weimar	2307 Tlr.	16 Gr.	6 ₰
„ „ Jena	769 „	5 „	6 „
Weimarische Landschaft	1153 „	20 „	8 „
Eisenachische Landschaft	512 „	19 „	7 „
Jenaische „	256 „	9 „	9 „
	5000 Tlr.	—	—

Zur Erleichterung der Kassen waren damit für dieses Jahr die zeither gezahlten Beitragsquanta auf die Hälfte heruntergesetzt.

Für 1796 aber legte Steiner wieder einen Anschlag in Höhe von 30000 Talern vor! Goethe fand[1]), daß der Arbeit denn doch zu viel sei und daß man, selbst wenn man den Aufwand machen wollte — was erst noch zu bestimmen wäre — damit nicht durchkommen würde. Zu 18—20000 möchte er aber doch raten. Auf Veranlassung der Kommission mußte der Baumeister einen anderen Anschlag entwerfen, bei dem die äußere Dekoration, die Loggia über dem neuen Portal und die Attika auf dem Corps de Logis noch ausgesetzt wurden. Die beibehaltenen Arbeiten bezweckten vornehmlich den inneren Ausbau des sogenannten Kirchflügels (Ostflügels) und der Haupttreppe,

1) Goethes Briefe, No. 3299.

20000 Taler, was dem Herzog aber
schien. Er bestimmte, bei den fortdaue
sollte der Schloßbau in diesem Jahre ü
fortgeführt werden, als es zur Unter
und sonst unumgänglich nötig wäre.
erforderlichen Arbeiten bestanden na
in der Aufführung bestimmter Maue
Unterstützung des Daches im Kirchflü
Zur Ersparung von Kosten sollten dies
massiv, sondern — weniger solide, da
— in doppeltem Bleichwerk aufgefü
sollten die oberen Treppenrampen de
gestellt werden, damit sie trocknen und
ehe die Stufen aufgebracht würden.
dann auch die Anweisungen an die E
der entsprechenden Teilbeträge und
sich die Ausführungen in diesem Jah
das doch so bescheidene Maß des Er
Goethe[1]) zu Voigt, es wäre mit Dan
unter den gegenwärtigen Umständen
Schloßbau bewilligt worden wären.
schon gute Fortschritte tun. Der Bau
bedeutet werden, sich nur an die Hau
und nichts Kleines und Einzelnes zu u

Aufschluß. Sein Anschlag über den Ausbau der oberen Etage des kleinen Flügels — „ganz einfache Ausführung, ohne Stuck u. drgl.“ — belief sich auf 2632 Tlr. 10 Gr. 6 ₰. Zugleich meldete er, daß nach einem vorläufigen privaten Überschlage der künftige innere Ausbau des ganzen Schlosses, jedoch „ohne alle Decoration, bloß was simpler Ausbau heißt“, 41 489 Tlr. 6 Gr. 6 ₰ erfordern würde. Nachdem im letzten, mit dem 8. Februar zu Ende gehenden Baujahre sämtliche Mauern im Kirchflügel, die noch abzunehmen waren, demoliert, die neuen aufgeführt, die doppelten Bleichen ausgemauert und die Essen bis auf den Boden beendigt worden seien, wären im neuen Baujahre folgende Hauptarbeiten vorzunehmen: die Säulen für die große Treppe, die bis auf Nebenteile schon fertig seien, müßten aufgestellt, die Archivolten der mittleren Treppenkolonnade geschlagen, die Architrave der oberen — nur von starkem Bauholze mit Gipsverkleidung — müßten hergestellt werden. Zu den gefährlichsten Arbeiten zählten die mit den Küchenessen verbundenen Abänderungen der Mauer zwischen dem großen Saal und dem Marmorzimmer. Die steinerne „escalier derobée“ im Kirchflügel und eine Treppe bei der Konditorei seien zu legen, die beiden Galerien vor den kurfürstlichen Zimmern vorzunehmen, und anderes mehr. Die Baukosten dafür berechnete er auf 25 979 Tlr. 12 Gr.

Alle diese von Steiner bezeichneten und berechneten Arbeiten beziehen sich auf den rohen Aufbau. Nebenher aber begann man nunmehr doch auch für den inneren Ausbau und die Ausstattung zu sorgen. Es ist wohl erklärlich, daß man sich, im 9. Jahre der Bauausführung, allgemach danach sehnte, etwas wirklich fertig und wohnbar herzustellen. Schon im November 1796 regte Goethe die planmäßige Inangriffnahme der Glaserarbeiten an, auch möge man dabei die Tischlerarbeit und was sonst zu einem Ausbau erforderlich sei, an einem Teile des Schlosses in Ausübung bringen, am schicklichsten in der oberen Etage

des kleinen Flügels. Voigt ließ sich in ähnlichem
vernehmen, denn „Serenissimus habe neulich in Pen
äußert, daß etwas Holzarbeit vorläufig geschehen
Die Kommission beschloß damals auch den Ankau
Quantität reiner trockner Bretter für die feineren T
arbeiten.

Im Februar 1797 empfahl Goethe der Kom
die Einstellung eines Tischlermeisters und Einrichtun
Werkstatt noch näher. „Sollte man sich dazu entsc
so könnte man die Tüncher im Frühjahre gleich
legen, sodann die Blindböden fertig machen pp
könnte alsdann so einem Manne Thüren, Lambris, M
feinere Fußböden in Accord geben und von den t
Tischern nach Maßgabe der Umstände auch einen u
andern beschäftigen. Soviel nur vorerst zur Einleitu
Geschäftes“. . .

Wie man sich damals schon mit Gedanken
innere Ausstattung beschäftigte und wie weit man
in die Zukunft sah, geht unter anderem daraus herv
auf der Leipziger Ostermesse 2 Stück roter und
Meubledamast für 67 $^{3}/_{4}$ Karolin angekauft wurden.

Der Herzog selbst kämpfte in sich mit dem W
auf tüchtige Förderung der Bauarbeiten einerseits, :
Rücksichtnahme auf die Knappheit der Mittel und
ringe Steuerkraft des Landes andererseits. Am 6. M
er der Kommission Anweisung, bei den fortdau
Kriegsunruhen in diesem Jahre den Schloßbau nur s
fortzuführen, als es zur Unterstützung des Daches un
unumgänglich nötig sei. Deshalb sollten nur die vom
meister Steiner mit 15000 Tlr. als ausführbar bem
dabei als notwendig bezeichneten „Baue veranstaltet“ v
Am 23. Juni aber wies er die Kassen an, die vo
Ständen bewilligten Beitragsgelder für jetzt und l
jährlich in den festgesetzten Terminen an die Kam
zahlen, „da Wir den Bau Unseres Residenz Schloss
haft fortzusetzen resolvirt haben“.

Aus Goethes Tagebuchaufzeichnungen dieser Zeit ersieht man, mit welchem Eifer er jetzt wieder für den Bau wirkte und wie häufig er ihn besuchte, um selber nach dem Rechten zu sehen. Im Juni und Juli kam sein alter römischer Freund, der Hofrat Hirt aus Berlin, nach Weimar. Seine Gegenwart erinnerte ihn „sehr lebhaft an jene Zeiten, da man unter den herrlichen Monumenten lebte und kein anderes Gespräch, kein anderes Interesse kannte". Er schätzte Hirts Wissen und sein Urteil besonders in Hinsicht auf die Architektur. „Die Monumente der alten und neuen Kunst sind ihm sehr lebhaft gegenwärtig . . wie er in der Baukunst, die eigentlich sein Fach ist, recht gut urtheilt . . In den übrigen Künsten hat er auch eine ausgebreitete Erfahrung . . Er hat zu seinen architektonischen Demonstrationen sehr viel Blätter zeichnen lassen, wo das Gute und Fehlerhafte recht verständig neben einander gestellt ist." „Man sieht bey ihm, was bey einem verständigen Menschen eine reiche, beynahe vollständige Empirie für Gutes hervorbringt." Und zu Schiller meinte er: „Es wäre doch hübsch, wenn Sie mit Hirt in ein näheres Verhältniß kämen und von ihm selbst seine architektonischen Deduktionen hören könnten" [1]). Selbstverständlich nahm er diesen geschätzten Baukunstverständigen mit zur Besichtigung des Schlosses, erörterte ihm seine Pläne, erzählte ihm auch von den Verlegenheiten, die aus dem Mangel an einer künstlerischen Kraft erwuchsen, sowie von den im ganzen doch fehlgeschlagenen Versuchen mit Arens und Clérisseau.

Hirt, stets bereit, seinem hochverehrten Gönner und Freunde gefällig und dankbarlich zu helfen, suchte auch hier mit Rat und Vermittelung einzuspringen. In diesen Gesprächen wurde vor Goethe sicher zum ersten Male auf Heinrich Gentz [2]) hingewiesen. Ihn hatte Hirt 1791 in

1) Goethes Briefe, No. 3595, 3596, 3599.

2) H. G., 1766 in Breslau geboren, kam 1779 nach Berlin, wo der Vater Generalmünzdirektor wurde. Schüler des Joachimsthal-

Rom als einen strebsamen jungen Architekten kenn
lernt und durch Hinweise und Empfehlungen dort un
seiner Reise durch Sizilien unterstützt; mit ihm w
jetzt an der Berliner Akademie auf verwandtem
tätig, mit ihm stimmte er auch in Kunstfragen dur
überein. Für ihn konnte er empfehlend auf den B
Münzbau hinweisen, der, noch in der Ausführung beg
allseitig besondere Aufmerksamkeit erregte, und auf se
schönen Entwurf, der in den Kunstausstellungen zu
gewesen war. Zwar fügte es der Zufall, daß die such
Blicke Goethes zunächst noch anderswo haften b
und zur Gewinnung eines Stuttgarter Künstlers fü
Doch finden sich von jetzt an nebenher mancherle
zeichen, die auf eine von Hirt geknüpfte und unterh
Verbindung mit Gentz hinweisen.

Gegen Ende Juli 1797 trat Goethe seine lang
geschobene Reise an, die ihn über Frankfurt und Stu
nach der Schweiz führte. Seit 1795 war sie geplant
durch die Kriegsunruhen und im letzten Frühjahr
durch die längere Abwesenheit des Herzogs verh
worden. Auch mochte sich Goethe selbst in Weima
weise nicht zum wenigsten wegen des Schloßbaues fü
abkömmlich gehalten haben. Der Herzog erleichtert
jetzt die Trennung, indem er zum Ersatz den Kamme
und Kammerrat von Wolzogen in die Kommissio
rief. Vielleicht geschah das auf eigenen Ant
Goethes, der ihn als Sachverständigen schätzte und
auch gern mit ihm über baukünstlerische Fragen
hielt. Freilich war ihm auch das allzugenaue und
pedantische Wesen des neuen Kommissionsmitgliedes
sich in Zukunft zuweilen eher hinderlich als förderlic

---

schen Gymnasiums. Zeichenstudien bei Hoppenhaupt und Ca
Architektur bei Gontard. 1790—1795 auf Reisen: Rom, N
Sizilien, Deutschland, Holland, England, Frankreich. Bauins
im Oberhofbauamt, Professor der Baukunst an der Kunstak
später an der Bauakademie.

weisen sollte, nicht ganz unbekannt geblieben. Darauf beruht es wohl, daß er schon am 24. August aus Frankfurt an Voigt schrieb, dem während seiner Abwesenseit die Leitung des ganzen Bauwesens anvertraut war, er möge beim Schloßbau nur nach alter Art schrittweise vorgehen und das Nötige besorgen [1]. „Sollte unser neuer Mitcommissarius, der, wie wir schon wissen, zu skeptischen Äußerungen geneigt ist, bei Fällen, wo es die Construction betrifft, Zweifel, die Bedenken machten, vorbringen, so würde wohl auf einen fremden Baumeister, und meo voto auf einen Sächsischen, zu compromittiren sein. Doch weiß ich leider aus der Erfahrung, wie wenig bei solchen Consultationen herauskommt und wie kostspielig sie sind. Daher sei alles Ihrer klugen Leitung überlassen."

Auf die Gewinung geeigneter künstlerischer Kräfte, namentlich eines neuen Baumeisters richtete er auch unterwegs unausgesetzt sein Augenmerk. Anfangs vergebens; denn das, was am württembergischen Hofe in Architektur geleistet wurde, ließ nach seiner Ansicht nur das Material, das Geld, die Zeit, sowie die verlorene Kraft und Gelegenheit, was Gutes zu machen, bedauern. Da lernte er am 1. September den Professor Thouret [2]) kennen, in dessen Atelier er ihm zusagende architektonische Entwürfe und Malereien sah. „Ich werde nach diesem und nach der Zeichnung, die ich in Hohenheim von ihm gesehen, rathen, daß man bei Decorirung unseres Schlosses auch sein Gutachten einhole." So vermerkte er in seinem Tagebuche und trat durch Vermittlung des Professors Dannecker mit ihm in nähere Verbindung. Seinem Herzoge aber schrieb [3]) er aus Tübingen am 12. September, er habe einen Saal ge-

---

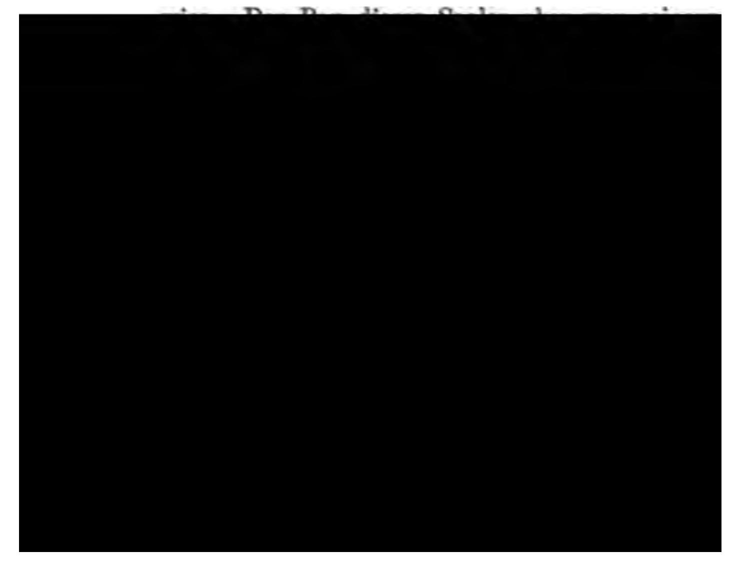
1) Goethes Briefe, No. 3637.

2) Nikolaus Frd. Thouret, 1767 in Stuttgart oder Ludwigsburg geboren, verweilte einige Jahre in Italien zu Kunststudien, die sich auf Malerei und Architektur richteten. Als Hofbaumeister in Stuttgart wirkte er auch vieles zur Verschönerung der Stadt. Er starb 1845.

3) Goethes Briefe, No. 3651.

sehen, der endlich einmal geschmackvoll verzier
verspräche. Isopi, ein trefflicher Ornamentis
führe die Arbeit nach Zeichnungen von Th
Das sei ein junger lebhafter Maler, der sich ab
Lust auf Architektur gelegt habe. Leider scl
Thourets Empfehlung beim Herzoge zu spät ge
sein, denn dieser hatte sich in seinem Ei
Förderung des Baues inzwischen schon selbs
anderen ihm bekannten Architekten gewand
Leipziger Baudirektor Dauthe. Man darf woh
daß er dabei auch im Sinne Goethes zu hande
hatte; ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß
weis auf einen sächsischen Baumeister au
Mann zielte, über den man sich gesprächsweise
leicht schon verständigt hatte.

Johann Carl Friedrich Dauthe, fi
Öser Lehrer der Baukunst an der Leipzige
akademie, war seit 1781 Baudirektor des Rates
Schöpfungen, deren älteste auf 1772 zurückgeh
er dem Zopfstil. In weiteren Kreisen ist sei
kannt geworden durch die Anlage des alten G
konzertsaales, der infolge seiner länglichrunden
seiner mit Brettern ausgeschlagenen und mit
putzten Wände eine unvergleichliche Klangsch



trage der Kommission, d. h. auf Anregung Goethes, an ihn wenden müssen, um über einen dem Prinzen Ferdinand von Preußen gehörigen Steinbruch bei Esperstedt über Querfurt Auskunft zu erlangen. Der dort gebrochene Stein erschien gegenüber dem berkaischen Steine sehr billig und wurde als ein „prachtvolles Material für die neue Schloßtreppe" bezeichnet. Am 8. Januar 1797 notierte ferner Goethe: „Früh bey Baudirector Dauthe sein Gartenhaus zu sehen". Er empfahl ihn noch am 26. April 1797[1]) dem Akademiedirektor v. Langer in Düsseldorf als einen guten Architekten. Trotz solcher offenbaren Wertschätzung aber war Goethe über die Heranziehung Dauthes zum Schloßbau keineswegs erbaut. Die Nachricht, daß solches geschehen solle, berührte ihn, der sich selber so eifrig um eine geeignete Kraft bemüht hatte und sie soeben in Thouret gefunden zu haben glaubte, offenbar recht unangenehm und sein Mißmut klang deutlich aus einem Briefe an Voigt vom 25. Oktober 1797 aus Stäfa, wo er inzwischen mit seinem Freunde Meyer zusammengetroffen war[2]): „Dauthe ist ein verdienstvoller Mann, wie er sich (aber) aus den Decorationen des Schlosses ziehen wird, wollen wir abwarten. Ich zweifle, daß er die Mannigfaltigkeit der Motive habe die nöthig sind, um einen so großen Raum mit Glück zu decoriren. Ich würde hierzu unter der gehörigen Aufsicht und der regulirenden Einwirkung eher Personen wählen, die erst ganz frisch Rom und Paris gesehen und sich daselbst Reichthum der Mittel und einen Geschmack der Zusammensetzung erworben haben. Indessen bin ich für mein Theil zufrieden, wenn nur jemand die Sache in Theilen angiebt und im Ganzen dirigirt, denn auf- oder abgenommen ist alles am Ende ganz einerley was gemacht wird. Wenn man einen schönen Park sehen will, so muß man nur vier Wochen in der Schweiz umherziehen, und

1) Goethes Briefe, No. 3528.
2) Goethes Briefe, No. 3669.

wenn man Gebäude liebt, so muß man nach Rom geh[en]: was wir in Deutschland, ja aller Orten der Natur ab[zu]dringen und der Kunst abgewinnen wollen, sind alles ve[r]gebliche Bemühungen."

Am 20. November kehrte Goethe mit Meyer n[ach] Weimar zurück. Auf seine persönliche Einwirkung ist [es] wohl zurückzuführen, daß die Verhandlungen mit Dauthe abgebrochen wurden. Die mit Thouret angeknüpf[ten] aber wurden fortgesetzt und gleichzeitig auf alle F[älle] auch die mit Gentz eingeleiteten Beziehungen aufre[cht] erhalten. Die ersteren führten zunächst zum Ziele u[nd] sollen deshalb auch hier zuerst im Zusammenhange w[eiter] verfolgt werden.

Der Kaufmann Rapp, den Goethe in Stuttgart a[ls] einen wohlunterrichteten, verständigen Kunstfreund ken[nen] gelernt hatte, mußte anfänglich Vermittler sein. An ih[n] wandte sich Goethe am 27. November im Namen de[r] Schloßbaukommission, man wünsche zu wissen, was Pr[o]fessor Thouret verlange, wenn man die Dekoration zu [ein] halb Dutzend Zimmern bei ihm bestelle. Da man ab[er] von den Erfahrungen mit Arens und namentlich m[it] Clérisseau her wußte, was dabei herauskomme, wenn ein auswärtiger Künstler Dekorationsentwürfe aufstellte, ohne mit den örtlichen Verhältnissen persönlich vertraut zu sein, so wurde Mitte Januar 1798 der Versuch unternommen, Thouret wenigstens urlaubsweise nach Weimar herüberzuziehen. Goethe wandte sich wieder an Rapp, der im Falle des Gelingens das Reisegeld vorstrecken sollte, sogleich an Dannecker, der mit Rapp verwandt war und durch den er noch besonders auf Thouret einzuwirken hoffte, schließlich in zwei Schreiben an diesen selber[1]:

„Da wir bey der Decoration des hiesigen fürstlichen Schlosses Ihnen, mein werther Herr Professor, Gelegenheit zu geben wünschen, Ihr mannigfaltiges Talent zu zeigen,

---

1) Goethes Briefe, No. 3714.

war es uns um desto angenehmer zu hören, daß Sie
neigt sind, auf einige Zeit hierher zu kommen, um sich
n Platze selbst von dem was die Umstände erfordern zu
nterrichten . . . Sie werden daher die Gefälligkeit haben,
bald es Ihre Arbeiten erlauben sich von Ihren Herren
orgesetzten Urlaub zu erbitten, welche man denn auch
n hier aus, schuldiger Weise, deßhalb gern begrüßen
ird. Wenn Sie die Jahreszeit und den Weg nicht
heuen so werden wir Sie am liebsten bald bey uns sehen,
dem sich Durchl. der Herzog gegenwärtig selbst hier be-
nden und über das was vorzunehmen ist die letzte Be-
immung geben könnten. Ich wünsche von Ihnen hierüber
ld eine vorläufige Nachricht und dabei zu hören, daß
e sich recht wohl befinden.

Weimar, den 15. Jan. 1798."

„Beyliegenden Brief habe ich in der Maße geschrieben,
ß Sie solchen, werther Herr Professor, allenfalls Ihren
erren Vorgesetzten zeigen können, um Urlaub zu erhalten;
versteht sich von selbst daß man diesen Herren, sobald
an weiß wer sie sind, von hier aus das schickliche Com-
iment mache. . .

Weimar, den 15. Jan. 1798."

Einige Zeit zogen sich die Verhandlungen aber doch
n, ehe sich Thouret auf die Fahrt machen durfte. Am
. und am 28. Februar beklagte sich Goethe in seinen
riefen an Schiller, wie er sich durch die Erwartung
hourets behindert fühlte [1]): „Wenn die Stuttgarter Freunde
tiger gewesen wären und mir die Zeit von Thourets An-
nft gemeldet hätten!" Am 31. März erst konnte Thouret
itteilen [2]): „Da ich endlich so glücklich ward von unserm
urchl. Herzog den von mir erbetenen Urlaub sogar auf
Monate verlängert zu erhalten, so säume ich mich nicht

1) Goethes Briefe, No. 3771.
2) G. Sch.A.

Ew. Hochw. davon zu benachrichtigen un
Gelegenheit zu bestimmen, daß ich ohnfehl
Tage des künftigen Aprils in Weimar ei
Zugleich erbat er sich für den Fall, daß i
recht tüchtiger Quadrator, der von äußerster
Leitung der anderen beim Anfange und En
vorhanden sei, einen von den Stuttgarter
Arbeitern zum Hinziehen bereden zu dürfen.
ihm ein freudiges Begrüßungsschreiben ent

„Mit besonderem Vergnügen, verehrte
fessor, ersehe ich aus Ihrem Briefe, daß Si
bei uns einzutreffen gedenken, und wünsch
durch nichts abgehalten werden mögen, Ihre
zu halten . . Wir werden Ihnen danken,
tüchtigen Quadrator[1]) vermögen sich bey uns
nur müßte er unverheirathet sein . .“

Immer noch länger wurde Goethes Ged
noch am 9. und 12. Mai hatte er Schil
„Thouret bleibt noch immer aus — ist noc
Erst Ende Mai, während Goethe nunmehr
traf er endlich ein. Da wurde Voigt geb
legentlich anzuzeigen, wie er sich anlasse: „
nicht irre, so ist er bei seiner Geschicklich
expedit, Eigenschaften, die wir in dem gege



willig aber äußerte er sich auf Voigts Meldung, er habe Thouret noch gar nicht gesehen: „Daß doch unsere Hofleute auch das gemeine Höfliche nicht immer beobachten mögen!“

Am 2. Juni kam Goethe dann selber mit Thouret in Weimar zusammen, ging mit ihm das Schloß durch und traf die nötigen Abreden. Fast täglich zog ihn der Bau nach dem Schlosse. Und Thouret warf sich mit Lust auf die Arbeit. Er hatte einen Bruder des Professors Heideloff gewonnen, der ihn beim Ornamentmalen, beim Vergolden und Lackieren unterstützen sollte, hatte auch einen geschickten Quadrator, Müller, angenommen, ebenso die Einstellung des Stuckators Antonio Isopi vermittelt. Unter seiner Leitung arbeiteten ferner der Tischlermeister Schmidt, 6 Wiesenthäler Tünchergesellen, Vergolder u. a. m. Der Kunsttischler Kronrath hatte neben den einheimischen Gesellen auch solche aus Berlin herangezogen. So wurde die innere Ausstattung mit Eifer gefördert. Goethe weilte zwar in der nächsten Zeit öfters in Jena, wirkte aber auch von dort her dauernd für den Fortgang des Baues und beobachtete aufmerksam die Leistungen des Baumeisters Freund Meyer, neben Thouret persönlich im Bau tätig, mußte ihm schreiben, wie jener „avancire und was er von seiner weiteren Arbeit augurire“. Am Sonntage nach dem 7. August erwartete er Meyern mit Thouret in Jena, bat ersteren aber vorher, doch ein wenig im Schlosse nachzusehen, „wohin die Sache realiter und personaliter etwa hinaus wolle“ und ihm sein eigenstes Gutachten in der Stille zu eröffnen.

Bei dieser Jenaer Zusammenkunft kamen neben den Bauangelegenheiten auch die Forderungen Thourets zur Sprache und wurden anscheinend nicht ohne Bedenken aufgenommen. Thouret hatte sich in Stuttgart ein Wägelchen gekauft, das noch in Weimar stand, zurück aber beabsichtigte er zu reiten und hatte deshalb nun ein Pferd angeschafft. „Wir sind freilich“, schrieb[1]) Goethe darüber

1) Goethes Briefe, No. 3866.

an Voigt, „bey unserm großen Schloßbau ü
wir nicht eignen Mann haben,
immer mit ansehnlichen Koste
borgen müssen. So wars mit Are
Schurich [1]) und so ists nun auch mit Thc
wenn ich diesen auf meiner letzten
hätte kennen lernen, so wüßte ich
wir diesen Sommer hätten machen

Thourets erster Aufenthalt in Weimar
5 Monate aus, von Anfang Juni bis zum 29
länger, als ursprünglich angenommen war
der Herzog von Württemberg, erwartet hatt
für die auffällige Verzögerung seiner Hein
zweite Arbeit, die ihm übertragen wurde, s
erst über seine Fähigkeiten ein eigenes U
hatte, nämlich der Um- und Ausbau des Wei
Es ist hier nicht der Ort, auf diese Seite s
einzugehen [2]), doch muß so viel festgestel
Thourets starke Beanspruchung für den Th
hatte nicht nur das Technische in Entwurf u
zu besorgen und zu leiten, er malte selbs
und Dekorationen, ja sogar für Einzelheiten
wurde er beansprucht — es mit sich bra
Schloßbau doch wohl nicht so gefördert wurd
hätte geschehen können und eigentlich b



Wertschätzung des Künstlers, so für die allgemeinen Verhältnisse.

Am 19. August kam Goethe mit Vorstellungen an den Herzog[1]: beim Theaterbau gehe es zwar gut und geschwind, „nur kann ich Thouret noch nicht fortlassen, denn bey menschlichen Unternehmungen folgt auf das werde nicht gleich das und es ward, und die Gegenwart des, der die erste Idee concipirte, ist besonders bey einer Arbeit aus dem Stegreif wie diese nöthig, weil denn doch bey jedem Schritt neue Räthsel zu lösen sind. Ich habe ihm daher Muth gemacht zu bleiben und ihm versprochen ein Entschuldigungsschreiben von E. D. zu verschaffen . . Wollten Sie daher die Gnade haben, sobald es seyn könnte das Außenbleiben Thourets durch den unternommenen Theaterbau zu entschuldigen, dessen Ausführung sich um einige Wochen verzogen und die Anwesenheit des Künstlers der den Plan angegeben höchst nöthig mache."

Und so wandte sich denn Carl August unterm 30. August an des regierenden Herrn Herzogs zu Württemberg Hochfürstliche Durchlaucht[2]):

„Ew. Liebden statte ich hierdurch meinen verbindlichsten Dank ab, daß Dieselbe die Gewogenheit haben wollen, mir den in Dero Diensten stehenden Architect, Thouret, auf einige Zeit, zum Behuf des Baues am hiesigen Residenzschloß und des Theaters gefälligst zu überlassen. Er hat sich dabey meinen völligen Beyfall erworben und bewährt seine Geschicklichkeit dergestalt, daß ich mich seiner Beyhülfe zur Angabe und Ausführung verschiedener mit jenem Hauptbau in Verbindung stehender artistischen Dinge noch nicht gern begeben möchte. Ich bitte mir daher von Ew. Lbd. Gütigkeit die Verlängerung des Urlaubes für denselben auf noch einige Wochen ergebenst aus."

---

1) Goethes Briefe, No. 3869.
2) W. St.A: B 8905.

Worauf unterm 11. September „Ew. I
williger treuer Vetter und Diener Friedrich

„Es ist mir eine sehr angenehme Ve
Lbdn. einen neuen Beweiß von der besonde
keit geben zu können, womit ich Dero Wün
so gern entspreche, und in dieser Rücksic
dem Architecten Thouret eine Verlängerung
auf vier Wochen um so mehr, als er so glü
bisher Dero schmeichelhaften Beyfalls und
friedenheit würdig zu machen."

Die Verlängerung des Urlaubes um
erwies sich jedoch für die weimarischen
noch nicht als hinreichend. Zunächst mußt
dessen Eröffnung am 12. Oktober stattfand
dann aber noch manches am Schloßbau
nachgeholt werden. Doch bat man jetzt n
einmal um die Genehmigung des schwäbi
man behielt Thouret einfach da und gab
am 29. Oktober endlich erfolgenden Abreise
liches Entschuldigungsschreiben mit. Herzog
ließ zwar nicht, jeder Forderung der Höflichk
sich über das Zeugnis der Zufriedenheit mi
maler Thouret" gebührend zu freuen und
versichern, wie erwünscht es ihm gewesen



betrieben, von dem die Wohnzimmer der herzoglichen Herrschaften und das Entreezimmer, zusammen sechs, besonders erwähnt werden und das runde Zimmer hervorzuheben ist. Thouret beteiligte sich nach Kräften persönlich als ausübender Künstler. Goethe freute sich seiner lebhaften Tätigkeit und schrieb schon im Juli nach Stuttgart, er würde manches schöne Andenken hinterlassen. Das Äußere des Baues war ja im allgemeinen schon vollendet. Doch wurde auch hieran in diesem Jahre unter Steiners Leitung noch manches gefördert: die Essen wurden vom Boden bis über das Dach geführt, zwei steinerne Nebentreppen im großen Flügel gelegt, die oberen Säulen der Haupttreppe aufgestellt, die Einrichtung der Galerie im Corps de Logis besorgt. Putzarbeiten an Wänden und Decken, Tischler-, Schlosser- und Glaserarbeiten waren im Gange. Die Grabenfüllung, zu der ein beträchtliches Stück von der sogenannten Altenburg abgetragen wurde — wie es heute noch erkannt werden kann — wurde zu Ende geführt.

Bei einem Rückblick auf die Bautätigkeit in diesem Jahre fällt Goethes vielseitige Wirksamkeit besonders ins Auge. Da wandte er sich am 28. Januar an Wolzogen mit einem Vorschlage[1]), für den er bei dessen ökonomischer Veranlagung besondere Neigung voraussetzen durfte. Es handelte sich um den Gedanken, einen Teil der Bauarbeiten unter Ausschaltung der Meister in eigener Regie zur Ausführung bringen zu lassen. Bisher wurden die Gesellen gegen einen Lohnsatz von 5, bei langen Tagen von 6 Groschen von den Meistern gestellt, denen sie in jedem Falle 1 Groschen abgeben mußten. Man überlegte nun: wenn man einen geschickten Gesellen zu etwas höherem Lohne als Polier anstellte, so erzielte man eigene Vorteile, es brauchten aber auch die Gesellen nichts mehr abzugeben und würden sich somit besser stehen. Freilich erschien es sofort fraglich, ob dieser Vorschlag sich mit dem nicht so leicht zu ver-

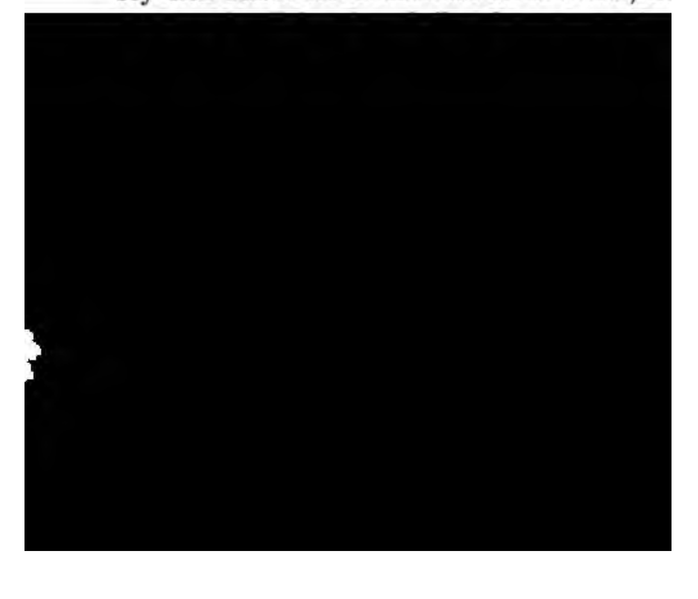
1) Goethes Briefe, No. 3723.

ändernden Handwerkswesen würde verbinden
die Gesellen und Poliere früher oder später
in ihr Verhältnis zum Meister würden zurückke
von diesem aber wohl kaum günstig aufgenom
würden.

Vielleicht ist die Durchführung des Geda
gescheitert, denn es ist nicht wahrzunehmen,
ßerem Umfange danach verfahren worden
es dabei aber nicht nur eine ökonomische Fr
hätte, wie wichtig und vorteilhaft es vielmehr
Leitung bei umfangreichen und verwickelten Baua
zuweilen ist, mit eigenen Hilfskräften in das G
greifen zu können, das zeigt die Erfahrung ste

Richtete sich Goethes Blick hier auf d
Angelegenheiten der Bauleitung, so gibt eine V
er kurze Zeit darauf der Kommission unterbr
raschende Auskunft darüber, mit wie weitem B
ganze Feld übersah. In der Sorge für die w
gestaltung der Umgebung des Schlosses brachte
punkte zur Sprache, die sich auch heutzutage n
mal nur unter Schwierigkeiten durchsetzen lass

„Man wird bey diesem Geschäfte mit vielen
ley Menschen zu thun haben, um desto nöth
bey sich selbst die Grundsätze festzustellen, n



sei, u. dgl. m. Auch auf die Gestaltung der Aufrisse solle man sich die nötige Einwirkung sichern. „Wer unsere Baulustigen und Handwerker kennt, wird von der neuen Anlage wohl schwerlich etwas architektonisch Befriedigendes erwarten. Die Bedürfnisse sind so mancherley, der Zufälligkeiten eine so große Menge, der Grillen so viel, daß nur eine feste allgemeine Vorschrift, die aber so wenig als möglich geniren muß, die künftigen Erbauer abhalten kann in die neue Anlage nichts ganz ungeschicktes einzumischen ... Einen allgemeinen festen Plan kann man nicht genug im Auge fest halten. Denn ich habe hier schon gar oft erlebt, daß man auf der Töpferscheibe einen Krug zu formen anfing und, ehe man sichs versah, eine Schüssel daraus wurde, ohne daß man eigentlich jemanden die Schuld der Abweichung hatte beimessen können.

Weimar am 27. Febr. 1798. G.“ —

Thourets Aufenthalt suchte man übrigens nach Möglichkeit angenehm zu gestalten, wie man es seinerzeit auch mit Arens erstrebt hatte, um ihn geneigt zur Wiederkehr zu stimmen. Goethe, der ihn zum persönlichen Verkehr in seinem Hause zuzog, sorgte dafür, daß ihm eine bequeme kleine Wohnung im Schlosse zugewiesen[1]) und mittags reichliches und gutes Essen aus der Hofküche zugestellt wurde.

Für seine Leistungen sah er sich reichlich entschädigt. Nach Goethes Gutachten wurden ihm als eine „mäßige Remuneration“ 400 Taler gewährt und „etwas proportionirliches für seine Hinreise vergütet, da die Herreise schon bezahlt“ war. Die fremden Baumeister kamen eben nicht billig zu stehen. So sehr man das auch in diesem Falle wieder empfand und beklagte — namentlich Voigt war ver-

1) Diese Wohnung, 2 heizbare Zimmer und einige Kammern, wurde im Winter darauf von Schiller während seines Aufenthaltes in Weimar benutzt.

drossen darüber — so fehlte es doch auf de
nicht an richtiger Einschätzung künstlerisch

Weit über den anderen stand in dieser
Goethe mit seinen Anschauungen. So in
zu Voigt [1]): „Alle Materialien bedeuten nur i
als sie zuletzt eine gewisse Form darstellen
der Hand des Handwerkers oder Künstlers kon
Form nun alles ist, so kann man sie freyli
nennen und man müßte sich denn doch am
lassen, was der Künstler für einen Preis
Wenn man nun noch dabey bedenkt daß ein
selbst raar ist, und was ein solcher Mann
ist an baarem Gelde ausgeben muß . . so
Summe für seine Bemühung . . nicht ganz
andern Vergleichungen."

Und die Erkenntnis vom eigentliche
Künstlers wuchs, je mehr man die Ausstattu
betrieb. Denn kaum war Thouret fort, da
allen Ecken und Enden Anlaß, ihn zurückzu
doch zwischendurch einen Ersatz für ihn zu
eingehenden Erwägungen, die er seinem Fre
kommissar Voigt vertraulich unterbreitete,
zu dem Vorschlage, eine stetige künstleris
der Person des Professors Meyer zu beste



der ausführende Baumeister mehrere Jahre zu thun hat. Bey der Decoration beruht alles auf sehr kleinen Theilen, deren Zusammenstimmung sich, selbst bey großer Übung, nicht immer mit der Imagination fassen, nicht genau auf dem Papiere beurtheilen lassen.

Der Decorateur, der spät zu einem Baue berufen wird, ist überhaupt übel dran, weil ihm die festen Punckte gegeben sind. Auch kommt bey der Ausführung so manches Hinderniß vor, das sogleich wieder einen erfinderischen Entschluß verlangt. Es haben sich bey dem Schloßbau schon Fälle dieser Art gezeigt, wo Professor Thouret einiges . . bey seiner Gewandtheit, so lange er gegenwärtig war, sehr leicht zurecht zu stellen wußte. In seiner Abwesenheit wird die Sache schwieriger, von unserm Baumeister Steiner fordern wir nur die mechanische Ausführung, Herr von Wolzogen, dem es an gewissen Kenntnissen gar nicht fehlt, hat aber grade vielleicht die Eigenschaft nicht, sich in die Idee eines andern zu versetzen und sie mit der wenigsten Abweichung nach den Erfordernissen umzubilden. Was mich betrifft, so kommt es darauf an, ob ich eben einen glücklichen Einfall habe, der aber nicht immer bey der Hand ist . . Ich habe daher Freund Meyern gewöhnlich privatim zu Rathe gezogen und mich dabey ganz wohl befunden. Da Sie selbst mit ihm manches verhandelt haben, so ist Ihnen seine Art und Weise zu wohl bekannt, als daß ich noch etwas dazu zu thun brauchte.

Wir haben nunmehr verschiedene Fremde . . . Arbeiter, die alle nach Thourets Zeichnung zu Einem Zwecke wirken sollen . . Geben wir diesen zusammen nicht eine Einheit der Aufsicht, in Rücksicht auf das Kunsterforderniß: so kann man voraussehen, daß unzählige unangenehme Fälle vorkommen werden.

Auch selbst um Serenissimi willen wünschte ich daß ein denkender Künstler immer die Folge der Arbeiten gegenwärtig hätte . . Ich möchte folgenden Grundsatz fest-

setzen: wenn der Bauherr das was er zu seiner B
lichkeit, zum Anstande, zur Schicklichkeit verlangt,
hat; so ist es die Sache des Künstlers diese Ford
mit der Form zu verbinden, denn er ist ja deshalb
er wie ein geschickter Schachspieler für alle F
Auskunftsmittel ersinne. Führte man Professor
dergestalt in das Ganze ein, so entstünde daraus n
große Vortheil, daß . . Thouret . . mit einem Kunstg
. . zu conferiren hätte. Auch würde Meyer . . b
Entwürfen und Zeichnungen etwas mit zu reden
welches . . . vortheilhaft seyn möchte. Seine vert
Klugheit würde die Sache fördern, und was eine R
ration betrifft, so würde man . . seine bescheiden
wartungen leicht befriedigen können . .“

Da Voigt zustimmte, so wurde auf Goethes
hin der Professor Meyer durch herzogliches Dekr
7. Januar 1799 unter dem Ausdruck des Vertraue
Aufsicht des Künstlerischen angestellt. Eine Entschä
von 150 Talern jährlich wurde ihm später zugebilli

Wie vorteilhaft erwies sich diese Einrichtung b
im Jahre 1799 gesteigerten Betriebe des Baues,
Thouret nicht so leicht wieder zu erlangen war!
wandte sich der Herzog schon Ende März nach St
mit der Bitte, ihn „zu einer anderweiten Reise hierh

ich die Sache hin, so daß Carl August noch zum dritten Male am 14. November bitten mußte, nunmehr doch sogleich die Erlaubnis zu sofortiger Abreise zu erteilen. Am 9. Dezember erst traf Thouret wieder in Weimar ein, um dort bis zum 17. Februar zu verweilen. Er ist dann nicht wiedergekommen. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß er selbst nicht hat wiederkommen mögen — wie seinerzeit Arens — und es darf vermutet werden, daß auch schon die auffällige Verzögerung seines zweiten Besuches mindestens nicht gegen seinen Wunsch erfolgte.

Die Gründe für den auffälligen Umstand, daß die fremden Baumeister trotz der ihnen von oben herab bereiteten freundlichen Aufnahme und der gewährten reichlichen Vergütung nicht gern wiederkehren mochten, scheinen hauptsächlich in dem Unwillen und der Unwillfährigkeit zu liegen, die ihnen seitens der heimischen Kräfte entgegentraten. Die Weimarer fühlten sich durch die Heranziehung und Bevorzugung jener gekränkt und zurückgesetzt und ließen sie ihren Unmut entgelten, wie und wo es ging. Man kann das recht aus einem Schreiben ersehen, das Thouret am Schlusse seines ersten Aufenthaltes an Goethe richtete. An seine „Unmaßgeblichen Vorschläge die dießen Winter über beym Schloßbau vorzunehmenden Arbeiten betreffend“ glaubte er folgende Klagen anschließen zu müssen:

„Durch den guten Willen der Aufseher, dessen Mangel öfter wie Schikane aussieht, würde zum Besten der Arbeit viel gethan werden können, und hier ist die Stelle, so brauchbare und geschickte Arbeiter, wie Hof Ebenist Kronrath und Quadrator Miller dem besonderen Schutze des Herrn Geheimraths angelegentlich zu empfehlen.

Das Ansehen des Quadrator Miller bey den übrigen unter ihm arbeitenden Gesellen und Meistern zu accreditiren würde der Titel eines Hof Baliers — oder sonst — für die Aufrechterhaltung der Ordnung von den besten Folgen seyn, und die anmaßliche Superiorität und Unfolgsamkeit der heimischen Meister und Gesellen gegen einen

fremden, wodurch der Gang der Arbeit gelähmt wird, müßte so von selbst sich heben.

Aufmerksam gemacht durch das respectwidrige Betragen der Handwerker, durch Verwerfung meiner Unterschrift bei Vidimirung der Contos, durch das entehrende Adjectiv Windbeutel!, das als endliches Urtheil Herr Baumeister Steiner mir zutheilte u. s. w., wobey ich bisher meinem Blute entgegen, um die Harmonie der Geschäfte nicht zu stören, passiv blieb;

lege ich zum Abschiede meine Ehre in die Hände des Herrn Geheimen-Raths und bitte dringend, jede einzelne Zeichnung, die ich von Stuttgardt hierher sende und die durch des Herrn G. Rs. Prüfung und Billigung anerkannt wird, mit eigenhändiger Unterschrift und beygedruckten Siegel gegen Cabale, als mögliche Verstümmelung oder vielleicht gar absichtliche Vertauschung, zu sichern.

Ich kenne nur eine Veranlassung zum Hasse gegen mich: die, daß ich vielleicht der einzige bin, den der unter vorgespiegelter Solidität eingeführte schleppende träge Gang der angeordneten Arbeiten beym Schloßbau ganz and[illegible] Zwecke vermuthen läßt, und wie viel würde ich verlieren wenn dieser bessern Einsicht wegen meine Ehre ein Op[illegible] böser Machinationen werden müßte.

Mit meinen Ideen durch deren öftere Bearbeitung u

Das Jahr 1799 war eine Zeit reger Bautätigkeit. Goethe fand seine Freude daran, aber auch volle Beschäftigung. Gern wäre er nach Jena gegangen, vermochte sich jedoch aus Weimar zunächst nicht loszumachen. „Durchl. glauben daß meine Gegenwart beym Schloßbau nützlich seyn könne", schrieb er am 9. Juli an Schiller, „und ich habe diesen Glauben, auch ohne eigne Überzeugung, zu verehren". Und am 10. August schilderte er ihm den lebhaften Baubetrieb[1]): „Es sind 160 Arbeiter angestellt, und ich wünschte, daß Sie einmal die mannigfaltigen Handwerker in so einem kleinen Raume beysammen arbeiten sähen. Wenn man mit einiger Reflexion zusieht, so wird es sehr interessant die verschiedenen Kunstfertigkeiten, von der gröbsten bis zur feinsten, wirken zu sehen. Jeder tut nach Grundsätzen und Übung das seinige. Wäre nur immer die Vorschrift, wornach gearbeitet wird, die beste, denn leider kann auf diesem Wege ein geschmackvolles Werk so gut als eine barbarische Grille zu Stande kommen."

Erst zum Herbst konnte er sich den ruhigen Aufenthalt in Jena gönnen. Aber auch von dort aus blieb seine Aufmerksamkeit und seine Sorge auf den Schloßbau gerichtet. „Im Schlosse wird ja wohl alles seinen Gang gehen", schrieb er Voigt am 1. Oktober, „Sollte etwas vorkommen, so bitte ich mich nicht zu schonen; denn ich habe Stunden genug, wo ich einem Geschäfte gern nachsehe und nachdenke."

Von den Räumen, die in Betracht kommen, sind das zweite Vorzimmer, das Audienzzimmer und das runde Zimmer hervorzuheben. Thouret lieferte die Zeichnungen zum Teil von Stuttgart her, ließ auch dort Modelle, ja selbst zum Einsetzen fertige und vergoldete Stücke herstellen und nach Weimar senden. Die Arbeiten kamen dadurch teuer genug zu stehen, wie gelegentlich ersichtlich wird, wenn z. B.

1) Goethes Briefe, No. 4075 u. 4092.

Goethe den Verleger Cotta am 30. Juni
stehende Zahlungen in Stuttgart zu leisten

An Herrn Isopi, Bildhauer Fl
An den Hofbildhauer Berrein „
An den Vergolder Golla „

Außer solchen auswärtigen Kunsthand
an Ort und Stelle die schon genannten Q
und Ebenist Kronrath tätig, die ebenso, w
tionsmaler Heideloff, durch Thourets Verm
gezogen waren. Aus Hamburg wurde Mitte
in Stuttgart ansässige Stuckator Hofmann
zunächst im Audienzzimmer beschäftigt. Re
die persönliche Tätigkeit des zugleich die
renden Prof. Meyer, so wird ersichtlich, w
künstlerisches Treiben zu dieser Zeit im Sch
Zugleich wird aber auch der Seufzer Goethe
ständlich, daß doch alle diese Kräfte immer
Vorschrift zusammenarbeiten möchten, damit
geschmackvolles Werk und keine barbaris
stande käme. Daß solches nicht geschähe, c
wir wissen, Freund Meyer wirksam sein, d
auch selbst nach Kräften durch häufige, zei
Baubesuche.

In der äußeren Aufsicht wurde er un

Bei so gesteigertem Baubetriebe mußte die Frage nach Herbeischaffung der Mittel natürlich wieder in den Vordergrund treten und der Kammer große Sorge machen. Ende des Jahres überreichte sie dem Herzoge einen langen Bericht über die knappe Geldlage mit Vorschlägen zu Neubeschaffungen. Danach[1]) betrug der bisherige Aufwand zum Schloßbau auf extraordinaria 170570 Tlr. 19 Gr. 9 1/4 ₰, wozu aus den Kammermitteln über den verhältnismäßig ganz ansehnlichen jährlichen Beitrag von 6000 Talern noch ein Quantum von 46512 Tlr. 1 Gr. 5 ₰ zugeschossen worden war. Nun habe man zwar äußerlich vernommen, daß der Schloßbau mit größter Betriebsamkeit fortgeführt und in ein paar Jahren vollendet werden solle, man wisse aber in Ermangelung näherer Angaben nicht, was für Fonds dazu nötig, zu welchen Zeiten und in welchen Beträgen sie bereitgestellt werden müßten. Ja, die Fürstliche Schloßbaukommission dürfte es selbst schwer finden, den Kostenbetrag auch nur für das kommende Jahr zu bestimmen; doch habe ihn der Kammerrat Frhr. v. Wolzogen auf ungefähr 80000 Taler angegeben. Hieran schloß sich folgender Vorschlag: „Wenn

1) die Cammer zu Eisenach und die Landschaften ihre jährlichen Beyträge auf mehrere Jahre avancirten, oder wenn

2) die erforderliche Summe anlehnsweise aufgenommen, oder

3) einige Schatullgüter zu diesem Behufe veräußert würden."

Die Maßnahmen zu 2) und 3) wurden nicht empfohlen (vielleicht waren sie überhaupt nur angeführt, um die Notlage recht eindringlich zu kennzeichnen), die erste aber als das natürlichste Mittel bezeichnet und die Art ihrer Durchführbarkeit näher dargelegt. Wie, das geht aus dem nachfolgend mitgeteilten Schriftstücke so weit hervor, als es hier anzugeben überhaupt dienlich erscheint. Dieses Schrift-

---

1) W. St.A: B 8905.

stück ist ein Erlaß des Herzogs, mit dem er sich zu Beginn des neuen Jahres 1800 an die gesamte Landschaft des Fürstentums Weimar, des Fürstentums Eisenach und der Jenaischen Landes-Portion wandte[1]). Derselbe gibt nicht nur über die Kostenfrage an sich Auskunft, sondern wirft auch auf das Verhältnis zwischen Fürst und Volk bezeichnende Lichter, er enthält endlich über den Grund der Beschleunigung des Baues überraschende Aufklärung. Nach Darlegung des bisher Erreichten und Aufgewendeten heißt es:

„Der Bau ist aus mannigfachen Gründen nicht so weit gediehen, als man anfangs, auf diese Zeit ihn durchzuführen, hoffen mögen.

Dem ohnerachtet haben S. Drchl. nebst Ihro fürstl. Familie mit dem bisherigen Local Ihrer Wohnung, obgleich die Fürstl. Familie inzwischen herangewachsen und der Raum dadurch nur mehr beschränkt worden, Sich begnügen und die dadurch entstandenen Inconvenienzien längere Zeit übernehmen wollen, um den größeren Bau-Aufwand, den eine mehrere Beschleunigung nöthig gemacht haben würde, zu vermeiden, und jährlich nicht höher damit gehen zu lassen, als es die Kräfte der Cammern, in Ansehung der Zuschießung des Mehreren, gestattet haben.

Eine auf viele Jahre hinausgehende Verzögerung der Fertigstellung bei dem gegenwärtigen Betrieb, welche schon



Dieses glückliche Ereigniß rechtfertigt das an sich billige Verlangen Sr. Hochfürstl. Durchl., das Ziel der ganzen Unternehmung des Residenz Schloß Baues in der dazu noch übrigen Zeit erreichen zu können . . . S. Hrzgl. Durchl. glauben auf den Beystand (der getreuen Stände) auch in dem besonderen und zwar so glücklichen Fall, wo die Beschleunigung des Baues ganz unerläßlich geworden ist, mit Zuversicht rechnen zu dürfen, da man das, was man außerdem vielleicht erst in sechs bis sieben Jahren auszurichten, sich etwa gefallen lassen könne, jetzo in weniger als der Hälfte dieser Zeit zu vollenden suchen muß.

Höchstgedacht Sr. Hochfürstl. Durchl. würden aber dennoch, nach Ihro Landesfürstl. milder Gesinnung bey allem Glück Ihres Fürstl. Hauses Sich kaum darüber consoliren können, wenn Sie dabey in dem Falle wäre, daß Hochdieselbe etwas, das mit den Kräften der Landes-Cassen nicht in einem leidlichen Verhältniß stände, zu begehren, Sich genöthigt sähen.

Es ist aber ein günstiger Umstand, der es möglich macht, Ihro Wünsche mit den Landschaftl. Kräften zu vereinbaren und nur auf eine Vorausbezahlung des bisherigen Beytrages auf eine Zeit von 6 1/2 Jahren antragen zu können . . . Es ist nämlich durch die bey der Reichs-Contingents-Kriegs-Casse gehaltene gute Öconomie . . ein überschießender Vorrath von 32 232 Tlr. 21 Gr. erwachsen, der mit einem geringen Zuschuß von 267 Tlr. 12 Gr. zu einer Vorauszahlung des jährlichen Beytrages sämtlicher Landschaften auf 6 1/2 Jahr hinreicht.

Sr. Herzogl. Durchl. glauben mit Grunde, daß Höchstderselben, indem Sie dieses gemachte Ersparniß, neben den aus den Cammer- u. Landschafts-Cassen vor der Hand noch weiter zu praestirenden ordinairen Beyträgen und von beyden Cammern zu gleicher Zeit verhältnißmäßig zu praenumerirenden Summen, zu jenem Zweck mitbestimmt zu sehen wünschen, Sich von den getreuen Ständen einen ungetheilten Beyfall versprechen zu können; denn es wird

mit dieser Anwendung jenes Ersparnisses
leichterung der Cassen für die Zukunft
dessen Summe die Landschaftlichen Beytr
mahl der Bau vollendet worden, um so viele
und die fortgehenden Zahlungen des ordin
auf den Zeitraum der 6 1/2 Jahre zum vora

Sr. Hochfürstl. Durchl. können an dem
und zukünftigen wirksamen Beystand der
schaft in dieser wichtigen Angelegenheit, d
Ausführung in der Folge die späte Nachkom
mit Dank erkennen wird, ganz nicht zweife
aus der willfährigen baldigen Erklärung ge
und anerkennen, wie sehr den getreuen St
und der Flor Ihres Regenten-Hauses ange
wie Ihro Hochfürstl. Durchl. Grund haben,
fürstlichen Huld und Gnade fortzufahren,
dieselbe den getreuen Ständen, samt und
beygethan und gewogen verbleiben.

Weimar, den 3. Januar 1800."

Über den finanziellen Plan des Ganzen
bisher aufgewendeten Mittel gibt eine Not
1. April 1800 Auskunft, die hier angeschlosse

„Zu den Schloßbau Kosten concurrirten
die hiesige Cammer mit 6000 Tlr



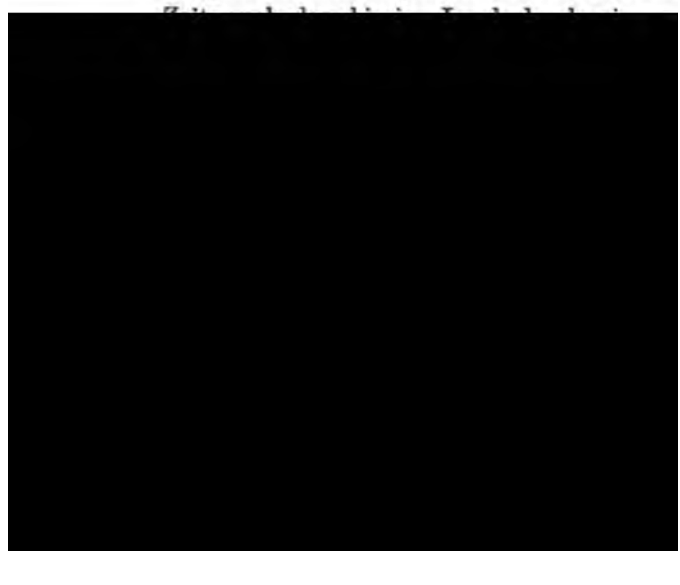
Hieraus ist aber von den Landschaften geleistet worden:
45 000 Tlr. auf 9 Jahr, von 1790—1799 (eigentlich 10 Jahr)
32 500 Tlr. Contingentscasse Vorrath
77 500 Tlr.

Mithin wäre noch zu bezahlen
78 000 Tlr.

nemlich 46 800 Tlr. die Weimarische Landschaft,
20 800 „ „ Eisenachische „
10 400 „ „ Jenaische „
78 000 Tlr.“

Die Stände erklärten ihre Einwilligung in langen Schreiben, die gleichzeitig die Glückwünsche zu der bevorstehenden Verbindung enthielten. Anfang April aber kam die fürstliche Kammer von neuem: bei der großen Anstrengung ihrer Kasse wäre sehr zu wünschen, daß die Landschaften durch Erhöhung ihrer Beiträge der Kammer eine Erleichterung verschaffen möchten. In den Landausschußtags-Propositionen vom Mai und Juni wurden deshalb dementsprechende Anforderungen gestellt: „So bedeutend die Beyhülfe (durch Verwilligung des Vorrats aus der Kriegskasse) auch ist, so viel Anstrengung macht sich dem ohnerachtet von Seiten Fürstl. Cammer annoch erforderlich, den diesjährigen Aufwand, welchen sämmtliche Landschafts-Verwilligungen noch nicht zur Hälfte decken, zu bestreiten. Da aber in dem folgenden Jahre, in welchem der Bau ebenfalls noch äußerst betrieben werden muß, eine gleiche, wo nicht stärkere Summe dazu erforderlich seyn wird; So bleibet Ihro Hochfürstl. Durchl. nichts weiter übrig, als fernerweit auf eine verstärkte und einigermaßen mit dem Bedarf im Verhältniß stehende Beyhülfe der getreuen Landschaft bey der zur Notwendigkeit gewordenen früheren Vollendung des Baues selbst, zu recurriren.“ Daher wurde das Ansinnen gestellt, daß die Ausschußstände „auf die 5 Jahre der Verwilligungszeit das Ganze, was zur Ausführung des Baues noch erforderlich seyn möchte, . ., zu tragen, sich patriotisch entschließen mögen.

. . Von Seiten der Kammer wird das Äuße
müssen, wenn die getreue Landschaft ei
Unterstützung gewährt und dadurch ein zu
Ihrer Durchl. Fürstl. Familie gereichende
zur baldigen Beendigung und die davon ge
hängenden wichtigen Folgen, die sich noch
tigen Generationen erstrecken werden, zu
Nachruhm früher zur Wirklichkeit befördern
hierzu erteilte der Landtag seine Einwill
mit schwerem Herzen und nicht mehr ohne
merkungen zu wagen. So wird die Vora
gesprochen, daß „die Kosten des Meublemen
dahin einschlagende Ausgaben mitbegriffen,
einer künftigen Landschafts-Concurrenz nich
seien. Und die ständische Bewilligungsschri
enthält sogar folgenden Satz: „Die getreuen
Euer Durchl. vollkommenen Beyfall bey diese
zu erhalten. Sie können jedoch nicht umhin
zu beklagen, welches das hiesige Land tr
die Entbehrung der Anwesenheit der D
Herrschaft so viele nahmhafte große Sum
Lande gehen, wovon Nichts wieder zurückfließ
tragen daher die getreuesten Stände die
eifrigsten Bitten vor, daß Höchstdieselben i



die Wünsche des zur Beschleunigung treibenden Fürsten. Von Thouret suchte er vor dessen Abreise noch so viel von künstlerischen Plänen zu ergründen, als sich in zahlreichen Besprechungen und Baubesuchen irgend tun ließ. Das Tagebuch zeigt seine fast tägliche Beschäftigung mit diesen Dingen. Am 14. Februar vermerkt er: „Var. bes. Schloßb. Ackten. Dann ins Schloß mit Thouret manches. Nachm. Session das. Abends das Geschäft continuirt. "Am 15.: „Früh Schloß-Angelegenheiten." Am 16.: „Früh im Schlosse. Arrangirung der Risse." Am 17.: „Früh im Schlosse. Letzte Conferenz mit Bmstr. Thouret." Am 18.: „Früh im Schlosse. Anfang zur Ordnung der Formen und Modelle." Und weiter lassen die Aufzeichnungen Tag für Tag erkennen, wie ihn die Sache in Anspruch nahm. Am 17. März heißt es: „Früh mit Sereniss. u. Suite durch die neue Vorstadt und ins Schloß." Nicht nur das Schloß selbst sollte möglichst schön aus der Asche erstehen, um den gehobenen Zwecken der fürstlichen Hofhaltung würdig zu dienen, auch die Umgebung sollte sich passend anschließen und bei den vielfach erforderlichen Änderungen sich besser und ansehnlicher gestalten. Goethe hatte der Kommission ja schon vor 2 Jahren dahin gehende Vorschläge unterbreitet.

Nach Thourets Abreise ließen sich anfangs die Arbeiten noch nach Wunsch fördern. Die künstlerische Aufsicht übten nunmehr Goethe und Meyer, die sich nach den von dem Baumeister zurückgelassenen Zeichnungen richten konnten. Man blieb auch zunächst in regem brieflichen Verkehr mit ihm und er sandte mehrmals aus Stuttgart Anweisungen, Ratschläge, Zeichnungen und Modelle. Bald jedoch machten sich die alten, früher so schmerzlich empfundenen Schwierigkeiten und Verschleppungen wieder bemerkbar, die mit solcher Leitung des Künstlerischen aus der Ferne her, zumal bei den damaligen Verkehrsverhältnissen, unfehlbar sich einstellen mußten.

Thouret mochte in Weimar bei dem heimischen Personal Ähnliches erfahren haben, wie bei seinem ersten Be-

suche, wollte sich auch wohl nicht den Un
fürstlichen Herrn zuziehen, der ihn das letzte
ungern fortgelassen hatte — er schien am Sc
mehr besonderes Interesse zu finden und ließ
In welche Verlegenheit man dort aber bereit
gekommen, das läßt ein Brief Goethes vom
erkennen [1]):

„Da mit jedem Tage das Bedürfniß neuer
dringender wird, indem die Arbeit der Quad
Stuckatoren nach und nach zu Ende geht;
durch gegenwärtiges anfragen wollen: ob Sie
Herr Hofbaumeister, uns nicht bald einige a
Zeichnungen überschicken könnten?

Auf alle Fälle ersuche ich um die Gefä
baldmöglichst zu schreiben was wir erwarten d
ich Durchl. dem Herzog, der mich selbst, du
holte Nachfragen, zu dem gegenwärtigen Brief
davon aufs Baldigste Relation thun könne. Ic
Sie sich recht wohl befinden und empfehle m
neigtem Andenken."

Am 23. Juni kamen Zeichnungen von Tho
also schon unterwegs gewesen waren und mit
sich zunächst wieder etwas weiterhelfen ko
die Verlegenheiten wurden immer größer. N



zu demselben Manne, zu Heinrich Gentz, der nunmehr in den Kreis unserer Schilderung tritt.

Der Herzog wandte sich nach Berlin. Die unter Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. aufgeführten Bauten hatten der preußischen Residenz ein Ansehen in der Baukunst verschafft. Waren auch Männer wie Knobelsdorff und Gontard nicht wieder erstanden, so gab es doch auch unter den jüngeren Architekten manche, die ein beachtenswertes Können besaßen und von denen unter der neuen, doch etwas mehr zur Sparsamkeit neigenden Regierung Friedrich Wilhelms III. vielleicht eine für Weimar geeignete Kraft entbehrt und gern abgegeben werden könnte. Carl August schrieb also an seinen Berliner Vertreter, den Geheimen Finanzrat Faudel [1]):

„Ich befinde mich in der Verlegenheit, daß derjenige Baumeister, welchen ich aus Stuttgardt von Zeit zu Zeit kommen ließ, um den Ausbau und die inneren Decorationen des Schlosses zu dirigiren, mir untreu zu werden scheint, indem er weder Arbeiten mehr liefert noch selbst anhero kömmt. Ich wünschte deswegen die Bekanntschaft eines anderen Baumeisters machen zu können der die Geschäfte übernähme. Sollte auch Thouret, so heißt der Schwäbische Baumeister, endlich noch kommen oder die rückständigen Arbeiten einsenden, so sind doch der Geschäfte bey diesem Bau so vielerley daß ich füglich noch einen zweyten dabey anstellen kann. Erzeigen mir Ew. pp. den Gefallen sich in Berlin nach einem solchen umzusehen und mir Ihre Vorschläge deshalb zu überschreiben. Ich wünschte irgend jemanden dieser Art zu bekommen der practisch bewiesen hätte, daß er Geschmack und Kenntnisse besäße [und von welchem ich einige Risse zu näherer Einsicht in sein Talent zu sehen wünschte] [2]), der wenigstens 6—8 Monathe oder wohl Ein Jahr anhaltend bey mir bleiben könnte und

1) W. St.A.

2) Die in [ ] gesetzten Worte sind im Briefentwurf von Goethes Hand hinzugesetzt.

im Stande wäre, die Ausführung seiner Pr
dirigiren. Besprechen Ew. pp. Sich doch d
Hofmarschall von Massow der sehr gute
diesem Fache besitzt. In Ansehung de
welche ich einem solchen Künstler machen
Ew. pp. überzeugt seyn, daß sie ansehnlich
Erkundigen Sie Sich nach den Forderunge
etwa machen möchte und nach den hergeb
die bey einer solchen Gelegenheit in Ber
Baldigst wünschte ich von Ihnen Antwort
dem ich mich in Ansehung meines Baues in
Verlegenheit befinde.

Weimar, 22. 10. 1800. I
C. A

Faudel traf den Hofmarschall v. Mass
lichen Vorgesetzten des Gentz, nicht an u
nun ohne weiteres an diesen selbst, als „a
geschicktesten, gegenwärtig als den ersten
und Kenntniß in der Baukunst anerkannte
„Aus der Antwort des pp. Gentz, die ich hi
beilege, werden Höchstdieselben zu ersehe
derselbe sich glücklich schätzt, die Dire
übernehmen . . Gentz hat seine Geschickl
und Geschmack durch verschiedene ansehnli



besonderen Talente beliebt und besonders unter den Gelehrten geschätzt. Ich glaube dahero zu dieser Ausführung das beste Subject gewählt zu haben . . ."

Die Erklärung Gentzens vom 31. Oktober, die er beifügte, lautete:

„Das gütige Anerbieten . . in dem Schlosse zu Weimar die noch rückständigen Einrichtungen und Decorationen anzugeben und zu besorgen, ist mir so angenehm als schmeichelhaft gewesen . . Ich bin demnach mit Freuden bereit, das an mich ergangene Verlangen nach Möglichkeit zu erfüllen. Dazu ist es aber unumgänglich nothwendig, daß ich zuvörderst selbst, wenn auch nur auf kurze Zeit, nach Weimar gehe, um von Sr. Durchlaucht die Aufträge zu entnehmen, die Höchstdieselben mir zu geben haben werden. Ehe ich die nähere Beschaffenheit dieser Aufträge kenne und meinerseits das Glück habe, Sr. Durchlaucht bekannt zu seyn, kann und darf ich nichts weiter sagen, als daß im im Stande zu seyn hoffe, den Wünschen Sr. Durchlaucht ein Genüge leisten zu können. . . Ich würde so oft, als nur möglich, etwa alle 2 od. 3 Monate auf 8 Tage nach Weimar gehen, um die dortigen Geschäfte zu besorgen, da meine hiesigen, als z. B. das von mir jetzt aufgeführte und noch nicht ganz beendigte Neue Münz-Gebäude, und besonders meine öffentliche Lehrstelle bey der Kgl. Bau-Academie mir nicht verstatten, mich auf längere Zeit hintereinander von hier zu entfernen. Doch würde ich durch Empfehlung eines guten und brauchbaren Subjects, welches ich von hier aus nach Weimar schickte, während meiner Abwesenheit die Arbeiten auf das fleißigste betreiben lassen . . ."

In Weimar war man über diese Erklärung sehr erfreut und Goethe selbst richtete an Gentz folgendes Einladungs- und Bewillkommnungsschreiben [1]): „Durchl. dem Herzog, unserem gnädigsten Herrn, sowohl als der Fürstl. Schloßbau

1) Goethes Briefe, No. 4310.

Commission war es eine erfreuliche Nach
Wohlgeb. bey dem ferneren Ausbau des hi
und dessen Decoration, durch Rath und Di
zu concurriren und sich deshalb baldigst an
geneigt sind. Haben Sie die Güte diesen
möglichst auszuführen, um sich von dem vor
und dessen besonderen Umständen informir
das Weitere verabreden zu können.

Der Gastwirth zum Erbprinzen wird
kunft unterrichtet seyn, wie ich mich den
Zeit erlaubt, von Ihrer Abreise noch kürzli
und sich von unserer Erkenntlichkeit zu üb

Der ich, in Erwartung angenehmer p
kanntschaft, die Ehre habe mich zu unterze

Weimar, am 10. Nov. 1800.

Gentz erkannte mit Recht die Vorteile u
die für ihn aus solcher Berufung erwuchsen.
in fast überschwenglichen Tönen antwortet

„Hochwohlgeborner Herr, Insonders hoc
Herr Geheimer Rath!

Dem Wunsche zufolge, den Ew. H. mir
lieben: bestimmt zu erfahren, wann ich d
Sr. Durchlaucht gemäß von hier abgehen w
mir die Ehre, Sie ganz ergebenst zu benac



Kunstsinnes ganz überlasse. Möchte ich so glücklich sein, Ihre Ideen bald auffassen zu können, und möchten Sie mir mit Ihrer gewohnten Güte und Offenheit das Geschäft dadurch erleichtern, daß Sie es der Mühe werth hielten, mir bald im Anfange Ihre Gedanken über die Details der Anordnung bekannt zu machen. Gewiß ist, daß ich nur dann mit meinen eignen Angaben zufrieden seyn werde, wenn sie das Glück haben sollten, Ihnen nicht zu mißfallen.

Zu dieser meiner aufrichtigen Erklärung, die nur aus der Überzeugung von Ihrer Superiorität in jedem Kunstfache entsteht, füge ich die Bitte hinzu, mich in jedem Falle bei meinen künftigen Verhältnissen in Weimar Ihres Beystandes zu würdigen, und mir zu erlauben, auch den aus diesem Geschäfte für mich erwachsenden Vortheil Ihrer Vorsorge verdanken zu dürfen. Ich werde eilen, gleich nach meiner Ankunft in Weimar Ihnen aufzuwarten und Sie der unbegränztesten Verehrung mündlich zu versichern, mit der ich verharre

Ew. Hochwohlgebohren
ganz gehorsamster Diener
Der Professor und Ober-Hof-Bau-Inspector
Gentz

Berlin, d. 16. November 1800."

Hiernach könnte es den Anschein haben, als ob Gentzens Berufung nur auf jenes Schreiben Carl Augusts an Faudel und dessen Empfehlung als ersten Anlaß zurückzuführen sei. Demgegenüber muß aber doch auf jenen Besuch von Aloys Hirt in Weimar, im Sommer 1797, hingewiesen werden. Hirt hatte in dem Bewußtsein, nach zwei Seiten

hin Freundschaftsdienste leisten und dabe
Förderung einer bedeutenden künstlerischen
zu können, nicht nachgelassen, Gentz imı
empfehlen und in Erinnerung zu bringen,
Thouret bereits in Weimar tätig war. Go
gleich zunächst froh, den Stuttgarter Archite
hatte sich doch für alle möglichen Fälle
liner gegenüber nicht abweisend verhalten
zwischen die Übertragung von Einzelarbei
Erwägung gezogen. Alles durch Hirts Ve
hatte dieser am 2. Dezember 1797 an G
teilung gelangen lassen[1]), Gentz sei sehr ge
ihm angetragene Arbeit zu übernehmen; ein
er aber nicht bestimmen, ehe er nicht die M
und ihre Bestimmung wüßte und mancherlei
gaben hätte; wegen des Preises würde es al
Schwierigkeiten haben, weil er sich so billi
finden würde. Und noch ehe Goethe gean
er Ende Januar 1798 wiederum bemerkt, Ge
gerade Muße zur Bearbeitung der Ideen
Dekoration des Schlosses und erwarte dahe
fügung. Schon früher hatte er auch den N
lerischer Fähigkeiten und der Phantasie sein
zu erbringen gesucht durch Übersendung



alsdenn für das übrige leicht eine Proportion finden. Die Zeichnungen zu dem Monumente Friedrichs des Großen haben mir viel Freude gemacht, es ist alles mit viel Überlegung angegeben. Wenn ich etwas zu erinnern hätte, so wäre es daß das innere zu dem äußeren uralten und ernsten mir zu heiter und neuartig erscheint; es läßt sich aber auch denken daß in der Wirklichkeit sich dieser Eindruck verloren haben würde . ."

Also schon Anfang 1798 war ein erster Auftrag an Gentz erteilt worden. Wie und wann er zur Ausführung gekommen und ob sich weiteres unmittelbar angeschlossen hat, kann nicht berichtet werden. Jedenfalls wurde der Faden weitergesponnen und, als Thouret versagte, wohl auf Betreiben Goethes aufgenommen. Denn daß der Herzog bei der Anfrage in Berlin von vornherein auf Gentz zielte, dafür scheint der Umstand zu sprechen, daß Faudel sich mit seinem Auftrage an den Hofmarschall v. Massow, also an Gentzens unmittelbaren Vorgesetzten, hatte wenden sollen.

Am 28. November kam Gentz, der seine Fahrt über Wörlitz genommen und einen Abstecher nach der Rothenburg gemacht hatte, in Weimar an und blieb dort bis zum 11. Dezember. Über die Geschehnisse dieser 2 Wochen geben die besonderen Aufzeichnungen Goethes [1]) kurzen historischen Aufschluß. Sie sollen im Zusammenhange hier folgen und dann durch nähere Mitteilungen ergänzt werden:

„Kurzgefaßtes Tagebuch von dem, was bey des Herrn Prf. Gentz hiesigem Aufenthalt geschehen:

Freytag den 28. Nov. Kam derselbe hier an.

Sonnabend, den 29ten. Besuchte mich derselbe früh u ging mit Prf. Meyer u Baumeister Steiner ins Schloß um sich das Geschäft im Allgemeinen bekannt zu machen. Nachmittag 3 Uhr besuchte er mich wieder. Einleitendes Gespräch.

---

1) W. St.A: B. 19017.

Sonntags, den 30ten. Früh S

gewesen. Mittags Gesellschaft bey mir.

Montags, den 1ten December

Zimmer des kleinen Flügels aufzunehmen. W

das Schloß bewohnen werden. Darauf in

nachher noch mit Serenissimo auf kurze

[illegible] ins römische Haus immer noch Bei

Meubles zu sehen. Herrn Mounier besucht

Dienstags, den 2ten Dec. Forts

messung. Lämmerhirt und Müller wurden ang

besuchte ich Herrn Gentz zu Gores [illegible]

in kleiner Gesellschaft zu Nacht speißte.

Mittwoch den 3ten. War H. Gentz

mit Thourets Riße wurden durchgegangen u

ganze Geschäft besprochen.

Donnerstag den 4ten. Gingen wir

Schloß nochmals durch und wurden mehrere

holt besprochen u ins Klare gesetzt.

Freytag den 5ten. Früh Vortrag

bey Serenissimo. H. Professor Gentz wa

Nachmittag besuchte derselbe Herrn Hofra

Osmannstädt.

Sonabend den 6ten. Brachte dersel

plan zu mir. Nähere Bestimmung der



v. Wolzogen einfand. Nachdem auch Serenissim. gekommen waren wurde Verschiedenes durchgegangen und durchgesprochen.

Mittwoch den 10ten. Die Note an Sereniss: zur Approbation eingesendet. Die Reisekosten berichtigt. Mit Despartes wegen der seidenen und Sammet-Tappeten."

Ist in diesen Aufzeichnungen der äußere Umriß des in diesen Tagen Geschehenen gegeben, so scheint zur Ergänzung vor allem das Promemoria von Wert, das Gentz am 7. Dezember Goethen mit der Bitte überreichte, ihn über verschiedene darin berührte Punkte noch vor seiner auf den Donnerstag früh angesetzten Abreise „mit Resolution zu versehen". Das Schriftstück gibt über das bisher Erreichte und die Art des Betriebes Auskunft, läßt den praktischen Umblick, zugleich aber auch die geschickte, diplomatische Art erkennen, mit der Gentz seine Vorschläge und Anforderungen der Kommission und durch diese dem Herzoge vorzutragen und annehmlich zu machen wußte, so daß seine Wiedergabe, nur mit geringen Kürzungen, angebracht sein wird[1]):

„Gehorsamstes Pro-Memoria.

Weimar, d. 7. December 1800.

. . . Es wäre ungerecht, wenn man verkennen wollte, daß in dem kurzen Zeitraum, daß die Arbeiten im Schlosse im Gange sind, wirklich viel geschehen ist. Theils ist in den Apartements selbst sehr viel geleistet, welches bey der sehr ausgeführten, beynahe, wenn ich so sagen darf, zu detaillirten Arbeit um so mehr auffällt und Bewunderung erregt, da im Verhältnisse gegen das Gemachte die Anzahl der Arbeiter nur geringe ist: Theils sind schon viele vorräthige Arbeiten in Stucc und in Holz angefertiget, welche bey der weiteren Arbeit mit viel Vortheil gleich verwendet werden können. Doch ist auf der andern Seite auch wieder gewiß, daß die Arbeit sehr wird beschleuniget werden

1) W. St.A.

müssen, wenn das Schloß in der anberaum
hergestellt seyn soll.

Dieses zu erreichen, giebt es nach
einen doppelten Weg. Einmal, wenn m
Arbeit selbst in der Folge leichter machte
erreichen könnte, wenn man die Decorati
fehlenden Piecen in einem breiteren, größe
wenn man sich, besonders in den Wohnzim
Tapeten von verschiedener Art behülfe,
zierungen, besonders in den Plafonds mehr
mehr leichter weg arbeitete, weil bei der
Höhe der Zimmer die Detail Arbeit doch
loren geht: Auf der andern Seite ab
weder die Arbeiter noch mehr in Bewegung
oder, wenn man sähe, daß man demohnerac
Ziele käme, müßten mehrere Arbeiter zutre

Mit den jetzt vorhandenen Ouvriers sch
zu kommen, giebt es meines Dafürhaltens au
Mittel, die ich in Vorschlag zu bringen fü

1) Müßte ein Individuum da seyn, w
mittelbare Aufsicht über alle Arbeiter und
Schloßbau bekäme. Dieser Aufseher müßte
trauen der Hochverordneten Commission
er müßte die Mittelsperson zwischen der C



Zeichnungen einmal der Commission zugeschickt, und von selbiger gebilligt Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzoge vorgelegt, und von Serenissimo ebenfalls genehmigt wären, sie dadurch auch eine Sanction erhielten, und es alsdann bey deren Ausführung gewiß verbliebe . . .

3) Wäre es besonders nöthig, daß es an keiner Art von Materiale fehlte. Ein Haupt Artikel, worauf es bey dem inneren Ausbau ganz vorzüglich ankommt, ist trockenes Holz. Ich kenne die Bestände zu wenig, um es wagen zu können, über diesen Punkt ein Urtheil zu fällen, bin aber vollkommen überzeugt, daß eine hochverordnete Commission auf diesen Punkt besonders ihr Augenmerk gerichtet haben wird, weil es bey der vielen Parquetterie u Boiserie so ganz vorzüglich nothwendig ist, daß das Holz völlig trocken sey . . . .

Dieses wäre die Art mit den jetzigen Mitteln vorwärts zu kommen. Sollte man aber in der Folge sehen, daß es doch nicht möglich wäre, mit den hier angestellten Ouvriers das Ziel zur bestimmten Zeit zu erreichen, so bliebe ja immer noch der Ausweg, daß man mehrere Arbeiter verschriebe, von wo es auch her sey. Doch würde ich bitten, auf jeden Fall jetzt schon eine Art von Kunst Arbeit hier schneller betreiben zu lassen, die wir in der Folge noch sehr brauchen werden, und das ist die Malerey. So geschickt und thätig Herr Heideloff auch ist, so scheint es mir unmöglich, daß er schnell vorwärts rücken wird, weil er sich nicht theilen kann, auch nicht Leute genug zur Arbeit hat. Ich glaube also, daß es nothwendig ist, noch einen Maler hierher zu ziehen, wozu ich den Maler Müller in Berlin, einen Künstler, der sich in Rom gebildet, und viel Praktik im Malen auf die Wand erlangt hat — salvo meliori — vorschlage. Diesen beyden Haupt Malern, den Herrn Heideloff und Müller könnten alsdann vielleicht die hiesigen jüngeren Künstler zugegeben werden . . .

Von der bekannten Geschicklichkeit des Herrn Wolf der hier erwartet wird ist vorauszusehen, daß die Stuccatur-

Arbeit, die bis jetzt schon in sehr guten ges
sehr fleißigen Händen war, einen neuen Schwu
werde, so daß von dieser Seite Nichts zu wü
bleiben wird . . .

Was die Art und Weise betrifft, wie i
der Führung dieses Geschäftes zu verhalten
nehme ich mir die Freyheit, einer Hochvero
mission noch in Kurzem Folgendes darüber
Gleich nach meiner Ankunft in Berlin sollen
Zeichnungen angefangen werden. Der Verabre
werde ich mit dem kleinen Flügel, dem Ap
Durchlauchtigsten Prinzessin beginnen; dann
der Galerie in Arbeit nehmen; dann den gro
seinen Pertinenzien, und so nach und nach .
Es versteht sich von selbst, daß ich die Zeichnu
schicke, sobald ich mit einem Teile fertig bin
3 Wochen nach meiner Ankunft in Berlin de
ersten Theil anher zu spedieren, so wie ich üb
Winter durch mit sämmtlichen Zeichnungen ferti
hoffe, weil ich mich der Hülfe des in Vorschlag
H. Rabe dabey sehr zu bedienen rechne.

Zu Ostern alsdann werden wir die Reise hier
um das ganze Geschäft in Gang zu bringen u
Activität zu setzen. Zu dieser Zeit denke ich

zu Michaelis 1802 völlig wohnbar überliefert werden soll; wobey ich mir jedoch vorbehalte, . . zur Beschleunigung des Geschäfts und um mein gegebenes Wort halten zu können, jede Art von Maßregel ergreifen zu dürfen, wenn ich sehen sollte, daß wir mit den jetzigen Mitteln ins Stocken geriethen. Daß ich mich selbst im äußersten Falle immer in gewissen Schranken halten würde und keinen Schritt ohne Genehmigung der Commission zu thun begehre, versteht sich von selbst, und brauche ich wohl kaum erst zu versichern.

Die Vortheile die ich an meiner Seite für die Übernahme des ganzen Geschäfts erwarte, und wofür ich Commissio sich bey Serenissimo zu verwenden bitte, sind folgende:

1) Zu der Reise auf Ostern, so wie etwa auch zu folgenden, die nothwendig werden könnten, würde ich sehr wünschen, mit einem allgemeinen Urlaube des Königs meines Herren versehen zu seyn . . . Da Sr Majestät mir zu dieser ersten Reise den Urlaub ertheilt haben und ich angezeigt hatte, daß es in Angelegenheiten des hiesigen Schloß-Baues wäre, daß Sr Herzogliche Durchlaucht mich verlangt hätten, so wäre diese Sache schon eingeleitet, und gehet meine gehorsamste Bitte an eine Hochverordnete Commission dahin, Serenissimo dieserhalb in meinem Namen die unterthänigste Bitte vorzutragen, daß Sr Durchlaucht die Gnade haben möchten, sich dieserhalb einmal für allemal bey des Königs Majestät für mich zu verwenden.

2) Bitte ich gehorsamst mich wissen zu lassen, was für Emolumente, Honoraria oder andere Vortheile der Architekt Rabe für die Führung des Details dieses Geschäftes zu erwarten haben dürfte. Obgleich sein Oncle, der das Glück hat Serenissimo bekannt zu seyn, ihn Sr Durchlaucht zu diesem Geschäfte vorgeschlagen hat, so habe ich mich doch auch um ihn bemühet, und glaube es ihm schuldig zu seyn, ihm alle mögliche Avantagen zu verschaffen.

Für mich selbst unterstehe ich mich für jetzt nur, um Entschädigung meiner Reisekosten zu bitten, behalte mir

aber vor, in der Folge wenn ich das Geschäft selb
werde übersehen und die Anzahl der Zeichnun
gefähr bestimmen können, der Ordnung und d
Übersicht wegen Einer Hochw. Commission die F
für meine Bemühungen eröffnen zu dürfen; wobey i
vorläufig bemerken muß, daß es nicht . . diese
Interesse ist, welches ich bey Übernahme des C
vor Augen hatte . . , daß mich auch ein Interes
eines von edlerer Art leitet, der dem Künstler noth
Ehrgeiz nemlich, etwas Gutes und rühmlich si
zeichnendes machen zu wollen, wozu sich mir hie
herrliches Feld eröfnet, als ich es nur je wünscher
Wird meine angestrengteste Bemühung hier vor
bildetsten Foro mit Beyfall aufgenommen, so i
Zweck erreicht und jede meiner Hoffnungen erfüll

Gentz.

Aus diesem Schriftstücke geht hervor, daß Ge
bereits als endgültig beauftragt ansehen durfte, daß
nur noch um nachträgliche Festlegung formeller Di
der Entschädigung handelte. Er war der leitende A
dem zugleich die Entwurfsbearbeitung in allen

Die Liebenswürdigkeit seiner Person wie die Formgewandheit des in den ersten Kreisen der preußischen Königsstadt heimischen Künstlers, ebenso seine allgemeine Bildung hoben ihn weit über die Künstler hinaus, die man bisher in Weimar gehabt hatte. Die Art aber, wie er die ihm angetragene Aufgabe erfaßte, die Umsicht und der Eifer, die er entwickelte, wie er überall verständige und zweckmäßige Vorschläge machte und sie in solcher Form auszusprechen wußte, als brächte er nur das vom Herzoge und der Kommission selbst bereits unbewußt Erkannte, das verschaffte ihm auf allen Seiten freudige Anerkennung und Zustimmung. So heißt es denn in dem Votum der Schloßbaukommission, dem sich der Herzog durch volle Gegenzeichnung anschloß:

„Das Vertrauen, welches Durchl. der Herzog in Herrn Prof. Gentz, bey dessen Anherberufung, gesetzt, findet sich, durch die Behandlung des Schloßbaugeschäftes, in den wenigen Tagen seines Hierseyns, auf das vortheilhafteste bestätigt, und wie man die gehabten Bemühungen, sowohl höchsten Orts, als von Seiten fürstl. Commission, dankbarlich erkennt, so will man die in dem eingereichten Promemoria enthaltenen Puncte nur kürzlich wiederholen, um die vollständige Beystimmung zu denselben auszudrucken. . . . Herr Prf. Gentz übernimmt die noch fehlenden Zeichnungen zu den Apartements der Belletage u. z. dergestallt, daß solche, von dem kleinen Flügel an, nach und nach verfertiget werden. [Was den Styl betrifft in welchem die Decoration gehalten werden könnte, ist man damit einverstanden: daß derselbe, sowohl zur Ersparung der Zeit, als der Kosten und um eines allgemeinen Effects willen, breiter und größer zu nehmen sey. Auch ist man geneigt, besonders in Wohnzimmern, die Anlage auf Tappeten gemacht zu sehen. Obgedachte][1]) Zeichnungen werden, wenn solche durchgegangen und von Sereniss. approbirt und signirt worden, sogleich zur Ausführung gebracht.

Da nun hierbey sowohl als bey dem ganzen Geschäft,

1) Die in Klammern eingeschalteten Worte hat Goethe eigenhändig hinzugefügt.

eine Mittelsperson . . äußerst wünschenswerth
man den Vorschlag, Herrn Rabe in diesem
Jahre anzustellen, mit Dank an und erwart
dem jungen Mann (!) als Honorar gereicht
des Herrn Professors gefällige Äußerung .
alle Fälle nöthig seyn dürfte, die Mahlerey
zu betreiben, so würde Herr Prf. G. die Gef
den vorgeschlagenen Mahler, Herrn Müller
dessen Preise zu vernehmen und anher anz
man etwa eine Reihe von Zimmern einem
accordiren und übergeben könnte." Der
wechselseitigen Verbindlichkeit wurde bis zu
verabredeten Wiederkehr Gentzens ausgesetzt
diesen", so schließt das Votum, „bleibt n
Herrn Prof. Genz für die ernstliche Neig
sagen, mit welcher derselbe an diesem Gesc
nehmen sich entschlossen hat, wonächst
stattung der dießmaligen Reisekosten, denen
maßen zu thuenden Vorschlägen, wegen eine
Honorars, entgegen sieht. Ein von Serenis
Mjst den König abgelassenes Schreiben lieg
man muß diesseits um so mehr eine gnädig
des allgemeinen Urlaubes wünschen, als eine
holte Gegenwart des H. Professors am hies



Gentz durfte mit voller Befriedigung über seine geschäftlichen und künstlerischen Erfolge von dannen ziehen. Aber auch in anderer Hinsicht mußte ihn ein Hochgefühl der Freude über das in diesen Tagen Erreichte und Genossene erfüllen. War es ihm doch vergönnt gewesen, mit den bedeutendsten Männern seiner Zeit in persönliche Berührung zu treten, sollte er doch mit einigen von ihnen zusammen an einer künstlerisch bedeutenden Aufgabe wirken, um die ihn jeder Fachgenosse beneiden durfte! Täglich war er mit Goethe zusammen gewesen, im Hause zu Besprechungen, im Schlosse zu Besichtigungen und Überlegungen, oder zu gemeinsamen Ausfahrten nach dem römischen Hause und Belvedere. Der Herzog hatte ihn alsbald nach seiner Ankunft huldvoll empfangen, war bei den Besuchen des Schlosses zugegen gewesen, hatte auch an der Kommissionssitzung teilgenommen, in der des gleichfalls anwesenden Künstlers Promemoria so günstig und dankbar beurteilt wurde. Ja, Goethe hatte es nicht bei dem amtlichen Verkehr bewenden lassen. Er hatte ihn bei den in Weimar ansässigen, angesehenen englischen Familien Gore und Mounier eingeführt und am 2. Dezember, anscheinend nur zu Ehren des Architekten, eine kleine Gesellschaft bei sich veranstaltet, denn er lud [1]) Schiller dazu ausdrücklich, um mit dem Professor Gentz bei ihm zu essen. Am 5. war Gentz nach Osmannstädt hinausgefahren, den Hofrat Wieland auf seinem Gute zu besuchen. In dem Leben dieses Architekten finden sich Berührungspunkte mit den geistigen Größen der Zeit die Fülle. Der Vater hatte freundschaftliche Beziehungen zu den beiden Lessings und zu Kant gepflegt, ebenso mit Garve; Heinrich Gentz war in Italien mit dem Grafen Stolberg zusammen gewesen und hatte in Berlin an den bedeutenden literarischen Zirkeln seines Bruders Friedrich regen Anteil genommen. Und nun schloß sich krönend der Weimarer Kreis an!

---

1) Goethes Briefe, No. 4324.

Dort versäumte man Nichts, um den neuen
von dem man allerseits den vorteilhaftesten I
wonnen, sich zu sichern. Das in dem Gutacht
mission schon erwähnte, an den König gerichte
Carl Augusts vom 10. Dezember lautete:

„Es ist für meine Familie zur Nothwe
worden, mein hiesiges Residenzschloß innerhalb
völlig ausbauen zu lassen. Der hierzu geb
wärtige Architekt ist verhindert worden, sei
fortzusetzen; ich habe daher den wegen sein
lichkeit mir empfohlenen, in Ew. Mjst. Dienste
Prf. Gentz, darüber zu Rate ziehen lassen u
dessen vorläufigen Angaben wohlzufrieden ge
ich also sehr wünschen muß, von seiner Be
Gebrauch machen zu können, so nehme ich mir c
Ew. Mjst. ergebenst zu bitten, dero hohe Ve
hierzu nicht nur zu erteilen, sondern auch gü
lauben, daß der Professor, Genz, innerhalb der
dieses Baugeschäftes, sowie es die Umstände u
erfordern möchten, anher reisen dürfe. Ew.
erfahrene Königliche Huld gegen mich und mei
gönnt mir die angenehme Hoffnung, meine ange
erfülllt zu sehen . . .“

Der König aber verfügte alsbald, daß Gentz



Treppe wollte er beim nächsten Kommen schon mitbringen. Um die Lieferungen und Ausführungen war er auch alsbald besorgt. Für Tapeten, papierne und seidene, bezeichnete er Fabrikanten und ließ er Proben einsenden. Das eiserne Treppengeländer berechnete er auf den Guß in schlesischen Fabriken, die seinerzeit die gleichartigen Arbeiten für das neue Münzgebäude geliefert hatten. Für Figuren- und Landschaftsmalereien, zu denen sich Professor Meyer nur ungern verstand, brachte er den Historienmaler Hummel in Vorschlag, der sich auf sein Risiko nach Weimar begab. Statt des Malers Müller, der zu teuer und langsam sei, empfahl er den Maler Kersten, der schneller und wohlfeiler arbeite.

Anfang Januar erkrankte Goethe, so daß in der nächsten Zeit seine Mitwirkung beim Schloßbau zurücktreten mußte. Wenn er auch dank werktätiger Pflege der Seinigen, wie der Fürsorge des Arztes und seines fürstlichen Freundes das Bett bald wieder verlassen konnte, so ging es mit seiner weiteren Herstellung doch nur langsam voran. Die Geschäfte wurden daher Anfang dieses Jahres von den anderen Mitgliedern der Kommission geführt. Deutlicher aber als bisher wird das Interesse Carl Augusts an der Förderung des Baues ersichtlich.

Am 8. Februar ging der Herzog in Begleitung Wolzogens nach Berlin, wo er bis Ende März verblieb. Da wurde manches an der Hand der schon vorliegenden Zeichnungen mit Gentz besprochen. Dieser führte den Fürsten auch in Berliner Werkstätten, so in die Mosaik- und Stuckfabrik der Gebrüder Catel[1]). An diesem Besuche beteiligte sich auch das Königspaar, das „den Herren Catel über die Mannigfaltigkeit und Eleganz dieser neuen Kunstprodukte,

---

1) Der Zeichner Franz und der Architekt Louis Catel hatten eine Fabrik für „musivische Stuckarbeiten“ errichtet. In einen sehr harten, für die gleichartigste Politur vollkommen empfänglichen Stuck konnten nach Art florentinischen Mosaiks Verzierungen inkrustiert werden. Man fertigte Kommoden-, Tisch- und Ofenplatten, Ofen- und Kaminaufsätze, Einlagen für Wände und Möbel u. a. m.

sowie über den Geschmack in den verschi
und Verzierungen aufmunternden Beyfall b
Herzog aber ließ alsbald Verhandlungen
Grund deren Louis Catel sich bereit erklärt
zu gehen und dort zu arbeiten. Es wurde ihm
4000 Tlr. Arbeit zugesichert, ein Vorschuß
gezahlt und Arbeitsraum im Schlosse überw

Namentlich aber nutzte der Herzog den
halt dazu, den Architekten noch enger an
knüpfen. Die in Weimar getroffene Abmac
Gentz von Zeit zu Zeit auf einige Wochen
sollte, genügte ihm schließlich doch nicht. I
mit Arens und Thouret wurden in der Erir
lebendig. Jetzt, da nicht nur die durch
zögerung erklärliche Ungeduld, endlich wied
Heim zu besitzen, auf Beschleunigung dr
auch die Aussichten auf die russische Hei
als eine Notwendigkeit erscheinen ließe
schleunigst fertigstellen zu lassen, jetzt mu
daß die Bauarbeiten infolge Versagens d
wieder ins Stocken geraten könnten, von
gebeugt werden. Gentz sollte deshalb allei
Weimar tätig sein bis zur Vollendung des
war der eigentliche Wunsch, mit dem man

seine Privatgeschäfte aufzugeben und sein eignes Interesse dem Sr. Durchl. nachzusetzen. Das würde immer einigermaßen der Fall sein, selbst wenn S. Durchl. sich entschließen sollten, ihn für seine Berliner Einkünfte zu entschädigen, weil er dadurch ja seine Konnexionen abbräche, auf die bei der eigentümlichen Beschaffenheit seiner Einkünfte viel ankäme. So trug er zunächst auf Ersatz derjenigen halbjährlichen Einkünfte an, die er neben seinem bestimmten Gehalt aus Unterrichtshonorar und Privatbaugeschäften bezog und auf 710 Tlr. berechnete. Könnte S. Durchl. sich nun entschließen, ihm außerdem die Kosten für Hin- und Rückreise, für ihn selbst und seine Frau, mit 300 Tlrn. zu ersetzen, mit einem Worte: bewilligte ihm der Herzog für die 6 Monate 1000 Reichstaler, erteilte ihm ferner die Bauakademie einen förmlichen und bestimmten Urlaub für seine dortige Lehrtätigkeit, so wäre er bereit, vom 1. Mai bis Ende Oktober nach Weimar zu kommen und sich auf diese Zeit als völlig im Dienste des Herzogs stehend zu betrachten.

Der Minister aber versicherte Wolzogen bereits am 28., daß die Angelegenheit mit Gentz ganz nach dem Wunsche des Herzogs geregelt werden würde, sowie daß er auch für den Baukondukteur Rabe beim Könige einen Urlaub auf ein Jahr nachgesucht habe. Erfreut gab der Herzog solche Nachricht nach Weimar an Goethe, und dieser antwortete am 9. März, gleichfalls höchst befriedigt[1]): „Die Nachricht, daß Professor Gentz ein halb Jahr bei uns bleiben wird, war mir sehr willkommen; denn auf solche Weise wird ganz allein eine sichere und schnelle Ausführung möglich, wenn die täglich vorkommenden Räthsel von dem Meister selbst gelöst werden.“ In gleichem Sinne äußerte er sich an Wolzogen: „Die Nachricht, daß Prof. Gentz, an den ich den besten Gruß auszurichten bitte, ein halbes Jahr bey uns bleiben kann, ist mir höchst erfreulich. Nur die Gegenwart des Meisters kann ein solches Werk fördern.“

---

1) Goethes Briefe, No. 4362 u. 4363.

Schon Anfang März hatte Gentz die erste
nach Weimar geschickt. Man hielt es dort
nicht sofort an die Ausführung zu gehen; G
sie aufheben zu wollen bis zur Ankunft de
Rabe, den Wolzogen mitbrachte. Letztere
April in Weimar ein und hatte Goethe
berichten, was in Berlin wegen des Schloßba
worden war. Gleichzeitig hatte er von
getragenen Reise nach Petersburg zu erzähle
wird Dir gesagt haben, wie die Sachen stehe
nach Rußland eilt, um uns Gewißheit zu
Nach solchen Worten des Herzogs hat es fast
als ob die vorjährige Botschaft an die Lan
tatsächlichen Verhältnissen stark vorausgeeilt

Rabe überreichte bei seiner Ankunft
Gentzens, durch das dieser ihn „der Gunst un
Goethes empfahl, und hinzufügte: „Ew. H
schon bekannt, daß ich, dem geäußerten Wunsc
gemäß, mich für den ganzen Sommer von
Arbeiten, nicht ohne Mühe, losgemacht habe,
ganz nunmehr, für eine beträchtliche Zeit, ein
leben werde, das mir in vieler Rücksicht seh
worden ist. Wünschen will ich nur, daß i
Meynung, die man von mir gefaßt zu haben



Ende April wurde Gentz selber in Weimar erwartet. Kirms mußte mit Möbeln aushelfen, um die früher von Thouret benutzten Räume im Schlosse für ihn auszustatten. Am 28. April verzeichnete Goethes Ungeduld noch einmal den Eingang eines Briefes von Gentz, der dann endlich am 10. Mai selber eintraf. Schon am anderen Morgen war Goethe mit ihm im Schlosse und wiederholte seine Besuche daselbst bis zu seiner Abreise zum Kurgebrauch nach Pyrmont, die am 5. Juni erfolgte, häufig, zeitweise täglich. Gentz trat, durch Goethe eingeführt, bald in den Kreis der Weimarer Gesellschaft. Am 17. Mai war auf dem Stadthause ein Essen für etwa 12 Personen, um einige Freunde zu begrüßen. Schiller, der den Geheimen Rat Voigt dazu einlud, brachte den Kupferstecher Müller aus Stuttgart und den Buchhändler Cotta aus Tübingen als Gäste mit, Goethe aber den Prof. Gentz. Dieser wußte durch seine gesellschaftlichen Formen und sein einnehmendes Wesen die Zuneigung aller zu gewinnen. In zweifelhaften Fragen, nicht nur über Bausachen, sondern auch der Etikette, wandte er sich vertrauensvoll an Goethe. So erbat er sich nach der Zurückkunft des Herzogs Belehrung, wie er sich zu benehmen habe: „Ob ich abwarten soll, bis S. Durchl. mich zu sprechen verlangen, oder ob es nicht schicklicher seyn möchte, wenn ich dem Herzoge aufwartete, und mich als auf seinen Befehl anwesend bey ihm meldete?" Jedenfalls ein Verhalten, das angenehm auffallen mußte und in starkem Gegensatze stand zu Thourets Benehmen, über das Goethe seinerzeit zu klagen gehabt hatte: „daß doch unsere Hofleute auch das gemeine Höfliche nicht immer beobachten mögen!" So wußte er auch bald das Wohlgefallen des Herzogs zu erringen, der Goethen am 26. Juni nach Pyrmont hin schrieb, er habe aus Rußland gute Nachrichten eingezogen, und hinzufügen konnte: „Gentz benimmt sich ganz vortrefflich."

Am Schloßbau entwickelte sich nun bald wieder ein reges Leben. Die Fortschritte waren um so sicherer und erfreulicher, als es nicht mehr, wie häufig früher der Fall ge-

wesen, ein Versuchen und unsicheres Tasten
überall ein von höchster maßgebender Ste
geheißenes und von künstlerischem Sinne g
sicheres Vorgehen stattfand.

Carl August war über das, was er erb
glückt und befriedigt, daß er alsbald auf d
zurückkam, sich diesen Architekten und sei
beitskraft auf längere Zeit zu sichern. Am 1
erhielt Voigt folgendes Billet: „Vorläufig ha
an Gentzen sondiren lassen ob er Lust hab
die bestimmten 6 Monathe zu bleiben, und er
fällig darüber erklärt. Thun Sie ihm weitere
deßwegen, hören bestimmter von ihm ob er s
andere 6 Monathe noch engagiren wolle, un
dieses zu erlangen, nebst seinen Bedingunge
erschien der Antrag höchst erfreulich und w
aber er befand sich ihm gegenüber in keiner g
legenheit. Schwierigkeiten lagen in dienstlic
Familienverhältnissen. Auf dem gewöhnlicher
Verlängerung seines Urlaubes zu erhalten, da
er sich keine Hoffnung machen. Schon die
laubung war nur durch die persönliche Verw
Herzogs bei den Ministern von Heinitz und vo
den Kuratoren der Bauakademie, zustande geko

em ausdrücklichen Vorbehalte, daß er selber nach seiner Rückkehr in sein volles Gehalt und alle seine Rechte wieder einträte. Von den Dienstgeschäften beim Oberhofbauamt könnte er durch ein einziges Wort leicht beurlaubt werden.

Über seine Familienverhältnisse ließ er sich eingehender aus:

Ich bin verheirathet und sehr glücklich verheirathet mit der einzigen Tochter einer achtbaren Familie [1]). Meine Frau macht seit geraumer Zeit — ich möchte sagen — die einzige Unterhaltung ihrer bejahrten Eltern aus, die nach und nach, so wie die Jahre heranrückten, sich immer mehr und mehr aus den gesellschaftlichen Zirkeln zurückgezogen und allen geselligen Genuß am Ende ihres Lebens im Schoße ihrer eignen Familie zu finden hofften. Ich darf sagen, daß ich überzeugt bin, daß, so gut ich auch von jeher in ihrem Hause aufgenommen worden bin, da unsere Eltern durch alte Freundschaft verbunden sind, ich doch hauptsächlich mit darum Anspruch auf ihre Tochter machen durfte, weil es wahrscheinlich war, daß ich für immer in ihrem Hause leben und bei meiner ruhigen Art in ihren enggeschlossenen Kreis passen würde." Solche Verhältnisse zu stören müßte schon ein höchst wichtiges und zwingendes Motiv aufstoßen. „Das Würksamste, was ich mir in dieser Art denken könnte, wäre, wenn S. Durchl. eine Cabinets-Ordre von Sr. Mjst. dem Könige an mich auswürken wollte, worinn mir vom Könige aufgetragen und anbefohlen würde, den hiesigen Schloßbau, auf Ansuchen Sr. Durchl. bis Ostern künftigen Jahres zu dirigiren. Wenn dieser Befehl an mich erginge und wenn der König in vorgebetener Art der Academie eine Ordre zufertigte, so wäre mir auf einmal geholfen und ich wäre in meinen Dienst- wie in meinen Familien-Verhältnissen beruhiget."

Als Ersatz für die in Berlin ausfallenden Einnahmen begehrte er 1000 Tlr. Ferner müsse er für eine Ende

1) Gentz war seit November 1799 mit der Tochter eines Berliner Kaufmannes Holzecker verheiratet.



halt angewiesen würde, und dieser erst nach seiner Rückkehr wieder in diese Unterrichts-Ertheilung und die dafür erhaltende Besoldung einträte.

Von Ew. Königl. Majestät hohem Wohlwollen schmeichle ich mir Verzeihung meiner Bitte zu erlangen, welche mir nur die Nothwendigkeit, in der für meine Familien-Verhältnisse so dringenden Bau-Anstalt, abdringt.

Ich erkenne die gnädigste Willfahrung mit der größten Dankbarkeit und verbleibe in tiefster Ehrerbietung (das Folgende mit eigener Hand)

Weimar den 29. Juny 1801.

Ew. Königl. Majestät
dienstwilligst ganz ergebenster
treuer Vetter Gevatter u. Diener
Carl August H. S."

Gleichzeitig wandte sich der Herzog mit besonderen Schreiben an die Minister Frh. v. Heinitz und Frh. v. Schrötter, sowie an den Geheimen Kabinettsrat Beyme mit der Bitte, ihn in oft bewährter Freundschaft zu unterstützen. Auch der Geheime Rat Faudel erhielt Mitteilung über die unternommenen Schritte, „Sie werden mich durch Ihre Bemühungen in dieser Sache sehr verbinden". Damit nicht genug, schrieb Voigt noch einen umständlichen Privatbrief an Beyme zur Erläuterung und Förderung der ganzen Sache. Da blieb denn der gewünschte Erfolg nicht aus. Beyme schätzte es sich zur Ehre, dem Herzoge das königliche Antwortschreiben zu überreichen:

„Durchlauchtiger Fürst
freundlich lieber Vetter und Oncle.

Es ist Mir sehr lieb, daß, wie ich aus Ew. Liebden sehr schätzbarem Schreiben v. 29. v. Mts. ersehe, der Professor Genz Ihres Vertrauens bey Ausführung des ihm zur Direction übertragenen Schloßbaues sich würdig bewiesen hat, und da ich mit Vergnügen jede Gelegenheit ergreife, wo ich Ew. Liebden von meiner aufrichtigen Freundschaft Beweise geben kann; so habe ich Ihrem Wunsche gemäß

nicht nur dem pp Gentz befohlen, den da
bis Ostern k. Jhrs. zu dirigiren, sondern
torio der Bau-Akademie und dem Geh. C
Boumann als Intendanten Meiner Baut
dafür zu sorgen, daß dessen hiesige Gesch
Collegen mit bestritten werden. An sein
er darum nichts verlieren, da aber die
Bau-Academie keine fixirte Besoldung so
Honorarium für jedes Collegium welches sie
so wird letzteres, wie Ew. Liebden selbst sehr
haben, demjenigen ausgezahlt werden müsse
trag erhalten wird die Collegia des p. Gen
hat dagegen nicht das geringste Bedenken,
nach seiner Rückkehr in diese Lehrstelle
verknüpfte Honorarium wieder eintrete.

Ich verbleibe mit den Gesinnungen der
Freundschaft und Hochschätzung

Charlottenburg 7. Juli 1801. Ew. Liebde freundwilliger Vetter

Auch Voigt erhielt von Beyme als An

len Professor Meyer an Gentz seine schönsten Grüße sagen. Bezeichnend für den Wert, mit dem das gute Gelingen eingeschätzt wurde, ist es, daß Carl August die Vermittlung Beymes erbat, um für den Geheimen Rat Faudel, der so gut mitgeholfen hatte, einen königlichen Adelsbrief auszuwirken. Mögen dabei auch Rücksichten auf andere zukünftige Beanspruchungen dieses gewandten und ergebenen Mannes mitgesprochen haben, von denen auch hier noch zu berichten sein wird, so bleibt doch der Umstand, daß solche Auszeichnung gerade jetzt beantragt wurde, bemerkenswert.

Auch mit Gentzens Hilfsarbeiter, Rabe, waren ent-entsprechende Abmachungen getroffen worden. Ursprünglich waren ihm, solange er am Schlosse arbeite, frei Logis und Holz und täglich 2 Tlr., sowie freie Hin- und Rückreise zugesichert, doch hatte man sich nicht an ihn gebunden erklärt und ihm für den Fall, daß er doch nicht so tauglich wäre, als es die Umstände erforderten, nur die freie Rückreise in Aussicht gestellt. Man war aber mit ihm zufrieden gewesen und überlegte nun, ob man ihn nicht dauernd anstellen solle, um nach Gentzens Fortgange in ihm einen mit allen Einzelheiten vertrauten technischen Leiter bis zur völligen Beendigung des Baues, auch wohl darüber hinaus, zu behalten. Auch Rabe erstrebte das. „Die Forderungen und Bedingungen des vom Professor Gentz als Amanuensis bey dem Schloßbau hierhergebrachten Conducteurs“ waren aber nicht gerade bescheiden, sie schienen, wie Voigt meinte, nach dem außerordentlichen für den Schloßbau aufgenötigten Maßstabe bemessen, der in Zukunft, nach Verhältnis anderer Dienerbesoldungen, kaum zulässig sein würde. Der Herzog bestimmte demnach, daß „mit Rabe nur ein temporäres Verhältniß, vor der Hand, weiter zu contrahiren“ sei. —

Nachdem in vorstehendem hauptsächlich die Personalfragen behandelt wurden, die 1801 zu lösen waren, sei über die Bauarbeiten ergänzend nachgetragen, was folgt.

Im Äußeren standen bei Gentzens Antritt der Flügel längs der Ilm und der im rechten Winkel anschließende bereits unter Dach und im allgemeinen fertig da. Wir wissen, daß Arens wie Thouret auch schon manches für den inneren Ausbau, sowie an der künstlerischen Ausstattung getan hatten, wie ja auch schon Clérisseau Pläne zum Saalbau geliefert hatte. Jedenfalls war die Raumeinteilung bei Gentzens Eintreten durchweg schon festgelegt und nicht mehr zu ändern. Arens hatte für den inneren Ausbau noch nicht viel liefern können. Die große Treppe an Stelle des Aufrittes war nach seinen Plänen angelegt. Sonst bezieht sich sein Verdienst, wie schon früher angeführt, hauptsächlich auf die einheitliche, großzügige Zusammenfassung der Massen und auf den Portalbau mit der darüber gelegenen Säulenhalle. Nach Thourets Plänen waren die Zimmer der Herzogin ausgeführt, das runde Zimmer, das Gesellschafts- und Wohnzimmer, Schlafzimmer und Boudoir, dazu das Entree- und Tafelzimmer. Auf Gentz kommt nun alles übrige, was im Ost- und Nordflügel vom Architekten zu leisten war. Vielfach war Begonnenes zu übernehmen und weiterzuführen. Eine von fremden Einflüssen unbehinderte künstlerische Leistung war im allgemeinen ausgeschlossen. So zunächst bei der Haupttreppe, die häufig fälschlicherweise als sein einziges Ver-

sog. Pappelzimmer neben dem Audienzzimmer und das zwischen dem Pappel- und Vorzimmer gelegene, die von Thouret „bereits sehr elegant mit Stuckaturen geziert" waren, wurden geändert, erhielten auf goldenen Grund gemalte Ornamente, Decken und Fußböden nach Gentzens Angaben. Im nördlichen Flügel wurde die Galerie mit ihrer schönen gewölbten Decke und den endigenden Nischen von Gentz gestaltet, ebenso die anschließende Gruppe der sog. Churfürstlichen Zimmer. Die Räume der Großfürstin, darunter das besonders schöne, mit Zedernholz getäfelte Gesellschaftszimmer hat ebenfalls Gentz angegeben. Bei dem regen Betriebe dieses Jahres waren wohl alle diese Räume ziemlich gleichzeitig in Ausführung begriffen.

Als Gentz eintraf, waren die Stuckarbeiter, Quadratoren, hauptsächlich in dem oberen Stockwerke nach dem Kegeltore zu beschäftigt. Der Bildhauer C. Wolff aus Kassel hatte Zeichnungen und Modelle dazu geliefert. Auf Goethes Einladung, sich bei dem Ausbau und der Dekoration des Schlosses — nach dem Sinne des fürstlichen Bauherrn unter Anleitung der dirigierenden Personen — zu beteiligen, war er schon gegen Ende 1800 in Tätigkeit getreten [1]. Daß die Dekorationsmaler allenthalben bei der Arbeit waren, wissen wir bereits. Nunmehr dachte man auch an die Bestellung verschiedener in die Architektur einzufügender Wand- und Deckenbilder. An den Maler J. Hoffmann in Köln wandte sich Goethe [2] im September um Entwurf und Anschlag zu einem Deckengemälde „Diana unter ihren Nymphen". An den Maler Nahl in Kassel ebenso um vier Bilder. Sie sollten die Tugenden: Gerechtigkeit, Mäßigkeit, Klugkeit und Stärke darstellen, aber nicht in allegorischen Gestalten, sondern in analogen geschichtlichen Kompositionen, in grauen Figuren auf Goldgrund. Beide Maler begrüßte er [3] Anfang November durch die erfreuliche Nach-

1) Goethes Briefe, No. 4311, 4362.
2) Goethes Briefe, No. 4417, 4422.
3) Goethes Briefe, No. 4429.

richt, daß ihnen bei dem künstlerischen We
Weimarer Akademie abermals der Preis zu
sei, den er gleichzeitig übersandte. Es mag
sein, ob bei dieser Zuerteilung mehr die
gewirkt hatte, die Preisträger nach Ver
zeichnen, sie durch Aufträge zu belohnen
Streben zu fördern, als sie für die Arbeiten
interessieren.

Auch auf dem Gebiete der Skulptur beg
zu regen. Der Bildhauer Christian Friedr
war auf Gentzens Anregung in Weimar gewes
fall gefunden und sich zur Mitwirkung bereit
von ihm eingereichten Skizzen zu den großen
Haupttreppenraume waren unter allgemeiner
gebilligt worden. In drei Rechtecken von
Höhe und 3 m Länge enthielten sie in symbol
die Verherrlichung des Schloß- und Landeshe
seines Volkes, als Beschützer von Kunst und
und als Freund heiterer Feste. So übermitte
Goethe[2]) am 20. Dezember den förmlichen
Kommission zur Ausführung dieser drei Relie
sicherung des dafür geforderten Honorars v
und unter der Voraussetzung, daß er sich bal
Weimar einfinden werde, um die Modelle an C

So waren die künstlerischen Arbeiten überall im Gange. Daß die eigentlichen Bauarbeiten ebenfalls eifrig betrieben wurden, ist selbstverständlich. Von den mit dem Schloßbau zusammenhängenden Maßnahmen sei hier noch erwähnt die Verlegung der Hof-Wagnerei, -Sattlerei und -Schmiede aus dem Gebäude am Küchenteich nach dem Zeughause hin und die Einrichtung des Zeughauses zu den entsprechenden Wohnungen und Werkstätten, nach Gentzens Rissen.

Am 12. Oktober begab sich Gentz mit dem ausbedungenen Urlaube nach Berlin, blieb aber länger, als die vorgesehenen drei Wochen. Die „Regulierung von Privatgeschäften" bezog sich anscheinend nicht nur auf Bauangelegenheiten. Am 14. November erst trat er die Rückreise an und zwar in Begleitung seines älteren Bruders Friedrich. Mitten unter den Rasereien seines unruhigen Lebens hatte dieser sich plötzlich zur Mitreise entschlossen. Vier Tage erforderte die Fahrt; Treuenbrietzen, Düben, Weißenfels waren Nachtquartiere; am 17. spät abends trafen sie in Weimar ein. Friedrich wollte erst bei dem Bruder wohnen, doch erwiesen sich dessen Zimmer ungenügend eingerichtet, so daß er es vorzog, im Gasthof zu bleiben. Täglich waren die Brüder beisammen. Es war eine äußerst bewegte Zeit. Am 20. verbrachten sie den Abend bei Goethe, im Verein mit Wieland, Herder, Schiller. Es hätte ein herrlicher Abend sein müssen, aber „qui m'a paru froide et presqu' insipide", so lautete Friedrichs verwunderliches Urteil. Mehrere Abende war man bei Schiller oder im Theater. Andere Zeit widmete er ganz dem Bruder, der ihn auch bei der Herzogin-Mutter einführte. Mit ihm speiste er, besichtigte das Schloß in allen Teilen oder durchstreifte den Park. Der Name der geistreichen und liebenswerten Amalie v. Imhoff mag hier nur genannt sein. Er selbst vermerkte später: „Meine Liebschaft mit Fräulein Imhoff — wozu konnte, wozu sollte sie führen?" Am 3. Dezember verließ er Weimar, „weinend wie ein Kind". Zwei Briefe an seine neueste Liebe flogen noch von der

Fahrt her zurück. Sein Verhältnis zum Bruder schei
trotz der Verschiedenheit beider Charaktere, und tr
daß Heinrich schon während des Berliner Aufen
schmerzliche Einblicke hatte tun müssen, auch in
Tagen als ein durchaus inniges bewährt zu haben.

Der Bericht über das Jahr 1801 darf nicht sc
ohne einen kurzen Seitenblick auf die finanziellen V
nisse, die nach wie vor große Sorgen machten.
August ergaben die Voranschläge über die zur Voll
des Schloßbaues und zu den Reise- und Vermählungs
erforderlichen Mittel den Betrag von rund 225 00
An die Kammern erging die Anweisung, die nach de
teilungsplan ihnen zufallenden Beiträge dazu im La
nächsten Jahres in Vierteljahresraten in Bereitsch
halten. „Zu solchem Ende habt Ihr mit der Aufkün
der zur Zurücknahme und Einholung in Vorschlag gebr
Capitalien ohngesäumt vorzuschreiten und darauf sta
zu sehen, daß deren Abtrag mit Ablauf der Abkündi
fristen ohnfehlbar erfolge.“ Das waren bestimmte,
schwer erfüllbare Aufträge, die den Präsidenten der W
rischen Kammer, Johann Christoph Schmidt, veran
seinem bedrängten Herzen in einem Handschreiben a
Herzog Erleichterung zu verschaffen. Er schloß:
hätte denken sollen, daß für dieses Jahr die 80 M. R

Cammern gegen 4 % Interessen sogleich nach deren Eingang vorzuschießen."

Mit solchen Sorgen ging es auch ins neue Jahr hinüber. Man hatte die Empfindung, daß gespart werden müsse, wußte nur nicht, wo damit anzufangen, denn der Herzog ließ in seinen Anforderungen nicht nach, weder was die Beschleunigung der Fertigstellung, noch was die reiche und vornehme Ausstattung des neuen Fürstensitzes betraf. Der russischen Verbindung mußte in jeder Hinsicht Rechnung getragen werden. Was Wunder, daß die Blicke der Ratlosen sich auch wieder einmal auf das Einkommen der fremden Architekten richteten, die so wie so den Neid und die Mißgunst der Einheimischen erregten. Schon wieder war der Zeitpunkt herangekommen, daß man über ihr längeres Verbleiben verhandeln mußte. Namentlich Voigt war ärgerlich über die hohen Kosten der Bauleitung und machte seinem Ingrimm zuweilen auch mit sarkastischen Bemerkungen Luft. „Wer kann den Herren aus Berlin verdenken, wenn sie uns das überflüssige Fett abnehmen? Wir wollen es ja so haben." Ein ander Mal, als er — wunderlicherweise von Berlin her — um die Empfehlung eines Architekten gebeten worden, der unter reichlichen Bedingungen von einem polnischen Fürsten gesucht wurde: „Ich dächte, in Berlin gäbe es dieser Herrn, die so gute Forderungen zu thun verstehen, noch mehrere. Am Ende werden wir hier gar noch berühmt wegen des Bauwesens." Dann wieder, da sich seine Ungeduld nach baldiger Überwindung dieser unerfreulichen Zustände sehnte: „Die Gänse und Raben (Gentz und Rabe!) machen nichts fertig!" Worauf es dann wohl von Goethes Seite beruhigend und ergeben zurücktönte [1]): „Daß Sie an den Architectonicis wenig Freude haben kann ich denken. Es ist überhaupt unsere Force nicht, mit Auswärtigen unser Spiel zu spielen."

1) Goethes Briefe, No. 4479.

Aber man brauchte diese Auswärtigen, m
herigen Arbeiten anerkennen und sich sch
sagen, daß außergewöhnliche Forderungen un
außergewöhnliche Preise rechtfertigen. Am 29
in Gegenwart des Herzogs eine besondere Sitz
kommission statt, an der Goethe, Schmidt, V
Voigt teilnahmen, und in der wegen des li
bleibens von Gentz und Rabe „umständliche D
gepflogen" und endlich folgender Beschluß g

„1. Der Prf., Genz, möge ersucht und bew
von Ostern 1802 bis dahin 1803 noch zur I
Architektonischen am Schloßbau hierzubleiben.
ihm die bisherigen Bedingungen dergestalt off
daß, da derselbe noch andere Geschäfte un
diesem Jahre abwarten zu können ein Verlang
die Abrede mit ihm etwa dahin genommen we
der auf Ein Jahr ihm bisher bezahlten Summe
tausend und sechshundert Thalern, auf jede 3
er in dem prolongirten Jahre hier nicht zu
Zwölftheil wegbliebe.

2. Den Conducteur, Rabe, möge man auf I
etwa auf zwey Jahre, mithin von Ostern 180
1804 zu engagiren suchen. Man könte mit ih
auf den bisherigen Conditionen, die er selbst



lassen, könnten sich aber gleichwohl keineswegs verbindlich machen, den Schloßbau in Jahresfrist ganz komplett zu beendigen, weil das eine Sache wäre, die, wenn sie nicht vielleicht ganz unmöglich sei, so doch ganz und gar nicht von ihnen abhänge. Es mußten wohl besondere Wahrnehmungen und bedenkliche Erfahrungen vorliegen, daß die Berliner Architekten ein ausdrückliches Vertrauensvotum erbaten und einen solchen Vorbehalt aussprachen. Die mitgeteilten Äußerungen Voigts geben den Schlüssel zu diesem Verhalten. Gegen die alten Widerwärtigkeiten, unter denen schon Thouret gelitten, hatten jetzt auch Gentz und Rabe zu kämpfen. Die Einheimischen, die es nicht verstehen konnten oder wollten, weshalb diese Fremden zu so hohen Preisen für Aufgaben herangezogen wurden, die sie selber glaubten lösen zu können, bereiteten Schwierigkeiten, wo es ging, und suchten das Vertrauen des Bauherrn zu ihnen zu erschüttern. Deshalb glaubten sie sich sichern zu müssen.

Im übrigen stellte Gentz folgende Bedingungen:

1) Als Vergütung 2000 Reichstaler.

2) Eine Entschädigung von 87½ Tlr. für ein halbjähriges Gehalt an der Akademie, das er seinem Stellvertreter hatte zahlen müssen.

3) „Muß ich es mir ganz unbedingt vorbehalten, diesen Sommer eine Reise von 4—5 Wochen zur Herstellung meiner Gesundheit machen zu können. Ich leide so sehr an Gicht, daß ich beynahe keinen Tag ohne Schmerzen bin, welches mich außer dem augenblicklichen Übel auch für die Folge sehr beunruhigt. Darum will ich versuchen, dieses Übel, welches ich sonst nie gekannt, sondern erst in diesem Jahre in dem entsetzlichen Zuge im Schlosse mir zugezogen habe, baldmöglichst wieder los zu werden.“

4) Erbat er sich im Spätherbst einen 14-tägigen Urlaub zu einer Reise nach Berlin, um die dortigen Verbindungen nicht ganz verlieren zu müssen, und

5) wie bisher, frei Wohnung, Holz und Licht in dem Hofmannschen Hause, „dazu auch einige Bequemlichkeiten

an die ich zu sehr gewöhnt bin, als daß 1
Entbehrung nicht unangenehm werden sollte.
Vorderzimmer z. B. gar nicht meublirt. Da
ich recht sehr, daß dies geschehe, weil ich
langer Zeit meine Frau erwarte und ich 1
wieder ordentlich häuslich einrichten muß." Er

6) daß der Herzog wiederum wegen des
den König schreiben und auch die Kurator
akademie wieder möchte verständigen lassen.

Dem Professor Gentz wurde in der S
28. Februar, welcher wiederum der Herzog b
erkennen gegeben: von dem guten Vertrauen
auf des Herrn Professors nützliche Leitung d
der reellste Beweis der, daß Höchstdieselben
Professor ersuchen lassen, seine Bemühungen
ein Jahr fortzusetzen. Dies gelte entspreche
Herrn Rabe. Unter Bewilligung der gestellten 1
wurde dann der weitere Verbleib der Berliner
bis zum Frühjahr 1803 gesichert. Der Briefwech
den Fürsten und Ministern spielte sich in densel
ab, wie im Vorjahre. Das Treiben am Bau
immer eifriger. Der Herzog erschien häufig,
alles und drängte auf Beschleunigung. „Wir wo
früh 10 Uhr zur Bausession im Schloß uns zusam



ist, so könnte er wohl dieses Geschäft mit succès übernehmen.“ Wolzogen und Gentz traten demgemäß zusammen. Da Gentz aber doch wohl gewandter und erfahrener in Kunst- und Bausachen war, so setzte er selber auf, was Wolzogen dann in der Sitzung vom 21. Februar dem Herzoge und der Kommission als „Operationsplan für die nächsten 18 Monate“ vortrug. Ein andermal erhielt Voigt folgendes Billet vom Herzoge: „Die Catelschen Säulen im Großen Saal reißen. Hierüber muß rücksprache genommen werden, und Catel sich einer tüchtigen Emende unterwerfen wenn er die Arbeit nicht tüchtig liefert. Wollen Sie daher verfügen daß kein Geld an ihn bis auf weitere verordnung gezahlt werde, inclusive des heutigen Zahltages. 3. April 1802. CA.“ Daß unter solchem Drucke hier und da die Stimmung der Schaffenden zu leiden hatte, daß die alten Reibereien zwischen Fremden und Einheimischen begünstigt wurden, läßt sich denken. Namentlich Voigt litt unter diesen Verhältnissen, zumal ihn auch die finanziellen Sorgen drückten. Er versuchte ebenfalls zur Beschleunigung beizutragen, ohne es doch bei dem Mangel an technischen Kenntnissen und Erfahrungen recht zu vermögen. Mit Gentz „revidirte er die Gangbarkeit des Baues“, mußte aber selbst bescheinigen, daß „allenthalben sich nichts zu erinnern gefunden, da alles in fleißiger Arbeit stehet“. Das Aufsichtspersonal wurde vermehrt: Anfang des Jahres erschien ein Bauinspektor Daniel Wilhelm Brunnquell als Aufsichtführender über die äußeren Arbeiten, namentlich Regulierungen, Pflasterungen und Pflanzungen. Um die Mitte trat ein Architekt Krahmer aus Berlin auf, zum erstenmal als Stellvertreter für den beurlaubten Rabe. Er wurde auf Gentzens Vorschlag zur besonderen Aufsicht über Bildhauer, Vergolder, Spiegel- und Rahmenarbeiter, Möbeltischler u. dergl. beibehalten.

Die Arbeiten hatten sich mehr und mehr auf die innere Ausstattung an Wänden, Decken und Möbeln zu beschränken. Immerhin waren auch noch eigentliche Bau-

[illegible] [illegible] zu [illegible], über deren Fortsc
am [illegible] Juli [illegible]: „Rabe und Catel seyen
[illegible]. Der andere Porticus (wohl im
sey [illegible] fertig und die Gerüste zum Anstrich
Die Tüncher [illegible] das große Treppenh
[illegible]. Die Quadratoren sind mit be
[illegible] in der Galerie ganz fertig und zie
[illegible]. [illegible] Leute legen den Fußboden
[illegible]; derselbe im [illegible] Durchl. Herzog
Die [illegible] arbeiten Thüren von weichem
[illegible] [illegible] [illegible] Basreliefs, Wolf macht
in Stucco [illegible] und Catel marmorirt rasch un
Steinpflaster auf dem Schloßhofe geht gut vo
Und am 11. August: „Mit dem Fortgange des
habe ich jetzt Ursache ziemlich zufrieden zu sey
besser vorwärts als ich geglaubt hatte. Di
arbeiten avanciren gut. Mit den Tünchern
etwas langsam. Der äußere Anstrich avancirt a
daß ich glaube, daß S. Durchl. bei Ihrer Zurück
die Fortschritte des Baues nicht unzufrieden sey

Mit dem ebengenannten Hofbildhauer Con
aus Kassel war im Februar ein freihändiger
Ausführung sämtlicher Arbeiten in Stucco lust
Verpflichtung geschlossen worden, sie bis Au



die jenen sicher von neuem Anlaß zur Unzufriedenheit gaben. Zeichnungen und Entwürfe fertigte ihm die Bauleitung zu. Er hatte sie mit beständiger Rücksprache dem Sinne der Zeichnung gemäß auszuführen, doch sollte er dabei in seiner Kunst nicht beschränkt werden und ihm vieles nach eigenen Angaben und Ideen überlassen bleiben.

Ein Licht fällt auf die Umständlichkeiten, die mit solchen auswärtigen Unternehmern zu überwinden waren, wenn Kratz anfragt, ob man ihm nicht eine von den Hofchaisen zu seiner Heimreise leihen könnte, die er dann bei der Rückkunft wiederbringen würde. Da er viele Waaren mitführte, hätte er dann nicht nötig, so oft und bei jeder Station auf- und abzupacken. In gleichem Sinne ist es bezeichnend, daß die vom Hofstuckkateur Friedrich aus Stuttgart gelieferten Verzierungen zum Audienzzimmer der Herzogin sich beim Auspacken zum Teil als beschädigt, zu groß oder zu klein erwiesen, so daß sie allein für 405 Tlr. Nacharbeit erforderten.

Die Möbel wurden zum Teil nach Gentzens Zeichnungen besonders gefertigt, zum Teil durch Ankäufe beschafft. Von dem Minister Grafen von Winzingerode wurde ein großer Posten Möbel erworben; sie wurden nach Leipzig zur Abnahme gesandt, wohin sich Gentz zu diesem Zwecke begab; die Zahlung von 600 Friedrichsdor aber erfolgte durch Vermittlung der Firma Bunsa und Sohn in Frankfurt a. M., wo der Graf das Geld in Empfang zu nehmen wünschte. Einen anderen Posten Möbel erwarb der Herzog selber gelegentlich; aus Pyrmont schrieb er am 29. Juni: „Kronraths Cumpan der in Braunschweig mit Röntgens Handwerkszeug etablirt ist brachte sehr schöne Meubles her. Da nun fertige Sachen die nothwendigste nothwendigkeit ist, so nahm ich beystehende, er schickt sie nach Weimar. Die Sachen sind schön und äußerst billig. Windmüller hat das Geld ausgelegt; lassen Sie es aus der Schloß-Bau-Casse bezahlen, an welche Windmüller assignirt

ist. Der Kauf macht mir große Freude; und jet
wir mit dergl. Sachen complet."

Spiegel wurden von dem Fabrikanten Jacobé M
in Paris bezogen, Tapeten von dem Papierfabri
A. Wessely in Berlin, Schwarz- und Weißblech v
Zorge. Die „künstliche und berühmte sog. Wi
Ernestinische Uhr, nunmehr 100 weniger 4 Jahre al
1774 aus dem Brande gerettet war, wurde von den
mechanikus Stuch wiederhergestellt und zunächst i
Bibliothek aufbewahrt.

Also rührte es sich aller Orten und Enden im g
Eifer. Da alles so gut ging, trat Gentz gegen Ende A
einen kurzen Erholungsurlaub auf 6—8 Tage an; au
eigentliche Badereise hatte er verzichtet.

Das bunte und erfreuliche Bild reger Tätigk
dieser Zeit mag noch ergänzt werden durch ein
Stückchen, die da zeigen, daß durch allen Ernst,
Sorge und verhaltenen Ärger hindurch auch der I
zu seinem Rechte gelangte. Das erste lieferte de
seher Brunnquell, der mit Recht meinte, daß zu einer
Straßen- und Platzbefestigung auch gutes Material
wendet werden müßte. Seiner hohen Behörde schr
darüber folgendes Briefchen: „Das einige Tage angeh
Regenwetter hat meine schon verschiedene Jahre gem
Bemerkung, daß der aus dem Stollen im Frstl. Parc

so hoffe ich, daß Frstl. Schloß Bau Commission überzeugt sey, ich thue diesen Vorschlag bloß Pflichten wegen und aus der Überzeugung, daß mit dem Sand aus Frstl. Parc nur weit schlechterer Bau kann gemacht werden, als mit Ilm Sand, oder im Nothfall mit den aus der Umpferstedter Kies-Grube, ich verbleibe mit tiefstem Respect

Fürstl. Schloßbau Commission
unterthänigst gehorsamster
Weimar, d. 16 Julius 1802. Daniel Wilh. Brunnquell."

Die Kommission scheint ihm diesen Erguß nicht verargt und die Richtigkeit seiner Meinung anerkannt zu haben. Das zweite Stück aber lieferte die löblich auf Ordnung bedachte Polizei, indem sie der Schloßbau-Kommission folgendes Schreiben zugehen ließ:

„Man hat wahrnehmen müssen, daß die Arbeiter bey dem Schloß-Bau zeither oft Taback bey ihrer Arbeit geraucht haben. Da dieses zur Consequenz angezogen worden, auch zeither die Thor-Wachen wider die ihnen ertheilte Befehle, sich dergleichen Tabacks-Rauchen zu Schulden kommen laßen: So hat die Fürstl. Schloß-Bau-Commission die Fürstl. General Policey Direction andurch in Freundschaft ersuchen wollen, wegen Abstellung dieses Unwesens, das Erforderliche zu besorgen, und von dem Beschehen einige Nachricht anher mitzutheilen.

Weimar, den 12. October 1802.

Fürstl. Sächsische General Policey Direction
das. Ch. Kirscht. C. A. Voigt." —

Bei dem außerordentlich gesteigerten Betriebe des Baues und den umfangreichen Lieferungen machten sich gegen Ende des Jahres die Sorgen um die Beschaffung der Mittel in erhöhtem Maße geltend. Das kleine Land vermochte die angeforderten Beträge nicht mehr bereitzustellen und die herzoglichen Privatkassen waren erschöpft. Da galt es, nach zwei Richtungen hin zu wirken: auf Erschließung neuer Einnahmequellen und Verminderung der

noch kommenden Ausgaben durch Herab
sprüche, wie der Anschläge. Unter den zu
unliebsamen Geschäfte erforderlichen Maß
ordnungen hatte auch Gentz und die Bau
um so mehr, als der Unwille der Einheimi
Fremden dabei leicht Anlaß zur Betätigun
Die reine Lust am Schaffen mag da n
erfahren haben. Inmitten aller Unruhe un
allen gemeinsamen Strebens und gegensei
vermochte allein Goethe eine alles über
zu bewahren und manches zum Ausgleic
sätze und zur Besänftigung der erregte
zutragen.

Ende November hatte Voigt zu berich
den noch erforderlichen Aufwand auf 160 00
habe, und Steffany wies nach, daß von de
die am 15. Januar zur Verfügung gestellt
177 000 ausgegeben waren. Das ging de
und er versuchte nunmehr selbst, auf He
Preise zu wirken. Mit Gentz zusammen gi
durch und setzte einige Titel herunter, so
rahmen von 8000 auf 3000 Tlr., den für
von 18 000 auf 16 000. Voigt mußte im A
dem Professor des Herzogs Entschluß erö



„Bey denen Aufträgen, welche jetzt der Hauptmann Vent zu besorgen hat, um die Gentzischen Anschläge btr. die Beendigung des Schloßbaues zu untersuchen, findet sich, nach Maasgabe des ersten Artikels Tischler Bauwaaren daß die Calcule aller wahrscheinl. nach richtig seyn mögen (!), daß die Accorde aber und der Zuschnitt durch einen verschwenderischen Geist geleitet werden. Diesen grentzen zu setzen, finde ich nur ein Mittel mögl. nehml. dieses, einen Bauverständigen, der mit denen gewöhnl. preisen der Dinge genau bekannt ist, zur mittelsperson, zwischen uns (Ihnen und mir) und Gentzen zu setzen. Diese Person muß mit Professor Gentzen die Anschläge fertigen u. die accorde schließen, und dabey sitz u. stimme in der Schloßbaucommission haben. Ich habe mein Vertrauen hierbey auf den Hauptmann Vent gesetzt, welcher durch dieses Billet in die Schloßbaucommission eingeführt wird, und auch zugleich dadurch seine Instruction über daßjenige erhält was er besonders dabey zu besorgen, u. worauf er bey diesem Geschäfte sonderl. sein Augenmerk zu richten habe.

Weimar 30. 11. 1802. Carl Aug. H. z. S."

Von diesem herzoglichen Handschreiben gab Voigt den beiden Beteiligten Kenntnis und verlangte von Gentz, „den Hptm. Vent nunmehr zur Durchgehung der übrigen Capitum des heurigen Bauanschlages in den Stand zu setzen". Für Gentz ein betrübender Vorgang! Zur Ausführung eines hervorragenden Baues, eines Schlosses, auf dessen prunkvolle Ausstattung vom Bauherrn selber großer Wert gelegt wurde, hergerufen, hatte er sicher ganz im Sinne seines hohen Auftraggebers zu handeln geglaubt und im allgemeinen auch wirklich gehandelt. Natürlich konnte das kleine Weimar nur zum allergeringsten Teile die Arbeiten und Lieferungen leisten, die hier verlangt wurden; fast alles mußte von außerhalb verschrieben und beschafft werden. Selbstverständlich wuchsen damit die Preise außer-

8*

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
ihrer Anerkennung nicht zurückgehalten [illegible]
[illegible]
verschwenderischen Geist geleitet sei, [illegible]
Kompetenz nicht mehr dem Architekten zu[illegible]
werden. Noch mehr mußte es ihm aber kränk[illegible]
ein [illegible], an sich wohlmeinender und
seinen Dingen völlig vermögender Beamter a[illegible]
beigeordnet, ja als Mitglied der Baukommission
wurde. Gewiß konnte es dem Bauherrn ni[illegible]
werden, sobald er erkannt hatte, daß die Mitt[illegible]
führung des Baues in dem bisherigen Sinne
schaffen waren, die erforderlichen Maßregeln
um mit Geringerem auszukommen. Es fragt
dies nicht schon längst hätte geschehen so[illegible]
Warnungszeichen waren ja in den Schwier[illegible]
Geldbeschaffung genug gewesen — und ob e[illegible]
in anderer, den Künstler nicht verletzender
erfolgen können. Anscheinend war Voigt dabei d[illegible]
Kraft gewesen. Die Art seiner Mitwirkung w[illegible]
hin. Er wollte auf jeden Fall sparen, und aus d[illegible]



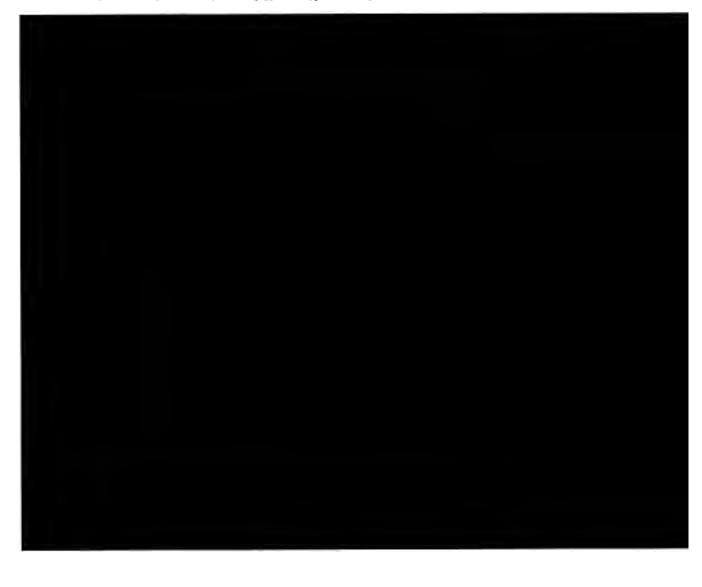
Diener — waren Unterschleife vorgekommen und diese anscheinend zu Verdächtigungen gegen Gentz ausgenutzt worden. Die Kommission aber hatte auch hier Veranlassung zu einer kleinen Sparmaßregel genommen. Gentz erklärte nach Darlegung des Sachverhalts: „Nun ist mir gestern eine Verfügung von Ew. Durchl. Schloß Bau Commission zu Gesicht gekommen, worinn mein Lichtbedarf auf die Woche mit 30 Stück festgesetzt wird. Da ich hiermit nicht auskommen kann, auch die Sache zu unbedeutend ist, als daß ich mich darüber nur in Erörterungen einließe, so glaube ich beßer zu thun wenn ich auf das Beneficium der freyen Beleuchtung ganz und freywillig Verzicht leiste, da ich besonders in diesen Tagen manche kränkende Erfahrung und so auch über diesen Punkt zu machen Gelegenheit hatte.“ Infolge dieser Beschwerde ließ die Kommission von nun an den Geldbetrag für das Lichtbedürfnis zahlen, das für die Wintermonate bei Gentz auf 42, bei Rabe auf 28 Stück bemessen wurde.

Aus allerhand sonstigen kleinen Anordnungen tritt in dieser Zeit das Bestreben nach Ersparnissen zutage. So wurde z. B. die durch Gentz in Schlesien erfolgte Bestellung der Gußware zum eisernen Geländer der Ilmbrücke nach der Webichtallee zu wieder rückgängig gemacht und dafür ein hölzernes mit eichener Schwelle in Aussicht genommen.

Mit derartigen kleinen Maßnahmen konnte aber natürlich dem Übel nicht abgeholfen werden. Die Kassen waren leer und sie wurden dadurch nicht wieder voller, daß man den Abfluß der letzten Tropfen auf solche Weise zu verlangsamen suchte. Dazu mußten andere Schritte getan werden, so schwer man sich auch zu ihnen entschließen konnte. Am 8. November hatte die Kammer dem Herzoge wieder einen langen Bericht über den Geldmangel vorgelegt und war schließlich zu dem Vorschlage gekommen, eine Anleihe aufzunehmen, die aber — wie sie hinzufügte — wohl kaum unter 4 oder gar 5 Proz. Zinsen zu haben sein

würde. In seiner Antwort ging der Herzog zwar
auf einen anderen Vorschlag ein, nämlich man
Landschaftskassen zu bewegen versuchen, die i
gekündigten erst im künftigen Jahre zahlbaren
sogleich zurückzuzahlen. Da sich dieser Aus
wie vorauszusehen war, nicht als gangbar erwi
der Herzog sich wohl oder übel nach dem Vorsc
Kammer entschließen. Wenigstens jedoch sollte
Sache alles Aufsehen vermieden werden, das d
anspruchung einer öffentlichen Kasse oder eines (
mannes entstanden sein würde. Deshalb wandte
noch am Schlusse des Jahres, am 29. Dezember,
Handschreiben, dem eine besondere Erläuterung
war, an König Friedrich Wilhelm III. mit der
Vorstreckung von 60000 Tlrn. aus dem königliche
Jene Beilage gibt eine gedrängte klare Auseinand
der Verhältnisse, so daß ihre ungekürzte Wieder
als eine knappe wiederholende Zusammenfassung d
Entwicklung gerechtfertigt erscheint. Sie lautete

„Der Herzog von Weimar verlor i. J. 1774 sein
Schloß. Es lag noch i. J. 1789 in Trümmern, weil zu d
erst ein fester Plan zur successiven Wiederherstell
selben gefaßt werden konnte. Eine mäßige jährlich
wurde aus den currenten Einkünften dazu bestin



gegengesetzte Masregul: zu eilen, statt sich Zeit zu nehmen, ergriffen werden. Da auch bey diesen veränderten Umständen der Ausbau in einem Styl geführt werden mußte, der einer Bewohnerin von so hoher Würde nicht unangemessen erschien, die ganze Frist dazu aber nur bis längstens Johannis 1803 dauerte, so drängte sich der größere Aufwand in eine engere Zeit zusammen, und es wurde eine große Anstrengung, um in einem kurzen Zeitraum viel zu leisten, zur Nothwendigkeit. Statt daß man also bey dem anfänglichen Plan mit den ordentlichen Einkünften durchzukommen die Hoffnung hatte, mußte man zu Aufkündigung ausstehender Capitalien und zu Wiederveräußerung solcher Güter schreiten, die man zu den Zeiten, wo Ersparnisse zu machen waren, requirirt hatte. Hierdurch gelangte man zu einem Calcul (:aber vorerst nur auf dem Papiere:) der eine außerordentliche oder fremde Beyhilfe unnöthig zu machen schien. Aber der hierbey vorausgesetzte richtige Eingang der Capitalien und Kaufgelder traf nicht zu; die Zahlungszeiten verzogen sich weiter hinaus als das nothwendige Bedürfniß zum Baue, dessen Ausgabe unaufhaltsam fortgieng.

Demunerachtet hätte man doch wohl auch hierzu in dem Finanzzustand selbst noch ausreichende Hülfsmittel gefunden; aber in ebendieselbe beengte Frist fiel auch der unvermeidliche bedeutende Aufwand, den die Absendungen nach Rußland zur Berichtigung des Ehecontracts, die durch Verhältnisse hervorgebrachte Nothwendigkeit der Reisen des Erbprinzen in das Ausland, dessen Abgang zur Vermählung nach Rußland, und die mit diesen verbundenen Bestreitungen unvermeidlich machen.

So wird die an sich zwar verständige und zweckmäßige, aber dem Herzog doch äußerst unangenehme Masregul aufgedrungen, daß man bis zur Behebung der eignen Activen auf eine Anleihe denken muß, wodurch die erforderliche Geldsumme binnen der gegebenen kurtzen Zeit completiert werden kann. An und für sich würde der-



Teilen im März und Mai 1803 von dem Land-Kammerrat Ortmann in Empfang genommen und nach Weimar überführt.

Wir dürfen aber vom Jahre 1802 nicht scheiden, ohne vorher noch einen Blick auf das Mitwirken Goethes zu werfen, dessen in den letzten Ausführungen seltener erwähnt wurde. Sein Interesse für den Bau blieb das alte, wenn es auch die Umstände mit sich brachten, daß er weniger handelnd einzugreifen hatte. Manche Spuren seiner Mitwirkung haben wir schon gesehen, namentlich, wie er sich bemühte, dem Baue neue passende Künstler oder Handwerker zuzuführen. Dahin gehören auch die Anfragen, die er Ende Januar an Rapp in Stuttgart wegen eines dortigen Tapezierers Villeneuve richtete. Rapp sollte sich umhören, ob jener vertrauenswürdig wäre, was Kunden und Kenner über ihn urteilten, ob er wohl nach Weimar kommen würde u. drgl. (Nebenher läßt der Umstand, daß diese Anfrage nicht an den Professor Thouret, sondern an den Handelsherrn gerichtet wurde, darauf schließen, daß mit ersterem inzwischen alle Beziehungen abgebrochen worden waren). Am 8. Februar konnte er der Kommission über die erhaltene Auskunft Mitteilung machen, wandte sich aber Ende März noch einmal in gleicher Sache an Rapp. Regelmäßig nahm Goethe, wenn er in Weimar anwesend war, an den Kommissionssitzungen teil, ebenso erschien er häufig im Schlosse, um den Fortgang der Arbeiten zu beobachten. Im übrigen nahm ihn in der ersten Hälfte dieses Jahres eine andere Bausache stark in Anspruch. Es war das Lauchstaedter Theater, das nach vorhergegangenen jahrelangen Verhandlungen[1]) in dieser Zeit schleunigst aufgeführt werden mußte. Es wurde nach Gentzens Plänen erbaut und verlangte die mehrmalige Fahrt beider nach Lauchstaedt, woselbst Goethe um die Eröffnung herum, die am 26. Juni stattfand, auch einen mehrwöchentlichen Kuraufenthalt nahm. Von den Finanzfragen des Schloßbaues

1) Näheres in: A. Doebber, Lauchstaedt und Weimar. Berlin, 1908 bei E. S. Mittler u. S.

scheint er sich ferngehalten zu haben. Di
zu besorgen. Dagegen suchte er wohl durc
liches freundliches Entgegenkommen den
Unannehmlichkeiten und Unbilden tunlichst
denen diese bei der eingetretenen Sparsu
waren. Namentlich Gentz scheint er ausg
ihm manche Gelegenheit zu persönlicher Berü
zu haben. Wenn er Berliner Gäste in seine
so pflegte er den Architekten zur Gesellscl
So wurden am 24. Februar, gelegentlich de
von Zelter und Hufeland, Schiller und Ge
gezogen. Am 4. März erschien Goethe bei i
Abreise nach Jena; offenbar nicht nur in
gelegenheiten, denn Gentz hatte Veranlassu
Wochen später eine von ihm entworfene
einem Bureau dorthin zu übersenden, desse
und Kosten er mit dem Tischler Kronrat sch
hatte. Am 8. April fand sich Gentz zu
gesellschaft im Goetheschen Hause ein, an
und Frau, Herr und Frau Hofrat Loder, H
Frommann und der Hofkammerrat Kirms teiln
hatte die Finanzgeschäfte des Lauchstaedter
zu besorgen. Aus Lauchstaedt und Halle
vereinte Goethe nach einem Besuche des S



des zweiten Besuches Friedrich Gentzens, den seine Sehnsucht am 17. Oktober wieder auf vier Tage nach Weimar gezogen hatte, auch zu einem Beisammensein im gastlichen Hause am Frauenplan gekommen sein mag. So konnte namentlich Gentz in dem freundlichen Verhalten des hochverehrten und einflußreichen Mannes Tröstung über anderweitige Unannehmlichkeiten, Sicherheit in seiner Stellung und Anlaß zur Freudigkeit im weiteren Schaffen finden.

Das neue Jahr, 1803, in dem das Schloß bezogen werden sollte, begann mit der regsten Bautätigkeit und erforderte naturgemäß immer stärkere Anspannung aller Kräfte, je näher das Endziel rückte. Aber auch die Sicherung des leitenden Künstlers, mit dessen Leistungen zufrieden zu sein man so viel Anlaß hatte, mußte erfolgen und zeitig eingeleitet werden. Wegen der begleitenden Umstände und der Streiflichter, die auf Weimarer und Berliner Verhältnisse, namentlich betreffs Gentzens Person, fallen, möge darüber wieder etwas ausführlicher berichtet werden. Voigt hatte ihn schon Anfang Februar zunächst unter der Hand zu befragen, „ob er wohl seinen Aufenthalt und seine Geschäfte beym Schloßbau verlängern könnte“, und Gentz, der durch Catel über die Berliner Zustände befriedigende Nachrichten erhalten und danach die Möglichkeit sah, sich „noch länger von Berlin absentieren zu können“, hatte erwidert, daß er dazu sehr geneigt sei, wenn ihm folgende Forderungen bewilligt werden könnten:

„1) Machen es die Verhältnisse jeder Art, worinn ich in Berlin lebe, nothwendig, daß ich mich in Berlin, wenn auch nur auf sehr kurze Zeit producire. Ein Hauptgrund ist der, daß mein Schwiegervater das Haus, welches ich bewohne, vor Kurzem verkauft hat, und ich mir also nothwendig eine Wohnung schaffen und einrichten muß .... Von der im letzten Engagement zugestandenen Zeit von 2 Monathen zu einer Reise habe ich keinen Gebrauch gemacht, um so weniger glaube ich, daß man mir jetzt 4 Wochen zu einer Berliner Reise verweigern werde ...

[illegible]

3) Erhalte ich mir wie bisher frey Qu[illegible]
[illegible] Hause mit dem Ameublement wel[illegible]
Holz, Kohlen, Licht und Bedienung.

4) Würde ich ... bitten, daß S. Durchl. [illegible]
rung meines Urlaubes von Sr. Mjst. dem Kö[illegible]
halbes Jahr anzuwirken. Ebenso bitte i[illegible]
des H. Rabe ... ihm einen bestimmten U[illegible]
Zeit seines hiesigen Aufenthaltes zu verschaff[illegible]
Schreiben des Herrn Ministers v. Schrötter a[illegible]
in sehr unbestimmten Ausdrücken abgefaßt[illegible]
Umstand wahrscheinlich auch das Ober-Ba[illegible]
bewogen hat, die Rückkehr des Herrn Rabe [illegible]
drängenden und peremptorischen Schreiben ... [illegible]

Also nicht nur das Verlangte bewilligt, sondern darüber hinaus noch Besonderes in Aussicht gestellt! Kopfschüttelnd mag Voigt die herzogliche Freigebigkeit bemerkt und die folgende Notiz zu den Akten gegeben haben:

„W. 24. 2. 1803. Dato ist Ser.mi gnäd. Resolution dem H. Prf. Genz eröffnet, und solche von demselben, besonders da wegen eines Präsent am Schlusse des Baus die Rede gewesen, dankbarlichst acceptirt worden . . . G. Voigt."

Am 7. März gingen freundlich gehaltene Schreiben an den Kabinettsrat Beyme und an den Minister v. Schrötter ab. Demjenigen an Beyme war der Brief an den König beigefügt, der lautete:

„Wider meine Wünsche und Erwartungen muß ich den hiesigen Residenzschloßbau noch diesen Sommer hindurch fortsetzen, wodurch ich genöthigt bin, bey Ew. Mjst. um gnädigste Verlängerung des Urlaubes für den Prf. Gentz bis Michaelis d. J. ehrerbietigst anzusuchen. Ew. Mjst. haben mich schon dergestalt in diesem Geschäfte zu unterstützen geruhet, daß ich mir schmeicheln darf, Allerhöchstdieselben werden zum Schluß desselben die Mitwirkung jenes geschickten Mannes mir allergnädigst zu statten kommen lassen. Ich erkenne diese königliche Huld in der ehrfurchtsvollsten Dankbarkeit . . ."

Und der König, sehr unähnlich dem Stuttgarter Herzoge, antwortete schon 5 Tage darauf:

„Durchlauchtigster Fürst, Freundlich lieber Vetter und Oheim,

Es gereicht mir zum Vergnügen, Ew. Liebden Verlangen gemäß, den Urlaub des Prf. Gentz zur Vollendung des von Ihnen demselben anvertrauten Geschäfts zu Weimar, bis zu Michaelis d. J. zu verlängern, sowie ich denn jede Gelegenheit Ew. Liebden Wünschen entgegen zu kommen gern ergreife, um dadurch die Wertschätzung und Freundschaft zu bewähren, womit ich bin

Ew. Liebden

Freundwilliger Vetter und Neveu

Berlin, 12. Märtz 1803. Friedrich Wilhelm.

Beyme hatte, nach der schnellen und [illegible]
ledigung des bezüglichen Ansinnens zu er[illegible]
ihn gesetzten Vertrauen aber wieder völlig[illegible]
Ansichten der Minister. Aus seiner Antwort [illegible]
der Unwille heraus über die wiederholte, [illegible]
sein Ansuchen erfolgte Beurlaubung Gentzen[illegible]
dann der Babeschen Sache, um deren Förderun[illegible]
war, mit keinem Worte erwähnt. Er schrieb [illegible]

„Durchlauchtiger Herzog, Gnädigster [illegible]

Ew. Durchl. verfehle ich nicht, auf Hochd[illegible]
Schreiben in ganz gehorsamster Antwort zu e[illegible]
S. Mjst. der König den längeren Aufenthalt d[illegible]
zu Weimar schon zu bewilligen und demsel[illegible]
nötige Verlängerung seines Urlaubes bis zu M[illegible]
zu ertheilen geruht haben.

Verzeihen indessen Ew. Durchl. die er[illegible]
merkung, wie ich es bezweifle, daß der Pr[illegible]
Michaelis mit seinen dortigen Geschäften f[illegible]
wird. Es geht ihm in Weimar gewiß zu gut, [illegible]
geschwind nach Berlin zurück zu sehnen. (?)

Ew. Durchlaucht

ganz gehorsamst t[illegible]

Diener Sch[illegible]

wie sich das aus dem nachfolgenden, an den Herzog gerichteten Briefe entnehmen läßt. Dieses Schreiben ist insofern noch besonders von Wert, als es zeigt, daß der Herzog ihn auch mit persönlichen Aufträgen betraut und sich offenbar so gestellt hatte, daß Gentz aus seinem jetzigen Verhalten für die vorher empfundenen Kränkungen volle Genugtuung entnehmen durfte:

„Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht erhalten anbey das bestellte blaue Uniforms-Tuch und die Stickereyen dazu. Ich habe mit allem Fleiße es nicht möglich machen können, das Tuch früher als heute Morgens vom Lagerhause zu erhalten. Es war so wenig Vorrath da, und ein so großer Zuspruch wegen der Menge der neuen Uniformen, daß ich gleich bey meiner Ankunft eine eigne Nummer für diese Bestellung bekam, und die Reihe an diese Nummer erst heute kam. Das Tuch ist, glaube ich, nicht von der allerfeinsten Art, aber von solcher Qualität, als alle Generals es tragen.

Alle übrigen Bestellungen für Ew. Durchl. habe ich entweder gemacht, oder die schon gemachten erneuert und betrieben. Die Bettstellen in Leipzig werden Mitte Mai in Weimar eintreffen, u. z. 12 Stück Schlafkommoden wie die Wörlitzer, und 6 Stück zum Aufklappen in Form der Secretairs. Alle in Eichenholz.

Die 6 Duzzend Nachtgeschirre mit blechernen Deckeln von hiesiger Porzellan-Fabrik werden Ende dieses Monaths von hier zu Wasser bis Halle abgehen, von wo sie alsdann weiter spedirt werden sollen. — Mit den Biscuit Oefen habe ich nichts ausgerichtet; der Geheimerath Rosenstiel hat mir aufs neue gesagt, daß sie in der Fabrik nur kleine Kacheln machen können.

Die Ziehmaschine zur Bronze ist nicht sogleich zu haben, ich habe in der Fabrik eine bestellt. Ob diese fertig wird bis zu meiner Abreise, so daß ich sie mitnehmen

könnte, weiß ich nicht genau zu sagen; doch wi
eine Gelegenheit finden, sie nach Weimar
Auch glaube ich, daß sie mit den gravirten
80 bis 90 Tlr. kosten wird.

Ich werde Donnerstag d. 21. ds. in Weim
und mein Geschäft mit erneuertem Fleiße und
übernehmen. Bis dahin empfehle ich mich d
Gnade Ewr. Durchlaucht aufs angelegentlichste
mit dem Gefühl der tiefsten Devotion und
lichsten Anhänglichkeit

Ewr. Hochfürstlichen
ewig verpflichteter, un
Gentz.

Beyliegenden Brief von meinem Vater le
Durchlaucht zugleich mit meinem Schreiben
zu Füßen.

Berlin d. 9. April 1803."

Auch Goethe hatte ihm übrigens Aufträg
erteilt, namentlich ihm eine Einladung an sei
Zelter mitgegeben und diesen gebeten: „Mach
(Gentz) die Freude einen solchen Reisegesellen
und verschaffen uns den unschätzbaren Genuß
(in Weimar) zu sehen."

Nach vier Wochen kehrte Gentz wieder na
zurück. Der Baubetrieb erinnerte an jene Ze
Tätigkeit im Jahre 1799, da 160 Arbeiter anges
und Goethe seine Freude daran hatte, die man
Handwerker jeden auf seine Weise zum großen ge
Ziele wirken zu sehen. Bis 10 Uhr abends wu
kurzen Tagen des Winters gearbeitet, wobei
Wacht- und Schutzmaßregeln gegen Feuersgefahr
wurden. Auch in anderer Hinsicht wurde, je me
Stoffe zur Verwendung kamen, je weiter die
der Möbel fortschritt, Kunstwerke angebracht
gestellt wurden, es nötig, Sicherungsvorkehru

Beschädigungen oder Entwendungen zu treffen. „Zum großen Nachtheil des Bauherrn" war der gewöhnliche Mißbrauch auch hier eingerissen, daß von den Zimmer- und anderen Arbeitsleuten und Tagelöhnern beim Nachhausegehen Holz oder anderes Baumaterial „unter der Benennung zum Feyer-Abend" mitgenommen wurde. Auf ausdrücklichen Befehl des Herzogs mußte jetzt auf „Abstellung dieses Mißbrauchs" gehalten werden. Ein geordneter Wachtdienst wurde eingerichtet, die einzelnen Räume wurden sorgfältig unter Verschluß genommen.

Je näher die Zeit der Ingebrauchnahme heranrückte, desto nötiger wurde es auch, alles noch Erforderliche geordnet zu überschauen und die einzelnen Verrichtungen in zweckmäßiger Weise unter die Hilfskräfte zu verteilen. Nur so ließ sich eine zuverlässige Aufsicht durchführen und konnte vermieden werden, daß sich bei Mißerfolgen etwa der eine auf den anderen berief. Im April erließ die Kommission einen Verteilungsplan zur allgemeinen Beachtung, der auch insofern von besonderem Interesse ist, als er erschöpfende und zuverlässige Auskunft über das zu jener Zeit tätige Bauleitungspersonal gibt. Es hieß darin:

„Von dem langen Schloßflügel wird bis Johannis dieses Jahres völlig beendigt und in bewohnbaren Zustand gesetzt:

A. Das ganze Parterre, Officen, Küche, Hoffrauenwohnungen pp.

B. Der erste Stock von der äußeren Kollonade bis zum großen Saal u. Marmorzimmer, Herzogin Zimmer, Audienzzimmer pp.

C. Die ganze obere Etage bis an den Saal, dieser mit.

Verteilung der Geschäfte:

Die unmittelbare Direction hat der Herr Prf. Gentz, an den sich die bey der innern (Decoration) des Schloßbaues angestellten Personen in allen Fällen zuerst zu wenden haben.

Von Seiten der Fürstl. Schloß Bau Commission
Herr Hauptmann Vent den Betrieb des Ganzen zu
suchen.

a) Bauinspector Steffany besorgt den äußern
strich, die Kronrathschen Bestellungen.

b) Architekt Rabe alle Vergolderarbeit, Haupt
u. Treppenhaus, Nebentreppe am römischen Hofe,
Geländer, Meubles, Bronzen, Holzbildhauerarbeit u. Tape
leisten, Steinhauer- und Tischlerarbeit.

c) Herr Krahmer Tüncher- Stuckatur- Gips
Arbeit, Stucco lustro. Innen Anstrich pp.

d) Conducteur Kirchner Maurer- Klempner-
u. Schlosser-, Töpferarbeit, allmäliges Reinigen,
legen pp.

e) Herr Steiner das ganze Parterre.

Übrigens gehen die Arbeiten in den andern
des Schlosses ununterbrochen fort.

II. Arbeiten außer dem Schloß.

a) H. Prf. Gentz übernimmt die Einrichtung
Reithauses nach dem gemachten Plane, wie auch
Öfen bis zu ihrer Setzung.

b) H. Kriegs Secretär Brunnquell das Schloß
pflaster.

c) Conducteur Koch den Platz vor dem Schloß
Sternbrücke, Nebengebäude pp.

d) H. Steiner Stern- u. Kegelthorbrücke, Wa
haus pp.

e) H. Gartenbauschreiber Gentzsch Pflanzungs
Rasen."

Da somit der Ausbau des Schlosses gesichert
eröffnete der Herzog in einem Erlasse vom 29. April
Hofmarschallamt seine Entschließung:[1])

„Wir sind gesonnen von Johannes d. J. an,
Unserer Frauen Gemahlin das neue Schloß zu bewo
es müssen daher auch die Hofdamen und sämmtliche

1) W. St.A: B 9066.

staats Officen dahin einziehen und hiernach allenthalben zeitige Vorkehrungen getroffen werden . . ." —

Ehe wir aber diesen Faden weiterspinnen, sei es gestattet, noch einige Einzelheiten zur Bauausführung in der bunten Folge nachzutragen, wie sie ein leichter Zusammenhang oder auch nur die Zeit ergeben.

Die Kommission trat nach wie vor zu ihren Sitzungen in kurzen Zwischenräumen zusammen. Carl August war oft zugegen. Das neue Mitglied, der Hauptmann Vent, zeigte sich eifrig bemüht, das Ökonomische wahrzunehmen. Gentz wurde nur selten zugezogen und hatte unter Vents Wirken manches zu leiden. So beklagte sich der Stuckator Hoffmann über ungewöhnliche Herabsetzung seiner — unter Gentz bisher gebilligten — Preise, daß seine „Zeddul moderirt" worden, für ein Modell von 20 auf 10 Tlr.! Doch die Kommission beschloß unter Vents Einfluß, daß es dabei verbleibe. Die Rechnung der Schlosser Neuß und Zuckschwerdt über das eiserne Geländer der Haupttreppe — 1354 Tlr. — erregte Vents Entsetzen. Gentz hatte sie zurückgewiesen: „Haben Sie die Güte, sie dem H. Hptm. Vent zur Regulirung des Preises zuzuschicken; indem ich nicht gesonnen bin, mich mit dieser Rechnung, über die ich mich schon öffentlich erklärt habe, irgend weiter zu befassen!" Da mußte Voigt bei dem Rat Völkel in Eßlingen sich nach dem Preise des Weißensteiner Geländers erkundigen, da mußte sogar der Oberbaudirektor Jussow in Kassel, der Architekt des Wilhelmshöher Schlosses, ein ausführliches Gutachten mit beigefügten Zeichnungen erstatten, und da kam schließlich Vent selbst mit einem Riesengutachten. Die danach beliebte Herabsetzung der Preise erregte natürlich nichtsdestoweniger neuen Widerspruch der Unternehmer. Ebenso erschien die von dem Papierfabrikanten Weßely in Berlin für Tapeten „gemachte Note noch immer in jeder Hinsicht enorm stark"; sie sollte von 545 auf 300 Tlr. „moderirt" werden. Als Weßely Widerspruch erhob, wurde ihm die Zurücknahme der Tapeten

zuhängengestellt. Der Möbeltischler Knopf i
Rechnung durch Gentz schon von 777 au
gesetzt war, wollte sich eine weitere Verm
der Kommission auf 351 Tlr. nicht gef
mußte sich endlich mit 400 Tlrn. begnüge
ihm angewiesen, „damit diese ganze Sach
An Gerhard Thöners Erben in Frankfurt
Gentz verschiedene Möbel ohne vorherige P
bestellt hatte, mußte die Kommission m
schließungung und um Preisangabe schreibe
der Redlichkeit der Firma das Zutrauen,
Ausstellung nachgeschickte Anfrage auf d
zu stellenden Preise keinen Einfluß haben
Beispiele mögen genügen, um den neu ein
der Sparsamkeit zu kennzeichnen.

Des Herzogs Eingreifen wird überall e
unter Kronrath beschäftigte Tischlergese
Urlaub, vielleicht, um nicht wiederzukom
wesenheit dieser Gesellen ist platterdings nic
bestimmte der Herzog, „vielmehr möchte
deren Kundschaften (Ausweispapiere) . . . in
nehmen. Mit Cavett (dem einen Gesellen)
über rand kommen, ich habe ihn den Absch
Regt. verschafft u. den kann ich ihm au

ı legen, dienen" sollten. Bei einigen Statuen im Saal
llte er nach Verlangen Porträtköpfe anbringen. Der
erzog genehmigte dieses Abkommen. Ebenso ein solches,
as Gentz mit dem Bildhauer und Stuckator Wolf ge-
offen und Anfangs Mai dem in Magdeburg bei der Armee
efindlichen Fürsten nachsandte. Hier handelte es sich
n Armaturen auf dem Friese bei der Treppe am römi-
hen Hofe, zu denen Wolf „herrliche antike Zeichnungen
on Waffen, die er in Rom mit Mühe gesammelt hatte,
enutzen" wollte.

An den Maler J. Hoffmann wandte sich Goethe [1]) am
3. Januar um das früher bestellte Plafondgemälde (Diana
einer Waldlandschaft), und, da jener nicht antwortete,
uf Drängen des Herzogs, nochmals am 28. März: „Mit
eler Ungeduld habe ich bisher einige Antwort erwartet."
nd er drohte, die Architekten würden bei Vollendung des
immers immer dringender und hätten, in Ermanglung
edachten Plafonds, schon andere Zieraten vorgeschlagen!

Auch bei dem Maler Hackert, seinem alten römischen
reunde, bestellte Goethe um diese Zeit auf des Herzogs
eranlassung zwei Bilder, die, als sie Anfang 1804 eintrafen,
owohl wegen ihres künstlerischen Wertes, wie wegen der
arstellungen aus der Umgebung von Rom und Florenz
esondere Freude erregten.

Je mehr die ganze Ausführung sich dem Ende nahte,
esto stärker wurde die Beanspruchung des leitenden
rchitekten. Gentz durfte jetzt in gewissem Sinne ganz
ıfrieden sein, daß ihm die Last der Preisvereinbarungen
nd Rechnungsprüfungen abgenommen war. Das früher
on ihm selber und eigenhändig geführte, noch erhaltene
aumanual [2]) zeigt eine ungemein fleißige und mühevolle
rbeit, wie sie auf die Dauer nicht hätte durchgeführt
erden können. Nunmehr wurden die Richtigkeitsbescheini-

1) Goethes Briefe, No. 4614 u. 4644.
2) W. St.A.

gungen zu Bauerechnungen, Arbeits- und L
Kirchner, Rabe oder Steiner gegeben.
ganz für die künstlerische Aufgabe frei,
mit freudigem Sinne widmen. Er konnte
mehr im Hinblick auf das Verhalten Go
einen weiteren Trost über die bei der U
geschäftlichen Verhältnisse erlittene Unbil
unbequeme Art des Herrn Vent finden d
freundliche Zuneigung Goethes blieb ihn
ihre äußeren Zeichen gewannen an Wert.
Dichter Manuskripte seiner Werke zum L
muß das in der Tat als ein Zeichen be
wollens aufgefaßt, darüber hinaus aber a
freulicher Nachweis für die Einschätzung an
die des Architekten gesellschaftlicher u
Bildung zuteil wurde. Und Gentz wußte di
Auszeichnung wohl zu schätzen. „Wäre es m
schrieb er dem Dichter, „die Empfindunger
können, mit welchen ich dieses vortreflic
(anscheinend „die natürliche Tochter", di
zum ersten Male aufgeführt wurde) gelese
nie hat ein Werk in irgend einer Sprache
und bleibenden Eindruck auf mich gemac
mich das Höchste und Vollendetste gew

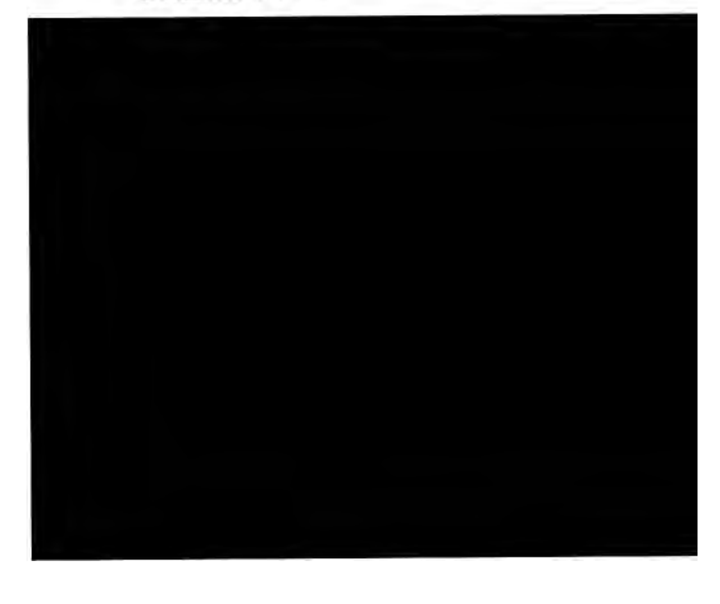


Auch sonst wurde ihm in diesen letzten Monaten des Weimarer Aufenthaltes noch Erfreuliches zuteil. Im Januar kam sein Bruder Friedrich zum dritten Male dorthin. Es war der Besuch, von dem er selbst später vermerkte: „Zu Weimar, wo ich am 16. Januar ankam, erhielt ich die Nachricht vom Tode meiner Frau . . doch genoß ich 4 Tage den Aufenthalt und lebte dort mit dem Herzoge . . mit Amalie Imhoff, die ich immer noch sehr liebte, mit Schiller, den ich zum letzten Male sah, mit Goethe . . und mit meinem guten Bruder Heinrich, der den neuen Bau am herzoglichen Schlosse rühmlich vollbracht hatte, und den ich seitdem bis zu seinem Tode nicht wiedersah." Noch größere Freude mag Heinrich Gentz aber wohl über einen anderen Besuch empfunden haben, über den des Königs von Preußen und seiner erlauchten Gemahlin, die mit den Prinzen Heinrich und Wilhelm (dem späteren Kaiser Wilhelm I) am 30. Mai bei den Weimarer Herrschaften eintrafen. Nach der Tafel wurde das neue Schloß besehen. Welche hohe Genugtuung für Gentz, daß sein König das schöne Werk, zu dem er ihn „befohlen" hatte, nunmehr besichtigte und sich von der wohlgelungenen, mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Ausführung selbst überzeugte!

Am 1. August 1803 zog der Herzog mit seiner Familie in das neue Schloß. Hocherfreut waren alle, namentlich der Herzog und die Herzogin selbst, die sich 29 Jahre lang, seit dem großen Brande, in dem notdürftig dazu hergerichteten, wenig geeigneten und fürstlichen Landschaftshause hatten begnügen müssen. Am Mittag des 1. und 2. fand große Tafel im Schlosse statt, abends Musik der Bürger und der Gewerkschaften. Den Arbeitern wurde ein öffentlicher Ball gegeben, man tanzte im allgemeinen Jubel auch auf den Straßen. Die freudige Anteilnahme der ganzen Bevölkerung entsprach dem Wunsche der Herrschaften, weshalb auch am nächsten Sonntage, den 6. August, in allen Landeskirchen des Ereignisses gedacht wurde. In der von den Kanzeln herab verlesenen Kundgebung hieß es:

„Eurer christlichen Liebe wird auf gnäd
unseres Durchl. Herzogs zur allgemeinen frohen
Theilnehmung und zum Lobe und Preise de
hierdurch bekannt gemacht, daß der nach d
und Verlangen aller getreuen Unterthanen i
gefangene Wiederaufbau des Fürstl. Residen
Wilhelmsburg, aus dessen flammenden Trümme
1774 unsere Fürstl. Frau Mutter und Prinzen
mußten, unter Gottes Beystand so weit glück
worden, daß am verg. Montage den 1. August
Familie Ihren Einzug in dasselbe mit Dank
wieder haben halten können.

Jeder treue und an dem Glück des F
und Landes theilnehmende Unterthan wird
veranlasset fühlen, Gott für diese Wohlthat zu
von ihm einen glücklichen Einzug und alle
Gute unserer theuersten Herzogl. Familie, die
den fernsten Zeiten das Schloß Ihrer Ahnherr
werden, zu erbitten ... So viele Arme fanden
Bau in den schweren Zeiten drückender Theueru
sich und die Ihrigen zu erhalten, und nur E
und Waisen Thränen flossen über den Tod
unglückten Arbeiters, die die Fürstl. Han
trocknete . ."



in Begleitung Wolzogens auf die Reise nach Petersburg. Großer Jubel herrschte im Schlosse und in der getreuen Stadt Weimar, als Ende August, gerade am Geburtstage des Landesherrn, die Nachricht von der vollzogenen Verlobung des Erbprinzen mit der Großfürstin Maria Paulowna anlangte. Und wiederum herrschte eitel Freude, als am 9. November des folgenden Jahres unter Entfaltung alles festlichen Gepränges der Einzug des erbprinzlichen Paares stattfand.

Aber die Zeiten des Glückes, die den Bewohnern des schönen Schlosses beschieden waren, sollten zunächst nur kurz bemessen sein. Bereits 2 Jahre später hielt nach der Schlacht bei Jena der Korse hier seinen Einzug und ungnädigen Empfang. Danach mußten alle vielleicht im Stillen noch gehegten Pläne für die weitere Ausgestaltung des Fürstensitzes auf lange Zeit zurückgelegt werden. —

Es ist aber hier der Ort, im Anschlusse an eine Baugeschichte noch einige Worte über die in der letzten Zeit beschäftigt gewesenen Bauleute hinzuzufügen, namentlich über den Architekten, dem der fertige Bau das meiste zu verdanken und der sich ihm zwei und ein halbes Jahr ausschließlich gewidmet hatte.

Der Minister v. Schrötter hatte sich mit seiner ironisch-ärgerlichen Bemerkung — er bezweifle, daß Gentz bis Michaelis 1803 fertig werden würde, dazu gehe es ihm in Weimar gewiß zu gut — geirrt, denn Gentz schied, wenn auch schweren Herzens, schon Anfang August von der ihm lieb gewordenen Stätte. Je mehr sich der Zeitpunkt der Trennung nahte, desto mehr häufte sich seine Arbeit. Und zwar waren es nicht nur der Abschluß und die Ordnung der Hinterlassenschaft, die ihn beanspruchten; auch zu verschiedenen mit dem Schloßbau nicht zusammenhängenden Bauten und Planungen wurde seine Anwesenheit noch tunlichst ausgenutzt. Es war Goethe, der mit solchen Aufgaben an ihn herantrat und damit sein Zutrauen zu des Künstlers Person und Fähigkeiten von neuem bekundete.

genen bedeutenden, daher mehr gebühr
Wertes ist in besonderer Schrift versuch
dieser Stelle ist zu berichten, daß Gentz 1
zweimal und 1808 noch einmal nach La
Goethe war Anfang Mai drüben gewesen,
funden[3], daß das leichte Haus sich den
hindurch recht gut gehalten hätte, jedoc
bemerkt, was das Eingreifen des Technik
zu machen schien. So traf Gentz noch in d
des Juli wieder dort ein und unterzog den
gehenden Prüfung. Goethe hatte ihm an
pius, die sich mit ihrem Sohn gerade dort

im Webicht neu anzulegenden Schießhauses. Mitten unter den vielen dringenden Geschäften, besonders des Abschlusses der weitläufigen Rechnungen, mußte er sich bis zum letzten Augenblick hiermit befassen. Noch am Tage vor der Abreise legte er in Goethes Hause diesem die Skizzen unter eingehenden Besprechungen vor und erst am Tage der Abreise selbst konnte er den Entwurf durch einen Boten an Goethe nach Jena hinübersenden. Auch in dieser Arbeit, deren nähere Besprechung hier nicht am Platze ist, bewährte sich die geschickte Art des Architekten. Durch einfache und großzügige Gruppierung der Massen ist hier trotz bescheidenster Ausstattung und Verzichts auf beinahe jedes Ornament eine gute, dem Zwecke des Ganzen durchaus entsprechende Anlage geschaffen worden. Die Ausführung erfolgte nach Gentzens Abgange unter der Leitung des städtischen Baumeisters Schlütter. Da noch während des Baues (Januar 1804) ein großer Teil niederbrannte, wurde die Vollendung erst im Sommer 1805 erreicht.

Und noch eine Aufgabe wurde ihm erst in den letzten Tagen. Die Schloßbaukommission hatte sich in ihren Sitzungen im Juni mit verschiedenen Plänen zu Um- und Erweiterungsbauten der Bibliothek beschäftigt, ohne zu einem Entschlusse gelangen zu können. Da befürwortete Goethe in einem „Unterthänigsten Promemoria“ vom 30. Juni unter Verwerfung aller bisherigen Vorschläge, ein Gebäude in die Lücke zwischen der Bibliothek und dem runden Turme des Kammerarchivs zu bringen. Den von ihm beigebrachten Plan dazu hatte Gentz ebenfalls noch bearbeitet. Es handelte sich um einen Nützlichkeitsbau nicht großen Umfanges, der sich dem Bestehenden anspruchslos, ohne zu stören, einfügen sollte. Er ist 1804 zur Ausführung gebracht worden.

Belastet mit so zahlreichen und sich drängenden Aufgaben, mochte er den einmal gesetzten Abschluß sehnlich herbeiwünschen. Er konnte ihn auch deshalb nicht weiter hinausschieben, weil er den Rest seiner Urlaubszeit zu einer

Kur zu Pyrmont verwenden wollte. Am 8. ...
Sonntags, vormittags erfolgte die Abreise. ...
Vermittlung noch dem Plane für das Schick...
wurden vor. „Da ich auf meiner Rückreise ...
wieder über Weimar komme, wo ich mich ...
aufhalten werde“, schreibt er an Goethe, „so ...
mir bis dahin die Freude, Ew. Hochwohlgebo...
aufzuwarten und meinen innigsten Dank für d...
mit der Sie mich die Zeit meines hiesigen...
beglückt haben, abstatten zu können.“

Ergangener Aufforderung gemäß hatte er ...
in einem Schriftstücke, das zunächst den U...
behandelte, seine Wünsche über das ihm vo...
Aussicht gestellte besondere Geschenk erklärt...

„Ich bitte, Sr. Durchl. in meinem Namen d...
zu Füßen zu legen, daß ich mich mit Mühe v...
schäfte losreiße, welches mir einige Jahre hind...
mancher Seite, und besonders durch die hö...
Sr. Durchl., welche ich lebenslänglich mit...
Rührung anerkennen werde, so angenehm und...
gewesen ist. Und da ich mir nicht denken ka...
daß ich nun ganz und für immer von hier sch...
so erbitte ich mir es zur besonderen Gnade, d...
geruhen möchten, mich mit Aufträgen in Berlin zu...

der mir durch seine bisherige Güte Muth machte. Ew. H. fragten mich vor einiger Zeit, welche Art von Gnadengeschenk ich mir für meine bisher geleisteten Dienste von Sr. Durchlaucht erbitten würde. Wenn mir Ew. Hchw. nunmehr erlauben, daß ich meinen Wunsch äußern darf, so würde ich unterthänigst bitten, mir außer einer Büste des Herzogs von Tieck, welche zukünftig auf meinem Arbeitstische stehen soll, ein Geschenk in Gelde zu machen, weil ich durch mancherley unvorhergesehene mich von Berlin aus betreffende Unfälle — woran größtentheils meine lange Abwesenheit Schuld ist — nicht unbeträchtlichen Verlust erlitten habe, und ich mich in einer Lage befinde, daß mich die Reise nach Pyrmont, die ich meiner Gesundheit wegen machen muß, und die weite Rückreise von da nach Berlin, sehr geniren würden. — Wollten außerdem Sr. Durchl. noch die Gnade haben, Sr. Mjst. dem Könige einige empfehlende Worte für mich zu schreiben, die zu meinem künftigen Fortkommen gewiß sehr würksam seyn können, so hielte ich mich für übermäßig belohnt."

Des Herzogs hohe Gesinnung sowohl, wie die große Anerkennung, die er Gentzens Leistungen und Verhalten zollte, spricht aus dem Ehrengeschenk, das er dem Scheidenden gab, und aus der Art, wie er es gab. Es war eine goldene Porträtdose, mit Diamanten besetzt, und einhundert Stück Louisdor. Gentz mußte noch versprechen, eine kleine architektonische Notiz wegen des Schloßbaues für das Publikum aufzusetzen, auch sonst jederzeit Rat und Auskunft zu geben, wo es der Bau erfordern sollte, und durfte nun beglückt und befriedigt von seiner Weimarer Tätigkeit scheiden. Sämtliche Risse und Zeichnungen hatte sich Serenissimus selbst von ihm abliefern lassen, um sie in seiner Sammlung von Landkarten und Rissen aufzubewahren. Ein Teil davon befindet sich noch heut in der Großherzoglichen Bibliothek.

Am 11. September, auf der Rückkehr von Pyrmont, erschien Gentz noch einmal in Weimar, um bei Goethe

persönlich seinen Dank abzustatten, wie er es
gestellt hatte. Goethe empfing ihn in gew
Beim ersten Besuche brachte er das Gespr
„Rahmen zur Ausstellung" [1]). Am Tage dar
er mit Gentz zusammen den inzwischen in
nommenen Bau des Schießhauses im Hölzche

Es ist die letzte Spur, die sich von Gent
in Weimar findet. Was er sich nicht denken
mochte, daß er ganz und für immer von
gewonnenen Orte seiner Tätigkeit scheiden sol
eingetreten. Es gingen ihm keine Aufträge n
hatte sich besondere Aufnahmen der alten G
roten Schlosses mitgenommen, um auf Verlangen
und Entwürfe zu dessen Ausbau fertigen zu
kam nicht dazu. Auch von der versprochen
Veröffentlichung bestimmten architektonischen
den Schloßbau findet sich nichts. Sie würde u
Einblicke in sein künstlerisches Streben und Wo
haben. Die Ursachen dieses plötzlichen voller
wird man nicht bei Gentzens Person, auch n
Beanspruchung suchen dürfen, die nach der I
seine eigentliche amtliche Wirkungsstätte auf
stark genug eindrang. Der Grund lag in den
und politischen Verhältnissen. Immer schwerer



erfolgte der große Schlag, der Preußen und die bei ihm verbliebenen sächsischen und thüringischen Staaten niederzwang. Carl August, der als deutscher Landesfürst und als preußischer General seine Pflicht getan, mußte mit seinem Lande die unvermeidlichen Folgen tragen. Zwei Millionen zweihunderttausend Franks hatte das Ländchen an Kriegskontribution aufzubringen. Hatte es früher schon außerordentlicher Maßnahmen und Anstrengungen bedurft, um den für die ganzen Verhältnisse des Landes wohl reichlich großen und aufwändigen Schloßbau durchzuführen, wie sollten nunmehr noch Gedanken an Bauausführungen aufkommen, zu denen man fremde Architekten hätte heranziehen mögen! —

Von den anderen fremden beim Schloßbau tätig gewesenen Architekten und Baumeistern ist dem Kondukteur Martin Friedrich Rabe noch ein Wort zu widmen.

Rabe war 1775 in Stendal geboren, also etwa 11 Jahre jünger als Gentz, und 25 Jahre alt, da er in Weimar eintrat. Früh nach Berlin gekommen, war er Schüler der architektonischen Klassen der Akademie unter Becherer gewesen und dann unter dem älteren Gilly weitergebildet worden. Sein Interesse für mittelalterliche Baukunst betätigte er durch Mitwirkung bei der Herausgabe des Frickschen Prachtwerkes über die Marienburg, zu dem er Aufnahmen und Zeichnungen, auch einen Teil des Textes lieferte. 1796—99 war er wieder unter David Gilly bei Bauten auf dem Gute Paretz beschäftigt gewesen. Man wird vermuten dürfen, daß er sich mit in der Gesellschaft jüngerer Fachgenossen befand, die sich in jener Zeit in Berlin zur Übung in architektonischen Entwürfen und zur gegenseitigen Weiterbildung zusammentaten und zu denen auch Heinrich Gentz und Friedrich Gilly gehörten. 1800 bestand er die architektonische Prüfung vor dem Ober-Bau-Departement und erhielt seine erste Anstellung als Kondukteur, wurde aber auf Gentzens Veranlassung hin, wie berichtet, bald nach Weimar hin beurlaubt. Zuerst, als

Gentzens längere Übersiedelung noch ni
stand, sollte er die Ausführung der von j
Pläne an Ort und Stelle überwachen und
gelten. Als sich aber Ostern 1801 Gent
Weimar begab, folgte er ihm als dessen ers
Als „junger Mann“ und als des Professors Gen
wurde er von der weimarischen Behörde
bezeichnet. Gentz benutzte ihn nicht nur
sondern auch bei den sonstigen ihm zu
trägen. So hatte Rabe auch für das Lauch
Zeichnungen nach seinen Angaben und Mater
zu fertigen und wurde einmal mit nach Lauc
genommen, um die dortigen Verhältnisse
schauung kennen zu lernen.

Als man Anfang 1802 den Beschluß
längere Verbleiben des Professors Gentz in
zu werden, bis Ostern 1803, da wünschte
und zwar auf noch längere Zeit, bis Oster
halten, um in ihm nach dem Weggange Gen
dessen Absichten vertrauten und eingearbeite
und Bauleiter sich zu sichern. Man sagte
herigen Bedingungen, die auf 800 Tlr. jäh
waren, zu und stellte ihm für den Abgan
sonderes Geschenk in Aussicht. Der Urlaub



aber dennoch, seinen Urlaub bis Ostern 1804 verlängert zu erhalten, wo ihm Durchlaucht 100 Louisdor zum versprochenen Douceur und 10 Ldr. zur Rückreise bewilligte. Er war also noch ein halbes Jahr nach Gentzens Ausscheiden in Weimar. In diesem halben Jahre war er in architektonischen Dingen selbständig, die $2^1/_2$ Jahre vorher aber durchaus Hilfsarbeiter. Auch alle seine Personalsachen gegenüber den preußischen, wie den weimarischen Behörden wurden durch Vermittelung des Professors Gentz erledigt. Bei des letzteren Ausscheiden war die Ausstattung des Schlosses in seinen beiden Hauptflügeln, dem nach der Ilm zu und dem anschließenden Querbau, vollendet. Nur ein rundes getäfeltes Zimmer des oberen Stockwerks in gotischem Geschmack ist, wie Goethe bezeugt, von Rabe entworfen und ausgeführt worden. Die Festlegung dieser Tatsachen wird hier erforderlich, um einer falschen Legende entgegenzutreten, die Rabe als den Architekten des Weimarer Schlosses und des Lauchstaedter Theaters hinstellen möchte. Sie ist von Schadow aufgebracht und allem Anscheine nach von Rabe selbst gefördert worden. Als Schadow 1849, alt und erblindet, nach Erinnerungen sein Buch „Kunstwerke und Kunstansichten“ niederschreiben ließ, sind ihm zahlreiche und wunderliche Irrtümer unterlaufen. So erzählt er z. B. bei Erwähnung seiner Weimarer Reise von 1802: „in Lauchstaedt besahen wir das zierliche Theater von unserem Rabe erbaut, was nachmals abbrannte“. Das Theater steht aber erfreulicherweise heute noch; und daß es nicht von Rabe, sondern von Gentz erbaut worden, ist von uns an mehrfach bezeichneter Stelle nachgewiesen. Wie läßt sich Schadows Irrtum erklären? Gentz war bereits 1811 gestorben, Rabe aber nach dessen Tode in seine Ämter und Lehrtätigkeit eingetreten und im Verkehr mit Schadow alt geworden. Da mag bei diesem wohl die Verwechslung der Personen zustande gekommen sein. Daß Rabe aber solche Verwechslung nicht nur gern geduldet, sondern gefördert

haben muß, ergibt sich aus einem Nachrufe, seinem Tode (1856) gewidmet worden ist. heißt es [1]):

„Mit Beibehaltung dieser (seiner Berlin er 1801 nach Weimar, wo er bis 1804 den d bau leitete (?). Er hatte sich dabei des b trauens und der Gunst des Herzogs zu erf wurde ihm der innere Ausbau des Stadthause übertragen. Ferner ließ der Herzog durch ih Theater in Lauchstaedt erbauen. Die obers Schloßbaues hatte Goethe selbst. Manche und Freundschaft wurde dort geschlossen . . der Berliner Freunde und Landsleute entb nicht, Fr. Tieck der Bildhauer, die Archi L. Catel u. A. waren damals dort beschäftigt war ihm fast immer die liebste Erinnerung, es gern, wenn später im Kreise der Familie das Gespräch sich jener Zeit zuwandte (!). Gesprächen sollte für Rabe wohl Gelegenheit den zu seinen Gunsten aufkommenden wun tümern zu begegnen. Gentz konnte sie nich legen. Daß Rabe es nicht getan, vielmehr de anderen, und zwar seines Förderers und Meist hat zuschreiben lassen, muß ihm zum Vorw

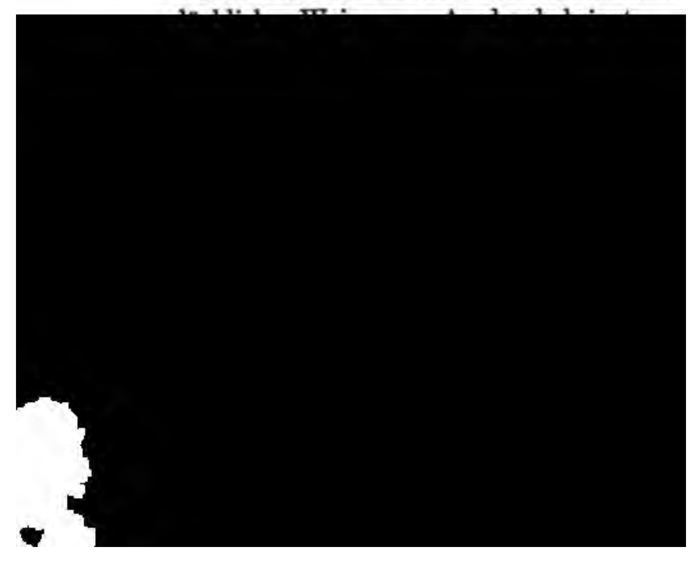


innehatte. Goethes Urteil über ihn ist früher angeführt worden und wird in allem bestätigt. Er war ein tüchtiger Techniker, der das ihm Vorgezeichnete wohl auszuführen wußte, außerdem ein fleißiger, ehrlicher und gewissenhafter Beamter. Daß ein Mann von seiner bedächtigen und langsamen Art, der sich zudem über seine eigenen künstlerischen Fähigkeiten als Hofbaumeister in einem erklärlichen Irrtum befinden mochte, auf die fremden leicht schaffenden und den Geldpunkt nicht immer ängstlich wahrenden, dagegen gut besoldeten Künstler nicht günstig zu sprechen war und einem Thouret Veranlassung geben konnte, sich über das „Adjectiv Windbeutel" zu beklagen, ist verständlich und entschuldbar. Mit Gentz hat er wohl auf besserem Fuße gestanden, wie sich daraus vermuten läßt, daß dieser Steiners letzte Schrift über eine feuerfeste Bauart nach Berlin zur Kenntnis und Beurteilung übermittelt zu haben scheint. Zur Vertretung des in den letzten Jahren schwächlichen und kränklichen Mannes war übrigens schon längere Zeit sein Sohn tätig gewesen, der nach des Vaters Tode (1804) in dessen amtliche Stelle einrückte.

Das Weimarer Schloß, wie es 1803 bei dem Einzuge der herzoglichen Familie und nach dem Ausscheiden des Professors Gentz dastand, umfaßte von dem heutigen Bau den längs der Ilm verlaufenden Ostflügel (ehemaligen Kirchflügel) und den rechtwinklig anschließenden Nordflügel. Diese beiden zeigten sich damals bis auf Geringes ganz in der Gestalt, die sie noch heute haben. Die einzige seitdem vorgenommene auffällige Änderung geschah durch den Abbruch des an der Hofseite dem Ostflügel vorgelegten Balkons, zwischen dessen Säulen 1807 eine von Rathgeber gefertigte Trophäe und zwei Löwen von Weisser aufgestellt worden waren. Dieser Balkon ist 1825 beseitigt und später durch den jetzigen Vorbau ersetzt worden, jene Bildwerke aber fanden

einen neuen Platz in drei nach der Hof
Bogen des Nordflügels.

Der mittelalterliche Charakter des Sch
schwunden. Die Gräben der alten Wilhelm
südlich vorgelagerte Küchteich waren bese
aus einzelnen ungleichen Teilen zusamme
Turm und Kuppel überragten malerische
zeigte sich ein nach neuerem Geschmack e
einem gleichmäßig durchgeführten Dache ver
gelagerter Bau. Bedeutung suchte und fa
wohlabgewogene Wirkung seiner ansehnlich
hoben wurde sie durch die sehr günstige L
die sowohl beim Herannahen von der Stad
von der Ostseite, vom Webicht über den
Ilm her einen vorteilhaften Zugang und An
In geschickter Weise war diese Lage auf
des Ostflügels durch die Einfügung des M
genutzt worden. Das dort befindliche Hau
Rustikageschoß und die darüber angebrach
Säulenhalle geben einen wirksamen Gegensat
und links sich anschließenden massigen u
bäudeteilen. Sie bilden mit diesen zusamm
tuende Einheit, so daß diese Hauptfront der
Würde und Gastlichkeit eines Fürstenschlos



Nordflügel waren die Versammlungszimmer des ersten und zweiten Stockes zum Teil an Stelle des ehemaligen Rittersaales angelegt und die Galerie neu eingerichtet worden. Der Westflügel, mit Ausnahme eines kurzen, unmittelbar an den Nordflügel anstoßenden Stückes, hatte zurückbleiben müssen. Hier befanden sich noch Werkstätten, Stallungen und untergeordnete Nebenräume, wie sie zum Teil während der Bauzeit entstanden und benutzt worden waren. Eine verkleidende Wand verbarg den wenig schönen Anblick und zog sich bis zu den Resten des alten Hornsteins, der sog. Bastille, die damals wie heute den malerischen Abschluß dieses Teiles der Gesamtanlage bildete. Der Westflügel wurde erst in den vierziger Jahren des neuen Jahrhunderts ausgebaut und erhielt noch später seinen südlichen Abschluß durch die hier angebaute, äußerlich nicht hervortretende Schloßkapelle.

Die Formen des ganzen Werkes spiegeln den Geist der Zeit wider, in der sich ein allgemeiner Umschwung aus dem zügellosen Individualismus zu dem strafferen, sinnvollen Erfassen und Darstellen auf allen Gebieten der Kunst vorbereitete. Schon standen hier und da einzelne Männer auf, die das Ziel richtig erkannt hatten und auf den Grund hinwiesen, aus welchem heraus eine Wiedergeburt auch in der Baukunst erstrebt werden mußte. Die Regungen des Klassizismus waren schon seit 50 Jahren zu verspüren. Aber trotzdem, daß ein Winkelmann auf die griechische Antike hingewiesen und Stuart und Revett schon einen Teil ihrer Werke in mustergültigen Aufnahmen zur allgemeineren Kenntnis gebracht hatten, war die Erkenntnis, daß der große Fortschritt durch das Wesen des eigentlichen griechischen Geistes hindurch erfolgen müsse, noch nicht zum Gemeingut geworden. Das geschah erst gleichzeitig mit dem allgemeinen Umschwung und dem Wiedererstarken des nationalen Lebens. Die ersten am Weimarer Schloßbau tätigen Künstler standen noch auf dem alten Boden. Arens wie Thouret hatten zwar auch die Empfindung, daß die Baukunst aus jener Zügel-

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] aber [illegible]
[illegible] nach ihrer Kräfte [illegible]
[illegible] Ziel [illegible] zu [illegible]. Sie [illegible]
Wege [illegible] [illegible]. [illegible] von dem [illegible]
[illegible] [illegible] Namen [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible] findet sich bei [illegible]
manchen Künstlern jener Zeit, zuweilen jene
des Stils, die sich auch durch [illegible]
verdecken läßt. Trotz ihrer persönlichen Ge
und Begabung waren sie nicht berufen, die K
neuen Blüte hinaufzuführen zu helfen. In die
ist Gentz ganz anders einzuschätzen. Durch
Winckelmanns und unter der Leitung seines v
geistvollen Lehrers Karstens hatte er schon früh
Weg erkannt. Wohl hatte er auch in Rom die
dortigen Denkmäler sorgfältig studiert, aber
war er an die griechischen Tempel bei Pästu
und Selinunt herangetreten. Hier erst glaubt
richtigen Quelle schöpfen zu können und mi
hatte er sich daran gemacht, durch Betrachtung
und Aufmessung das innere Wesen dieser K
forschen und zu ergründen. Heimgekehrt, ha
redlich bemüht, das so Gewonnene bei seine
auch praktisch zu verwerten und weiterzub



bildung ihrer vollkommenen und reinen Schönheit zu verwenden, so hielt er es auch in Weimar. An den größeren Architekturstücken, so an den dorischen Säulen der Treppe und den ionischen des Saales, wie an den kleineren Dekorationen der von ihm ausgeführten Zimmer tritt das mit gleicher Deutlichkeit hervor. Er war ein rechter Vorgänger Schinkels. Das Schicksal hat es ihm nicht vergönnt, sich voll entfalten zu können. Den nach Berlin Zurückgekehrten ließ die schwere Not des Vaterlandes nicht mehr zur Lösung größerer Aufgaben kommen, und vor der Erhebung raffte ihn der Tod dahin. Nur an einem kleineren Werke, am Mausoleum der Königin Luise im Charlottenburger Schloßparke, konnte er noch den Nachweis seines idealen Strebens und seines Könnens erbringen, und hat ihn dort glänzend erbracht. Der kleine Bau zeigt griechischen Geist in Schinkelschem Sinne in solcher Reinheit, wie sie nur diesem großen Meister selber zu eigen war. Von solchem Geiste ist auch ein Strahl auf das Weimarer Schloß gefallen. Das ist noch heute sein wertvoller Schmuck und bleibt Gentzens Verdienst.

Personenverzeichnis.



Der Hornstein.





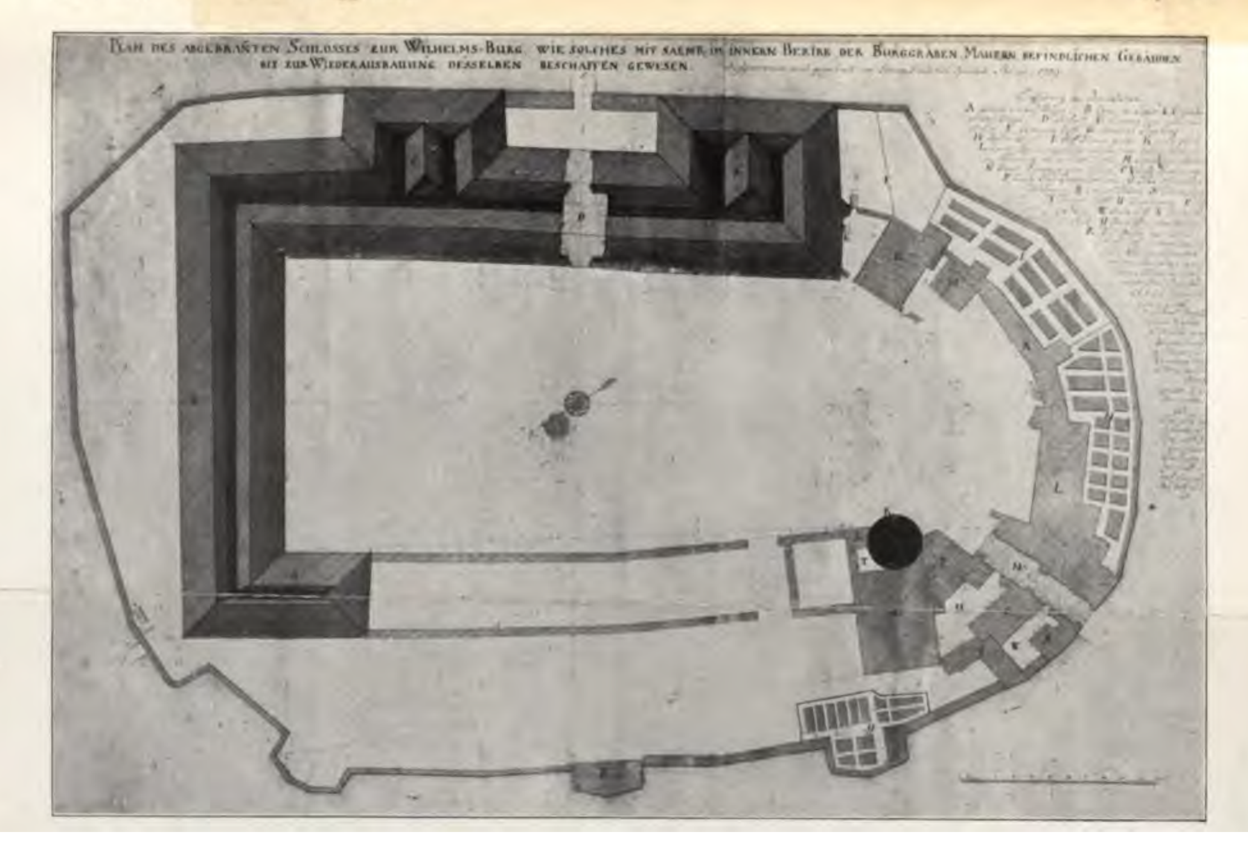
Der Hornstein.

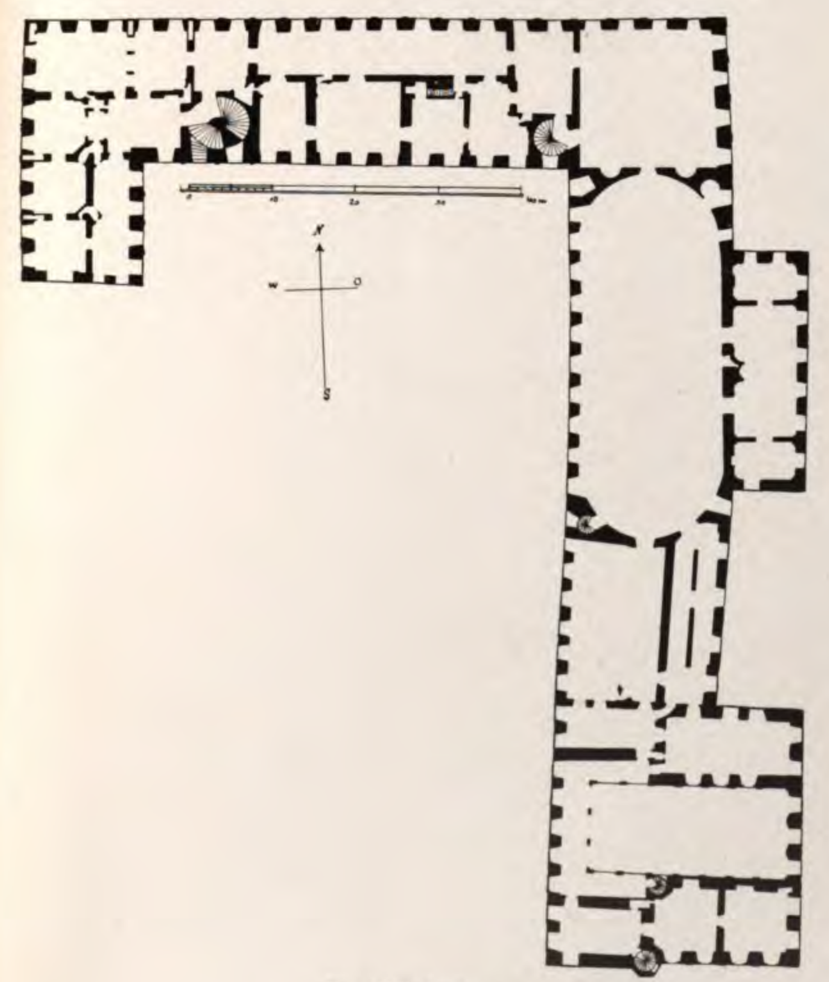
Verlag von Gustav Fischer in Jena.



Die Wilhelmsburg 1654.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.


Plan des abgebrañten Schlosses zur Wilhelms-Burg wie solches mit saemt. im innern Bezirke der Burggraben Mauern befindlichen Gebäuden
bis zur Wiederausbauung desselben beschaffen gewesen.



Die Wilhelmsburg.
Aufnahme von 1790.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.



Der große Saal mit Nebenräumen.

Entwurf von Clérisseau.



Die Wilhelmsburg 1654.

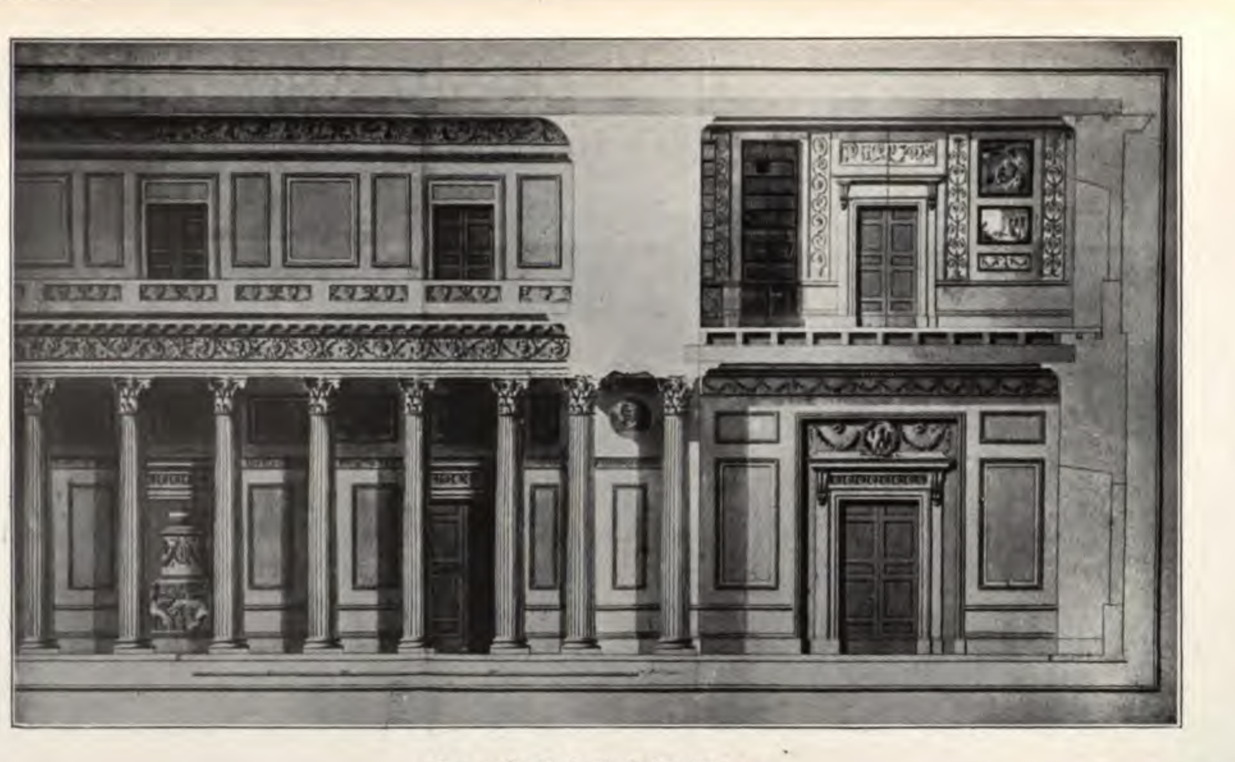




Der große Saal mit Nebenräumen.

Entwurf von Clérisseau.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.



Der große Saal mit Nebenräumen.

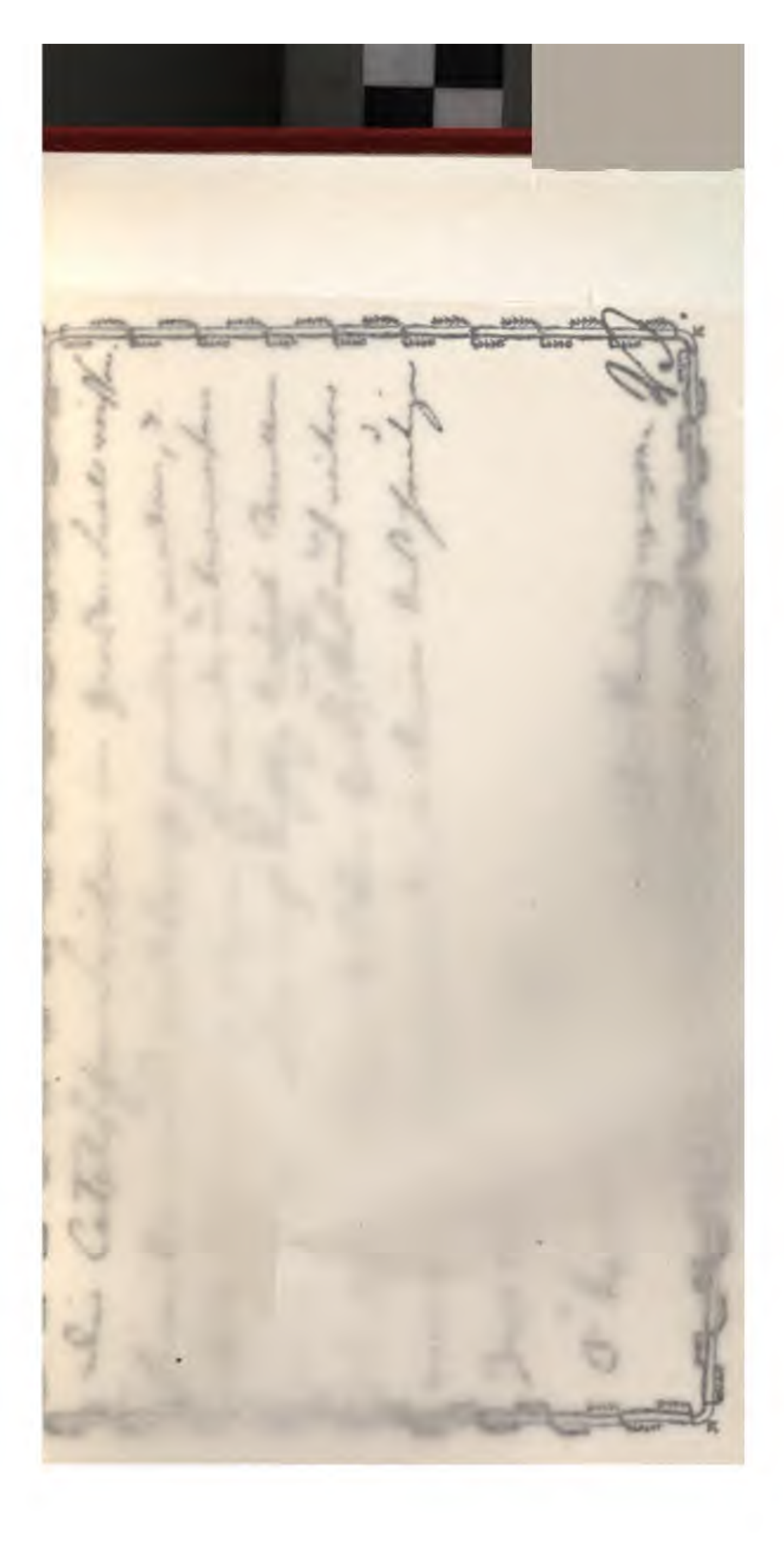
praes. 19. Jan. 1804

Herzog Carl August an [illegible]

praes. 19. Jan. 1801

Herzog Carl August an Voigt am 19. Januar 1801.

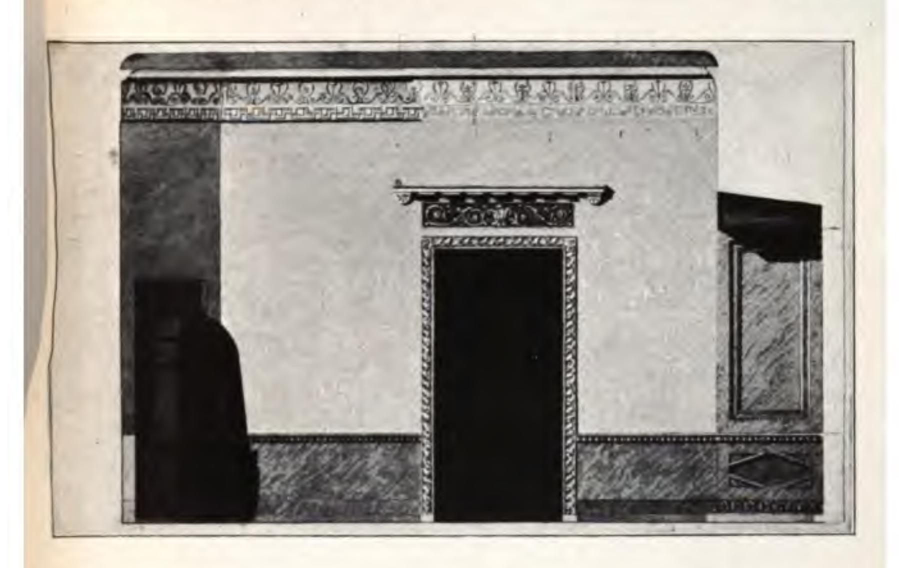
Verlag von Gustav Fischer in Jena.

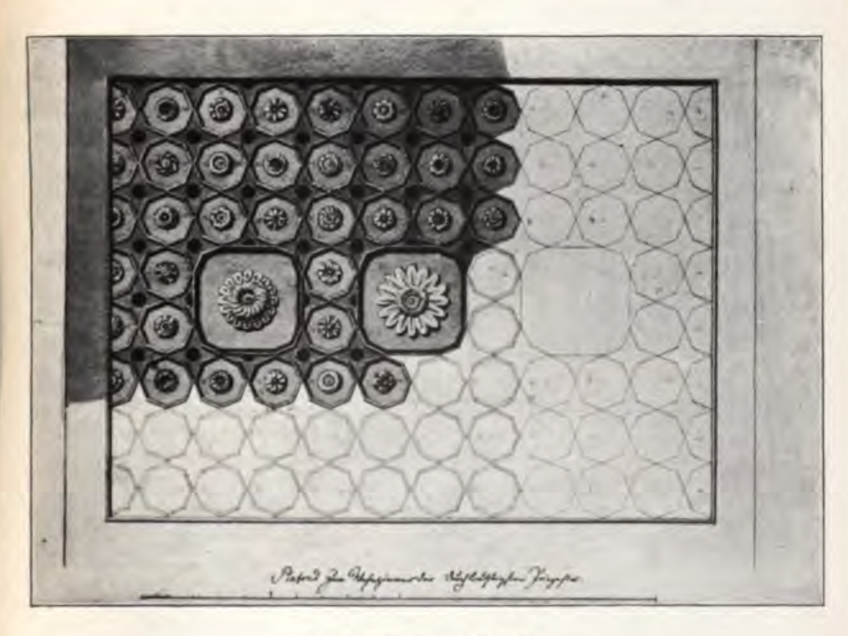




Herzog Carl August an Voigt am 3. April 1803.

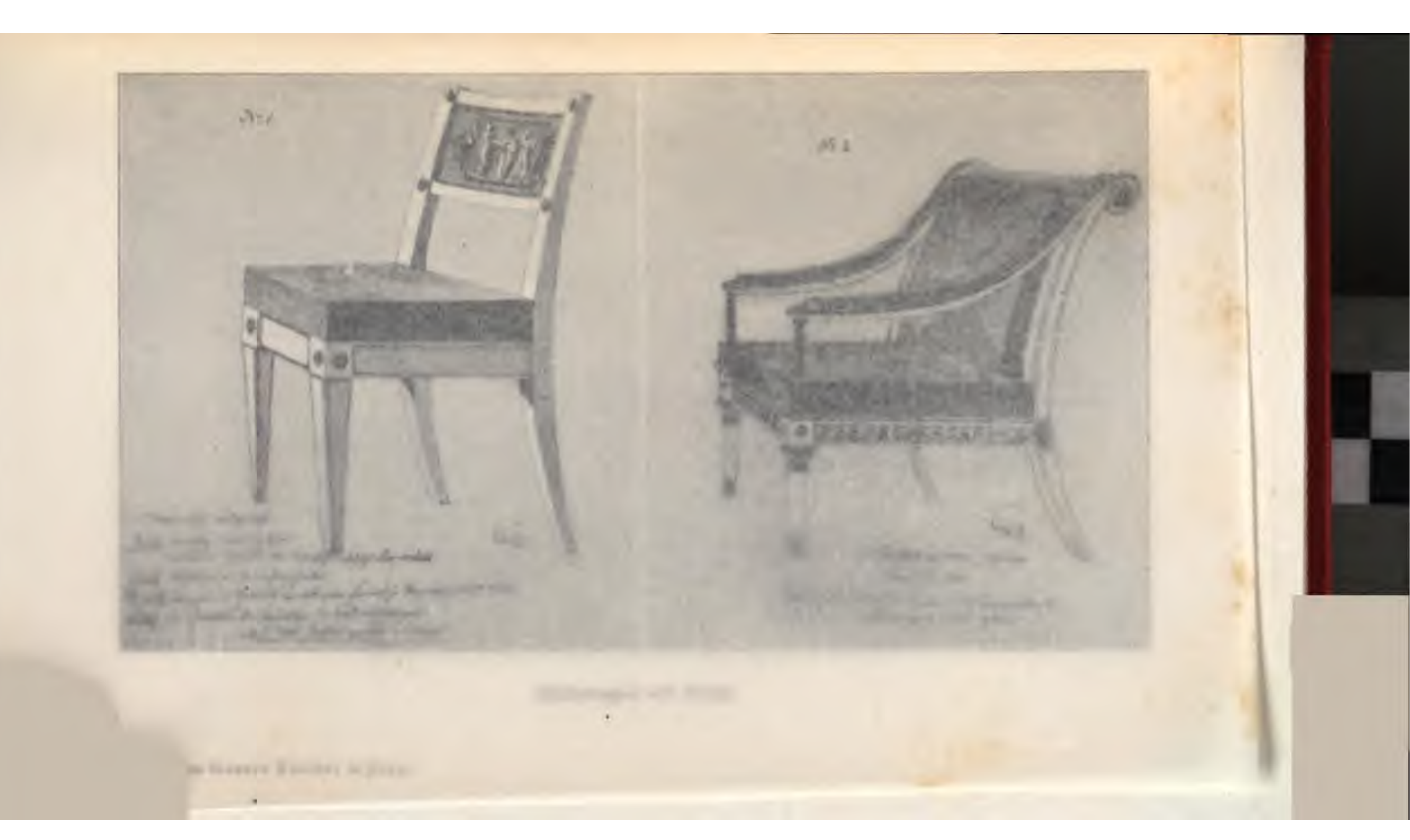
rlag von Gustav Fischer in Jena.



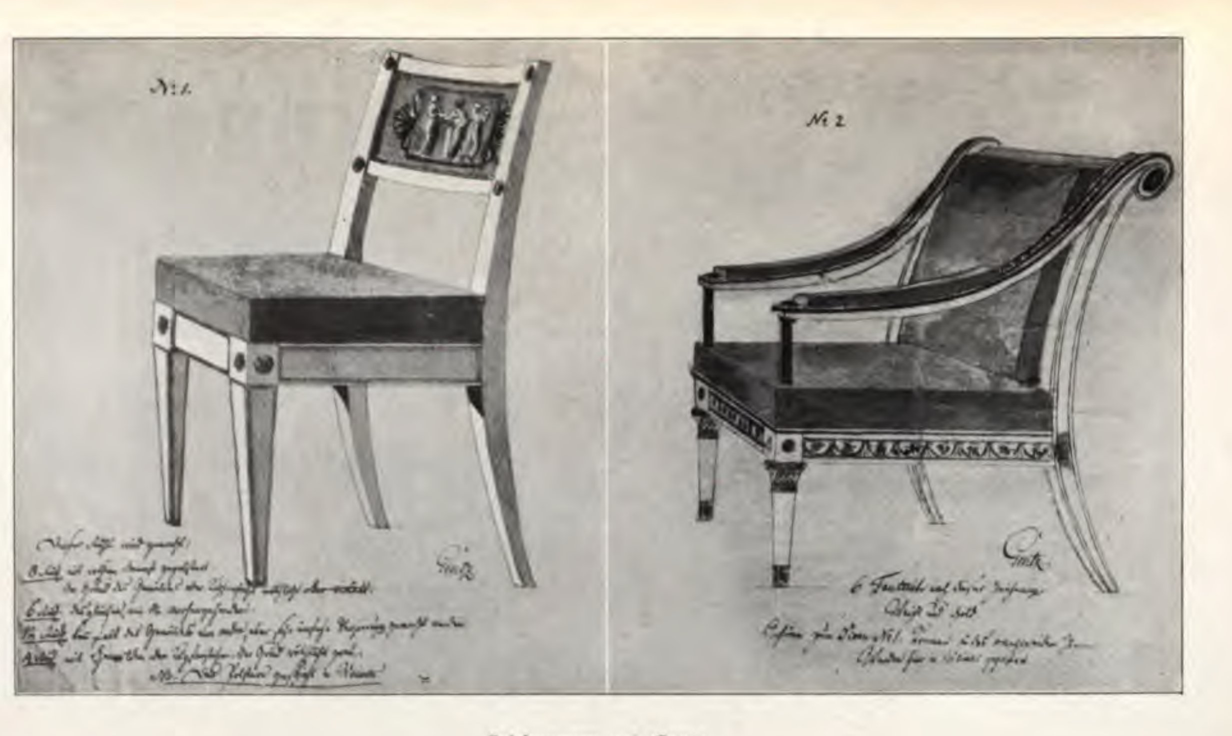


Zeichnungen von Gentz.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

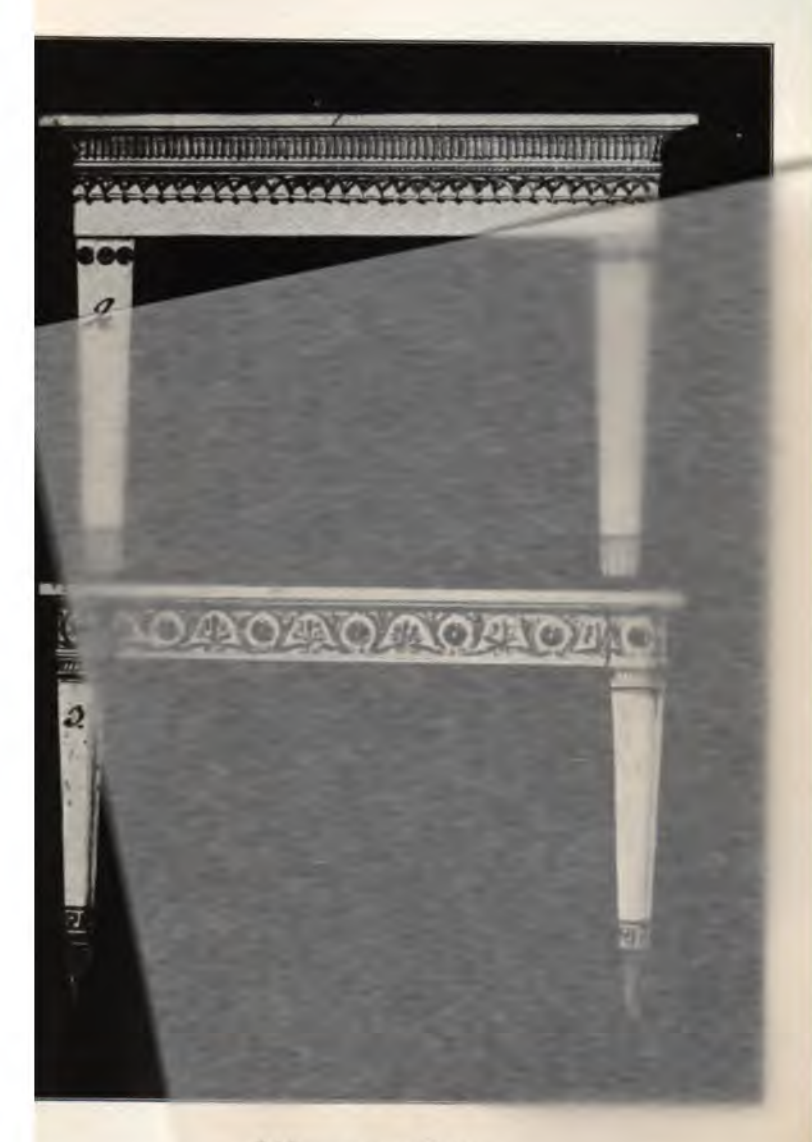






Zeichnungen von Gentz.

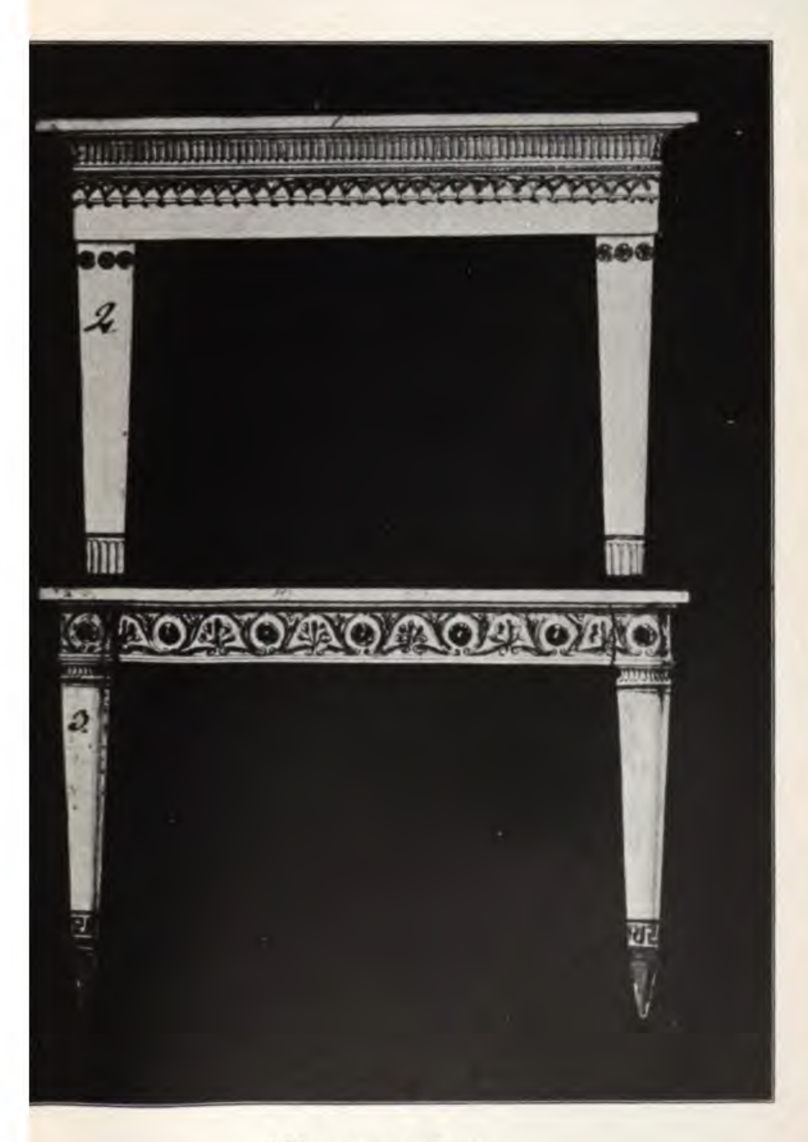
Verlag von Gustav Fischer in Jena.



Zeichnungen von Gentz.

on Gustav Fischer in Jena.

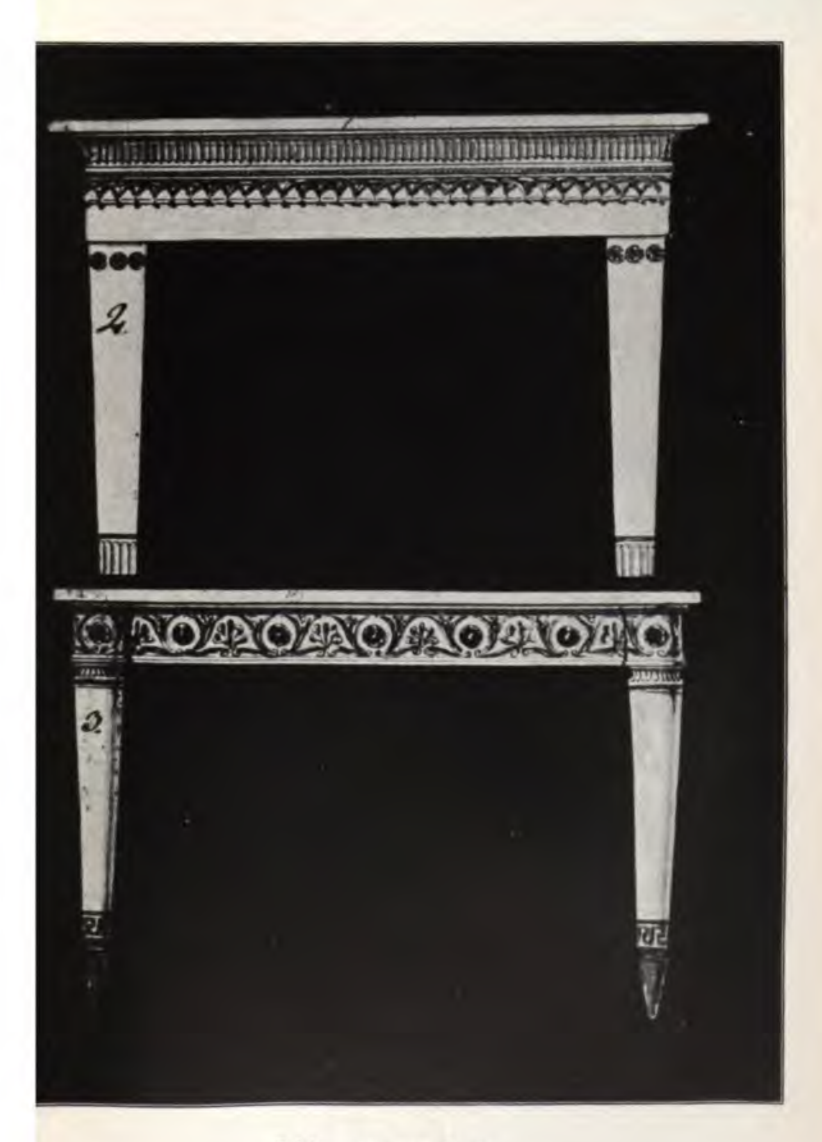




Zeichnungen von Gentz.

von Gustav Fischer in Jena.





Zeichnungen von Gentz.

von Gustav Fischer in Jena.





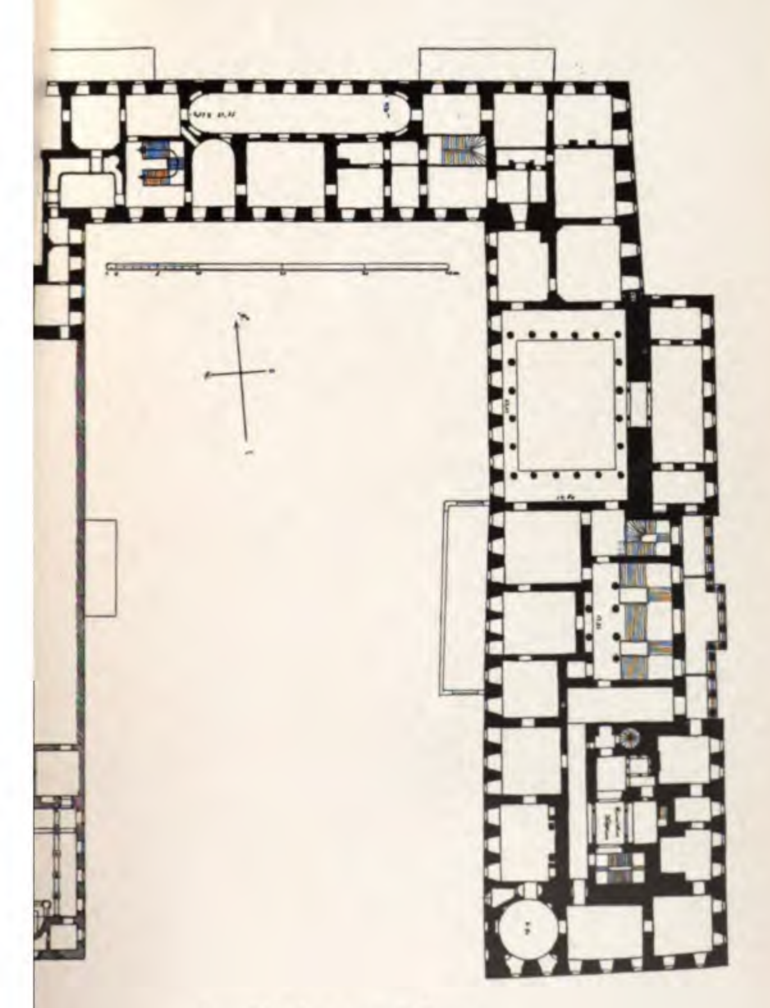






Vom östlichen Flügel des Schlosses.

[V]erlag von Gustav Fischer in Jena. aufgen. A. Doebber.



Grundriß des neuen Schlosses.

n Gustav Fischer in Jena.



Haupttreppe.

von Gustav Fischer in Jena.





Haupttreppe.

von Gustav Fischer in Jena.





Zimmer im Ostflügel.

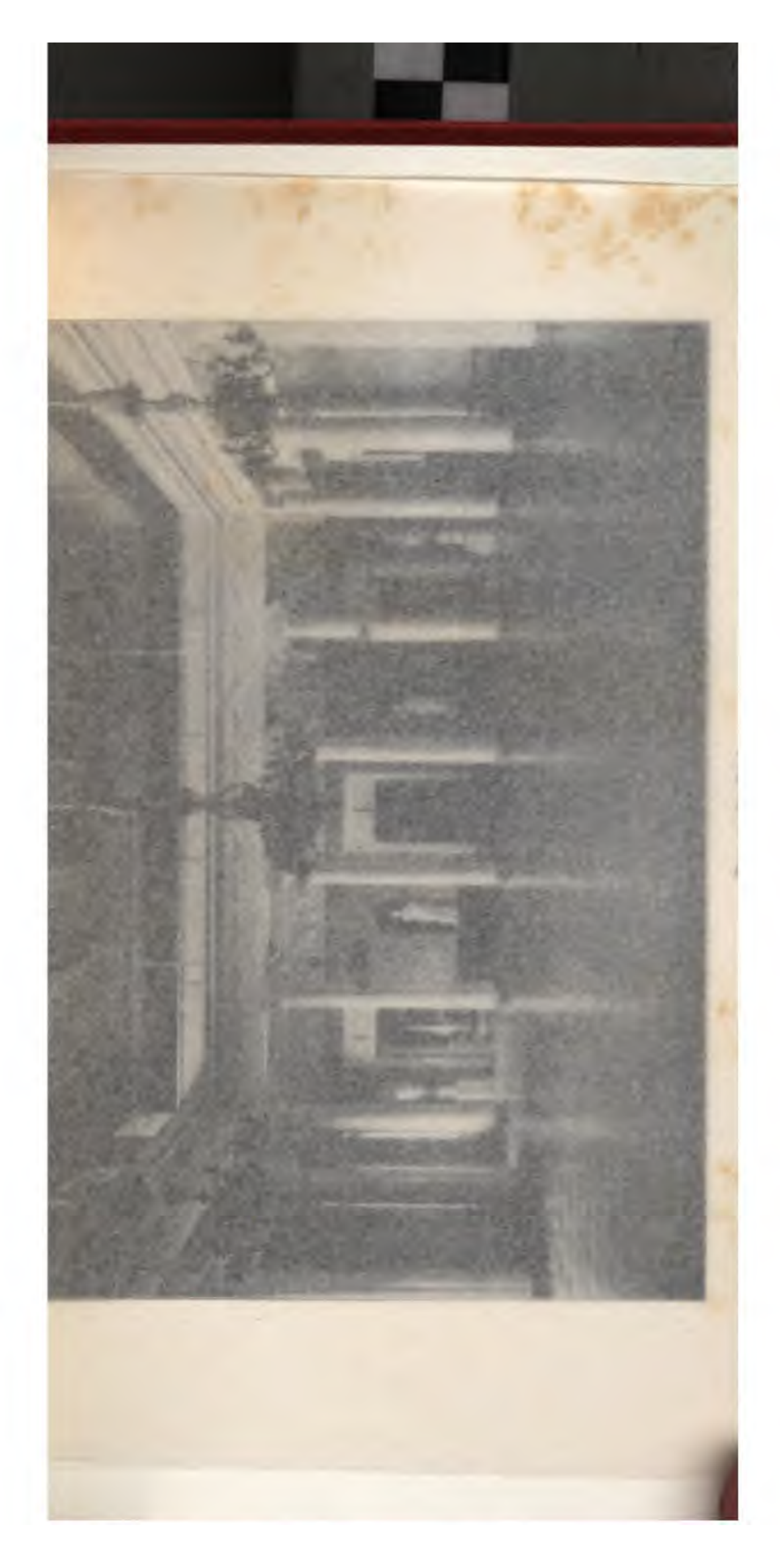
Verlag von Gustav Fischer in Jena.





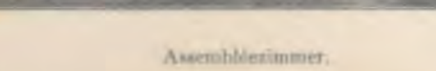
Zimmer im Ostflügel.

erlag von Gustav Fischer in Jena.





Der große Saal.



Assembleezimmer.

Haupttreppe.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

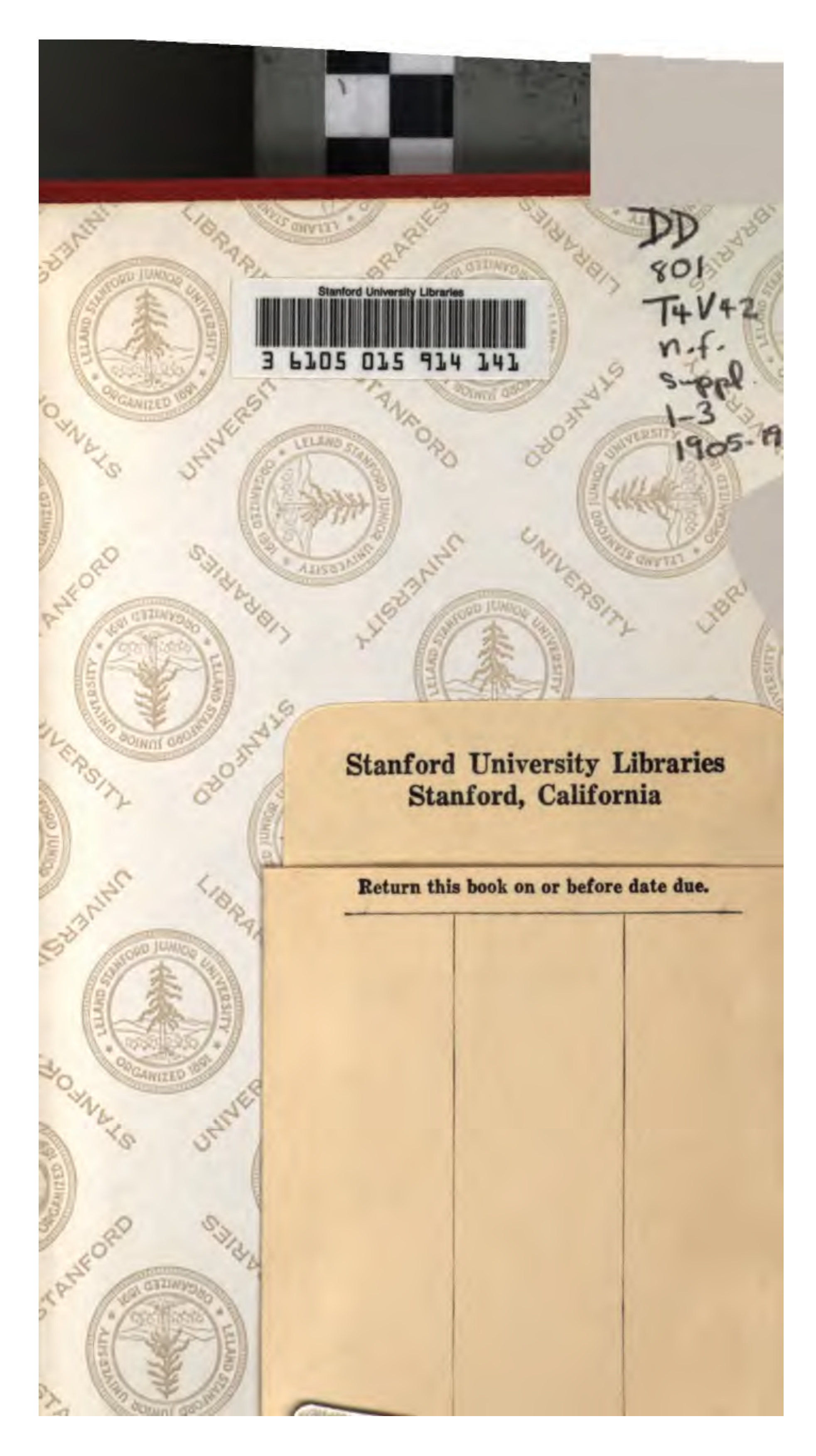






Galerie im Nordflügel.





Stanford University Libraries
3 6105 015 914 141
DD
801
T4V42
n.f.
s-ppl.
1-3
1905-19
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.